Der Staat

und

Die katholische Kirche

im Königreich Württemberg.

Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des Verhältnisses zwischen beiden

und des geltenden Rechts auf Grund der Gesetzgebung von 1862

mit besonderer Beziehung auf die

neuesten preußischen Kirchengesetze von 1873

von

Dr. L. Golther,

württemb. Staatsminister.

Stuttgart.

Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

1874.

Buchdruckerei der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart.

Vorwort.

Die nachfolgenden Blätter sind dazu bestimmt, an der Hand der in Württemberg gemachten Erfahrungen einen Beitrag zu Lösung der brennenden Frage über das Verhältniß des Staats zur katholischen Kirche zu liefern. Bei verschiedenen Anlässen hat sich mir die Wahrnehmung aufgedrängt, daß die württembergische Gesetzgebung über diese Materie und die Geschichte ihrer Entstehung in vielen Kreisen nicht so bekannt ist, als sie es vielleicht verdient. Der Grund mag wohl auch darin liegen, daß es bis jetzt an einer eingehenderen und zusammenhängenden Darstellung derselben fehlt.

Einen trefflichen Ueberblick über den Gang der geschichtlichen Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Kirche in den europäischen Staaten und insbesondere in Deutschland und den einzelnen deutschen Ländern gibt die verdienstvolle Schrift von Friedberg, „Die Gränzen zwischen Staat und Kirche." Es liegt aber in der Natur der Sache, daß diese Schrift — so umfassend das Material ist, das dieselbe enthält — nach ihrer ganzen Anlage sich mit einer specielleren Darstellung der württembergischen Verhältnisse nicht befassen konnte. Das neueste Werk desselben Verfassers: „Der Staat und die Bischofswahlen in

Deutschland," beschränkt sich auf einen besonderen, allerdings sehr wichtigen Gegenstand, der in umfassender Weise behandelt ist, die Geschichte und das geltende Recht hinsichtlich der Besetzung der bischöflichen Stühle. Die von Professor Lang geschriebene „Einleitung zu den katholischen Kirchengesetzen" im 10. Band der württembergischen Gesetzessammlung von Reyscher enthält eine geschichtliche Skizze von 1803 bis zur Mitte der 1830er Jahre, läßt aber an Uebersichtlichkeit der Darstellung Manches zu wünschen übrig und steht auf dem Standpunkt der damals herrschenden kirchenstaatsrechtlichen Anschauungen. Die Schrift von Longner über die „Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrheinischen Kirchenprovinz" gibt eine eingehende Schilderung der bischöflichen Rechte, wie sich diese um die Mitte der 1830er Jahre in den oberrheinischen Staaten und besonders in Württemberg gestaltet hatten. Die Schrift enthält ein reiches, nicht überall gehörig gesichtetes Material, läßt aber mehr die kirchlichen und kirchenrechtlichen, als die kirchenstaatsrechtlichen Gesichtspunkte in den Vordergrund treten. Das spätere Werk desselben Verfassers, „Beiträge zur Geschichte der oberrheinischen Kirchenprovinz," geht nur bis zum Schlusse der Frankfurter Verhandlungen und zur Vollendung der äußeren Organisation der oberrheinischen Kirchenprovinz gegen Ende der 1820er Jahre und läßt da und dort die erforderliche Objectivität der Darstellung vermissen. Vieles Interessante enthalten die, auch in besonderem Abdrucke erschienenen, ständischen Commissionsberichte von Sarwey und Probst vom Jahre 1860, welche aber selbstverständlich vor Allem ihre Hauptaufgabe, die Erörterung des württembergischen Concordats, im Auge behalten mußten. Ueber die Gesetzgebung von 1862 und die ihr vorausgegangenen ständischen Ver-

handlungen gibt der gut geschriebene Aufsatz von Hauber's im zweiten Jahrgang von Dove's kirchenrechtlicher Zeitschrift einen klaren Ueberblick, welcher übrigens mit Rücksicht auf den engen Rahmen einer Zeitschrift sich in möglichst gedrängter Form halten mußte.

Wenn ich es nun versucht habe, in der vorliegenden Schrift eine eingehende und zusammenhängende Darstellung der Geschichte und des geltenden Rechts über das Verhältniß der Staatsgewalt zur katholischen Kirche in Württemberg zu geben, so wollte ich damit eine Lücke in unserer Literatur ausfüllen. Der jetzige Zeitpunkt aber schien mir hiezu um so geeigneter zu sein, als es sich um einen Gegenstand handelt, der gegenwärtig mehr als je das allgemeine Interesse in Anspruch nimmt. Wenn ich auch als früherer Cultminister an der Gestaltung des bestehenden Rechtsverhältnisses persönlich Antheil genommen habe, indem unter meiner Mitwirkung das Concordat beseitigt und die neue Gesetzgebung von 1862 geschaffen und ins Leben geführt wurde, so wird mich dieß doch nicht hindern, in meiner Schrift eine durchaus objektive Haltung zu beobachten. Im Uebrigen habe ich bei der ganzen Anlage des Buches und der Form der Darstellung stets darauf Rücksicht genommen, dasselbe nicht bloß den Männern vom Fache, sondern den gebildeten Kreisen überhaupt zugänglich zu machen.

Bei der Schilderung des geltenden Rechts ist überall auf die preußischen Gesetze vom Mai 1873 Bezug genommen und eine Vergleichung der beiderseitigen Gesetzgebung im Einzelnen durchgeführt. Die neuesten, erst in diesem Jahre erlassenen preußischen Nachtrags-Gesetze, sowie die neueste österreichische Gesetzgebung konnte ich nur kurz anführen, weil sie erst nach Vollendung meiner Schrift ins Leben getreten sind.

In den Beilagen habe ich das württembergische Gesetz vom 30. Januar 1862, sowie diejenigen Aktenstücke zum Abdruck bringen lassen, welche für die Entstehung und das Verständniß dieses Gesetzes von Wichtigkeit sind.

Mögen die nachfolgenden Blätter zu einer Klärung der für unser Staats- und Culturleben so bedeutungsvollen Frage über die Stellung der Kirche im Staate beitragen. Eine richtige Lösung dieser Frage ist nicht nach abstracten theoretischen Grundsätzen, sondern nur an der Hand der historisch gegebenen, realen Verhältnisse und Bedürfnisse möglich. Da aber heut zu Tage diese Verhältnisse in allen deutschen Staaten bei manchen einzelnen Verschiedenheiten doch auch wesentliche Uebereinstimmung darbieten, so ist die Entwicklung des Kirchenstaatsrechts in einem einzelnen deutschen Staate auch für das übrige Deutschland nicht ohne Bedeutung. Besonderes Interesse muß dieselbe aber in Anspruch nehmen, wenn sie zu friedlichen Beziehungen zwischen der Staats- und Kirchengewalt geführt hat, welche auch in der heutigen Zeit der Conflicte bis jetzt eine Störung nicht erlitten haben, obschon die leitenden Grundsätze der württembergischen Gesetzgebung von 1862 dieselben sind, wie diejenigen der preußischen Gesetze von 1873.

Stuttgart, im Juni 1874.

L. Golther.

Inhalts-Uebersicht.

Einleitung. Aufgabe der gegenwärtigen Schrift. Plan und Eintheilung derselben. Die verschiedenen Systeme über das Verhältniß von Staat und Kirche . . . . . S. 1

Erstes Buch.

Geschichte des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche in Württemberg bis zum Jahre 1848.

Erstes Kapitel. Die Zeit des alten Herzogthums. Württemberg ein ausschließlich protestantischer Staat. Die evangelische Confession Staatsreligion . . . . . S. 25

Zweites Kapitel. Die Regierungszeit König Friedrichs. Württemberg ein paritätischer Staat. Religionsedikte König Friedrichs. Gleichberechtigung der christlichen Confessionen. Bestimmungen über das Verhältniß der Staatsgewalt zur katholischen Kirche. Vergebliche Versuche, ein Concordat mit Rom abzuschließen. Aeußere Organisation der katholischen Kirche in Württemberg . . . . . S. 29

Drittes Kapitel. Maßregeln zu Ordnung der katholisch-kirchlichen Verhältnisse in der ersten Zeit der Regierung des Königs Wilhelm. Unterordnung aller württembergischen Katholiken unter das inländische Generalvicariat. Gründung der theologisch-katholischen Facultät an der Universität Tübingen. Die Convicte. Verlegung des Sitzes des Generalvicariats nach Rottenburg. Frankfurter Verhandlungen. Definitive Organisation der oberrheinischen Kirchenprovinz und der Diöcese Rottenburg . . S. 44

Viertes Kapitel. Bestimmungen der württembergischen Verfassungsurkunde über das Verhältniß von Staat und Kirche . . . . S. 57

Fünftes Kapitel. Die äußere Organisation der katholischen Kirche in Württemberg. Die Wahl des Bischofs und der Mitglieder des Domkapitels . . . . . S. 61

Sechstes Kapitel. Das landesherrliche Placet. Der Recursus ab abusu . . . . . S. 69

Siebentes Kapitel. Die einzelnen kirchenstaatsrechtlichen Bestimmungen. Mitwirkung des Staats bei der Ertheilung von Weihen. Landesherrliches Patronatrecht. Kirchliche Disciplinargewalt. Kirchliche Ehegerichtsbarkeit. Geistliche Bildungsanstalten. Religionsunterricht in den Schulen. Verwaltung des Kirchenvermögens . . . . . S. 77

Achtes Kapitel. Rückblick auf das gesammte kirchenstaatsrechtliche Verhältniß in Folge der Verordnung vom 30. Januar 1830 . S. 95

Neuntes Kapitel. Roms Proteste gegen die Verordnung von 1830. Erwiderung der Regierungen. Erörterungen über die Verordnung auf den Landtagen von 1830 und 1833. Kölner Wirren. Motion des Bischofs von Rottenburg auf dem Landtag von 1841. Verhältnisse der gemischten Ehen in Württemberg. Berathung über die bischöfliche Motion in der Kammer der Abgeordneten im März 1842. Ablehnung derselben in der Kammer . . . . S. 101

Zweites Buch.

Geschichte des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche in Württemberg vom Jahr 1848 bis zur Beseitigung des Concordats im Jahr 1861.

Erstes Kapitel. Einfluß der politischen Bewegung des Jahres 1848 auf die kirchenstaatsrechtlichen Verhältnisse. Kundgebungen der Bischöfe in Preußen und Oesterreich. Die deutschen Grundrechte. Berathung in der deutschen Nationalversammlung über das Verhältniß von Staat und Kirche. Die Würzburger Bischofsversammlung. Verschiedenheit des Ganges der Dinge in Preußen und in der oberrheinischen Kirchenprovinz . . . . . S. 119

Zweites Kapitel. Gang der Dinge in der oberrheinischen Kirchenprovinz und speziell in Württemberg. Denkschrift des Episkopats vom März 1851. Versammlung von Vertretern der Regierungen in Karlsruhe. Antwort an die Bischöfe. Verordnung vom 1. März 1853. Protest der Bischöfe. Erwiderung der württembergischen Regierung an den Bischof von Rottenburg. Zweite Denkschrift der Bischöfe vom 18. Juni 1853. Conflict in Baden. Anzeichen eines Conflictes auch in Württemberg . S. 135

Drittes Kapitel. Verhandlungen der württembergischen Regierung mit dem Bischof. Uebereinkunft vom 12./16. Januar 1854. Verweigerung der Bestätigung derselben durch den päpstlichen Stuhl. Abschluß der Convention mit der römischen Curie am 8. April 1857 . . . . . S. 150

Viertes Kapitel. Das württembergische Concordat eine Nachbildung des österreichischen, wenn auch mit wesentlichen Milderungen und Modifikationen. Vollständige Darstellung des Inhalts des württembergischen Concordats. Würdigung der einzelnen Bestimmungen desselben . . . . . S. 160

Fünftes Kapitel. Verfügungen der Regierung zu Vollziehung des Concordats. Verhalten der öffentlichen Meinung zu demselben. Abschluß eines Concordats in Baden und Beseitigung desselben. Berichte der staatsrechtlichen Commission der Kammer der Abgeordneten in Württemberg über das Concordat. Gesetzesentwurf der Regierung zu Vollziehung einzelner Bestimmungen desselben S. 190

Sechstes Kapitel. Berathung in der Kammer der Abgeordneten. Das Concordat wird von derselben mit großer Mehrheit für ungültig erklärt. Das confessionelle Stimmenverhältniß in der Kammer. Unterschied von Baden . . . . . S. 206

Siebentes Kapitel. Rückblick auf die Concordatsberathung in der Kammer. Gründe, welche in unserer Zeit gegen den Abschluß eines Concordats mit Rom sprechen . . . . . S. 214

Achtes Kapitel. Personalwechsel im Cultministerium. Die Regierung erklärt in einem Königlichen Rescript an die Stände und in einer Note an die römische Curie, daß das Concordat in Folge Nichteintritts der Bedingung, unter der es abgeschlossen worden, gescheitert und deßhalb rechtlich unverbindlich sei. Sie stellt die Regelung des gesammten Rechtsverhältnisses durch einen selbstständigen und umfassenden Gesetzesentwurf in Aussicht. Verhandlung in der Kammer der Standesherren über die erfolgte Ungültigerklärung des Concordats. Protest der römischen Curie S. 221

Drittes Buch.

Das geltende Recht über das Verhältniß der Staatsgewalt zur katholischen Kirche in Württemberg.

Erstes Kapitel. Nähere Bezeichnung der das geltende Recht enthaltenden Gesetze. Die allgemeinen, zur Verwirklichung des Princips der Gewissensfreiheit bestimmten Gesetze. Das Gesetz über die Unabhängigstellung der staatsbürgerlichen Rechte vom religiösen Bekenntniß. Das Gesetz über die Freiheit der Bildung von religiösen Vereinen . . . . . S. 235

Zweites Kapitel. Das Gesetz vom 30. Januar 1862 über das Verhältniß der Staatsgewalt zur katholischen Kirche. Berechtigung der Staatsgewalt zur Regelung dieses Verhältnisses durch ein Staatsgesetz. System des Gesetzes. Das System der deutschen Grundrechte oder der preußischen Verfassung von 1870 unseren Verhältnissen nicht entsprechend, so wenig als das System des Staatskirchenthums. Herstellung eines wohlgeordneten Einklangs zwischen der kirchlichen Autonomie und der staatlichen Kirchenhoheit im Sinne der württembergischen Verfassung. Gründe, weßhalb das Gesetz sich nicht auch auf die evangelische Kirche bezieht . . . . . S. 241

Drittes Kapitel. Das landesherrliche Placet. Geschichte der Entstehung des Artikels 1. Verhandlungen in beiden Kammern.

Erläuterung des Artikels. Gründe für Beibehaltung des Placet in allen gemischten Sachen . . . . . S. 257

Viertes Kapitel. Die Verleihung von kirchlichen Aemtern. Aufhebung des Ernennungsrechts des Staats zu katholischen Kirchenstellen, soweit es nicht auf besondern Rechtstiteln beruht. Die vormaligen Patronatrechte der Gemeinden und Stiftungen bleiben mit dem Patronat der Krone vereinigt. Berathung in der Kammer der Abgeordneten. Die Zulassung zu einem Kirchenamt durch den Nachweis entsprechender wissenschaftlicher Vorbildung bedingt. Darstellung der in Württemberg bestehenden Einrichtung. Vergleichung mit dem badischen und preußischen Gesetz. Einspracherecht des Staats bei Besetzung von Kirchenstellen. Ständische Berathung. Vergleichung mit den Gesetzesbestimmungen in Baden und Preußen. Rechte des Staats bei Besetzung des bischöflichen Stuhls, der Canonicate und Domkaplaneien S. 273

Fünftes Kapitel. Die kirchliche Disciplinargewalt. Beseitigung der staatlichen Hindernisse der kirchlichen Disciplinargewalt. Anerkennung des Rechts der Kirchenbehörde, die Geistlichen wegen kirchlicher Verfehlungen zu entlassen. Enthebung von den staatlichen Functionen durch die Staatsbehörde. Bedingungen und Schranken der kirchlichen Disciplinargewalt. Unzulässigkeit der Entscheidung durch ein außerdeutsches kirchliches Gericht. Leihung des weltlichen Arms zu Vollziehung der Verfügungen der Kirchenbehörden. Berufung an die Staatsgewalt und Einschreiten derselben wegen Mißbrauchs der geistlichen Amtsgewalt. Kirchliche Censuren gegen Laien. Die ständischen Berathungen über Artikel 5—7. Vergleichung mit der badischen und preußischen Gesetzgebung . . . . . S. 301

Sechstes Kapitel. Kirchliche Ehegerichtsbarkeit. Unterwerfung der katholischen Einwohner der vormals vorderösterreichischen Landestheile in Ehesachen unter das gemeine katholische Kirchenrecht und die bischöfliche Gerichtsbarkeit. Staatliche Schranken für die bischöfliche Ehegerichtsbarkeit. Ausnahme der bürgerlich getrauten und der gemischten Ehen von derselben. Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte zur Entscheidung über die Frage von der Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe nach einem von dem kirchlichen Gesetze abweichenden Staatsgesetze. Nothcivilehe. Die Dispensation von dem Ehehindernisse der Verwandtschaft oder Schwägerschaft bei gemischten Ehen durch das Gesetz vom 23. Januar 1862 den bürgerlichen Gerichten zugewiesen. Erörterung der Frage über die Civilehe. Die facultative Civilehe zu verwerfen. Ob die obligatorische Civilehe sich empfiehlt? . . . . . S. 338

Siebentes Kapitel. Die Anstalten für die Heranbildung der katholischen Geistlichen. (Convicte.) Die Leitung

der religiösen Erziehung und der hiedurch bedingten Hausordnung dem Bischof eingeräumt unter Wahrung der Oberaufsicht des Staats. In allen übrigen Beziehungen stehen die Convicte in der unmittelbaren Verwaltung des Staats. Ernennung der Vorsteher und Repetenten durch den Bischof. Beschränkung des Bischofs bei der Wahl der Vorsteher auf die vom König am Sitze der Convicte ernannten Professoren und Ortsgeistlichen. Einspracherecht des Staats aus bürgerlichen und politischen Gründen gegen die Ernennung der Vorsteher und Repetenten auch nach erfolgter Anstellung derselben. Convictscommission in Tübingen. Vergleichung mit dem badischen und preußischen Gesetz . . . . . S. 356

Achtes Kapitel. Die katholisch-theologische Facultät der Universität. Die katholisch-theologische Facultät Glied des Universitäts-Organismus. Staatsdienerrechte der Lehrer an derselben, ebenso wie der übrigen Universitäts-Professoren. Ausschließliches Recht der Regierung, eine Verfügung gegen einen Lehrer der Facultät zu treffen. Ständische Berathung. Erläuterung des vorliegenden Artikels . . . . . S. 369

Neuntes Kapitel. Der Religionsunterricht in den Schulen. Entstehungsgeschichte des Artikels 13. Die jetzige Fassung auf einem Compromiß zwischen beiden Kammern beruhend. Anerkennung der Leitung des katholischen Religionsunterrichts in den Schulen durch den Bischof. Bestimmung der Religionshandbücher durch denselben. Beschränkung der bischöflichen Rechte durch die dem Staat zukommende einheitliche Leitung des Unterrichtswesens. Staatliches Oberaufsichtsrecht. Anordnungen über die Einführung von Religionshandbüchern in den Schulen nur mit Genehmigung des Staats zulässig. Zwangsverfügungen fallen ausschließlich in die Zuständigkeit des letzteren. Vergleichung mit Baden und Preußen . . . . . S. 376

Zehntes Kapitel. Geistliche Orden und Congregationen. Die Zulassung von geistlichen Orden und Congregationen, sowie die Gründung neuer Niederlassungen eines bereits zugelassenen Ordens von staatlicher Genehmigung abhängig. Die Einführung des Jesuitenordens und der ihm verwandten Genossenschaften nach dem württembergischen Gesetz ohne besondere gesetzliche Ermächtigung nicht zulässig, nach dem neuen Reichsgesetz ausgeschlossen. Zulassungsbedingungen für die geistlichen Orden. Die Staatsgenehmigung jederzeit widerruflich. Die Ordensgelübde von der Staatsgewalt nur als widerrufliche zu behandeln. Geistliche Missionen. Vergleichung mit der badischen und preußischen Gesetzgebung . . . . . S. 386

Elftes Kapitel. Bildung von Kirchengemeinden und Errichtung, Theilung und Vereinigung von Pfründen.

Nothwendigkeit einer staatlichen Genehmigung zu jeder Verfügung der Kirchenbehörde über kirchliche Gemeinde- und Bezirks-Eintheilung und über Veränderungen in den Pfründeverhältnissen S. 407

Zwölftes Kapitel. Verwaltung und Beaufsichtigung des den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmeten Vermögens. Unterwerfung des kirchlichen Vermögens unter die allgemeinen Landesgesetze, insbesondere unter die Gesetze über öffentliche Lasten und Abgaben und über die Erwerbung von Liegenschaften durch die todte Hand. Die einzelnen Arten von Kirchenvermögen. Gemeinsame Verwaltung der vacanten Pfründen und des Intercalarfonds durch Staat und Kirche. Gemeinschaftliche Aufsicht über die besetzten Pfründen. Beibehaltung der bestehenden Normen über die Verwaltung des Localkirchenvermögens durch die Organe der Kirchengemeinden und über die Beaufsichtigung dieser Verwaltung durch die Staatsbehörden. Bei anderem Kirchenvermögen kann die Regierung zum Mindesten über die Erhaltung des Grundstocks und die stiftungsmäßige Verwendung seiner Erträgnisse Nachweis verlangen. Vergleichung mit der badischen Gesetzgebung . . . . . S. 409

Dreizehntes Kapitel. Verkehr der Angehörigen der katholischen Kirche mit den kirchlichen Oberen und des Bischofs mit den Staatsbehörden . . . . . S. 419

Vierzehntes Kapitel. Aufhebung früherer Gesetze und Verordnungen. Bestätigung der Ungiltigkeit des Concordats . . . . . S. 422

Fünfzehntes Kapitel. Rückblick auf die Gesetzgebung von 1862. Vergleichung derselben mit den preußischen Mai-Gesetzen von 1873. Gleichheit der principiellen Grundlage beider Gesetzgebungen. In einzelnen Beziehungen Verschiedenheit. Dieselbe durch die Verschiedenheit der thatsächlichen Verhältnisse in beiden Staaten begründet . . . . . S. 427

Anhang.

Beilage I. Königliches Rescript an den ständischen Ausschuß vom 13. Juni 1861 über die Kraftlos-Erklärung der Convention mit der römischen Curie . . . . . S. 451

Beilage II. Note der Königlich württembergischen Regierung an den Cardinal-Staatssecretär von Antonelli in Rom über denselben Gegenstand . . . . . S. 454

Beilage III. Gesetzesentwurf der Regierung über die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche nebst Begleitungsvortrag und Motiven . . . . . S. 458

Beilage IV. Gesetz vom 30. Januar 1862 . . . . . S. 541

Einleitung.

Aufgabe der gegenwärtigen Schrift. Plan und Eintheilung derselben. Die verschiedenen Systeme über das Verhältniß von Staat und Kirche.

Es gibt in der Gegenwart kaum eine Frage, welche das allgemeine Interesse mehr in Anspruch nimmt, als diejenige über das Verhältniß des Staats zur katholischen Kirche. In dem mächtigsten deutschen Staat ist ein tiefgehender Conflikt zwischen der Staats- und der katholischen Kirchengewalt ausgebrochen, der immer größere Dimensionen annimmt und dessen Folgen sich noch nicht mit Sicherheit ermessen lassen, wenn auch die ganze geistige Richtung der Gegenwart, die signatura temporis, uns keinen Zweifel übrig läßt, daß die Tendenzen, welche auf Restauration der mittelalterlichen Zustände, auf Beherrschung des Staats durch die Kirchengewalt gerichtet sind, an der Macht der heutigen geistigen Strömung zerschellen werden, daß der moderne Staat den schließlichen Sieg erhalten muß. Auch in dem zweitgrößten Staat des deutschen Reichs, in Bayern, hat es an Kirchenconflikten in den letzten Jahren nicht gefehlt und es hat dort namentlich der Altkatholicismus, hervorgerufen durch die neuesten vaticanischen Beschlüsse, eine Bedeutung erhalten, deren moralische Wirkung, wenn auch die Zahl seiner offenen Anhänger verhältnißmäßig noch nicht sehr groß ist, nicht unterschätzt werden darf. In Oesterreich hat man im Jahre 1870 das Concordat, das die Herrschaft des canonischen Rechts und damit die Unterwerfung des Staats unter die Macht der Kirche besiegeln sollte, über Bord geworfen und eben jetzt ist man damit beschäftigt, das Verhältniß zur katholischen Kirche auf dem Wege der Staatsgesetzgebung in dem Sinn zu regeln, daß das Kirchenhoheitsrecht des Staats, das durch das Concordat so gut als beseitigt war, wieder zur Geltung komme. In der Schweiz ist ein heftiger Kirchenconflikt entbrannt und der

Staat wahrt seine Hoheitsrechte der katholischen Kirche gegenüber mit vollem Nachdruck. Auch im Königreich Italien finden wir den Kampf des Staats gegen die katholische Kirche. Sogar im fernen Südamerika, im Kaiserthum Brasilien begegnen wir einem ähnlichen Schauspiel, indem eben jetzt die dortige Regierung sich genöthigt sieht, mit Zwangsmaßregeln gegen die Träger der katholischen Kirchengewalt, welche sich den Staatsgesetzen nicht unterwerfen wollen, einzuschreiten. Daß an diesen zahlreichen Kirchenconflikten die neuesten vaticanischen Decrete einen wesentlichen Antheil haben, ist unzweifelhaft. Denn durch die Proclamirung des Dogmas der Infallibilität des Pabstes sind alle die Lehren über das Verhältniß von Staat und Kirche, welche die Päbste ex cathedra, d. h. als Lehrer aller Völker verkündet haben, Glaubenssätze für die Katholiken geworden. Ebenso ist damit die Abhängigkeit der Bischöfe vom päbstlichen Stuhl kirchengesetzlich fixirt worden. Doch darf auf der andern Seite nicht vergessen werden, daß die vaticanischen Decrete nur den Abschluß des curialistischen Systems enthalten, wie dasselbe seither schon thatsächlich von dem päbstlichen Stuhle, soweit es die Verhältnisse erlaubten, gehandhabt wurde. Jedenfalls ist durch jene Decrete volle Klarheit über die Ziele und die Tragweite dieses Systems gegeben und es ist nicht mehr möglich, über die Unvereinbarkeit der curialistischen Tendenzen mit der Souveränetät des Staats sich Illusionen zu machen.

Bei dieser Sachlage ist es vielleicht nicht ohne Interesse, wenn wir es versuchen, in gegenwärtiger Schrift ein Bild der katholisch-kirchlichen Verhältnisse in einem deutschen Mittelstaate zu geben, in welchem zur Zeit zwischen der Staatsgewalt und der katholischen Kirchenbehörde friedliche Beziehungen bestehen, ungeachtet die Gesetzgebung, auf welche das gegenwärtige Verhältniß des Staats zur katholischen Kirche sich gründet, im Wesentlichen auf dieselben principiellen Grundlagen basirt ist, wie die neuesten preußischen Gesetze, und ungeachtet gerade diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, deren Verletzung durch die Kirchenbehörden in Preußen hauptsächlich zu dem dortigen Kirchenconflikt Anlaß gegeben hat, in jenem deutschen Mittelstaat schon seit zwölf Jahren in Wirksamkeit sind. Wenn die katholische Kirche sich jenen staatsgesetzlichen Bestimmungen in Württemberg ohne Anstand unterworfen hat, wenn Staat und Kirche sich dabei gut

befinden, wenn das innerkirchliche Leben sich ungeachtet der bestehenden Gesetzgebung frei entfalten kann, so dürfte doch wohl hieraus der Schluß zu ziehen sein, daß jene gesetzlichen Bestimmungen keineswegs, wie man heutzutage so oft behaupten hört, einen unerhörten Eingriff in das innerkirchliche Gebiet enthalten. Auch insofern besteht eine gewisse Analogie zwischen Württemberg und Preußen, als in beiden Staaten die Mehrheit der Bevölkerung — in Württemberg ungefähr zwei Drittheile der Gesammtzahl der Einwohner — sich zum protestantischen Glauben bekennt und auch das Regentenhaus dieser Confession angehört.

Wir werden im Nachstehenden zunächst ein Bild der geschichtlichen Entwicklung des Verhältnisses zwischen der Staatsgewalt und der katholischen Kirche in Württemberg entrollen, welche in der Hauptsache erst vom Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts datirt, da bis dahin Württemberg ein ausschließlich protestantischer Staat gewesen war. Hieran knüpfen wir sodann eine eingehende Darstellung des jetzigen Rechtszustandes, wie solcher sich auf die Gesetzgebung vom Jahre 1862 gründet, wobei wir zugleich einen vergleichenden Blick auf die preußischen Gesetze vom Jahre 1873 werfen werden.

Zur Orientirung schicken wir vor Allem in dieser Einleitung einige allgemeine Bemerkungen über das Verhältniß von Staat und Kirche überhaupt voraus, um dadurch die wesentlichen Gesichtspunkte zu gewinnen, von denen jene Gesetzgebung aufzufassen ist. Von einer eingehenden rechtsphilosophischen und rechtsgeschichtlichen Erörterung dieses Verhältnisses kann an diesem Orte natürlich nicht die Rede sein. Wir müssen uns deßhalb auf die Hervorhebung weniger Hauptmomente beschränken, zumal da im Laufe unserer ferneren Darstellung sich uns vielfach Gelegenheit bieten wird, einzelne der hier in Betracht kommenden Fragen noch weiter zu erörtern.

Im Alterthum kann streng genommen von einem Verhältniß zwischen Staat und Kirche noch nicht die Rede sein, weil eine Kirche als besondere religiöse Gemeinschaft im heutigen Sinn noch nicht bestand. Dagegen finden wir allerdings ein Verhältniß des Staats zur Religion und dieses war gegründet auf die vollständige Einheit zwischen beiden. In den Staaten des classischen Alterthums, in Griechenland und noch mehr in Rom, war die Götterverehrung ausschließlich Staatssache, mit

dem Staatswesen aufs Engste verflochten und vom Staate nach allen Beziehungen vollständig normirt. Den Gegensatz hiezu bilden die alten orientalischen Staaten. Auch hier bestand vollständige Einheit zwischen Staat und Religion. Aber während in Griechenland und Rom die Religion vollständig im Dienste des Staates stand, bildete im orientalischen Alterthum das System der Theokratie, der Beherrschung des Staates durch die Religion und die Priesterschaft, die Regel.

Erst seit dem Eintritt des Christenthums in die Weltgeschichte kann von einer neben dem Staat bestehenden besonderen religiösen Gemeinschaft, von einer Kirche die Rede sein. Im Gegensatz gegen die antike Welt, in welcher die Religion und der Cultus wesentlich mit einem besondern Staate verbunden, auf diesen Staat und dieses Volk beschränkt war, jeder Staat seine besondern Götter und Cultuseinrichtungen hatte, faßte das Christenthum das Verhältniß des Menschen zu Gott auf einer durchaus universellen Grundlage auf. Hier erst konnte also eine von der bürgerlichen Gesellschaft verschiedene religiöse Gemeinschaft ins Leben treten, hier erst konnte es zu einer Unterscheidung der Kirche vom Staate kommen.

Fassen wir nun das Verhältniß von beiden näher ins Auge, so begegnen uns in der Geschichte zunächst zwei einander entgegengesetzte Systeme, welche beide von einer engen Verbindung zwischen Staat und Kirche ausgehen, das mittelalterlich-katholische System, welches die Unterordnung des Staats unter die Kirche behauptet, und das System des Staatsabsolutismus, welches die Selbstständigkeit der Kirche vollständig negirt, dieselbe auch in ihrem eigenthümlichen Lebensgebiet ganz durch den Staat beherrschen, als eigentliche Staatsanstalt behandelt wissen will. Beide Systeme haben sich in der Gegenwart überlebt. Es wird deßhalb genügen, sie in ihren Hauptgrundzügen kurz zu skizziren.

1) Das mittelalterlich-katholische System war ein wesentlich theokratisches, gegründet auf die Ueberordnung der Kirche über den Staat. Dasselbe gipfelt in den beiden Päbsten Gregor VII. und Innocenz III. Nach dieser Theorie verhalten sich Kirche und Staat wie Geist und Körper, oder, wie sich Innocenz ein anderesmal ausdrückt, wie Sonne und Mond. So hoch der Geist über dem Körper, die Sonne über dem Monde steht, so hoch die Kirche über dem Staat. Wie dem Geist die

Herrschaft über den Körper gebührt, so der Kirche diejenige über den Staat. Noch Innocenz IV. stellte den Satz auf:

„Non solum pontificalem sed regalem constituit principatum (Christus), beato Petro ejusque successoribus terreni simul ac coelestis imperii commissis habenis, quod in pluralite clavium competenter innuitur.“ Der Pabst geht hier davon aus, daß Christus den Nachfolgern Petri die Zügel der irdischen sowohl als der himmlischen Herrschaft übertragen und damit nicht nur die priesterliche, sondern auch die königliche Obergewalt der Päbste eingesetzt habe. Ein Zeichen hiefür findet der Pabst in der Mehrheit der den Nachfolgern Petri übergebenen Schlüssel.

Nach dieser Lehre übte der Kaiser die weltliche Gewalt nur unter der Oberaufsicht der Kirche aus. Denn die geistliche Gewalt steht über der weltlichen und schließt die weltliche im Princip in sich. Gregor VII. machte dem Kaiser Heinrich IV. gegenüber geltend, daß der Kaiser auch zu den Schafen gehöre, über welche Petrus zum Hirten gesetzt sei, und berief sich hiefür auf das Evangelium des Johannes (XXI. 15—17.).

Daß diese theokratischen Anschauungen in damaliger Zeit eine gewisse historische Berechtigung hatten, läßt sich nicht bestreiten. Gegenüber der damals herrschenden Rohheit war es in der Hauptsache allein die Kirche und die Geistlichkeit, die noch eine gewisse Bildung vertraten, weßhalb auch die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten vielfach in die Hände der Geistlichen gelegt wurde. Doch gelang es sogar unter den damaligen Verhältnissen der Kirche nicht, ihre Oberherrschaft über den Staat auf die Dauer zur Geltung zu bringen. Auf der andern Seite zeigte sich auch zu jener Zeit schon, wie wenig der Anspruch auf weltliche Herrschaft im Interesse der Kirche selbst gelegen ist. Denn die Kirche verweltlichte gegen das Ende des Mittelalters immer mehr und die Folge hievon war das immer weiter um sich greifende innere Verderben der Kirche, das einen Hauptanstoß zu der Reformation gab.

Daß heuzutage von einer Oberherrschaft der Kirche über den Staat nicht mehr die Rede sein kann, versteht sich von selbst. Die katholische Kirche wird in unseren Tagen sich hüten, die Grundsätze von Gregor VII. und Innocenz III. in ihrer vollen Schärfe herauszukehren. Daß aber im curialistischen System immer noch die Anklänge an das alte mittelalterlich-theokratische System sich erhal-

ten haben, zeigt der — alle wesentlichen Principien des modernen Staatsrechts verdammende — Syllabus und das Unfehlbarkeitsdogma, das gerade in seinen Consequenzen die alten theokratischen Theorien, als von unfehlbaren Päbsten ausgegangen, sanctionirt.

2) Diesem System diametral gegenüber steht dasjenige des staatlichen Absolutismus, der unumschränkten Herrschaft des Staates über die Kirche, des Staatskirchenthums. In gewissem Sinne finden wir dieses System schon im byzantinischen Kaiserreich, wo der Kaiser bekanntlich über Dogmen entschied und Häretiker und Schismatiker mit den strengsten Strafen belegt wurden. Hauptsächlich kam dieses System sodann im 17. und 18. Jahrhundert, wo überhaupt die Landeshoheit in den einzelnen Ländern sich ausbildete, zur Entwicklung. Die Kirche wurde nach diesem System als reine Staatsanstalt behandelt. Der Staat hielt sich befugt, das religiöse und kirchliche Leben nicht etwa bloß im staatlichen Interesse zu beaufsichtigen, sondern von sich aus zu leiten. Auch das innerkirchliche Gebiet, Dogma und Cultus, wurde als ein Gegenstand angesehen, wo der Staat positiv normirend einzuschreiten habe. Im Zusammenhang hiermit wurde sodann der Begriff der Staatskirche in dem Sinne aufgestellt, daß die Bekenner anderer Religionen im Staate gar nicht geduldet oder doch jedenfalls nur auf Privatandacht beschränkt wurden, daß der Landesherr nach dem Grundsatz: „cujus est regio, ejus est religio“ die Religion seiner Unterthanen zu bestimmen habe. So war zum Beispiel im frühern Herzogthum Württemberg die evangelisch-lutherische Kirche in dem Sinne Staatskirche, daß allen Bekennern einer andern Religion die öffentliche Religionsübung verwehrt war. Noch viel grellere Beispiele der mit dem Begriff des Staatskirchenthums zusammenhängenden Unduldsamkeit aber bieten die Ketzerhinrichtungen in Ländern unter katholischen Fürsten, sowie in England unter Heinrich VIII., die Hugenottenaustreibungen unter Ludwig XIV. in Frankreich, und noch im vorigen Jahrhundert die Vertreibung der evangelischen Salzburger.

Dieses System entspricht den heutigen Verhältnissen so wenig, als das mittelalterlich-theokratische. Die Kirche und das religiöse Leben kann unter der Herrschaft des reinen Staatskirchenthums nicht gedeihen, weil ihr die Freiheit der Bewegung auf ihrem eigenthümlichen Gebiete versagt ist. Es widerstreitet dem innersten

Wesen der Religion, daß ihr Bekenntniß oder ihr Cultus vom Staate normirt werde. Sogar um den Preis, daß in dem Staate alle andern Confessionen ausgeschlossen werden sollen, wird eine Kirche den Verlust der Selbstständigkeit innerhalb ihrer Sphäre als zu theuer erkauft betrachten. Auch auf den Staat kann ein System unmöglich günstig zurückwirken, das die Glaubens- und Gewissensfreiheit negirt.

Schon der Umstand, daß in den meisten Staaten, insbesondere in ganz Deutschland, mehrere Confessionen neben einander bestehen, und daß heutzutage fast allgemein der Grundsatz der Parität, der Rechtsgleichheit der verschiedenen Confessionen gilt, hat das System des Staatskirchenthums in seiner früheren Schärfe unter den heutigen Verhältnissen unmöglich gemacht. Es kann sich heute nicht mehr darum handeln, daß der Staat sich mit einer bestimmten Kirche in dem Sinne identificirt, daß er alle andern ausschließt. Dagegen hat diejenige Seite des Staatskirchenthums, welche die Selbstständigkeit der Kirche auch auf dem rein-kirchlichen Gebiet nicht anerkennt und die Kirche wesentlich als Staatsanstalt betrachtet, eben deßhalb aber dem Staate das Recht der Leitung des inneren kirchlichen Lebens, die Verwaltung oder doch Mitverwaltung der rein geistlichen Angelegenheiten vindicirt, bis in die neuere Zeit hereingewirkt. Das josephinische System in Oesterreich, so gut die Intentionen waren, von denen dasselbe ausging, enthält doch insofern Anklänge an das Staatskirchenthum, als es auch die berechtigte kirchliche Autonomie nicht anerkannte, und die Kirche als staatliche Anstalt betrachtete, eben deßhalb aber dem Staate das Recht zuschrieb, positiv normirend in die Leitung der innern kirchlichen Angelegenheiten einzugreifen. Wir werden unten sehen, daß im Anschluß an das josephinische System auch in Württemberg bis auf die neuere Zeit das Staatskirchenthum in diesem Sinn noch in manchen Beziehungen fortwirkte.

3) Die Anschauung, welche die Kirche als reine Staatsanstalt betrachtet, hängt mit einer unrichtigen Auffassung von dem Wesen und der Aufgabe des Staats zusammen. Am klarsten tritt dieß bei Thomas Hobbes hervor, der bekanntlich den Begriff des Staatsabsolutismus in der grellsten Form aufgestellt hat. Die Kirche fällt nach ihm mit dem Staate völlig zusammen. Der Staat ist Kirche, sofern die Bürger des-

selben Christen sind. In dem Staate nur werden die Christen zu Einer Person geeinigt. Der Staat kann deßhalb allein bestimmen, was in Glaubenssachen zu gelten habe. Die Staatseinheit hat die Einheit der Kirche und des Glaubens zur Folge. Der Staat setzt fest, welche Schriften der Bibel canonisches Ansehen haben, welcher Cultus zu üben sei und fordert hierin unbedingten Gehorsam, er behandelt den als Ketzer, der seine Privatüberzeugung im Gegensatz zu der von dem Staatssouverain autorisirten Lehre öffentlich ausspricht. Der Leviathan, das unüberwindliche Ungeheuer, dem auf Erden Niemand zu vergleichen ist, Staat genannt, vernichtet Alles, was ihm entgegenzutreten sich erkühnt.

Spinoza spricht sich zwar mit dem größten Nachdruck für die volle Freiheit der religiösen und wissenschaftlichen Ueberzeugung aus und erklärt es für Widersinn, wenn der Staat befehlen wollte, was er nicht erzwingen kann, wenn er also religiöse oder wissenschaftliche Ueberzeugungen verfolgen wollte, wodurch er sich nur verächtlich machen würde. Auch erklärt er sich nicht, wie Hobbes, für den Despotismus, sondern für ein gesetzlich geordnetes, auf der freien Zustimmung der Staatsbürger beruhendes Gemeinwesen. Dagegen wird er doch durch seinen mechanischen Staatsbegriff, wonach das Recht nicht auf die sittliche Naturanlage des Menschen, sondern lediglich auf die willkürliche Festsetzung der obersten Gewalt im Staate gegründet wird, dahin geführt, dem Staat allein das Recht zuzuschreiben, über den äußeren religiösen Cultus Bestimmungen zu geben. Denn was von den religiösen Ueberzeugungen gilt, deren unbeschränkte Freiheit für den Einzelnen mit der größten Entschiedenheit in Anspruch genommen wird, soll nicht auch von den äußeren Zeichen derselben, wie sie im Cultus hervortreten, gelten. Doch erkannte Spinoza gegenüber von diesen in seinem theologisch-politischen Tractat näher ausgeführten Sätzen, andererseits auch wieder an, daß es sich für den Staat empfehle, keine Kirchen auf Staatskosten zu bauen, und auch keine rechtlichen Bestimmungen über die religiösen Ansichten seiner Unterthanen zu erlassen, vorausgesetzt nur, daß die Letzteren keine aufrührerischen Sätze aufstellen und die Grundlagen des Staats nicht untergraben.[1]

[1] Tractatus politicus VI. 40.

Eine schärfere Unterscheidung von Religion und Recht, Kirche und Staat finden wir bei Thomasius, der im Jahre 1724 in den von ihm herausgegebenen „Thomasischen Gedanken" seine Ansichten in „kurzen Lehrsätzen vom Recht eines christlichen Fürsten in Religionssachen" zusammenfaßt.[1] Thomasius erkennt die Aufgabe des Staats nur in der Erhaltung des gemeinen Friedens, in der Aufrechterhaltung der äußeren Rechtsordnung. Der Gottesdienst und die Frömmigkeit liegen außerhalb des Staatszweckes. Der erstere darf auch nicht als ein Instrument benützt werden, die Unterthanen zu regieren, welche ihren Willen in Sachen der religiösen Ueberzeugung der Obrigkeit weder unterworfen haben, noch vernünftiger Weise unterwerfen konnten. Die christliche Kirche soll vom bürgerlichen Gemeinwesen scharf unterschieden, ihre Aufgabe aber auf die Lehre beschränkt werden. Atheisten sollen als gemeingefährlich ausgewiesen, aber nicht bestraft werden. Der Fürst kann seine Unterthanen zu seiner Religion nicht zwingen. Er ist schuldig, ihre Lehrsätze zu dulden, wenn sie gleich irrig sind, und ihre Kirchengebräuche, die sie für göttlich halten, wenn sie gleich von den seinigen abweichen. Jedoch ist der Fürst nicht schuldig, unter dem Prätext der Religion solche Lehren zu dulden, die den allgemeinen Frieden und Ruhe geradezu turbiren und die allgemeine menschliche Pflicht aufheben. Er muß deßhalb wohl Acht haben auf solche Lehren, die einer gewissen Religion eine Prärogative geben, daß sie nicht durchgehends an die allgemeinen Regeln des Rechts und der Liebe gebunden sei. „Der Fürst hat kein Recht, in Religionssachen die unterschiedenen Meinungen durch einen Rechtsspruch, der mit Gewalt zur Execution könnte gebracht werden, zu entscheiden. Viel weniger soll er dergleichen Zwangsurtheilfällung anderen Menschen zulassen, sie mögen nun seine Unterthanen sein oder nicht, und sie mögen sich geistlich oder weltlich, Concilia, Synodes, Ministeria, theologische Fakultäten oder sonst nennen, sie mögen Schrift oder Concilia oder Traditiones zu dem Deckmantel ihrer Zank- und Herrschsucht brauchen oder nicht." „Gleichwie das höchste Recht, in dem gemeinen Wesen Alles wohl zu ordnen, dem Fürsten zusteht, die Kirche aber als eine Gesellschaft

[1] Bluntschli, Geschichte des allgemeinen Staatsrechtes, S. 192 fg.

in dem gemeinen Wesen sich befindet, also gehört auch die Ordnung in den Religionssachen zu dem Rechte des Fürsten."

Zu einer scharfen Abgränzung von Staat und Kirche gelangt Kant in seiner Rechtslehre dadurch, daß er den Staat lediglich als Rechtsanstalt auffaßt. Nach Kant soll der Staat sich in die Verfassung, den Glauben und die Gebräuche der Kirche nicht einmischen; aber er soll das negative Recht handhaben, einen der öffentlichen Ruhe nachtheiligen Einfluß der Kirche auf das bürgerliche Gemeinwesen durch seine Aufsicht zu verhindern.[1]

Wir sehen hieraus, daß der Begriff des Staatskirchenthums, der bei Hobbes den schärfsten Ausdruck gefunden hat und auch noch bei Spinoza in gewissem Sinne — wenn auch keineswegs in derselben Weise wie bei Hobbes — eine Rolle spielt, schon bei Thomasius und sodann in der Kantischen Philosophie im Wesentlichen aufgegeben ist.

Hegel gibt mit Recht die Kantische Beschränkung des Staats auf den bloßen Rechtsschutz auf und faßt den Staatsbegriff in einem viel höhern Sinne, indem ihm der Staat das System der Sittlichkeit ist. So sehr es aber geboten war, gegenüber der bloß privatrechtlichen Auffassung des Staats, wie solche in der Kant'schen Philosophie zum Ausdruck gekommen war, die höhere Bedeutung des Staats und der Pflichten gegen den Staat zur Geltung zu bringen, so geräth doch die Hegel'sche Philosophie in die entgegengesetzte Einseitigkeit, ein Aufgehen des einzelnen Staatsbürgers und seiner Zwecke und Interessen im Staat zu verlangen, wie solches wohl dem antiken, nicht aber dem modernen Staatsbegriff entspricht. Nach Hegel ist der Staat „das sittliche Ganze", die „Wirklichkeit der sittlichen Idee," die „Wirklichkeit des substantiellen Willens," das „an und für sich Vernünftige," „absolut unbewegter Selbstzweck, in welchem die Freiheit zu ihrem höchsten Rechte kommt." Dieser Endzweck „hat das höchste Recht gegen die Einzelnen, deren höchste Pflicht es ist, Mitglieder des Staats zu sein." Was das Verhältniß des Staats zur Religion betrifft, so erklärt sich Hegel entschieden dagegen, den Staat auf die Religion gründen, oder der Religion oder Kirche unterordnen zu wollen. Der Staat habe aller-

[1] Kant, Rechtslehre, §. 45 u. 49.

dings „die Pflicht, der Gemeinde für ihren religiösen Zweck allen Vorschub zu thun und Schutz zu gewähren, ja, indem die Religion das ihn für das Tiefste der Gesinnung integrirende Moment ist, von allen seinen Angehörigen zu fordern, daß sie sich zu einer Kirchengemeinde halten — übrigens zu irgend einer, denn auf den Inhalt, sofern er sich auf das Innere der Vorstellung bezieht, kann sich der Staat nicht einlassen." Es ist nach Hegel „eine thörichte Vorstellung, dem Staat und der Religion ein getrenntes Gebiet anweisen zu wollen, in der Meinung, ihre Verschiedenheit werde sich gegenseitig ruhig verhalten und nicht zum Widerspruch und Kampf ausschlagen." Eine Religion der Unfreiheit kann unmöglich mit einem freien und vernünftigen Staatswesen friedlich zusammensein. Dagegen erkennt Hegel doch andererseits auch die wesentliche Verschiedenheit zwischen dem staatlichen und kirchlichen Gebiete an. Kirche und Staat sollen nach Hegel „nicht im Gegensatz des Inhalts der Wahrheit und Vernünftigkeit, aber im Unterschied der Form stehen. Wenn daher die Kirche in das Lehren übergeht, und ihr Lehren objektive Grundsätze, die Gedanken des Sittlichen und Vernünftigen betrifft, so geht sie in dieser Aeußerung unmittelbar in das Gebiet des Staates herüber. Gegen ihren Glauben und ihre Autorität über das Sittliche, Recht, Gesetze, Institutionen, gegen ihre subjektive Ueberzeugung ist der Staat vielmehr das Wissende; in seinem Princip bleibt wesentlich der Inhalt nicht in der Form des Gefühls und Glaubens stehen, sondern gehört dem bestimmten Gedanken an." Die der Kirche als religiöser Gemeinschaft eigenthümlichen Lehren bleiben außer dem Bereich des Staats. Dagegen bleibt ihm das Recht, die selbstbewußte, objektive Vernünftigkeit „gegen Behauptungen, die aus der subjektiven Gestalt der Wahrheit entspringen, mit welcher Versicherung und Autorität sie sich auch umgebe, geltend zu machen." Alles, was aus dem Innern der Gesinnung in die Sphäre des äußeren Daseins tritt, muß sich nach Hegel der Autorität des Staats unbedingt unterwerfen.[1]

Man thut der Hegel'schen Philosophie sehr Unrecht, wenn man behauptet, sie vertheidige das System des Staatskirchenthums.

[1] Hegel, Rechtsphilosophie, S. 325 fg. Encyklopädie III. Band, S. 428 fg. Religionsphilosophie I. Band, S. 240 fg.

Dagegen läßt sich allerdings nicht bestreiten, daß die Ausführungen Hegels über das Verhältniß von Staat und Kirche die erforderliche Klarheit und juristische Schärfe vermissen lassen, und ebenso wenig läßt sich verkennen, daß, wenn man den Staatsbegriff in einem so weiten Sinne faßt, wie Hegel, wenn man den Staat als das sittliche Ganze, als die Wirklichkeit der sittlichen Idee definirt und die Zwecke und Interessen der einzelnen Staatsbürger ganz in dem Staat aufgehen läßt, wenn der Staat als das Wissende, als die selbstbewußte, objektive Vernünftigkeit gegen die Subjektivität der Religion aufgefaßt wird, die Selbstständigkeit der Kirche auf ihrem eigenthümlichen Lebensgebiete nicht zu ihrem Rechte kommt. Denn wenn der Staat als das sittliche Ganze alle einzelnen Lebensgebiete *unmittelbar beherrscht*, so liegt es nahe, ihm auch die Leitung der Religion zuzugestehen.

Es ist nun gewiß ganz richtig, daß der Staat nicht als *bloße Rechtsanstalt* aufgefaßt wird. Auch die Pflege des *wirthschaftlichen* Lebens, sowie der *sittlichen und geistigen* Interessen, des Unterrichtswesens, der Kunst gehören zu der Aufgabe des Staates. Dagegen gehen die Zwecke und Interessen der einzelnen Staatsbürger und im Staate bestehenden Gemeinschaften und Corporationen *keineswegs im Staate auf*. Die einzelnen Bürger und Gemeinschaften verfolgen vielmehr ihre eigenen Aufgaben. Sie bewegen sich frei in ihrem eigenen Wirkungskreise und durch ihr freies Zusammenwirken entsteht das Ganze der bürgerlichen Gesellschaft. Die Thätigkeit des Staats aber ist *nur* auf diejenigen Seiten des Volkslebens gerichtet, wo es sich um die *Zusammenfassung des Ganzen*, um solche Interessen handelt, die *nur vom Ganzen aus* richtig gewahrt werden können, wo öffentliche Bedürfnisse in Frage kommen, die nicht von dem Einzelnen, sondern nur von den Organen und durch die Mittel des Staats in genügender Weise befriedigt werden können. Aufgabe des Staates ist es also nicht, sich an die Stelle der einzelnen Staatsbürger und Vereine zu setzen und das, was der Thätigkeit derselben zu überlassen ist, durch seine Organe vollziehen zu lassen. Er hat ihnen vielmehr *volle Freiheit der Bewegung* zu gewähren, ihre Thätigkeit *nicht unmittelbar zu leiten*, sondern nur ihnen seinen *Schutz* zu verleihen und sie in dem Sinne zu *überwachen*, daß die Interessen des Ganzen,

des Staats und der bürgerlichen Gesellschaft nicht durch ihre Thätigkeit geschädigt werden.

Was aber insbesondere die Kirche betrifft, so bewegt sich diese auf einem ganz eigenthümlichen Gebiet, dem des Glaubens und der Gottesverehrung, einem Gebiete, das außerhalb der unmittelbaren Wirkungssphäre des Staates liegt, das auch nur in der Luft der Freiheit gedeihen kann, weil es sich wesentlich um die innere religiöse Ueberzeugung, um das Verhältniß des Einzelnen zu Gott handelt. Schon aus dem äußerlichen Grund kann der Staat auf diesem Gebiete nicht unmittelbar leitend und verfügend auftreten, weil in dem heutigen Staat fast immer verschiedene Confessionen neben einander bestehen und es schon aus diesem Grund ganz undenkbar ist, daß der Staat den verschiedenen Confessionen Vorschriften über ihr Dogma und ihren Cultus ertheilt, wie dieß Hobbes und theilweise noch Spinoza wollen. Die Thätigkeit des Staats kann vielmehr auf dem religiösen Gebiete vorzugsweise nur eine negative sein, einestheils eine schützende, anderntheils eine überwachende, aber auch letztere nur in dem Sinne, daß es sich hiebei lediglich um die Wahrung der staatlichen und bürgerlichen Rechte und Interessen gegenüber der Kirche handelt.

4) Unsere seitherige Ausführung hat gezeigt, daß das System des Staatskirchenthums so wenig als das mittelalterlich-theokratische System, daß also das System der vollständigen Beherrschung der Kirche durch den Staat so wenig als dasjenige der Unterordnung des Staats unter die Kirche unseren heutigen Verhältnissen entspricht. Beide Systeme, so verschieden sie im Uebrigen von einander sind, haben das Gemeinsame, daß sie auf eine enge Verbindung von Staat und Kirche gegründet sind. Es kann also heut zu Tage das Verhältniß beider zu einander nur auf der Grundlage einer Auseinandersetzung der beiderseitigen Gebiete geregelt werden, wobei nur die Frage entsteht, ob der scharfe Schnitt einer völligen Trennung von Staat und Kirche gemacht, das System einer völligen Indifferenz des ersteren gegen die letztere adoptirt werden soll, ob mit Einem Wort das nordamerikanische System unseren Verhältnissen entspricht, oder nicht vielmehr das gemischte System, welches unter Aufrechterhaltung der gegenseitigen Beziehungen zwischen Staat und Kirche und unter Belassung der Kirchen in

ihrer bevorzugten öffentlich-rechtlichen Stellung eine Auseinandersetzung zwischen beiden Gebieten anstrebt.

Wir nehmen keinen Anstand, uns entschieden für das letztere System und gegen das nordamerikanische auszusprechen.

Das nordamerikanische System scheint sich allerdings auf den ersten Blick durch seine Einfachheit und logische Consequenz zu empfehlen. Staat und Kirche sollen vollständig von einander getrennt und die Kirche auf die Stellung eines gewöhnlichen Privatvereins, einer Aktiengesellschaft oder eines Lesevereins zurückgeführt werden. Die Kirche soll nicht als Kirche, d. h. als öffentlich-rechtliche Corporation betrachtet werden, keine bevorzugte Stellung im Staate einnehmen, nur als eine gewöhnliche Religionsgesellschaft angesehen werden. Der Staat soll sich vollständig gleichgiltig gegen die bestehenden Religionsgemeinschaften verhalten, sie ganz ignoriren. Dagegen sollen sie auch keinen weiteren Beschränkungen unterworfen sein, als daß sie die allgemeinen Staatsgesetze nicht verletzen dürfen. Da die Religionsgemeinschaften nicht als Kirchen, nicht als öffentlich-rechtliche Corporationen mit bevorzugter Stellung im Staate betrachtet und behandelt werden, so gibt es natürlich auch keine staatliche Kirchenhoheit, ist von einem oberstthoheitlichen Aufsichtsrecht des Staats keine Rede.

Dieses System mag für einen Staat passen, dessen Zustände nicht auf die geschichtliche Grundlage einer Reihe von Jahrhunderten basirt sind; es mochte für die nordamerikanischen Freistaaten angemessen erscheinen, wo man bei Gründung der Unionsverfassung kaum erst entstandene staatliche und sociale Zustände, wo man so ziemlich tabula rasa vor sich hatte. Uebrigens ist bekanntlich selbst in Amerika die Trennung von Staat und Kirche nicht vollständig in allen ihren Consequenzen durchgeführt. Jedenfalls aber paßt eine solche Trennung, auch nur in der Weise, wie sie in der amerikanischen Union besteht, für unsere deutschen Verhältnisse entschieden nicht. Seit Jahrhunderten nehmen bei uns die Kirchen die Stellung von privilegirten öffentlichen Corporationen ein, und es bestehen die vielfachsten Wechselbeziehungen zwischen Staat und Kirche, welche bei der Erfüllung ihrer Culturaufgaben sich gegenseitig unterstützen. Wollte man nun mit Einem Male durch einen scharfen Schnitt alle diese gegenseitigen Beziehungen trennen und die Kirchen auf die Stellung von bloßen Privatvereinen zurück-

führen, so würde dieß in eine Menge der vielfachsten Verhältnisse bei uns eingreifen, es würde eine totale Umgestaltung einer Reihe von öffentlichen Einrichtungen zur Folge haben. Das Volk aber im großen Ganzen würde eine solche Neuerung entschieden ungünstig aufnehmen und in der Zurückführung der großen Kirchen auf die Stellung von bloßen Privatvereinen eine Geringschätzung des Staats gegen dieselben erkennen, die es ohne allen Zweifel nicht gleichgiltig hinnehmen würde. Daß die Kirchen ihre seitherige Stellung im Staate beibehalten wollen, unterliegt keinem Zweifel, und wenn man sich schon von katholischer Seite für Behandlung der Kirche nach den Grundsätzen über Privatvereine ausgesprochen hat, so hatte dieß vielfach nur den Sinn, daß man zwar die bevorzugte öffentlich rechtliche Stellung der Kirche beibehalten wollte, dabei aber die volle Freiheit einer Privatgesellschaft und insbesondere die Beseitigung der staatlichen Kirchenhoheit in Anspruch nahm.

So wenig aber die Einführung des nordamerikanischen Systems im kirchlichen Interesse liegt, so wenig liegt dieselbe, so wie die Verhältnisse bei uns liegen, im Interesse des Staats. Das naturgemäße Verhältniß zwischen Staat und Kirche ist das der gegenseitigen Handreichung für die Erreichung der beiderseitigen Zwecke und Aufgaben, ein Verhältniß, das eben durch eine abstrakte Trennung zwischen beiden vollständig aufgehoben wird. Wenn man aber glaubt, durch Einführung jenes Systems Conflikte zwischen Staat und Kirche bei uns verhüten zu können, so beruht dieß auf einem entschiedenen Irrthum. Die Religion ist ihrem Wesen nach nicht bloße Privatangelegenheit des Einzelnen und die Kirchen sind nach ihrer ganzen historischen Entstehung nicht bloße Privatgesellschaften, sondern Kirchen, bevorzugte Corporationen, und die überwiegende Mehrzahl des Volks wird bei uns auch in Zukunft die Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse in der Kirche suchen. Eben deßhalb wird auch die Kirche bei unserem Volke eine Macht bleiben, wenn auch der Staat aussprechen wollte, sie sei als bloßer Privatverein zu betrachten. Bei dem mächtigen Einfluß aber, den die Kirche stets behalten wird, und der gerade in einem constitutionellen Staat wegen der Theilnahme des Volkes an der Gesetzgebung ein viel größerer ist, als in einer absoluten Monarchie, bei dem Umstande ferner, daß namentlich eine dieser Kirchen eine straffe Organisation und hierarchische Gliederung hat, kann der

Staat ohne Gefahr für seine wichtigsten Interessen auf sein Recht der Kirchenhoheit nicht verzichten.

Wir werden in unserer geschichtlichen Darstellung sehen, daß die deutschen Grundrechte principiell das System der Trennung von Staat und Kirche adoptirt haben. Da dieselben aber nicht lange in Kraft geblieben sind, so wurde eine solche Trennung in keinem Staate durchgeführt. Dagegen hat man in Preußen in Folge der Bestimmungen der Verfassungsurkunde von 1850, obschon man die Kirche in ihrer Verbindung mit dem Staate und in ihrer bevorzugten öffentlich-rechtlichen Stellung vollständig beließ, doch die staatliche Kirchenhoheit so gut als aufgegeben. Man hat also dort der Kirche die volle Freiheit einer Privatgesellschaft gewährt und ihr doch dabei alle Vorrechte und ihre seitherige Machtstellung im Staate gelassen. Wohin dieser verhängnißvolle Schritt, der offenbar aus einer mißverständlichen Auffassung der Freiheit der Kirche hervorging, in Preußen geführt hat, werden wir im weiteren Verlauf unserer Darstellung sehen. Gerade die Erfahrungen, die man in Preußen in den letzten zwanzig Jahren gemacht hat, zeigen aufs Klarste, wie begründet die Abneigung ist, die in Europa und speciell in Deutschland gegen die Einführung des nordamerikanischen Systems, oder mit andern Worten: gegen die Aufhebung des bestehenden Kirchenstaatsrechts und der staatlichen Kirchenhoheit ziemlich allgemein herrscht.

5) Hat sich uns aus dem Bisherigen das Resultat ergeben, daß das System der völligen Trennung von Staat und Kirche, oder richtiger gesagt: der vollständigen Indifferenz des Staats gegen die Kirche für unsere Verhältnisse nicht paßt, und daß andererseits die auf die engste Verbindung zwischen Staat und Kirche gegründeten Systeme der mittelalterlichen Theokratie und des Staatskirchenthums sich vollständig überlebt haben, so bleibt für uns nur das gemischte System übrig, welches eine Auseinandersetzung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche auf der Grundlage der Erhaltung ihrer naturgemäßen gegenseitigen Beziehungen bezweckt. Es handelt sich also bei diesem Systeme weder um eine Unterordnung des Staates unter die Kirche, noch um eine Beherrschung der Kirche durch den Staat im Sinne des früheren Staatskirchenthums; es handelt sich aber auch nicht um eine völlige Scheidung beider von einander,

um die scharfe Abschneidung aller gegenseitigen Beziehungen, nicht um die völlige gegenseitige Entfremdung und ein indifferentes Verhalten beider zu einander im Sinn des nordamerikanischen Systems.

Die Kirche soll nicht als gewöhnlicher Privatverein behandelt werden, sie soll vielmehr in der Stellung einer bevorzugten öffentlich-rechtlichen Corporation im Staate verbleiben. Der Staat soll der Kirche seinen besonderen Schutz gewähren und es soll zwischen beiden das Verhältniß gegenseitiger Handreichung zur Erfüllung ihrer beiderseitigen Culturaufgaben stattfinden. Dagegen soll nicht, wie bei dem früheren Staatskirchenthum, eine principlose Vermischung des Staatlichen und Kirchlichen, des Weltlichen und Geistlichen stattfinden, vielmehr soll eine Auseinandersetzung zwischen dem staatlichen und kirchlichen Gebiete, eine Gränzregulirung zwischen beiden in dem Sinne stattfinden, daß zwar die Selbstständigkeit der Kirche auf ihrem eigenthümlichen Lebensgebiete anerkannt wird, daß also der Staat sich jeden Eingriffs in die inneren kirchlichen Verhältnisse, jeder positiven Anordnung über Fragen des Dogma's, Cultus oder der kirchlichen Disciplin enthält, daß aber ebenso auch die Kirche sich keinerlei Uebergriff in das bürgerliche Gebiet erlauben darf, und daß insofern, als dieselbe eine Corporation im Staate bildet, ihre Selbstständigkeit nur eine relative, durch das unveräußerliche Kirchenhoheitsrecht des Staats beschränkte ist. Eben weil die Kirche zugleich eine äußere Stellung im Staate einnimmt, hat der Staat vermöge seiner Kirchenhoheit darüber zu wachen, daß die Kirche durch ihre Thätigkeits-Aeußerungen nicht die öffentliche Rechtsordnung und die staatlichen und bürgerlichen Rechte und Interessen schädige. Ebenso ist sodann auch einleuchtend, daß, wenn der Staat der Kirche eine Reihe von wichtigen Vorrechten und die Stellung einer öffentlichen Corporation im Staate einräumt, er andererseits auch berechtigt, ja sogar verpflichtet ist, zum Schutze der staatlichen und bürgerlichen Interessen Cautelen aufzustellen, die bei einer gewöhnlichen Privatgesellschaft, der keinerlei Machtstellung im Staate zukommt, nicht erforderlich sein würden.

Dieß ist im Wesentlichen das System, welches den heutigen Verhältnissen in Deutschland am meisten entspricht, welches insbesondere der württembergischen Gesetzgebung vom Jahr 1862 zu Grunde liegt, und auf welches auch die neueste preußische

Gesetzgebung vom Jahre 1873 und die neueste österreichische Gesetzgebung sich gründet. Daß bei diesem Systeme zugleich der Grundsatz der vollen Gewissensfreiheit der Staatsbürger, sowie der Unabhängigkeit der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte vom religiösen Bekenntnisse und das Princip der Freiheit der Bildung von neuen Religionsgesellschaften anerkannt sein muß, liegt in der Natur der Sache. Denn die individuelle Gewissensfreiheit, sowie die Religionsfreiheit ist ein Fundamentalsatz des modernen Staates, der heutzutage keiner besonderen Begründung mehr bedarf. Die individuelle Gewissensfreiheit ist aber nur dann eine Wahrheit, wenn der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte nicht an ein bestimmtes religiöses Bekenntniß geknüpft, sondern von den Religionsgrundsätzen der einzelnen Staatsbürger völlig unabhängig ist. Da es ferner nicht Sache des Staates ist, über die Richtigkeit religiöser Lehren zu entscheiden, so muß er auch seinen Bürgern das aus der Glaubensfreiheit sich ergebende Recht der Bildung neuer religiöser Vereine zugestehen, wobei er nur die Schranke zu ziehen hat, daß dieselben nach ihrem Bekenntnisse, ihrer Verfassung oder ihrer Wirksamkeit mit den Geboten der Sittlichkeit oder der öffentlichen Rechtsordnung nicht in Widerspruch treten dürfen.

6) Die Gränzregulirung zwischen Staat und Kirche ist nun allerdings im Einzelnen eine sehr schwierige Aufgabe, weil bei jedem einzelnen Gegenstande eine genaue Prüfung darüber anzustellen ist, wie weit derselbe dem innerkirchlichen Gebiete angehört und wie weit deßhalb die Selbstständigkeit der Kirche sich in Beziehung auf diesen Gegenstand erstreckt, wie weit aber auch andererseits der Staat auf den Grund seiner Kirchenhoheit Schranken zu ziehen hat, um die staatlichen Interessen zu wahren. Wir können aber in dieser Einleitung diese einzelnen Gegenstände nicht behandeln. Vielmehr müssen wir auf die Darstellung der württembergischen Gesetzgebung vom Jahre 1862 im dritten Buche unserer Schrift verweisen, wo wir uns veranlaßt sehen werden, die einzelnen Theile des kirchlichen Gebiets speciell zu besprechen, und jene Prüfung jedesmal an der Hand der von uns aufgestellten Grundsätze vornehmen werden.

Während diese Gesetzgebung, welche die Grundlage des jetzigen Rechtszustands über das Verhältniß des Staats zur katholischen

Kirche in Württemberg bildet, auf der Basis des von uns oben kurz skizzirten gemischten Systems ruht, finden wir dagegen in dem früheren Rechte, mit dessen Schilderung wir zunächst beginnen, noch Nachklänge des Systems des Staatskirchenthums, das im alten Herzogthume das herrschende war. Andererseits werden wir in dem Concordat vom Jahre 1857, das nach kurzem Bestande wieder beseitigt wurde, den Versuch einer, wenigstens theilweisen, Restauration des canonischen Rechts, mithin einen Ausfluß desjenigen Systems erkennen, das, allerdings mit wesentlichen durch die Zeitverhältnisse gebotenen Milderungen, in seinen letzten Zeilen auf eine Ueberordnung der Kirche über den Staat gerichtet ist.

7) Der Gang, den unsere Darstellung zu nehmen hat, ist folgender:

In den beiden ersten Büchern geben wir ein Bild der geschichtlichen Entwicklung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche in Württemberg und unterscheiden hiebei zwei Perioden, von welchen die eine den Zeitraum bis zum Jahre 1848, die andere die Zeit von diesem Jahre bis zur Beseitigung des Concordats im Jahre 1861 umfaßt.

Unsere Darstellung der ersten Periode beginnt mit einer kurzen Skizze des Zustandes im alten Herzogthum, wo Württemberg noch ein ausschließlich protestantischer Staat war, wo also von einem Verhältniß zur katholischen Kirche nur etwa im negativen Sinne die Rede sein kann. Erst mit dem Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts, mit dem Zeitpunkt der Einverleibung neuer Landestheile von vorherrschend katholischer Bevölkerung ist Württemberg ein paritätischer Staat geworden. Hier konnte es sich also erst darum handeln, das Verhältniß des Staats zur katholischen Kirche zu regeln, worauf auch sofort das Augenmerk der württembergischen Regierung gerichtet war. König Friedrich, der die veränderte Sachlage und die Anforderungen, welche dieselbe an die Staatsregierung stellte, alsbald klar erkannte, war aufs Eifrigste bemüht, eine solche Regelung auf der Grundlage der Parität der christlichen Confessionen herbeizuführen, und König Wilhelm setzte diese Bemühungen mit Nachdruck fort. Den eigentlichen Mittelpunkt der ersten Periode bildet die Verordnung vom 30. Januar 1830, in welcher wir den Ausdruck der damals herrschenden kirchenstaatsrechtlichen Anschauungen zu er-

kennen haben, die noch manche Anklänge an das System des Staatskirchenthums, der Behandlung der Kirche als Staatsanstalt und ihrer staatspolizeilichen Bevormundung darbieten.

Den Mittelpunkt der zweiten Periode, in welcher die entgegengesetzte Strömung, das Streben der katholischen Kirche nach unbeschränkter Autonomie hervortritt, bildet das Concordat vom 8. April 1857, dessen Tendenz wesentlich dahin gieng, das System des kanonischen Rechts, soweit es die Verhältnisse irgend zuließen, zur Herrschaft zu bringen. Gegen das in der ersten Periode herrschende System des Staatskirchenthums suchte sich das andere Extrem Geltung zu verschaffen, welches in seinen letzten Consequenzen auf Restauration der mittelalterlich-theokratischen Grundsätze abzielte. Das Concordat fiel nach kurzer Dauer und die gesetzgebende Gewalt im Staat stellte sich nunmehr die Aufgabe, das Rechtsverhältniß des Staats zur katholischen Kirche auf der Grundlage desjenigen Systems zu regeln, das wir in der Einleitung als das gemischte System, als das System einer Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche auf der Basis der Erhaltung ihrer naturgemäßen gegenseitigen Beziehungen bezeichnet haben. Die Tendenz der neuen Gesetzgebung war — im Gegensatz zu den beiden Extremen der einseitigen Herrschaft des Staats über die Kirche und der schrankenlosen kirchlichen Autonomie, welche zu einer Ueberordnung der Kirche über den Staat führen muß, im Gegensatz mithin zu denjenigen Anschauungsweisen, wie sie in den beiden früheren Zeitabschnitten zur Herrschaft zu gelangen suchten — vielmehr auf Herstellung eines richtigen Einklangs zwischen der Autonomie der Kirche in Verwaltung ihrer innern Angelegenheiten und der staatlichen Kirchenhoheit gerichtet.

In unserem dritten Buche geben wir eine umfassende Darstellung des in Württemberg geltenden Rechts über das Verhältniß der Staatsgewalt zur katholischen Kirche auf dem Grund der Gesetzgebung von 1862, wobei sich uns Gelegenheit bieten wird, zugleich einen vergleichenden Blick auf die neuesten preußischen Gesetze zu werfen.

Erstes Buch.

Geschichte des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche in Württemberg bis zum Jahre 1848.

Erstes Kapitel.

Die Zeit des alten Herzogthums.

Württemberg ein ausschließlich protestantischer Staat. Die evangelische Confession Staatsreligion.

In der Zeit des alten Herzogthums kann man von einem Verhältniß des Staats zur katholischen Kirche in der Hauptsache nur in negativem Sinne reden. Württemberg war damals ein ausschließlich protestantischer Staat, die evangelische Confession Staatsreligion.[1] Das landesherrliche Reformationsrecht wurde wesentlich dahin aufgefaßt, daß die Staatsgewalt über der Erhaltung der evangelischen Confession, als der eingeführten Staats- und Landes-Religion, namentlich durch Ausschließung aller andern Religionsgenossen zu wachen habe. Damit der Landesherr sein Reformationsrecht nicht im Sinne der Zulassung anderer Confessionen, insbesondere der katholischen, ausübe, wurde dasselbe mit schützenden Schranken umgeben. Schon in dem Vertrag von 1565 zwischen dem Landesherrn und der Landschaft (dem Landtag) wurde die Erhaltung der evangelischen Confession als Landesreligion zum Grundgesetze des Landes erhoben. In Uebereinstimmung hiemit stehen die besondern Zusicherungen, wie sie gewöhnlich die Fürsten beim Regierungsantritt gegenüber der Landschaft bezüglich der Aufrechterhaltung der evangelischen Landesreligion ausstellten, und die Religions-Reversalien der katholischen Landesherrn. In den letzteren findet

[1] Vgl. Reyscher, Sammlung der württemb. Gesetze, Band IX. §. 55 fg.

sich die Bestimmung, daß in der evangelisch-lutherischen Religionsverfassung des Landes nichts geändert, alles in der Religion und Polizei erhalten, alle Aemter, insbesondere der Geheime Rath, bloß mit evangelischen Männern besetzt werden sollen. Nur die Bekenner der evangelischen Religion konnten ein öffentliches Amt bekleiden. Die fürstlichen Räthe mußten die Concordienformel unterschriftlich anerkennen. Andere Religionsgenossen, insbesondere Katholiken, waren ausgeschlossen. Sie konnten nicht zu Bürgern und Beisitzern angenommen werden. Evangelische Einwohner, welche zur katholischen Religion übergetreten waren, mußten das Land verlassen, und wenn sie mit einer katholischen Person sich verheiratheten, die Erziehung der Kinder in der evangelischen Religion durch einen besondern Revers zusichern. Der katholische Gottesdienst war verboten; die Katholiken waren verpflichtet, die evangelischen Feiertage zu halten, die evangelischen Kirchen und Schulen zu besuchen. Alle Parochialhandlungen von katholischen Geistlichen waren ausgeschlossen. Sogar das Begräbniß der Katholiken sollte nur in der Stille stattfinden dürfen.

Es wurden zwar von einigen württembergischen Herzogen Versuche gemacht, diese strengen Bestimmungen zu Gunsten der Katholiken zu mildern. In der Regel aber scheiterten solche Versuche an dem entschiedenen Widerspruche der Landstände, welche die im altwürttembergischen Volke herrschende Anschauung mit großer Energie zur Geltung brachten. So sah sich im vorigen Jahrhundert der Herzog Eberhard Ludwig, welcher, um seiner neuen Residenzstadt Ludwigsburg aufzuhelfen, vielen fremden Katholiken die Niederlassung daselbst bewilligt hatte, doch nachher veranlaßt, in seinem Testament vom 11. Februar 1732 den alten Rechtszustand ausdrücklich zu bestätigen, „weil jeder Regent, der anders verfahren würde, große Verwirrung im Regiment zu seinem und des Landes Ruin erfahren und selbst die Hand Gottes über sich fühlen würde.“ Das Testament bekräftigt deßhalb die alte Vorschrift, daß alle Collegien und Beamtungen nur mit evangelischen Personen zu besetzen seien, daß nirgends der geringste Act eines öffentlichen katholischen Gottesdienstes ausgeübt und unter den Landständen kein Katholik geduldet werden dürfe. Der katholische Herzog Karl Alexander nahm zwar in seinen Religionsreversalien von 1733 das Recht zu Haltung von katholischen

Hofpredigern und zu Feier des katholischen Gottesdienstes in einer Hofkapelle in Anspruch; er mußte aber doch versprechen, die Stuttgarter Hofkapelle den Evangelischen zu lassen und den Gottesdienst der Ludwigsburger Katholiken nicht über die Schranken einer Privatandacht auszudehnen. Die wiederholten Bemühungen der katholischen Herzoge Karl Alexander und Karl Eugen, dem katholischen Gottesdienst eine größere Ausdehnung zu verschaffen, blieben in Folge der von den Landständen erhobenen Beschwerden im Wesentlichen erfolglos. Große Aufregung erregte besonders eine im Jahre 1749 am Fronleichnamsfest im Schloßhof zu Ludwigsburg abgehaltene Procession und die im Jahre 1750 erfolgte Ausweisung von zwei zur evangelischen Confession übergetretenen Fremden. Man rief hiegegen die Verwendung der Gesandten von Churbrandenburg und Churmainz bei dem Herzog an und der Letztere gab am 30. Mai 1750 der Landschaft gegenüber das Versprechen, daß jene beiden Vorkommnisse künftig vermieden und die bestehende Religionsverfassung des Landes aufrecht erhalten bleiben solle. Nach langen Verhandlungen kam sodann zwischen dem Herzog Karl Eugen und der Landschaft am 27. Febr. 1770 ein Erbvergleich zu Stande, welcher in Klasse II. §. 4 die Abstellung der kirchlichen Landesbeschwerden bezweckt. In diesem Aktenstück wird wiederholt das Verbot der Aufnahme von Katholiken als Bürger ausgesprochen und das bestimmte Versprechen gegeben, daß der katholische Gottesdienst ohne Geläute auf einen nur durch die ordentlichen Hofgeistlichen abzuhaltenden Privatgottesdienst beschränkt, den in Ludwigsburg ansäßigen Katholiken nur eine Hausandacht gestattet, den katholischen Geistlichen jeder Ministerialakt verboten, überhaupt der allergeringste Akt eines katholischen Gottesdienstes im ganzen Lande nicht ausgeübt werden solle.

Erst gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts brach sich die Idee der religiösen Toleranz allmälig Bahn. Das erste Anzeichen hievon finden wir in einer Kundgebung der Landstände vom Jahr 1798. Als nämlich der Herzog Friedrich II., der nachmalige Churfürst und König Friedrich I., der erste protestantische Fürst nach einer Reihe von katholischen Herzogen, den Ständen am 19. Januar 1798 eröffnete, daß er nach Aufhören des seitherigen katholischen Hofgottesdienstes den katholischen Einwohnern in Stuttgart und Ludwigsburg ein Bethaus einräumen

und hiezu Unterstützung aus seiner Privatkasse gewähren wolle, faßten die Stände den Beschluß: „da in neueren Zeiten diejenigen Besorgnisse, welche früher der Duldung fremder Religionen im Wege standen, nicht mehr, wenigstens nicht mehr in dem Grade, wie damals, vorhanden seien," die Einwilligung zu Errichtung jener Bethäuser unter einigen Beschränkungen zu ertheilen.

Vergegenwärtigt man sich die Verhältnisse, wie sie nach der von uns gegebenen Skizze im alten Herzogthum Württemberg bestanden hatten, so wird man sich die Aufregung erklären können, welche insbesondere der altwürttembergischen Landestheile sich bemächtigte, als gegen Ende der fünfziger Jahre des gegenwärtigen Jahrhunderts dem Lande kundgegeben ward, daß ein Concordat mit Rom abgeschlossen worden sei, in welchem der katholischen Kirche vertragsmäßig die weitgehendsten Einräumungen gemacht waren.

Zweites Kapitel.

Die Regierungszeit König Friedrichs.

Württemberg ein paritätischer Staat. Religions-Edikte König Friedrichs. Gleichberechtigung der christlichen Confessionen. Bestimmungen über das Verhältniß der Staatsgewalt zur katholischen Kirche. Vergebliche Versuche, ein Concordat mit Rom abzuschließen. Aeußere Organisation der katholischen Kirche in Württemberg.

Das seitherige Verhältniß zwischen Staat und Kirche mußte eine wesentliche Umgestaltung erfahren, als durch die seit dem Jahre 1802 erworbenen neuen Landestheile, in welchen die Mehrzahl der Bevölkerung aus Katholiken bestand, Württemberg aus einem seither ausschließlich protestantischen Staate plötzlich in einen paritätischen Staat sich umgewandelt sah, in welchem die katholische Bevölkerung ungefähr ein Drittheil der Gesammtbevölkerung bildet. Die Regelung der kirchlichen Verhältnisse in den neuen Landestheilen war um so schwieriger, als dieselben vor ihrer Vereinigung mit Württemberg fünf verschiedenen Bisthümern angehört hatten, nämlich den Diöcesen Constanz, Augsburg, Würzburg, Worms und Speier, neben welchen noch der exemte Sprengel der vormaligen fürstlichen Probstei Ellwangen bestand. In den vormaligen Gebieten der freien Städte und der früher reichsunmittelbaren weltlichen und geistlichen Herren hatte sich ein eigenthümliches Kirchenstaatsrecht nicht ausgebildet, wohl aber in denjenigen Landestheilen, welche seither einen Bestandtheil der österreichischen Monarchie gebildet hatten. In diesen hatte, wie in dem ganzen österreichischen Kaiserstaat, die vom Febronia-

nismus beherrschte josephinische Gesetzgebung gegolten, mit den wenigen Modifikationen, welche dieselbe unter Kaiser Leopold erfahren hatte, ohne daß übrigens durch letztere der wesentliche Charakter des josephinischen Systems alterirt worden wäre. Die josephinische Gesetzgebung hat denn auch in Württemberg bis zu den Wandlungen, welche nach dem Jahre 1848, insbesondere aber durch das Concordat von 1857 eintraten, die Basis für die kirchenstaatsrechtlichen Verhältnisse gebildet.

Die württembergische Regierung gieng sofort mit einer principiellen Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche voran, welche durch das für Neuwürttemberg bestimmte Religionsedikt vom 14. Februar 1803 erfolgte. An der Spitze dieses Edikts wird die Absicht kundgegeben, „den Geist des ächten evangelischen Christenthums und der davon unzertrennlichen christlichen Toleranz in den neuen Landen zu verbreiten." Sodann wird der Grundsatz ausgesprochen, daß „sämmtlichen Entschädigungslanden ihre bisherige Religionsübung und jeder christlichen Confession der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenvermögens, soweit solches keiner Säcularisation unterworfen ist, sowie ihres Schulfonds nach Vorschrift der Reichsgesetze verbleiben solle"; sowie daß „keinen Confessionsverwandten von den drei christlichen Bekenntnissen die Aufnahme und der Aufenthalt in den neuen Landen erschwert oder verweigert werden könne." Bei der Besetzung der „herrschaftlichen Aemter" soll „nie auf den Unterschied der drei christlichen Confessionen Rücksicht genommen" werden; jeder, der einer dieser Confessionen zugethan ist, soll, das Vorhandensein der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse vorausgesetzt, „die Aufnahme in das volle Bürger-Recht jedes Orts erwarten" dürfen. Wenn in einer Gemeinde eine Minderheit vorhanden ist, welche der herrschenden Confession des Orts nicht angehört, ohne jedoch eine eigene Kirchengemeinde bilden zu können, so soll ihr das Recht „der ausgedehnteren Hausandacht" zukommen, wonach die Angehörigen dieser Minderheit zwar „Mitglieder der gewöhnlichen Ortspfarrei bleiben und dahin die gesetzlichen Stolgebühren entrichten," doch aber die Befugniß haben sollen, „entweder ihre Religion in der Nachbarschaft frei auszuüben, oder einen Geistlichen ihrer Confession zu ihrer Erbauung und Admi-

nistrirung der Sakramente in der Stille zu berufen, auch ihre Kinder durch Privatlehrer ihrer Religion unterrichten zu lassen." Wenn aber eine solche Minderheit eine eigene Kirchengemeinde zu bilden vermag, so wird ihr zum Voraus die Versicherung ertheilt, daß ihr „auf ihr unterthänigstes Ansuchen die öffentliche Religionsübung und mit derselben alles dasjenige gestattet werden soll, was zum Wesentlichen ihres Gottesdienstes erforderlich sei." Gegenüber den „gesammten Einwohnern und Unterthanen" der neuen Lande spricht der damalige Herzog Friedrich II. die Erwartung aus, daß sie „die wohlthätigen landesherrlichen Absichten dieser Verordnung nicht mißkennen, durch brüderliches Benehmen gegen ihre auch einer verschiedenen Confession zugethanen Mitglieder den Absichten der Regierung entgegenkommen und dieselbe nie veranlassen werden, gegen sie, als Störer oder Verächter irgend eines Gottesdienstes nach der Strenge der Gesetze zu verfahren." Zu den Geistlichen in den neuen Landen aber, welchem Bekenntnisse sie auch angehören mögen, „hegt" Friedrich II. „das gnädigste Zutrauen, sie werden ihre Privat- und öffentlichen Vorträge auf Duldung und wechselseitige Achtung und Liebe richten und einen Beweis davon geben, daß sie den Geist der Religion, deren Lehrer sie sind, zu würdigen wissen."

Das Religionsedikt von 1803 bezog sich nur auf die neuen Landestheile, welche anfangs in politischer, wie insbesondere auch in kirchenstaatsrechtlicher Beziehung unter einer abgesonderten Verwaltung standen. Die Rückwirkung auf Alt-Württemberg konnte aber nicht lange ausbleiben. So erließ denn auch der nunmehrige König Friedrich schon am 15. October 1806 ein allgemeines Religionsedikt, welches für „alle Theile des Königreichs, welche kirchliche Verfassung oder Ordnung bisher daselbst stattgehabt haben möge, sowohl bei dem Civil als Militär, ohne allen Unterschied des Standes und der Person, als gesetzliche Norm gelten sollte." Dasselbe wiederholt die Bestimmungen des früheren Ediktes und erweitert dieselben theilweise. Es kündigt sich an als „dem Geiste des wahren Christenthums entsprechend" und stellt den Grundsatz an die Spitze, „daß jede christliche Kirche, sie gehöre zu den beiden protestantischen, oder zur katholischen Confession, gleiche Ansprüche auf den Königlichen Schutz habe." Neu ist in diesem Edikte eine Bestimmung über die Kinder aus gemischten

Ehen, welche in der Regel bis zu den Unterscheidungsjahren in der Religion des Vaters erzogen werden sollen. Doch soll den Eheleuten erlaubt sein, durch Verträge, welche, um gültig zu sein, vor der Obrigkeit des Gatten abgeschlossen werden müssen, „eine nach dem Geschlechte der Kinder getheilte Erziehung oder jede andere Bestimmung dießfalls festzusetzen," mit der Beschränkung übrigens, „daß, wenn der Vater der evangelischen Religion zugethan ist, die Söhne nothwendig auch in dieser Religion erzogen werden müssen," eine Beschränkung, welche erst unter der Regierung des Königs Wilhelm durch Verordnung vom 14. März 1817 im Sinne vollständiger Parität aufgehoben wurde. „Nach erreichten Unterscheidungsjahren soll es den aus gemischten Ehen erzeugten Kindern freistehen, sich nach eigener Wahl zu einer oder der andern christlichen Kirche zu bekennen."

Wir sehen aus Vorstehendem, daß König Friedrich mit klarem Blick sofort erkannte, daß die Verwandlung des seitherigen ausschließlich protestantischen Staats in einen paritätischen die Beibehaltung des seitherigen Systems zur Unmöglichkeit machte. Die Ideen der religiösen Toleranz und der freien Religionsübung beherrschten die Literatur des achtzehnten Jahrhunderts zumal in seiner zweiten Hälfte und drangen immer mehr in die Praxis ein. König Friedrich durchschaute mit raschem Blick die veränderte Situation, welche in Württemberg durch den Zuwachs neuer Landestheile mit vorherrschend katholischer Bevölkerung eingetreten war, und sah recht wohl ein, daß bei der veränderten Sachlage das Verhältniß von Staat und Kirche nur auf der Grundlage des Princips der Freiheit der Religionsübung und der Parität zwischen den christlichen Confessionen geregelt werden konnte, wobei es sich allerdings nach den damals herrschenden Anschauungen zunächst nur um Freiheit der Religionsübung für die drei christlichen Confessionen handelte.

Nun lag aber für die württembergische Regierung die weitere Aufgabe vor, das Verhältniß des Staats zur katholischen Kirche im Einzelnen näher zu regeln, was, wie schon oben bemerkt, durchaus im Geiste des josephinischen Systems geschah, das damals überhaupt in Deutschland das herrschende und insbesondere auch in den mit Württemberg vereinigten vormals vorderösterreichischen Landestheilen in Geltung war.

Schon das Organisationsmanifest vom 1. Januar 1803 enthält für die neuen Landestheile die Bestimmung, daß es zwar hinsichtlich der geistlichen Gerichtsbarkeit und kirchlichen Administration insofern bei der bisherigen Episcopal-Jurisdiction bleibe, als die Fälle auf bloß geistliche Gegenstände Bezug haben, daß aber in Ehedispensations- und andern nicht bloß geistlichen Angelegenheiten die Ordinariate mit dem ersten Senat der in Ellwangen constituirten Oberlandesregierung communiciren sollten, ohne deren Cognition „bis und dann in Absicht einer eigenen Landeshierarchie neue Vorkehrungen würden getroffen werden können," keine Verfügungen, Abstrafungen, Amtsentsetzungen stattfinden dürfen. Dieses Collegium war demnach die Behörde, welche die landesherrlichen Rechte über das katholische Kirchenwesen auszuüben hatte. Schon im Jahre 1806 wurde dieses Collegium, das nur für die neuen Landestheile bestimmt war, mit der Beseitigung der getrennten Verwaltung der letztern wieder aufgehoben, und an seine Stelle trat nach dem Organisations-Manifest vom 18. März 1806 für das ganze Königreich ein besonderer sogenannter „geistlicher Rath," der in Stuttgart seinen Sitz und die Besorgung und Wahrung der Souveränetäts-Rechte gegenüber der katholischen Kirche zur Aufgabe haben sollte. Derselbe erhielt im Jahre 1816 die Benennung „katholischer Kirchenrath" und besteht heute noch mit der Bestimmung, die Rechte des Staats gegenüber der katholischen Kirche, die kirchenstaatsrechtlichen Beziehungen gegenüber dem bischöflichen Ordinariate zu wahren. Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß der geistliche Rath, der eine sehr lebhafte Thätigkeit entwickelte, sich nicht selten Uebergriffe in das rein kirchliche Gebiet erlaubte, wie es denn überhaupt damals an einer klaren Gränzbestimmung zwischen dem jus circa sacra (dem staatlichen Aufsichtsrecht über die Kirche) und dem jus in sacra (dem innerkirchlichen Rechtsgebiete) noch fehlte — so kann doch eine unbefangene Würdigung darüber nicht im Zweifel sein, daß die von jener Staatsbehörde entwickelte Thätigkeit, welche sich in der ersten Zeit insbesondere auf eine gute Einrichtung des Pfründenwesens richtete, in vielfachen Beziehungen von günstigen Wirkungen für die katholisch-kirchlichen Verhältnisse in Württemberg begleitet war.

Das kirchenstaatsrechtliche System der württembergischen Re-

gierung, auf welches insbesondere der geistliche Rath von Werkmeister, der Freund v. Wessenbergs, Einfluß hatte, faßte das oberste Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirche (sublimis advocatia ecclesiastica et inspectio) ganz im josephinischen Sinn auf. Das landesherrliche Placet wurde in den Instructionen und Rescripten näher präcisirt als das Recht, kirchlichen Gesetzen vor der landesherrlichen Bestätigung die Gültigkeit zu verweigern, der Bekanntmachung scholastischer Lehrsätze und der Liturgie die Einwilligung zu ertheilen oder zu verweigern. Aus dem landesherrlichen Aufsichtsrecht wurde das Recht abgeleitet, die Visitationen des Bischofs, wenn sie ohne Vorwissen des Landesherrn vorgenommen werden, zu hintertreiben und den Bischöfen, wenn die Visitationen angezeigt worden, landesherrliche Commissäre beizugeben; das Recht zu verhüten, daß nichts wider die Rechte und Gesetze des Staates gelehrt und geschrieben und daß in den Predigten und Gebeten nichts dem Staate Nachtheiliges vorgetragen werde; das Recht, Kirchen und kirchlichen Corporationen die Erwerbung weltlicher liegender Güter zu untersagen; bei kirchlichen Wahlen das Recht, die Wahl zu genehmigen oder zu verwerfen. Wie wenig damals an eine schärfere Gränzbestimmung des staatlichen Aufsichtsrechts gegenüber von rein kirchlichen Angelegenheiten gedacht wurde, geht unter Anderem daraus hervor, daß nach dem Obigen die Regierung sich nicht bloß das Recht der Genehmigung oder Verwerfung von kirchlichen Dogmen und liturgischen Bestimmungen, sondern auch die Befugniß zuschrieb, Religions-Streitigkeiten zu vermitteln, damit dem Staate kein Nachtheil hieraus erwachse. Als König Friedrich auf einer Reise bemerkt hatte, daß die Geistlichen im Lande sich einseitige Abänderungen im Gottesdienste, insbesondere die Verbannung der lateinischen Sprache aus der Messe erlaubten, verordnete er ohne weiteres: „Weil durch die der niederen Geistlichkeit dadurch gestattete Willkürlichkeit von Dorf zu Dorf eine Disharmonie entstehe, wodurch die Einförmigkeit des Cultus und ebenso leicht die Ruhe der Gewissen gestört werden könne, so solle aller Orten die lateinische Sprache bei dem Cultus, wie vorher gewöhnlich, wieder hergestellt oder beibehalten werden, ohne sich zu erlauben, in dem alt hergebrachten Ritus das Geringste abzuändern.“ (Rescript vom 19. Aug. 1811; Reyscher, Gesetzessammlung, Bd. X. S. 381.) In Bezie-

hung auf das Kirchenvermögen vindicirte König Friedrich nicht bloß der Regierung die nach richtigen kirchenstaatsrechtlichen Begriffen vollkommen begründete „Oberaufsicht über Kirchengüter und milde Stiftungen, deren Einkünfte, Verwendung und Verrechnung," sondern er erließ auch die nur aus den damaligen Begriffen von der Omnipotenz der Staatsgewalt erklärliche Vorschrift, daß der Ueberschuß aus solchen Einkünften „vorzüglich zum Behuf staatspolizeilicher Anordnungen verwendet" werden solle.

Schon in der ersten Zeit seiner Regierung nahm König Friedrich „als Emanation der Landeshoheit" die Besetzung aller Kirchenstellen, „soweit nicht Auswärtigen oder Territorial-Besitzern ein Patronatrecht als ein besonderes weltliches Recht erweislicher Maßen zustehe," für den Landesherrn in Anspruch. Es ist dieß das sogenannte landesherrliche Patronatrecht, welches in Württemberg bis zu dem Concordat in Geltung blieb. König Friedrich hat hiemit jedes Patronatrecht, das nicht Auswärtigen und Territorial-Besitzern zustand, insbesondere jedes geistliche, sowie die Patronatrechte der Corporationen und Städte aufgehoben, das Laienpatronatrecht, soweit es noch erhalten blieb, als ein vor den Landesgerichten zu verfolgendes weltliches Recht erklärt, das landesherrliche Patronatrecht aber mit Ausschluß des Collaturrechts der Kirchenbehörde als die Regel und als ein Recht declarirt, das nicht erst kraft eines besondern Rechtstitels zu erweisen sei, sondern einen unmittelbaren Ausfluß der Landeshoheit bilde.

Schließlich mag noch erwähnt werden, daß schon im Jahre 1808 der für die Verbesserung der Kirchenstellen so überaus wohlthätige Intercalarfonds errichtet wurde, sowie daß der geistliche Rath nicht bloß auf die Ordnung der Pfründverhältnisse sehr günstig einwirkte, sondern auch durch die Einführung der Pfarrconcurs-Prüfungen und durch Maßregeln für die Weiterbildung der Geistlichen die wissenschaftliche Bildung unter dem Clerus zu fördern und zu heben suchte.

Will man alle diese Maßregeln, wie sie in der ersten Zeit der Regierung König Friedrichs getroffen wurden, richtig würdigen, so darf man nicht von den heutigen Anschauungen über das Verhältniß von Staat und Kirche ausgehen. Außerdem aber darf man nicht vergessen, daß ein Monarch, der die alte landständische Verfassung mit einem Federstrich beseitigte, und über

die Rechte der Corporationen im Lande, soweit sie mit seinen Begriffen von staatlicher Omnipotenz nicht harmonirten, sich einfach hinwegsetzte, dessen Regierung überhaupt den Charakter eines aufgeklärten Absolutismus an sich trug, der mit starker Hand die mittelalterlichen Reste im Staatsleben zu beseitigen und die verschiedenartigen Bestandtheile seines Landes mit Kraft und Einsicht zu Einem Ganzen zu vereinigen bestrebt war — daß ein solcher Monarch der Kirche eine Autonomie in ihrem eigenthümlichen Gebiete nicht zugestehen konnte, und dieß um so weniger, als den unter fünf verschiedenen bischöflichen Diöcesen zersplitterten katholischen Landestheilen eine einheitliche äußere kirchliche Organisation fehlte, weßhalb er schon aus diesem Grund sich genöthigt sah, auch die Verwaltung der innern kirchlichen Verhältnisse theilweise in die Hand zu nehmen.

König Friedrich erkannte nun aber von Anfang an die Nothwendigkeit der baldigen Herbeiführung einer äußeren Organisation der katholischen Kirche in Württemberg. Es fanden deßhalb schon im Jahr 1807 in Stuttgart Verhandlungen über den Abschluß eines Concordats mit dem päpstlichen Nuntius Della Genga statt, wobei die württembergische Regierung insbesondere anfänglich auch, wiewohl vergeblich, eine Anerkennung des Beschwerderechts an die Staatsbehörde wegen Mißbrauchs der geistlichen Amtsgewalt (recursus ab abusu), sowie des Bestätigungsrechts der Regierung für schwere Fälle von kirchlichen Strafen und Censuren von dem päpstlichen Stuhl erreichen zu können hoffte. Nicht ohne Interesse ist es, daß der Nuntius die Form eines Concordats verwarf, welches die Curie mit einem protestantischen Fürsten abzuschließen Anstand nehmen müsse. Dagegen schlug der Nuntius vor, eine Convention zwischen dem König und dem Pabste zu vereinbaren, auf deren Grund der erstere ein Gesetz erlassen, der letztere die Bischöfe mit Anweisung versehen solle. König Friedrich acceptirte diese Form ohne Anstand. Bekanntlich hat die römische Curie bei andern Anlässen sich über diese Formfrage anders ausgesprochen. So erklärte Cardinal Consalvi bei den Verhandlungen mit den in Frankfurt vereinigten Regierungen im Jahre 1819, von welchen unten die Rede sein wird: die Meinung, als werde der römische Hof mit protestantischen Fürsten nicht concordiren, sei falsch; im Gegentheil sei die Concordatsform die

beste und leichteste Art, sich über jeden Satz und Ausdruck zu verständigen, und wenn dann beide Theile unterschrieben hätten, so könne gar kein Zweifel und Anstand mehr erhoben werden.[1] Der Abschluß der Verhandlungen mit Della Genga stand nahe bevor, als dieselben durch den Befehl Napoleons, welcher verlangte, daß das Concordat für Deutschland unter seinen Augen verhandelt werde, plötzlich abgebrochen wurden. Die wichtigsten Bestimmungen des dem Abschlusse nahen Vertrags-Entwurfs sind: die Errichtung zweier Bisthümer, des einen in Ellwangen, des andern in Rottenburg, zweier Priesterseminarien und fünf akademischer katholischer Lehrstühle, die Anerkennung des bischöflichen Rechts auf Verleihung derjenigen Pfründen, welche vor dem Jahr 1802 von den Vorgängern der Bischöfe besetzt worden waren, die Befugniß des Königs, die beiden Bischöfe zu ernennen.[2]

König Friedrich hatte zwar dem päbstlichen Nuntius Della Genga, als dieser den Abbruch der Concordats-Verhandlungen angezeigt hatte, durch den Staatssecretär Grafen von Taube am 1. November 1807 eröffnen lassen, daß „er von diesem Augenblick an alle Unterhandlungen mit dem römischen Hofe als dergestalt abgebrochen ansehe, daß er sie nicht mehr anknüpfen lassen werde, und daß er nunmehr, ohne andere Rechte und Interessen, als diejenigen, welche er als König, Souverain und Vater seiner Unterthanen zu berücksichtigen habe, zu Rathe zu ziehen, solche Maßregeln treffen werde, welche er für das Wohl seiner katholischen Unterthanen für nothwendig und angemessen finde." Dessenungeachtet sandte König Friedrich schon im Jahre 1808 den geistlichen Rath Keller nach Rom, um die Unterhandlungen wieder aufzunehmen und zum Abschlusse zu bringen. Der päbstliche Stuhl zeigte sich geneigt. Da erfolgte plötzlich die Gefangennehmung des Pabstes auf Befehl Napoleons, in Folge deren er von Rom nach Savona abgeführt wurde. Der geistliche Rath Keller mußte mithin unverrichteter Dinge zurückkehren.

[1] Friedberg, der Staat und die Bischofswahlen, S. 111.

[2] Vgl. Mejer, die Concordatsverhandlungen Württembergs von 1807. Friedberg, die Gränzen zwischen Staat und Kirche, S. 356. Longner, Beiträge zur Geschichte der oberheinischen Kirchenregierung, S. 328 fg. Friedberg, der Staat und die Bischofswahlen, S. 17 fg.

Hierauf wurde Keller nach Paris gesandt. Der Zweck der Reise war fürs Erste, den damals in Paris sich aufhaltenden Fürsten-Primas von Dalberg zum Verzicht auf die ihm zustehenden Metropolitan- und bischöflichen Rechte über die württembergischen Landestheile zu vermögen. König Friedrich verfolgte nämlich schon in Rom den großartigen Plan, ein Erzbisthum nebst zwei Bisthümern mit dem Sitz in Ellwangen, Rottweil und Weingarten zu errichten, und wünschte, daß die Bisthümer nicht unter den französisch-deutschen Primas von Dalberg, sondern unmittelbar unter den päbstlichen Stuhl gestellt würden. Fürs Zweite sollte der geistliche Rath Keller die Einwilligung Napoleons dazu auswirken, sich zum Pabste nach Savona begeben zu dürfen, um mit demselben über ein Concordat zu verhandeln. Keller konnte jedoch keinen der beiden Zwecke erreichen.

Bald darauf trat ein Ereigniß ein, in Folge dessen König Friedrich die Erreichung des von ihm mit größter Energie verfolgten Zwecks, die äußere Organisation der katholischen Kirche in Württemberg so rasch als möglich herbeizuführen, zunächst wenigstens anbahnen konnte. Durch den Tod des Churfürsten von Trier, Klemens Wenzeslaus, Bischofs von Augsburg und Probsts von Ellwangen im Jahr 1812 wurde der bischöfliche Stuhl von Augsburg erledigt. König Friedrich benützte diesen Todesfall, um die Errichtung eines eigenen Generalvicariats für die bisher zur Diöcese Augsburg gehörigen Katholiken Württembergs zu erzielen, indem er den Weihbischof von Augsburg, Bischof von Tempe, Franz Karl Fürsten zu Hohenlohe veranlaßte, bis zur definitiven Kirchenorganisation die Geschäfte eines Generalvicars und die bischöflichen Functionen für den württembergischen Antheil des Bisthums Augsburg und des exemten Sprengels in Ellwangen zu übernehmen. Letzterer erklärte sich hiezu bereit, obschon nach dem katholischen Kirchenrechte die Lostrennung der württembergischen Landestheile von der Diöcese Augsburg und die Ertheilung der erforderlichen kirchlichen Vollmachten an den neuen Generalvicar nur durch den Pabst geschehen konnte, der immer noch gefangen saß. Am 9. October 1812 erfolgte die feierliche Einsetzung des Generalvicars und seiner Räthe in Ellwangen, das zum Sitze des Generalvicariats ausersehen war. Der neue Generalvicar hatte schon den Tag vorher in einer Be-

kanntmachung ausgesprochen, daß er seine Stelle nur provisorisch übernommen habe, „bis die Umstände erlaubten, durch Gründung der neuen Bisthümer mittelst päbstlicher Confirmation die päbstliche Hierarchie vollkommen herzustellen." Der Fürst-Primas von Dalberg ertheilt hierauf vermöge der ihm über die Diöcese Augsburg zustehenden Metropolitan-Gewalt an Stelle des verhinderten Pabstes dem neuen Generalvicar die erforderlichen Vollmachten durch die Resolution vom 25. December 1812, in welcher er sich dahin ausspricht:

„Da ihn nunmehr der Bischof von Tempe benachrichtigt habe, daß nicht allein der bischöfliche Senat, sondern auch ein Priesterseminarium und eine katholisch-theologische Facultät von Sr. Majestät dem Könige errichtet und aufs großmüthigste dotirt worden seien, so sei die höchste Entschließung, dem ausländischen Vicariat zu Augsburg nach dem Ableben des bisherigen Bischofs keinen weiteren Einfluß auf das zu dieser Diöcese gehörige königl. Gebiet zu gestatten, durch die That selbst hinlänglich beurkundet. Demzufolge genehmige er (Fürst von Dalberg) nunmehr kraft seiner Sede Pontificia impedita (in Verhinderung des päbstlichen Stuhls) eintretenden Metropolitangewalt die provisorische Trennung der königl. württembergischen Lande von der Augsburger Diöcese und ertheile dem Bischof die kanonische Bevollmächtigung, diesen abgesonderten Theil der besagten Diöcese tam in Pontificalibus, quam in Pastoralibus et Jurisdictionalibus (sowohl was die Pontifikal- als was die Pastoral- und Jurisdictionsrechte betrifft), bis zu der so lange und so sehnlich gewünschten Einrichtung der deutschen Diöcesanverfassung zu verwalten, wobei er jedoch die Rechte des päbstlichen Stuhls ausdrücklich vorbehalte."

Wie bereits in der Resolution des Fürsten Dalberg erwähnt, hatte König Friedrich in demselben Jahre in der Stadt Ellwangen eine katholische Landesuniversität mit fünf Professoren, an welcher die künftigen katholischen Theologen von Württemberg ihre Studien zu machen hatten, und auf dem Schönenberg bei Ellwangen ein Priesterseminar für 40 Zöglinge errichtet. Die Studirenden der Theologie sollten einen dreijährigen Kurs an der Universität durchmachen und sodann ein Jahr im Priesterseminar zubringen. Für ärmere Studirende waren Stipendien ausgesetzt.

Die Zöglinge des Priesterseminars wurden aufs Staatskosten verpflegt. Die nächste Aufsicht über die Universität stand dem Rector zu. Die staatliche Oberaufsicht über dieselbe in wissenschaftlicher, religiöser und disciplinärer Beziehung führte eine besondere Curatel, bestehend aus dem Vorstand und den theologischen Mitgliedern des geistlichen Raths in Stuttgart. An der Spitze des Priesterseminars stand ein Regens, dem vier Repetenten beigegeben waren und der seinen Lehrplan dem geistlichen Rath zur Genehmigung vorzulegen hatte. Die Oberaufsicht über das Priesterseminar führte ebenfalls der geistliche Rath, der die Vorschläge zu Besetzung der Vorsteherstellen an das Cultministerium zu machen hatte, welches alsdann nach vorgängiger Communication mit dem Generalvicar dieselben der Entschließung des Königs unterstellen sollte. Der Rector der Universität und der Vorstand des Seminars hatten dem Generalvicar jährliche Berichte über den wissenschaftlichen und disciplinarischen Zustand der beiden Anstalten zu erstatten. Die Visitationen sollten gemeinschaftlich durch einen königlichen Commissär und einen Abgeordneten des Generalvicars vorgenommen werden. Sollte der Generalvicar bei der Universität oder dem Priesterseminar Einrichtungen und Verbesserungen für nothwendig erachten, welche nicht Dogmen der katholischen Kirche oder rein kirchliche Gegenstände betrafen, so mußte durch das Cultministerium die Sache dem König zur Entschließung vorgelegt werden.

Im Jahr 1813 fand König Friedrich in Folge des Todes des Bisthumsverwesers von Würzburg, Generalvicars Freiherrn Schenk von Stauffenberg, Gelegenheit, auch die seither zur Diöcese Würzburg gehörigen württembergischen Landestheile mit dem Generalvicariat in Ellwangen zu vereinigen, was mit Zustimmung des letzteren sofort durch eine königliche Entschließung vom 23. Januar 1814 ins Werk gesetzt wurde. Auch in diesem Falle erklärte sich der Fürst-Primas von Dalberg bereit, bei der fortdauernden Verhinderung des Pabstes mit seiner Metropolitan-Gewalt ergänzend einzutreten. Am 14. Februar 1814 ertheilte er, ungeachtet der Protestationen des Provicars Fichtel von Würzburg, dem Generalvicar in Ellwangen, Bischof von Tempe die canonische Bevollmächtigung in provisorischer Weise bis zur Genehmigung des Pabstes und mit ausdrücklichem Vorbehalt der Rechte des päbstlichen Stuhls und des Bisthums Würzburg.

Bald darauf am 24. März 1814 hielt Pabst Pius VII., welchem Napoleon nach dem unglücklichen Feldzug von 1813 die Rückkehr nach Italien gestattet hatte, seinen Einzug in Rom und setzte sich wieder in Besitz seiner weltlichen Herrschaft. Eine abermalige Sendung des geistlichen Raths von Keller nach Rom hatte die Folge, daß der Pabst in einem Breve vom 21. März 1816[1] im Hinblick auf die seither stattgehabte Unterbrechung des Zutritts zum päbstlichen Stuhle den Bischof von Tempe als Generalvicar über den Augsburger und Würzburger Diöcesan-Antheil bestätigte und alle seither von demselben vorgenommenen Akte für gültig erklärte. Der geistliche Rath von Keller wurde bei diesem Anlasse von dem Pabst selbst zum Bischof von Evara in partibus geweiht und zum apostolischen Provicar für den Fall der Verhinderung des Generalvicars mit dem Rechte der Nachfolge ernannt. König Friedrich ernannte ihn nach seiner Rückkehr von Rom zum Staatsrath und übertrug ihm am 22. October 1816 die Stelle eines Provicars bei dem Fürsten von Hohenlohe, Bischof von Tempe unter solchen Bestimmungen, daß hiedurch faktisch die Leitung der Diöcese in die Hände des Bischofs von Keller überging, weßhalb auch jener, nachdem seine Protestationen hiegegen erfolglos geblieben waren, sich bald darauf nach Augsburg zurückzog und die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten seinem Provicar überließ. Es sollte nämlich nach den Normen vom 22. October 1816 der Generalvicar zwar das Präsidium in den Sitzungen des Generalvicariats, d. h. den Namen eines Präsidenten behalten, der Provicar aber das Direktorium bei den Sitzungen und in der Kanzlei führen und seine Stimme zuletzt abgeben. Ferner durfte in der Kanzlei keine Ausfertigung ergehen ohne das eigenhändige „Expediatur“ des Provicars, der auch alle Expeditionen mit seiner Unterschrift neben derjenigen des Generalvicars zu versehen hatte. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit soll dem letzteren nur das Recht zustehen, die Sache im Collegium zu reproponiren. In allen Fällen, welche die Mitkenntniß und Einwilligung des Staats erfordern, werde der Provicar — heißt es in jenen Normen weiter — bei einer Meinungsdifferenz mit dem Generalvicar dadurch alle Collisionen

[1] Abgedruckt bei Longner a. a. O., S. 621.

mit der Staatsbehörde zu vermeiden suchen, daß er die Expedition zurückhalte und auf Communication mit der Staatsbehörde dringe, wodurch im Wege der Vorbereitung die wünschenswerthe Uebereinstimmung mit den Staatsgesetzen erreicht werden könne.[1]

Daß in diesen Bestimmungen eine vollständige Bevormundung des Generalvicars durch den Provicar lag, ist einleuchtend. Es ist deßhalb nicht zu verwundern, daß jener es vorzog, sich von der Verwaltung der Diöcese ganz zurückzuziehen.

In Folge der Errichtung eines inländischen Generalvicariats war es für diejenigen Landestheile, welche in den Verband desselben aufgenommen waren, nicht mehr nothwendig, die Diöcesangeistlichkeit für die Publikation bischöflicher Erlasse verantwortlich zu machen. Der geistliche Rath erließ deßhalb am 20. März 1813 ein allgemeines Ausschreiben an die Decanate, wonach über die von dem Generalvicariat Ellwangen ergehenden gedruckten Erlasse künftig das Placetum regium bei jenem Collegium nicht mehr eingeholt werden solle, indem bei der Kirchenbehörde die Einleitung getroffen sei, daß dieselbe zu Vermeidung aller Anstände künftig jedem gedruckten Erlasse, welcher die königliche Sanction erhalten habe, vor dem Eingange die Aufschrift: „mit königlich allerhöchster Genehmigung" voransetze. Erst in einem späteren, unter der Regierung des Königs Wilhelm ergangenen Ministerial-Ausschreiben vom 4. Januar 1817 wurde die Gränze des landesherrlichen Placet näher bestimmt, indem hienach nicht alle Erlasse der Kirchenbehörde zur landesherrlichen Bestätigung vorgelegt werden sollten, sondern nur diejenigen, welche eine allgemeine Verfügung enthalten und für die gesammte kirchliche Gemeinde wirksam werden sollen, ohne Unterschied jedoch, ob der Gegenstand ein rein-kirchlicher, oder ein gemischter, staatlich-kirchlicher sei.

König Friedrich sollte die definitive Organisation der katholischen Kirche in Württemberg, für die er mit der ganzen ihm eigenen Energie thätig gewesen war, nicht mehr erleben. Er starb am 30. October 1816. Bekanntlich hat Napoleon ihn mit den Worten charakterisirt: „Der König von Württemberg ist ein sehr harter Mann, aber nicht weniger rechtlich und unter den Souveränen

[1] Vgl. Longner a. a. O., S. 381 und 382.

von Europa der geistvollste." Es ist hier nicht der Ort, eine nähere Charakteristik seiner Regierung überhaupt zu geben. Daß König Friedrich in dem kurz zuvor paritätisch gewordenen Staat die Gleichberechtigung der Confessionen zur Geltung brachte, ist schon oben angeführt. Ebenso haben wir die staatsrechtlichen Grundsätze, welche er der katholischen Kirche gegenüber aufstellte und welche nach dem Geiste der Zeit nur die josephinischen sein konnten, bereits näher geschildert. Daß sein autokratischer Sinn auch auf diesem Gebiete sich geltend machte, kann uns nicht wundern. Wie viel er aber für die Organisation der katholisch-kirchlichen Verhältnisse im Lande gethan, zeigt vorstehende Darstellung. Während man früher in seinen kirchenstaatsrechtlichen Maßregeln vorzugsweise nur Lichtseiten erkennen wollte[1], hat man in neuerer Zeit von mancher Seite nur die Schattenseiten hervorgehoben. Die Wahrheit liegt auch hier in der Mitte. Eine richtige historische Auffassung wird sich ihr nicht verschließen. Im Uebrigen mögen hier noch die Worte stehen, womit Pabst Pius VII. in dem oben angeführten Breve vom 21. März 1816, mithin kurz vor dem Tode des Königs Friedrich, die Thätigkeit desselben auf diesem Gebiete kennzeichnet:

„Augustissimum Wirtembergiae Regem, qui in illam subditorum suorum partem valde propensus atque ita animo comparatus est, ut media Catholicis omnia subministrare studeat ad hoc, ut tranquille et commodius quam profitentur religionem exercere valeant." Es wird ihm hier von dem Pabst ausdrücklich das Zeugniß gegeben, er sei seinen katholischen Unterthanen „sehr geneigt" und „von solcher Gemüthsbeschaffenheit," daß er „bestrebt sei, den Katholiken alle Mittel zu verschaffen, damit sie ruhig und mit größerer Bequemlichkeit die Religion, welche sie bekennen, auszuüben vermögen."

[1] Vgl. die Einleitung von Prof. Dr. Lang zu Band X. der Reyscher'schen Gesetzessammlung.

Drittes Kapitel.

Maßregeln zu Ordnung der katholisch-kirchlichen Verhältnisse in der ersten Zeit der Regierung des Königs Wilhelm. Unterordnung aller württembergischen Katholiken unter das inländische Generalvicariat. Gründung der theologisch-katholischen Facultät an der Universität Tübingen. Die Convicte. Verlegung des Sitzes des Generalvicariats nach Rottenburg. Frankfurter Verhandlungen. Definitive Organisation der oberrheinischen Kirchenprovinz und der Diöcese Rottenburg.

König Wilhelm setzte die Bemühungen seines Vaters, die katholisch-kirchlichen Verhältnisse im Lande zu ordnen, mit der größten Entschiedenheit fort. Der am 10. Februar 1817 erfolgte Tod des Fürsten-Primas von Regensburg, Karl Theodor von Dalberg, bot eine passende Gelegenheit, um alle württembergischen Katholiken vom ausländischen Diöcesan-Verband zu trennen, indem durch jenen Todesfall neben dem erzbischöflichen Stuhle von Regensburg auch die Bisthümer von Constanz und Worms erledigt waren. König Wilhelm stellte deßhalb sofort das Ansinnen an den päbstlichen Stuhl, die in Württemberg gelegenen Diöcesan-Antheile dieser beiden Bisthümer, sowie die seither zu dem gleichfalls erledigten Bisthume Speier gehörige Stadt Weil mit dem württembergischen Generalvicariate zu vereinigen. In einem Breve vom 26. März 1817 ertheilte der Pabst dem Generalvicar Bischof von Tempe und dem Provicar Bischof von Evara, welche in Uebereinstimmung mit dem Ansinnen des Königs eine dießfällige Bitte an den päbstlichen Stuhl gerichtet hatten, die zur Uebernahme der provisorischen kirchlichen Verwaltung der bezeichneten Landestheile erforderliche geistliche Jurisdiction

und Vollmacht. Am 20. Mai 1817 wurde die Bevollmächtigung der beiden Bischöfe durch das Cultministerium im Staats- und Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht, und am 24. desselben Monats wies der katholische Kirchenrath — so hieß jetzt der frühere geistliche Rath — die Decanate und untergeordneten Kapitelsgeistlichen an, nunmehr dem inländischen Generalvicariat allein den kanonischen Gehorsam zu leisten, auch von keiner ausländischen kirchlichen Behörde mehr irgend eine Weisung anzunehmen und zu befolgen, sondern alles, was ihnen auch zukommen könnte, der Staatsbehörde einzusenden. Ein Hirtenbrief der beiden Bischöfe von demselben Tage kündigte der Geistlichkeit den Antritt und die Uebernahme der geistlichen Verwaltung des Sprengels an, und ein Erlaß des Generalvicariats vom 17. Juni 1817 forderte alle Geistlichen auf, der provisorischen Oberkirchenbehörde den kanonischen Gehorsam zu geloben.

Damit war zunächst einmal das wichtige Resultat erreicht, daß sämmtliche Katholiken Württembergs Einer inländischen — wenn auch vorerst nur provisorisch eingerichteten — Oberkirchenbehörde unterstellt waren. Zwar hatte Pabst Pius in einem Schreiben an König Wilhelm vom 5. April 1817 unter voller Anerkennung der königlichen Sorgsamkeit für die katholischen Unterthanen die zuversichtliche Hoffnung ausgesprochen, der König werde in Gemäßheit seines eifrigen Strebens nach Ordnung der katholisch-kirchlichen Verhältnisse in seinem Lande alsbald einen zuverlässigen Mann nach Rom senden, um dort über eine definitive Organisation der katholischen Kirche in Württemberg zu unterhandeln. König Wilhelm beeilte sich aber nicht, diesem Wunsche des Pabstes entgenzukommen, sondern zog es aus guten Gründen vor, zunächst mit anderen deutschen Regierungen sich in Verbindung zu setzen, um die kirchlichen Angelegenheiten gemeinsam zu regeln.

Ehe wir jedoch auf die Geschichte dieser interessanten Verhandlungen übergehen, müssen wir eine in ihren Folgen höchst wichtige Maßregel, die noch in das Jahr 1817 fällt, erwähnen: die Aufhebung der sogenannten katholischen Universität in Ellwangen und die Gründung einer katholisch-theologischen Facultät an der Universität Tübingen, sowie die Errichtung eines Convicts für die Theologie-Studirenden in Verbindung mit der letzteren. Die Regierung erklärte in ihren Moti-

ven,[1] indem sie dem Generalvicar am 2. August 1817 ihren Entschluß als unabänderlich mittheilte: die bisherige theologische Anstalt in Ellwangen, welche unrichtig den Namen „Universität" führe, sei ungenügend; die höhere philologische und philosophische Vorbildung sei bei den Studirenden der Theologie versäumt worden, da sie doch eine absolut nothwendige Bedingung des theologischen Studiums sei; der Theolog bedürfe für seine wissenschaftliche Bildung an sich und für seinen künftigen vielseitigen Beruf als Erzieher und Berather seiner Gemeinde in allen ihren physischen und geistigen Bedürfnissen der Bekanntschaft mit andern Wissenschaften, und weder die Rechtskunde, noch die Arznei-, Natur- und Staatswissenschaft dürfe ihm ganz fremd bleiben. Entweder müßte also eine zweite vollständige Landesuniversität (sei es in Ellwangen oder in einer andern Stadt) errichtet, oder die katholisch-theologische Facultät mit der schon bestehenden Landesuniversität vereinigt werden. Seine Königliche Majestät habe in Berücksichtigung aller Verhältnisse keinen Augenblick Bedenken tragen können, das einfachste, am sichersten zum Ziele führende und mit der geringsten neuen Last verbundene Mittel zu wählen, die Verlegung der katholisch-theologischen Lehranstalt nach Tübingen und ihre Vereinigung als katholisch-theologische Facultät mit der dortigen Landesuniversität unter der Bestimmung der Gleichheit der Rechte und Vortheile.

Diese Maßregel wurde denn auch sofort vollzogen. In demselben Jahre wurde durch die Verordnung vom 25. October 1817 ein Convict für die Theologie-Studirenden in Tübingen gegründet. In dem oben erwähnten Schreiben an den Generalvicar bemerkte die königliche Regierung: Es sollen in dieses Convict alle Studirende der Theologie je auf die fünf Jahreskurse der höheren Philologie, Philosophie und Theologie aufgenommen und daselbst unentgeltlich verpflegt werden. Durch diese neue Einrichtung werde nicht auf die entfernteste Weise irgend einem Theile der katholischen Kirchenverfassung nahe getreten. Denn die katholischen Theologen erhalten in Tübingen, wie seither in Ellwangen, ihre eigenen Lehrer in den theologischen Wissenschaften und diese Lehrer gleiche Rechte mit den protestantischen. Es finde keine Vermischung der katholischen

[1] Vgl. Longner a. a. O., S. 385 fg.

mit den protestantischen Zöglingen statt; die Erziehungsinstitute seien in jeder Hinsicht abgesondert. Das Convict erhalte seinen eigenen katholischen Vorsteher und eine den Bedürfnissen der katholischen Kirche und ihren Grundsätzen und Geboten entsprechende Disciplinarordnung. Die oben angeführte königliche Verordnung bestimmt näher Folgendes: In das höhere Convict in Tübingen sollen alle Candidaten des katholischen geistlichen Standes, welche nach beendigtem Lauf durch die Gymnasien hinreichende Tüchtigkeit zum Uebergang auf die Universität erprobt haben, je auf fünf (später vier) Jahre für die philologischen, philosophischen und theologischen Studien aufgenommen werden. Sie erhalten hier auf öffentliche Kosten unentgeltlichen Unterricht, Kleidung und Verpflegung. Die Zahl der Zöglinge ist nach dem Bedürfnisse der katholischen Kirche des Landes für die fünf (später vier) Jahreskurse zu je vierzig (später dreißig) bestimmt. Ein katholischer Geistlicher, der zugleich Stadtpfarrer der katholischen Ortsgemeinde ist und im Convictsgebäude wohnt, erhält unter dem Titel eines Direktors die oberste Aufsicht und Leitung des Convicts. Unter ihm sind ausgezeichnete katholische Priester als Repetenten angestellt für die Erhaltung der Disciplin und zur Nachhilfe für den Unterricht der Zöglinge, den die Lehrer der philosophischen Facultät und, soviel die theologischen Fächer betrifft, ausschließlich die Lehrer der katholisch-theologischen Facultät zu geben haben. Diese Facultät hat fünf Lehrstühle, für Kirchenrecht und Kirchengeschichte, griechische Sprache und Exegese des neuen Testaments, Dogmatik, orientalische Sprachen und Exegese des alten Testaments, Moral und Pastoraltheologie.

An diese im Einverständnisse mit dem Generalvicariate getroffenen Maßregeln reihte sich die in demselben Jahre gleichfalls mit Zustimmung des Generalvicariats erfolgte Verlegung des letzteren und des Priesterseminars nach Rottenburg am Neckar. In der königlichen Verordnung vom 10. December 1817 ist erläuternd bemerkt: Dem Generalvicariate wäre bei der Fortdauer des Sitzes in Ellwangen die Theilnahme an der Aufsicht über die Studien der Theologie-Studirenden ebenso erschwert gewesen, als sie ihm nun durch die nahe Lage der Stadt Rottenburg bei Tübingen erleichtert werde; auch sei Rottenburg dem

größeren Theile des katholischen Württembergs näher gelegen als Ellwangen. Ohne Zweifel wurde die Regierung bei dieser Verlegung auch von der Anschauung geleitet, daß der Sitz des Generalvicariats in Rottenburg in gewissem Sinne mehr geeignet sein dürfte, eine confessionell versöhnliche Haltung der katholischen Oberkirchenbehörde zu verbürgen, da im Oberamtsbezirk Rottenburg die Zahl der evangelischen Einwohner entschieden überwiegt, der Bezirk Ellwangen aber ein vorherrschend katholischer ist, da ferner die Nähe der Universität Tübingen und überhaupt die ganze Lage Rottenburgs, welches dem Mittelpunkte des Landes und den altwürttembergischen Gebieten, sowie dem Sitze der Regierung näher gelegen ist, einer extremen Richtung weniger günstig erscheint, als dieß in Ellwangen der Fall sein würde, das überdieß früher der Sitz einer geistlichen Herrschaft gewesen war.

Die Zahl der Räthe des Generalvicariats wurde auf *sechs Geistliche und einen weltlichen Rath* bestimmt, welcher letztere allen Sitzungen ohne Ausnahme anwohnen und nur bei Fragen über religiöse Dogmen und Maximen oder das Innere des Glaubens, bei Handlungen, welche aus der Religion nothwendig hervorgehen, bei der kanonischen Institution und Zulassung zur Seelsorge, eine bloß *berathende*, dagegen in allen anderen Fällen eine *mitzählende* Stimme haben sollte, namentlich bei Gegenständen, welche nur das Zufällige der Religion und Disciplin betreffen, Jurisdictionssachen, gemischten Cultussachen 2c.

Die Aufhebung der gesonderten theologischen Anstalt in Ellwangen und die Errichtung einer *katholisch-theologischen Facultät an der Universität Tübingen* war eine höchst folgenreiche, von großer Einsicht des Königs Wilhelm zeugende Maßregel, deren gute Früchte wir noch heute in Württemberg zu genießen haben. Die württembergische Regierung war sich, wie aus den oben angeführten Motiven hervorgeht, dessen sehr wohl bewußt, daß durch das Studium der katholischen Theologen an einer Universität, zumal an einer solchen, die von jeher durch eine gut besetzte philosophische Facultät und durch gründliche und umfassende Pflege der philosophischen Wissenschaften sich auszeichnete, eine tüchtige allgemeine wissenschaftliche Bildung des künftigen Klerus in ganz anderer Weise verbürgt werde, als dieß durch eine ausschließlich für die katholischen Theologen bestimmte, von

einer Universität getrennte Bildungsanstalt jemals möglich wäre. Der Erfolg hat auch die Richtigkeit dieser Ansicht vollkommen bewährt. Es ist bekannt, daß der württembergische Klerus im großen Ganzen durch tüchtige wissenschaftliche Bildung hervorragt. Es liegt aber ebenso in der Natur der Sache, daß eine tüchtige wissenschaftliche Bildung das beste Schutzmittel gegen einseitige kirchliche Tendenzen bildet. Auch hiefür können wir uns auf die Erfahrung in Württemberg berufen, zumal wenn wir sie mit derjenigen vergleichen, die man im Großherzogthum Hessen seit Aufhebung der katholisch-theologischen Facultät an der Universität Gießen und seit der Zeit gemacht hat, als man die künftigen Theologen mit ihren Studien, statt an eine Universität, an ein bischöfliches Seminar zu verweisen für gut fand. Die römisch gesinnte Richtung in der katholischen Kirche weiß recht wohl, warum sie ihre Angriffe immer wieder gegen die Bildung der künftigen Kleriker an den Universitäten und insbesondere gegen die Universität Tübingen richtet, wo die Regierung zugleich von jeher bemüht war, an die katholisch-theologische Facultät Männer von ausgezeichneter wissenschaftlicher Befähigung zu berufen. Wir erinnern nur an Namen, wie Kuhn, Hefele und andere.

Nicht minder wichtig war für die Gestaltung unserer kirchlichen Verhältnisse die Verbindung der katholisch-theologischen Facultät mit einer paritätischen Universität. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, welche Bedeutung es hat, wenn eine protestantische und eine katholische theologische Facultät an einer und derselben Universität neben einander bestehen, und zwar in der Weise, daß die den beiderseitigen Theologen obliegenden allgemeinen philologischen, historischen, philosophischen und theilweise auch naturwissenschaftlichen Studien an einer gemeinsamen philosophischen und naturwissenschaftlichen Facultät betrieben werden. Es ist einleuchtend, wie wichtig dieser Umstand für die Pflege des Geistes der religiösen Toleranz, für die Erhaltung guter gegenseitiger Beziehungen zwischen beiden Confessionen ist.

Von der größten Tragweite war endlich die Errichtung eines Convicts für die Theologie-Studirenden durch die Regierung auf Staatskosten, einer Erziehungsanstalt, deren Vorstand vom König ernannt wurde, deren Zöglinge mit ihren allgemein-wissenschaftlichen, wie mit ihren theologischen

Studien ausschließlich an die Universität gewiesen sind. An dieses Convict schlossen sich, wie wir später sehen werden, noch zwei niedere Convicte, deren Zöglinge mit ihren Studien gleichfalls an staatliche Unterrichts-Anstalten, an die Gymnasien sich gewiesen sehen. Damit hat die Regierung einen maßgebenden Einfluß auf die wissenschaftliche Bildung der Kleriker gewonnen und die Errichtung von bischöflichen Seminarien im Sinne des tridentinischen Concils konnte in Württemberg niemals ernstlich in Frage kommen.

Nach diesen Bemerkungen nehmen wir den Faden der geschichtlichen Entwicklung wieder auf und gehen auf die Verhandlungen über, welche die württembergische Regierung mit anderen deutschen Staaten über die Regelung der katholisch-kirchlichen Verhältnisse einleitete. Bekanntlich hatte Wessenberg im Auftrage des Fürsten von Dalberg schon auf dem Wiener Congresse mit dem größten Nachdruck die nationalkirchlichen Interessen zu vertreten gesucht und die Errichtung eines deutschen Primats angestrebt, jedoch ohne Erfolg, so daß man sich schließlich mit der allgemeinen Toleranz-Bestimmung in Artikel 15 der Bundesakte begnügte. Aussicht auf eine Regelung der kirchlichen Verhältnisse für ganz Deutschland war hiernach um so weniger vorhanden, als die österreichische Regierung an der bereits bestehenden kirchlichen Ordnung im Kaiserstaat nichts ändern wollte, Preußen und Hannover Separatverhandlungen mit Rom eingeleitet hatten, und Bayern schon am 5. Juni 1817 ein Concordat mit dem päbstlichen Stuhl abgeschlossen hatte. Dagegen erklärten sich Württemberg und Baden, die beiden Hessen, die herzoglich-sächsischen Länder, Nassau, Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin, Waldeck (das aber später zurücktrat) und die freien Städte Bremen, Lübeck, Frankfurt a. M. und später Hamburg für eine gemeinsame Regelung der kirchlichen Angelegenheiten. Es trat deßhalb am 24. März 1818 zu Frankfurt eine Conferenz von Vertretern der genannten Staaten unter dem Vorsitz des württembergischen Ministers von Wangenheim zusammen, um die Grundlagen zu einer Uebereinkunft mit dem römischen Stuhle zu entwerfen.[1]

[1] Vgl. Friedberg, Gränzen zwischen Staat und Kirche, S. 362 fg. Reyscher, Gesetzessammlung Band X. S. 41 fg. Longner a. a. O., S. 408 fg. Friedberg, der Staat und die Bischofswahlen, S. 90 fg.

In seiner Eröffnungsrede wies Wangenheim auf die Gefahren hin, welche den deutschen Regierungen und den deutschen Particularkirchen von der römischen Curie drohen, sowie auf die Nothwendigkeit des Zusammenhaltens unter den deutschen Regierungen. Wenn katholische Könige, wie diejenigen von Bayern und Frankreich, nur ungünstige Concordate erhalten konnten, „auf was für welche — wenn überhaupt — dürfen sich evangelische Fürsten in schwächender Vereinzelung Rechnung machen?" (Die Illustration zu diesem Satze Wangenheims enthält die spätere Geschichte Württembergs in den 1850er Jahren.) Nicht ohne Interesse ist ferner folgender Satz in dieser Rede: „Die Politik der römischen Curie hat die Person des Pabstes dem heiligen Stuhle gleichgesetzt; und es ist nur zu oft und nicht immer ohne Erfolg versucht worden, den Pabst über die in den Concilien vorgestellte Kirche zu setzen und — Weltliches mit Geistlichem verwechselnd — im eigenen Staate das Geistliche durch weltliche Absichten bestimmen zu lassen, in fremden aber mit der geistlichen die weltliche Macht zu erdrücken." Gegen den Schluß seiner Rede stellt Wangenheim die Idee einer deutschen Nationalkirche als Zielpunkt hin: „Eine feste Vereinigung der deutschen Regierungen würde dem römischen Hofe die Möglichkeit zeigen, daß die deutschen Staaten, welche übrigens durchaus alles vermeiden werden, was ihrerseits zu einer wahrhaften Kirchenspaltung Veranlassung geben könnte, bei seiner Weigerung zu Herstellung der katholischen Kirche in Deutschland zweckmäßig mitzuwirken, der durch ihn selbst herbeigeführten Nothwendigkeit nachgeben werden, die Kirche nach den ursprünglichen Gesetzen derselben einzurichten und dasjenige vorzukehren, was die Würde der deutschen Nation und die Freiheit der deutsch-katholischen Kirche erfordert, welche von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten bei dem päpstlichen Stuhle nach gleichen Grundsätzen gemeinsam vertreten, diesem wieder als deutsche Nationalkirche erscheinen wird."

Für die Frankfurter Conferenz waren von der württembergischen Regierung „allgemeine Grundsätze, nach welchen in deutschen Staaten ein Concordat abzuschließen wäre" ausgearbeitet worden. Aus diesen allgemeinen Grundsätzen formulirte sodann die Versammlung nach eingehender Berathung „Grund-

züge zu einer künftigen Vereinbarung über die Verhältnisse der katholischen Kirche in deutschen Bundesstaaten." Auf der Basis dieser Grundzüge sollten die katholisch-kirchlichen Angelegenheiten in Deutschland geordnet werden. Man beabsichtigte nun aber zunächst auf dieser Grundlage Verhandlungen mit Rom einzuleiten. Da die Grundzüge hiefür ihrem Umfang und Inhalt nach nicht für geeignet erachtet wurden, weil Vieles darin theils der Bestätigung durch den Pabst nicht bedurfte, theils nach seinem Inhalt eine Gutheißung in Rom unmöglich erlangen konnte, so wurden diejenigen Punkte, für welche man eine Zustimmung Seitens der römischen Curie für wünschenswerth erachtete, in einem Auszug zusammengefaßt, der die Form einer in lateinischer Sprache abgefaßten Declaration erhielt. Die Conferenz hatte sich nämlich dafür ausgesprochen, die Form eines eigentlichen Concordats zu umgehen und vielmehr die einer Declaration zu wählen, über welche höchstens Erläuterungen von beiden Seiten stattfinden dürften. Eine der wichtigsten Bestimmungen dieser Declaration betraf die Bischofswahl, welche in der Weise geschehen sollte, daß das — durch Abgeordnete der Landdecane in einer der Zahl der Domkapitulare gleichen Anzahl zu verstärkende — Domkapitel drei mit den erforderlichen Eigenschaften versehene Candidaten vorzuschlagen hatte, aus welchen dem Landesherrn die Wahl des Bischofs zustehen sollte.[1]

Es wurden ein württembergischer Gesandter, Freiherr von Schmitz-Grollenburg, und ein badischer, Freiherr von Türkheim, im Namen der verbündeten Regierungen nach Rom geschickt, um die Declaration dem päbstlichen Stuhle zu übergeben und mit demselben zu verhandeln. Auf die am 24. März 1819 erfolgte Uebergabe der Declaration erhielten die Gesandten fast fünf Monate lang keine offizielle Antwort. Der Grund hievon lag darin, daß man in Rom den Inhalt der dem päbstlichen Stuhl nicht mitgetheilten „Grundzüge" und wahrscheinlich auch die Rede Wangenheims kannte. Endlich erfolgte am 10. August 1819 die Antwortsnote des Staatssecretärs Cardinals Consalvi, welche, wie

[1] Es würde uns hier zu weit führen, diese Verhandlungen im Einzelnen darzustellen. Wir verweisen insbesondere auf die neueste Schrift von Friedberg „der Staat und die Bischofswahlen," a. a. O., welche eine sehr eingehende Darstellung der ganzen Verhandlungen enthält.

vorauszusehen war, in wesentlichen Punkten ablehnend lautete, weil, wie gesagt wird, der Pabst schon in der Natur und in der Einrichtung der katholischen Kirche gewisse Gränzen finde, die er nicht überschreiten dürfe und die ihm theils durch die Dogmen, theils durch die Disciplin gesetzt seien, insofern die Päbste die Verbindlichkeit haben, in gewissen Theilen der letzteren nie irgend eine Neuerung vorzunehmen, und andere Theile keinen Abänderungen zu unterwerfen, wenn nicht die wichtigsten und unerläßlichsten Gründe es gebieten. Zugleich wird in dieser Note der Vorschlag gemacht, wenn die von der römischen Curie verlangten Abänderungen nicht angenommen werden wollten, einstweilen die neue Begränzung der Diöcesen in Vollzug zu setzen. Schon am 3. September 1819 konnten die Gesandten eine Erwiderungsnote ihrer Regierungen übergeben, worin die Declaration für eine Magna charta libertatis ecclesiae catholicae romanae, für einen Freiheitsbrief der römisch-katholischen Kirche erklärt wird, welcher keine Veränderung oder Zusatz aufnehmen könne, der ihm fremd wäre. Indem die Note auf die einzelnen Punkte eingeht, bezeichnet sie diejenigen Modifikationen, denen man von Seite der Regierungen zustimmen könnte, wobei übrigens in einer Verbalnote ausdrücklich erklärt wird, daß dieß die äußersten Zugeständnisse seien, die man machen könne, ohne den Rechten der Regierungen und der katholischen Unterthanen zu vergeben. Eventuell wird der päbstliche Vorschlag, einstweilen die neue Begränzung der Diöcesen in Vollzug zu setzen, angenommen. Da Rom hierauf zu weiteren Zugeständnissen hinsichtlich der Declaration sich nicht bereit zeigte, so reisten die Gesandten nach Deutschland zurück.

In Frankfurt begannen neue Verhandlungen, welche vom 22. März 1820 bis zum 24. Januar 1821 dauerten. Man beschäftigte sich zunächst mit dem von Rom gemachten Vorschlage einer Umschreibung und Dotation für die neu zu errichtenden Bisthümer. Sodann wurde auf der Basis der früheren „Grundzüge" und unter theilweiser Berücksichtigung der in Rom gepflogenen Verhandlungen eine Kirchenpragmatik berathen, eine Art von Religions-Edikt für die Katholiken der verbündeten deutschen Staaten und eine Fundations-Urkunde für die Bisthümer, welche beiden Aktenstücke von den einzelnen Regierungen später in ihren Staaten publicirt werden sollten.

Auf Grund weiterer Verhandlungen mit Rom gelang es endlich, wenigstens Ein Resultat zu erreichen, die äußere Organisation der kirchlichen Verhältnisse, die Vereinigung sämmtlicher südwestdeutscher Staaten zu einer oberrheinischen Kirchenprovinz mit einem erzbischöflichen und vier bischöflichen Stühlen und den erforderlichen Domkapiteln. Der Pabst erließ zur Bekanntmachung und Einführung unter dem 16. August 1821 eine Errichtungs- und Umschreibungs-Bulle (Provida solersque), welche durch Vertrag der vereinigten Staaten vom 8. Februar 1822 angenommen wurde. Noch sollte es aber einige Jahre dauern, bis die neue Einrichtung ins Leben trat. Da man in Rom erfahren hatte, daß die vom Pabst ververworfenen Grundsätze der oben erwähnten „Declaration" nun doch in der Hauptsache im Wege einer in der Kirchenprovinz zu publicirenden „Kirchenpragmatik" zur Geltung kommen sollten, so verweigerte man eine Zeit lang jede weitere Mitwirkung auch zur Vollendung der äußern Organisation. Erst im Jahre 1827 gelangte man endlich auf dem Grund neuer Unterhandlungen zum Ziele, freilich nur in der Weise, daß, wie wir unten sehen werden, über wichtige materielle Punkte eine Einigung nicht erreicht wurde. Das Resultat war die am 11. April 1827 erlassene päbstliche Bulle (Ad dominici gregis custodiam), welche insbesondere die Grundsätze über die Wahl der Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel enthält. Damit war endlich die definitive äußere Organisation der katholischen Kirche in Württemberg erreicht, und die Diöcese Rottenburg als integrirender Theil der oberrheinischen Kirchenprovinz in die Reihe der deutschen Diöcesen eingetreten. Am 20. Mai 1828 wurde der Bischof von Evara, von Keller, als Bischof von Rottenburg inthronisirt, das Domkapitel eingesetzt und die Bisthums-Dotation vollzogen.

Die „Kirchenpragmatik" war zwar von den verbündeten Regierungen aufgegeben worden. Dagegen hatten sich dieselben in der letzten, vom 16. October 1821 bis 8. Februar 1822 in Frankfurt abgehaltenen Versammlung verpflichtet, alsbald nach der definitiven Besetzung der bischöflichen Stühle eine gleichlautende landesherrliche Verordnung in ihren Gebieten zu publiciren, welche in jenen Berathungen auf Grundlage der „Kirchenpragmatik" nach

Inhalt und Fassung genau festgesetzt wurde. Am 30. Januar 1830 erfolgte für Württemberg die Publication dieser Verordnung, gleich wie früher am 14. Mai 1828 auf Grund der Frankfurter Verhandlungen und in Uebereinstimmung mit den in Frankfurt gefaßten Beschlüssen das Fundationsinstrument für das neu errichtete Bisthum Rottenburg erlassen worden war.

So waren also die Frankfurter Verhandlungen nicht resultatlos. Zwar wurde, abgesehen von der äußern Organisation der oberrheinischen Kirchenprovinz, eine Vereinbarung mit Rom nicht erreicht, wie dieß von Anfang an bei den in der Hauptsache auf das josephinische System gegründeten kirchenstaatsrechtlichen Anschauungen, von welchen die vereinigten Regierungen ausgingen, nicht anders zu erwarten war. Wohl aber war die Frucht dieser Verhandlungen die für das Verhältniß des Staats zur katholischen Kirche in Württemberg bis zu dem Concordate von 1857 im Wesentlichen maßgebende Verordnung vom 30. Januar 1830, mit welcher wir uns bald näher beschäftigen werden, wobei sich uns allerdings die Ueberzeugung aufdrängen wird, daß diese Verordnung keineswegs in allen Theilen mit richtigen Principien über das Verhältniß von Staat und Kirche im Einklang steht. Daß übrigens die Grundsätze, wie sie von den in Frankfurt vereinigten Regierungen ausgesprochen und in den landesherrlichen Verordnungen von 1830 zur Geltung gebracht wurden, die Billigung derjenigen Regierung, in deren Staat früher das josephinische System seinen Ursprung gehabt hatte, nicht durchaus fanden, geht aus einer Depesche[1] des Fürsten Metternich an den österreichischen Gesandten in Rom, Grafen Apponyi vom 25. Mai 1823 hervor, in welcher der württembergischen Regierung der fälschliche Vorwurf gemacht wird, sie hintertreibe eine Vereinbarung mit Rom und habe eher die Absicht, ein kirchliches Schisma herbeizuführen als kirchliche Einigung. Interessant ist folgende Stelle in diesem Schreiben: „Das württembergische Gouvernement hat seit geraumer Zeit, ja man darf wohl sagen, seit dem Zeitpunkt der staatlichen Wiederherstellung der allgemeinen Ordnung der Dinge in Europa ein System verfolgt, das nicht nur ihr selbst verderblich, sondern auch allen übrigen Staaten

[1] Friedberg a. a. O., S. 334. Anmerkung.

gefährlich sein muß. Falscher Ehrgeiz, unbefriedigte Sucht nach Größe, zugleich aber fortwährendes Bestreben, eine Rolle, gleichviel welche, zu spielen, haben diesen Hof in die Hände einiger der ärgsten und gefährlichsten Liberalen geführt, welchen es geglückt ist, ihre unheilbringenden Grundsätze daselbst zur Staatsmaxime erhoben zu sehen; und wirklich steht Wangenheim heute an der Spitze der revolutionären Partei in Deutschland."

Bekanntlich galten dem Fürsten Metternich die Begriffe „liberal" und „revolutionär" für gleich bedeutend. Uebrigens war der Haß gegen die württembergische Regierung, wie er sich in den obigen Worten ausspricht, weniger gegen die damaligen kirchenstaatsrechtlichen Grundsätze als gegen die politische Haltung derselben gerichtet. Es war natürlich nicht in Metternichs Sinn, daß König Wilhelm den mehrjährigen Verfassungsstreit in Württemberg durch Vereinbarung einer — zumal nach damaligen Begriffen — entschieden freisinnigen Verfassung mit den Vertretern des Volks glücklich beendigte, ebenso wenig konnten die durchgreifenden und zweckmäßigen Reformen, welche König Wilhelm sogleich in der ersten Zeit seiner Regierung auf den verschiedenen Gebieten der Staatsverwaltung durchführte, den Metternich'schen Anschauungen entsprechen.

Viertes Kapitel.

Bestimmungen der württembergischen Verfassungsurkunde über das Verhältniß von Staat und Kirche.

Ehe wir auf eine Darstellung des im Anschluß an die Frankfurter Verhandlungen neu geschaffenen Rechtszustandes übergehen, haben wir vor Allem die Bestimmungen der württembergischen Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 über das Verhältniß von Staat und Kirche anzuführen. Dieselben gehen in der Hauptsache von einer richtigen Grundanschauung über dieses Verhältniß aus und deßhalb konnte auch die neueste Gesetzgebung vom Jahr 1862 sich wesentlich auf die Grundlagen der Verfassungsurkunde stützen.

Nachdem im §. 70 in Uebereinstimmung mit den württembergischen Religions-Edikten und mit der Bundesakte jeder der drei im Königreich bestehenden christlichen Confessionen freie Religionsübung und der volle Genuß ihrer Kirchen-, Schul- und Armenfonds zugesichert ist, enthält der §. 71 den wichtigen Grundsatz:

„Die Anordnungen in Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der verfassungsmäßigen Autonomie einer jeden Kirche überlassen."

Der §. 72 aber stellt das nicht minder wichtige Princip auf:

„Dem König gebührt das obersthoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirchen."

Aus diesem Princip zieht alsdann dieser Paragraph sofort die Consequenz, daß vermöge dieses Rechts „die Verordnungen der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und Ge-

nehmigung der Staatsgewalt weder verkündet noch vollzogen werden können."

Man kann mit Grund behaupten, daß der ganze Kampf zwischen Staat und Kirche, wie er bald nach Erlassung der Verordnung von 1830 entbrannte und erst durch die neueste Gesetzgebung sein Ende gefunden hat, sich im Wesentlichen um die Frage dreht, wie das staatliche Oberaufsichtsrecht mit dem Recht der kirchlichen Autonomie und letzteres mit ersterem in Einklang zu bringen sei, ohne daß das eine durch das andere illusorisch gemacht oder wesentlich beeinträchtigt werde.

§. 78. bestimmt speciell für die katholische Kirche:

„Die Leitung der inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche steht dem Landesbischof nebst dem Domkapitel zu. Derselbe wird in dieser Hinsicht mit dem Kapitel alle diejenigen Rechte ausüben, welche nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mit jener Würde wesentlich verbunden sind."

Dieser Paragraph entspricht offenbar der allgemeinen Autonomie-Bestimmung des §. 71.

§. 79 aber, welcher auf die allgemeine Bestimmung des §. 72 sich gründet, enthält folgende Norm:

„Die in der Staatsgewalt begriffenen Rechte über die katholische Kirche werden von dem Könige durch eine aus katholischen Mitgliedern bestehende Behörde ausgeübt, welche auch bei Besetzung geistlicher Aemter, die von dem Könige abhängen, jedesmal um ihre Vorschläge vernommen wird."

Außer diesen Kardinalbestimmungen über das Verhältniß von Staat und Kirche und insbesondere des Staats zur katholischen Kirche finden sich in der Verfassungsurkunde noch Normen über die Kirchendiener, daß dieselben nämlich in Ansehung ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit unterworfen seien und im Falle der Dienstuntüchtigkeit Anspruch auf einen angemessenen lebenslänglichen Ruhegehalt haben, sowie über die katholischen Kirchendiener insbesondere, daß sie eben dieselben persönlichen Vorrechte haben sollen, welche den Dienern der protestantischen Kirche eingeräumt seien (§§. 73. 74. 80). In §. 81 sodann wird die Zusicherung ertheilt, es werde darauf Rücksicht genommen werden, daß katholische Geistliche, welche sich durch

irgend ein Vergehen die Entsetzung vom Amte zugezogen haben, ohne zugleich ihrer geistlichen Würde verlustig geworden zu sein, ihren hinreichenden Unterhalt finden.

In Betreff des Kirchenguts gibt der §. 82 in ähnlicher Weise, wie der §. 77 für die evangelische Kirche, das Versprechen, daß die katholische Kirche zur Bestreitung derjenigen kirchlichen Bedürfnisse, wozu keine örtlichen Fonds vorhanden seien, oder die vorhandenen nicht zureichen, und besonders für die Kosten der höheren Lehranstalten einen eigenen, diesen Zwecken ausschließlich gewidmeten Kirchenfond erhalten, und daß zum Behufe der Ausscheidung desselben vom Staatsgut und der näheren Bestimmung der künftigen Verwaltungsweise eine Commission niedergesetzt werden solle, — ein Versprechen, das bis auf den heutigen Tag nicht in Erfüllung gegangen ist. Es wurde zwar auf dem Landtag von 1820 eine Commission niedergesetzt, welche gleich im Anfang zwei Berichte an die Ständeversammlung erstattete. Dabei blieb es aber auch und eine Ausscheidung ist für die katholische wie für die evangelische Kirche bis heute nicht erfolgt. Vielmehr werden die allgemeinen Ausgaben der katholischen Kirche aus der Staatskasse bestritten, nur mit der Modification, daß die Leistungen für das Bisthum und für die mit demselben wesentlich verbundenen Institute auf die Cameralämter Horb und Rottenburg besonders angewiesen sind. Man kann aber der Regierung und Ständeversammlung das Zeugniß nicht versagen, daß sie stets in der liberalsten Weise für die Bedürfnisse der Kirche die erforderlichen Geldmittel bewilligt haben, wie insbesondere in neuerer Zeit die zahlreichen Gehaltsaufbesserungen der Geistlichen darthun.

Endlich mag aus der Verfassungsurkunde noch der §. 76 erwähnt werden, welcher Bestimmungen trifft für den Fall, daß der König einer anderen als der evangelischen Confession zugethan wäre. Für diesen Fall sollen in Hinsicht auf die Episkopalrechte des Königs die dahin gehörigen Bestimmungen der früheren Religions-Reversalien eintreten. Diese Reversalien sind in acht Urkunden enthalten, welche von den katholischen Herzogen Karl Alexander, Karl Eugen, Ludwig Eugen und Friedrich Eugen aus den Jahren 1729—99 herrühren und in der Hauptsache gleichlautend sind. In denselben wird die Zusicherung gegeben, daß der Landesherr an dem Re-

ligions- und Kirchenzustande des Landes nichts ändern, die protestantische Confession als die einzig erlaubte erhalten, für sich selbst nur einen Privatgottesdienst in Anspruch nehmen, von den Kirchengütern nichts für die Zwecke anderer Confessionen verwenden, endlich die Ausübung des ganzen Kirchenregiments dem Geheimen Rathe unbedingt überlassen, auch die Behörden, wo es nöthig, mit den Ständen über Kirchensachen in Verbindung treten lassen wolle. Diese Bestimmungen kommen alle aus der Zeit, wo Württemberg ein ausschließlich protestantischer Staat war, und es sind deßhalb selbstverständlich diejenigen, welche mit der Gleichberechtigung der Confessionen und dem Grundsatz der freien öffentlichen Religionsübung in Widerspruch stehen, durch die jetzt geltenden Rechtsnormen aufgehoben. Aber auch die übrigen bedürfen durchaus einer veränderten gesetzlichen Feststellung, da sowohl der Geheime Rath als die Ständeversammlung katholische Mitglieder haben können und seit Jahren auch wirklich haben, mithin nicht mehr als Vertreter der evangelisch-lutherischen Kirche gelten können, und da ferner ein Verkehr von Staatsbehörden (abgesehen von dem Geheimen Rath und den Ministern) mit den Ständen überhaupt den Bestimmungen unserer Verfassung zuwiderlaufen würde.

Fünftes Kapitel.

Die äußere Organisation der katholischen Kirche in Württemberg. Die Wahl des Bischofs und der Mitglieder des Domkapitels.

Die äußere Organisation der katholischen Kirche in Württemberg gründet sich auf die angeführten päbstlichen Bullen (Provida solersque und Ad dominici gregis custodiam), das aus den Frankfurter Verhandlungen hervorgegangene Fundationsinstrument vom 14. Mai 1828 und die gleichfalls in Frankfurt zwischen den dort versammelten Staaten vereinbarte königliche Verordnung vom 30. Januar 1830.[1]

Durch die Bulle provida solersque sind die Katholiken in Württemberg, Baden, den beiden Hessen, Nassau, den beiden Hohenzollernschen Fürstenthümern und Frankfurt zu einer aus einem Erzbisthum und vier Bisthümern bestehenden Kirchenprovinz vereinigt worden. Der Erzbischof, welcher seinen Sitz in Freiburg hat, ist zugleich Landesbischof für Baden und Hohenzollern, die Suffraganbischöfe sind in Rottenburg, Mainz, Fulda und Limpurg. Die Gränzen der Bisthümer richten sich nach den politischen Gränzen der Staaten, und das Bisthum Rottenburg begreift hienach alle württembergischen Katholiken unter sich, wodurch die Möglichkeit von Exemtionen ausgeschlossen ist.

Die Wahl des Erzbischofs geschieht durch das Freiburger Domkapitel ganz in derselben Weise wie die Wahl der Bischöfe

1 Vgl. Reyscher, Gesetzessammlung, Bd. X. Einleitung. §. 52 fg. Mohl, Staatsrecht des Königreichs Württemberg, Bd. II. §. 228 fg.

durch die betreffenden Kapitel. Jedoch liegt es in der Natur der Sache — wenn auch eine ausdrückliche Bestimmung hierüber weder in der Bulle, noch in den landesherrlichen Verordnungen gegeben ist — daß bei der Wahl des Erzbischofs die badische Regierung den übrigen Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz Gelegenheit zu geben hat, auch ihrerseits das Ausschließungsrecht gegen die ihnen mißfälligen Candidaten zu üben.

Ueber den Umfang der *erzbischöflichen Rechte* besteht insofern ein Widerspruch zwischen Rom und den Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz, als im Artikel 6 der Bulle „Ad dominici gregis custodiam" gesagt ist: der Erzbischof habe seine Jurisdiction „juxta canones nunc vigentes et praesentem ecclesiae disciplinam" (nach den jetzt bestehenden Vorschriften und der gegenwärtigen Disciplin der Kirche) zu üben, während die Verordnung von 1830 im §. 8 von der „*ihrer Bestimmung gemäß wieder hergestellten* Metropolitanverfassung" spricht, welche unter den Gesammtschutz der vereinigten Staaten gestellt sein soll. Bekanntlich ist aber die *ursprüngliche* Metropolitanverfassung von den Päbsten im Laufe der Zeit erheblich beschränkt worden und mithin von den *jetzt bestehenden* canonischen Vorschriften wesentlich verschieden. Die Regierungen haben jedoch dem Artikel 6 der Bulle, wie wir unten in Ziffer V, des siebenten Kapitels näher ausführen werden, niemals ihre Zustimmung gegeben und deßhalb in §. 8 der Verordnung und Ziffer 10 des Fundationsinstruments ihrer gegentheiligen Auffassung Ausdruck verliehen. Bis jetzt scheint übrigens die Sache in der Praxis zu einem Streit nicht geführt zu haben.

Der *Landesbischof* hat seinen Sitz in Rottenburg. Sein Gehalt, so wie die übrigen Geldbedürfnisse des Bisthums sind auf die Grundgefälle des Cameralamts Rottenburg und nöthigen Falls auch Horb radicirt, bis zu etwaiger Ausscheidung eines allgemeinen Kirchenguts. Ueber die Rechte des Bischofs bestimmt die Bulle „Ad dominici gregis custodiam" in Artikel 6 in gleicher Weise, wie bei dem Erzbischof, daß er sie nach der *bestehenden* Kirchendisciplin und den *jetzt geltenden* canonischen Vorschriften auszuüben habe (juxta canones nunc vigentes et praesentem ecclesiae disciplinam), eine Bestimmung, die übrigens von den vereinigten Regierungen gleichfalls nicht recipirt wurde.

Das Domkapitel besteht aus einem Dekan und sechs Kapitularen. Dem Kapitel ist das nöthige Kanzleipersonal beigegeben. Nach Ziffer 8 des Fundationsinstrumentes und §. 21 der Verordnung tritt das Kapitel in den vollen Wirkungskreis der Presbyterien und bildet unter dem Bischof die oberste Verwaltungsbehörde der Diöcese, sorgt auch auf gesetzliche Weise für die Diöcesanverwaltung, wenn der Bischofssitz gehindert oder erledigt ist; der Dekan führt die Direktion, die Verwaltungsform ist collegialisch.

Ueber die Bischofswahl enthält die erwähnte Bulle die Bestimmung, daß innerhalb eines Monats von Erledigung des bischöflichen Sitzes der „Landesherr von den Namen der zum Diöcesanklerus gehörigen Candidaten, welche das Domkapitel nach den canonischen Vorschriften würdig und tauglich erachte, die bischöfliche Kirche fromm und weise zu regieren, in Kenntniß gesetzt werden solle. Wenn aber vielleicht einer von diesen Candidaten selbst dem Landesfürsten minder angenehm sein möchte, so werde das Kapitel ihn aus dem Verzeichnisse streichen; nur müsse die noch übrige Zahl der Candidaten hinreichend sein, daß aus ihr der Bischof gewählt werden könne; dann aber werde das Kapitel zur canonischen Wahl eines von den noch übrig gebliebenen Candidaten zum Bischof nach den gewöhnlichen canonischen Formen vorschreiten und dafür Sorge tragen, daß die Urkunde über die Wahl in authentischer Form innerhalb Monatsfrist dem Pabst vorgelegt werde." Die Bewerkstelligung des „Informativprocesses über die Eigenschaften des auf den bischöflichen Stuhl zu Promovirenden" werde der Papst einem der Provincialbischöfe oder einem in Würden stehenden Geistlichen der betreffenden Diöcese übertragen. Ueberzeuge sich hieraus der Pabst von den canonischen Eigenschaften des Gewählten, so werde er denselben sobald als möglich durch ein apostolisches Schreiben bestätigen. Wenn aber die Wahl nicht nach den canonischen Normen vorgenommen oder der Gewählte nicht mit den canonischen Eigenschaften versehen sei, so werde dem Kapitel gestattet, zu einer neuen Wahl zu schreiten.

Ueber die Wahl eines Domdekans, Domkapitulars oder Kapitelsvicars bestimmt die Bulle, daß nach Erledigung einer solchen Stelle abwechslungsweise der Bischof oder das Kapitel innerhalb sechs Wochen vom Tage der Erledigung dem Landesherrn vier Candidaten vorzulegen habe, welche die höheren Weihen

und die canonischen Eigenschaften haben müssen. Wenn einer von denselben dem Landesherrn minder genehm sein sollte, so bezeichnet er denselben, damit er aus der Liste gestrichen werde. Hierauf schreitet der Bischof oder das Kapitel zur Ernennung eines der übrigen Candidaten, dem alsdann der Bischof die canonische Institution ertheilen wird.

Von wesentlicher Bedeutung sind nun aber noch zwei päbstliche Erläuterungs-Breve's, das eine in Betreff der Wahlen des Domdekans und der Capitularen durch den Bischof, das andere in Betreff der Wahl des Bischofs, des Domdekans und der Capitularen durch das Domkapitel.

Beide Breve's sind für die Diöcese Rottenburg vom 22. März 1828 datirt. Das erste enthält die Mahnung an den Bischof: *id ob oculos habendum memineris*, ut eligendi Sacris sint Ordinibus initiati, atque pietate, doctrina, prudentia, ceterisque virtutibus ex canonum praescripto necessariis praefulgeant, *neque sint Serenissimo Principi minus grati, ut scilicet omni adempta offensionis causa facilius ac salubrius delato munere perfungantur.* Hier ist bestimmt ausgesprochen, daß der zu Wählende „nicht eine dem Landesherrn minder angenehme Person sein dürfe, damit er, nachdem so jeder Grund zu einem Anstoß beseitigt sei, das ihm übertragene Amt um so leichter und heilsamer verwalten könne." Dieses Breve bildet einen Theil des Rechtszustandes, welchen die in Frankfurt versammelten Regierungen mit der römischen Curie vereinbart hatten. Da indessen dasselbe seiner Fassung nach nur von der ersten Besetzung der Kapitelsstellen spricht, so wandten sich die vereinigten Staaten in einer Note vom 10/27. August 1827 an den päbstlichen Stuhl, worauf die Antwort erfolgte: „l'intention de S. S. étant, que la Bulle susdite et ce Bref *leur serve de norme à suivre constamment*, lorsqu'ils auront à remplacer par de nouveaux Capitulaires ceux qui viendront successivement à manquer. Damit ist also dem Breve eine dauernde Geltung für die Wahl der Capitularen zuerkannt.

In ähnlicher Weise enthält das gleichfalls unterm 22. März 1828 an das Domkapitel in Rottenburg erlassene Breve in Betreff der Wahl des Bischofs und der Domcapitularen folgende Norm: Cum porro ex Ivonis Carnotensis monitu florere inspiciatur et

fructificare Ecclesia, *quando Regnum et Sacerdotium inter se conveniunt*, vestrarum erit partium eos adsciscere, quos ante solemnem Electionis actum noveritis, praeter qualitates ceteras ecclesiastico jure praefinitas, prudentiae insuper laude commendari *nec Serenissimo Principi minus gratos esse.*" Auch in diesem mit den Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz vereinbarten Breve ist also unter Berufung darauf, daß es der Kirche heilsam sei, wenn Regierung und Bischof in freundlichen Beziehungen zu einander stehen — die Norm gegeben, daß der zu Wählende keine dem Landesherrn minder angenehme Person sein dürfe.

Da hienach sowohl für die Wahlen der Kapitularen als der Bischöfe die bestimmte Norm ertheilt ist, daß die Gewählten keinen Falls dem Landesherrn minder angenehme Personen sein dürfen, so ergibt sich hieraus nachstehende wichtige Folgerung:

Wenn die Personen, welche das Kapitel — oder bei den Wahlen der Kapitularen je nach Umständen auch der Bischof — in die der Regierung vorzulegende Liste aufnimmt, entweder alle oder wenigstens alle bis auf Eine der Regierung minder angenehm sind, wenn also die Regierung alle Candidaten oder alle bis auf Einen als mißliebig von der Liste streicht, so bleibt nichts Anderes übrig, als die Liste dem Kapitel, beziehungsweise dem Bischof, zur Ergänzung zurückzugeben. Diese Ergänzung aber ist so lange unumgänglich nothwendig, bis eine solche Zahl von der Regierung nicht mißliebigen Candidaten vorhanden ist, welche zu einer canonischen Wahl erfordert wird, mit anderen Worten: bis mindestens zwei Candidaten übrig bleiben, die der Regierung nicht mißliebig sind.

Diese Folgerung ergibt sich mit Nothwendigkeit aus der angeführten Norm. Denn nur auf diesem Wege ist es möglich, daß — worauf in jenen Breve's der entschiedenste Nachdruck gelegt wird — ein Mann aus der Wahl hervorgeht, welcher nicht unter die Kategorie der der Regierung minder angenehmen Personen gehört.[1]

[1] Vgl. Herrmann, das staatliche Veto bei Bischofswahlen nach dem Rechte der oberrheinischen Kirchenprovinz (Heidelberg 1869). Friedberg, der Staat und die katholische Kirche im Großherzogthum Baden. Leipzig 1871. S. 208 fg. Beil. 117. 118. Friedberg, das Veto der Regierungen bei Bischofswahlen.

Bekanntlich ist diese Frage in neuester Zeit im Großherzogthum Baden aus Anlaß der dortigen Erzbischofswahl praktisch geworden.

Offenbar geht auch das Fundationsinstrument Ziffer 1 und 6 von dieser Auffassung aus, indem es verlangt, daß das Kapitel, beziehungsweise der Bischof, nur eine solche Person wählen dürfe, von der sie sich „vor dem feierlichen Wahlacte die Gewißheit verschafft haben, daß dieselbe dem Landesherrn wohlgefällig sei," eine Bestimmung, die auch nach der neuesten württembergischen Gesetzgebung noch gültig ist.

Sind die Beziehungen zwischen Staat und Kirche freundliche, so wird der Fall, daß die Liste dem Kapitel zurückgegeben werden muß, freilich nicht vorkommen; vielmehr wird alsdann das Kapitel überhaupt bemüht sein, von Anfang an keine Candidaten auf die Liste zu setzen, von denen es befürchten müßte, daß sie der Regierung minder angenehm seien. Dieß war bekanntlich bei der neuesten Wahl des Bischofs von Rottenburg der Fall, wo die württembergische Regierung nicht in die Lage versetzt wurde, auch nur einen einzigen der auf der Liste stehenden Candidaten zu streichen. Mit Recht bemerkt das oben angeführte Breve, daß die Kirche und — dürfen wir wohl hinzufügen — auch der Staat sich wohl dabei befinden, wenn zwischen der Regierung und den kirchlichen Behörden ein gutes Einvernehmen besteht, wenn imperium et sacerdotium inter se conveniunt. Mit Recht wird deßhalb auch in diesem Breve und in dem Fundationsinstrumente Gewicht darauf gelegt, daß unter allen Umständen für die Wahl eines dem Landesherrn nicht mißliebigen Candidaten gesorgt werden müsse, da dieß wesentlich dazu dient, um ein solches gutes Einvernehmen zu erhalten oder herzustellen. Eben deßhalb muß es aber auch ein Mittel geben, um die Wahl einer dem Landesherrn minder genehmen Persönlichkeit zu vermeiden, und dieses Mittel kann, wenn eben einmal das Kapitel, beziehungsweise der Bischof, bei Aufstellung der Liste auf diese Eigenschaft der Candidaten keine Rücksicht nimmt, nur darin bestehen, daß die Liste zur entsprechenden Ergänzung zurückgegeben wird.

Auf diese Weise gilt zwar in der oberrheinischen Kirchenprovinz der sogenannte irische Modus, d. h. dasjenige Verfahren, welches den Königen von England bei Besetzung der irischen Bischofsstellen zukommt und darin besteht, daß das Kapitel der Regierung eine

Candidatenliste überreicht, von welcher die letztere die minder genehmen Candidaten streichen kann, so jedoch, daß eine zur Wahl ausreichende Zahl noch übrig bleiben muß. Mit diesen Cautelen, welche das Listenverfahren des irischen Modus enthält, ist aber in der oberrheinischen Provinz dasjenige Recht verbunden, welches seiner Zeit die Krone Preußen durch das mit dem oben angeführten Breve übereinstimmende päbstliche Breve an die preußischen Domkapitel vom 16. Juli 1821 erhalten hat. Durch diese Verbindung des irischen Vetorechts mit den in Preußen bestehenden Garantieen ist mithin den oberrheinischen Regierungen das Recht gegeben, in einem Falle, wo sämmtliche von dem Kapitel auf die Liste gesetzten Candidaten, oder alle bis auf einen, nicht genehme Personen sind, einem derartigen Versuch des Kapitels, das landesherrliche Ausschließungsrecht zu vereiteln, durch das Verlangen einer neuen Liste oder einer Ergänzung der seitherigen wirksam zu begegnen.

Das Fundationsinstrument verlangt sodann für die Wahl zum Bischof in Ziffer 2 noch folgende Eigenschaften: daß der zu Wählende ein Deutscher von Geburt und württembergischer Staatsbürger sei, daß er entweder die Seelsorge, ein akademisches Lehramt oder sonst eine öffentliche Stelle mit Verdienst und Auszeichnung verwaltet habe, sowie auch der inländischen Staats- und Kirchengesetze und Einrichtungen kundig sei. Für die Wahl zum Domkapitular aber wird nach Ziffer 7 derselben Urkunde erfordert, daß der Gewählte Priester, 30 Jahre alt und tadellosen Wandels sei, vorzügliche theologische Kenntnisse besitze und entweder die Seelsorge, ein akademisches Lehramt oder sonst eine öffentliche Stelle mit Auszeichnung verwaltet habe, zugleich aber mit der Landesverfassung genau bekannt sei. Hiemit stimmen im Wesentlichen die §§. 15 und 20 der Verordnung von 1830 überein. Auch diese Bestimmungen des Fundationsinstruments sind nach der neuesten Gesetzgebung noch in Wirksamkeit. Dasselbe gilt von der Vorschrift des §. 30 der Verordnung (verglichen mit Ziffer 3 des Fundationsinstruments), daß der Bischof vor der Consecration den Eid der Treue und des Gehorsams in die Hände des Landesherrn abzulegen habe.

Ferner enthält das Fundationsinstrument die (wie wir unten sehen werden, jetzt nicht mehr gültige) Bestimmung, daß die Regierung das Recht haben soll, zu den Wahlen der Capitularen

einen landesherrlichen Commissär abzuordnen, ohne dessen Zustimmung die Wahl nicht verkündet, noch irgend ein Schritt zu deren Vollziehung geschehen dürfe (Ziffer 1), sowie die Befugniß, zu der Bischofswahl gleichfalls einen landesherrlichen Commissär abzusenden und der darauf erfolgten Ernennung die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen (Ziffer 6).

Weiter finden sich in der Verordnung von 1830, beziehungsweise dem Fundationsinstrument, noch folgende auf die äußere Kirchenorganisation bezügliche Bestimmungen:

1) Provinzialsynoden können nur mit Genehmigung der vereinten Staaten, welche denselben Commissarien beiordnen, gehalten werden. Zu den abzuhaltenden Synodalconferenzen wird der Erzbischof, sowie jeder Bischof, mit Genehmigung der Regierungen einen Bevollmächtigten absenden (§. 9 der Verordnung). In Beziehung auf die Synodalconferenzen drückt sich das Fundationsinstrument (Ziffer 5) bestimmter noch dahin aus, daß solche zu Erledigung aller, die Kirchenprovinz betreffenden Verwaltungsangelegenheiten, so oft es erforderlich sei, gehalten werden sollen, und daß „die Bevollmächtigung und Instruirung des dießseitigen Abgeordneten, nach vorausgegangener Rücksprache und eingeholter landesherrlicher Genehmigung, dem Bischof überlassen sei."

2) Es dürfen keine kirchlichen Streitigkeiten der Katholiken außerhalb der Kirchenprovinz und vor auswärtigen Richtern verhandelt, oder etwa von diesen verhängte Straferkenntnisse gegen württembergische Katholiken ohne Genehmigung der Regierung vollzogen werden (Fund. Instr. Ziff. 5. V. O. §. 10).

3) Die Dekanate werden unter gemeinschaftlichem Einverständniß der Regierungs- und bischöflichen Behörden besetzt. Die Dekane sind die unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten der in ihren Dekanatsbezirken angestellten Geistlichen. Sie haben über die geeigneten Gegenstände an die Regierungs- und bischöflichen Behörden zu berichten und die ihnen von diesen zugehenden Weisungen zu vollziehen (V. O. §. 23. 24).

Sechstes Kapitel.

Das landesherrliche Placet. Der Recursus ab abusu.

Wir haben schon im Bisherigen des Zusammenhangs wegen bei der Darstellung der äußeren kirchlichen Organisation einzelne staatliche Befugnisse angeführt, welche aus dem obersthoheitlichen Aufsichtsrecht des Staats über die Kirche abgeleitet wurden. Dahin gehört vor Allem die nicht in der päbstlichen Bulle und dem päbstlichen Breve enthaltene Bestimmung über die Eigenschaften, welche nach dem Fundationsinstrument und der K. Verordnung vom 30. Januar 1830 den Bischöfen und Kapitularen zukommen müssen; ferner die Befugniß der Regierung, zu den Bischofs- und Kapitularen-Wahlen einen landesherrlichen Commissär abzusenden und die Wahl zu bestätigen; sowie das Genehmigungsrecht der Regierung zur Abhaltung von Provinzial-Synoden und Synodal-Conferenzen und die Absendung von Commissären zu den ersteren; endlich das Verbot der Verhandlung von kirchlichen Streitigkeiten außerhalb der Kirchenprovinz.

Wir gehen nun über zur Darstellung des wichtigsten allgemeinen Rechts, das aus dem Oberaufsichtsrecht des Staates abgeleitet wurde, des landesherrlichen Placet (Placetum regium).

Der Grundsatz desselben ist schon in dem oben angeführten §. 72 der württembergischen Verfassungsurkunde ausgesprochen, wonach die Verordnungen der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Staatsoberhaupts weder verkündet noch vollzogen werden dürfen.

Die Verordnung von 1830 enthält eine weitere Ausführung dieses Grundsatzes in den §§. 4 und 5, welche sich im Wesentlichen an die Frankfurter „Grundzüge" und die bei den Frankfurter Verhandlungen projektirte, später wieder aufgegebene „Kirchenpragmatik" anschließen, während die „Grundzüge" und der Entwurf der „Kirchenpragmatik" wiederum ihre Quelle in den österreichischen Verordnungen vom 12. Sept. 1767, 20. März 1781 und 17. März 1791 haben.

Die K. württembergische Verordnung bestimmt Folgendes in §. 4 und 5:

„Die von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben an die Geistlichkeit und Diöcesanen, durch welche dieselben zu etwas verbunden werden sollen, sowie auch besondere Verfügungen von Wichtigkeit unterliegen der Genehmigung des Staats und können nur mit der ausdrücklichen Bemerkung der Staatsgenehmigung (Placet) kund gemacht oder erlassen werden. Auch solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind den Staatsbehörden zur Einsicht vorzulegen, ihre Kundmachung kann erst dann erfolgen, wenn dazu die Staatsbewilligung ertheilt worden ist" (§. 4).

„Alle römischen Bullen, Breven und sonstige Erlasse müssen, ehe sie kund gemacht und in Anwendung gebracht werden, die landesherrliche Genehmigung erhalten und selbst für angenommene Bullen dauert ihre verbindende Kraft und Gültigkeit nur so lange, als nicht im Staate durch neuere Verordnungen etwas Anderes eingeführt wird. Die Staatsgenehmigung ist aber nicht nur für alle neu erscheinenden päbstlichen Bullen und Constitutionen, sondern auch für alle früheren päbstlichen Anordnungen nothwendig, sobald davon Gebrauch gemacht werden will" (§. 5).

Die Bestimmung, daß die verbindende Kraft der angenommenen Bullen nur so lange dauern soll, als nicht im Staate durch neuere Verordnungen etwas Anderes eingeführt werde, ist jenen österreichischen Verordnungen entnommen, während die „Grundzüge" und die „Kirchenpragmatik" die ange-

nommenen Bullen so lange in Kraft bestehen lassen wollen, als der Staat seine Bewilligung nicht zurücknehme, eine Fassung, die jedenfalls den in der österreichischen und württembergischen Verordnung liegenden Schein vermeidet, als ob die Regierung an der Stelle der päbstlichen Bullen von sich aus kirchliche Satzungen einführen könne.

Der §. 5 der K. Verordnung vom 30. Januar 1830 hat übrigens schon auf dem Landtag von 1830 in Folge der Motion des ritterschaftlichen Abgeordneten Freiherrn von Hornstein, von welcher weiter unten noch die Rede sein wird, Anfechtung erfahren.[1] Der ständische Ausschuß hat in Folge hievon zunächst den zweiten Satz des §. 5 beanstandet, wonach die staatliche Genehmigung auch für alle früheren päbstlichen Anordnungen nothwendig sei, sobald davon Gebrauch gemacht werden wolle. Denn dieser Satz spreche, wörtlich genommen, aus, daß keine Kirchensatzung mehr angewendet werden dürfe, sie sei denn jedesmal, so oft sie auf einen gegebenen Fall in Anwendung komme, von der Regierung, welche hiebei an die betreffende kirchliche Verordnung nicht gebunden wäre, bestätigt worden. Hienach wären alle Kirchensatzungen, es wäre das ganze canonische Recht der Katholiken aufgehoben, ihre kirchlichen Angelegenheiten könnten nicht mehr nach den bestehenden kirchlichen Normen, sondern sie müßten jedesmal nach dem Ermessen der Regierung, welche die Anwendung dieser Normen sistiren oder gestatten könnte, entschieden werden, so daß in den kirchlichen Angelegenheiten der Katholiken ein gesetzloser Zustand, in welchem das Ermessen der Regierung die Stelle der kirchlichen Gesetze verträte, eintreten würde. Da eine solche Auffassung unmöglich angenommen werden könne, so glaube der Ausschuß den zweiten Satz des §. 5 der Verordnung lediglich auf solche Kirchensatzungen beziehen zu müssen, welche in Deutschland nicht recipirt seien, z. B. auf die mittelalterlichen päbstlichen Verordnungen gegen Solche, welche sich von der katholischen Kirche trennen wollen, oder auf die älteren kirchlichen Normen über den Novalzehenten.

Der K. Geheimerath gab hierauf dem ständischen Ausschusse die erbetene Erläuterung dahin:

[1] Vgl. Reyscher, Gesetzes-Sammlung Band X. S. 84 fg.

„es könne dem fraglichen Satze des §. 5 der Verordnung nicht der Sinn unterstellt werden, daß auch für solche päbstliche Anordnungen, welche bisher im Gebrauch waren, jedesmal, so oft sie angewendet werden wollen, die Staatsgenehmigung erforderlich sei, sondern der wohlverstandene Sinn jenes Satzes gehe lediglich dahin: daß frühere päbstliche Verordnungen, die bisher nicht im Gebrauch waren, die Staatsgenehmigung bedürfen, so oft davon Gebrauch gemacht werden wolle."

Durch diese Erläuterung hielt der ständische Ausschuß den erhobenen Anstand für beseitigt, da es ganz unverfänglich sei, zu verordnen, daß die bisher nicht im Gebrauch gewesenen Kirchensatzungen auch in Zukunft ohne vorgängige Staatsgenehmigung nicht angewendet werden sollen.

Noch stärkere Bedenken hatte der ständische Ausschuß gegen die Bestimmung des ersten Satzes des §. 5 der Verordnung erhoben, wonach für angenommene Bullen ihre verbindende Kraft und Gültigkeit nur so lange dauern sollte, als nicht im Staate durch neuere Verordnungen etwas Anderes eingeführt werde. Der Ausschuß sagt: Es könne dieser Satz möglicher Weise dahin gedeutet werden, als habe die Staatsgewalt das Recht, im Staate längst recipirte Kirchensatzungen, welche (wie dieß beim Corpus juris canonici und bei den neueren Concilsschlüssen der Fall sei) in der Form von päbstlichen Bullen, Constitutionen und Verordnungen erschienen seien, selbst dann einseitig aufzuheben und durch andere Anordnungen zu ersetzen, wenn sie wesentliche Institutionen oder Glaubenslehren der katholischen Kirche betreffen. Ein solches Recht wäre jedoch mit §. 72 der Verfassungsurkunde unvereinbar, der die staatliche Genehmigung nur für neue, d. h. noch nicht verkündete und zur Anwendung gebrachte, kirchliche Verordnungen vorschreibe. In dem §. 72 der Verfassung sei nicht der Rechtsbestand der bereits bestehenden katholischen Kirchenverfassung von der staatlichen Genehmigung abhängig gemacht. Wenn die Staatsgewalt einseitig alte Kirchensatzungen aufzuheben und neue an deren Stelle zu setzen berechtigt wäre, so hätten die Katholiken nur so lange die in der Verfassung ihnen gewährleistete freie ungehinderte Ausübung ihrer Religion und ihrer Gewissensfreiheit, als der

Staat von seinem Rechte keinen Gebrauch machen wolle, so hätte die Staatsgewalt die inneren Angelegenheiten der Kirche zu leiten, so wären die Autonomie der Kirche, sowie die Rechte des Bischofs und damit wesentliche Vorschriften der württembergischen Verfassung aufgehoben. Die österreichische Verordnung vom 17. März 1791 enthalte zwar dieselbe Bestimmung, wie die angefochtene Stelle des §. 5 der württembergischen Verordnung, allein in Oesterreich lege man jener Verordnung nicht den Sinn bei, als habe die Staatsgewalt das Recht, alte Kirchensatzungen, welche wesentliche Institutionen und Glaubenslehren betreffen, einseitig aufzuheben. Dabei erkennt übrigens der ständische Ausschuß ausdrücklich an, daß die Staatsregierung das Recht haben müsse, unwesentliche kirchliche Anordnungen, durch welche das Staatswohl beeinträchtigt werden könne, nöthigen Falls einseitig aufzuheben, so z. B. die mitternächtigen Gottesdienste am Christtage oder das Asylrecht der Verbrecher (das Recht derselben, in einer Kirche nicht festgenommen werden zu dürfen).

Der Königliche Geheimerath gab hierauf in einem Rescript vom 18. Juni 1832 die Erklärung ab: „daß die Staatsgewalt einseitig keine neuen Kirchensatzungen erlassen könne," und in einem Rescript vom 10. Januar 1833 erfolgte die weitere Erklärung: „das Recht der Staatsgewalt, bisher schon geduldete oder förmlich genehmigte kirchliche Verordnungen aufzuheben, beziehe sich keineswegs auf Glaubenslehren und wesentliche Religionshandlungen, indem solche nach der eigenen Aeußerung des ständischen Ausschusses mit dem Staatszwecke nicht in Widerspruch gerathen können und es nicht in der Absicht der Staatsregierung liegen könne, die Glaubens- und Religionsfreiheit der katholischen Unterthanen irgend anzutasten."

Mit diesen Erklärungen beruhigte sich der ständische Ausschuß, indem hiernach die beanstandete Stelle des §. 5 der Verordnung „nichts enthalte, was mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde im Widerspruch stände, und überhaupt nichts, was den katholischen Religionstheil beunruhigen könnte."

Auch der §. 4 der Verordnung von 1830, der das Placet im engeren Sinne, d. h. die Staatsgenehmigung der erzbischöflichen und bischöflichen Anordnungen normirt und zugleich die ausdrückliche Anführung der erfolgten staatlichen

Genehmigung (des Placet) bei der Publikation jener bischöflichen Anordnungen vorschreibt, gab dem Freiherrn von Hornstein insofern zu einer Beanstandung Anlaß, als er von der Regierung die ausdrückliche Zusicherung wünschte:

„Die Königliche Genehmigung solle nicht verweigert werden, wenn die kirchlichen Anordnungen nichts dem Staate Nachtheiliges enthalten."

Der ständische Ausschuß aber fand bei dem §. 4 kein Bedenken und erklärte sich gegen den Hornstein'schen Antrag, weil es sich auch ohne besondere Zusicherung von selbst verstehe, daß die Regierung einer Anordnung der Kirchenbehörde die Genehmigung nicht verweigern werde, wenn sie nichts enthalte, was dem Staate nachtheilig sei.

Ganz in Uebereinstimmung mit §. 32 der Frankfurter „Grundzüge" begnügte sich nun aber die Königliche Regierung nicht mit der vorgängigen staatlichen Genehmigung oder sogenannten Placetirung aller allgemeinen kirchlichen Anordnungen, welche durch den mit Ausübung der kirchenstaatsrechtlichen Functionen betrauten katholischen Kirchenrath erfolgte, der als rein staatliche Behörde dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens untergeordnet ist. Vielmehr wurde in Gemäßheit des §. 32 der „Grundzüge" überdieß noch dem Bischofe und dem Domkapitel ein landesherrlicher Commissär, ein vom König ernannter weltlicher Rath beigegeben, welcher einer jeden Sitzung des bischöflichen Ordinariats und des Domkapitels anzuwohnen hatte. Diese Einrichtung bestand in Württemberg schon bei dem früheren Generalvicariat und hatte der landesherrliche Commissär oder weltliche Rath früher, mit Ausnahme der rein geistlichen Sachen, volles Stimmrecht. Später sollte derselbe nur bei Gegenständen rechtlicher Natur eine berathende Stimme haben. In den Sitzungen hatte er darüber zu wachen, daß die Gesetze und allgemeinen Verordnungen nicht außer Acht gelassen werden, überhaupt das staatliche Aufsichtsrecht, das jus circa sacra zu wahren. Dieser weltliche Rath war zugleich Vorstand der bischöflichen Kanzlei und ohne sein „Vidit" durfte keine Ausfertigung erlassen werden.

Um sodann dem katholischen Kirchenrath eine vollständige Controle über das bischöfliche Ordinariat zu sichern, wurde durch

eine Ministerialverfügung vom 21. Mai 1828 angeordnet, daß die dem Ordinariat nicht unmittelbar untergeordneten Behörden, also überhaupt alle Staatsbehörden, insbesondere auch die katholisch-theologische Facultät und die Vorsteher der katholisch-theologischen Convicte, nicht unmittelbar mit dem Ordinariat in Verbindung treten dürfen, sondern sich mit ihren an das letztere gerichteten Wünschen, Bitten und Anträgen zunächst an den katholischen Kirchenrath zu wenden haben.

Den Diöcesangeistlichen wurde durch §. 19 der Verordnung von 1830 und Ziffer 12 des Fundationsinstruments die Vorschrift ertheilt, sich in allen kirchlichen Angelegenheiten nur an ihren Bischof zu wenden. Wenn also ein Geistlicher an den Erzbischof oder den Pabst eine Bitte oder Beschwerde richten wollte, so hatte er dieselbe unter allen Umständen dem Bischof zu überreichen, welcher darüber entscheiden sollte, ob die Sache von dem Ordinariat zu erledigen, oder an den Erzbischof oder den Pabst vorzulegen sei. Dagegen ist dem Bischof oder Bisthumsverweser in allen die kirchliche Verwaltung betreffenden Gegenständen der freie Verkehr mit dem Oberhaupt der Kirche zugestanden und nur die Bedingung beigefügt, daß er die aus dem Metropolitan-Verbande herrührenden Verhältnisse jederzeit zu berücksichtigen habe.

Außer den im Bisherigen angeführten, aus dem staatlichen Oberaufsichtsrecht abgeleiteten Befugnissen, welche mehr einen präventiven Charakter haben, sichert die Verordnung von 1830 auch für den Fall, daß irgendwo im Staat ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt vorkommen sollte, allen Betheiligten ein Beschwerderecht an den Staat zu, um im Wege der Repression Abhülfe zu verschaffen, den sogenannten *recursus ab abusu*. Das Recht der Staatsgewalt, gegen Mißbräuche der geistlichen Gewalt einzuschreiten, ist ein nothwendiger Ausfluß des obersthoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechts des Staats, das in §. 72 der Verfassungsurkunde ausdrücklich anerkannt wird und ebenso eine Verpflichtung, als ein Recht involvirt. Schon die Frankfurter Grundzüge enthielten in §. 87 die Bestimmung: „Wo immer ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt stattfindet, bleibt es Allen, die sich gekränkt fühlen, unbenommen, den Recurs an den Staat zu nehmen.“ In Uebereinstimmung hiermit und mit dem

Entwurf einer „Kirchenpragmatik" sagt §. 36 der Verordnung vom 30. Januar 1830:

„Den Geistlichen, sowie den Weltlichen, bleibt, wo immer ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt gegen sie stattfindet, der Recurs an die Landesbehörden."

Eine nähere Bestimmung dieses Rechts ist weder in Württemberg, noch in den übrigen Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz gegeben worden. Dasselbe konnte auch unter den damaligen Verhältnissen keine erhebliche praktische Bedeutung haben, weil nicht nur, wie die bisherige Darstellung zeigt, die Aufsichtsbefugnisse der Staatsgewalt über die Kirche in einem sehr weit gehenden Sinne aufgefaßt und geregelt, sondern auch die bischöflichen Rechte vielfach beschränkt waren und insbesondere die Disciplinargewalt von der geistlichen und weltlichen Behörde gemeinsam ausgeübt wurde.

Siebentes Kapitel.

Die einzelnen kirchenstaatsrechtlichen Bestimmungen.

Mitwirkung des Staats bei der Ertheilung von Weihen. Landesherrliches Patronatrecht. Kirchliche Disciplinargewalt. Kirchliche Ehegerichtsbarkeit. Geistliche Bildungsanstalten. Religionsunterricht in den Schulen. Verwaltung des Kirchenvermögens.

Die einzelnen kirchenstaatsrechtlichen Normen, deren Darstellung wir in dem gegenwärtigen Kapitel geben, gründen sich hauptsächlich auf die Verordnung vom 30. Januar 1830. Sie beziehen sich auf alle einzelnen Zweige der kirchlichen Verwaltung. Zwar hatte die Verfassung in §. 78 dem Bischof mit dem Domkapitel die Leitung der inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche und die Ausübung aller derjenigen Rechte zugesprochen, welche in dieser Beziehung nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mit der bischöflichen Würde wesentlich verbunden sind. Es wird sich aber zeigen, daß diese Verfassungsbestimmung damals nur in sehr beschränktem Sinn zur Ausführung kam.

Daß zu allen „allgemeinen Anordnungen" des Bischofs, sowie zu „besonderen Verfügungen" desselben „von Wichtigkeit," auch wenn sie rein geistliche Gegenstände betrafen, die vorgängige Einholung der Staatsgenehmigung (Placet) erforderlich war, haben wir im vorigen Kapitel gesehen.

Was die bischöflichen Rechte im Einzelnen betrifft, so unterscheidet bekanntlich das katholische Kirchenrecht die potestas ordinis und die potestas jurisdictionis. Vermöge der ersteren ist der Bischof der Träger der Fülle der priesterlichen Gewalt ein-

schließlich des Lehramts, während die potestas jurisdictionis das äußere Kirchenregiment begreift.

I. Unter der potestas ordinis kommt für uns besonders die Ordination der Kleriker in Betracht. In dieser Beziehung bestimmt das Fundationsinstrument in Beilage C. §. 6, daß vor Ertheilung der Subdiaconats-Weihe eine nochmalige Prüfung durch die Vorsteher des Priesterseminars im Beisein eines Abgeordneten des katholischen Kirchenraths vorgenommen werden solle, und daß die Subdiaconats-Weihe, wie die endliche Priesterweihe nur mit ausdrücklicher Zustimmung des katholischen Kirchenraths (der staatlichen Aufsichtsbehörde) ertheilt werden könne.

II. Unter den äußeren kirchenregimentlichen Rechten des Bischofs ist von besonderer Wichtigkeit die freie Verleihung (libera collatio) der kirchlichen Benefizien (Kirchenpfründen), welche nach dem Kirchenrecht dem Bischof zukommen soll, soweit nicht durch ein auf besonderem Rechtstitel beruhendes Patronatrecht eine Ausnahme begründet ist. Dieses Recht der freien Pfründenverleihung bestand in Württemberg bis auf die neueste Zeit nicht, indem durch das schon oben angeführte Generalrescript vom 4. Mai 1805 für den Landesherrn unter dem Titel des landesherrlichen Patronatsrechts ein allgemeines Besetzungsrecht als Ausfluß der Landeshoheit in Anspruch genommen und nur Auswärtigen und Territorialbesitzern ihr auf besonderem Rechtstitel beruhendes Patronatrecht gelassen wurde. So kam es, daß in Württemberg, wie in den meisten übrigen Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz, der Bischof mit Ausnahme der Domkapitularstellen und Domkaplaneien, welche er abwechselnd mit dem Kapitel zu vergeben hatte, keine einzige Kirchenpfründe verleihen durfte. Er war vielmehr auf die Ernennung der Pfarrverweser und Vicarien beschränkt. Alle Ernennungen von Pfarrern und Kaplanen erfolgten, soweit sie nicht von den Grundherren als Patronen abhingen, durch den König auf den Vorschlag des katholischen Kirchenraths, als der nach der Verfassungsurkunde hiefür bestimmten Staatsbehörde.

III. Eine Disciplinargewalt des bischöflichen Ordinariats bestand bis auf die neueste Zeit nur in beschränktem Sinne.

Die Frankfurter „Grundzüge“ enthielten in §. 21 und 22 folgende Bestimmungen:

„§. 21. Dem Bischof steht das kirchliche Censur- und Strafrecht gegen Geistliche und Laien zu. Es kann aber in folgenden Fällen nur unter Mitwirkung und Zustimmung der Staatsbehörde von ihm ausgeübt werden:

1) wenn Laien wegen solcher Vergehen gegen die Kirchenzucht in Untersuchung gerathen, daß wider sie Excommunication auszusprechen wäre; (Andere Vergehungen der Laien gegen die Kirchengesetze sind, wenn die in den pfarramtlichen Befugnissen liegenden Belehrungen, Ermahnungen und Verweise nicht zur Besserung führen, von dem Pfarramt an die Staatsbehörde zu bringen und allein von dieser zu ahnden und zu bestrafen.)

2) wenn gegen Geistliche wegen schwerer Versäumung oder Verletzung ihrer Dienstpflichten oder wegen unsittlichen Lebenswandels strengere Straferkenntnisse nothwendig werden, wie z. B.: Suspension vom Amte, Gefängniß, Dimission, Absetzung und bei erwiesener Unwürdigkeit oder Untauglichkeit zum geistlichen Stande Entlassung aus demselben u. s. f. In diesem letzteren Falle liegt es dem Bischof ob, den verurtheilten Geistlichen mit Aufhebung aller aus den Weihen entspringenden Vortheile und Verbindlichkeiten und mit Verlust des Tafeltitels in den Laienstand zurückzuversetzen. Geringere Vergehungen der Geistlichen und solche, welche kein öffentliches Aergerniß veranlaßt haben, können von der bischöflichen Behörde durch Ermahnungen, Verweise, Bußübungen und andere dergleichen Disciplinarstrafen ohne Mitwirkung der Staatsbehörde geahndet werden; hingegen bleibt auch hier den Geistlichen der recursus ab abusu an die Staatsbehörde offen. Haftet Gefahr auf dem Verzug, so ist der Bischof oder sein Vicariat zwar befugt, Suspension vorläufig zu erkennen, jedoch verpflichtet, davon der Staatsbehörde sofort Anzeige zu machen.

§. 22. Vermöge dieser Disciplinargewalt steht dem Bischof das Recht zu, von den gegen die reine katholische Lehre verstoßenden Druckschriften den Gebrauch bei öffentlichen Religionsvorträgen in Kirche und Schule jedoch nur mit Vorwissen und Genehmigung des Staates zu verbieten."

Die in Frankfurt auf der Basis der „Grundzüge" festgestellten „Grundbestimmungen für ein organisches Staats-

kirchengesetz" faßten diese Principien in folgende kurze zwei Sätze zusammen:

„Das bischöfliche Censur- und Strafrecht kann gegen Laien die pfarramtlichen Befugnisse nicht überschreiten, und wo diese nicht zur Besserung führen, muß die Sache vor die Staatsbehörde gebracht werden; ebenso bei schweren Vergehen der Geistlichen, welche höhere Strafen als Ermahnungen, Bußübungen, Verweise und dergleichen Disciplinarstrafen erfordern, und auch bei diesen bleibt jedem Geistlichen der recursus ab abusu offen.

Druckschriften, die gegen die allgemein angenommene Religionslehre der katholischen Kirche verstoßen, kann der Bischof in öffentlichen Religionsvorträgen in Kirchen und Schulen, jedoch nur mit Vorwissen des Staats, vom Gebrauche ausschließen."

Die württembergische Regierung schloß sich bei Regelung der Disciplinargewalt des Bischofs im Wesentlichen an diese Grundsätze an.

Was zunächst die Untersuchung gegen katholische Kirchendiener wegen Disciplinarvergehen betrifft, so ist schon in dem Verwaltungsedikt vom 1. März 1822 §. 102, Abs. 4 und in der Königlichen Verordnung vom 23. August 1825 §. 2 bestimmt, daß dieselbe von dem Oberamtmann und dem Dekan des Bezirks, welche das sogenannte gemeinschaftliche Oberamt bilden, unter Zuziehung von zwei Urkundspersonen geführt werden solle. Nur in Fällen, wo es sich um bloße Verfehlungen gegen die Lehre und die Form des Gottesdienstes handelt, wurde eine Ausnahme zugelassen, indem hier die Untersuchung durch den Dekan allein geführt werden soll.

Die Erkenntnißfällung erfolgte bis zum Jahre 1844 durch das bischöfliche Ordinariat und den katholischen Kirchenrath, also durch die kirchliche und die staatliche Behörde, in gemeinschaftlichem Einverständniß. Das Strafmaß ging bis auf Gefängniß von vierzehn Tagen, Geldbuße von 30 fl., Suspension vom Amte mit der Verbindlichkeit, den Stellvertreter zu besolden. Als besondere Strafmaßregel trat noch hinzu: die Einberufung des fehlenden Geistlichen in die Demeriten-Anstalt zu Rottenburg.

Erst durch die Entschließung des Königs vom 10. Juli 1844 wurde, unter Verwerfung der von dem Bischof in einer besonderen Punktation gestellten weitergehenden Forderungen, dem bischöflichen Ordinariat eine selbstständige Strafgewalt eingeräumt für die rein kirchlichen Verfehlungen der Geistlichen, d. h. solche, welche sich auf die schon in der Weihe (abgesehen von der Seelsorge) gelegenen Pflichten der Geistlichen beziehen, namentlich Verfehlungen in der Lehre, in der Verwaltung des Cultus gegen kanonische Zucht und Ordnung, sowie für die Abrügung leichter Fälle gemischter, d. h. die seelsorgerlichen Verrichtungen betreffender Vergehungen, welche keine mit bürgerlichen Wirkungen verbundene Strafe erfordern, nicht zu öffentlichem Scandal Anlaß geben und nicht auf besondere bürgerliche Einrichtungen und Staatsvorschriften Bezug haben. Für diese beiden Kategorien von Verfehlungen wurde dem bischöflichen Ordinariat eine selbstständige Strafgewalt eingeräumt, welche in Verweisen, Auferlegung geistlicher Exercitien, Einberufung in das Correctionshaus gegenüber von nicht definitiv angestellten Geistlichen bis auf vier Wochen und Geldstrafe bis auf 30 fl. bestehen sollte. Soweit aber in diesen Fällen eine Verfügung erforderlich sein sollte, welche das dem bischöflichen Ordinariat zugestandene Strafmaß übersteigen würde, soll das Erkenntniß von der Staats- und Kirchenbehörde gemeinschaftlich erfolgen, während bei Vergehungen der Geistlichen gegen rein staatliche Verpflichtungen die Entscheidung ohnedieß ausschließlich der Staatsbehörde zustehen soll.

Hiebei wurde übrigens ausdrücklich bemerkt, daß auch in den zur bischöflichen Strafcompetenz gehörigen Fällen die Untersuchung durch die gesetzlich bestimmten Behörden, welche oben bereits genannt sind, d. h. durch die gemeinschaftlichen Oberämter und nur bei Verstößen gegen die Lehre und die Form des öffentlichen Gottesdienstes durch den Dekan allein zu führen sei.

Auch wurde dem Bischof zur Pflicht gemacht, in den in seine Competenz gehörigen Disciplinarfällen, wenn es sich dabei nicht allein von Verfehlungen gegen die Lehre und die Form des Gottesdienstes handle, über die von ihm gefällten Erkenntnisse vor der Eröffnung an die Betheiligten dem katholischen Kirchenrath unter Anschluß der Akten zu dem Ende Nachricht

zu geben, daß derselbe prüfen könne, ob die Fälle nicht zu gemeinschaftlicher Behandlung sich eignen. [1]

Die Corrections-Anstalt soll zwar, nachdem vorher über ihre innere Einrichtung eine Verständigung mit der Staatsbehörde erfolgt sei, der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Bischofs unterstellt werden und der Vorstand ihm unmittelbar untergeordnet sein. Doch soll der Vorstand nur mit Gutheißen der Regierung bestellt werden können und die Staatsbehörde das Recht haben, jederzeit von der Anstalt und dem darin stattfindenden Verfahren Einsicht zu nehmen.

Ueber die nicht mit Verlust des Amtsgehalts verbundene Suspension der Kirchendiener wird in der erwähnten Königlichen Entschließung bemerkt: Es können zwar die dießfälligen Rechte des Staates nicht aufgegeben werden; doch werde, um die möglichste Rücksicht auf die Wünsche des Bischofs hiebei eintreten zu lassen, künftig die Suspension der Geistlichen in allen nicht-gerichtlichen Fällen zunächst dem bischöflichen Ordinariat angesonnen, beziehungsweise überlassen und von dem selbstständigen Verfügungsrecht der Staatsbehörde nur unter den dringendsten Umständen Gebrauch gemacht werden. Es werde hiebei aber die Voraussetzung ausgesprochen, daß in allen Fällen, wo von der bischöflichen Stelle wegen Dienstvergehens Amtssuspension (suspensio ab ordine vel officio) verfügt werden wolle, vor dem Ausschreiben des Erkenntnisses mit dem katholischen Kirchenrath Rücksprache zu nehmen sei.

Einfache Versetzungen der Geistlichen ohne Verlust an Rang und Gehalt konnten nur vom König verfügt werden. Es ergab sich dieß mit logischer Consequenz daraus, daß der Bischof, wie schon oben bemerkt, keine einzige Kirchenpfründe in Württemberg zu verleihen hatte, daß vielmehr die Besetzung der Kirchenstellen, und bei patronatischen Ernennungen die Bestätigung der Ernannten, ausschließlich dem Landesherrn zustand.

Eine Zurücksetzung, eine mit Verlust des Amtsgehalts verbundene Suspension oder eine Dienstentlassung konnte niemals von dem Bischof, sondern nur von dem König auf Collegial-Anträge der vorgesetzten Dienstbehörden und

[1] Friedberg, Gränzen zwischen Staat und Kirche, S. 373 fg.

des Geheimenraths, nach vorgängiger Vernehmung der obersten Gerichtsstelle, verfügt werden, weil bei diesen schwersten Disciplinarmaßregeln das in den §§. 47 und 48 der Verfassungsurkunde für die Staats- und Körperschaftsdiener vorgeschriebene Verfahren auch auf Kirchendiener, katholische wie evangelische, zur Anwendung gebracht wurde. „Um übrigens die Vorschrift des §. 47 der Verfassungsurkunde mit der katholischen Kirchenverfassung in Uebereinstimmung zu bringen," machte die angeführte Königliche Entschließung vom 10. Juli 1844 das Zugeständniß, daß in Fällen, wo es sich um Verfehlungen gegen die Glaubens- und Sittenlehre, oder gegen die Vorschriften über den Gottesdienst, oder um Vergehungen in der sonstigen geistlichen Amtsführung, also auch um Verstöße gegen die kirchliche Disciplin (berufswidrige Aufführung) handle, der bischöflichen Stelle die Initiative eingeräumt, übrigens behufs der Einleitung des Verfahrens nach Maßgabe des §. 47 der Verfassungsurkunde ein übereinstimmender Antrag dieser Stelle und des katholischen Kirchenraths erfordert werde.

Da auf diese Weise damals eine selbstständige Disciplinargewalt des Bischofs nur in beschränktem Sinne bestand, so war es ganz consequent, daß auch das Visitations-Verfahren ein gemeinschaftliches, von der Staats- und Kirchenbehörde gemeinsam ausgehendes war. Die visitirenden Dekane hatten den Haupt- und Specialbericht über ihre Visitation an den katholischen Kirchenrath und ein Duplicat an das bischöfliche Ordinariat einzusenden.[1]

IV. Ein eigenthümliches Verhältniß bestand in Württemberg bis auf die neueste Gesetzgebung von 1862 in Absicht auf die bischöfliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen. Es galten nämlich in dieser Beziehung ganz verschiedene Rechtsgrundsätze in denjenigen Landestheilen, wo zur Zeit ihrer Vereinigung mit der Krone Württemberg das österreichische Eherecht in Geltung gestanden hatte, und in den übrigen katholischen Bezirken des Landes. Zu den erstern gehörten nicht bloß die früher unter österreichischer Herrschaft gestandenen Gebietstheile, sondern auch mehrere benachbarte, namentlich geistliche und reichsritterschaftliche

[1] Vgl. Longner, Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrheinischen Kirchenprovinz. Tübingen 1840. S. 222.

Orte, sowie die zuerst von Oesterreich an Bayern und dann von Bayern an Württemberg übergegangenen Landestheile.[1] Für alle diese Theile des Landes hatte König Friedrich am 13. Januar 1811 die Verfügung getroffen, daß in Betreff der Behandlung der Ehesachen Alles, wie bisher, gehalten werden solle, bis zu Besetzung der Bisthümer, wo alsdann der Gegenstand wieder in Anregung zu bringen sei. Auch als das Bisthum Rottenburg besetzt war, blieb die Sache beim Alten, ungeachtet im Jahre 1828 bei der Einsetzung des Bischofs von Rottenburg der Minister des Innern und des Kirchen- und Schulwesens bemerkt hatte, daß die Königl. Regierung den Anträgen des bischöflichen Ordinariats über eine gleichförmige Behandlung der Ehesachen, die in den verschiedenen Landestheilen nach verschiedenen Normen und durch verschiedene Behörden gerichtet werden, entgegensehe.

Das Verhältniß war nämlich folgendes. In den bezeichneten Landestheilen, in welchen zur Zeit ihrer Vereinigung mit Württemberg das österreichische Recht gegolten hatte, blieben die Katholiken nach Maßgabe dieses Rechts in Ehesachen ausschließlich der Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Gerichte unterworfen.

Die übrigen katholischen Gebiete des Landes aber standen in Ehesachen unter der Jurisdiction des bischöflichen Ordinariats auf Grund des früher erwähnten, unter König Friedrich ergangenen Organisationsedikts für die neuen Lande vom 1. Januar 1803, welches die seitherige bischöfliche Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen anerkannte und nur dem Ordinariat die Verpflichtung auferlegte, „in Ehedispensations- und anderen nicht bloß geistlichen Angelegenheiten" mit der zur Wahrung der Souveränetätsrechte über die katholische Kirche bestimmten Staatsbehörde zu communiciren.

Das bischöfliche Ordinariat stellte nach der definitiven Besetzung des bischöflichen Stuhls zwar Anträge auf gleichmäßige Regelung der Ehegerichtsbarkeit für das ganze Land. Die Sache gelangte aber erst durch die Gesetzgebung von 1862 zum Abschluß, obschon die Verschiedenheit des Rechtsverhältnisses für die einzelnen Landestheile, welche auf diese Weise mehr als 50 Jahre lang dauerte,

[1] Vgl. Wächter, württ. Privatrecht I, S. 731 u. 32.

lediglich keinen inneren Grund, sondern nur eine ganz zufällige Entstehungsursache hatte.

V. Von besonderer Wichtigkeit sind die kirchenstaatsrechtlichen Normen über die Bildungs-Anstalten für katholische Geistliche.

Die päbstliche Bulle „Ad dominici gregis custodiam“ vom 11. April 1827, welche hauptsächlich die Wahl der Bischöfe und Kapitularen behandelt, enthält in Artikel 5 und 6 zwei Bestimmungen, gegen welche die in Frankfurt vereinigten Staaten von Anfang an protestirten und deren Gültigkeit deßhalb auch von den Regierungen niemals anerkannt wurde, indem sie vielmehr übereinstimmend bei der Publikation der Bullen einen Vorbehalt aussprachen, welcher die Reception dieser beiden Bestimmungen direkt ausschloß.[1]

Artikel 5 der Bulle bestimmt nämlich: daß in den bischöflichen und erzbischöflichen Seminarien eine dem Bedürfniß des Sprengels nach der Ansicht des Bischofs angemessene Zahl von Geistlichen in Gemäßheit der Tridentiner Concilsbeschlüsse unterrichtet und erzogen werden solle, während Artikel 6 verlangte, daß die Communication mit dem päbstlichen Stuhl über kirchliche Angelegenheiten ungehemmt sein und die bischöflichen Jurisdictionsrechte in Gemäßheit der jetzt geltenden Kirchensatzungen und der gegenwärtigen Disciplin der Kirche (juxta Canones nunc vigentes et praesentem Ecclesiae disciplinam) ausgeübt werden sollen.

Die vereinigten Staaten hatten die Weglassung dieser beiden Artikel verlangt und in einer Note vom 7. September 1826 die Erklärung abgegeben: Les Princes et États réunis — regardent la cinquième proposition comme étant de nature à être d'autant plus passée tout-à-fait sous silence, que les séminaires se trouvent déjà dotés par la libéralité des gouvernements. Cette même observation, ils l'envisagent comme également applicable à la sixième proposition, sur la non-admissibilité de laquelle ils se sont déjà expliqués antérieurement, — et ils ne peuvent douter, que S. S^{té} se contentera des assurances déjà données dans les termes, relativement à la correspondance

[1] Vgl. Friedberg a. a. O. S. 369 u. 370.

avec la Cour de Rome. Si néanmoins S. Sté en jugeait autrement et trouverait indispensable d'insérer la Vme et VIme proposition dans la bulle supplémentaire, il ne pourrait échapper à Sa sagacité, que les Princes et États réunis se trouveraient par le fait même dans la nécessité *de se réserver les droits inaliénables de leur souveraineté relativement aux points en question.*"

Als die römische Curie dessenungeachtet die angefochtenen Sätze in die Bulle aufnahm, machten die vereinigten Regierungen von dem Vorbehalte, den sie in der Note vom 7. September 1826 angedeutet hatten, Gebrauch, indem sie die Publikationsformel der Bulle dahin faßten:

„Da die päbstlichen Bullen, **insoweit** solche die Bildung der oberrheinischen Kirchenprovinz, die Begränzung, Ausstattung und Einrichtung der dazu gehörigen fünf Bisthümer mit ihren Domkapiteln, sowie die Besetzung der erzbischöflichen und bischöflichen Stühle und der domstiftischen Präbenden zum Gegenstand haben, von Uns angenommen worden und Unsere landesherrliche Staatsgenehmigung erhalten, ohne daß jedoch aus denselben auf irgend eine Weise etwas abgeleitet werden könnte, was Unseren Hoheitsrechten schaden oder ihnen Eintrag thun möchte, oder den Landesgesetzen und Regierungs-Verordnungen, den erzbischöflichen und bischöflichen Rechten, oder den Rechten der evangelischen Confession und Kirche entgegen wäre ꝛc."

Damit war von den vereinigten Regierungen klar ausgesprochen, daß sie die Bullen nur soweit angenommen hatten, als dieselben die Circumscription der oberrheinischen Kirchenprovinz, die Ausstattung und Einrichtung der Bisthümer und die Wahl der Bischöfe und Kapitularen regeln, daß sie deßhalb insbesondere den oben angeführten Bestimmungen unter Artikel 5 und 6 der Bulle „Ad dominici gregis custodiam" um so weniger die landesherrliche Genehmigung ertheilen konnten, als sie darin, wie sie schon in ihrer Note vom 7. September 1826 an den päbstlichen Stuhl erklärt hatten, eine Verletzung ihrer Hoheitsrechte erkennen müßten.

Die Regierungen haben auch thatsächlich die Reception der Bullen in keinem anderen Sinne aufgefaßt. Es ergibt sich dieß einerseits aus demjenigen, was wir so eben über die bischöfliche

Jurisdiction in Württemberg ausgeführt haben, indem hieraus klar hervorgeht, wie wenig die Regierung daran dachte, eine Jurisdiction des Bischofs „in Gemäßheit der jetzt geltenden Kirchensatzungen und der gegenwärtigen Disciplin der Kirche" anzuerkennen. Andererseits läßt das Fundations-Instrument nicht den mindesten Zweifel darüber, daß die Regierung weit davon entfernt war, die Errichtung von bischöflichen Seminarien im Sinne der Tridentiner Concilsbeschlüsse zur Heranbildung von Geistlichen zuzugeben.

Ziffer 13 des Fundations-Instruments sagt nämlich:

„Für die wissenschaftliche Bildung der zum geistlichen Stande bestimmten Individuen haben Wir schon früher durch Errichtung einer katholisch-theologischen Facultät bei Unserer Landesuniversität in Tübingen, durch Gründung dreier hinreichend dotirter Convicte in Tübingen, Rottweil und Ehingen, sowie durch Vermehrung, Erweiterung und Verbesserung der Unterrichtsanstalten in Unseren katholischen Landestheilen überhaupt umfassende Fürsorge getroffen. Das bischöfliche Seminar (das Priesterseminar in Rottenburg) wird hienach wie bisher nur diejenigen Candidaten aufnehmen, welche den theologischen Lehrcurs nach Vorschrift der Staatsgesetze vollendet und in einer durch die Staats- und Kirchenbehörde gemeinschaftlich vorzunehmenden Prüfung hinreichende Kenntnisse an den Tag gelegt, auch des landesherrlichen Tischtitels, den Wir den Candidaten der Priesterweihe auch künftig wie bisher für den Fall einer unverschuldeten Dienstuntauglichkeit zu verleihen gedenken, sich würdig bewiesen haben werden."

In Uebereinstimmung hiemit bestimmt die K. Verordnung vom 30. Januar 1830 Folgendes:

„§. 25. Ein jeder der vereinten Staaten wird, wo dieß nicht bereits stattfindet, für die zweckmäßige Bildung der Candidaten des katholischen geistlichen Standes dadurch sorgen, daß entweder eine katholisch-theologische Lehranstalt errichtet und als Facultät mit der Landesuniversität vereinigt werde, oder daß die Candidaten nöthigenfalls aus dem allgemeinen katholischen Kirchenfonds der Diöcese unterstützt werden, um eine auf diese Weise eingerichtete Universität in der Provinz besuchen zu können.

§. 26. Die Candidaten des geistlichen Standes werden, nach

vollendeten theologischen Studien, ein Jahr im Priesterseminar zu Rottenburg zum Praktischen der Seelsorge ausgebildet und zwar insoweit unentgeltlich, als die in den Dotations-Urkunden für die Seminarien ausgesetzten Summen zureichen.

§. 27. In das Seminar werden nur diejenigen Candidaten aufgenommen, welche in einer durch die Staats- und bischöflichen Behörden gemeinschaftlich vorzunehmenden Prüfung gut bestanden und zur Erlangung des landesherrlichen Tischtitels, der ihnen unter obiger Voraussetzung ertheilt wird, würdig befunden worden sind.

§. 29. In jeder Diöcese wird jährlich von einer durch die Staats- und bischöflichen Behörden gemeinschaftlich anzuordnenden Commission eine Concursprüfung mit denjenigen Geistlichen vorgenommen, welche zu einer Pfarrei oder sonst zu einer Kirchenpfründe befördert zu werden wünschen. Zu dieser Prüfung werden nur Geistliche zugelassen, welche mindestens zwei Jahre lang in der Seelsorge als Hilfspriester angestellt waren und gute Zeugnisse ihrer Vorgesetzten über ihren Wandel vorlegen."

Der vom Staat vorgeschriebene Bildungsgang der katholischen Geistlichen war hienach in Württemberg folgender:

Zunächst sollten dieselben vier Jahre (in der Regel vom vierzehnten bis achtzehnten Lebensjahre) in einem der beiden im Jahre 1824 von der K. Regierung aus Staatsmitteln errichteten niederen Convicte zubringen, welche mit den beiden Landesgymnasien in den vorherrschend katholischen Städten Ehingen und Rottweil in der Weise verbunden sind, daß die Zöglinge ihren Unterricht ausschließlich an dem staatlichen Gymnasium erhalten. In diese Convicte wurden die Zöglinge auf den Grund einer von der staatlichen Behörde geleiteten allgemeinen Concursprüfung aufgenommen.

Nach Absolvirung des mit dem Aufenthalt im niederen Convict verbundenen vierjährigen Gymnasialcurses wurden sie gleichfalls nach Erstehung einer staatlichen Prüfung in das mit der Universität Tübingen verbundene höhere Convict aufgenommen, das, wie wir schon oben erwähnt haben, im Jahre 1818 von König Wilhelm gestiftet worden war und nach ihm den Namen „Wilhelmsstift" trägt. Auch hier sind die Zöglinge mit dem Unterricht, wie in den niederen Convicten an die Landes-

gymnasien, so in dem höheren Convict an die Landesuniversität gewiesen, an welcher sie die Vorlesungen vorzugsweise in der philosophischen und katholisch-theologischen Facultät zu besuchen haben. Der Cursus auf der Universität war damals auf fünf Jahre berechnet.

Nach Absolvirung der Universitäts-Studien wurden die Zöglinge auf den Grund einer Prüfung, welche von der katholisch-theologischen Facultät der Universität Tübingen in Anwesenheit eines oder mehrerer Abgeordneter des bischöflichen Ordinariats und des katholischen Kirchenraths vorgenommen wird, auf ein Jahr in das Priester-Seminar in Rottenburg aufgenommen.

Hier erfolgte alsdann auf den Grund einer nochmaligen Prüfung, welche durch die Vorsteher des Priesterseminars im Beisein eines Abgeordneten des katholischen Kirchenraths abgehalten wurde, die Ertheilung der Subdiakonatsweihe durch den Bischof, welcher übrigens bei diesem Akte, wie bei der Ertheilung der Priesterweihe an die Zustimmung des katholischen Kirchenraths gebunden war.

Vor der definitiven Anstellung auf einer Pfarrei hatte endlich der Geistliche die Pfarr-Concursprüfung zu bestehen vor einer von den Staats- und bischöflichen Behörden gemeinschaftlich eingesetzten Commission.

Die damaligen kirchenstaatsrechtlichen Normen über die Convicte, die katholisch-theologische Facultät und das Priesterseminar waren folgende:

Die beiden niederen, wie das höhere Convict hatten durchaus den Charakter von Staatsanstalten. Die Oberleitung derselben war ganz in den Händen einer Staatsbehörde, des katholischen Kirchenraths und der Bischof war auf das Recht beschränkt, Vorschläge und Wünsche der Staatsbehörde zur Berücksichtigung mitzutheilen. Die Vorsteher an allen drei Anstalten wurden auf den Vorschlag des katholischen Kirchenraths vom König ernannt mit der Bestimmung jedoch, daß mit dem Bischof vorher über die Tauglichkeit der Vorgeschlagenen Rücksprache genommen werden solle. Die Ernennung der Repetenten erfolgte durch den katholischen Kirchenrath ohne Rücksprache mit dem Bischofe.

Die Visitationen der Convicte wurden ausschließlich

von der Staatsbehörde vorgenommen, mit dem Vorbehalt jedoch (nach Beschaffenheit der Umstände) den Bischof einzuladen, zur Visitation des Convicts in Tübingen gleichfalls einen Abgeordneten beizugeben. In Beziehung auf die beiden niederen Convicte beschränkte sich die Einräumung an den Bischof darauf, daß ihm oder seinen Commissären gestattet wurde, im Falle ihrer Anwesenheit am Sitze der Convicte von denselben Einsicht zu nehmen. Die Aufnahmeprüfungen in die niederen und in das höhere Convict werden von der Staatsbehörde, dem K. Studienrath, vorgenommen, ohne jede Betheiligung des Bischofs. Die Berichte über den Zustand der Convicte wurden von den Vorstehern dieser Anstalten ausschließlich an den katholischen Kirchenrath erstattet.

Da die katholisch-theologische Facultät ein Glied der Landesuniversität ist, so hat sie der Natur der Sache nach durchaus den Charakter eines staatlichen Instituts, ganz in derselben Weise, wie die übrigen Facultäten der Universität, und hat überhaupt dieselbe rechtliche Stellung, wie die letzteren, wie denn auch die Professoren gleich den übrigen Universitäts-Professoren die Rechte der Civilstaatsdiener haben.

Die organischen Bestimmungen vom 22. Januar 1818 über die Vereinigung der katholisch-theologischen Facultät mit der Universität Tübingen und die Errichtung eines höheren Convicts enthalten Folgendes über die Beziehungen der katholisch-theologischen Facultät zum Bischof: Nach §. 5 soll vor der Ernennung auf eine katholisch-theologische Professur durch das Cultministerium mit dem Bischof Rücksprache genommen werden. Nach §. 7 wird das bischöfliche Ordinariat alle Halbjahre durch die Staatsbehörde von den Lehrgegenständen und dem Leitfaden der Professoren und Repetenten in Kenntniß gesetzt. In §. 13 wird dem Ordinariat das Recht zugestanden, durch eigene Abgeordnete allen Prüfungen und Disputationen der Candidaten anzuwohnen. Sollte dasselbe eine Untersuchung gegen einen einzelnen Lehrer in Beziehung auf die Ausübung des Lehramts für angezeigt erachten, so wird es mit Angabe der Veranlassung und unter Benennung des von ihm gewählten Commissärs dem Cultministerium Anzeige machen, welches einen Königlichen Commissär beigeben wird, um die Untersuchung gemeinschaftlich vorzunehmen. Ueber das Resultat derselben werden sich die Staats- und Kirchenbehörden vereinigen, und das Mini-

sterium wird das Nöthige der Facultät mittheilen. Da übrigens die Professoren Staatsdienerrechte haben, so kann selbstverständlich irgend eine Verfügung gegen sie nur von der Staatsbehörde getroffen werden.

Das Priester-Seminar in Rottenburg ist der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des bischöflichen Ordinariats untergeordnet, unbeschadet des dem Staate gebührenden, durch den Kirchenrath auszuübenden Oberaufsichtsrechts. Die Ernennung des Regens und Subregens erfolgt durch den Bischof nach vorgängiger Rücksprache mit dem Domkapitel und dem katholischen Kirchenrath; dieselbe ist aber dem König zur Bestätigung vorzulegen. Die jederzeit widerrufliche Anstellung der Repetenten geschieht durch das bischöfliche Ordinariat unter Zustimmung des katholischen Kirchenraths. Die Entlassung oder Versetzung des Regens und Subregens kann nur unter denselben Formen, wie bei anderen Kirchendienern verfügt werden, mithin die Versetzung ohne Verlust von Rang und Gehalt nur durch den König, die Zurücksetzung und Entlassung gleichfalls durch den König, jedoch unter Einhaltung der oben angeführten Bestimmungen des §. 47 der Verfassung. Der Lehr- und Bildungsplan wird wenigstens vier Wochen vor dem Anfang eines neuen Curses durch die Seminar-Vorsteher dem bischöflichen Ordinariat zur Genehmigung vorgelegt und von dem letzteren mit seinen etwaigen Bemerkungen dem katholischen Kirchenrath zur Einsicht mitgetheilt. Ohne die Zustimmung des letzteren oder des Cultministeriums kann in dem Lehr- und Bildungsplan, sowie in der Disciplin und Hausordnung keine Aenderung getroffen werden. Die Aufnahme in das Seminar erfolgt, wie schon oben bemerkt, durch den Bischof auf den Grund einer an der theologischen Facultät in Anwesenheit von bischöflichen und staatlichen Commissären abgehaltenen Prüfung, wobei übrigens der Kirchenrath aus dem Verzeichnisse der Candidaten diejenigen auszuschließen befugt ist, welche er wegen unsittlicher Aufführung, wegen Mangels an Kenntnissen oder sonst erforderlichen Eigenschaften der Verleihung des landesherrlichen Tischtitels unwürdig erachtet. Endlich hat die Staatsregierung das Recht, den Zustand des Seminars jederzeit commissarisch untersuchen zu lassen.

VI. Ueber den Religionsunterricht in den Volks-

schulen enthält der Art. 78 des Volksschulgesetzes vom 29. Februar 1836, welcher als die Oberschulbehörde für die katholischen Volksschulen den katholischen Kirchenrath bezeichnet, den ausdrücklichen Beisatz:

„jedoch unbeschadet der bischöflichen Befugnisse hinsichtlich des Religionsunterrichtes in den katholischen Schulen."

In Uebereinstimmung hiermit erklärt der Art. 76, Abs. 3 die katholischen Dekane für verflichtet:

„bei Gelegenheit der ihnen obliegenden Kirchenvisitation neben den gewöhnlichen Kirchenvisitationsberichten einen die Religions- und Sittenlehre in den Volksschulen umfassenden Hauptbericht an die bischöfliche Behörde zu erstatten."

Wenn auch nähere Bestimmungen über die Rechte des Bischofs durch das Gesetz nicht gegeben waren, so war doch das Princip ausgesprochen, daß der Religionsunterricht in den Volksschulen wesentlich unter der Leitung der Kirchenbehörde stehe.

Im Uebrigen hat überhaupt das Gesetz auf die kirchlichen Anschauungen und Interessen sorgfältige Rücksicht genommen. Denn wenn dasselbe auch von der durchaus richtigen Anschauung ausgeht, daß das öffentliche Unterrichtswesen, abgesehen von dem Religionsunterricht, Sache des Staates ist unter angemessener Betheiligung der Gemeinden, so hat es doch den Vorsitz in der Ortsschulbehörde neben dem weltlichen Ortsvorsteher dem Ortsgeistlichen übertragen und ebenso die besondere Localinspection, so wie die Bezirksschulinspection in die Hände der Geistlichen gelegt, welche selbstverständlich in dieser Beziehung als Mandatare des Staates erscheinen. Auch sind in Uebereinstimmung mit der confessionellen Trennung der Orts- und Bezirksleitung die Oberschulbehörden gleichfalls nach den beiden Hauptconfessionen verschieden, für die evangelischen Schulen das Consistorium, für die katholischen der katholische Kirchenrath, und nur die oberste Schulleitung in der Hand des Cultusministeriums ist für beide Confessionen gemeinschaftlich.

VIII. Was die Verwaltung des Kirchenvermögens betrifft, so ist schon früher bemerkt worden, daß die in der Verfassungsurkunde zugesicherte Ausscheidung des Kirchenguts bis jetzt bei der katholischen Confession so wenig als bei der evangelischen erfolgt ist und deßhalb mit Ausnahme der Bisthumsdotation

alle allgemeinen Ausgaben für die Kirche aus der Staatskasse bestritten werden.

Es kommt deßhalb hier nur in Betracht die Verwaltung der Bisthumsdotation, der Kirchenpfründen, des Intercalarfonds und der kirchlichen Localstiftungen.

1) Die Verwaltung der dem Bisthum Rottenburg angewiesenen Dotation ist nach Beil. C zum Fundationsinstrument dem bischöflichen Ordinariat überlassen, jedoch mit einzelnen Beschränkungen, von welchen die wichtigsten dahin gehen, daß das Ordinariat vor dem Beginn des Etatsjahrs einen von dem Bisthumspfleger verfaßten Verwaltungsetat dem katholischen Kirchenrath zur Einsicht mitzutheilen hat, und daß ausnahmsweise die Zustimmung der letzteren Behörde eingeholt werden soll, wenn bei einem dießfälligen Beschlusse der Bischof oder ein Mitglied des Domcapitels, der bischöflichen Kanzlei, der Domkirche oder des Priesterseminars persönlich interessirt ist, oder wenn es sich von einer neuen Besoldung, Besoldungszulage, Pension oder sonst jährlich wiederkehrenden Begünstigungen, sowie wenn es sich von Erwerbung eines Gebäudes, Grundstücks oder Grundgefälls handelt.

2) Die Verwaltung der Kirchenpfründen ist Sache der Pfründeinhaber und Kapitelskämmerer unter der Aufsicht der Staatsbehörde und unter Mitaufsicht des Bischofs. Der §. 38 der Verordnung vom 30. Januar 1830 enthält in dieser Beziehung die allgemeine Bestimmung, daß die Güter der Kirchenpfründen, sowie alle allgemeinen und besondern kirchlichen Fonds unter Mitaufsicht des Bischofs in ihrer Vollständigkeit erhalten und auf keine Weise zu anderen, als katholisch-kirchlichen Zwecken verwendet werden sollen. Ferner gibt dieser Paragraph die Vorschriften, daß die Congrua der Pfarrpfründen nach und nach auf 5—600 fl. erhöht und die Verwaltung der niederen kirchlichen Pfründen in den Händen der Nutznießer, welche sich hierbei nach den im Staate bestehenden Vorschriften zu richten haben, belassen werden solle. Außerdem schreibt §. 31 eine Klasseneintheilung der Kirchenpfründen nach ihrer Wichtigkeit und ihrem Ertrag vor, und §. 32 verbietet die sogenannte Pluralität der Benefizien, d. h. den gleichzeitigen Genuß zweier Kirchenpfründen, deren jede die Congrua erträgt.

3) Der schon im Jahr 1808 aus den Einkünften der er-

ledigten Kirchenstellen gebildete Intercalarfonds wird nach dem Normativ vom 10. November 1821 durch den katholischen Kirchenrath verwaltet, der je nach der Bedeutung des Gegenstandes vorher mit dem bischöflichen Ordinariate Rücksprache zu nehmen hat. Derselbe ist insbesondere bestimmt zu Ergänzung der Pfarrgehalte auf die Congrua und der Ruhegehalte für Geistliche, zur Uebernahme der Tischtitel für neugeweihte Geistliche, zu den Kosten der nothwendigen außerordentlichen Vicarien und zu Ausgaben für die Pastoration entfernt wohnender armer Kirchengenossen.

4) Die kirchlichen Localstiftungen werden nach dem Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822 durch den Stiftungsrath verwaltet, welcher aus den Ortsgeistlichen und dem Gemeinderathe zusammengesetzt ist. Nur bei Stiftungen, welche ausschließlich für gottesdienstliche Zwecke bestimmt sind, führen Gemeinderathsmitglieder anderer Confessionen keine Stimme.

Achtes Kapitel.

Rückblick auf das gesammte kirchenstaatsrechtliche Verhältniß in Folge der Verordnung vom 30. Januar 1830.

Wir haben im Bisherigen das Verhältniß des Staats zur katholischen Kirche, wie es sich in Württemberg gebildet und durch die Frankfurter Verhandlungen und die aus denselben hervorgegangene Verordnung vom 30. Januar 1830 im Wesentlichen seinen Abschluß erhalten hat, in eingehender Weise geschildert, weil dasselbe bis zu dem Concordat von 1857 und bis zu der nach Beseitigung des letzteren erfolgten gesetzlichen Regelung der ganzen Angelegenheit im Wesentlichen unverändert fortbestanden hat, und weil zum Verständniß und zur richtigen Beurtheilung der neuesten Gesetzgebung die Kenntniß jenes früheren Rechtszustandes unumgänglich nothwendig ist.

Werfen wir einen Rückblick auf den im Bisherigen dargestellten Rechtszustand und die Wirkungen, die derselbe auf die kirchlichen Verhältnisse ausgeübt hat, so kann es zunächst nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß die Ordnung der äußern kirchlichen Angelegenheiten, die reichliche Dotirung der Kirche und die liberale Fürsorge für alle ihre Bedürfnisse Seitens der Regierung und namentlich auch des katholischen Kirchenraths alle Anerkennung verdient. Ganz besonders gilt dieß sodann von den umfassenden Einrichtungen, welche, zum Theil mit erheblichen Opfern aus Staatsmitteln, für die Heranbildung der katholischen Theologen getroffen worden sind. Wir wissen wohl, daß Pabst Pius VII. schon in seiner ersten Erklärung auf die Frankfurter Declaration sich sehr

bestimmt gegen die Bildung der künftigen Kleriker auf den Universitäten aussprach und die Errichtung von Seminarien im Sinne des Tridentinum verlangte und daß man auch in neuester Zeit wieder aus Anlaß der vor wenigen Jahren gegen den früheren Bischof Lipp von gewisser Seite bei dem päbstlichen Stuhle erhobenen Denunciationen die heftigsten Angriffe gegen die deutschen Universitäten und insbesondere gegen die Universität Tübingen und ihre katholisch-theologische Facultät geschleudert hat. Dessenungeachtet müssen wir die Gründung dieser Facultät und die Errichtung von katholisch-theologischen Convicten auf Staatskosten wiederholt, wie schon oben näher ausgeführt wurde, als eine sehr weise Maßregel des Königs Wilhelm erklären, welche die günstigsten Wirkungen auf das Verhältniß von Staat und Kirche in Württemberg geübt hat und heute noch übt. Hiedurch und durch die Vorschrift, daß die katholischen Theologen ihre Studien an den mit den niederen Convicten verbundenen Gymnasien und an der Landesuniversität zu machen haben, war die erforderliche Garantie für eine genügende, auch im staatlichen Interesse so wichtige, wissenschaftliche Ausbildung derselben gegeben.

Wenn es nun aber auch nach richtigen Begriffen über das Verhältniß von Staat und Kirche keinem Zweifel unterliegen kann, daß der Staat das in unserer Verfassungsurkunde ausdrücklich gewahrte *oberstherrliche Aufsichtsrecht* über die Kirche zu üben und demgemäß darüber zu wachen hat, daß die letztere keinen Uebergriff auf staatliches Gebiet sich erlaube oder Rechte in Anspruch nehme, welche mit der Hoheit des Staates oder mit den Staatsgesetzen, überhaupt mit den Rechten oder Interessen des Staates in Widerspruch stünden, und wenn ferner ebenso im Falle eines Mißbrauchs der geistlichen Amtsgewalt der Staat das Recht und die Pflicht haben muß, gegen denselben einzuschreiten, so steht doch andererseits ebenso fest und ist auch in unserer Verfassungsurkunde anerkannt, daß die Anordnungen in Betreff *der inneren kirchlichen Angelegenheiten* der *verfassungsmäßigen Autonomie jeder Kirche* überlassen bleiben müssen. In einer noch bestimmteren Weise präcisirt die württembergische Verfassungsurkunde die autonome Leitung der innern kirchlichen Angelegenheiten dahin, daß der Bischof mit dem Kapitel *in dieser Beziehung* alle diejenigen Rechte ausüben dürfe, welche *nach*

den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mit der bischöflichen Würde wesentlich verbunden seien. Letzteres ist nun freilich ein ziemlich unbestimmter Begriff, und es wird, so lange die Gränzen zwischen Staat und Kirche nicht im Einzelnen gesetzlich festgesetzt sind (wie dieß bei uns erst durch die neueste Gesetzgebung geschah), im einzelnen Falle häufig eine bestrittene Frage bleiben, was zu den inneren Angelegenheiten der Kirche gehöre und welches die nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mit der bischöflichen Würde wesentlich verbundenen Rechte mit Beschränkung auf die innerkirchlichen Angelegenheiten seien, wie weit hiernach die freie Bewegung der Kirche auf ihrem eigenthümlichen Lebensgebiete gehen dürfe, ohne mit den staatlichen Hoheitsrechten in Widerspruch zu gerathen, und wie weit das obersthoheitliche Aufsichtsrecht des Staates sich erstrecken dürfe, ohne gegen die kirchliche Autonomie zu verstoßen, die ja doch niemals eine absolute, sondern nur eine relative sein kann, da sie auf die innern kirchlichen Angelegenheiten beschränkt sein soll.

Ein flüchtiger Blick auf das oben dargestellte Rechtsverhältniß genügt nun aber, um zu zeigen, daß damals zwar das staatliche Aufsichtsrecht in der strikteſten Weise gehandhabt wurde, daß aber die kirchliche Autonomie, auch in dem so eben bezeichneten berechtigten Sinne, wie sie in unserer Verfassung anerkannt ist, nicht zur vollen Geltung kam. Es war dieß auch nach den damals herrschenden Anschauungen nicht anders zu erwarten, und finden wir nicht nur in der oberrheinischen Kirchenprovinz, sondern auch in andern Staaten, z. B. in Preußen, im Wesentlichen ähnliche Erscheinungen. Es war damals die Blüthezeit des Polizeistaats, der bureaukratischen Bevormundung auf allen Gebieten des staatlichen und bürgerlichen, insbesondere auch des wirthschaftlichen Lebens. Gleichwie die damalige Staatsraison in Deutschland eine freie Bewegung der im Staate vorhandenen Corporationen nur in beschränktem Sinne anerkannte, so war dieß auch gegenüber der Kirche in ähnlicher Weise der Fall. Gleichwie damals im staatlichen Leben das System der einseitigen Präventivpolizei das herrschende war — wir erinnern nur an die Beschränkungen des Associationsrechts und an die Censur gegen die Presse, welche im Widerspruch mit der durch die württembergische Verfassung garantirten Preßfreiheit der württembergischen Regierung durch die Politik des Bundestags aufoctroyirt

wurde — so hielt man auch der Kirche gegenüber ein ängstliches Präventivsystem fest. Oder war es nicht ein Ausfluß dieses Systems, wenn man sich nicht mit dem in der umfassendsten Weise auch bei rein geistlichen Angelegenheiten geübten landesherrlichen Placet begnügte, sondern außerdem noch einen staatlichen Commissär dem bischöflichen Ordinariate beigab, ohne dessen Visa kein Erlaß dieser Behörde expedirt werden konnte? Nicht minder war es ganz im Geiste dieses Systems, wenn man von den Geistlichen vor ihrer Anstellung einen Revers verlangte, worin unter Anderem Folgendes enthalten war:

„Ich Endesunterzeichneter gelobe und verspreche — an keinen Zusammenkünften, Unternehmungen oder Anschlägen Theil zu nehmen, welche zum Schaden des Staats oder der Kirche und gegen die öffentliche Ruhe gereichen könnten; vielmehr, wofern mir etwas von der Art zur Kenntniß gelangen würde, hievon die ungesäumte Anzeige zu machen; nicht nur keine päbstliche, bischöfliche oder was immer für eine kirchliche Verordnung, welche die Königliche Genehmigung nicht hat und mir nicht durch einen Decan zukommt, zu verkünden oder zu vollziehen, sondern auch von jeder dergleichen Verordnung, welche mir außer diesem Wege zukommen sollte, den Decan alsbald zu benachrichtigen; die Staatsgesetze und allerhöchsten Verfügungen sowohl selbst aufs Pünktlichste zu befolgen, als auch meiner Gemeinde Ehrfurcht und Gehorsam gegen dieselben einzuflößen; — Alles bei meiner Unterthanspflicht und Priesterwürde in Kraft meines Amtseids, auch so lieb mir die Gnade des Königs und meine Kirchenpfründe ist.“ [1]

Das ganze System war, völlig in Uebereinstimmung mit den damals herrschenden Anschauungen, das System des Staatskirchenthums. Die Kirche wurde als Staatsanstalt, als Staatskirche behandelt und zwar ganz im damaligen bureaukratischen Styl. Es war vollkommen diesem Styl entsprechend, daß z. B. die württembergische Regierung, als sie im Jahre 1842 dem Bischof von Rottenburg das Placet zu der von ihm beabsichtigten Veröffentlichung eines päbstlichen Breve's über die gemischten Ehen verweigerte, ihm zugleich mit scharfen Worten seine „verkehrte Handlungsweise“ verwies,[2] und daß in den im Jahre 1819

[1] Vgl. Longner a. a. O. S. 279.

[2] Vgl. Friedberg, die Gränzen zwischen Staat und Kirche, S. 383.

angeordneten Conduitenlisten für die Geistlichen auch eine Rubrik „Fleiß und Treue in Befolgung der königlichen Verordnungen" enthalten war.[1] Hieher gehört ferner, daß — wie bei den unten zu erwähnenden ständischen Verhandlungen über die Motion des Bischofs von Rottenburg zur Sprache kam — der katholische Kirchenrath, also die mit der Aufsicht über die Kirche betraute Staatsbehörde eingehende Verordnungen über die Gottesdienstordnung erließ, Kirchengebete anordnete und abbestellte, sich mit der Frage beschäftigte, wie lange in einer Kirche in Gmünd die Predigt und die Homilie zu dauern habe, ob der Gottesdienst am Patrocinium in dieser Kirche ein gewöhnlicher oder ein solenner sein solle, ob außer der Wasserweihe an Sonntagen und der Aschen-Austheilung am Aschermittwoch noch andere kirchliche Segnungen stattfinden dürfen ꝛc.

Der katholische Kirchenrath, dessen große Verdienste um die äußeren kirchlichen Angelegenheiten, insbesondere um die Regelung des Pfründwesens und die Verwaltung des Intercalarfonds von jedem Unbefangenen anerkannt werden müssen, und der sich von der erst in neuester Zeit aufgehobenen Abtheilung im preußischen Cultus-Ministerium „für katholisch-geistliche Angelegenheiten" durch seine strenge Wahrung der staatlichen Hoheitsrechte sehr zu seinem Vortheil unterscheidet — wurde durch das damals herrschende System des Staatskirchenthums dahin geführt, in mannigfachen Beziehungen in die inneren kirchlichen Angelegenheiten einzugreifen. Auch die damaligen staatlichen Verordnungen enthalten, wie ein Blick auf die obige Darstellung zeigt, manche Bestimmungen, welche sich mit der Autonomie der Kirche auf ihrem eigenthümlichen Lebensgebiet und mit der Verfassungsvorschrift, daß dem Bischof und seinem Kapitel die in dieser Beziehung nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mit der bischöflichen Würde wesentlich verbundenen Rechte zukommen sollen, nicht vereinigen lassen. Wir erinnern z. B. an die Nothwendigkeit einer staatlichen Zustimmung zu Ertheilung der geistlichen Weihen, an den Umstand, daß der Bischof auf Grund der rechtlich nicht haltbaren Theorie des landesherrlichen Patronatrechts keine einzige Pfründe zu vergeben hatte, daß er bis zum Jahre 1844 gar keine

[1] Vgl. Reyscher, Gesetzessammlung, Band X. S. 637.

selbstständige Disciplinargewalt üben durfte. Das Nähere hierüber wird sich uns ergeben, wenn wir an die Darstellung der neuesten württembergischen Gesetzgebung gelangen, welche sich gerade die Aufgabe stellte, die berechtigte kirchliche Autonomie mit dem staatlichen Aufsichtsrecht in richtigen Einklang zu bringen.

Wir schließen unsere Betrachtung über den damaligen Rechtszustand mit der Bemerkung, daß die Regierungen in dem von ihnen befolgten staatskirchlichen System eine gewisse Unterstützung fanden durch die Anschauungen, wie sie damals unter einem Theil der katholischen Geistlichkeit selbst die herrschenden waren. Es war jene Zeit, wo die confessionellen Gegensätze, welche sich in unseren Tagen aufs Neue geschärft haben, in den Hintergrund getreten waren, wo insbesondere die ältere Generation der katholischen Geistlichen, herangewachsen unter dem josephinischen System, influirt von den Ideen eines Wessenberg und Anderer, in der katholischen Kirche selbst Reformen anstrebte, wo kirchliche Reformpläne, wie die Aufhebung des Cölibats, die Betheiligung der Laien am Kirchenregiment, die Befreiung von der römischen Suprematie und den curialistischen Einflüssen unter der katholischen Bevölkerung und theilweise auch unter der Geistlichkeit Boden fanden. Da derartige Bestrebungen nur Aussicht auf Erfolg haben konnten, wenn die Staatsgewalt dieselben unterstützte, und da dieselben auch wirklich bei den Regierungen, zumal in der oberrheinischen Kirchenprovinz, keinen Widerspruch, theilweise sogar ein gewisses Entgegenkommen fanden, so war es ganz natürlich, daß man sich von dieser Seite das Staatskirchenthum nicht ungern gefallen ließ.

Neuntes Kapitel.

Roms Proteste gegen die Verordnung von 1830. Erwiderung der Regierungen. Erörterungen über die Verordnung auf den Landtagen von 1830 und 1833. Kölner Wirren. Motion des Bischofs von Rottenburg auf dem Landtag von 1841. Verhältnisse der gemischten Ehen in Württemberg. Berathung über die bischöfliche Motion in der Kammer der Abgeordneten im März 1842. Ablehnung derselben in der Kammer.

Inzwischen hatte man in Rom, wo bekanntlich bald nach Wiedereinsetzung des Pabstes Pius VII. auch der Jesuitenorden, der consequente Vertreter des curialistischen Systems, neu belebt worden war, den Gang der Dinge in der oberrheinischen Kirchenprovinz nicht mit Stillschweigen betrachtet. Schon am 30. Juni 1830 richtete Pius VIII. an die Bischöfe dieser Provinz ein Schreiben, worin er von ihnen verlangte, daß sie ihre Diöcesan-Angehörigen über die „offenbaren Irrthümer" der in den Verordnungen von 1830 ausgesprochenen Principien (de manifestis principiorum illorum erroribus) aufklären und Allem aufbieten sollen, um die Aufhebung der „kirchenfeindlichen" staatlichen Anordnungen herbeizuführen.[1] Der Schritt, den der Pabst gethan, war jedoch ohne großen Erfolg, indem außer dem Bischof von Fulda die übrigen Bischöfe sich ruhig verhielten.

Hierauf richtete der neue Pabst Gregor XVI. am 5. October 1833 eine Note an die Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz, worin er gegen alle nach der Bulle „Ad dominici gregis custodiam" erlassenen landesherrlichen Verordnungen protestirte

[1] Vgl. Walter, Fontes juris eccl. 345.

und den Regierungen den Vorwurf machte, daß sie die mit Rom eingegangenen Stipulationen verletzt haben.

In ihrer Antwortsnote vom 4. September 1834 weisen die Regierungen den erhobenen Vorwurf mit Entschiedenheit zurück. Sie nehmen hiebei Bezug auf die von uns oben im Auszug gegebene Note vom 7. September 1826, worin sie die Art. 5 und 6 der erwähnten Bulle, welche von der Errichtung bischöflicher Seminarien im Sinne des Tridentinums, der bischöflichen Jurisdiction und dem freien Verkehr mit Rom handeln, als unannehmbar erklärt und dabei ausgesprochen hatten, daß sie in dem Falle, wenn Rom auf diesen Artikeln beharren sollte, sich genöthigt sehen würden, denselben ausdrücklich eine Verwahrung ihrer Hoheitsrechte entgegenzusetzen. Da nun aber der päbstliche Stuhl trotz dieser Erklärung für angemessen gefunden habe, jene Artikel in die Bulle aufzunehmen, so sei den Regierungen nichts übrig geblieben, als ihre Verwahrung in gleicher Weise, wie die Bulle, zu veröffentlichen. Die Verordnungen von 1830 seien nichts als die Consequenz dieser Rechtsverwahrung und der päbstliche Stuhl habe deßhalb kein Recht, den Regierungen einen Bruch des eingegangenen Vertrags vorzuwerfen, weil ein Vertrag in diesem Sinne gar nicht existire und weil überdieß die Regierungen durch einen solchen Vertrag auf Rechte hätten verzichten müssen, auf welche sie gar nicht verzichten konnten, wenn auch ihre Ausübung nach den Umständen modificirt werden könne. Im Uebrigen wird noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Verordnungen nichts enthalten, als was schon seit langer Zeit in Doktrin und Praxis in den katholischen und protestantischen Staaten Deutschlands, und insbesondere in Oesterreich und Preußen adoptirt sei, und es wird dieß an den einzelnen Bestimmungen der Verordnungen dargethan. [1]

Eine Erwiderung hierauf an die Regierungen scheint von Rom nicht erfolgt zu sein. Dagegen ermahnte der Pabst in einem Schreiben vom 29. November 1839 die Bischöfe wiederholt, was an ihnen liege, auf die Beseitigung der fraglichen Verordnungen hinzuwirken.

[1] Beide Noten sind abgedruckt bei Friedberg a. a. O. Beil. VIII. u. IX S. 873—879.

Dieß scheint die Veranlassung zu der bekannten Motion gegeben zu haben, welche der Bischof von Rottenburg, der nach der württembergischen Verfassungsurkunde Mitglied der Kammer der Abgeordneten ist, am 13. November 1841 in dieser Kammer einbrachte.

Schon im Jahre 1830 waren die katholisch-kirchlichen Verhältnisse in der Kammer der Abgeordneten zur Sprache gekommen, indem der ritterschaftliche Abgeordnete Freiherr von Hornstein in der Sitzung vom 5. März 1830 bei Berathung des Budgets für das Cultdepartement gegen alle und jede Eingriffe, welche der katholische Kirchenrath in die innere Verwaltung der Kirche, in deren Autonomie und die kirchlichen Rechte der einzelnen Kirchengenossen vornehmen könnte und wollte, feierliche Protestation erhob und die Protestation auf die Königliche Verordnung von 1830 ausdehnte. Dieser Verwahrung folgte noch auf demselben Landtage eine Motion dieses Abgeordneten mit dem Antrag: „Die Verordnung vom 30. Januar 1830 mit ihren Verletzungen aufzuheben."

Ein nach der Vertagung der Ständeversammlung von dem ständischen Ausschuß erstatteter Bericht mit dem Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung wurde auf dem bald wieder aufgelösten Landtag von 1833 nicht zur Berathung gebracht. Wir haben aber schon oben angeführt, daß der Ausschuß damals sich veranlaßt sah, in Betreff des §. 5 der Verordnung von 1830, welcher die landesherrliche Genehmigung zu den päbstlichen Anordnungen behandelt, von der Königlichen Regierung sich Erläuterungen zu erbitten, und daß derselbe in Folge der von dem Königlichen Geheimenrath gegebenen Erläuterungen sich beruhigte. Im Jahre 1833 erneuerte Freiherr von Hornstein seine Motion, indessen kam der von der ständischen Commission hierüber erstattete Bericht gleichfalls nicht zur Berathung.

Der Bischof sprach sich auf dem ersten Landtag von 1833 in der 39. Sitzung in versöhnlichem Sinne aus.

„Die landesherrliche Verordnung von 1830," sagte er unter Anderem, „fiel in eine Zeit, wo das Bisthum und die kirchlichen Institutionen kaum errichtet waren, wo diese zarte Pflanze erst zu wurzeln begann und im Aufkeimen begriffen war, und ich bekenne, ich war damals schon wie jetzt von dankbaren Gefühlen

für die herrlichen Institutionen durchdrungen, die wir durch die hochsinnige Intention des erhabenen Protectors unserer Kirche (des Königs Wilhelm) geschaffen sehen. Ich fühlte mich schon damals so sehr von diesen Dankgefühlen durchdrungen, daß ich, ich gestehe und bekenne es, bei Erscheinung der landesherrlichen Verordnung, die allerdings nicht ohne Gefahr einer Verletzung der Autonomie der Kirche zu sein scheint, mich um so weniger zu gewaltthätigen Schritten veranlaßt gesehen habe, als diese herrlichen Institutionen erst im Aufkeimen begriffen waren."

Weiter sagt der Bischof: er habe der Verordnung von 1830 so lange als möglich jene Deutung gegeben, welche ihm „mit der Verfassung der Kirche sowohl als der Verfassung des Landes selbst im Einklang oder nicht im offenbaren Widerspruch zu stehen schien." Er beruft sich ferner darauf, daß er seiner Zeit bei der Inauguration des Bisthums dem landesherrlichen Commissär ausdrücklich erklärt habe, „er nehme die Dotationsurkunde sammt den Bestimmungen derselben nur insoweit an, als sie der katholischen Kirchenverfassung und der durch die Sanction Sr. Majestät des Königs selbst bekräftigten und in der Verfassung begründeten Autonomie der Kirche nicht zuwiderlaufe."

Indem sodann der Bischof anführt, daß er der Regierung den Entwurf einer Geschäftsabtheilung zwischen dem bischöflichen Ordinariat und dem katholischen Kirchenrath übergeben habe, und daß, so lange diese Verhandlungen nicht abgebrochen oder vereitelt seien, es keiner Beschwerde bei der Kammer bedürfe, spricht er die Bitte aus, daß das landesherrliche Oberaufsichtsrecht über die Kirche nicht zu weit ausgedehnt, sondern zur Beruhigung der Katholiken die Gränze zwischen der Kirchengewalt und der weltlichen Hoheitsgewalt nach den Bestimmungen der katholischen Kirchenverfassung ausgeschieden werden möge, wobei sich der Bischof entschieden gegen das österreichische (josephinische) Kirchenrecht erklärt.

Mit der milden Form, in der hier Bischof von Keller auftritt, bietet seine Motion vom Jahre 1841 und noch mehr der Nachtrag zu derselben einen grellen Contrast.

Inzwischen war freilich eine andere Strömung in der katho-

lischen Kirche in Deutschland überhaupt herrschend geworden, eine entschiedene Opposition der Kirche gegen den Staat und eine Wiederbelebung der mittelalterlichen Theorie von der Superiorität der Kirche über den Staat. Es datirt dieser Umschwung von den bekannten „Kölner Wirren." Dieselben wurden herbeigeführt durch das Auftreten des Erzbischofs von Köln Clemens August von Droste-Vischering. Derselbe verbot den Besuch der Vorlesungen des Bonner Professors Hermes und schließlich aller theologischen Vorlesungen an der Universität Bonn für die Studirenden der katholischen Theologie, und verlangte von den Neugeweihten einen Revers, welcher den Recurs an den Landesherrn direkt ausschloß. Hauptsächlich aber entstanden jene Wirren durch das Verhalten des Erzbischofs in Sachen der gemischten Ehen, indem derselbe sich weigerte, das von ihm vor seiner Wahl abgegebene Versprechen zu halten, wonach die in den alten Provinzen herrschende Praxis bezüglich der gemischten Ehen auch für die westlichen Provinzen eingehalten werden sollte. Bekanntlich endigte diese Angelegenheit mit der polizeilichen Verhaftung des Erzbischofs, welche am 15. November 1837 erfolgte. Bald darauf wurde gegen den Erzbischof von Dunin in Posen gleichfalls wegen seines Verhaltens in Sachen der gemischten Ehen eine Criminal-Untersuchung eingeleitet, welche damit schloß, daß der Erzbischof durch gerichtliches Erkenntniß im Februar 1839 wegen seines Ungehorsams und der eigenmächtig in seiner Diöcese getroffenen Maßregeln zum Verlust seiner Würden und zu sechs Monaten Festungshaft verurtheilt wurde.

Nicht lange nachher trat aber ein Thronwechsel in Preußen ein und Friedrich Wilhelm IV. zog sofort mildere Saiten auf, führte im Jahre 1841 eine Verständigung mit Rom herbei, gestattete sodann dem Erzbischof von Dunin die Rückkehr nach Posen, während in Köln ein Coadjutor aufgestellt wurde. Schon am 1. Januar 1841 wurde eine Cabinetsordre erlassen, welche Concessionen gegenüber der katholischen Kirche, insbesondere einen Verzicht auf das Placet für dogmatische Erlasse enthielt, und noch von größerer Wichtigkeit war die durch Cabinetsordre vom 12. Februar 1841 angeordnete Einrichtung einer katholischen Abtheilung im Cultministerium, welcher auch die Wahrnehmung der staatlichen Hoheitsrechte oblag und

deren Wirksamkeit bekanntlich bis auf die neueste Zeit mehr den Ansprüchen der katholischen Kirche, als den Hoheitsrechten des Staates günstig war.

Wir haben diese Vorgänge kurz skizzirt, weil ihre Rückwirkung auf ganz Deutschland eine unbezweifelte ist. Die confessionellen Leidenschaften wurden überall aufgeregt. Eine wahre Fluth von Flugschriften erschien über diese Wirren, zum Theile im heftigsten Ton geschrieben. Wir erinnern nur an den in einem Jahre dreimal aufgelegten „Athanasius" von Görres, welcher damals auch die bekannten historisch-politischen Blätter gründete. Der schließliche Ausgang der ganzen Angelegenheit mußte für die katholischen Ansprüche ermuthigend sein.

In diese Zeit fiel nun auch die Motion des Bischofs von Rottenburg, welche derselbe, ohne Zweifel zunächst veranlaßt durch das oben erwähnte päbstliche Schreiben vom 29. November 1839, in der Sitzung der württembergischen Kammer der Abgeordneten vom 8. November 1841 in dem Sinne ankündigte:

„Seine Königliche Majestät zu bitten, für die Aufrechterhaltung der durch die württembergische Verfassungsurkunde zugesicherten Autonomie der katholischen Kirche die geeigneten Maßregeln zu Erhaltung des Kirchenfriedens treffen zu wollen."

In der 16. Sitzung vom 13. desselben Monats entwickelte sodann der Bischof seine Motion und stellte hiebei an die Spitze seiner Ausführung das Verlangen:

„daß im Allgemeinen der Kirche oder dem ihr Interesse wahrenden Bischof die Rechte oder vielmehr die freie Uebung derjenigen Rechte zurückgegeben werde, welche der katholische Kirchenrath im Widerspruch mit den wesentlichen Bestimmungen der katholischen Kirchenverfassung bisher anstatt des Bischofs geübt habe."

Die Beschwerdepunkte des Bischofs waren im Einzelnen folgende:

1) Daß der Bischof in der freien Aufsicht und oberen Leitung der Geistlichen von jeder Seite beschränkt und überwacht werde;

2) daß der kirchenrechtliche Einfluß des Bischofs auf die Besetzung der Kirchenpfründen, wie nirgends sonst, gehemmt

sei, indem der Bischof keine einzige Pfründe zu besetzen habe, auch die Decane nicht frei wählen könne;

3) daß die dem Bischof zukommende Verwaltung des Kirchenvermögens in der Weise beschränkt sei, daß das bischöfliche Ordinariat nicht einen Gulden ohne Zustimmung des Kirchenraths verausgaben dürfe;

4) daß bei den Visitationen der Decane durch den Bischof ein landesherrlicher Commissär dem bischöflichen beigegeben werde, welcher die Wirksamkeit und das Ansehen des letzteren wesentlich beschränke;

5) daß im Widerspruch mit der verfassungsmäßigen Gewissensfreiheit Zwangsmaßregeln gegen die aus Gewissensbedenken die Trauung von gemischten Ehen verweigernden Geistlichen ergriffen werden;

6) daß der katholische Kirchenrath inquisitorische Untersuchungen in kirchlichen Sachen, besonders gegen Geistliche einleite, ohne das bischöfliche Ordinariat auch nur in Kenntniß gesetzt zu haben;

7) daß dem Bischof durch „die Grundbestimmungen der sogenannten Frankfurter katholisch genannten Kirche" das Recht versagt sei, würdige Geistliche durch Titelverleihung auch kirchlich auszuzeichnen;

8) daß die Ertheilung der geistlichen Weihen durch den Bischof von der Zustimmung des Kirchenraths abhängig gemacht sei;

9) daß kirchlich-theologische Schriften unter der Censur stehen, was von der Gesammtgeistlichkeit und dem Lese-Publikum als ein schmähliches Verbot betrachtet werde, weil die Presse für Katholiken wie für Protestanten frei sein sollte;

10) daß die öffentliche Dienstprüfung für Verleihung der Kirchenpfründen, die Pfarrconcursprüfung nicht am Bischofssitze vorgenommen werde.

Später reichte Bischof von Keller einen Nachtrag zu seiner Motion ein, welcher weit umfangreicher ist, als die Motion selbst und zu den einzelnen Punkten eingehende Ausführungen gibt, veranlaßt theilweise dadurch, daß die staatsrechtliche Commission in ihrem ersten Bericht im Einzelnen vielfach eine nähere thatsächliche Begründung der Beschwerden vermißt hatte. Dieser Nachtrag ist in einem heftigen und bitteren Tone gegen das Ministerium und den katholischen Kirchenrath gehalten.

Die staatsrechtliche Commission der Kammer der Abgeordneten, welche sowohl die Motion selbst, als den Nachtrag zu derselben einer eingehenden Erörterung unterzog, gelangte in ihrer Mehrheit zu dem Antrag:

„es möge die Kammer — in Erwägung, daß die Staatsregierung, wenn begründete Anträge von Seiten des Bischofs an sie gebracht werden würden, denselben die gehörige Berücksichtigung werde zu Theil werden lassen — beschließen, daß unter den vorliegenden Umständen der Motion keine weitere Folge zu geben sei."

Am 15. März 1842 fand die Berathung über den Gegenstand in der Kammer statt. Dieselbe hatte einen sehr lebhaft bewegten Charakter. Der damalige Minister des Innern und des Kirchen- und Schulwesens von Schlayer beschwerte sich bitter über die verletzende Sprache und die beleidigenden Ausdrücke, welche in dem Nachtrag der Motion enthalten seien und sprach sich unumwunden dahin aus, daß nach seiner Meinung dieser Nachtrag großentheils nicht von dem Bischof selbst verfaßt sei, daß man es dem Werke ansehe, daß es ein „Erzeugniß verschiedener Federn", „einiger kampf- und streitlustigen, ohne Zweifel noch jugendlichen Autoren" sei. Der Minister billigte den Antrag der Mehrheit der staatsrechtlichen Commission und gab in seiner ersten Rede ausdrücklich die Erklärung ab, daß die Staatsregierung sich angelegen sein lassen werde, alle Ansinnen, ja selbst Wünsche der Oberkirchenbehörde der gründlichsten, umfassendsten Prüfung zu unterwerfen und, soweit sie als begründet und zulässig erkannt werden, zu berücksichtigen.

Interessant ist, aus der Rede des Domdekans von Jaumann zu ersehen, daß derselbe mit der Motion nicht einverstanden war. Es geht dieß deutlich aus den Worten seiner Rede hervor: [1]

„Man mag sehr verschiedener Ansicht über die Motion des hochwürdigsten Herrn Bischofs in diesem Saale sein, man mag sogar den eingeschlagenen Weg bedauern, indem dadurch vielleicht der Standpunkt, von dem aus allein ein gedeihliches Ziel erlangt werden kann, etwas verrückt

[1] Verh. der Kammer der Abg. von 1841—42, Band VI. S. 29.

ist, man mag sich selbst in dieser Hinsicht verwahren, wie ich mich als Katholik, als katholischer Priester, als Vorstand des Domkapitels auch verwahre, daß in dieser Kammer über die einzelnen Punkte in der Art entschieden werde, welche Rechte der Kirche zustehen."

Nicht ohne Interesse ist auch eine andere Stelle in der Rede des Domdekans, welche eine ziemlich heftige Gegenäußerung des Bischofs hervorrief und so lautet:

„Es ist aber auch hier nicht an der Zeit und am Orte, die Conflicte zwischen Kirche und Staat näher auseinanderzusetzen. Es dürfte übrigens genügen, zu sagen, daß die Kirche oft in den Kreis des Staats übergegriffen hat und wohl ebenso oft auch der Staat in die Sphäre der Kirche. Wer dieß läugnen will, müßte die Weltgeschichte läugnen."[1]

Am Schlusse der Berathung kam der Antrag des Domdecans von Jaumann zuerst zur Abstimmung, welcher mit einem von Jaumann gebilligten Zusatze des Abgeordneten Holzinger dahin lautete:

„die Kammer möchte in Berücksichtigung der von dem Minister des Innern und des Kirchen- und Schulwesens heute gegebenen Erklärung sich dahin zu Protocoll aussprechen, sie sei des vollen Zutrauens zu der Staatsregierung, dieselbe werde, wenn die vorliegende Angelegenheit durch das bischöfliche Ordinariat an sie gebracht werde, dieser ihre ganze Aufmerksamkeit schenken und Mißstände, wenn und soweit sich solche ergeben sollten, beseitigen."

Dieser Antrag wurde mit 80 gegen 6 Stimmen angenommen[2] und damit der Gegenstand erledigt. Es war hienach nicht nur der Antrag der staatsrechtlichen Commission, welcher übrigens dem zum Beschluß erhobenen v. Jaumann'schen Antrag sehr nahe stand, abgelehnt, sondern auch die von der Gegenseite gestellten Anträge waren damit gefallen, von denen derjenige des Abgeordneten von Rommel dahin ging:

„die Regierung zu bitten, die katholisch-kirchlichen Angelegenheiten und die Stellung der katholischen Kirche zur Staats-

[1] Verh. der Kammer der Abg. a. a. O., S. 27.

[2] Ebendaselbst S. 121.

gewalt durch ein mit dem Oberhaupt der katholischen Kirche abzuschließendes Concordat ordnen zu wollen,"

während der Antrag des Abgeordneten Hefele dahin gerichtet war:

„die Regierung zu bitten, daß die §§. 71 und 78 der Verfassungsurkunde durch Berücksichtigung der bischöflichen Beschwerden in ihre volle Wirksamkeit treten möchten."

In der 74. Sitzung der Kammer der Abgeordneten wurde sodann noch über den Antrag des Bischofs wegen der gemischten Ehen abgesondert verhandelt und Beschluß gefaßt. In Württemberg war nämlich, wie in den übrigen deutschen Staaten durch ein königliches Decret vom 5. Januar 1807,[1] sowie durch das früher von uns erwähnte, unterm 15. December 1807 promulgirte Religions-Edikt vom 15. October 1806 vorgeschrieben, daß „keine eheliche Verbindung als wirklich geschlossen und rechtlicher Wirkung fähig angesehen werden solle, welche nicht durch priesterliche Einsegnung confirmirt worden sei" und daß „die zur Gültigkeit jeder Ehe erforderliche Einsegnung bei Ehen verschiedener Confessions-Verwandten von dem Pfarrer des Bräutigams geschehen solle", und es ist noch besonders aus dem Religions-Edikte ersichtlich, daß dieser Pfarrer aus dem Grunde der verweigerten Zusicherung, die Kinder der Nupturienten in der katholischen Confession erziehen zu lassen, die Einsegnung nicht ablehnen durfte, indem unter Ziffer VI des Religions-Edikts ausdrücklich bestimmt ist, daß Abweichungen von der Regel, nach welcher die Kinder aus gemischten Ehen in der Confession des Vaters erzogen werden sollen, nur durch freie Uebereinkunft der Eheleute getroffen werden können, und daß solche Uebereinkünfte nur dann gültig sein sollen, wenn sie vor der Obrigkeit abgeschlossen worden seien.

Diese Vorschriften wurden in Württemberg bis gegen Ende der 1830er Jahre auch von den katholischen Geistlichen ohne Anstand beobachtet und es war diese Praxis auch von der bischöflichen Behörde anerkannt, wie nicht nur aus einem unter der Verwaltung des Bischofs Keller erlassenen Rescript des Generalvicariats vom 31. December 1822,[2] sondern auch aus späteren bischöflichen Verfügungen in mehreren Spezialfällen ersichtlich ist.

[1] Reyscher, Gesetzessammlung, Bd. VII., S. 96 u. 97.

[2] Ebendaselbst Bd. X., S. 719.

Da erschienen in den 1830er Jahren die bekannten *päbstlichen Erlasse* an die deutschen Bischöfe, welche die Weisung ertheilten, daß bei solchen gemischten Ehen, *in welchen die katholische Kinder-Erziehung nicht im Voraus zugesagt sei*, der katholische Geistliche sich jeder Art von Mitwirkung zu enthalten habe, wodurch er dieselben zu billigen scheinen möchte, daß er also insbesondere die *Ceremonien und Gebete der kirchlichen Einsegnung* in solchen Fällen *zu verweigern* habe. Es waren dieß dieselben päbstlichen Erlasse, welche, wie wir gesehen, in Preußen die hauptsächlichste Veranlassung zu den Kölner Wirren gegeben haben. Die Geistlichen, welche hiedurch in einen Conflikt zwischen der Staatsgesetzgebung und den Weisungen des Pabstes kamen, suchten sich dadurch zu helfen, daß sie, statt die kirchliche Einsegnung vorzunehmen, bloß sogenannte „*passive Assistenz*" leisteten, d. h. daß sie sich damit begnügten, die Nupturienten ihre beiderseitige Einwilligung zur Eingehung der Ehe in Gegenwart des Geistlichen und der Zeugen erklären zu lassen, was aber freilich nach den obigen staatsgesetzlichen Bestimmungen in Württemberg zur rechtlichen Gültigkeit der Ehe, die hiernach durch die kirchliche Einsegnung bedingt war, nicht hinreichen konnte.

Daß hier eine Abhülfe nöthig war und daß man auf die Länge mit bloßen Zwangsmaßregeln gegen renitente Geistliche nicht zum Ziele gelangen konnte, mußte freilich bald einleuchten. Damals aber glaubte man noch die kirchliche Einsegnung *erzwingen* zu können und erst durch das Gesetz vom 1. Mai 1855, von dem wir später noch weiter zu sprechen haben werden, traf man das naturgemäße Auskunftsmittel, daß man die Nothwendigkeit der Einsegnung durch den Pfarrer *des Bräutigams* aufgab und ganz allgemein die Trauung durch *den Geistlichen einer der beiden Confessionen* für genügend erkannte, mithin in dem Falle, wenn bei einer gemischten Ehe der Bräutigam Katholik war und die katholische Kinder-Erziehung nicht versprochen werden wollte, die Einsegnung durch den evangelischen Geistlichen für hinreichend erklärte, sowie daß ferner im Falle der Weigerung *sämmtlicher* zur Trauung zuständigen Geistlichen die *Civilehe* gestattet wurde. Schon vor diesem Gesetze war übrigens durch Verordnung vom 20. November 1849 in dem Falle, wenn bei einer gemischten Ehe der Bräutigam katholisch, mithin nach dem Religions-Edikt von

1806 der katholische Geistliche zur Trauung berechtigt war, im Wege besonderer Dispensation dasjenige zugelassen worden, was später im Jahre 1855 gesetzlich bestimmt wurde, daß nämlich die Trauung durch den Pfarrer der Braut, also im gegebenen Fall durch den evangelischen Geistlichen, zur Gültigkeit der Ehe genügen solle.

Ein solches Auskunftsmittel hatte nun freilich der Bischof von Keller bei seiner Motion nicht im Auge. Derselbe hatte nämlich in dem Nachtrag zu derselben den Antrag gestellt:

> „Die Kammer möge ihre Wirksamkeit dahin eintreten lassen, daß der die Religions- und Gewissens-Freiheit der katholischen Kirche verletzende Zwang zu Einsegnung gemischter Ehen aufgehoben, somit Ziffer 6 und 7 des Religions-Edikts von 1806 im Sinne der Verfassung interpretirt oder auf verfassungsmäßige Weise beseitigt werde,"

und beim Beginn der Berathung in der 74. Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 16. März 1842 hatte er sich bereit erklärt, eine Trauungsformel für gemischte Ehen der Staatsregierung vorzuschlagen, welche die beiderseitigen Ansprüche des Staats und der Kirche befriedigen könnte, zu deren definitiver Feststellung übrigens Unterhandlungen mit Rom unumgänglich nothwendig seien. Diese Bereitwilligkeit hatte übrigens der Bischof nur unter der Voraussetzung erklärt, daß bis zum Austrag der Sache von Bestrafung der die kirchliche Einsegnung verweigernden Geistlichen abgestanden werde. Im Anschluß hieran stellte der Freiherr von Hornstein im Laufe der Debatte den Antrag:

> „der Motion des Bischofs die Folge zu geben, daß von der Kammer die Bitte an die Regierung gestellt werde, sie möchte die Verhältnisse über die gemischten Ehen durch eine Transaction mit der Kirche ordnen,"

ein Antrag, der noch eine weiter gehende Tragweite hatte, als der Vorschlag des Bischofs, indem Freiherr von Hornstein die ganze Differenz über die gemischten Ehen zum Gegenstand einer Transaction mit der Kirche, d. h. schließlich mit der römischen Curie machen wollte, worauf der Minister des Innern bemerkte:

> „Das wird nicht die Ansicht der Kammer sein und es wird nicht dahin kommen, daß wir darüber transigiren, welche Bestimmungen unser Religions-Edikt enthalten solle."

Dagegen hatte die staatsrechtliche Commission in ihrer Mehrheit den Antrag gestellt:

„der Motion des Bischofs keine Folge zu geben"; womit nach der Auffassung der Commission zugleich anerkannt werden sollte, daß nach dem Religions-Edikt eine Verbindlichkeit der Geistlichen zu Einsegnung von gemischten Ehen allerdings bestehe und die Regierung vollkommen in ihrem Recht und in ihrer Pflicht gehandelt habe, wenn sie einen Zwang gegen die Geistlichen ausübte.

Dieser Antrag der Commission wurde mit 76 gegen 9 Stimmen angenommen und damit auch in diesem Punkte die bischöfliche Motion abgelehnt.[1]

Bemerkenswerth ist, daß auch in diesem Punkte der Domdecan von Jaumann gegen die bischöfliche Motion stimmte, weil er unmöglich sich für Aufhebung des Religions-Edikts und seiner einzelnen Bestimmungen erklären könne. Dabei sprach er jedoch die Hoffnung aus, daß durch weitere Verhandlungen sich eine Ausgleichung finden werde mittelst einer solchen Form, wodurch keinem der beiden Theile irgend ein Eintrag geschehe.[2]

Nur in einem einzigen Punkte erklärte sich die Kammer mit der bischöflichen Motion einverstanden — und dieß war wohl gerade derjenige Punkt, den der Bischof schwerlich als den wichtigsten unter seinen Beschwerdepunkten betrachtete — nämlich in Betreff der Aufhebung der Censur. Die Kammer beschloß nämlich in derselben Sitzung auf den Antrag der staatsrechtlichen Commission einstimmig:

> eine erneuerte Bitte an die Staatsregierung um Verwirklichung des §. 28 der Verfassungsurkunde in Beziehung auf die Preßfreiheit zu stellen.[3]

So war also die bischöfliche Motion, welche eine ziemliche Aufregung im Lande hervorgerufen und viele Petitionen an die Kammer im Sinne der Motion zur Folge gehabt hatte, die von der letzteren alle ablehnend beschieden wurden — im Wesentlichen ohne Erfolg.

Wie scharf übrigens die Gegensätze damals schon zugespitzt

[1] Verh. der Kammer der Abg. a. a. O., 74. Sitzung, S. 66.

[2] Ebendaselbst S. 75.

[3] Ebendaselbst S. 18.

waren, erhellt aus einer am Schluß der ganzen Debatte in der Kammer der Abgeordneten vom damaligen Minister gegebenen Erklärung und der von dem Bischof hierauf ertheilten Erwiderung.[1] Der Minister erklärte nämlich in Beziehung auf eine frühere Aeußerung des Bischofs: wenn derselbe in einem Falle, wo die Diensterledigung einer Kirchenstelle im Wege des §. 47 der Verfassung durch den König verfügt worden sei, diese Erledigung nicht als zu Recht bestehend anerkennen und demnach dem neu ernannten Geistlichen die kirchliche Institution verweigern sollte, so würde dieß „als eine Renitenz gegen die Staatsgesetze angesehen und als solche von dem Staate behandelt". Der Bischof aber erwiderte hierauf: „er liebe den Gehorsam gegen die Staatsgesetze, gegen König und Vaterland in jeder Beziehung und sei hiezu selbst mit persönlicher Aufopferung bereit, aber gegen die Gesetze der Kirche lasse er sich nichts entziehen; an diesen Gesetzen, an der Kirchenverfassung, an den Kirchengeboten und an der Jurisdiction des Bischofs halte er fest und er werde da, wo es nothwendig sei, einem Geistlichen die Institution zu verweigern, dieses dem Bischof zustehende Recht ohne alle Rücksicht ausüben, indem er hiemit feierlich erkläre, daß er Gott mehr Gehorsam schuldig sei, als den Menschen."

Wenn der Bischof von Keller in seiner ursprünglichen Motion das Verlangen stellt, daß die §§. 71 und 78 der württembergischen Verfassungsurkunde über die Autonomie der Kirche in ihren innern kirchlichen Angelegenheiten zur Ausführung gebracht werden, und wenn er darüber Beschwerde führt, daß der katholische Kirchenrath sich Uebergriffe in das rein kirchliche Gebiet erlaubt habe, so kann dieses Verlangen und diese Beschwerde nach unserer oben gegebenen Darstellung über den damaligen Rechtszustand keineswegs als unbegründet erklärt werden. Ganz anders verhält es sich, wenn der von ihm eingereichte Nachtrag nicht nur in der Form die ruhige, objektive Haltung verläugnet und vielfach einen leidenschaftlichen und gehässigen Ton anstimmt, sondern auch in der Sache selbst bereits über die Forderung der Autonomie in rein kirchlichen Angelegenheiten hinausgeht und unter Berufung auf die unveräußerlichen Rechte der katholischen Kirchenverfassung und auf

[1] Verh. der Kammer der Abg. a. a. O., 74. Sitzung, S. 85.

die Bestimmungen des canonischen Rechtes Sätze aufstellt, die mit den staatlichen Hoheitsrechten in Widerspruch treten. In der oben angeführten Erklärung aber, die er am Schlusse der Debatte abgibt, sehen wir ihn bereits dahin gelangt, daß er unter Anführung des bekannten Satzes: man müsse Gott mehr gehorchen, als den Menschen, den Staatsgesetzen den Gehorsam verweigern zu sollen glaubt, wenn dieselben den Satzungen der Kirche widersprechen. Domdecan von Jaumann hatte also gewiß recht, wenn er ziemlich deutlich zu verstehen gibt, daß er den von dem Bischof eingeschlagenen Weg bedauere, weil auf demselben ein gedeihliches Ziel nicht erreicht werden könne. Daß im Uebrigen der Nachtrag zur Motion größtentheils nicht aus der Feder des Bischofs geflossen war, wird ihm vom Ministertische und von anderen Rednern ziemlich unverblümt vorgerückt, ohne daß er zu widersprechen vermag. Diejenigen, welche die Feder hiebei geführt haben, hätten bei ruhiger, unbefangener Ueberlegung einsehen sollen, daß Bischof von Keller, der seither stets eine milde, versöhnliche Gesinnung an den Tag gelegt hatte, um so weniger zum Wortführer ihrer Anschauungen sich eignen konnte, als er selbst früher mehrere Jahre Mitglied des katholischen Kirchenraths gewesen war und in dieser Eigenschaft, sowie später als Generalvicar und theilweise noch als Bischof Maßregeln direkt oder indirekt seine Zustimmung gegeben hatte, die er jetzt aufs Heftigste bekämpfen sollte. Die Rolle, die man den greisen Bischof bei den Kammer-Verhandlungen spielen ließ, macht in vielfacher Beziehung einen höchst peinlichen Eindruck. Wir erinnern nur an die Scene, wo der Abgeordnete Holzinger in einer freilich nicht sehr tactvollen Weise den Bischof wiederholt förmlich darüber inquirirt, ob gewisse Stellen aus dem Nachtrag der Motion wirklich aus seinem Innern gekommen seien oder zu dem gehören, was wider seinen Willen in der Motion enthalten sei. Freiherr von Hornstein bittet den Bischof, nicht zu antworten, während der Minister des Innern wiederholt bemerkt, es scheine, als ob man die Antwort des Bischofs fürchte. Letzterer aber aufs Härteste bedrängt, bricht endlich in die Worte aus:

„Ich erkläre nur das, daß aus meinem Gemüth nichts kommen kann, was die Liebe, die ich als Diener der Religion in meinem Herzen trage, verletzen könnte. Aber wenn die Hölle sich zusammengemacht und gegen mich verschworen

hätte, so würde sie keine so bösartige Frage ausgeboren haben, wie die an mich gestellte" — [1]

Worte, die, so erklärlich man sie bei der keineswegs rücksichtsvollen Behandlung des Bischofs finden mag, doch als unparlamentarisch in der Kammer große Aufregung hervorriefen und dem Redner einen Ordnungsruf des Präsidenten zuzogen.

Die ganze, mit so großem Eclat ins Scene gesetzte Angelegenheit hatte zunächst kein greifbares Resultat, wenn man nicht die Thatsache hieher rechnen will, daß dem Bischof, wie wir oben näher dargestellt haben, im Jahre 1844 eine, allerdings ziemlich beschränkte, selbstständige Disciplinargewalt eingeräumt, sowie daß ihm durch königliche Entschließung vom 25. September 1844 das Besetzungsrecht zu fünfzehn Pfarreien im Lande zugestanden wurde, von welch' letzterem Rechte er jedoch keinen Gebrauch machte. Was ferner die Pfarrconcursprüfung betrifft, so verlangte der Bischof, in Uebereinstimmung mit der Motion, im Jahre 1844 die Ausschließung der Staatsbehörde von der Prüfung und Verlegung derselben nach Rottenburg. Als dieß abgeschlagen wurde, nahm er an den Prüfungen nicht mehr Theil, so daß diese allein vom katholischen Kirchenrath und ebenso, jedoch nicht regelmäßig, vom Ordinariate vorgenommen wurden. [2]

Trotz ihrer Resultatlosigkeit mußten wir uns doch mit der Geschichte der bischöflichen Motion näher beschäftigen, weil sie nur das Vorspiel des Dramas bildet, das sich bald nachher, im Zusammenhang mit der ganzen Zeitbewegung der Jahre 1848 und 1849, vor unseren Augen abspielt. Die Geschichte jener Motion war der letzte Triumph, den das damals noch herrschende System des einseitigen Staatskirchenthums errang.

[1] Verh. der Kammer der Abg. a. a. O., 73. Sitzung, S. 92.

[2] Friedberg a. a. O., S. 385, Anmerkung.

Zweites Buch.

Geschichte des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche in Württemberg vom Jahre 1848 bis zur Beseitigung des Concordats im Jahre 1861.

Erstes Kapitel.

Einfluß der politischen Bewegung des Jahres 1848 auf die kirchenstaatsrechtlichen Verhältnisse. Kundgebungen der Bischöfe in Preußen und Oesterreich. Die deutschen Grundrechte. Berathung in der deutschen Nationalversammlung über das Verhältniß von Staat und Kirche. Die Würzburger Bischofsversammlung. Verschiedenheit des Gangs der Dinge in Preußen und in der oberrheinischen Kirchenprovinz.

Bei dem engen Bande, das Staat und Kirche verknüpfte, mußte die Bewegung, die im Jahre 1848 das gesammte öffentliche Leben ergriffen hatte, nothwendig auch auf die Beziehungen Einfluß haben, welche zwischen Staat und Kirche bestanden. Eine so tief greifende Bewegung, wie sie damals auf dem gesammten Gebiete des staatlichen und bürgerlichen Lebens hervortrat, mußte ihre Rückwirkung äußern auf das seitherige Verhältniß zwischen der Staatsgewalt und der Kirche. Der Kampf gegen das bestehende System des Polizeistaats mußte sich auch richten gegen das bisherige System des Staatskirchenthums, das die Kirche wesentlich als Staatsanstalt betrachtete und zu staatspolizeilichen Zwecken verwendete. Daß dieser Kampf mit besonderer Entschiedenheit von der katholischen Kirche geführt wurde, davon liegt der Grund in der geschlossenen, hierarchisch gegliederten Organisation und dem ganzen System dieser Kirche, deren Tendenz nicht bloß auf die Förderung des inneren religiösen Lebens, sondern wesentlich auch auf eine ihrer hierarchischen Organisation entsprechende äußere Machtstellung im Staate gerichtet ist.

Wir können uns deßhalb nicht wundern, daß gleich in der

ersten Zeit der Bewegung des Jahres 1848 die katholische Kirche mit ihren Ansprüchen hervortrat.

Schon im Mai 1848 fand eine Versammlung sämmtlicher zu dem Metropolitanverband von Köln gehörigen Bischöfe unter dem Vorsitz des Erzbischofs in der Stadt Köln statt. Die Beschlüsse giengen auf Aufhebung des Placet, des Beschwerderechts an den Staat wegen Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt (recursus ab abusu), des landesherrlichen Patronatrechts, ferner auf volle Freiheit des Verkehrs der Bischöfe mit dem Pabste und der Geistlichkeit mit dem Bischofe, Freiheit der Diöcesanadministration, Freiheit des Vermögenserwerbs und der Vermögensverwaltung für die Kirche, Freiheit der Disciplinarjurisdiction der Bischöfe nach Vorschrift des canonischen Rechts, Freiheit des Associationsrechts zu kirchlichen und religiösen Zwecken, worunter insbesondere die Freiheit der Gründung klösterlicher Genossenschaften verstanden wurde, Freiheit der kirchlichen Amtsausübung. Man sieht, wie damals das Zauberwort „Freiheit", das die allgemeine Losung war, auch im Munde der Bischöfe als Losungswort galt. Dagegen geht aus einem andern Beschlusse hervor, daß es sich zwar um die Freiheit der Kirche vom Staate, keineswegs aber um die Freiheit des Staats von der Kirche handeln sollte. Der Staat soll vielmehr in einem seiner wichtigsten Verwaltungszweige, im Unterrichtswesen ganz unter die Herrschaft der Kirche gestellt werden. Es soll in dieser Beziehung eine vollständige „Umstellung", eine totale „Umkehr der seitherigen Verhältnisse stattfinden." Es wurde geradezu die Forderung beschlossen: „Das ganze Schulwesen müsse unter Aufsicht und „Leitung der Kirche gestellt werden, also auch die „Bildung, Prüfung, Anstellung und Entsetzung der „Lehrer." [1]

Auch in Oesterreich begannen die kirchlichen Kundgebungen bald nach den Märztagen des Jahres 1848. Den Reigen eröffnete der Erzbischof von Ollmütz durch Einreichung eines Memorandum der mährischen Kirchenprovinz über die wünschenswerthe Gestaltung der Verhältnisse der katholischen Kirche in der consti-

[1] Vgl. Vering, Archiv für kath. Kirchenrecht. Neue Folge. Band 15. S. 117—126.

tutionellen Monarchie. Auch hier lauteten die Forderungen ähnlich, wie in der Kölner Kirchenprovinz: vor Allem Aufhebung des *Placet* mit der eigenthümlichen Begründung, daß der General mit seinem Oberfeldherrn in stetem Rapport stehen müsse, wenn er den seiner Führung anvertrauten Theil der Armee zu dem für den Gesammtstaat ersprießlichen Ziele führen wolle; Freiheit der bischöflichen Disciplinargerichtsbarkeit, der Verwaltung des Kirchenvermögens, des Associationsrechts zur Wiederherstellung der Mönchsorden und Bruderschaften. Es handelte sich also auch hier, wie in Köln, um die vollständige Verwirklichung der Grundsätze des canonischen Rechts. Auch hier lautete die Parole: Freiheit der Kirche vom Staate. Wie wenig man aber auch hier daran dachte, den Staat von der Kirche unabhängig zu stellen, geht aus der Forderung des Memorandums hervor, daß der Staat verpflichtet bleiben müsse, die Verfassung, Drucklegung und Verbreitung solcher Bücher für strafbar zu erklären, deren Inhalt die canonischen Vorschriften über den Glauben, die guten Sitten, die liturgischen Gebräuche oder die Kirchendisciplin verächtlich oder lächerlich machen.

Dieser Kundgebung folgte am 13. Juli 1848 eine solche von Linz, später von Salzburg und Wien. Bemerkenswerth ist übrigens, daß in diesen bischöflichen Petitionen das staatliche Schutz- und Aufsichtsrecht nicht bestritten, vielmehr wie z. B. insbesondere in der Linzer Petition aufs Ausdrücklichste anerkannt wird. [1]

Von wesentlichem Einfluß waren nun aber auf die weiteren kirchlichen Kundgebungen die deutschen Grundrechte mit ihren Bestimmungen über das Verhältniß von Staat und Kirche.

Die Verhandlungen der deutschen constituirenden Nationalversammlung, welche über diesen Gegenstand am 21. August begannen, sind nicht ohne Interesse. Sie zeigen aber freilich zur Genüge, wie wenig die Mehrheit den realen Verhältnissen Rechnung trug, wie man damals in einigen allgemeinen theoretischen Sätzen, deren Tragweite und praktische Consequenzen man sich

[1] Vgl. über alle diese Petitionen Dr. Moritz Brühl, acta ecclesiastica. VI. Oesterreich. S. 1—33.

nicht vollständig klar gemacht hatte, das Mittel gefunden zu haben glaubte, um die verwickeltsten Rechtsverhältnisse zu regeln, wie man auf diese Weise weit mehr geneigt war, den Knoten zu zerhauen als zu lösen.

Das Losungswort war damals völlige Trennung von Staat und Kirche. Das Princip scheint sich durch außerordentliche Einfachheit und Klarheit zu empfehlen, und es mag Verhältnisse geben, wo eine abstrakte Trennung der Kirche vom Staat möglich und zweckmäßig erscheinen kann. Allein die Frage ist wesentlich diese, ob für die historisch gegebene Sachlage, wie sie damals vorhanden war und im Wesentlichen heute noch in Deutschland besteht, eine richtige Lösung des Problems darin gefunden werden kann, daß der Staat die Religion und Religionsgesellschaften einfach ignorirt und letztere lediglich unter dem Gesichtspunkt einer gewöhnlichen Privatgesellschaft betrachtet, die für ihn nichts Anderes ist, als der nächste beste Aktienverein? Und diese Frage muß, wie wir schon in der Einleitung ausgeführt haben, entschieden verneint werden. Die Beziehungen zwischen dem Staat und den bestehenden großen Kirchen sind einmal thatsächlich und nach der ganzen geschichtlichen Entwicklung in Deutschland so vielfache, die beiderseitigen Gebiete greifen in den mannigfachsten Verhältnissen so sehr in einander über, und die christlichen Kirchen haben im Volksbewußtsein eine solche Macht, daß der Staat nach dem jetzigen Stand der Dinge sich zu den letzteren nicht wie zu einer gewöhnlichen Privatgesellschaft stellen kann, ohne wesentliche Interessen zu gefährden. Hiebei kommt insbesondere noch in Betracht, daß die Kirchen und insbesondere die katholische Kirche — um welche es sich der Natur der Sache nach bei der vorliegenden Frage im Hinblick auf die von ihr eingenommene äußere Machtstellung ganz besonders handelt — die Frage der Trennung der Kirche vom Staat in einem ganz anderen Sinne auffassen, als unsere Theoretiker. Wenn man von Seiten der Kirche für diese Trennung plädirt, so versteht man darunter zwar Befreiung der Kirche von jeder staatlichen Aufsicht und Einwirkung, dagegen will man doch die bevorzugte Stellung der Kirche im Staat und die Macht der Kirche aufrecht erhalten wissen und man denkt von dieser Seite am allerwenigsten daran, die Kirche auf die Stellung einer gewöhnlichen Privatgesellschaft zu reduciren.

Von diesem Gesichtspunkt ist es aufzufassen, wenn bei den Berathungen über die Grundrechte namentlich auch von katholischer Seite die Forderung der Freiheit der Kirche vom Staate erhoben, für die Kirche die volle Freiheit eines gewöhnlichen Privatvereins in Anspruch genommen wurde, wobei man aber selbstverständlich von dieser Seite nicht daran dachte und nicht daran denken konnte, an der äußeren Machtstellung der Kirche, wie solche historisch sich gestaltet hatte, etwas Wesentliches zu ändern.

Daß von der äußersten Linken in das Feldgeschrei: „Trennung von Staat und Kirche" eingestimmt wurde, versteht sich von selbst. Sehr klar spricht sich in dieser Beziehung Vogt von Gießen aus mit den Worten:

„Ich bin für die Trennung der Kirche vom Staate, aber nur unter der Bedingung, daß überhaupt das, was Kirche genannt wird, vernichtet werde," wobei freilich mehr als fraglich ist, ob, wenn eine solche Trennung durchgeführt worden wäre, dieselbe die Vernichtung der Kirche zur Folge gehabt hätte! —

Daß auch der größte Theil der liberalen Partei das gegebene Losungswort acceptirte, kann uns nicht wundern, wenn wir ins Auge fassen, daß die begründete Abneigung gegen das seitherige polizeistaatliche System damals auch besonnenere Männer in das entgegengesetzte Extrem hinübertrieb und daß damals überhaupt die Geister unter dem Banne gewisser allgemeiner theoretischer Sätze standen, deren praktische Consequenzen man nicht immer vor Augen hatte. Man vergaß in jenen Tagen, daß die Gesetzgebung den einmal historisch gegebenen Verhältnissen Rechnung zu tragen und dieselben im Anschluß an die Forderungen der Zeit im Sinne einer naturgemäß fortschreitenden Entwicklung weiter zu bilden hat, daß nur auf diesem Wege tüchtige und gesunde, und insbesondere nachhaltige Reformen im Staatsleben erreicht werden können, während die Versuche, gewisse abstrakte theoretische Sätze aufzustellen und die realen Verhältnisse in das Prokrustesbett derselben einzuzwängen, in der Regel scheitern werden, wie sie denn auch im vorliegenden Falle thatsächlich gescheitert sind.

Von einigen Seiten wurden damals doch Warnungsstimmen gegen eine abstrakte Trennung der Kirche vom Staate erhoben.

So sagte z. B. Sylvester Jordan:

„Die Trennung der Kirche vom Staate, so wie die Kirchen „jetzt sind, führt zu keinem Ziele, weil sie praktisch unfruchtbar, „bar, ja sogar gefährlich ist, weil dann die Kirchengewalt in „ihren Privat- und Sonderzwecken würde freier fortmanipuliren „können, als es bisher schon der Fall war."

Der bayrische Cultminister von Beisler aber sagte unter Anderem:

„Wenn Sie die Verfassung der Kirche lassen, wie sie ist, und „die Kirche vom Staate trennen; wenn Sie, was ebenfalls ver„langt wird, die Schule mit hinübergeben; wenn Sie, was wieder „verlangt wird, ein Wahlgesetz auf breitester demokratischer Basis „bis in die unterste Hefe des Volkes hinab beifügen; wenn Sie „noch das freie Associationsrecht und das Einkammersystem geben, „dann haben Sie die Priesterherrschaft fertig gemacht. „Sie werden aber dem Christenthum eine Wunde geschlagen haben, „wie sie ihm seit achtzehn Jahrhunderten nicht geschlagen worden ist."

Bekanntlich verhallten diese Warnungsstimmen erfolglos. Die Grundrechte enthielten im §. 14 folgenden Satz:

„Jede Religionsgesellschaft (Kirche) ordnet und verwaltet „ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber, wie jede „andere Gesellschaft im Staate, den Staatsgesetzen unterworfen. „Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung „ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht. Keine „Religionsgesellschaft genießt vor anderen Vorrechte „durch den Staat. Es besteht fernerhin keine Staatskirche."

Daß hier die Freiheit der Bildung von neuen Religions-Gesellschaften anerkannt und das seitherige System der vorgängigen staatlichen Concessionirung solcher Vereine aufgegeben ist, kann nur gebilligt werden. Dieser Grundsatz ist in die Gesetzgebung der meisten deutschen Staaten übergegangen und auch in Württemberg gesetzlich anerkannt, übrigens mit dem in der Natur der Sache liegenden Beisatz, daß sie „nach ihrem Bekenntniß, ihrer Verfassung oder ihrer Wirksamkeit mit den Geboten der Sittlichkeit oder der öffentlichen Rechtsordnung nicht in Widerspruch treten dürfen." Ebenso ist es vollkommen begründet, den Grundsatz der Autonomie jeder Kirche in Ordnung und Verwaltung ihrer innern kirchlichen Angelegenheiten anzuerkennen. Dagegen erscheint es in hohem Grade bedenklich, wenn die Autonomie nicht auf das innere kirchliche

Lebensgebiet beschränkt, und wenn auf jede weitergehende Staatsaufsicht, als auf diejenige, welche der Staat gegenüber von einer gewöhnlichen Privatgesellschaft übt, verzichtet wird. Damit ist das *obersthoheitliche Aufsichtsrecht* des Staats über die Kirche *vollständig aufgegeben*, und alle die Befugnisse, welche hieraus fließen, das Placet auch für gemischte, zugleich das staatliche oder bürgerliche Gebiet berührende Gegenstände, der Recursus ab abusu, der Schutz der Staatsbehörde gegen Mißbrauch des geistlichen Amts, die Aufsicht über die Ausübung der kirchlichen Disciplinargewalt, jede staatliche Einwirkung auf die Bildung der Geistlichen, jeder Einfluß bei Besetzung der Kirchenämter, jede Cognition über die Zulassung geistlicher Orden, jede Aufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens.

Wohin dieß führt, zeigt die Geschichte des Verhältnisses von Staat und Kirche in Preußen seit dem Jahre 1850, wo freilich die Mißstände um so greller hervortreten mußten, als dort nicht, wie nach den Grundrechten, zugleich die Vorrechte der Kirche, ihre bevorzugte Stellung im Staate aufgehoben wurde, letztere vielmehr ganz in der früheren Weise fortbestand.

Die Grundrechte konnten nun aber trotz der in ihnen ausgesprochenen völligen Freiheit der Kirche vom Staat die deutschen Bischöfe doch nicht befriedigen, schon deßhalb nicht, weil die bevorzugte Stellung der Kirche im Staate durch dieselben aufgehoben werden sollte, sodann aber insbesondere auch darum nicht, weil die Grundrechte zugleich den Grundsatz der Trennung der Schule von der Kirche und die Einführung der obligatorischen Civilehe ausgesprochen hatten, was auf dem Standpunkte der Grundrechte ganz folgerichtig war, insofern die Loslösung der Schule von der Kirche und die Civilehe nothwendige Consequenzen des grundrechtlichen Princips der völligen Trennung von Staat und Kirche sind.

Auf Veranlassung des *Erzbischofs Geissel von Köln* versammelten sich deßhalb am 22. October 1848 die meisten deutschen Bischöfe, unter ihnen auch Bischof von Lipp von Rottenburg, der Nachfolger des Bischofs von Keller, *in Würzburg*.[1] In der ersten Sitzung sprach sich die Versammlung *gegen das landesherrliche Patronatrecht* und für den Grundsatz aus, daß ein

[1] Vgl. Archiv für kath. Kirchenrecht a. a. O. S. 151 fg. u. 207 fg.

Patronatrecht überhaupt nur soweit anzuerkennen sei, als demselben eine kirchenrechtliche Begründung zur Seite stehe. In der zweiten Sitzung kam das Placet zur Sprache, wobei namentlich Stiftsprobst Döllinger von München sich dahin erklärte: „der Episkopat solle in dieser Beziehung den Weg der Selbsthülfe und Besitzergreifung einschlagen. Der ganze Zustand sei ein unrechtmäßiger gewesen und die kirchliche Autorität habe fortwährend protestirt. Der Schutz, den der Staat durch die Censur der Kirche zu leisten versprochen habe, sei nicht mehr vorhanden, wenigstens in Bayern nicht. Kein Bischof werde diesen Schutz mehr fordern. Jetzt sei der gegenseitige Vertrag (do ut des, facio ut facias) aufgehoben. Da unbedingte Preßfreiheit in Deutschland stipulirt sei, so müßten die Bischöfe ipso facto und ipso jure sich in den Besitz der Freiheit setzen und die Staatscensur als cessirend betrachten, zumal die Mittel, wie man sie früher drohte und anwendete, z. B. Temporaliensperre, gegen die Bischöfe nicht mehr zu fürchten seien, indem Niemand ferner seinem ordentlichen Richter entzogen werden könne." Hierauf wurde der einstimmige Beschluß gefaßt:

„Die versammelten deutschen Bischöfe behaupten das unveräußerliche Recht, mit dem apostolischen Stuhle, dem Klerus und dem Volke frei zu verkehren, sowie auch alle päbstlichen und bischöflichen Verordnungen und Hirtenbriefe ohne landesherrliches Placet zu veröffentlichen."

Bischof Blum von Limburg wünschte hiezu den Zusatz:

„und wir erklären, daß wir nach diesem Grundsatz faktisch vorgehen werden."

Auf die Einwendungen des Bischofs Richartz von Augsburg und Erzbischofs Geissel von Köln wurde jedoch beschlossen, daß dem Volke nur obige Fassung mitzutheilen sei, wogegen die für die Zukunft verabredete Praxis der Bischöfe, welche der Antrag des Bischofs von Limburg gleichfalls veröffentlicht wissen wollte, nur ins Protokoll aufgenommen werden solle.

In der 3. Sitzung vom 24. October wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

„1) Die Lehre von der sogenannten *appellatio tamquam ab abusu* steht mit dem unveräußerlichen Rechte der katholischen Kirche auf selbstständige Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in kirchlichen Angelegenheiten wesentlich im Widerspruch.

2) Kein Diener der Kirche kann mit gutem Gewissen und ohne Uebertretung der von ihm feierlich übernommenen reverentia und obedientia canonica zu einer solchen *appellatio* schreiten.

3) Die Versammlung beschließt, über den recursus ad principem von Seiten der Laien sich vor der Hand nicht auszusprechen, dagegen diesem Mißstande durch geeignete Mittel, z. B. schnelle und gründliche Abhülfe gegründeter Beschwerden, Belehrung u. dergl. entgegenzuwirken."

Weiter gehende Anträge, wonach die neu zu weihenden Priester den Bischöfen durch Handgelöbniß versprechen sollten, sich der appellatio tamquam ab abusu zu enthalten, wonach ferner gegen die gleichwohl eine Berufung an die Staatsbehörde ergreifenden Geistlichen mit der ganzen Strenge der canonischen Strafen eingeschritten werden sollte und die Bischöfe eine solche Berufung als nicht geschehen zu betrachten haben — wurden durch Majorität abgelehnt.

In der 5. Sitzung wurde auf Grund eines Vortrags des Stiftsprobsts Döllinger über die Frage der Trennung der Kirche vom Staat verhandelt und hierauf folgender Beschluß gefaßt:

„Eine Trennung der Kirche vom Staate selbst herbeizuführen, wurde nicht als die Aufgabe der Kirche erkannt; sollte aber der Staat sich von ihr lossagen, so würde sie, ohne es zu billigen, geschehen lassen, was sie nicht hindern kann; jedoch die von ihr selbst und in wechselseitigem Einverständnisse geknüpften Fäden des Zusammenhangs ihrerseits nicht trennen, wo nicht etwa die Pflicht der Selbsterhaltung dieses gebietet. Zur Durchführung ihrer göttlichen Sendung nimmt die katholische Kirche, wie auch immer die öffentliche Ordnung der Staaten sich gestalten mag, nur die vollste Freiheit und Selbstständigkeit in Anspruch. Sollte die Stellung der Kirche im Staate nicht ferner die einer öffentlichen, um ihrer höheren Mission willen bevorzugten Corporation sein, sollte ihr bloß die Stellung eines nur privatrechtlich gesicherten Vereins bleiben, so muß und wird sie ungescheut zu ihrem ursprünglichen Princip, dem der vollen Freiheit und Selbstständigkeit in Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zurückkehren."

Sodann behandelte die Versammlung in den weiteren Sitzungen

das Schulwesen, wobei sie von dem Princip ausgeht, daß die Kirche die Pflicht der Erziehung der Jugend habe und sich an deren Erfüllung durch nichts hindern lassen werde. Als Consequenz dieses allgemeinen Princips wird hinsichtlich der Volksschulen beschlossen, mit allen gesetzlich zulässigen Mitteln dahin zu wirken, die den Katholiken gehörenden Schulen als solche gegen jedes Verderbniß zu bewahren, alle hiefür bestimmten Fonds festzuhalten und nöthigen Falls zurückzufordern, und für den Fall, daß die vorhandenen Schulen eine antireligiöse, kirchenfeindliche Richtung annehmen sollten, andere Fürsorge durch Gründung neuer Schulen und Beschaffung anderer Fonds zu treffen, welche insbesondere auch zu Errichtung von Schullehrer-Seminarien verwendet werden sollen. Ferner soll der junge Klerus so gebildet werden, daß er im Stande sei, selbst Schule zu halten und mit Erfolg die Schule zu beaufsichtigen. Die katholischen Gemeinden aber sollen eindringlich ermahnt werden, keinen neuen Lehrer anzunehmen, der nicht, als zur religiösen Erziehung qualificirt, kirchlich beglaubigt sei, auch die Aufsicht so zu reguliren, daß dadurch die religiöse Erziehung der Jugend gesichert sei. Die katholischen Lehrer endlich sollen verpflichtet werden, sich in der Erziehung der Jugend ganz nach der Vorschrift der kirchlichen Obern zu richten.

Was die höheren Lehranstalten, öffentliche und private, betrifft, so wird die Erklärung abgegeben, daß „Niemand an irgend einer Unterrichtsanstalt katholischen Unterricht ertheilen könne, dem nicht die Befugniß hiezu durch kirchliche Sendung übertragen sei," daß die Bischöfe alle Religionslehrbücher in ihren Diöcesen auszuwählen und zu bestimmen und den Religionsunterricht an allen öffentlichen Unterrichtsanstalten zu leiten und zu visitiren haben.

In der 9. Sitzung wird für die Kirche die Freiheit der Lehre und des Unterrichts, sowie die Errichtung und Leitung eigener Erziehungs- und Unterrichtsanstalten im ausgedehntesten Sinne in Anspruch genommen, „und müßte sie jede einengende Maßregel auf diesem Gebiete als nicht vereinbar mit den gerechten Ansprüchen der Katholiken deutscher Nation betrachten."

Auf den Antrag des Bischofs Arnoldi von Trier wurde

sodann zu diesem Punkte noch besonders beschlossen, die Eltern in einer Ansprache zu ermahnen, daß sie ihre Kinder nicht in solche Anstalten schicken, welche eine unchristliche und kirchenfeindliche Richtung verfolgen, oder von solchen Anstalten zurückziehen.

In der 11. Sitzung wird auf den Antrag Döllingers zu den öffentlichen Lehrern der Theologie „das Vertrauen und die Zuversicht ausgesprochen, daß sie nicht nur als Priester, sondern auch als Lehrer der heiligen Wissenschaften sich stets als von der heiligen Kirche gesendete und bevollmächtigte Lehrer betrachten und eben deßhalb auch der Verantwortlichkeit, welcher die Führung ihres Lehramtes der durch die Kirche getragenen Autorität gegenüber unterliegt, immerdar eingedenk sein werden."

In derselben Sitzung wird sodann noch in Betreff der geistlichen Bildungsanstalten auf den Antrag des Erzbischofs von Reisach die wichtige Erklärung abgegeben, daß die Bischöfe „das unveräußerliche Recht in Anspruch nehmen, nach canonischen Vorschriften alle jene Anstalten und Seminarien zu Erziehung und Bildung des Klerus, welche den Bischöfen für ihre Diöcese nothwendig und nützlich erscheinen, frei und ungehindert zu errichten, die bestehenden zu leiten, das Vermögen derselben zu verwalten und die Vorstände, Lehrer und Zöglinge zu ernennen, aufzunehmen und zu entlassen."

Aus den späteren Sitzungen führen wir insbesondere an, daß auch die Frage von einer deutschen Nationalkirche zur Sprache kam. Döllinger bemerkt in dieser Beziehung, man denke dabei wohl an eine Nationalkirche, die eine ganz oder halb schismatische Richtung gegen Rom einnehme, man denke an die gallikanische Kirche und ihre Freiheiten. Würde man an eine solche Nationalkirche, mit besonderen Freiheiten gegen Rom sich abschließend, denken, so würde er sie ganz verwerfen. Aber die Nationalkirche habe auch einen guten Sinn, in welchem sie sich als empfehlenswerth oder gar dringend herausstelle. Der Nationalcharakter könnte festgestellt werden durch Einführung einer organischen Ordnung der Einheit der deutschen Kirche, indem z. B. ein Primas von Deutschland wieder eingesetzt und eine engere Verbindung der Bischöfe hergestellt würde, ein gemeinsamer Verkehr, ein gemeinsames Handeln und Bestreben,

eine Vertretung auf der Nationalsynode, und Beschlüsse herbeigeführt würden, welche für alle Diöcesen bindend und der Genehmigung des päbstlichen Stuhles zu unterbreiten wären. Bei aller katholischen unitas in necessariis sei eine nationale Entwicklung auf religiösem und kirchlichem Gebiete recht wohl zulässig in außerwesentlichen Dingen. Eine solche nationale Verschiedenheit zeige sich in der theologischen Literatur, Predigtweise, religiösen Gebräuchen, gewissen Formen und der Haltung des Klerus. Die Aufgabe der Kirche selbst sei es, diese nationalen Eigenthümlichkeiten zu regeln und zu ordnen. Die deutsche Nation sei eine welthistorische Nation, sie sei die Trägerin des deutschen Kaiserthums und von großer Wichtigkeit für die Kirche gewesen. Wie sie früher der Kirche große Dienste erwiesen, so sei sie auch jetzt wieder berufen, eine besondere, dem Dienste der Kirche gewidmete Mission zu erfüllen. Der katholische Theil der Nation sei der eigentliche Träger der wahren Nationalität, weil er mit der Vergangenheit in Zusammenhang stehe. So Gott will, werde von dem Volke, von dem die Apostasie ausgegangen, auch die Rückkehr zur Kirche ausgehen. Wenn es dem Protestantismus gelänge, sich zu einer förmlichen Nationalkirche in Deutschland zu gestalten, so würde dieß für die Katholiken gefährlich werden. Die katholische Kirche habe aber die innere Einheit, welcher die Basis der äußern Einheit bilde. [1]

Man sieht, daß die Idee einer Nationalkirche, wie sie bei der Würzburger Versammlung auftauchte, wesentlich verschieden ist von dem Begriff einer Nationalkirche, wie ihn v. Wessenberg auf dem Wiener Congreß vertheidigte. Der Gedanke Wessenbergs war in der That auf etwas den gallikanischen Rechten und Freiheiten Analoges gerichtet, mithin gerade auf dasjenige, was in der angeführten Rede Döllingers verworfen wird. Er wollte, wie Dr. Beck in seiner Schrift über Wessenberg [2] sagt, „die Herstellung einer deutschen Nationalkirche mit der erforderlichen Autonomie gegenüber den Anmaßungen der päbstlichen Gewalt und deren unberechtigten Ausschreitungen." Wessenberg wollte auch eine Vereinigung der deutschen Bischöfe unter einem Primas. Die

[1] Archiv für kath. Kirchenrecht. Neue Folge. Band XVI. S. 439, 440 fg.

[2] Vgl. Dr. Joh. Beck, Freiherr J. H. von Wessenberg. Sein Leben und Wirken. Freiburg 1862.

Einrichtung der deutschen Nationalkirche sollte aber, nach gepflogener Unterhandlung mit dem päbstlichen Stuhle, ein Gesetz des deutschen Staatenbundes werden, das von dem Bundesrath ausgearbeitet, einen wesentlichen Bestandtheil der Verfassung des deutschen Bundes ausmachen und den verfassungsmäßigen Schutz des obersten Bundesraths und des Bundesgerichts erhalten würde. Der Schwerpunkt der kirchlichen Autonomie sollte nach der Wessenberg'schen Idee in den Kirchenversammlungen der National-, Provinzial- und Diöcesansynoden (mit entscheidender Stimme des Klerus und der Laien) ruhen. Bei der zur Zeit der Würzburger Versammlung in kirchlichen Kreisen herrschenden Strömung konnte natürlich von den Wessenberg'schen Ideen keine Rede sein, und insbesondere konnte damals Niemand an eine Betheiligung von Laien bei Synoden denken, vielmehr hatte man nur ein National-Concil im Sinne des canonischen Rechts im Auge; und ebenso wenig konnte es einem der versammelten Bischöfe in den Sinn kommen, eine deutsche Nationalkirche durch ein staatliches Bundesverfassungsgesetz einrichten zu wollen.

In Folge des Antrags des Stiftsprobsts Döllinger wurde in Würzburg der Beschluß gefaßt, daß so bald als möglich ein deutsches Nationalconcil abzuhalten und hiezu sofort die Bewilligung des päbstlichen Stuhls zu erbitten sei; daß ferner die nicht anwesenden Metropoliten hievon in Kenntniß gesetzt und die anwesenden fünf Metropoliten ersucht werden sollen, sich, sobald es die Verhältnisse gestatten, an den heiligen Stuhl zu wenden, um auf canonischem Wege das National-Concil zu Stande zu bringen.

Im Zusammenhang hiemit wurde sodann weiter beschlossen, auf der nächsten National-Synode mit Genehmigung des Pabstes die Aufstellung eines gemeinsamen Agenten oder Geschäftsführers für die deutschen Bischöfe in Rom herbeizuführen. Letzterer solle ein deutscher, entweder in Deutschland befindlicher oder in Rom weilender Geistlicher sein.

Diese Pläne eines deutschen Nationalconcils und einer deutschen Nationalagentur in Rom sind nicht verwirklicht worden. Sie sind übrigens insofern interessant, als sie zeigen, daß damals der deutsche Episkopat von den deutschen Einheitsbestrebungen gleich-

falls berührt wurde, dieselben jedoch wesentlich im Sinne der Förderung der katholisch-kirchlichen Interessen auffaßte. Der Episkopat war sich wohl bewußt, daß er durch festes Zusammenhalten auch den einzelnen Regierungen gegenüber eine festere Position hatte. Es wurde deßhalb noch in der vorletzten Sitzung vom 15. November 1848 beschlossen, daß zu Erhaltung und Förderung der Einheit unter den Bischöfen sich dieselben von allen Fasten- und anderen Hirtenbriefen, sowie von sonstigen Verordnungen und Verfügungen von allgemeinem Interesse jedesmal ein Exemplar mittheilen sollen.

Die Beschlüsse der Würzburger Versammlung enthielten offenbar das Programm für die Ansprüche, welche von kirchlicher Seite erhoben werden sollten. Wir mußten uns deßhalb etwas eingehender mit denselben beschäftigen und werden bald sehen, wie die Forderungen, welche in Würzburg aufgestellt wurden, zwei Jahre nachher in der Denkschrift der Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz wieder auftauchen.

Von der Würzburger Versammlung an geht die Geschichte Preußens und der Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz insofern auseinander, als in Preußen die Bestimmungen der Grundrechte, insoweit als sie die volle Freiheit der Kirche aussprechen, zuerst in die Verfassungsurkunde vom 5. December 1848 und nachher in die revidirte vom 31. Januar 1850 übergingen. Wenigstens wurde die Verfassung in dem Sinne ausgelegt und gehandhabt, daß dadurch das obersthoheitliche Aufsichtsrecht des Staats in allen wesentlichen Beziehungen beseitigt war. Die Anordnungen der Kirchenbehörden sollen nicht nur keinerlei präventiver Controle durch das Placet unterliegen, sondern auch Repressivmaßregeln sollen in keinem andern Sinne bestehen, als dieß gegenüber von jedem Privaten oder jeder Privatgesellschaft stattfindet. Die Disciplinargewalt der Bischöfe soll eine unbeschränkte sein und hiegegen auch kein Recurs (recursus ab abusu) an die Staatsgewalt stattfinden. Auf die Bildung der Kleriker hat der Staat keinen Einfluß, ebenso wenig auf die Besetzung der Kirchenstellen. Ebenso hat er kein Aufsichtsrecht über das Kirchenvermögen und keinerlei Cognition über die Zulassung von geistlichen Orden, welche lediglich unter das allgemeine Vereinsgesetz gestellt werden. Wir haben also hier die vollste Freiheit

der Kirche im Sinne der Grundrechte, aber freilich ohne das grundrechtliche Correlat der Trennung von Staat und Kirche. Die Grundrechte waren wenigstens consequent. Sie wollten, indem sie der Kirche die vollständige Unabhängigkeit gewährten, zugleich die vollkommene Trennung von Staat und Kirche durchführen, sie wollten die bevorzugte Stellung der Kirche im Staate aufgehoben, letztere lediglich als einen Privatverein betrachtet, die Schule völlig von der Kirche getrennt, die obligatorische Civilehe eingeführt wissen. Von all dem war in Preußen keine Rede. Das Band zwischen Staat und Kirche, zwischen Kirche und Schule wurde vollständig erhalten. Die Kirche blieb in ihrer bevorzugten Machtstellung im Staate, dessenungeachtet aber verzichtete der Staat auf sein oberstheitliches Aufsichtsrecht, das doch absolut unentbehrlich ist, sobald die Kirche jene bevorzugte Stellung einnimmt. Die Kirche erhielt den Löwen-Antheil an der Errungenschaft der Jahre 1848 und 1849 und der Staat wurde seiner unveräußerlichen Hoheitsrechte entkleidet, deren er sich am allerwenigsten entäußern kann, wenn das Verhältniß zwischen Staat und Kirche nicht, wie in den nordamerikanischen Freistaaten, auf Grundlage der vollständigen gegenseitigen Trennung, sondern auf der durch die geschichtliche Entwicklung in Deutschland gegebenen Grundlage eines gegenseitigen Zusammenwirkens in den wichtigsten Lebensbeziehungen beruht.

Der Zustand, wie er in Preußen durch die Verfassung von 1848 und 1850 unter mißverständlicher Anwendung der auf ganz andere Voraussetzungen gegründeten Theorie der deutschen Grundrechte geschaffen wurde, dauerte zwanzig Jahre, bis der Staat erst in der neuesten Zeit sich genöthigt sah, zu seinem unveräußerlichen Hoheitsrechte zurückzugreifen und sein Verhältniß zur Kirche auf ähnlicher Grundlage zu regeln, wie dieß die beiden Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz, Württemberg und Baden, schon im Anfang der sechziger Jahre gethan hatten.

In der oberrheinischen Kirchenprovinz war nämlich, wie schon oben angedeutet wurde, der Gang der Dinge ein wesentlich anderer, als in Preußen. Dort fand vor Allem die grundrechtliche Theorie über die völlige Freiheit der Kirche keinen Eingang, vielmehr suchten die Regierungen im Anfang der fünfziger Jahre die Kirchenhoheit so gut als möglich zu wahren. Nicht lange

darauf aber kamen sie durch Concordate, die nach dem Vorgange von Oesterreich mit Rom abgeschlossen wurden, in die bedenklichste Abhängigkeit von der römischen Kurie, die jedoch von kurzer Dauer war. Denn in Folge des entschiedensten Widerstrebens des Volkes, das durch den Ausspruch der Ständeversammlungen seinen legalen Ausdruck fand, scheiterten die Concordate zuerst in Baden, dann in Württemberg und wurde in beiden Staaten das Verhältniß des Staats zur Kirche auf dem Wege der Landesgesetzgebung geregelt. Auch in Oesterreich, das seiner Zeit das Vorbild gegeben hatte, war der Gang ein ähnlicher. Nur war dort das Concordat mit seinen verhängnißvollen Wirkungen viel länger in Wirksamkeit. Erst im Jahr 1870 wurde dasselbe nach fünfzehnjährigem Bestande beseitigt und gegenwärtig ist die kaiserliche Regierung mit derselben Aufgabe beschäftigt, deren Lösung Baden und Württemberg schon im Beginn der sechziger Jahre unternommen hatten, mit einer gesetzlichen Regelung des ganzen Verhältnisses.

Zweites Kapitel.

Gang der Dinge in der oberrheinischen Kirchenprovinz und speziell in Württemberg. Denkschrift des Episkopats vom März 1851. Versammlung von Vertretern der Regierungen in Karlsruhe. Antwort an die Bischöfe. Verordnung vom 1. März 1853. Protest der Bischöfe. Erwiderung der württembergischen Regierung an den Bischof von Rottenburg. Zweite Denkschrift der Bischöfe vom 18. Juni 1853. Conflict in Baden. Anzeichen eines Conflicts auch in Württemberg.

Gehen wir nun zur Darstellung des Gangs der Dinge in der oberrheinischen Kirchenprovinz und speciell in Württemberg seit dem Beginn der fünfziger Jahre über, so begegnen wir zuerst der, offenbar auf das Programm der Würzburger Bischofs-Versammlung gegründeten Denkschrift des oberrheinischen Episkopats vom März 1851.

In dieser Denkschrift wird die Ordnung der Dinge, wie sie auf Grund der Verordnung von 1830 in der oberrheinischen Kirchenprovinz bestand, als ein System der Unterdrückung der Kirche und der Verletzung der wesentlichen Rechte der letzteren erklärt und eine totale Umgestaltung des bestehenden Verhältnisses zwischen Staat und Kirche verlangt.

Der Episkopat vindicirt der Kirche vor Allem das freie Recht der Besetzung aller Kirchenämter und Kirchenpfründen ohne alle Mitwirkung der Staatsgewalt, soweit von der letzteren nicht ein nach dem kanonischen Recht begründetes Patronatrecht nachgewiesen werden könne; er verlangte also namentlich die Aufhebung des sogenannten landesherrlichen Patronatrechts.

Weiter verlangt derselbe: Aufhebung des landesherrlichen

Placet, unbeschränkten Verkehr mit dem Oberhaupt der katholischen Kirche, Freiheit des Cultus, insbesondere das unbeschränkte Recht, Klöster sowie andere geistliche Vereine zu errichten.

Ferner wird für die Bischöfe in Anspruch genommen: die Prüfung der Geistlichen ohne Controle durch landesherrliche Commissäre; eine unbeschränkte Disciplinarstrafgewalt mit dem Rechte der Absetzung unwürdig befundener Geistlichen, ohne die Zulassung einer Beschwerde an den Landesherrn wegen Mißbrauchs der geistlichen Amtsgewalt (recursus ab abusu); die Erziehung des Klerus in Knabenseminarien und an Trivialschulen, deren Lehrer jedenfalls nicht ohne die Zustimmung der Bischöfe ernannt werden dürfen.

Sodann verlangen die Bischöfe die Aufhebung des sogenannten landesherrlichen Tischtitels. Mit anderen Worten: dieselben verlangen fürs Erste die Aufhebung der Bestimmung des §. 27 der Verordnung vom 30. Januar 1830, wonach der Staatsbehörde das Recht zusteht, bei der Aufnahme in das Priesterseminar diejenigen Candidaten auszuschließen, welche sie des landesherrlichen Tischtitels nicht für würdig erachtet. Fürs Zweite beschweren sie sich darüber, daß die Verleihung dieses Tischtitels oder Weihetitels, d. h. die Zusicherung eines standesmäßigen Unterhalts an den zu ordinirenden Kleriker, durch den Landesherrn erfolge, obgleich derselbe nicht aus Staatsmitteln, sondern aus kirchlichen Mitteln bestritten werde, und obschon über das kirchliche Vermögen das Verfügungsrecht nicht dem Landesherrn, sondern nur dem Bischof zustehe.

Weiter wird von den Bischöfen die freie Verwaltung des Kirchenvermögens ohne staatliche Controle gefordert. Es bezieht sich diese Forderung nicht nur auf die Bisthumsdotation und den Intercalarfonds, sondern auch auf die kirchlichen Localfonds, indem davon ausgegangen wird, daß die Kirche als einheitlicher Organismus Rechtssubjekt des kirchlichen Vermögens sei.

In Beziehung auf die Wahl der Bischöfe und Besetzung der Stellen der Domdekane und Domkapitularen sollen alle staatlichen Beschränkungen wegfallen, welche nicht durch die päbstlichen Circumscriptionsbullen anerkannt seien, auch sollen die Bischöfe vollständige Freiheit für die Bestellung ihrer Generalvikarien und für die Zusammensetzung ihrer Ordinariate erhalten.

Endlich wird in Beziehung auf das Schulwesen nicht nur die direkte, unbeschränkte Leitung des religiösen, sondern auch die Ueberwachung und Controlirung des profanen Unterrichts in den Volks- und Mittelschulen (den Gymnasien, Realschulen ꝛc.) verlangt.

Dieß sind im Wesentlichen die Forderungen des oberrheinischen Episkopats, wie sie in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Würzburger Bischofsversammlung in der ersten Denkschrift vom März 1851 und in der unten zu erwähnenden zweiten Denkschrift vom 18. Juni 1853 gestellt und zu begründen versucht worden sind.

Welche Sprache schon in der ersten Denkschrift gegen die damals bestehenden staatlichen Verordnungen geführt wurde, dafür mag nachstehende Auslassung über den in sämmtlichen Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz durch die landesherrliche Verordnung vom 30. Januar 1830 §. 36 sanktionirten recursus ab abusu als Probe dienen.

„Jeder Versuch, heißt es daselbst, an eine andere, als an diese kirchlichen Stellen (das erzbischöfliche Gericht als zweite, den päbstlichen Stuhl als dritte kirchliche Instanz) *tamquam ab abusu* Berufung einzulegen, ist somit nichts Geringeres als Auflehnung gegen die gesetzlich normirte Auctorität der Kirche; ein Unterfangen, welches der heilige Stuhl mit excommunicatio latae sententiae belegt hat, und welchem keine weltliche Behörde, schon im wohlverstandenen Interesse aller Auctorität überhaupt, irgend Vorschub leisten sollte, wohl bedenkend, daß dieses zur Abwendung von etwas Schädlichem oder für schädlich Gehaltenen beliebte Mittel nur zu oft schädlicher sich erweist, als das Schädliche, welchem begegnet werden soll. Die vereinigten Bischöfe glauben sich einfach auf die Erfahrung, wie derlei in Schutz genommene Auflehnung meist nur Verwirrung und Unsegen gebracht, berufen und die zuversichtliche Voraussetzung aussprechen zu sollen, daß die allerhöchsten und höchsten Regierungen, weit entfernt, durch Inschutznahme renitenter Kleriker der geistlichen Gerichtsbarkeit Hindernisse zu bereiten, im Gegentheil derselben die nöthigen Falls angerufene Hilfe des weltlichen Arms, als welche die Obrigkeit jedem rechtmäßigen Vorgesetzten gegen widerstrebende Untergebene zu leisten berufen ist, nicht versagen werde."

Es nimmt sich in der That eigenthümlich aus, wenn in Einem Athem die Ergreifung des recursus ab abusu, mithin die Geltendmachung eines staatlich anerkannten Beschwerderechts als eine Auflehnung gegen die gesetzlich normirte Auctorität der Kirche, als ein mit der großen Excommunikation zu belegendes Unterfangen deklarirt und zugleich die Hilfe des weltlichen Arms gegen renitente Kleriker, d. h. also namentlich gegen solche Geistliche angerufen wird, welche den Rekurs an den Landesherrn ergreifen. Es klingt fast wie Hohn, der Regierung zuzumuthen, daß sie einen Geistlichen deßhalb mit Strafe belegen solle, weil er von einem Rechte Gebrauch macht, das eine staatliche Verordnung ihm einräumt, das aber die Kirche verdammt!

Interessant ist sodann, aus der angeführten Stelle der Denkschrift zu ersehen, wie den Regierungen bereits hier ein Gesichtspunkt nahe gelegt wird, der offenbar später bei dem Abschluß der Concordate nicht ohne Einfluß war, nämlich der Gesichtspunkt, daß es im wohlverstandenen Interesse aller Auctorität überhaupt liege, die Forderungen des Episkopats zu gewähren, daß die Anlehnung an die kirchliche Auctorität in dem Sinne, wie letztere damals von dem Episkopat aufgefaßt wurde, das beste Mittel sei, um die durch die Bewegungen der Jahre 1848 und 1849 erschütterte staatliche Auctorität zu stützen.

Die Regierungen sahen aber recht wohl ein, daß die staatliche Auctorität vielmehr fordere, die Hoheitsrechte des Staates gegen die weit gehenden Forderungen der Bischöfe aufrecht zu erhalten.

Am 7. Februar 1852 traten Vertreter von Württemberg, Baden und Kurhessen, denen sich später noch Abgesandte von Nassau, Hessen-Darmstadt und Frankfurt anschlossen, in Karlsruhe zusammen, so daß am Ende alle Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz dort vertreten waren, mit Ausnahme von Preußen, das wegen Hohenzollern gleichfalls betheiligt war, eine Theilnahme aber ablehnte.

Die Regierungen waren keineswegs geneigt, das von Preußen gegebene Beispiel nachzuahmen. Die deutschen Grundrechte, welche, wie wir gesehen, noch bei Erlassung der preußischen Verfassungsurkunde in gewissem Sinne für die Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche als Anhaltspunkt gedient hatten, waren inzwischen beseitigt worden, so daß die Regierungen schon deßhalb

keine Veranlassung haben konnten, sie als Basis anzunehmen. Wenn dieselben nun aber auch allen Grund hatten, nicht im Anschlusse an die Grundrechte und die preußische Verfassung der Kirche unter Verzicht auf die Hoheitsrechte des Staats eine unbeschränkte Freiheit einzuräumen, so ist es doch in hohem Grade zu bedauern, daß dieselben damals nicht die Nothwendigkeit einer neuen Regelung der ganzen Angelegenheit auf dem Wege der Staatsgesetzgebung erkannten. Wäre damals eine gesetzliche Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in dem Sinne erfolgt, daß die berechtigte Autonomie der letzteren in ihren inneren Angelegenheiten zur Geltung gekommen, zugleich aber auch die wesentlichen Ausflüsse der staatlichen Kirchenhoheit gesetzlich festgestellt worden wären, hätte man mit Einem Worte damals schon denjenigen Weg eingeschlagen, welchen man 8—9 Jahre später in Baden und Württemberg betreten hat, so hätten möglicher Weise den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz manche Kämpfe erspart werden können und wäre es vielleicht auch nicht zu dem Abschlusse von Concordaten gekommen, die nach kurzer Zeit doch wieder beseitigt werden mußten. So aber glaubten damals die Regierungen damit auszukommen, wenn sie, anstatt den Weg der *Gesetzgebung* zum Behuf einer umfassenden Regelung des ganzen Verhältnisses zu betreten, vielmehr sich über Erlassung einer gemeinsamen neuen *Verordnung* verständigten, welche durch einzelne Modifikationen der Verordnung von 1830 den Bischöfen einige Concessionen machen sollte.

In der Antwort, die den Bischöfen ertheilt wurde, haben die Regierungen mit Recht an dem §. 36 der Verordnung vom 30. Januar 1836 über den recursus ab abusu festgehalten.

„Daß der Kirche — heißt es unter Anderem in der Erwiderung der Regierungen — eine Disciplinargewalt über ihre Diener zustehen muß, ist nicht bestritten, allein *der Staat würde seinen eigenen Beruf gänzlich mißkennen, wollte er einen seiner Angehörigen gegen rechtswidrige Eingriffe, von welcher Seite sie auch kommen mögen, schutzlos lassen*. Obgleich es daher keineswegs in der Absicht liegt, gegen jedes Erkenntniß des kirchlichen Gerichts gleichsam eine Appellation an die Staatsbehörde als eine höhere Instanz zu gestatten, so kann doch die Regierung nicht darauf verzichten, einzuschreiten,

wenn Organe der Kirchengewalt ihre vom Staat anerkannten Befugnisse überschreiten, oder wesentliche Grundsätze eines rechtlichen Verfahrens, unter dessen Voraussetzung allein der Staat eine kirchliche Strafgewalt anzuerkennen vermag, außer Acht lassen sollten."

Mit dieser Erwiderung wurden alsdann den Bischöfen noch gemeinsame Beschlüsse der Regierungen zur Aeußerung mitgetheilt, welche sich auf die bischöfliche Disciplinarstrafgewalt bezogen.

Nach diesen Beschlüssen sollte unter der Voraussetzung, daß bischöfliche Gerichte mit der von staatlicher Seite geforderten Organisation eingerichtet würden, die bischöfliche Disciplinargewalt als Regel gelten. Doch soll das Erkenntniß des bischöflichen Gerichts in allen Fällen, wo es sich um Versetzung, Suspension vom Amt oder vom Ordo auf mehr als drei Monate, Einberufung in das Correktionshaus auf länger, als diese Zeit, um Zurückversetzung auf eine geringere Stelle oder um Entlassung handle, der Staatsbehörde zur Bestätigung vorgelegt werden, auch in dem Falle, wenn sich der Bestrafte bei dem Erkenntniß beruhigen oder eine höhere Instanz das Urtheil gesprochen haben sollte. Das Strafmaß bei Geldstrafen soll für das bischöfliche Gericht auf 30 fl. bestimmt werden. Dem Bischof soll das Recht der Einleitung der Untersuchung zustehen, die Vorladung und Vereidigung der Zeugen aber von einem Staatsbeamten vorgenommen werden. Dabei soll der Regierung das Recht zukommen, überall, wo eine Bestätigung des bischöflichen Erkenntnisses erforderlich sei, die Untersuchung ergänzen und erforderlichen Falls durch einen Staatsbeamten wiederholen zu lassen; nicht minder soll die Regierung die Befugniß haben, dem geistlichen Commissär einen weltlichen aus besondern Gründen zur Seite zu stellen, auch aus Rücksichten des öffentlichen Wohls selbstständig eine Disciplinaruntersuchung einzuleiten.

Da die Bischöfe sich über diese Vorschläge in Betreff der Ausübung der bischöflichen Disciplinargewalt erst noch zu äußern hatten, so wurden sie nicht publicirt und kamen in Folge der ablehnenden Erklärung der Bischöfe überhaupt nicht zur Ausführung. Dagegen wurde die gemeinsame Verordnung, von welcher wir oben gesprochen haben, von allen Staaten der ober-

rheinischen Kirchenprovinz, mit Ausnahme von Kurhessen, am 1. März 1853 publicirt.[1]

Die wichtigste Bestimmung dieser Verordnung ist die in den §§. 2 und 3 über das landesherliche *Placet* gegebene Norm. Dieselbe enthält eine wesentliche Abänderung der in den §§. 4 und 5 der Verordnung vom 30. Januar 1830 enthaltenen Bestimmungen. Während hier die landesherrliche Genehmigung für alle allgemeinen Anordnungen, sowie auch für solche besonderen Verfügungen der Kirchenbehörde, welche von Wichtigkeit sind, ohne alle Unterscheidung, ob dieselben in das bürgerliche Gebiet übergreifen oder rein geistliche Gegenstände betreffen, verlangt wird, während ferner, wie wir früher gesehen, in Beziehung auf päbstliche Erlasse noch besondere beschränkende Normen in der Verordnung von 1830 gegeben sind, werden in der neuen Verordnung nicht nur diese letztgenannten besonderen Beschränkungen fallen gelassen, sondern es wird das Placet überhaupt auf solche Anordnungen der Kirchenbehörden beschränkt, welche in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse übergreifen; hinsichtlich der Anordnungen über rein geistliche Gegenstände aber begnügt sich die Regierung damit, daß sie ihr gleichzeitig mit der Publikation zur Einsicht mitgetheilt werden.

Die §§. 2 und 3 der neuen Verordnung lauten nämlich dahin:

„Die von dem Erzbischof, Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen und Kreisschreiben an die Geistlichkeit und Diöcesanen, wodurch dieselben zu etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt, sowie auch sonstige Erlasse, welche in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen, unterliegen der Genehmigung des Staats.

Solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind der Staatsbehörde gleichzeitig mit der Verkündigung zur Einsicht mitzutheilen.

Alle päbstlichen Bullen, Breven und sonstigen Erlasse dürfen nur von dem Bischof und nur unter den Voraussetzungen des §. 2 verkündet und angewendet werden."

[1] Vgl. das württ. Regierungsblatt von 1853, S. 49.

Die württembergische Regierung scheint von der Ansicht ausgegangen zu sein, daß ihr die Befugniß zustehe, auf dem Wege einer bloßen Verordnung diese Bestimmungen zu treffen, ungeachtet der §. 72 der württembergischen Verfassungsurkunde, wie wir oben gesehen haben, die ganz allgemeine Vorschrift enthält, daß „die Verordnungen der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung der Staatsgewalt weder verkündet noch vollzogen werden dürfen." Obgleich diese Ansicht im Hinblick auf den bestimmten Wortlaut des §. 72 der Verfassung mehr als zweifelhaft erscheint, wurde doch die Verordnung vom 1. März 1853 längere Zeit von der Ständeversammlung nicht beanstandet. Erst nach Abschluß des Concordats und nachdem bereits die Kammer der Abgeordneten sich gegen das letztere erklärt hatte, beschloß dieselbe in der Sitzung vom 23. März 1861 jene Verordnung ihrer staatsrechtlichen Commission zur Berichterstattung zuzuweisen, welche sich denn auch in ihrem Berichte vom 3. August 1861 einstimmig dahin aussprach, daß die §§. 2 und 3 der Verordnung von 1853, sofern sie eine Beschränkung des §. 72 der Verfassung enthalten, nicht als zu Recht bestehend erkannt werden können und den Antrag stellte, diese Bestimmungen für die Gesetzgebung zu reklamiren. Dieser Antrag kam jedoch in der Kammer nicht mehr zur Verhandlung, weil er bald nachher dadurch gegenstandslos wurde, daß die Regierung nach Beseitigung des Concordats die Regelung der ganzen katholisch-kirchlichen Angelegenheit auf dem Gesetzgebungswege herbeiführte.

Die übrigen Bestimmungen der Verordnung von 1853 enthalten minder wesentliche Abänderungen der Verordnung von 1830.

Während die §§. 9 und 18 der letzteren Verordnung die Abhaltung aller Provinzial- und Diöcesan-Synoden von der Genehmigung des Staats und der Anwesenheit landesherrlicher Commissäre abhängig gemacht und die Beschlüsse dieser Synoden ohne Unterscheidung ihres Inhalts der Staatsgenehmigung unterstellt hatten, begnügen sich die §§. 4 und 5 der neuen Verordnung damit, der Kirchenbehörde die Pflicht zur vorherigen Anzeige über die Abhaltung solcher Synoden aufzuerlegen, wobei übrigens, wie früher, die Abordnung von staatlichen Commissären sich vorbehalten wird. Auch die Synodalbeschlüsse

sollen der staatlichen Genehmigung nur in dem Falle unterliegen, wenn nach der neuen Verordnung überhaupt das landesherrliche Placet Platz greift, also nicht bei rein geistlichen Gegenständen.

Der §. 6 der neuen Verordnung gibt den Verkehr mit dem Oberhaupt der katholischen Kirche für alle Angehörige dieser Kirche frei, während der §. 19 der früheren Verordnung diesen freien Verkehr nur den Bischöfen gestattet hatte. Im Uebrigen wird auch in der neuen Verordnung ähnlich, wie in der früheren, der Vorbehalt beigefügt, daß „bei allen die kirchliche Verwaltung betreffenden Gegenständen die aus dem Diöcesan- und Metropolitan-Verband hervorgehenden Verhältnisse jederzeit zu berücksichtigen seien."

Der §. 7 der neuen Verordnung, welcher von der Bildung der Candidaten der Theologie an einer mit der Universität verbundenen theologischen Facultät handelt, reproducirt in der Hauptsache den §. 25 der früheren Verordnung, von dem er sich im Wesentlichen nur dadurch unterscheidet, daß er von Verbindung der theologischen Facultät mit einer Anstalt für gemeinsame Verpflegung und Erziehung der Zöglinge, d. h. also mit einem Convicte spricht, eine Einrichtung, die bekanntlich in Württemberg schon lange bestand, so daß also hiedurch, wenigstens für Württemberg, nichts Neues bestimmt wurde.

Die Vorschrift endlich des letzten Paragraphen der neuen Verordnung, des §. 8, über die Aufnahme in das Priesterseminar und die Verleihung des landesherrlichen Tischtitels enthält eine Modifikation des §. 27 der früheren Verordnung. Während nach der letzteren die Aufnahmeprüfung in das Priesterseminar eine durch die Staats- und bischöfliche Behörde gemeinsam vorzunehmende sein sollte, bezeichnet der §. 8 der neuen Verordnung diese Prüfung als eine von der bischöflichen Behörde anzuordnende und zu leitende. Es wird also damit dem Bischof das ausschließliche Prüfungsrecht der in das Priesterseminar aufzunehmenden Candidaten zugewiesen, und ebenso soll die Aufnahme in das Seminar lediglich dem Bischof zustehen. Dagegen soll jener Prüfung ein landesherrlicher Commissär anwohnen, welcher sich die Ueberzeugung zu verschaffen hat, daß die Candidaten den Gesetzen und Vorschriften des Staats Genüge geleistet haben und nach Betragen und Kennt-

nissen der Aufnahme würdig seien, und der Bischof darf nach etwa erhobener Einsprache des landesherrlichen Commissärs insolange, als dieselbe nicht durch die zuständige Staatsbehörde beseitigt ist, den beanstandeten Candidaten nicht aufnehmen. Der Staatsbehörde wurde hienach ein Veto-Recht bei der Aufnahme der Candidaten vorbehalten, welches zugleich auch auf die Frage von der Verleihung des landesherrlichen Tischtitels von Einfluß war, da der letztere nur den Aufgenommenen ertheilt werden konnte.

Daß diese Concessionen den oberrheinischen Episkopat nicht befriedigen werden, war nach der Art und Weise ihres Auftretens in der ersten Denkschrift vorauszusehen. Denn die Forderung der Bischöfe war in Uebereinstimmung mit den Würzburger Beschlüssen auf unbeschränkte Freiheit der katholischen Kirche und darauf gerichtet, daß das canonische Recht zur vollen Geltung kommen solle. Sie übergaben denn auch schon am 12. April 1853 einen Protest an die Regierungen, welcher die gemachten Concessionen für ungenügend erklärt und unter Ankündigung einer neuen Denkschrift das Princip bezeichnet, von welchem die Bischöfe von nun an bei Führung ihres Amtes sich werden leiten lassen. Dieses Princip wurde in den bekannten Satz eingekleidet, daß man Gott mehr gehorchen müsse, als den Menschen, ein Satz, der jedesmal da angewendet wird, wo es sich darum handelt, den bestehenden staatlichen Normen den Gehorsam zu verweigern.

Die Regierungen antworteten sofort, daß sie auf ihren Entschließungen beharren und jede Gesetzesverletzung energisch zurückweisen werden. Insbesondere erließ der damalige württembergische Cultminister, Freiherr von Wächter-Spittler eine geharnischte Entgegnung an den Bischof v. Lipp von Rottenburg.

Die Regierung, heißt es hier unter anderem, wäre vollkommen in ihrem Rechte gewesen, wenn sie eine nach Inhalt und Ton so auffallende Eingabe geradezu zurückgewiesen hätte. Sie sei überhaupt entschlossen, künftig auf Collektiv-Eingaben der Bischöfe keinerlei Rücksicht zu nehmen. Der König habe mit Befremden aus den übergebenen Aktenstücken ersehen, daß der Bischof, obschon Zeuge der unermüdeten Bemühungen Seiner Majestät, das Wohl der katholischen Kirche und ihre ungehemmte Wirksamkeit zu fördern, es habe über sich gewinnen können, einem solchen Schritte seiner

Collegen sich anzuschließen. Seine Majestät der König wisse eine Ankündigung der Nichtachtung der Staatsgesetze, wie sie jene Eingabe unverhüllt an den Tag lege, mit der am Schlusse beigefügten Versicherung unerschütterlicher Standhaftigkeit in der schuldigen Unterthanentreue nicht in Einklang zu bringen. Jedenfalls aber fühle sich der König gedrungen, hierauf unumwunden zu erklären, daß, wenn von irgendwem der Versuch gemacht werden wollte, Grundsätzen thatsächliche Folge zu geben, welche mit den von dem Bischof beschworenen Staatsgesetzen und der Landesverfassung im schneidendsten Widerspruch stehen, der König von der ihm von Gott verliehenen Gewalt den Gebrauch machen werde, welchen die Erfüllung der Regentenpflichten erheische.[1]

Bald darauf wurde bei den Regierungen die in dem Proteste der oberrheinischen Bischöfe bereits angekündigte zweite Denkschrift vom 18. Juni 1853 eingereicht, ein mit gewandter Feder geschriebenes, aber auch von der offenbarsten Verkennung der bestehenden Rechtsverhältnisse zeugendes Schriftstück, in welchem der Beweis zu führen gesucht wird, daß dasjenige, was von den Bischöfen in ihrer ersten Denkschrift verlangt wurde, schon bestehendes, durch die geltenden Rechtsquellen der Kirche gewährleistetes Recht sei.

Die Bischöfe stellen den Satz voran, daß das Verhältniß des Staats zur katholischen Kirche nicht nach irgend einer subjektiven Theorie, sondern nur nach dem objektiven und positiven Recht entschieden werden könne. Nach diesem an die Spitze der Deduction gestellten Satz sollte man glauben, daß die Bischöfe das positive Recht, wie es sich in den einzelnen Staaten auf den Grund der Verfassungs-Urkunden theils durch einzelne Gesetze, theils durch staatliche Verordnungen gebildet hatte, als maßgebende Rechtsquelle anerkennen. Denn dieß war eben das damals geltende positive Kirchenstaatsrecht, an das auch die Bischöfe, wie jeder andere Staatsbürger, solange gebunden waren, als nicht auf verfassungsmäßigem Wege eine Aenderung desselben herbeigeführt war.

Wir werden aber sofort eines Anderen belehrt. Dieses positive Kirchenstaatsrecht soll vielmehr nichts gelten. Die allgemeinen,

[1] Friedberg a. a. O. Beil. XI. S. 880.

d. h. für alle Staatsbürger als solche gegebenen Gesetze wollen die Bischöfe anerkennen, nicht aber die speciell für die katholische Kirche erlassenen Verordnungen und Vorschriften, welche, theilweise im Widerspruch mit den allgemeinen Staatsgesetzen, die Rechte der Kirche entweder aufheben oder mittelst administrativer Präventiv- und Bevormundungs-Maßregeln wesentlich beschränken. Letztere sollen einfach keine rechtliche Geltung haben.

Es ist klar, wohin diese Theorie führt. Während es sich bei der früheren bischöflichen Motion im Jahre 1842 darum handelte, eine Abänderung bestehender staatlicher Normen auf verfassungsmäßigem Wege herbeizuführen, wird jetzt einfach erklärt, daß die letzteren keine rechtliche Gültigkeit haben, und wird eben deßhalb auch ein thatsächliches Vorgehen des Episkopats auf Grund dieser Auffassung in Aussicht gestellt. Es handelt sich also jetzt um nichts Anderes, als darum, der Staatsbehörde und den staatlichen Normen den Gehorsam zu verweigern.

Uebrigens ist es thatsächlich unrichtig, wenn die Sache von den Bischöfen so dargestellt wird, als ob es sich bloß um staatliche Verordnungen im Gegensatz gegen Gesetze handle. Denn das Placet, welches die Bischöfe als nicht mehr zu Recht bestehend anerkennen, beruht nicht auf einer bloßen Verordnung, sondern, wenigstens in Württemberg, auf der Verfassung, und auch sonst enthalten die bischöflichen Forderungen Manches, was ohne Abänderung von Staatsgesetzen nicht ins Werk gesetzt werden konnte, wir erinnern z. B. an die Forderungen bezüglich des Schulwesens und der Verwaltung kirchlichen Vermögens. Sieht man aber auch hievon ab, so sind die Bischöfe, wie jeder andere Staatsbürger, den Verordnungen, wie den Gesetzen des Staats, Gehorsam schuldig, und wenn man bei dem verfassungsmäßigen Gehorsam, der in §. 21 der württembergischen Verfassungs-Urkunde von jedem Staatsbürger verlangt wird, das Prädikat der „Verfassungsmäßigkeit" auch in dem strictesten Sinne und in einer Bedeutung auffaßt, die über unser positives württembergisches Recht hinausgeht,[1] so hätten doch die Bischöfe vor Allem in unzweifelhafter Weise darzuthun gehabt, daß die bestehenden staat-

[1] Vgl. Mohl, Staatsrecht des Königreichs Württemberg. 2. Aufl. Band I. S. 326.

lichen Verordnungen verfassungswidrig seien oder mit den geltenden Staatsgesetzen in Widerspruch stehen, ein Beweis, der in der Denkschrift nicht erbracht, ja nicht einmal versucht ist.

Der Episkopat gründet seine Deduction überhaupt nicht auf die Verfassung und auf die Staatsgesetze, wenn auch beiläufig unter Anderem die württembergische Verfassung angeführt wird. Enthalten ja doch, wie der Bischof von Rottenburg in seiner späteren Special-Eingabe vom 16. Juli 1853 annimmt, die Staatsgesetze selbst Rechtsverletzungen der katholischen Kirche. Vielmehr werden von den Bischöfen für ihre Ansprüche der — von der Kirche bekanntlich nicht anerkannte — westphälische Friede und der Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803, hauptsächlich aber die Umschreibungs-Bullen des Pabstes zu Felde geführt. Daß aus jenen beiden Staatsverträgen für die vorliegende Frage nichts gefolgert werden kann, bedarf heutzutage keiner weiteren Ausführung mehr, indem niemand ernstlicher Weise wird behaupten wollen, durch jene Verträge seien die deutschen Staaten gehindert, in ihren Staatsverfassungen, Gesetzen und Verordnungen Normen über das Verhältniß der Staatsgewalt zur Kirche zu geben. Hatte es sich doch überhaupt bei dem westphälischen Frieden nicht sowohl darum gehandelt, das Rechtsgebiet zwischen Staat und Kirche im Einzelnen abzugränzen, als vielmehr vorzugsweise darum, die Ländergebiete zu bestimmen, in welchen die eine oder die andere Confession zu herrschen hatte. Daß aber die Artikel 5 und 6 der päbstlichen Bulle vom 11. April 1827, auf welche die Denkschrift hauptsächlich Bezug nimmt, in den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz nicht recipirt wurden und deßhalb auch keine rechtliche Gültigkeit haben, ist von uns früher schon nachgewiesen worden.

Wir stehen mit der Denkschrift vom 18. Juni 1853 bereits an der Schwelle der Conflikts zwischen Staat und Kirche, indem die Bischöfe unter Berufung auf das göttliche Recht der Kirche mit der Auflehnung gegen die staatlichen Normen in der unverblümtesten Weise drohen. Die Regierungen beantworteten die Denkschrift nicht, die württembergische hatte ja bereits ihrem Bischof erklärt, daß sie auf Collektiv-Eingaben des Episkopats keine Rücksicht nehmen werde.

Dagegen brach nunmehr der Conflikt zunächst in Baden wirklich aus. Dort verhängte der Erzbischof im November 1853 die große Excommunication gegen den katholischen Oberkirchenrath und gegen den zum landesherrlichen Commissär ernannten Stadtdirektor von Freiburg und ließ diese Maßregeln durch die Kanzel verkünden, worauf die dortige Regierung die betreffenden Geistlichen verhaften ließ. Ebenso wurde der Erzbischof von Freiburg wegen eines an den Diöcesanklerus gerichteten Erlasses vom 5. Mai 1854, in welchem eine Auflehnung gegen die Verfügungen der Staatsgewalt und eine Aufreizung Anderer zum Ungehorsam gegen die Staatsordnung erkannt wurde, dem Strafgericht übergeben und eine Zeit lang in Haft gehalten.

Zu einem so flagranten Conflikt kam es nun allerdings in Württemberg nicht. Doch begann auch hier der Bischof wenige Wochen nach der letzten Denkschrift des oberrheinischen Episkopats mit einer offenen Auflehnung gegen die bestehenden staatlichen Normen. Am 26. Juli 1853 erging nämlich ein bischöflicher Erlaß an sämmtliche Decanate, worin jede Betheiligung der Staatsbehörde bei den Pfarrconcurs-Prüfungen als ein Uebergriff in das geistliche Gebiet bezeichnet und verboten wurde. Gleichzeitig theilte er den geistlichen Mitgliedern des katholischen Kirchenraths (der mit der Staatsaufsicht über die katholische Kirche betrauten Behörde) diese Verfügung mit und bedrohte jedes dieser Mitglieder, das sich an einer von Staatswegen abzuhaltenden Dienstprüfung betheiligen sollte, mit kirchlichen Censuren. Dieselbe Bedrohung sprach der Bischof auch gegen die Candidaten der Theologie aus, welche einer solchen staatlichen Dienstprüfung sich unterziehen sollten. Der Bischof ging mit so wenig Rücksicht gegen die Regierung vor, daß er dieser nicht einmal von seinen Verfügungen Kenntniß gab; vielmehr erhielt diese erst durch die Veröffentlichung in der Presse (durch das „Deutsche Volksblatt") Kenntniß hievon. Sie antwortete sofort damit, daß sie unverweilt die Einleitung zu einer von Staatswegen vorzunehmenden Dienstprüfung anordnete und gleichzeitig den Candidaten die Eröffnung zugehen ließ, daß diejenigen, welche eine Prüfung von Seiten des Staates oder unter staatlicher Betheiligung nicht erstanden haben, weder auf Kirchendienste im königlichen Patronat vorgeschlagen, noch

im Falle ihrer Ernennung auf Stellen des Privatpatronats werden bestätigt werden.

Indem der damalige Cultminister dem Bischof von dieser Verfügung Nachricht gab, fügte er folgende Erklärung bei:

„Die königliche Regierung kann es jedoch bei dieser Anordnung, welche sie nur als den ersten unerläßlichen Schritt zur Wahrung ihres Rechts und ihres Ansehens betrachtet, nicht bewenden lassen; sie darf nicht geschehen lassen, daß die Candidaten für Kirchenämter, wenn sie sich den Anordnungen unterwerfen, welche der Staat an sie zu machen sich für berechtigt erachtet, von der kirchlichen Gewalt gestraft und daß königliche Diener für den Fall der Erfüllung beschworener Dienstpflichten, welchen sie sich, ohne ihr Dienstverhältniß aufzugeben, nicht entziehen können, mit kirchlichen Censuren belegt werden, sie darf, wenn sie nicht sich selbst preisgeben will, nicht dulden, daß königliche Diener Uebergriffen der geistlichen Gewalt, wie die angedrohten, ausgesetzt seien und daß der bischöfliche Stuhl sich zum entscheidenden Richter über staatliche Gerechtsame aufwerfe.“ [1]

[1] Vgl. Friedberg a. a. O. S. 447 fg. u. Beil. XII.

Drittes Kapitel.

Verhandlungen der württembergischen Regierung mit dem Bischof. Uebereinkunft vom 12./16. Januar 1854. Verweigerung der Bestätigung derselben durch den päbstlichen Stuhl. Abschluß der Convention mit der römischen Curie am 8. April 1857.

So drohend übrigens die Sache in Württemberg aussah, so kam es doch nicht zum eigentlichen Conflikt, wie in Baden. Der Bischof erklärte sich zu Verhandlugen mit der Regierung bereit und die letztere machte im Laufe der alsbald eingeleiteten Verhandlungen wesentliche Zugeständnisse an den Bischof. Das Resultat der Verhandlungen war die Uebereinkunft[1] vom 12. bis 16. Januar 1854, welche indessen nicht wirklich ins Leben trat, weil, wie wir unten sehen werden, von Rom aus Einsprache erhoben wurde.

Der Hauptinhalt dieser Uebereinkunft ist folgender:

1) Hinsichtlich des landesherrlichen Placet ist in Artikel 8 in der Hauptsache dasjenige wiederholt, was schon in der Verordnung vom 1. März 1853 bestimmt war.

2) Ueber den Anspruch des Bischofs auf Verleihung von Kirchenpfründen wird die Regierung nach Artikel 1 besondere Verhandlungen mit demselben einleiten, um auf Grundlage einer bei den einzelnen Pfründen über die Rechtstitel anzustellenden Untersuchung eine Verständigung mit dem Bischof zu erzielen.

1 Vgl. Verh. der württ. Kammer der Abg. von $1856/61$. I. Beil.-Band. 4. Abth. S. 1696.

Diejenigen Pfründen, welche nach dieser Verständigung der bischöflichen Collatur zufallen, soll derselbe frei zu verleihen das Recht haben. Doch darf in dem Falle, wenn innerhalb drei Wochen von der Regierung gegen den betreffenden Geistlichen in bürgerlicher oder politischer Beziehung ein Anstand erhoben wird, der Bischof die kirchliche Investitur nicht eher vornehmen, als bis der erhobene Anstand von der Regierung als beseitigt erkannt ist.

3) In Artikel 2 und 5 werden die Rechte theilweise aufgegeben, welche die Regierung noch in dem §. 8 der Verordnung vom 1. März 1853 bei der Prüfung für die Aufnahme der Theologie-Candidaten in das Priesterseminar und bei Verleihung des landesherrlichen Tischtitels in Anspruch genommen und in ihrer Erwiderung an den Bischof vom 5. März 1853 [1] näher begründet hatte.

Es heißt nämlich in Artikel 2, Ziffer 1:

„Das Recht des Bischofs, die Candidaten der Theologie für die Aufnahme in das Priesterseminar einer von ihm einzurichtenden und zu leitenden Prüfung zu unterwerfen, falls er hiezu die bestehende akademische Schlußprüfung nicht mehr benützen wollte, wird anerkannt;"

und in Artikel 5:

„Der Bischof weist auf die bestehenden kirchlichen Titel hin."

In der letzteren Bestimmung wird der sogenannte landesherrliche Tischtitel als solcher aufgegeben, d. h. der auf den Intercalarfonds verwiesene, seither von dem Landesherrn oder der Staatsbehörde verliehene Anspruch des geweihten Klerikers auf standesmäßigen Unterhalt wird nunmehr als „kirchlicher" anerkannt, wie er denn allerdings auch von jeher aus kirchlichen Mitteln, nämlich aus dem Intercalarfonds verabreicht wurde.

Doch wird die Aufnahme in das Priesterseminar und damit auch die Verleihung des Tischtitels keineswegs der unbeschränkten Verfügung des Bischofs überlassen, vielmehr wird eine wichtige staatliche Controle festgehalten. Es wird nämlich dem Bischof die Pflicht auferlegt, „die Zulassung zur Aufnahmeprüfung in das

[1] Vgl. Württembergischer Staatsanzeiger von 1853, Nro. 57, S. 640.

Priesterseminar davon abhängig zu machen, daß die Candidaten von der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Tübingen Zeugnisse über die mit Erfolg erstandene akademische Schlußprüfung und über ihre sittliche Tüchtigkeit beibringen; auch daß sie in bürgerlicher und politischer Beziehung der Regierung nicht zu Ausstellungen Anlaß geben."

4) In eben demselben Artikel 2, Ziffer 2 wird das Recht des Bischofs zur selbstständigen Vornahme der Pfarrconcursprüfung, d. h. der Prüfung für definitive Uebertragung von Kirchenämtern anerkannt und für die Regierung nur der Vorbehalt ausgesprochen, einen Commissär hiezu abzuordnen.

Vergleicht man diese Bestimmung mit der oben erwähnten Erwiderung der Regierung an den Bischof vom 5. März 1853, so ergibt sich, daß die Uebereinkunft das hier gestellte Verlangen einer vorgängigen Rücksprache des Bischofs mit der Staatsbehörde vor Anordnung der Prüfung nunmehr aufgibt, sowie auf das Recht der Regierung verzichtet, der bischöflichen Prüfungscommission einen oder zwei Examinatoren beizuordnen, welche die Candidaten hinsichtlich ihrer Kenntnisse im Kirchenrecht und in der Landesgesetzgebung in Beziehung auf Kirche und Schule zu prüfen und bei der Bestimmung des Gesammtprüfungs-Ergebnisses mitzuwirken haben.

5) In Artikel 3 wird dem Bischof das Recht zugestanden, „die Disciplinar-Gerichtsbarkeit über die Cleriker bezüglich ihrer priesterlichen Aufführung und der Verwaltung ihrer kirchlichen Aemter unter Vorbehalt des canonischen Recurses auszuüben" und ihm die Pflicht auferlegt, „zu diesem Behuf ein kirchliches Gericht an seinem Sitze aufzustellen."

Die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Ausübung dieser Gerichtsbarkeit sollen im weiteren Benehmen mit der Regierung geregelt werden, wobei die Vorschriften der königlich bayerischen Regierungs-Entschließung vom 30. März 1852, Ziffer 4—7 zum Anhalt zu nehmen seien.

In dieser königlich bayerischen Entschließung Ziffer 4 und 5 ist ausgesprochen, daß Erkenntnisse des geistlichen Gerichts zwar der königlichen Bestätigung nicht bedürfen, daß ihnen aber ein Einfluß auf die staatsbürgerlichen Beziehungen und die bürgerlichen Rechtsverhältnisse nur zugestanden werden könne, falls die Staatsgewalt

ihre Genehmigung hiezu ertheilt habe und daß der Kreisregierung und dem Tischtitelgeber außerdem von jeder Suspension oder Entlassung eines Priesters Mittheilung zu machen sei.

Ziffer 6 der bayerischen Entschließung handelt vom recursus ab abusu und gestattet den Recurs an die Staatsbehörde vornehmlich:

a) wenn die Kirchenbehörde, ihren Wirkungskreis überschreitend, über bürgerliche Verhältnisse urtheilt und in die Rechtssphäre des Staats eingreift,

b) wenn dieselbe ein positives Staatsgesetz verletzt,

c) wenn sie zum Vollzug ihrer Erkenntnisse sich äußerer Zwangsmittel bedient,

d) wenn sie die Bescheidung von Beschwerden in geistlichen Sachen verzögert, den Instanzengang behindert, oder abändernde Erkenntnisse höherer Instanzen nicht in Vollzug bringt.

Ziffer 7 der bayerischen Entschließung endlich sichert, wenn kein Recurs ab abusu stattfindet, der Kirchenbehörde, insofern sie die Gränzen ihrer Wirksamkeit nicht überschritten hat, die Hülfe des weltlichen Arms zu Vollstreckung der Disciplinar-Erkenntnisse.

Es ergibt sich hieraus, daß die bayerische Entschließung, welche bei der zwischen der württembergischen Regierung und dem Bischof zu treffenden besonderen Vereinbarung als Anhaltspunkt dienen sollte, insofern alle Anerkennung verdient, als sie jeden Eingriff der bischöflichen Disciplinar-Gerichtsbarkeit in die staatliche Rechtssphäre entschieden zurückweist und insbesondere den Recurs an die Staatsgewalt wegen Mißbrauch des geistlichen Amts mit allem Nachdruck wahrt.

6) In Art. 11 der Uebereinkunft zwischen der württembergischen Regierung und dem Bischof von Rottenburg wird dem Bischof das Recht der Anwendung *kirchlicher Censuren gegen Laien* zugestanden, jedoch mit der ausdrücklichen Restriction: „*ohne Verhängung bürgerlicher Folgen.*“

7) Artikel 4 handelt von den *geistlichen Bildungsanstalten* und enthält im Vergleich mit dem Standpunkte, den die Regierung in der oben erwähnten Erwiderung an den Bischof vom 5. März 1853 eingenommen hatte, wichtige Concessionen an den letztern, welche theilweise entschieden zu weit gehen und die staatlichen Interessen nicht genügend wahren. Die *bestehenden* Bil-

dungsanstalten (Convicte) für die katholischen Theologen, welche bisher ausschließlich unter der Direction der Staatsbehörde gestanden hatten, sollen bezüglich der Hausordnung und der religiösen Erziehung unter die Leitung und Aufsicht des Bischofs gestellt werden. Auch soll über den Lehrplan der Studien-Anstalten, mit welchen die Convicte verbunden sind, also der betreffenden Gymnasien in Ehingen und Rottweil und der katholisch-theologischen Facultät in Tübingen, das Gutachten des Bischofs eingeholt werden und ihm unbenommen bleiben, über Leitung und Fortgang der Studien an diesen Anstalten seine besonderen Wünsche und Bemerkungen geltend zu machen, weßhalb er auch Visitationen vornehmen, zu den Prüfungen einen Commissär absenden und sich Jahres- und Semestral-Berichte erstatten lassen kann. Ebenso wird ihm die Ernennung der Vorstände und Repetenten an den Convicten zugestanden, wobei er sich jedoch vorher zu versichern hat, daß sie dem König in bürgerlicher und politischer Beziehung genehm sind. Außerdem macht die Regierung die Zusage, daß an den Gymnasien in Ehingen und Rottweil, mit welchen die niederen Convicte verbunden sind, nach und nach nur geistliche Professoren angestellt werden sollen. Endlich wird dem Bischof noch das Recht zugestanden, eigene Seminaria puerorum, Knabenseminarien im Sinne der Tridentiner Concilsbeschlüsse zu errichten, mit der Bestimmung, daß die Regierung in diesem Falle nur das Inspectionsrecht auszuüben habe.

8) Sehr weit gehende, in hohem Grade bedenkliche und mit der Stellung der katholisch-theologischen Facultät als eines Glieds im Universitäts-Organismus unvereinbare Concessionen enthält der Art. 7 der Uebereinkunft. Die Befugnisse des Bischofs bezüglich dieser Facultät sollen hienach in Folgendem bestehen:

a) Die Anstellung eines Lehrers an dieser Facultät soll nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Bischofs geschehen, während nach den früher von uns erwähnten „organischen Bestimmungen" vom 22. Januar 1818 nur eine vorgängige gutächtliche Vernehmung des Bischofs vorgeschrieben war, wogegen die Ernennung eines katholisch-theologischen Lehrers, wie jedes anderen Universitätsprofessors, lediglich Sache der freien Entschließung des Königs war.

b) Der Bischof hat das Recht, die kirchliche Vollmacht zum Lehrvortrag der theologischen Wissenschaft zu ertheilen, was erst dann geschehen wird, wenn er sich mittelst Abnahme des Glaubensbekenntnisses von dem Willen eines Berufenen, die unverfälschte Kirchenlehre vorzutragen, überzeugt hat.

c) Soweit es die Reinerhaltung der kirchlichen Lehre und Disciplin erfordert, führt der Bischof Aufsicht über die Facultät, mit der er überhaupt in ungehemmtem Verkehr steht.

d) Der Bischof ist befugt, gegen etwaige Verstöße der theologischen Lehrer wider die Reinheit der kirchlichen Lehre und Disciplin einzuschreiten und nöthigen Falls die kirchliche Lehrvollmacht zurückzuziehen, beziehungsweise den Aspiranten des geistlichen Standes den Besuch der Vorlesungen eines Lehrers, der zu begründeten Klagen Anlaß geben sollte, zu untersagen.

e) Die Vorlesebücher und Vorlesekataloge werden dem Bischof zur Prüfung und Genehmigung mitgetheilt.

Nach dem seither bestandenen Rechte in Württemberg war der Bischof nicht befugt, gegen einen Professor der Universität „einzuschreiten." Eine etwaige Untersuchung konnte nur durch Vermittlung der Staatsbehörde und nur in der Weise geschehen, daß dem bischöflichen Commissär ein staatlicher beigegeben wurde, und eine eigentliche Verfügung konnte ohnedieß nur von der Staatsbehörde getroffen werden. Ebenso wenig war nach dem seither geltenden Rechte dem Bischof die Befugniß zugestanden, die kirchliche Lehrvollmacht zu ertheilen und einseitig zurückzuziehen oder den Studirenden den Besuch der Vorlesungen eines Lehrers zu verbieten. Auch eine Aufsicht über die Facultät, oder ein Recht der Genehmigung der Vorlesebücher und Vorlesekataloge war ihm in keiner Weise eingeräumt.

9) Für das Schulwesen enthält Art. 6 nur die in der Natur der Sache liegende, bisher schon geltende Bestimmung, daß dem Bischof die Leitung und Ueberwachung des Religionsunterrichts an den öffentlichen Schulen zukomme. Dagegen findet sich in Art. 18 ein Satz, der etwas eigenthümlich lautet, daß nämlich „dem Bischof bis zu einer Abänderung der bestehenden Schulorganisation es unverwehrt bleiben solle, zur Sicherheit der Schulen vor unkirchlichen und sittenverderblichen Einflüssen die gesetzlichen und erlaubten Mittel zu

ergreifen." Wenn hier eine Abänderung der bestehenden Schulorganisation in Aussicht gestellt ist, so sieht es, zumal in diesem Zusammenhang und im Hinblick auf die oben erwähnten Ansprüche des Episkopats in den beiden Denkschriften von 1851 und 1853, fast so aus, als solle dem Bischof ein über die Leitung des Religions-Unterrichts *hinausgehender* Einfluß auf das Schulwesen eingeräumt werden. Auch fragt man billig, welches denn die „gesetzlichen und erlaubten Mittel" sein sollen, die der Bischof zur Bewahrung der Schulen vor unkirchlichen und sittenverderblichen Einflüssen ergreifen dürfe. Offenbar enthielt diese Bestimmung den Keim zu Herbeiführung nicht unbedenklicher Eingriffe des Bischofs in das Gebiet des Schulwesens.

10) In Art. 12 ist in Uebereinstimmung mit der Verordnung vom 1. März 1853 der *Verkehr mit dem päbstlichen Stuhl* für Bischof, Klerus und Laien frei gegeben, und ebenso in Art. 19 der *unmittelbare* Verkehr des bischöflichen Ordinariats mit *allen Staatsstellen*, während bekanntlich nach dem seitherigen Rechte das Ordinariat mit den Staatsstellen nur durch Vermittelung des katholischen Kirchenraths in Communication hatte treten können.

11) Art. 9 überläßt die Anordnungen über die *Feier des Cultus*, sowie zu Erweckung, Entwicklung und Kräftigung des kirchlichen Lebens überhaupt, dem selbstständigen Verfügungsrechte des Bischofs. Dagegen sind in Art. 10 hinsichtlich der *klösterlichen Institute* besondere Bestimmungen gegeben. Hiernach hat der Bischof, wenn er solche Institute gründen will, der Königlichen Regierung die nöthigen Ausweise vorzulegen, daß ein solches Institut keine der staatlichen und bürgerlichen Ordnung nachtheiligen Zwecke verfolgt und es darf ein solches Institut *nur nach erzieltem Einverständniß mit der Regierung errichtet* werden.

12) Die Ernennung des *Generalvicars und außerordentlicher Ordinariats-Mitglieder* wird in Art. 14 dem Bischof freigegeben, mit der Bestimmung jedoch, daß er sich vorher darüber zu vergewissern habe, daß sie in bürgerlicher oder politischer Hinsicht nicht beanstandet seien.

In demselben Artikel wird die *Wahl* der *Decane* durch die Geistlichkeit jedes Landkapitels zugestanden. Ihre Bestätigung soll,

so lange sie auch staatliche Verrichtungen auszuüben haben, im Einvernehmen mit der Staatsbehörde durch den Bischof erfolgen, wobei für den Fall, daß eine Verständigung nicht erzielt werden sollte, die Regierung sich vorbehält, die staatlichen Verrichtungen des Decans einem anderen Geistlichen des Kapitels zu übertragen.

13) Während die Verwaltung des Vermögens der katholischen Kirchenpfründen, beziehungsweise des daraus gebildeten Intercalarfonds seither ausschließlich in den Händen des Staats gewesen war, geht nun der Art. 17 der Uebereinkunft in das andere Extrem über und gesteht dem Bischof die oberste Verwaltung dieses Vermögens ausschließlich zu. Man scheint also damals nicht erkannt zu haben, daß zumal in Württemberg, wo die Staatskasse von jeher bedeutende Beiträge für die Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse leistet, keines von diesen beiden Extremen das Richtige enthält, die Wahrheit vielmehr in der Mitte liegt, nämlich die gemeinsame Verwaltung, beziehungsweise Beaufsichtigung durch Staat und Kirche. Die einzige, übrigens ganz ungenügende Cautel gegenüber der bischöflichen Verwaltung enthielt die Bestimmung des Art. 17, wonach „bezüglich der Inswerksetzung und Einrichtung dieser Verwaltung, wenn die Uebertragung an den Bischof möglich geworden sein werde, die nothwendigen Veranstaltungen im gemeinsamen Benehmen getroffen werden sollen."

So erheblich die Concessionen sind, die in dieser Uebereinkunft dem Bischof gemacht wurden, so wurde doch die Bestätigung derselben in Rom beanstandet. Friedberg in seiner schon mehrfach angeführten Schrift: „Die Grenzen zwischen Staat und Kirche 2c." S. 449 bemerkt in dieser Beziehung Folgendes:

„Die Curie hatte freilich der Regierung gegenüber die Rolle gespielt, als ob sie das Benehmen der Bischöfe mißbillige; aber sie hatte doch deutlich genug zu erkennen gegeben, daß nur bei ihr Hülfe gegen den aufständischen Episkopat, daß der alleinige Weg zum Frieden in einem gemeinsamen Concordat aller oberrheinischen Staaten mit Rom zu finden sei. Das hatte der Pabst dem württembergischen Generalconsul Kolb persönlich ausgesprochen, der Nuntius in Rom hatte es mehrfach der Regierung insinuirt, selbst die preußische Regierung hatte sich zu Botendiensten für Rom

herbeigelassen und die Regierung zum Concordat zu drängen versucht." [1]

Die römische Curie führte für ihre Verweigerung der Bestätigung der zwischen der Regierung und dem Bischof abgeschlossenen Uebereinkunft theils den materiellen Grund an, daß in mehreren Punkten die Rechte der Kirche nicht hinreichend gewahrt seien, theils den formellen, daß zu den in dieser Uebereinkunft beliebten zahlreichen Abweichungen von den Normen des kanonischen Rechtes nicht der Bischof, sondern nur der päbstliche Stuhl competent erscheine. [2]

Der Hauptgrund, weßhalb die römische Curie zu einer Bestätigung der bischöflichen Uebereinkunft sich nicht bereit finden ließ, dürfte wohl darin zu suchen sein, daß dieselbe, nachdem ihr durch das am 5. November 1855 mit dem Kaiser Franz Joseph abgeschlossene Concordat in dem österreichischen Kaiserstaate ein vollständiger Sieg der Kirche über den Staat und die volle Durchführung des canonischen Rechts im staatlichen Leben gelungen war, die Hoffnung hegte, durch ein Concordat mit den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz einen ähnlichen Sieg zu erringen. Man scheint anfangs ein gemeinsames Concordat mit diesen Staaten beabsichtigt zu haben und diesem Plane mußte daher die Separat-Uebereinkunft des Bischofs von Rottenburg doppelt unerwünscht erscheinen. Zwar fand man bald Schwierigkeiten bei der Realisirung dieses Planes, um so entschiedener drang aber die römische Curie darauf, daß wenigstens die Verhältnisse in diesen Staaten durch Concordate mit den einzelnen Regierungen geregelt werden.

Nachdem alle Bemühungen der württembergischen Regierung, eine Bestätigung der bischöflichen Uebereinkunft in Rom zu erzielen, gescheitert, und nachdem inzwischen auch ein Personalwechsel im Cultministerium eingetreten war, ließ man sich dazu herbei, un-

[1] In seiner neuesten Schrift „der Staat und die Bischofswahlen" hat Friedberg aus dem interessanten Bericht, den der württembergische Consul von Kolb über seine Unterredung mit Pabst Pius vom 22. Januar 1853 erstattete, einen Auszug gegeben und die Note des preußischen Ministerpräsidenten von Manteuffel an die süddeutschen Regierungen in Beilage 74 abgedruckt. Durch beide Aktenstücke wird obige Behauptung vollkommen bestätigt.

[2] Vgl. die Motive zu dem Gesetzes-Entwurf der württ. Regierung vom 26. Februar 1861. Verh. der Kammer der Abg. von $18^{56}/_{61}$. I. Beil.-Band, 3. Abth. S. 1629.

mittelbare Unterhandlungen mit Rom über den Abschluß eines Concordats einzuleiten. Die vom päpstlichen Stuhle entworfenen Grundlagen einer Convention, wie sie fast wörtlich gleichlautend den Regierungen von Württemberg, Baden und Nassau mitgetheilt wurden,[1] enthielten freilich so exorbitante Forderungen, daß die Regierung von Anfang an kaum im Zweifel sein konnte, wohin ein Tractiren mit Rom führen werde. Dessen ungeachtet begab man sich auf den abschüssigen Weg der Unterhandlungen mit dem päbstlichen Stuhle. Im Februar 1856 wurde von Württemberg die Absendung eines außerordentlichen diplomatischen Vertreters, des Freiherrn Adolph von Ow beschlossen, welchem der damalige katholische Stadtpfarrer (jetzige Domkapitular) von Dannecker in der Weise beigegeben wurde, daß er nicht an den eigentlichen Verhandlungen unmittelbar Theil nehmen, sondern zunächst nur die Aufgabe erfüllen sollte, der römischen Curie über die Verhältnisse der katholischen Kirche in Württemberg und die daselbst bestehenden besonderen kirchlichen Einrichtungen die nöthigen näheren Aufschlüsse zu ertheilen.[2] Das Resultat dieser Mission war die Convention mit dem päbstlichen Stuhle vom 8. April 1857, welche am 22. Juni 1857 von dem letzteren durch die Bulle „*Cum in Sublimi Principis*“ publicirt, von der königlich württembergischen Regierung aber durch die königliche Verordnung vom 21. December 1857 bekannt gemacht wurde. In dieser Bekanntmachung ist bemerkt, daß die Bulle von der Regierung angenommen worden sei, weil „die der katholischen Kirche eingeräumten Rechte und Freiheiten theils in den in besonderen Beilagen zu dem Hauptvertrag vereinbarten näheren Festsetzungen über deren Ausübung, theils in der Landesgesetzgebung, soweit sie von der Vereinbarung unberührt bleibe, diejenige Umgränzung finden, unter welcher die in der Verfassungsurkunde der katholischen Kirche zugestandenen Autonomie in ihren inneren Angelegenheiten mit dem ebenfalls verfassungsmäßigen und unveräußerlichen oberstthoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechte des Königs im Einklang stehe.“

[1] Abgedruckt bei Friedberg a. a. O., Beil. XVI.

[2] Vgl. die Motive zu dem oben angeführten Gesetzes-Entwurf, Verh. der Kammer der Abg. a. a. O., S. 1629.

Viertes Kapitel.

Das württembergische Concordat eine Nachbildung des österreichischen, wenn auch mit wesentlichen Milderungen und Modifikationen. Vollständige Darstellung des Inhalts des württembergischen Concordats. Würdigung der einzelnen Bestimmungen desselben.

Das württembergische Concordat führt, wie das badische, da es mit einem evangelischen Landesherrn abgeschlossen ist, den Titel „Convention". Wenn auch das System des kanonischen Rechts in dem württembergischen und badischen Concordat nicht mit derselben Schärfe und Consequenz zum Ausdruck gekommen ist, wie im österreichischen, so sind jene beiden Concordate doch von demselben Geist dictirt, und eine offenbare Nachbildung dieses ihres Vorgängers, allerdings mit mehrfachen Milderungen und mit Weglassung solcher Bestimmungen, welche auf jene beiden Staaten nach ihren confessionellen Verhältnissen, wie nach ihrer politischen Verfassung keine Anwendung finden konnten. Die römische Curie konnte selbstverständlich nicht daran denken, in jenen beiden Staaten das ausschließliche Recht der katholischen Kirche und die Verpflichtung der Regierung zur Durchführung desselben, eben damit also die Aufhebung der Parität der übrigen Confessionen zu verlangen, wie dieß in Art. 1 des österreichischen Concordats geschehen ist. Ebenso wenig konnte dieselbe gemeint sein, diesen Regierungen die staatliche Exekution einer geistlichen Censur, die Unterdrückung der von der geistlichen Behörde als verwerflich bezeichneten Schriften, wie in Art. 9 des österreichischen Concordats, oder die Unterwerfung des gesammten

Unterrichts der katholischen Jugend unter die Aufsicht und den Einfluß der Geistlichkeit, wie in Art. 5, 7 und 8 dieses Concordats, oder die Exemtion der Bischöfe in Criminalsachen von der staatlichen Gerichtsbarkeit, wie in Art. 14 desselben, anzusinnen. Die päbstliche Curie wußte recht wohl, daß Württemberg und Baden, welche beide Staaten protestantische Dynastien haben, und von denen überdieß der erstere zwei Drittheile Protestanten und nur Ein Dritttheil Katholiken zählt, sich unmöglich dazu verstehen konnten, die katholische Kirche als die allein und ausschließlich berechtigte anzuerkennen, und daß überhaupt in diesen Staaten eine so vollständige Herrschaft des canonisch-rechtlichen Systems, wie in Oesterreich, eine so vollständige Unterwerfung des Staats unter die Kirche schon darum nicht zu erreichen war, weil in denselben seit mehreren Decennien das constitutionelle Leben zu tiefe Wurzeln geschlagen hatte.

Wenn man aber auch einige Milderungen des canonischen Rechtes im Hinblick auf die Zeit- und Ortsverhältnisse (temporum ratione habita) eintreten ließ, so mußten doch die leitenden Principien, wie im voraus nicht anders zu erwarten stand, bei dem von der römischen Curie befolgten Systeme in dem württembergischen und badischen Concordat dieselben sein, wie im österreichischen. Der Ausgangspunkt war in allen diesen Concordaten, wie schon bei den Beschlüssen der Würzburger Versammlung und in den Denkschriften des oberrheinischen Episkopats von 1851 und 1853, das canonische Recht, welches, soweit irgend die Verhältnisse der einzelnen Staaten es zuließen, in möglichst vollständiger Weise durchgeführt werden sollte.

Dieß wird die Darstellung des württembergischen Concordats, mit welchem bekanntlich das etwa zwei Jahre später abgeschlossene badische in den wesentlichsten Beziehungen übereinstimmt, zeigen.

1) Art. 1 bestimmt, daß es „in Betreff der Besetzung des bischöflichen Stuhls von Rottenburg, der Canonicate und der Präbenden an der Domkirche lediglich bei dem mit dem heiligen Stuhle vereinbarten Verfahren bleiben solle."

Zu diesem Artikel sind wie zu mehreren anderen Artikeln der Convention genaue Bestimmungen oder Erklärungen im Laufe der Unterhandlungen mit Rom festgesetzt worden, „um so viel als möglich Vorsorge zu treffen, daß in der nachfolgenden

Ausführung der vereinbarten Artikel jede Gefahr von Divergenzen und Disharmonien zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt im Königreich Württemberg beseitigt werde." Diese Erläuterungen sollen „die gleiche Geltung haben, wie die Artikel der Uebereinkunft selbst." Obschon die Regierung nach der in Vollmachts-Namen des Pabstes erlassenen Note des Cardinals von Reisach vom 14. April 1857 berechtigt war, von diesen Erläuterungen den Gebrauch zu machen, der ihr durch die Umstände geboten erscheine, hat sie dieselben doch nicht zugleich mit der Convention publicirt, wohl deßhalb, weil in jener Note zugleich die „gewisse Ueberzeugung" ausgesprochen war, „daß man bei jenem Gebrauche jene discreten Rücksichten einhalten werde, welche die Natur dieser Aktenstücke und deren delicater Inhalt erheische." Der Grund, weßhalb die Curie die Publikation dieser Beilagen nicht wünschte, lag ohne Zweifel darin, daß die Beilage I. hauptsächlich solche Punkte enthält, welche als Einräumungen des päbstlichen Stuhls gegenüber der Regierung sich darstellen. Es macht freilich einen eigenthümlichen Eindruck, daß gerade diese Punkte nicht publicirt, überhaupt nicht in die feierliche Form gebracht wurden, wie der in die Bulle aufgenommene Hauptvertrag. Die Regierung hat übrigens alle diese Aktenstücke den Ständen mitgetheilt und sind dieselben in den Beilagen zu den ständischen Protokollen abgedruckt. [1]

Die zu Art. 1 der Convention gegebene Erläuterung, welche sodann auch in die Instruction an den Bischof von Rottenburg aufgenommen wurde, lautet dahin:

„Es ist des heil. Stuhles Absicht, daß an den apostolischen Sendschreiben, welche in der Form von Breve's von Leo XII. unterm 22. März 1828 erlassen worden sind, in dem Sinne festgehalten werde, den die Worte geben."

Dieß sind die beiden bekannten Breve's, mit denen wir uns schon im fünften Kapitel des ersten Buches eingehend beschäftigt haben, und die dem Bischof und dem Domkapitel die Weisung geben, solche zu wählen, von denen sie vor dem Wahlacte die Gewißheit erlangt haben, daß sie dem Landesherrn genehm seien. Diese beiden Breve's vom 22. März 1828, von denen sich das

[1] Kammerverhandlungen von $18^{56}/_{61}$. I. Beil.-Bd., 4. Abth., S. 1565 fg.

eine auf die Wahl des Bischofs und der Domkapitularen durch das Kapitel, das andere auf die Besetzung der Domherrnstellen durch den Bischof bezieht, sind seiner Zeit in gleicher Weise an sämmtliche Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz ergangen und bilden zugleich mit den Umschreibungsbullen von 1821 und 1827, insbesondere mit der Bulle „Ad dominici gregis custodiam" vom 11. April 1827, einen Theil der damals zwischen den verbündeten Regierungen und der römischen Curie getroffenen Vereinbarung. Es ist also klar, daß obige Erläuterung lediglich keine neue Concession für die Regierung enthält, sondern nur etwas wiederholt, was schon in Geltung war. Im Gegentheil könnte man sich eher versucht fühlen, in der Bestimmung, daß die Breve's in dem Sinne festgehalten werden sollen, den die Worte geben, eine gewisse Restriction zu erkennen, als ob nur die streng wörtliche Auslegung zulässig wäre, nicht aber die oben von uns vertheidigte, aus dem Sinn und Geist der Breve's abgeleitete Interpretation, wonach die Liste unter gewissen Voraussetzungen dem Kapitel zur Ergänzung oder Neubildung zurückgegeben werden kann. Es liegt dieß um so näher, wenn man bedenkt, daß der Cardinal von Reisach während der Unterhandlungen erklärte, das Recht, alle Personen bis auf Eine, beziehungsweise auf zwei zu streichen und somit die Vorlage einer neuen Liste zu veranlassen, werde die Curie der Regierung nie zugestehen. [1]

Im Uebrigen enthält der Art. 1 der Convention insofern eine Concession für die Kirche, als dadurch die oben von uns näher angegebenen Bestimmungen des Fundations-Instruments und der Verordnung vom 30. Januar 1830 über die besonderen, nicht schon im kanonischen Rechte begründeten Eigenschaften der zu Wählenden, über die Beigebung eines landesherrlichen Commissärs zu der Wahlhandlung und über die landesherrliche Bestätigung der Gewählten beseitigt werden sollten.

2) Art. 2 enthält den Eid, welchen der Bischof vor Antritt seines Amtes dem König zu leisten hat.

Während in der Verordnung vom 30. Januar 1830 §. 16 nur im Allgemeinen von dem Eid der Treue und des Gehorsams die Rede ist, den der Bischof in die Hände des Landesherrn abzu-

[1] Friedberg, der Staat und die Bischofswahlen, S. 332.

legen habe, enthält dagegen das Fundations-Instrument in Ziff. 3 eine bestimmte Formel für diesen Eid, von welcher das in der Convention vereinbarte Eidesformular hauptsächlich darin abweicht, daß in dem letzteren nicht, wie in der Formel des Fundations-Instruments, neben der Treue und dem Gehorsam gegen den König auch der Gehorsam „gegen die Staatsgesetze" erwähnt wird, sowie daß im Eingang des Formulars der Convention die Worte beigefügt sind: „wie es einem Bischof geziemt" (sicut decet episcopum). Der erste Satz des letzteren Formulars lautet nämlich also:

„Ich schwöre und gelobe auf Gottes heiliges Evangelium, wie es einem Bischof geziemt, Eurer Königlichen Majestät und Allerhöchst Ihren Nachfolgern Gehorsam und Treue."

Das Formular der Convention ist genau dem Art. 20 des österreichischen Concordats nachgebildet und auffallend bleibt es immerhin, daß der Beisatz: „wie es einem Bischof geziemt," in den früheren Concordaten, z. B. dem bayerischen, Art. 15, dem neapolitanischen von 1818, Art. 29, dem französischen von 1801, Art. 6, nicht vorkommt, sondern erstmals in dem österreichischen Concordat sich findet, von dem es in das württembergische übergegangen ist.

Es ist deßhalb erklärlich, daß jener Beisatz in Verbindung mit der Weglassung der „Staatsgesetze" Bedenken erregte, welche auch in dem Minderheitsbericht der staatsrechtlichen Commission der Kammer der Abgeordneten (erstattet von Dr. Sarwey) zum Ausdruck kamen. Man glaubte in dem Beisatz eine Restriction oder Reservation erkennen zu sollen, wonach der Gehorsam gegen das Staatsoberhaupt nur insoweit gelobt werden wolle, als er im einzelnen Falle mit der Stellung und den kirchlichen Pflichten eines Bischofs nicht in Widerspruch trete. Die Mehrheit der staatsrechtlichen Commission trat in ihrem Berichte (erstattet von dem Abgeordneten Probst) dieser Auffassung entschieden entgegen, indem sie in jenem Beisatz nichts fand, als den Ausdruck der selbstverständlichen, in dem bischöflichen Amt schon an sich gelegenen Pflicht, dem Staatsoberhaupt treu und gehorsam zu sein. In demselben Sinne sprach sich die Regierung in den Motiven zu dem von ihr in Vollziehung der Convention eingebrachten Gesetzes-Entwurf aus. Freilich vermißt man hiebei eine nähere Auskunft darüber, warum,

abweichend von den früheren Concordaten, erstmals in dem österreichischen dieser Beisatz von der römischen Curie gemacht wurde.

3) Art. 3 wiederholt die Zusage der realen Dotation des Bisthums, „sobald Solches die Verhältnisse zulassen," welche schon in dem Fundationsinstrumente gegeben war.

4) Von besonderer Wichtigkeit ist der Art. 4, der von den bischöflichen Rechten handelt.

An der Spitze steht der allgemeine Satz, daß „der Bischof zu Leitung seiner Diöcese die Freiheit haben solle, alle jene Rechte auszuüben, welche ihm in Kraft seines kirchlichen Hirtenamts laut Erklärung oder Verfügung der heiligen Kirchengesetze nach der gegenwärtigen, vom heiligen Stuhl gutgeheißenen Disciplin der Kirche (juxta praesentem et a Sancta Sede adprobatam Ecclesiae disciplinam) gebühren.

Hiezu enthält sodann die Beilage I. der Convention und die päbstliche Instruction an den Bischof den Zusatz: „daß derselbe niemals solche Canones erneure, welche wegen Verschiedenheit der zeitlichen und örtlichen Verhältnisse nach der gegenwärtig geltenden und von diesem apostolischen Stuhle gutgeheißenen Disciplin der Kirche außer Uebung gekommen seien oder auch durch die nun eingegangene Convention eine Modifikation erhalten haben."

Jene allgemeine Bestimmung ist gleichfalls dem österreichischen Concordat Art. 4 nachgebildet.

Daß eine solche allgemeine Anerkennung aller Rechte, welche auf Grund des canonischen Rechts nach der gegenwärtigen, vom päbstlichen Stuhl approbirten Disciplin der Kirche dem Bischof zukommen, nicht unbedenklich ist, liegt auf der Hand. Fürs Erste ist ins Auge zu fassen, daß es hier an einer näheren Begränzung der bischöflichen Rechte um so mehr fehlt, als die nachher speziell aufgeführten Befugnisse des Bischofs, wie aus der Fassung klar hervorgeht, nur als Beispiele gelten sollen. Sodann aber ist ein solches allgemeines Anerkenntniß um so bedenklicher, als dasselbe in einem Vertrag mit Rom ausgesprochen ist und als das österreichische Concordat den besten Beweis dafür gibt, welche weitgehende Befugnisse vom päbstlichen Stuhl aus dem canonischen Recht nach der gegenwärtigen Disciplin der Kirche abgeleitet werden. Die Gefahr lag also sehr nahe, daß künftig aus einem solchen allgemeinen Anerkenntnisse sehr bedenkliche Con-

sequenzen gezogen werden könnten und es ist klar, daß das in der Beilage zur Convention dem Bischof gegenüber ausgesprochene Verbot, solche Canones, welche nach der gegenwärtig geltenden Disciplin der Kirche außer Uebung gekommen seien, zu erneuern, keinen besonderen Schutz gewähren konnte. Denn gerade darum handelt es sich eben, was die gegenwärtige, vom päbstlichen Stuhl approbirte Disciplin der Kirche sei? und was aus diesem vieldeutigen Begriffe Alles abgeleitet werden kann, zeigt die Erfahrung und zeigt insbesondere der Vorgang in Oesterreich. Die Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz wußten deßhalb sehr gut, warum sie seiner Zeit den Art. 6 der Bulle „Ad dominici gregis custodiam" vom 11. April 1827 nicht recipirten, welcher bei der bischöflichen Jurisdiction sich gleichfalls auf die „jetzt geltenden canonischen Vorschriften und die gegenwärtige Disciplin der Kirche" (juxta canones nunc vigentes et praesentem Ecclesiae disciplinam) bezogen hatte.

Nun behaupten freilich die oben angeführten Regierungsmotive und der Mehrheitsbericht der staatsrechtlichen Commission, jene Bestimmung der Convention enthalte nichts Anderes als der schon oben von uns angeführte §. 78 der Verfassungsurkunde. Dieß muß aber entschieden bestritten werden. Denn diese Verfassungsbestimmung sagt Folgendes:

„Die Leitung der inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche steht dem Landesbischof nebst dem Domkapitel zu. Derselbe wird in dieser Hinsicht mit dem Kapitel alle diejenigen Rechte ausüben, welche nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mit jener Würde wesentlich verbunden sind."

Es ist einleuchtend, daß diese Verfassungsbestimmung keineswegs gleichbedeutend ist mit jenem unbestimmten Satze der Convention. Fürs Erste geht schon aus den Worten: „in dieser Hinsicht" hervor, daß es sich überhaupt nur um solche bischöfliche Rechte handelt, die sich auf die inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche beziehen. Sodann ist nirgends in der Verfassung von der gegenwärtigen, vom päbstlichen Stuhl gutgeheißenen Disciplin der Kirche die Rede, von einem Begriff, dessen Umfang ganz von den Bestimmungen der römischen Curie abhängt. Endlich steht das Wort „wesentlich" in der Verfassungsurkunde nicht umsonst. Darüber aber, was im Sinne

der Verfassungsurkunde zu den nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mit der bischöflichen Würde wesentlich verbundenen Rechten gehöre, ist von den Staatsbehörden zu entscheiden, welche überhaupt die Staatsverfassung auszulegen und dabei stets im Auge zu behalten haben, daß jedenfalls nur solche Rechte in Frage kommen können, welche die inner-kirchlichen Angelegenheiten betreffen. Eine Beschwerde aber gegen eine etwaige, ihm ungünstige Auslegung der Verfassung durch die oberste Staatsbehörde könnte der Bischof nur bei der Ständeversammlung erheben. Dieß Alles wäre ganz anders, wenn die Convention noch in Kraft bestünde, nach welcher die Regierung der römischen Curie gegenüber eine Verbindlichkeit vertragsmäßig übernommen hatte, die nach dem Obigen in ihrer Tragweite entschieden über jene Verfassungsbestimmung hinausgeht und deren Auslegung um so mehr wesentlich in den Händen des päbstlichen Stuhles gelegen haben würde, als es sich eben darum handelte, was unter der gegenwärtigen vom päbstlichen Stuhl approbirten Kirchendisciplin zu verstehen sei.

Gehen wir nun zu den einzelnen bischöflichen Rechten über, welche in Art. 4 der Convention übrigens nur beispielsweise mit den Worten „und insbesondere" namhaft gemacht sind, so begegnet uns hier zuerst:

a) das Recht des Bischofs, alle Pfründen zu verleihen mit Ausnahme von jenen, welche einem rechtmäßig erworbenen Patronatrecht unterliegen.

Daß der in Württemberg mit der größten Strenge durchgeführte Begriff des landesherrlichen Patronatrechts als eines Ausflusses der Landeshoheit rechtlich nicht haltbar sei, hatte die Regierung schon in Art. 1 der mit dem Bischof abgeschlossenen Uebereinkunft vom 12./16. Januar 1854, wie wir oben gesehen haben, anerkannt und deßhalb eine Verständigung mit demselben über eine Ausscheidung derjenigen Pfründen, welche dem königlichen Patronat auf den Grund besonderer Rechtstitel verbleiben sollten, und der an die bischöfliche Collatur zu überlassenden Kirchenpfründen in Aussicht gestellt. Eine solche Ausscheidung erschien um so dringender, als der Bischof in Folge der von uns schon mehrfach erwähnten Erwiderung der Regierung vom 5. März 1853 die kirchliche Institution zu allen Pfründen verweigert und

damit die Besetzung der Kirchenstellen unmöglich gemacht hatte. Dieser Erlaß der Regierung vom 5. März 1853 hatte nämlich dem Bischof die Concession gemacht, ihm bis auf Weiteres die Verleihung der im sechsten und zwölften Monat jedes Jahrs durch Todesfall in Erledigung kommenden Kirchenstellen des landesherrlichen Patronats, vorbehältlich der Bestätigung des Ernannten durch den König, zu überlassen. Der Bischof nahm jedoch diese Concession, welche auch in der That kein genügendes rechtliches Fundament hatte, nicht an und verweigerte von da an die kirchliche Institution in allen Besetzungsfällen, so daß nun eine Zeit lang keine Kirchenstelle mehr definitiv besetzt werden konnte. Es ist mithin erklärlich, daß sich Regierung und Bischof beeilten, die Verständigung, welche in der Uebereinkunft vom Januar 1854 in Aussicht gestellt worden war, möglichst rasch herbeizuführen.

Es wurde deßhalb im April 1856 eine Commission niedergesetzt, bestehend aus einem Bevollmächtigten der Regierung (Oberkirchenrath von Schmidt), einem Mandatar des Bischofs (Syndikus Vogt) und einem in gemeinschaftlichem Einverständniß gewählten, der katholischen Confession und dem höheren Richterstand angehörigen Vorsitzenden (Obertribunalrath von Hierlinger).

Diese Commission ging bei der Pfründenausscheidung von folgenden Grundsätzen aus:

Der freien bischöflichen Collatur sollten anheimfallen: die Pfründen, welche früher die Bischöfe von Constanz, Würzburg und Augsburg verliehen, oder zu welchen Domkapitel oder Dignitäre der letzteren das Präsentationsrecht geübt, sowie diejenigen Pfründen, zu welchen ehemalige geistliche Corporationen oder sonst geistliche Personen präsentirt hatten; endlich diejenigen Pfründen, welche in neuerer Zeit errichtet und mit allgemeinen oder örtlichen Kirchenmitteln dotirt oder bis zur Congrua aufgebessert worden waren.

Dem königlichen Patronat aber sollten verbleiben: die Pfründen, zu denen das Patronatrecht auf den König von seinen Regierungsvorfahren übergegangen oder durch besondere Rechtstitel von Laien für die Krone erworben worden war; die Pfründen, bei welchen das vordem von weltlichen Corporationen ausgeübte Patronatrecht kraft gesetzlicher Anordnung von der Krone vertreten wird; eine Anzahl neu errichteter Stellen, zu welchen

der Krone das Patronatrecht theils schon bei deren Errichtung von der kirchlichen Behörde zuerkannt wurde, theils aus kirchenrechtlichen Gründen bei gegenwärtigem Anlaß zuzuerkennen war; diejenigen früher im Besitz von geistlichen Corporationen befindlichen Patronatrechte, bei welchen der Uebergang auf die Krone als Rechtsnachfolgerin dieser Corporationen deßhalb begründet erscheint, weil das Patronatrecht entweder schon früher dem Rechtsnachfolger wegen der erfolgten neuen Dotirung der Stelle (Redotation) von der kirchlichen Behörde förmlich zuerkannt worden ist, oder weil bei der jetzt vorgenommenen Untersuchung die dingliche Natur des von der geistlichen Corporation früher innegehabten Patronatrechts anerkannt wurde; endlich einige weitere Pfründen, bei welchen, ohne das Vorhandensein eines der beiden genannten Rechtstitel die Ueberlassung des Patronatrechts an die Krone in Betracht der obwaltenden Verhältnisse und Beziehungen und im Interesse einer gütlichen Ausgleichung für gerechtfertigt und angemessen erachtet wurde.

Auf Grund dieser Vorschläge der Commission erfolgte eine Verständigung zwischen der Regierung und dem Bischof, wobei die erstere übrigens den Anspruch auf die wenigen zuletzt genannten Pfründen fallen ließ, für welche ein Patronatrecht nicht sowohl auf Grund eines besonderen Rechtstitels als aus Zweckmäßigkeitsrücksichten hätte geltend gemacht werden können. Aus Anlaß des Abschlusses der Convention mit Rom wurde sodann diese Pfründenausscheidung am 14. April 1857 vom päbstlichen Stuhl bestätigt, hiebei übrigens die Voraussetzung ausgesprochen, daß von den 28 incorporirten (von früheren geistlichen Corporationen herrührenden) Pfründen, hinsichtlich welcher der Bischof seine Zustimmung von der Entscheidung des päbstlichen Stuhls abhängig gemacht hatte, die Hälfte der freien Collatur des Bischofs überlassen werden solle (vgl. Beil. II. zur Convention).

Das Resultat der Pfründenausscheidung war nunmehr in Zahlen ausgedrückt folgendes:

Der Bischof erhielt die freie Collatur für 178 Pfründen ausschließlich und für 22 Pfründen je im zweiten oder dritten Erledigungsfalle, während im königlichen Patronat 318 Pfründen ganz verblieben, 5 Pfründen alternirend und

3 Pfründen mit einem durch ein Vorschlagsrecht beschränkten Patronat.[1]

Im Uebrigen enthält die Beilage I. der Convention insofern eine Beschränkung der freien Collatur des Bischofs, als hienach der Bischof „kirchliche Pfründen niemals an Geistliche verleihen soll, welche aus erheblichen und auf Thatsachen gestützten Gründen der K. Regierung in rein bürgerlicher oder politischer Hinsicht mißfällig seien," weßhalb derselbe „bei jeder Vacatur der K. Regierung in offiziöser Weise die Namen der Bewerber mittheilen solle, damit diese binnen einer kurzen zu vereinbarenden Frist ihre Einwendungen geltend machen könne."

Bei der Fassung dieser Bestimmung bleibt es mindestens zweifelhaft, ob der Regierung das entscheidende Wort über die Frage von der Erheblichkeit einer von ihr erhobenen Beanstandung zustehe, wie in den Motiven zu dem mehrerwähnten Gesetzesentwurf angenommen wird. Denn wenn dem Bischof zur Pflicht gemacht wird, kirchliche Pfründen niemals an solche Geistliche zu verleihen, welche aus erheblichen und auf Thatsachen gestützten Gründen der K. Regierung in den oben bezeichneten Beziehungen mißfällig geworden sind, so scheint vielmehr die natürliche Auslegung dahin zu führen, daß der Bischof in der freien Pfründeverleihung nicht gehindert sein solle, wenn er davon ausgeht, daß die von der Regierung gegen einen Geistlichen geltend gemachten Gründe nicht erheblich und nicht thatsächlich fundirt seien. Das Wort „erheblichen" hat in diesem Zusammenhang überhaupt nur dann einen bestimmten Sinn, wenn man die letztere Auslegung annimmt, wonach der Bischof über die Frage der Erheblichkeit zu erkennen hat. Denn daß die Regierung die Gründe für erheblich hält, geht ja schon aus der Thatsache der von ihr erhobenen Beanstandung zur Genüge hervor.

b) Als zweites Recht des Bischofs wird angeführt die Befugniß, seinen Generalvicar, die außerordentlichen Mitglieder des Ordinariats, sowie die Landdecane zu erwählen, zu ernennen, beziehungsweise zu bestätigen.

Die Beilage I. der Convention enthält hiezu den Beisatz: daß

[1] Vgl. Motive zu dem in Vollziehung der Convention eingebrachten Gesetzesentwurf. Verh. der Kammer der Abg. $18^{56}/_{61}$. I. Beil.-Bd., 3. Abth., S. 1637.

der Bischof zum Generalvicar und zu außerordentlichen Räthen und Assessoren des Ordinariats nur solche Männer ausersehen werde, von denen er wisse, daß sie der K. Regierung in bürgerlicher und politischer Hinsicht nicht unangenehm seien.

In Betreff der Landdecane aber wird dem Bischof die Weisung ertheilt, insolange, als dieselben zugleich staatliche Geschäfte zu besorgen haben, „über deren Erwählung (Auswahl) oder Bestätigung sich mit der K. Regierung ins Einvernehmen zu setzen." Für den Fall sodann, daß eine Verständigung nicht erzielt werden sollte, wird der Regierung das Recht vorbehalten, die staatlichen Verrichtungen des Decans einem anderen Geistlichen des Landkapitels zu übertragen.

Diese Bestimmungen stimmen fast wörtlich mit dem Art. 14 der bischöflichen Uebereinkunft zusammen.

c) Ferner soll dem Bischof das Recht zustehen, die Prüfungen für die Aufnahme in das Priesterseminar und für die Zulassung zu Seelsorgerstellen anzuordnen, auszuschreiben und zu leiten.

In der Beilage I. wird dem Bischof gestattet, zu Erlangung von Pfarreien 2c. einen allgemeinen Concurs zu halten in der Weise, „welche der Bischof nach den ihm vom heiligen Stuhle zu ertheilenden speziellen Vollmachten und Anweisungen vorschreiben werde."

In der Beilage III. aber übernimmt die Regierung die Verpflichtung, auf die dem königlichen Patronat verbleibenden Pfründen nur solche Geistliche zu präsentiren, welche den allgemeinen Pfarrconcurs mit Erfolg bestanden haben.

Auch diese Befugnisse in Beziehung auf das theologische Prüfungswesen wollte schon die Uebereinkunft von 1854 Art. 2 dem Bischof gewähren, jedoch mit der Beschränkung, daß der Bischof nur soche Candidaten zur Aufnahmeprüfung in das Priesterseminar zulassen dürfe, welche von der katholisch-theologischen Fakultät in Tübingen Zeugnisse über die mit Erfolg bestandene akademische Schlußprüfung beibringen.

Von dieser Beschränkung ist in der Convention keine Rede mehr, wie denn überhaupt hienach der Regierung keinerlei Controle über die wissenschaftliche Vorbildung der künftigen Cleriker zukommen sollte. Auch der mehrerwähnte Gesetzes-

entwurf enthielt keinerlei Bestimmungen über eine dießfällige staatliche Controle, und doch handelt es sich gerade hier um eines der wichtigsten staatlichen Hoheitsrechte, das mithin durch die Convention ohne Weiteres aufgegeben werden sollte! —

d) In Uebereinstimmung mit der bischöflichen Uebereinkunft von 1854 (Art. 5) wird sodann dem Bischof das Recht zugestanden, „den Clerikern die heiligen Weihen zu ertheilen, nicht nur auf die bestehenden canonischen, sondern auch auf den von ihm selbst anzuweisenden Tischtitel hin."

Nach lit. e soll der Bischof die Befugniß haben, nach den canonischen Vorschriften über den Gottesdienst, die kirchlichen Feierlichkeiten und die zu Erweckung und Befestigung des frommen Sinns der Gläubigen bestimmten Religionsübungen alle Anordnungen zu treffen.

In lit. f ist dem Bischof das Recht zugestanden, Diöcesan-Synoden einzuberufen und abzuhalten, sowie die Provincial-Concilien zu besuchen.

Nach lit. g ist der Bischof befugt, in seinem Kirchensprengel vom päbstlichen Stuhl genehmigte religiöse Orden und Congregationen beiderlei Geschlechts einzuführen; doch wird er „sich in jedem einzelnen Falle mit der königlichen Regierung ins Einvernehmen setzen" (collatis tamen quolibet in casu cum Regio Gubernio consiliis). Ob durch den letzteren Beisatz der Regierung ein Genehmigungsrecht zugestanden werden wollte, so daß also im Falle der Verweigerung der Genehmigung die Einführung des Ordens unterbleiben müßte, ist nach der obigen Fassung keineswegs unzweifelhaft. Die Fassung „consilia conferre" oder, wie es in der Uebersetzung heißt, „sich ins Einvernehmen setzen" ist jedenfalls eine unbestimmte und führt keineswegs mit Nothwendigkeit auf die Auslegung, daß die Einführung von Orden durch die Genehmigung der Regierung bedingt sei; sie kann vielmehr ebenso auch dahin verstanden werden, daß der Bischof, dem ja durch die Convention das Recht der Einführung von Orden ganz allgemein zugestanden wird, das Seinige gethan habe, wenn er nur mit der Regierung sich ins Benehmen gesetzt habe, ohne daß er deßhalb bei seinem weiteren Vorgehen an die Zustimmung der letzteren gebunden wäre.

Die Regierung bemerkt übrigens in den Motiven zu ihrem

Gesetzesentwurf: sie habe sich unzweideutig dahin ausgesprochen, daß sie jene Worte im Sinne der Nothwendigkeit einer Zustimmung der Regierung auffasse, ohne von Seiten der Curie einen Widerspruch dagegen erfahren zu haben.

5) Art. 5 handelt von der bischöflichen Gerichtsbarkeit.

Der erste Absatz enthält das allgemeine Princip, daß der Gerichtshof des Bischofs über alle kirchlichen Rechtsfälle, welche den Glauben, die Sacramente, die geistlichen Verrichtungen und die mit dem geistlichen Amte verbundenen Pflichten und Rechte betreffen, nach Vorschrift der Kirchengesetze und nach den Bestimmungen des Concils von Trient zu erkennen habe. Dabei wird ihm insbesondere auch die Entscheidung über Ehesachen zugestanden, mit der Bestimmung jedoch, daß das Urtheil über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe dem weltlichen Gerichte überlassen bleiben solle.

Damit soll also namentlich der auf zufälligen Gründen beruhende Unterschied wegfallen, welcher, wie wir oben (Buch I, Capitel 7, Ziffer IV) gesehen haben, in Württemberg zwischen denjenigen Landestheilen, in welchen die ehemalige vorderösterreichische Ehegesetzgebung gegolten hatte, und den übrigen Gebieten des Landes damals noch bestand.

Der zweite Absatz des Art. 5 handelt speziell von der Gerichtsbarkeit über die Geistlichen. Hienach soll „der Bischof unbehindert den Wandel der Geistlichen überwachen, und wo diese durch ihr Betragen oder in irgend einer anderen Weise zu Ahndungen Anlaß geben, in seinem Gerichte die den kirchlichen Gesetzen entsprechenden Strafen über die Schuldigen verhängen, wobei jedoch der canonische Recurs gewahrt bleiben soll."

Hiezu enthält die Beilage I. noch folgende Zusatzbestimmungen:

„Wenn es sich bei Strafen von Geistlichen um Privation oder Suspension vom Amte, um länger dauernde Detention in einem Correctionshause oder um größere Geldbußen handelt, so wird der Bischof von seiner Strafverfügung der königlichen Regierung Mittheilung machen."

„Wird aber zum Vollzuge kirchlicher Strafen die staatliche Mitwirkung in Anspruch genommen, so hat der Bischof der königlichen Regierung auf deren Verlangen die angemessenen Aufklärungen zu geben."

Hiemit war also die unbeschränkte Disciplinar-Gerichtsbarkeit des Bischofs über die Geistlichen anerkannt und es ist nicht einmal die Schranke gezogen, daß die Kirchenbehörde nicht befugt sei, Erkenntnisse gegen die Freiheit oder das Vermögen der Geistlichen wider deren Willen zu vollziehen. Eine beschränkende Bestimmung in dieser Richtung in die Convention aufzunehmen, mußte aber um so näher liegen, als in der Beilage I. von einer länger dauernden Detention in einem Correctionshause und von größeren Geldbußen die Rede ist und keine Sylbe darüber gesagt wird, daß solche Strafen nur mit Zustimmung der Betheiligten getroffen werden können. Die Regierung betrachtet es allerdings in den Motiven zu dem mehrerwähnten Gesetzes-Entwurf als selbstverständlich, daß kirchliche Strafen gegen die Freiheit und das Vermögen einer Person von der Kirchenbehörde nicht gegen deren Willen vollzogen werden können und hat deßhalb eine Bestimmung hierüber in Art. 3 des Gesetzes-Entwurfs in Vorschlag gebracht. Es wirft sich aber doch die nahe liegende Frage auf, warum die Regierung, wenn sie einmal diesen Gegenstand durch einen Vertrag mit Rom regeln wollte, in diesen nicht jene Schranke aufgenommen hat, zumal da der römischen Curie gegenüber sich Manches nicht von selbst versteht, was man sonst wohl als selbstverständlich zu betrachten pflegt; gibt doch z. B. in demselben Artikel die Curie nur mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse ihre Zustimmung zu dem gewiß selbstverständlichen Satze, daß die rein weltlichen Rechtssachen der Cleriker von den bürgerlichen Gerichten entschieden werden. Es ist zwar richtig, daß in der Beilage zur Convention auch von Anrufung des weltlichen Arms zum Vollzug kirchlicher Strafen die Rede ist. Allein es ist keineswegs gesagt, daß der weltliche Arm nothwendig sei, wenn es sich um die Vollziehung einer Freiheits- oder Vermögens-Strafe handle. Auch die Bestimmung über die Anrufung der staatlichen Mitwirkung leidet übrigens an großer Unbestimmtheit, indem nur von „angemessenen Aufklärungen" gesprochen wird, die der Staatsbehörde auf deren Verlangen gegeben werden sollen.

Der Recurs an die Staatsbehörde (recursus ab abusu), der allerdings nicht ein Recurs im eigentlichen Sinne ist, wohl aber das Recht enthält, gegen Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt den Schutz und die Hilfe der Staatsgewalt in Anspruch zu nehmen,

ist in der Convention nicht nur nicht erwähnt, sondern man könnte sogar versucht sein, denselben durch die Art und Weise, wie in der letzteren ausdrücklich nur der canonische Recurs gewahrt wird, als ausgeschlossen zu betrachten. Indessen bemerkt die Regierung in den Motiven, daß sie das allgemeine Hoheitsrecht des Staats, Mißbräuche der geistlichen Gewalt zurückzuweisen, gerade bei dem gegenwärtigen Artikel während der Verhandlungen mit Rom wiederholt gewahrt habe.

Im dritten Absatz des vorliegenden Artikels 5 ist das Recht des Bischofs anerkannt, gegen Laien, welche sich Uebertretungen kirchlicher Satzungen zu Schulden kommen lassen, die kirchlichen Censuren in Anwendung zu bringen.

Gleichwie die seither angeführten Bestimmungen dem österreichischen Concordat nachgebildet sind, so auch die des vierten Absatzes, wonach über das Patronatrecht das kirchliche Gericht zu entscheiden haben soll. Nur wenn es sich um ein Laienpatronat handelt, sollen die weltlichen Gerichte über die damit in Verbindung stehenden civilrechtlichen Ansprüche und Lasten, sowie über die Nachfolge in demselben zu sprechen haben.

Einen eigenthümlichen Eindruck macht es, wenn im fünften Absatz „der heilige Stuhl mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse (temporum rationa habita) seine Zustimmung gibt, daß die rein weltlichen Rechtssachen der Geistlichen, wie Verträge, Schulden, Erbschaften von dem weltlichen Gerichte untersucht und entschieden werden;" wenn ferner im sechsten Absatze „deßgleichen der heilige Stuhl nicht hindert, daß Streitigkeiten über civilrechtliche Ansprüche und Lasten der Kirche und Beneficien, über Zehenten und über Kirchenbaulast vor dem weltlichen Gericht geschlichtet werden;" wenn endlich nach dem siebenten Absatz „der heilige Stuhl aus dem gleichen Grunde nicht entgegen ist, daß die Cleriker wegen Verbrechen und Vergehen, wider welche die Strafgesetze des Königreichs gerichtet sind, vor das weltliche Gericht gestellt werden."

Auch dieser Curialstyl ist dem österreichischen Concordat nachgebildet, welches freilich insofern viel weiter geht, als es die Bischöfe auch bei bürgerlichen Verbrechen von der Strafgewalt des Staates ausnimmt. Bemerkenswerth ist, daß diese Fassung, wodurch die nach den heutigen staatsrechtlichen Begriffen ganz selbstverständliche

Unterwerfung der Kirche und der Cleriker in rein weltlichen Dingen unter die staatlichen Gerichte als eine lediglich mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse gemachte, auf besonderer Genehmigung des päbstlichen Stuhls beruhende Concession dargestellt wird, erst in dem österreichischen und den ihm nachgebildeten Concordaten sich findet, während in dem bayerischen Concordat, Art. 12 f., und im neapolitanischen von 1818, Art. 20, die Jurisdiction des Staates in den bürgerlichen Rechtssachen noch als etwas dargestellt wird, das sich von selbst verstehe. Es zeigt sich also auch hier wieder, wie die Prätensionen der römischen Curie in neuerer Zeit gewachsen sind. Der Standpunkt der römischen Curie ist der einer vollen Restauration des canonischen Rechts, von welchem dieselbe nur „mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse" in solchen Staaten, wo es nicht anders möglich ist, im Wege einer besonderen Indulgenz einzelne Relaxationen eintreten läßt. Es zeigt sich daraus aber auch, wie gefährlich es ist, unter solchen Umständen in einem Vertrag mit Rom allgemeine Fassungen, wie in Art. 4 die „gegenwärtige vom heiligen Stuhl gutgeheißene Disciplin der Kirche", oder im Eingang des Art. 5 „alle kirchlichen Rechtsfälle" (causas omnes ecclesiasticas) aufzunehmen, ist es doch bekannt, wie weit gehend der Begriff der causae ecclesiasticae im canonischen Recht ist.

Unter allen Umständen wird es sich mit der Würde des Staats schwer in Einklang bringen lassen, wenn in einer Convention mit der römischen Curie eine aus den staatsbürgerlichen und Unterthanenpflichten der Cleriker mit Nothwendigkeit sich ergebende Consequenz, wie ihre Unterwerfung in weltlichen Angelegenheiten unter die staatliche Jurisdiction, als eine, noch dazu nur durch Zweckmäßigkeitsgründe motivirte, besondere Concession des päbstlichen Stuhls dargestellt wird.

Noch ist zu erwähnen, daß nach dem siebenten Absatze des Art. 5 das weltliche Gericht verpflichtet sein soll, wenn ein Cleriker wegen weltlicher Verbrechen und Vergehen vor dasselbe gestellt wird, den Bischof hievon ohne Verzug in Kenntniß zu setzen. Ferner soll dasselbe, wenn das Urtheil auf Tod oder Gefängniß von mehr als fünf Jahren lautet, jedesmal dem Bischof die Gerichtsverhandlungen mittheilen und ihm möglich machen, den Schuldigen soweit zu hören, als es nothwendig ist,

um über die zu verhängende Kirchenstrafe entscheiden zu können. Das Nämliche soll auf Verlangen des Bischofs auch dann geschehen, wenn auf eine geringere Strafe erkannt worden ist.

In der Beilage III. zur Convention gibt die Regierung noch die Zusicherung, daß, wenn Verbrechen oder Vergehen von Geistlichen deren Verhaftung oder Gefangenhaltung nothwendig machen, man hiebei stets, soweit dieß möglich, die Rücksichten eintreten lassen werde, welche die dem geistlichen Stande gebührende Achtung erheische.

6) Art. 6 enthält zunächst den Grundsatz des „freien wechselseitigen Verkehrs des Bischofs, des Clerus und des Volks mit dem heiligen Stuhl in kirchlichen Angelegenheiten" und ebenso „des Bischofs mit seinem Clerus und dem Volke".

Hieraus wird sodann der Satz abgeleitet, daß „die Belehrungen und Erlasse des Bischofs, die Actenstücke der Diöcesan-Synode, des Provincial-Concils und des heiligen Stuhls selbst, die von kirchlichen Angelegenheiten handeln, ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung der königlichen Regierung veröffentlicht werden können."

Die Beilage I. zur Convention gibt hiezu die weitere Vorschrift, daß der Bischof, wenn er ein Generale oder eine Verordnung von größerer Bedeutung zu erlassen haben werde, gleichzeitig mit der Veröffentlichung derselben ein Exemplar an die königliche Regierung mittheilen, sowie daß er, „soweit seine hirtenamtlichen Anordnungen sich nicht innerhalb der rechtlichen Zuständigkeit der Kirche allein halten, sondern zugleich auf Gegenstände sich erstrecken, welche in dem Gebiete der Staatsgewalt liegen, vor deren Veröffentlichung sich mit der königlichen Regierung ins Einvernehmen setzen" solle.

Diese Bestimmungen der Convention über das landesherrliche Placet haben zwar dieselbe Richtung, wie die von uns oben angeführten Vorschriften der königlichen Verordnung vom 1. März 1853 und der bischöflichen Uebereinkunft, nämlich das Placet für die innerkirchlichen Angelegenheiten zu beseitigen und nur für die sogenannten gemischten Sachen beizubehalten. Doch ist es zuviel gesagt, wenn in den Motiven zu dem mehrfach schon erwähnten Gesetzesentwurfe der Regierung bemerkt wird, es bestehe in dieser Beziehung kein materieller Unterschied zwischen der Verordnung

von 1853 und der Convention. Wir wollen zunächst davon absehen, daß die Fassung der Verordnung, „was nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt", und die Fassung der Convention: „welche sich nicht innerhalb der rechtlichen Zuständigkeit der Kirche halten", keineswegs gleichbedeutend sind, zumal wenn man erwägt, was das canonische Recht unter dem letzteren Begriffe versteht. Jedenfalls aber ist es ein Unterschied, ob die in staatliche und bürgerliche Verhältnisse eingreifenden Erlasse der kirchlichen Behörden einer Genehmigung von Seite der Staatsbehörde unterstellt werden müssen, wie die Verordnung sagt, oder ob der Bischof sich in einem solchen Falle vor der Veröffentlichung mit der Regierung „ins Einvernehmen zu setzen" hat. Man fragt billig, weßhalb in dem Art. 6 der Convention selbst, wo die Aufhebung des Placet ausgesprochen werden soll, die ganz klare und präcise Fassung „ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung" (adprobatione) gewählt ist, während wir in der Beilage, wo es sich darum handelt, eine Concession für die Regierung zum Ausdruck zu bringen, nur den vagen, unbestimmten Ausdruck „sich ins Einvernehmen setzen" finden, was zunächst nur eine Communication, um ein Einvernehmen mit der Regierung herbeizuführen, bedeutet, ohne daß damit das Recht der letztern, den ihr mitgetheilten Erlaß zu genehmigen oder zu verwerfen, ausgesprochen und die Verkündigung desselben, sowie seine Gültigkeit von dieser Genehmigung abhängig gemacht wäre.

Ein weiterer Unterschied besteht darin, daß nach der Verordnung auch alle päbstlichen Erlasse, soweit sie in bürgerliche oder staatliche Verhältnisse übergreifen — was bekanntlich nicht selten der Fall ist, wie der bekannte Syllabus zeigt — der staatlichen Genehmigung unterliegen, während nach der Convention eine vorgängige Communication des Bischofs mit der Regierung für päbstliche Erlasse gar nicht, sondern überhaupt nur für hirtenamtliche Anordnungen des Bischofs vorgesehen ist.

Endlich ist auch noch der Unterschied anzuführen, daß die Verordnung die gleichzeitige Mittheilung aller allgemeinen kirchlichen Verordnungen und öffentlichen Erlasse in rein geistlichen Dingen verlangt, während die Convention diese Mittheilung nur bei General-Erlassen und Verordnungen von größerer Bedeutung anordnet.

7) In Art. 7 wird dem Bischof die Leitung und Ueberwachung der religiösen Unterweisung und Erziehung der katholischen Jugend in allen öffentlichen und Privatschulen und die Bestimmung der Katechismen und Religionshandbücher, nach denen der Unterricht zu ertheilen ist, zugestanden. Dabei wird bestimmt, daß in den Elementarschulen der Ortsgeistliche, in anderen Lehranstalten nur Solche den Religionsunterricht zu ertheilen haben, denen der Bischof Ermächtigung und Sendung hiezu gegeben und nicht wieder entzogen hat.

Die Beilage III. zur Convention enthält noch die allgemeine Zusicherung, daß dem Bischof „auf das Elementarschulwesen der mit der bestehenden Gesetzgebung und der nothwendigen einheitlichen Leitung vereinbare Einfluß gewährt" werden solle.

Die Concessionen, welche die bischöfliche Uebereinkunft in Art. 6 enthält, sind hier erweitert, ohne daß das staatliche Aufsichtsrecht über das Schulwesen einen entsprechenden Ausdruck gefunden hätte. Denn wenn auch der Natur der Sache nach dem Bischof die Leitung und Ueberwachung des Religionsunterrichts zukommt, wie dieß für das Volksschulwesen schon durch das württembergische Volksschulgesetz von 1836 vorgesehen ist, so muß doch ebenso entschieden daran festgehalten werden, daß dem Staat das Oberaufsichtsrecht über das gesammte öffentliche Unterrichtswesen und die einheitliche Leitung desselben zusteht und daß eben deßhalb auch die Leitung des Religionsunterrichts durch den Bischof der staatlichen Aufsicht unterliegt, welche sich insbesondere darauf zu erstrecken hat, daß jener Unterricht nicht in einem Sinne ertheilt werde, der die Rechte oder Interessen des Staats oder der bürgerlichen Gesellschaft verletzt.

Sehr bedenklich aber erscheint die in Beilage III. enthaltene Zusicherung eines Einflusses des Bischofs nicht bloß auf den Religionsunterricht, sondern auf das Elementarschulwesen überhaupt, also auch auf die übrigen Schulfächer. Wenn auch hier die Beschränkung beigefügt ist, welche bei dem Religionsunterricht sich in der Convention nicht findet, daß dem Bischof nur ein solcher Einfluß gewährt werden solle, welcher mit der bestehenden Gesetzgebung und der nothwendigen einheitlichen Leitung vereinbar sei, so erscheint es doch als eine sehr weitgehende und keineswegs unbedenkliche Concession, daß dem Bischof ein Einfluß

auf das Elementarschulwesen überhaupt, mithin auch auf die weltlichen Fächer zugesichert wird, daß, wie die Regierung in den Motiven zu ihrem Gesetzes-Entwurf bemerkt, „die Staatsregierung zu wichtigeren, namentlich die inneren Seiten des Unterrichts berührenden Aenderungen nicht schreiten soll, ohne auch die Kirchenbehörde gehört und ihre etwaige Einwendungen erwogen zu haben.“ Also eine, den Religionsunterricht in keiner Weise berührende organisatorische Maßregel in inneren Schulfragen sollte hienach die Regierung nicht mehr ohne bischöfliche Mitwirkung ins Werk setzen dürfen, wenn es sich beispielweise um neue Anordnungen über die Behandlung der geschichtlichen, geographischen, naturkundlichen Unterrichtsstoffs, oder über den Zeichenunterricht handeln würde! Die Bestimmung des österreichischen Concordats, wonach bekanntlich in allen öffentlichen und Privatschulen der ganze Unterricht der katholischen Jugend in allen Fächern der katholischen Lehre entsprechend sein soll, war am besten geeignet, eine Illustration dazu zu geben, was die römische Curie bei jener Bestimmung der Beilage III. im Auge hatte! —

8) Der Art. 8, der von den geistlichen Bildungsanstalten handelt, beginnt mit der Einräumung an den Bischof, „Seminarien nach der Vorschrift des Tridentinischen Concils zu errichten und in dieselben nach Bedürfniß und Nutzen der Diöcese Jünglinge und Knaben zur Ausbildung aufzunehmen.“ Diese Anstalten sollen alsdann „in Absicht auf Einrichtung, Unterricht, Leitung und Verwaltung der völlig freien bischöflichen Auctorität unterstellt sein“ und dem Bischof das Recht zustehen, „die Vorsteher und Leiter derselben zu ernennen und so oft er es nothwendig oder zweckdienlich findet, wieder zu entlassen.“ Um dem Bischof die Errichtung solcher Seminarien zu erleichtern, wird in Beilage III. noch die Zusicherung gegeben: „die königliche Regierung werde nicht hindern, daß der Bischof einen Theil der Ueberschüsse aus den Erträgnissen des Intercalarfonds auf bischöfliche Seminarien verwende, vorausgesetzt, daß vor Allem die in der Convention festgesetzten Verbindlichkeiten des Intercalarfonds immer erfüllt seien.“

Man hätte glauben sollen, daß im Hinblick auf die dem bestehenden Bedürfniß vollständig entsprechenden, aus Staatsmitteln

dotirten, längst bewährten Convicte die Gründung von bischöflichen Seminarien im Sinne des Tridentinischen Concils gar nicht in Frage gekommen wäre. Freilich bildet sie einen stehenden Artikel in den bischöflichen Kundgebungen seit 1848, und auch in der Uebereinkunft mit dem Bischof von 1854 glaubte die Regierung diesem das Recht hiezu einräumen zu sollen, wobei sie übrigens das staatliche Inspectionsrecht ausdrücklich wahrte. Daß die Tridentinischen Seminarien den Anschauungen der römischen Curie mehr entsprechen, als unsere Convicte, darüber konnte Niemand im Zweifel sein. Die Regierung aber hätte wohl allen Grund gehabt, unter Hinweis auf die bei uns bestehenden Convicte dem dießfallsigen Ansinnen des päbstlichen Stuhls entgegenzutreten. Sie scheint dieß nicht für nothwendig erachtet zu haben und bietet sogar in Beilage III. die Hand zur Verwendung von Mitteln des Intercalarfonds für diesen Zweck. Da die Regierung bei den vielfachen Beziehungen, wie sie bei uns zwischen Staat und Kirche bestehen, das größte Interesse dabei hat, eine angemessene Controle über die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen zu üben, so hätte man wenigstens in dieser Beziehung irgend eine Cautel in der Convention erwarten sollen. Die Regierung sagt zwar in ihren Motiven, sie gehe von der Voraussetzung aus, daß diese Seminarien in gleicher Weise wie alle anderen Privatinstitute der Staatsaufsicht unterstehen werden. Es ist aber nach dem Bemerkten einleuchtend, daß der Staat hier noch ganz andere Interessen zu verfolgen hat, als bei einem gewöhnlichen Privatinstitute, und jedenfalls ist die Fassung des Art. 8 (vergl. die Worte: „der völlig freien bischöflichen Auctorität unterstellt") von der Art, daß eine wirksame staatliche Controle sich damit wohl schwer vereinigen ließe.

Insolange nun aber, als Seminarien im Sinne des Tridentinischen Concils nicht errichtet sind und die aus Staatsmitteln unterhaltenen Convicte in Ehingen, Rottweil und Tübingen fortbestehen, sollen diese nach dem gegenwärtigen Artikel der Convention „bezüglich der religiösen Erziehung und der Hausordnung der Leitung und Aufsicht des Bischofs" unterstellt werden; ferner soll dem letzteren das Recht der Ernennung und Entlassung der Vorsteher und Repetenten zustehen, mit der Bestimmung jedoch, „daß er dazu niemals Solche ausersehen dürfe, von denen er weiß, daß sie der königlichen Regierung aus

erheblichen und auf Thatsachen beruhenden Gründen in bürgerlicher oder politischer Hinsicht minder angenehm sind, und daß er ebenso Jene entlassen solle, welche aus denselben Gründen nach ihrer Anstellung unangenehm geworden sind." Außerdem soll der Bischof das Recht haben, „diese Institute zu visitiren, eigene Abgeordnete den öffentlichen Prüfungen, zumal jenen für die Aufnahme neuer Zöglinge beizugeben und sich periodische Berichte erstatten zu lassen." Die Beilage III. enthält sodann noch die Zusicherung, daß dem Bischof „die Entfernung eines von ihm für unwürdig erklärten Zöglings aus den Convicten nie erschwert" werden solle.

Die Convention, welche in dieser Beziehung mit der früheren bischöflichen Uebereinkunft in der Hauptsache übereinstimmt, begnügte sich jedoch nicht mit diesen, die Convicte selbst betreffenden Concessionen, sondern sah sich auch zu erheblichen Zugeständnissen hinsichtlich der Gymnasien, mit welchen die Convicte verbunden sind, veranlaßt — allerdings gleichfalls nach dem Vorgang jener Uebereinkunft.

Wenn nämlich in der Convention auch zugegeben wird, daß die Convictszöglinge, welche den Unterricht an den Gymnasien in Ehingen und Rottweil erhalten, den für diese Anstalten geltenden Gesetzen und dem für sie vorgeschriebenen Lehrplan unterworfen seien, so hat dagegen die Regierung in lit. b des Art. 8 dem Bischof einen Einfluß auf die Gesetze und den Lehrplan dieser Gymnasien eingeräumt, welche mit der Stellung derselben als selbstständiger staatlicher Lehranstalten kaum vereinbar sein dürfte. Es heißt nämlich daselbst, daß der Bischof, wenn er in dem Lehrplan dieser Gymnasien oder in den für dieselben geltenden Gesetzen eine Aenderung für nothwendig oder zweckmäßig erachte, „sich mit der Regierung ins Einvernehmen setzen werde, welche auch ihrerseits nichts ändern werde, ohne vorheriges Einvernehmen mit dem Bischofe." Hier kommt also wieder der Ausdruck „sich ins Einvernehmen setzen" (consilia conferre), den wir schon oben als unbestimmt und verschiedener Deutung fähig bezeichnet haben. Legt man denselben aber, wie in den Motiven zu dem Gesetzes-Entwurf der Regierung geschehen ist, in dem Sinn von „Einverständniß" oder „Zustimmung" aus, so könnte hienach die Regierung an selbstständigen staatlichen Bil-

dungsanstalten, welche keineswegs eine bloße Zubehör zu den Convicten und überhaupt nicht bloß für die Heranbildung katholischer Theologen bestimmt sind, ohne Zustimmung des Bischofs keine Aenderung in dem Lehrplan und den Schulgesetzen derselben vornehmen! — Hiezu kommt sodann noch die weitere Zusicherung unter lit. e dieses Artikels, wonach die Regierung dafür Sorge tragen will, daß an den oberen Abtheilungen dieser Gymnasien nach und nach nur geistliche Professoren angestellt werden. Bei der Anstellung der Professoren an diesen oberen Gymnasien, welche doch allgemeine Bildungsanstalten sind, würde also keineswegs in erster Linie die Tüchtigkeit der Bewerber, sondern die clericale Eigenschaft entscheiden! —

9) Art. 9 handelt von der katholisch-theologischen Fakultät an der Landes-Universität und enthält im Wesentlichen dieselben Bestimmungen, welche sich schon in der Uebereinkunft mit dem Bischof von 1854 finden. Die Fakultät soll hienach „in Bezug auf das kirchliche Lehramt unter Leitung und Aufsicht des Bischofs stehen, welcher den Professoren und Docenten die Ermächtigung und Sendung zu theologischen Lehrvorträgen ertheilen und nach seinem Ermessen (quum id opportunum censuerit) wieder entziehen, das Glaubensbekenntniß abnehmen, auch ihre Hefte und Vorlesebücher prüfen kann." Wir haben schon oben aus Anlaß der Besprechung der bischöflichen Uebereinkunft bemerkt, daß die katholisch-theologische Fakultät hiedurch in ein Verhältniß gesetzt würde, das mit der Stellung derselben als eines Gliedes im Organismus der Universität und mit den Rechten ihrer Mitglieder als Universitätsprofessoren und Civil-Staatsdiener unvereinbar wäre. Die Anomalie dieses Verhältnisses tritt durch die schärfere, dem österreichischen Concordat nachgebildete Fassung, wonach der Bischof den Professoren nach seinem Ermessen — oder, wie es nach dem maßgebenden lateinischen Urtext heißt, quum id *opportunum* censuerit (wenn er es für opportun erachtet) — die Ermächtigung zu theologischen Lehrvorträgen wieder entziehen kann, noch schärfer hervor. Es wäre wohl kaum möglich gewesen, die katholisch-theologische Fakultät in Tübingen, welche seither eine hervorragende Stellung in Deutschland eingenommen, in diesem ihrem Stande zu erhalten und ihr auch für die Zukunft die Gewinnung ausge-

zeichneter Lehrer zu sichern, wenn die Existenz der letzteren als Lehrer dieser Fakultät ganz von dem beliebigen Ermessen oder von Opportunitäts-Rücksichten des jeweiligen Bischofs abhängig gemacht wäre.

Auf die Universitätsbildung der künftigen katholischen Theologen bezieht sich dann auch noch die Bestimmung der Beilage III. zur Convention, welche die philosophischen Vorlesungen derselben betrifft und dahin lautet:

„Damit den Zöglingen des Wilhelmstifts in Tübingen Gelegenheit werde, philosophische Vorlesungen bei Katholiken zu hören, wird vor Allem der Bischof, von dem ihm — durch die Ernennung des Directors und der Repetenten dieser Anstalt — zustehenden Mittel Gebrauch machend, das Geeignete verfügen; allein auch die königliche Regierung wird bei Besetzung der Lehrstühle in der philosophischen Fakultät auf diesen Gegenstand thunliche Rücksicht nehmen."

In dem ersten Satz ist dem Bischof zur Pflicht gemacht, bei Ernennung des Directors und der Repetenten des Convicts darauf Bedacht zu nehmen, daß Männer hiezu gewählt werden, welche den Convicts-Zöglingen Vorlesungen in philosophischen Disciplinen zu halten in der Lage sind; sodann soll er das Geeignete verfügen, damit die Zöglinge Vorlesungen in diesen Fächern bei dem Director und den Repetenten hören, d. h. er soll die letzteren mit solchen Vorlesungen beauftragen und die ersteren anweisen, dieselben zu besuchen. Da seiner Zeit bei der Verbindung des Wilhelmstifts mit der Universität wesentlich die Rücksicht bestimmend war, daß die Zöglinge ihren Unterricht an der Universität erhalten sollen, so müßten also der Convictsdirector und die Repetenten zu Abhaltung von Vorlesungen Lehrauftrag von der Staatsbehörde erhalten, wie alle übrigen Docenten an der Universität, dann kann aber dem Bischof nicht, wie es in Beilage III. heißt, ohne Weiteres ein Verfügungsrecht in dieser Beziehung zustehen. Die Regierung geht nun allerdings, wie aus den Motiven zu ihrem Gesetzes Entwurf erhellt, von der Voraussetzung aus, daß die Ertheilung des Lehrauftrags in ihrer Zuständigkeit liege und sie deßhalb auch einen angemessenen Nachweis der Befähigung zu verlangen berechtigt sei. In Beilage III. ist aber nichts hierüber gesagt und der Ausdruck „verfügen", wie er hier vom Bischof

gebraucht ist, dürfte mit einer solchen Voraussetzung schwer in Einklang zu bringen sein.

In dem zweiten Theile des obigen Satzes gibt die Regierung die Zusicherung, bei Besetzung der Lehrstühle in der philosophischen Fakultät thunliche Rücksicht auf Anstellung von Katholiken zu nehmen. Wie aus den Motiven der Regierung hervorgeht, handelt es sich hier hauptsächlich um das Fach der Geschichte. Die Regierung verwahrt sich in den Motiven insbesondere dagegen, als ob es in ihrem Sinne liege, eine der Wissenschaft fremde Unterscheidung in den akademischen Organismus aufzunehmen und das Princip paritätischer Besetzung der philosophischen Lehrstühle anzuerkennen. Es solle nur auf den Umstand, daß die katholischen Theologen mit ihren allgemeinen Vorstudien an die Universität gewiesen seien, die thunliche Rücksicht genommen werden.

10) Art. 10 behandelt die Verwaltung des Kirchenvermögens. An der Spitze werden zunächst die Grundsätze des canonischen Rechts in genereller Fassung aufgestellt und anerkannt.

Hienach soll das Vermögen, welches die Kirche als ihr Eigenthum besitzt oder in Zukunft erwerben wird, beständig unverletzt erhalten und ohne Zustimmung der Kirchengewalt niemals eine Veränderung oder Veräußerung erleiden, noch seine Früchte zu anderen Zwecken verwendet werden, wogegen übrigens zugleich anerkannt wird, daß dasselbe den öffentlichen Lasten und Abgaben, sowie den übrigen allgemeinen Gesetzen des Königreichs, wie alles andere Eigenthum, unterliege.

Ferner soll dieses Vermögen im Namen der Kirche unter der Aufsicht des Bischofs von Jenen verwaltet werden, welche nach Vorschrift des canonischen Rechts oder nach dem Herkommen oder durch ein Privilegium und eine besondere Bestimmung für irgend eine milde Stiftung zu solcher Verwaltung berufen sind; es sollen aber alle Verwalter gehalten sein, auch wenn dieses auf Grund der eben angeführten Titel Andern gegenüber zu geschehen hat, zugleich auch dem Bischof oder seinem Bevollmächtigten jährlich Rechenschaft von ihrer Verwaltung abzulegen.

Wir haben oben gesehen, daß in Württemberg — abgesehen

von der Bisthumsdotation, welche unter gewissen Beschränkungen in der Verwaltung des bischöflichen Ordinariats stand — das kirchliche Vermögen (der Intercalarfonds, die besetzten Pfründen und das Localkirchenvermögen) von den Staats- und Gemeindebehörden verwaltet, beziehungsweise beaufsichtigt wurde. Wenn alle die vorstehenden canonisch-rechtlichen Grundsätze in stricter Weise hätten durchgeführt werden wollen, so hätte es sich um eine völlige Umgestaltung des in Württemberg bestehenden Rechts gehandelt, zumal da nach der Convention die Kirche in ihrer Gesammtheit als Inhaberin des Kirchenvermögens betrachtet zu werden scheint.

Wir begegnen deßhalb auch in den weiteren Sätzen des Art. 10 der Convention solchen Bestimmungen, welche bei einzelnen Kategorien des kirchlichen Vermögens Modifikationen jener allgemeinen Principien des canonischen Rechts enthalten. Es bedarf aber keines weiteren Nachweises, daß das allgemeine Anerkenntniß dieser Principien an der Spitze des vorliegenden Artikels keineswegs unbedenklich erscheint und daß dasselbe, falls die Convention in Kraft geblieben wäre, ohne alle Zweifel im ferneren Verlaufe zu weiter gehenden Consequenzen hätte führen müssen und die Basis für weiter gehende Ansprüche der römischen Curie gebildet hätte.

Gehen wir auf die Detailbestimmungen des vorliegenden Artikels über, so finden wir zunächst im dritten Absatz das kirchliche Localvermögen erörtert. In dieser Beziehung gibt der päbstliche Stuhl mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse seine Zustimmung, daß die einzelnen Kirchenfabriken, sowie die übrigen kirchlichen Localstiftungen im Namen der Kirche in der Weise auch ferner verwaltet werden, wie sie im Lande eingeführt ist; nur sollen Pfarrer und Landdecane ihre dießfälligen Verrichtungen im Auftrage des Bischofs ausüben. Zugleich wird über die specielle Ausführung dieser Angelegenheit eine besondere Uebereinkunft zwischen der Regierung und dem Bischof in Aussicht genommen.

In den mehrerwähnten Motiven ist die Ansicht ausgesprochen, daß hiedurch an den Grundsätzen des Verwaltungsedicts vom 1. März 1822, welches, wie wir früher gesehen haben, die für die Verwaltung des kirchlichen Localvermögens und insbesondere der Localstiftungen maßgebenden Normen enthält, nichts geändert

worden sei. Liegt aber hienach die Verwaltung dieses Vermögens in der Hand des Stiftungsraths, welcher in jeder Gemeinde aus dem Gemeinderath und den Ortsgeistlichen zusammengesetzt ist und zwar in der Weise, daß nur bei den ausschließlich für gottesdienstliche Zwecke bestimmten Stiftungen die Mitglieder anderer Confessionen ausgeschlossen sein sollen, sind ferner die Stiftungsräthe der Aufsicht der gemeinschaftlichen Oberämter und in höherer Instanz der Kreisregierungen und des Ministeriums des Innern unterstellt, so wirft sich doch die Frage auf, ob es mit diesen Grundsätzen vereinbar sei, wenn nun in dem vorliegenden Artikel das Princip ausgesprochen wird, daß die Verwaltung *im Namen der Kirche* erfolge und daß die Pfarrer ihre Functionen als geistliche Vorstände und Mitglieder der Stiftungsräthe und die Decane ihre Verrichtungen als Mitglieder der gemeinschaftlichen Oberämter *im Auftrage des Bischofs* ausüben? Wenigstens wird man wohl annehmen dürfen, daß doch auch der Kirche und dem Bischof gewisse Rechte in Beziehung auf die Verwaltung und deren Beaufsichtigung eingeräumt werden wollten, zumal wenn man die in dem ersten und zweiten Absatz des vorliegenden Artikels anerkannten canonisch-rechtlichen Grundsätze ins Auge faßt. Auch der Umstand, daß „über die specielle Ausführung dieser Angelegenheit" eine besondere Uebereinkunft mit dem Bischof in Aussicht genommen wird, deutet darauf hin. Dieß würde aber alsdann wohl mit Nothwendigkeit dahin führen, daß der seither geltende Grundsatz, wonach das fragliche Vermögen von den Organen der Kirchengemeinden verwaltet und diese Verwaltung von den staatlichen Behörden beaufsichtigt wird, wesentliche Modifikationen erfahren müßte.

Der vierte bis siebente Absatz des vorliegenden Artikels handelt von der Verwaltung der *vakanten Pfründen* und des *Intercalarfonds*, sowie der *besetzten* Pfründen.

Wie in Betreff des kirchlichen Localvermögens es als eine „mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse" gemachte Concession des päbstlichen Stuhls dargestellt wird, daß derselbe nicht die strenge Durchführung des canonischen Rechts, d. h. die ausschließliche Verwaltung durch die Kirchenbehörden verlangt, so wird es auch bei dem Intercalarfonds und den Pfründen als ein Zugeständniß der römischen Curie betrachtet, daß die Verwaltung

nicht ausschließlich durch die Kirchenbehörde, sondern durch „eine gemischte Commission," jedoch „unter der Oberleitung des Bischofs" und „im Namen der Kirche" erfolgen solle, und auch diese Concession soll nur so lange dauern, als „die Staatskasse zu den allgemeinen oder örtlichen Bedürfnissen der Kirche Beiträge leiste." Die eine Hälfte der Mitglieder dieser Commission soll „der Bischof hauptsächlich aus Geistlichen erwählen, die andere die K. Regierung aus Katholiken"; den Vorsitz soll der Bischof oder dessen Bevollmächtigter führen. Auch hier wird eine Uebereinkunft mit dem Bischof zu Festsetzung der genaueren Bestimmungen in Aussicht genommen.

Die Zwecke des Intercalarfonds werden in der Convention, im Wesentlichen übereinstimmend mit den bestehenden Grundsätzen, normirt. Nur wird in der Beilage III. die schon oben erwähnte, bedenkliche Zusage gemacht, daß die Regierung die Verwendung eines Theils der Ueberschüsse des Intercalarfonds zu Errichtung von bischöflichen Seminarien nicht hindern wolle.

Die Rechte der Regierung hinsichtlich der Verwaltung des Intercalarfonds sollen sich — abgesehen von der Ernennung der Hälfte der Mitglieder der gemischten Commission — darauf beschränken, daß ihr diese Commission über die Erhaltung des Grundstocks, sowie über die Verwendung der Erträgnisse stets Gewißheit zu geben hat.

So lange diese gemischte Commission besteht, soll sie auch über die Verwaltung der besetzten Pfründen, welche deren jeweilige Inhaber nach canonischer Vorschrift zu führen haben, die Oberaufsicht üben.

Es ist einleuchtend, daß bei dieser gemischten Commission, welche in der Convention vom Standpunkte des canonischen Rechts als eine besondere Concession der römischen Curie dargestellt wird, die Rechte von Staat und Kirche nicht gleich vertheilt sind. Denn wenn die Staatsbehörde auch die Hälfte der Mitglieder zu ernennen hat, so soll doch den Vorsitz der Bischof führen und die ganze Verwaltung unter der Oberleitung desselben und im Namen der Kirche geführt werden.

11) Art. 11 gestattet dem Bischof den unmittelbaren Verkehr mit allen königlichen Behörden und beseitigt damit die früher von uns erwähnte, seither bestandene Norm,

wonach dem bischöflichen Ordinariat untersagt war, mit irgend einer anderen Staatsbehörde, als dem katholischen Kirchenrath in unmittelbaren Verkehr zu treten und diesem die ausschließliche Vermittlung für alle Geschäftsgegenstände zwischen dem Bischof und den Staatsbehörden oblag.

12) In Art. 12 werden die mit der Convention im Widerspruch stehenden königlichen Verordnungen und Verfügungen außer Kraft gesetzt und in Beilage III. insbesondere die Verordnungen vom 30. Januar 1830 und 1. März 1853, sowie das Fundationsinstrument vom 14. Mai 1828, soweit solches nicht von der Dotation des Bisthums handelt, nebst seinen Beilagen C. und D., welche die Verwaltung der Bisthumsdotation und das Priesterseminar betreffen, ausdrücklich namhaft gemacht.

Weiter enthält Art. 12 die Zusage, daß, insoweit als gesetzliche Bestimmungen der Convention entgegenstehen, diese abgeändert werden sollen.

13) Art. 13 nimmt für den Fall, daß sich in Zukunft in Betreff der Vereinbarung irgend eine Schwierigkeit ergeben sollte, eine Verständigung zwischen der Regierung und der römischen Curie zu freundschaftlicher Beilegung der Sache in Aussicht.

Fünftes Kapitel.

Verfügungen der Regierung zu Vollziehung des Concordats. Verhalten der öffentlichen Meinung zu demselben. Abschluß eines Concordats in Baden und Beseitigung desselben. Berichte der staatsrechtlichen Commission der Kammer der Abgeordneten in Württemberg über das Concordat. Gesetzesentwurf der Regierung zu Vollziehung einzelner Bestimmungen desselben.

Ungeachtet die Convention wesentliche Bestimmungen enthielt, welche nach der Verfassung unzweifelhaft die Zustimmung der Ständeversammlung erforderten, brachte die königliche Regierung doch erst am 26. Februar 1861, mithin mehr als drei Jahre nach der am 21. December 1857 erfolgten Publikation der Convention und beinahe vier Jahre nach dem am 8. April 1857 stattgehabten Abschlusse der letzteren, einen Gesetzes-Entwurf zum Vollzug derselben bei der Ständeversammlung ein.

Dagegen ging die Regierung in mehreren Punkten im Verordnungs-Wege vor. So wurde am 27. Januar 1858 eine Ministerial-Verfügung erlassen, wonach die landesherrliche Bestätigung bei Ernennungen von Geistlichen durch Privatpatrone aufgegeben und an deren Stelle eine Prüfung und Erklärung der Staatsbehörde darüber vorgesehen wird, ob der betreffende Geistliche nicht eine der königlichen Regierung aus erheblichen und auf Thatsachen gestützten Gründen in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällige Person sei.

Am 9. März 1858 wurde das von uns oben angeführte Ergebniß der vorgenommenen Pfründen-Ausscheidung gleichfalls durch Ministerialverfügung bekannt gemacht.

Unter dem 22. Juni 1858 erschien eine Verfügung über die Art des Verkehrs des Landesbischofs mit den Königlichen Behörden, welche eine einfache Aufhebung der von uns früher angeführten Bestimmungen der Verfügung vom 21. Mai 1828 über die Vermittlung jenes Verkehrs durch den katholischen Kirchenrath enthält.

Am 24. September 1858 veröffentlichte der Staatsanzeiger die Uebertragung der Directors-Stelle am Wilhelmsstifte an den Licentiaten der Theologie Hitzfelder in der neuen Form, welche der Convention entsprach, nämlich die Uebertragung der Vorstandsstelle am Wilhelmsstift durch den Bischof und die Verleihung der damit als Nebenamt verbundenen Stadtpfarrstelle durch den König.

Ebenso erfolgten seit dem Jahre 1858 die amtlichen Bekanntmachungen über erledigte und besetzte Kirchenstellen in derjenigen Fassung, die der Convention entsprach.

Durch die Ministerial-Verfügungen vom 4. Mai und 12. October 1859 wurden sodann die Bestimmungen der Convention über die niederen und über das höhere Convict in Vollzug gesetzt, ungeachtet das Recht der Ernennung des Vorstehers des Wilhelmsstifts dem Bischof verfassungsmäßig nicht im Verordnungswege zugestanden werden konnte, vielmehr — wie auch nachher von der staatsrechtlichen Commission der Kammer der Abgeordneten in ihrem Berichte vom 8. Februar 1860 einstimmig anerkannt wurde — vor Allem auf dem Gesetzgebungswege eine Abänderung der Bestimmung des Art. 1, Nro. 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1842, welcher dem Convictsvorstande Staatsdienerrechte verleiht, herbeigeführt werden mußte.

Im Zusammenhang mit der Convention steht endlich noch eine Verfügung der Ministerien der Justiz und des Kirchen- und Schulwesens vom 28. Juni 1859, welche das in Württemberg nach älteren Gesetzen bestehende Verbot der Erwerbung von Grundeigenthum durch die todte Hand ausdrücklich bestätigt. Nach diesen älteren Gesetzen dürfen Kirchenkästen, Armenkästen, Klöster, Spitäler und dergleichen Häuser und Anstalten inländische steuerbare Liegenschaften, sowie Gefälle und Gerechtigkeiten auf solchen Liegenschaften im Wege des Kaufs, Tauschs oder anderer lästiger (oneroser) Verträge nur mit

landesherrlicher Erlaubniß an sich bringen; ohne diese Erlaubniß sind jene Verträge kraftlos und nichtig. Ebenso können nach diesen Gesetzen jene Anstalten derartige Liegenschaften und Realrechte durch Testament, Erbvertrag oder andere unentgeltliche Zuwendungen, sowie mittelst Uebernahme derselben gegen Verabreichung einer Pfründe (Leibrente, Leibgeding u. dgl.) zwar ohne landesherrliche Bestätigung gültig erwerben, aber sie sind verpflichtet und werden erforderlichen Falls zwangsweise dazu angehalten, dieselben alsbald wieder an Landesangehörige zu veräußern, wofern sie nicht die landesherrliche Erlaubniß, dieselben behalten zu dürfen, nachsuchen und auswirken. Jene Ministerialverfügung erklärt nun die Kreisregierungen als die für Ertheilung der landesherrlichen Dispensation zuständigen Behörden und macht den Gemeinderäthen, Gerichts- und Theilungsbehörden zur Pflicht, bei der Vereinigung jener Rechtsgeschäfte dafür Sorge zu tragen, daß dieselben nicht früher zum Vollzug gelangen, als bis ein urkundlicher Nachweis über die erlangte Dispensation der Kreisregierung gegeben ist.

Im Anfang verhielt sich die öffentliche Meinung in Württemberg im großen Ganzen zu dem Concordats-Abschlusse ziemlich gleichgültig, wenn es auch nicht an einzelnen Stimmen fehlte, welche auf die Gefahren, die das Concordat in seinem Schooße berge, hinwiesen. Insbesondere rief das einseitige Vorgehen der Regierung mit dem Vollzug einzelner Concordatsbestimmungen da und dort Mißstimmung hervor. Auch die Ständeversammlung ließ längere Zeit darüber hingehen, ehe sie sich mit dem Concordat eingehender beschäftigte. Hatte es doch fast den Anschein, als ob sie eine gewisse Scheu gehabt hätte, die katholische Frage vor ihr Forum zu ziehen. Sonst ließe es sich wenigstens schwer erklären, wie dieselbe so lange zu der oben von uns angeführten Verordnung vom 1. März 1853 sich hätte stillschweigend verhalten können, die doch in den §§. 2 und 3 über das landesherrliche Placet Bestimmungen enthielt, welche, wie die staatsrechtliche Commission in ihrem Berichte vom 3. August 1861 einstimmig anerkannte, im Verordnungswege nicht in gültiger Weise getroffen werden und deßhalb auch nicht als zu Recht bestehend gelten konnten.

Erstmals kam das Concordat in der 65. Sitzung der Kammer

der Abgeordneten vom 27. Juli 1858 aus Anlaß der Etatsberathung zur Sprache. Die Kammer beschloß damals auf den Antrag ihrer Finanzcommission der K. Staatsregierung gegenüber die Erklärung abzugeben, daß sie durch Verwilligung der Etatspositionen für die katholische Kirche ihrer Beschlußfassung über die mit der römischen Curie abgeschlossene Convention in keiner Beziehung vorgreifen wolle, daß sie vielmehr diese Etatsposten lediglich auf den Grund der bis daher bestehenden Rechtsverhältnisse prüfe und verwillige.

Es fand damals in der Kammer keinerlei Berathung über die Convention im Einzelnen statt. Nur ein Abgeordneter, der Staatsminister von Schlayer, sprach sich in sehr entschiedener Weise gegen die Convention aus, indem er die wesentlichsten Bestimmungen derselben einer Kritik unterwarf, worauf eine kurze Erwiderung vom Ministertische erfolgte.

Die staatsrechtliche Commission der Kammer der Abgeordneten hatte zwar schon in der 47. Sitzung vom 20. Mai 1858 den Auftrag erhalten, über die Königliche Verordnung vom 21. December 1857, mit welcher die Publikation der Convention erfolgte, und über die später ergangenen Ministerial-Verfügungen ein Gutachten zu erstatten. Sie beeilte sich aber nicht, dem ihr ertheilten Auftrag nachzukommen. Auch eine von dem erwähnten Abgeordneten in der Sitzung vom 15. September 1858 an die Commission über den Stand ihrer Arbeiten gestellte Anfrage hatte keine größere Beschleunigung derselben zur Folge.

Aufs Neue kam die ganze Angelegenheit in der 106. Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 26. October 1858 zur Sprache in Folge einer Interpellation desselben Abgeordneten, welche sich insbesondere auf die im Widerspruch mit dem Gesetz vom 6. Juli 1842 erfolgte Ernennung des Directors des Wilhelmsstifts durch den Bischof bezog und überhaupt die Anfrage an das Cultministerium enthielt, ob die K. Staatsregierung beabsichtige, mit dem Vollzug des Concordats unabhängig von ständischer Zustimmung vorzugehen?

Bald nachdem das Cultministerium diese Interpellation beantwortet und hiebei die verfassungsmäßige Zulässigkeit des Vorgehens der Regierung in Betreff der Ernennung des Convicts-Directors nachzuweisen versucht hatte, erfolgte am 18. October 1858 die

Vertagung der Ständeversammlung und damit ruhte die ganze Angelegenheit wieder aufs Neue.

Nicht lange darauf brach, veranlaßt durch den bekannten Neujahrsgruß Napoleons III., der italienische Krieg aus, welcher auch in Württemberg die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zog, zumal da die Möglichkeit einer Betheiligung auch unseres Landes im Falle einer längeren Dauer dieses Kriegs keineswegs ferne lag. Das Interesse des Volks war damals durch die Kriegsgefahr eine Zeit lang so sehr absorbirt, daß das württembergische Concordat in den Hintergrund treten mußte. Um so lebhafter beschäftigte sich die öffentliche Meinung bald nach dem Friedensschlusse mit dieser Angelegenheit. Dieselbe wurde in Journalen und Flugschriften discutirt und immer mehr nahm auch das größere Publikum Interesse daran. Dazu kam, daß am 5. December 1859 auch das Großherzogthum Baden sein Concordat erhielt, welches, obschon in den wesentlichsten Beziehungen mit dem württembergischen übereinstimmend, in einzelnen Punkten den staatlichen Rechten und Interessen eher noch ungünstiger war, als das letztere. Vom 5. December 1859 ist die Verordnung der großherzoglichen Regierung datirt, welche die landesherrliche Genehmigung und die Publikation des am 28. Juni desselben Jahres abgeschlossenen Concordats enthielt. Gleichzeitig wurde in Baden das Concordat den damals versammelten Ständen zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

In Baden trat nun aber die Krisis sehr schnell ein. Schon am 29. und 30. März 1860 nahm die dortige zweite Kammer den Gegenstand in Berathung. Die Kammer ging von der Anschauung aus, daß die Convention — dieß war auch in Baden die offizielle Bezeichnung für das Concordat — das öffentliche Recht des Landes in wesentlichen Beziehungen verändere und bleibender, als dieß durch ein Gesetz geschehen könnte, die rechtliche Stellung der katholischen Kirche im Staate normire. Die Kammer nahm deßhalb für die ganze Vereinbarung das ständische Zustimmungsrecht in Anspruch und beschloß, eine Adresse an den Großherzog zu erlassen, wonach das ohne Vorbehalt der ständischen Zustimmung vereinbarte Vertragswerk für die großherzogliche Regierung und das Land nicht als rechtsverbindlich abgeschlossen anerkannt und die Bitte gestellt wurde,

die landesherrliche Verordnung vom 5. December 1859 mit der Vereinbarung vom 28. Juni außer Wirksamkeit zu setzen, beziehungsweise nicht in Wirksamkeit treten zu lassen.

Ehe diese Adresse dem Großherzog überreicht werden konnte, erfolgte ein Wechsel des Ministeriums und eine von den neuen Ministern unterzeichnete großherzogliche Proclamation vom 7. April 1860 verhieß eine Regelung der Angelegenheit im Wege der Landesgesetzgebung und zwar im Sinne der Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche in Ordnung ihrer Angelegenheiten.

Nachdem inzwischen auch die erste badische Kammer dem Beschlusse der zweiten beigetreten war, betrat die Regierung die Bahn, welche sie in jener Proclamation verheißen hatte. Am 9. October 1860 erfolgte die Publikation der mit den Ständen verabschiedeten neuen Gesetze und durch Verordnung vom gleichen Tag wurde bekannt gemacht, daß der mit der römischen Curie abgeschlossenen Convention keine rechtliche Verbindlichkeit beizulegen sei.

Diese Vorgänge in Baden mußten wesentlich dazu beitragen, die Bedenken, welche in Württemberg zumal seit der zweiten Hälfte des Jahres 1859 in der Presse mit immer größerer Entschiedenheit gegen das Concordat ausgesprochen wurden, zu verstärken und die Bewegung gegen dasselbe im Volke in lebhafteren Fluß zu bringen.

Inzwischen war in Württemberg im Anfang des Jahres 1860 die aus 5 protestantischen und 4 katholischen Mitgliedern bestehende staatsrechtliche Commission der Kammer der Abgeordneten zusammengetreten, deren Bericht am 8. Februar 1860 ausgegeben wurde.

Die Commission theilte sich in den Hauptfragen in eine Mehrheit von 6 Stimmen, welche sich für das Concordat aussprach, und in eine Minderheit von 3 Stimmen, welche sich gegen dasselbe erklärte.

Sowohl der von dem Abgeordneten Probst erstattete Mehrheitsbericht, als das von dem Abgeordneten Sarwey verfaßte Minderheitserachten behandeln in sehr eingehender Weise von entgegengesetztem Standpunkte aus den Inhalt der Convention, die rechtliche Natur derselben und die Frage, ob und inwieweit eine

Zustimmung von Seiten der Ständeversammlung nothwendig sei. Der Raum gestattet uns nicht, auf diese interessanten Berichte, von denen schon oben bei Darstellung des Inhalts der Convention mehrfach die Rede war, im Einzelnen einzugehen. Dieselben sind seiner Zeit beide auch im Buchhandel ausgegeben worden. Wir behalten uns übrigens vor, weiter unten auf die in diesen Berichten gegebenen Ausführungen über die rechtliche Natur der Convention zurückzukommen.

Die Mehrheit der Commission spricht sich dahin aus, daß der Inhalt der Convention *mit den Principien übereinstimme, welche bei Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche zur Grundlage dienen müssen*; sie erklärt sich deßhalb *damit einverstanden*, daß die *Convention ihren Vollzug erhalte* und stellt den Antrag:

die K. Regierung um baldigste Einbringung der zum Vollzug der Convention erforderlichen *Gesetzesvorlagen* zu bitten.

Uebrigens hält die *Mehrheit* nur in vier Punkten die Betretung des Gesetzgebungswegs zum Vollzug der Convention für nothwendig. Diese Punkte betreffen die Ausdehnung der bischöflichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen über die ehemals vorderösterreichischen Landestheile, die Untersuchung in Disciplinarsachen gegen Cleriker durch die geistliche Behörde, das landesherrliche Placet und die Ernennung des Vorstandes des Wilhelmsstifts durch den Bischof.

Außerdem erklärt sich die Mehrheit der staatsrechtlichen Commission für die obligatorische Civilehe, für Aufhebung der von der Verfassungsurkunde an bestimmte Confessionen geknüpften Vorrechte (für diese beiden Punkte sprachen sich auch einige Mitglieder der Minorität aus) und für eine Modifikation des Gesetzes vom 30. März 1828, welches den Professoren der katholisch-theologischen Fakultät Staatsdienerrechte verleiht.

Die *Minorität* der staatsrechtlichen Commission dagegen gelangt zu dem Resultat, daß zwar allerdings *ein Theil* der in der Convention niedergelegten Grundsätze durch die Zeitentwicklung geboten sei, daß aber auch dieser Theil im Falle seiner Ausführung, ehe die erforderlichen gesetzlichen Aenderungen in Württemberg eingeführt seien, den Staat in eine mit seinem Wesen als Rechtsstaat unvereinbare Abhängigkeit von der Kirche versetzen würde. Sie spricht sich deßhalb mit aller Entschiedenheit *dagegen* aus,

daß zum Vollzug der Convention geschritten werde, ehe die erforderlichen gesetzlichen Aenderungen und Vorschriften durchgeführt seien. Ueber die Frage, wie weit eine Zustimmung der Ständeversammlung nothwendig sei, weicht die Minderheit gleichfalls erheblich von der Mehrheit ab, indem sie davon ausgeht, daß, mit Ausnahme der Pfründen-Ausscheidung und der Art. 1 und 2 der Convention (über die Wahl des Bischofs und der Kapitularen und über den Bischofseid), nicht eine Bestimmung in derselben enthalten sei, deren Ausführung nicht mittelbar oder unmittelbar der ständischen Zustimmung bedürfte; es sei deßhalb nicht zu rechtfertigen, daß die Regierung vor Einholung der ständischen Zustimmung mit der Publikation der Conventivn in dem Gesetzesblatt und mit Ausführung einer Anzahl wichtiger Bestimmungen derselben vorangegangen sei; überhaupt stehen die sämmtlichen Bestimmungen der Convention, auch diejenigen, welche zu ihrer Ausführung der verfassungsmäßigen Zustimmung der Stände nicht bedürfen, in einem solchen inneren Zusammenhang, daß der Ausführung einzelner derselben die wichtigsten Bedenken entgegenstehen, solange nicht das Verhältniß zwischen Staat und Kirche im Ganzen neu geordnet sei.

Indem die Minderheit sich sodann wesentlich auf den Satz stützt, daß eine neue Ordnung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche nur im Wege der Landesgesetzgebung und nicht im Wege eines Vertrags mit dem päbstlichen Stuhle — sofern hiedurch das Gesetzgebungsrecht des Staats über innere Verhältnisse beschränkt würde — rechtlich möglich sei, gelangt dieselbe zu dem Antrag:

1) die sämmtlichen Bestimmungen der Convention, soweit dieselben mit bestehenden Gesetzen in Widerspruch oder mit dem ständischen Steuerverwilligungsrecht in Zusammenhang stehen, zur ständischen Verabschiedung zu reclamiren und gegen deren Vollzug Verwahrung einzulegen;

2) die Regierung zu ersuchen, die Ausführung der Verfügungen über die Convicte bis auf Weiteres im Anstand zu belassen;

3) in Erwartung der von der Regierung zu Ausführung der Convention an die Stände zu bringenden Vorlagen die Geneigtheit auszusprechen, zu der im Wege der Landesgesetzgebung ein-

zuführenden Aenderung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in der Richtung der Unabhängigkeit beider von einander nach den in der Convention zum Theil niedergelegten Grundsätzen, vorbehältlich ihrer späteren Prüfung im Einzelnen, mitzuwirken;

4) die Staatsregierung zu ersuchen, den Vollzug der Convention im Ganzen zu sistiren.

Diese Berichte der staatsrechtlichen Commission kamen jedoch zunächst nicht zur Berathung, weil die Stände nicht versammelt waren. Alsbald nach dem Wiederzusammentritt der Ständeversammlung brachte die Regierung am 26. Februar 1861 zu Vollziehung der Convention einen Gesetzes-Entwurf ein, welcher die Aufschrift trägt: „betreffend die nähere Regelung einiger Verhältnisse der katholischen Kirche zur Staatsgewalt". Es ist dieß derjenige Gesetzes-Entwurf, von welchem oben bei der Darstellung der Convention mehrfach die Rede war. Derselbe umfaßt nur sechs Artikel, von denen der erste das landesherrliche Placet, der zweite die Besetzung der Kirchenämter und die Ernennung des Vorstands des Wilhelmsstifts, der dritte die bischöfliche Disciplinargewalt, der vierte und fünfte die Ehegerichtsbarkeit, der sechste die Verwaltung kirchlichen Vermögens betrifft. Dem Gesetzes-Entwurf sind umfassende Motive beigegeben, welche die Entstehung und den gesammten Inhalt der Convention in der eingehendsten Weise erörtern und sich bemühen, die vielfachen Bedenken, welche gegen dieselbe erhoben worden und insbesondere in dem Minderheitsberichte der staatsrechtlichen Commission zum Ausdruck gekommen waren, zu beseitigen. Namentlich wird bei den einzelnen Artikeln der Nachweis zu führen gesucht, daß sie in einem Sinne auszulegen seien, wobei das staatliche Hoheitsrecht, soweit dasselbe in den Motiven als berechtigt anerkannt wird, als gewahrt erscheine. Wir waren schon oben bei Darstellung des Inhalts der Convention vielfach in der Lage, auf die interessanten Ausführungen in diesen Motiven Bezug zu nehmen, wobei wir freilich nicht selten einen Zweifel darüber kaum unterdrücken konnten, ob jene Auslegung sich überall mit der Fassung der Convention vereinigen lasse. Es läßt sich deßhalb auch gewiß mit Grund die Frage aufwerfen, ob der andere Contrahent, die römische Curie, mit diesen Auslegungen durchweg sich einverstanden erklärt haben würde.

In den Motiven ist auch die Frage über die rechtliche Natur der Convention näher erörtert, wobei die Regierung zu dem Resultat gelangt, daß dieselbe als ein dem Gebiete des öffentlichen Rechtes angehörender, wenn auch nicht internationaler oder völkerrechtlicher Vertrag zu betrachten sei. Die Regierung bemerkt unter Anderem: „Nenne man es Concordat oder Convention, Uebereinkunft oder Verabredung, Punctation oder Programm, es sind gegenseitige Verpflichtungen übernommen, Zusicherungen gegeben und angenommen worden, die kein Theil nach seinem Belieben wieder einseitig abändern soll." Daß die römische Curie gleichfalls von dieser Ansicht ausgegangen sei, dafür wird sich auf die nachfolgenden Worte der Bulle berufen:

> „so wollen Wir in Kraft des Gegenwärtigen nach Unserem zuverlässigen Wissen und reiflicher Erwägung und aus Vollmacht der apostolischen Gewalt die vorgenannten Conventionen, Kapitel, Bestimmungen, Vereinbarungen (pacta) und Einräumungen billigen, ratificiren und annehmen und denselben die Kraft und Wirksamkeit der apostolischen Feststellung und Bekräftigung beilegen, und versprechen und geloben in Unserem sowohl als Unserer Nachfolger Namen, daß alles in denselben Enthaltene und Zugesagte aufrichtig und unverletzlich von Unserer und des heiligen Stuhls Seiten erfüllt und gehalten werden wird."

Dessenungeachtet glauben die Motive die Frage, ob der Staat sich nun hiemit für alle Zeiten gebunden und auch für veränderte Verhältnisse und Voraussetzungen sich eine beengende Fessel seiner weiteren Entwicklung angelegt habe, verneinen zu müssen. Begründet wird dieß im Wesentlichen damit, daß jeder der beiden Contrahenten sich dem Ansinnen, den veränderten Verhältnissen und Voraussetzungen Rechnung zu tragen, nicht entziehen könne und wenn dieß gleichwohl geschehen würde, so läge eben einer jener Conflicte vor, deren Möglichkeit doch niemals in unbedingter Weise abgeschnitten werden könne.

Die Commission der Kammer der Abgeordneten nimmt über die Frage von der rechtlichen Natur der Convention sowohl in dem bereits angeführten ersten Berichte, als in

dem von ihr nach Einbringung des Gesetzesentwurfs am 9./10. März 1861 erstatteten Nachtragsberichte einen anderen Standpunkt ein, als die Regierung in ihren Motiven.

Die Commissionsmehrheit geht davon aus, daß in der Convention rechtlich betrachtet kein Vertrag zu finden sei, welcher den württembergischen Staat binden, seiner Gesetzgebung und dem Verordnungsrecht der Regierung für die Zukunft präjudiciren könnte. Zwar wird in dem ersten Bericht ausdrücklich zugegeben, daß die Convention durch ihren Namen selbst, wie durch ihre Einleitung und den Schluß der Bulle beweise, daß sie als Vertrag von den Contrahenten behandelt worden sei. Von Seiten der Kirche sei, wie insbesondere die oben angeführte feierliche Erklärung am Schlusse der Bulle zeige, durch ihr dazu berechtigtes Oberhaupt die Convention als ein rechtsverbindlicher Vertrag abgeschlossen, welcher unverbrüchlich gehalten werde, sofern nur der Staat denselben ebenfalls beobachte. Eine ganz andere Beurtheilung verlange dagegen die Stellung des württembergischen Staats zur Convention. Die württembergische Regierung habe zwar dieselbe ebenfalls ratificirt. Indessen habe dieselbe schon in Art. 12 hinsichtlich der Punkte, welche eine Aenderung der Landesgesetzgebung nöthig machen, nur in Aussicht stellen können, daß eine Aenderung erfolgen werde. Hiezu sei die Zustimmung der Kammern erforderlich und von dieser hänge daher die Ausführung der Convention in den fraglichen Punkten jedenfalls ab. Wenn aber auch die Zustimmung der Kammern erfolge, so seien diese auf dem Gesetzgebungswege erlassenen Bestimmungen so wenig als diejenigen, welche die Regierung auf dem Verordnungswege erlasse, unabänderlich, wie es die Natur eines Vertrags mit sich bringe. Ein Vertrag im staatsrechtlichen Sinne liege nicht vor und die Regierung habe den württembergischen Staat durch ihre Zustimmung nicht verpflichten können. Ein Staatsvertrag im Sinne des §. 85 der Verfassung könne in der Convention nicht gefunden werden, weil hierunter nur Verträge mit auswärtigen Staaten fallen. Es würde sich vielmehr um einen Vertrag über die Rechte der Katholiken Württembergs gegenüber dem Staat, abgeschlossen mit dem Vertreter der katholischen Kirche, handeln. Solche Rechte gegenüber dem Staate selbst vertragsmäßig festzustellen und sie damit der

Einwirkung der künftigen Staatsgesetzgebung zu entziehen, sei rechtlich nicht möglich, da die Staatsangehörigen sonst über den Staat und dessen Gesetzgebungsrecht gestellt würden. Es könne deßhalb in der Convention kein den Staat verbindender Vertrag liegen, sondern sie sei rechtlich nur als eine vorläufige Uebereinkunft zwischen der Regierung und dem päbstlichen Stuhl aufzufassen, welche die Regierung in der Gesetzgebung und in Verordnungen auszuführen zugesagt habe.

Gegen diese schon in dem ersten Berichte der Commissionsmehrheit sich findende Beweisführung hatte sich, wie wir oben gesehen, die Regierung auf das Entschiedenste ausgesprochen und vielmehr den Satz aufgestellt, daß es sich um einen dem öffentlichen Rechte angehörenden Vertrag handle, welcher gegenseitige Verpflichtungen enthalte, die keiner der beiden Theile einseitig wieder abändern könne. Der Irrthum in der Schlußfolgerung der Commissionsmehrheit soll nach der Ausführung der Motive darin liegen, daß die Katholiken Württembergs nur als eine Vielheit von Einzelnen, nicht als Kirche, als Corporation mit verfassungsmäßigen Rechten aufgefaßt werden. Mit den Einzelnen wären Verträge des Staats von solcher Art freilich kaum denkbar, wohl aber mit einer theilweise autonomen Corporation, wenn der Vertrag eben solche Gegenstände betreffe, hinsichtlich welcher diese Autonomie berechtigt sei.

Dieser Argumentation tritt nun die Commissionsmehrheit in ihrem Nachtragsberichte entgegen. Sie sagt: Der katholischen Kirche komme die Autonomie kraft der württembergischen Verfassung, nicht aber vermöge anderer über dem Staat stehender Rechte zu. Was innerhalb der Verfassung gelegen sei, das unterliege auch der Staatsgesetzgebung. Ein Vertragsrecht gegenüber dem Staat würde aber dem Einflusse der Gesetzgebung seiner Natur nach entzogen sein. Mittelst des Vertrags würde also die verfassungsmäßige Autonomie der Kirche nicht mehr ein verfassungsmäßiges Recht gleich anderen in der Verfassung garantirten Rechten bleiben, sondern den Charakter einer unabänderlichen, von der Staatsgewalt unabhängigen, rechtlichen Stellung einnehmen; die Berechtigung der Kirche würde über die Verfassung gestellt sein, was nicht zulässig wäre. Es sei zwar richtig, daß über die Gränzen des

Gebiets der kirchlichen Autonomie und die Art und Weise der Ausübung der darin gelegenen Befugnisse nach der Natur dieser Gegenstände und wegen der verfassungsmäßig bestehenden Rechte der Kirche die Verständigung durch vorläufige Verabredungen im Falle des Streits regelmäßig versucht werden müsse. Was aber dabei vom Staate zugestanden werde, das sei kein von der Corporation erworbenes Vertragsrecht, sondern eine Befugniß, wie jedes andere öffentliche Recht der Bürger oder der Corporationen, über welches die Gesetzgebung und Verordnung auch wieder abändernde Bestimmungen treffen könne.

Eigenthümlich nimmt es sich nun freilich aus, wenn die Commissionsmehrheit trotz dieser der Auffassung der Regierungsmotive diametral zuwiderlaufenden Rechtsanschauung gleichwohl der Meinung ist, der Streit erscheine nach den Motiven mehr nur als ein solcher „über das Wort und den Begriff des Vertrags" und die Regierung scheine, wenn man auf das eigentlich praktische Resultat sehe, der Auffassung der Commissionsmehrheit „nicht eben so ferne zu stehen". Diese Ansicht gründet sich darauf, daß in den Motiven, wie wir oben gezeigt haben, ausgeführt wird: wenn im Verlauf der Zeit die Voraussetzungen und Verhältnisse sich ändern, so müssen eben die Contrahenten, um Conflikte zu vermeiden, diesem Umstande Rechnung tragen. Es ist aber doch wahrhaftig ein sehr wesentlicher Unterschied, ob man, wie die Commissionsmehrheit will, die Existenz eines rechtlich verbindenden Vertrags für den württembergischen Staat überhaupt läugnet und einen solchen sogar für rechtlich absolut unzulässig erklärt, oder ob man, wie die Regierungsmotive behaupten, das Vorhandensein eines bindenden öffentlich rechtlichen Vertrags annimmt und nur darauf hinweist, daß im Falle einer künftigen Aenderung der Verhältnisse die Contrahenten auch einer Aenderung des Vertrags sich nicht werden entziehen können! — Man wird deßhalb wohl obige Worte des Commissionsberichts dahin aufzufassen haben, daß derselbe der Regierung eine Brücke bauen wollte, um durch Annahme der Anschauung der Commissionsmehrheit über die Vertragsnatur der Convention, welche im Lande hauptsächlich Gegenstand der Anfechtung geworden war, hinwegzukommen.

Der Antrag, welchen die Commissionsmehrheit in ihrem Nachtragsbericht stellt, geht dahin:

„Die Kammer wolle gegen die K. Staatsregierung die Erklärung aussprechen, daß sie in die Berathung des vorgelegten Gesetzesentwurfs nur unter der Bedingung einzutreten vermöge, wenn dieses Gesetz nicht in Ausführung eines Vertrags, sondern wie andere Gesetze unter dem Vorbehalte der Aenderung durch die künftige Gesetzgebung erlassen werde, und wenn zugleich die K. Regierung die von ihr in Ausführung der Convention mit dem päbstlichen Stuhle im Wege der Verordnung erlassenen und noch zu erlassenden Verfügungen als solche Maßnahmen anerkenne, welche der späteren Aenderung im Verordnungs- oder Gesetzgebungswege nicht entzogen seien."

Nur der Domkapitular von Ritz, welcher im Uebrigen auf Seite der Mehrheit stand, trat diesem Antrag nur bedingungsweise bei. Aus der von ihm nachher bei der Berathung in der Kammer gehaltenen Rede geht hervor, daß er bei diesem Antrag deßhalb Bedenken hatte, weil er ganz in Uebereinstimmung mit den Regierungsmotiven in der Convention einen bindenden Vertrag erkannte, von dem kein Theil einseitig wieder zurücktreten könne.

Da die Commissionsmehrheit in ihrem ersten Berichte, wie wir gesehen, selbst anerkannte, daß beide Contrahenten die Convention als einen Vertrag behandelt haben, so konnte sie consequenter Weise von der Regierung nicht eine Erklärung verlangen, welche derselben nachträglich die Natur eines Vertrags abgesprochen hätte. Sie hätte überhaupt nach ihren Prämissen zu einem ganz anderen Resultat gelangen müssen. Wenn sie den Abschluß eines bindenden Vertrags mit der römischen Curie über die kirchlichen Verhältnisse für rechtlich unzulässig hielt und doch andererseits zugeben mußte, daß die Convention seiner Zeit von beiden Contrahenten als rechtlich bindender Vertrag behandelt und abgeschlossen worden sei, so hätte sie folgerichtiger Weise eine Erklärung der Kammer in dem Sinne beantragen sollen, daß der Convention nicht die Eigenschaft eines für den württembergischen Staat verbindlichen Vertrags, wie solcher von den Contrahenten beabsichtigt war, zukomme, daß mithin der Convention überhaupt eine rechtliche Verbindlichkeit für Württemberg nicht zuerkannt werden könne, daß vielmehr die ganze Angelegenheit auf dem Gesetzgebungs- und Verordnungswege in derselben Weise und mit

derselben rechtlichen Wirkung, wie alle andern dem Gebiete der Gesetzgebungs- und Verordnungsgewalt anheimfallenden Gegenstände, zu regeln sei.

Wenn die Commissionsmehrheit diese Consequenz nicht gezogen hat, so dürfte der Hauptgrund wohl darin zu suchen sein, daß sie, wenn auch die Vertragsnatur der Convention nicht anerkennend, doch die letztere ihrem ganzen Inhalte nach als wünschenswerth erachtete und deßhalb auch nach allen Theilen vollzogen wissen wollte, während sie, wenn zunächst nur die Unverbindlichkeit der Convention ausgesprochen und alsdann die selbstständige Regelung der Sache auf dem Gesetzgebungswege versucht würde, mit Grund fürchten mußte, daß dann auch der materielle Inhalt der Convention vielfach nicht ins Leben treten würde.

Dagegen hat die Minderheit der staatsrechtlichen Commission, welche zugleich materielle Bedenken bei mehreren Bestimmungen der Convention hatte und dieselbe keineswegs nach ihrem ganzen Inhalt vollzogen wünschte, jene Consequenz gezogen. Auch sie geht von der Anschauung aus, daß die Convention kein rechtsverbindlicher Vertrag sei. Sie spricht sich namentlich in ihrem Nachtragsbericht über diese Frage eingehender aus und nimmt, wie die Majorität an, daß die Convention kein Staatsvertrag sei, weil nicht mit dem Pabst als auswärtigem Souverain, sondern mit ihm als Vertreter der Katholiken Württembergs abgeschlossen, daß ihr aber ebendeßhalb überhaupt nicht die Natur eines rechtsverbindlichen Vertrags zukomme, insofern die gesetzgebende und vollziehende Gewalt des Staates, außer in Privatrechtsverhältnissen, durch Verträge mit den Staatsangehörigen, also auch mit den im Staate befindlichen Corporationen nicht beschränkt werden könne. Die von der Regierung in ihren Motiven vertretene gegentheilige Anschauung, welche die Convention als einen öffentlich rechtlichen Vertrag auffasse, beruhe auf der unrichtigen Voraussetzung, daß der katholischen Kirche als Corporation eine von der Staatssouverainetät gänzlich unabhängige juristische Persönlichkeit zukomme, vermöge welcher Voraussetzung insbesondere eine über der württembergischen stehende Gesetzgebung der katholischen Kirche, das canonische Recht, als gültig anerkannt werde. Hiemit würde aber ein unveräußerliches Recht des Staats aufzugeben versucht und müßte hienach ein solcher Vertrag schon deß-

halb als unverbindlich für den Staat erscheinen. Zu Beseitigung der Nachtheile der Convention und zur Feststellung des staatsrechtlichen Verhältnisses sei es daher nothwendig, daß die rechtliche Wirkungslosigkeit der Convention ausgesprochen werde. Es genüge aber nicht, daß die Kammer der Abgeordneten diese Erklärung abgebe; vielmehr müsse zu Herstellung eines sicheren Rechtsbodens gewünscht werden, daß eine solche von der Regierung selbst ausgehe; eine befriedigende Erklärung in dieser Richtung könne aber weder in materieller noch in formeller Beziehung in der neuesten Regierungsvorlage gefunden werden.

Die Minderheit der Commission stellt hienach, indem sie die von ihr in dem Hauptberichte gestellten Anträge aus Zweckmäßigkeitsgründen zunächst zurückzieht, in ihrem Nachtragsbericht den Antrag:

„Die Kammer wolle beschließen, daß sie die mit dem päbstlichen Stuhl zu Regelung der Angelegenheiten der katholischen Kirche in Württemberg am 8. April 1857 abgeschlossene und zur allgemeinen Kenntniß gebrachte Vereinbarung als unverbindlich betrachte, demgemäß gegen deren Vollzug Verwahrung einlege und an die K. Staatsregierung die Bitte richte, in dieser Erwägung die Verordnung vom 21. December 1857, betreffend die Bekanntmachung jener auf die Verhältnisse der katholischen Kirche bezüglichen Vereinbarung, außer Wirkung zu setzen und diese Verhältnisse im Wege der Landesgesetzgebung zu ordnen."

Sechstes Kapitel.

Berathung in der Kammer der Abgeordneten. Das Concordat wird von derselben mit großer Mehrheit für ungültig erklärt. Das confessionelle Stimmenverhältniß in der Kammer. Unterschied von Baden.

Auf den Grund dieser Anträge der Mehrheit und der Minderheit der staatsrechtlichen Commission erfolgte nun die Berathung des Gegenstandes in der Kammer der Abgeordneten in den Sitzungen vom 12. bis 16. März 1861. Da die Mehrheit wie die Minderheit der Commission in ihrem Nachtragsberichte zunächst nur einen Ausspruch über die rechtliche Natur der Convention und des auf dieselbe zu gründenden Rechtszustandes, beziehungsweise über die Frage der rechtlichen Verbindlichkeit oder Unverbindlichkeit der Convention herbeiführen wollte, so hatte sich die Berathung auch in der Hauptsache hierauf zu beziehen. Da indessen bei den gestellten Anträgen wesentlich auch die Anschauung der beiden Fraktionen der Commission über die materiellen Bestimmungen der Convention mit hereinspielte und insbesondere der Antrag der Minorität auf Erklärung der rechtlichen Unverbindlichkeit derselben zugleich wichtige materielle Consequenzen zur Folge haben mußte, so ist es vollkommen erklärlich, daß die Kammerdebatte sich auch auf die materielle Seite der Sache erstreckte. Die große Aufregung, welche durch das Concordat im Lande hervorgerufen worden war, fand in diesen Debatten, welche theilweise mit großer Heftigkeit geführt wurden, ihren Ausdruck. Es fielen Reden gegen den Ministertisch, wie man sie sonst nur in den Zeiten großer politischer Aufregung zu hören gewohnt ist.

Wir können uns übrigens kurz fassen, da über die nach den Commissionsanträgen in dem Vordergrund stehende Frage von der rechtlichen Natur und der rechtlichen Verbindlichkeit der Vereinbarung keine wesentlich neuen Gesichtspunkte, die nicht bereits in den oben dargestellten Commissionsberichten und Regierungsmotiven aufgestellt worden waren, im Laufe der Debatte auftauchten und im Uebrigen das Meiste von demjenigen, was damals von den Vertheidigern und den Gegnern der Convention über deren materiellen Inhalt ausgeführt wurde, durch die nachherige Beseitigung der letztern sein Interesse, so groß dasselbe auch bei der damaligen Sachlage gewesen war, für uns nunmehr verloren hat.

Wir beschränken uns deßhalb darauf, die veränderte Stellung zu erwähnen, welche die beiden Vertreter der Regierung, der Chef des Cultdepartements, Staatsrath von Rümelin, und der Minister des Innern, Freiherr von Linden, bei der Berathung in der Kammer der Abgeordneten zu der Frage von der rechtlichen Natur der Convention eingenommen haben. Der Standpunkt, auf welchen die Motive des kaum einen Monat vorher bei den Ständen eingebrachten Gesetzesentwurfs mit der größten Entschiedenheit sich gestellt hatten, wonach der Convention die Eigenschaft eines dem öffentlichen Rechte angehörigen, rechtlich verbindlichen Vertrags zukommen sollte, wurde nämlich von den Vertretern der Regierung nicht mehr strenge festgehalten und die Anschauung der Commissionsmehrheit von ihnen insofern adoptirt, als sie zugaben, daß die auf den Grund der Convention erlassenen Verordnungen und eingebrachten Gesetzesvorlagen staatsrechtlich keinen andern Charakter haben, als andere Verordnungen und Gesetze; dagegen wurde von ihnen doch andererseits wieder anerkannt, daß die Regierung der römischen Curie gegenüber Verpflichtungen übernommen habe, an denen sie festhalten müsse.

Der damalige Cultdepartementschef sagt sogleich in seiner ersten Rede: Mit der Unterzeichnung der Artikel der Convention habe die Regierung die Verpflichtung übernommen, Alles, was von ihrer Seite geschehen könne, zu thun, um das Verhältniß der katholischen Kirche zur Staatsgewalt in dieser Weise zu ordnen, sie habe sich hiemit verbindlich gemacht, theils im Wege der Verordnung, theils im Wege der Gesetzgebung einen dieser Vereinbarung entsprechenden Zustand herbeizuführen. Eben dieß, weder

mehr noch weniger, habe die Regierung bindend zugesichert. Wenn man daher die Frage stelle, ob die Regierung einen für immer vertragsmäßig gebundenen Zustand habe schaffen wollen, so müsse der Departementschef die so gestellte Frage verneinen; er gebe vielmehr zu, daß die Regierung bloß in Uebereinstimmung mit den übrigen gesetzgebenden Factoren einen Rechtszustand herbeiführen könne, welcher einen vertragsmäßigen und unwiderruflichen Charakter habe, soweit es sich um solche innere Verhältnisse handle, die ihrer Natur nach der Gesetzgebung nicht entzogen werden können. Die Voraussetzungen der Mehrheit der Commission müsse hienach die Regierung einfach bestätigen. Die Verpflichtung für die Regierung sei darin gelegen, daß sie sich verbindlich gemacht habe, einen solchen Zustand im Wege der Gesetzgebung und Verordnung herbeizuführen, wie er dem Inhalt der Convention entspreche. Sobald dieß geschehen, sobald alle einzelnen Bestimmungen der Convention in Gesetze und Verordnungen übergegangen seien, so lasse sich sagen, daß die Convention als solche hinsichtlich ihres verbindlichen Charakters erlösche und in diesem Sinne nur noch die Bedeutung einer historischen Thatsache habe.

In einer späteren Rede bemerkt der Cultdepartementschef:

Die Frage, ob die Verordnungen und Gesetzesvorlagen, die sich auf die Convention gründen, einen andern Charakter haben, als andere Verordnungen und Gesetze, sei zu verneinen, und hiemit falle allerdings das charakteristische Merkmal der Vertragsform weg. Die Regierung habe sich aber dadurch keineswegs von den übernommenen Verpflichtungen zurückgezogen. Sie habe in Rom eine Uebereinkunft abgeschlossen, die sie als Grundlage ansehe, von der aus sie die Gesetzesvorlage vor die Stände bringe. Es liege in der Natur der Sache, daß diejenige Regierung, die eine solche Uebereinkunft schließe, nicht daran denke, die auf Grund derselben erlassenen Gesetze und Verordnungen wieder in Frage zu stellen. „Nur könne die Bürgschaft für die Dauer der Sache rein in der Natur der Verhältnisse gefunden werden, unter denen sie abgeschlossen werde, nicht in einer rechtsverbindlichen Form."

In ähnlichem Sinne, übrigens mit schärferer Betonung des Vertrags-Charakters, sprach sich der damalige Minister des

Innern aus. Er geht davon aus, daß sich die Verhältnisse des Staats zur katholischen Kirche nicht anders, als durch eine Vereinbarung zwischen den hiezu berechtigten Trägern beider Gewalten regeln lassen und sagt: „der Staat (also nicht blos die Regierung?) habe die Verbindlichkeit übernommen, durch Gesetze, Verordnungen, Verfügungen einen Rechtszustand im Lande herbeizuführen, welcher der Vereinbarung entspreche." Er (der Minister) sehe darin „keinen Vertrag, den man vielleicht morgen wieder aufheben könnte." Andererseits sagt aber dann der Minister: es handle sich hier nicht darum, die hier in Frage kommenden Rechtsverhältnisse so festzustellen, daß sie gar nie sollten abgeändert werden können, was nur unter Mitwirkung der Stände geschehen könnte. Durch einen von Seiten der Stände genehmigten Vertrag würde man das Gebiet, auf dem der Vertrag sich bewege, der Zukunft entrücken. „Dieß nun auf dem heute uns beschäftigenden Gebiet bewirken zu wollen, dieß für alle Zeiten, nach allen Beziehungen, ungeachtet der oft so zarten Rücksichten und Gegenrücksichten, durch eine zum Landesgesetz gestempelte Urkunde bewirken zu wollen, das scheine kaum möglich zu sein, und wenn es nach der Natur der Verhältnisse möglich wäre, so könne man doch nicht annehmen, daß beide Contrahenten einen Zustand dieser Art für sich formell zu schaffen die Absicht gehabt haben."

Im weiteren Verlauf seiner Rede beruft sich aber dann gleichwohl der Minister auf die Ansicht, welche ein Schriftsteller ausgesprochen habe, „der ohne Zweifel unter die neuesten gehöre," (es ist hier wohl der Aufsatz E. Herrmanns in Bluntschli's Staatslexikon gemeint), daß nämlich die Concordate „eine ganz eigenthümliche dritte Klasse von öffentlichen Verträgen" seien. „Das ist es also," fährt der Minister fort, „und nichts Anderes, wenn man sich der Ansicht anschließt, daß die Concordate Verträge seien, Verträge jedoch, durch welche der Staat in seiner Entwicklung nicht gehindert werden könne, an welchen nicht so einseitig festgehalten werden dürfe, daß am Ende der Staat zu Grunde gehen müsse."

Bezeichnend ist dann noch folgende Aeußerung gegen den Schluß der Rede des Ministers:

„Wenn ich Ihnen nun meine Meinung sagen soll, meine

Herren, so gebe ich Ihnen vollkommen frei, welches Urtheil Sie über die rechtsverbindliche Kraft der Convention in sich tragen und hier aussprechen wollen; aber wenn Sie praktisch zu Werke gehen wollen, wenn Sie so zu Werke gehen wollen, wie es der Natur der Verhältnisse allein entspricht, so müssen Sie zuerst suchen, nach dem Inhalt der Convention den Rechtszustand der katholischen Kirche in Württemberg zu ordnen."

Diesen Rath hat freilich die Kammer nicht befolgt, indem sie vielmehr mit großer Mehrheit sich für Beseitigung der Convention aussprach.

Es wurde nämlich der Antrag der Minorität der staatsrechtlichen Commission, wonach die Convention für unverbindlich erklärt und die Staatsregierung ersucht werden sollte, die Publikations-Verordnung vom 21. December 1857 außer Wirkung zu setzen und das Verhältniß zur katholischen Kirche im Wege der Landesgesetzgebung zu ordnen, mit 63 gegen 27 Stimmen angenommen. Unter den 63 Stimmen, welche für Beseitigung der Convention sich aussprachen, waren nur zwei Katholiken, wogegen alle übrigen katholischen Abgeordneten sich dagegen erklärten, indem von den 27 Votanten der Minorität der Kammer 23 der katholischen und 4 der protestantischen Confession angehörten. Schon in der staatsrechtlichen Commission waren die vier katholischen Mitglieder, welchen sich zwei Protestanten zugesellten, auf der Seite des Concordats und beziehungsweise der Majorität der Commission gestanden, während die Minorität der Commission, deren Antrag in der Kammer die Majorität erhielt, nur protestantische Mitglieder in sich begriffen hatte.

Bekanntlich war das Verhältniß in Baden bei dem ähnlichen Kammerbeschlusse, der dort fünf Vierteljahre früher über das Concordat gefaßt wurde, ein ganz verschiedenes gewesen, wie denn überhaupt dort der Kampf gegen das Concordat wesentlich von katholischer Seite ausgegangen war, während in Württemberg die große Aufregung, welche in Folge des Concordats sich der öffentlichen Meinung bemächtigt hatte, hauptsächlich in protestantischen Kreisen zum Ausdruck kam, wie aus den massenhaften Petitionen, die aus diesen Kreisen an die Kammer gelangten, ersichtlich ist. Auch in der Presse waren es hauptsächlich Stimmen aus diesen Kreisen, die sich vernehmen ließen. Daß übrigens auch

unter der katholischen Bevölkerung keineswegs überall concordatsfreundliche Anschauungen herrschend waren, konnte man damals schon von zuverlässigen Gewährsmännern versichern hören und jedenfalls zeigt die weitere Entwicklung der Dinge in Württemberg, daß man sich auch auf katholischer Seite mit der neuen Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, wie sie nach Beseitigung des Concordats auf dem Wege der Landesgesetzgebung erfolgte, bald völlig befreundete, hatte doch, wie wir unten sehen werden, schon bei der Verabschiedung des neuen Gesetzes die Mehrheit der Katholiken in der Kammer der Abgeordneten für das letztere gestimmt.

Fragt man nach den Gründen der verschiedenen Haltung der Mehrheit der Katholiken bei dem Concordatskampf in Württemberg und Baden, so mag wohl ein Hauptgrund darin liegen, daß die Bevölkerungsziffer der Katholiken im ersteren Land eine wesentlich andere ist, als im letzteren. Während in Württemberg ungefähr zwei Drittheile Protestanten einem Drittheil Katholiken gegenüberstehen, ist das Verhältniß in Baden ungefähr gerade das entgegengesetzte. Diese Bevölkerungsziffer war natürlich auch von Einfluß auf die Zahl der Mitglieder beider Confessionen in den Kammern. Da hienach in Württemberg die der evangelischen Confession angehörigen Mitglieder jedenfalls die überwiegende Mehrheit in der Kammer bildeten, so konnte derjenige Theil der katholischen Bevölkerung, welcher mit dem Concordat nicht einverstanden war, um so mehr eine reservirte Haltung beobachten, als bei der damals herrschenden Stimmung gar kein Zweifel darüber bestehen konnte, daß das Concordat keinen Falls die Majorität in der Kammer der Abgeordneten erhalten werde, zumal da in einigen Punkten, wo es sich um eine Verfassungsänderung handelte, sogar eine Majorität von zwei Drittheilen erforderlich gewesen wäre. Andererseits mochten die Katholiken, eben weil sie im Lande und in der Kammer in der Minorität waren, auch die Besorgniß hegen, daß nach Beseitigung des Concordats das frühere bureaukratisch-polizeiliche System gegenüber der katholischen Kirche wieder in Kraft treten könnte, daß überhaupt die protestantische Kammermajorität bei der nachmaligen gesetzlichen Regelung der Sache auch den berechtigten Autonomie-Ansprüchen der katholischen Kirche nicht gerecht werden möchte, was Alles in Baden, wo die Katholiken die Majorität hatten,

wesentlich anders sich verhielt. Wenn auch in Württemberg die Minderheit der staatsrechtlichen Commission, deren Antrag in der Kammer die Mehrheit erhielt, ausdrücklich anerkannte, daß man zu dem früheren System nicht zurückkehren dürfe, daß vielmehr der katholischen Kirche die autonome Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten zu überlassen sei, so läßt sich doch andererseits nicht verkennen, daß — allerdings veranlaßt durch die auf Restauration des kanonischen Rechts gerichteten Prätensionen des Concordats — die Bewegung unter dem evangelischen Theil der Bevölkerung in der Presse theilweise Kundgebungen hervorgerufen hatte, welche über das Ziel hinausschoßen und auch berechtigte Ansprüche der katholischen Kirche nicht anerkennen wollten. Es war dieß die einfache Folge davon, daß man seit dem Jahre 1848 zuerst in den Kundgebungen der Würzburger Bischofs-Versammlung, dann in denjenigen des oberrheinischen Episkopats und schließlich in dem Concordat den Bogen überspannt und Ansprüche erhoben hatte, die mit den unveräußerlichen Hoheitsrechten des Staats im offenbarsten Widerspruch standen und auch für das Verhältniß zu der anderen Confession nicht ohne Einfluß bleiben konnten. Die Beunruhigung in den Kreisen der evangelischen Bevölkerung — gesteigert noch durch das einseitige Vorgehen der Regierung und durch die lange Dauer der Krisis, welche bei uns nicht wie in Baden in acuter Weise verlief — war hienach erklärlich, ebenso erklärlich aber war es, daß sie theilweise in einer Form sich Ausdruck verschaffte, welche bei der anderen Confession beunruhigend und verletzend wirken mußte. Der Kampf um eine Frage, bei welcher es sich wesentlich um staatsrechtliche Gesichtspunkte handelte, konnte, so bald einmal eine tief gehende Volksbewegung sich der Frage bemächtigt hatte, nicht mehr rein auf das staatsrechtliche Gebiet beschränkt bleiben, er erhielt, wenigstens im Volk, wesentlich eine confessionelle Beimischung und wurde eben deßhalb auch nicht ohne Leidenschaft geführt. Wie weit die Beunruhigung im evangelischen Theil des Volkes ging, zeigen am besten die abenteuerlichen Gerüchte, welche damals verbreitet waren, Gerüchte der unglaublichsten Art, welche zum Theil an längst verklungene Reminiscenzen aus den Tagen des alten Herzogthums anknüpften.

Je mehr auf diese Weise der Kampf außerhalb der

Kammer eine confessionelle Beimischung erhalten hatte, um so mehr läßt sich eben hierin für das eigenthümliche, im Vergleich mit Baden auffallende confessionelle Stimmenverhältniß in der Kammer wenigstens einigermaßen ein Erklärungsgrund finden. Im Uebrigen mag auch der Umstand mitgewirkt haben, daß in Württemberg ein Mann von gemäßigter Richtung den bischöflichen Stuhl einnahm, daß überhaupt die Tradition im bischöflichen Ordinariat keineswegs eine den römischen oder curialistischen Anschauungen entgegenkommende war, und daß man wohl eben deßhalb in katholischen Kreisen sich der Hoffnung hingeben mochte, die nachtheiligen Folgen, welche das Concordat auch für die katholische Bevölkerung (Geistlichkeit und Laien) mit der Zeit nothwendig hätte nach sich ziehen müssen, werden durch die gemäßigte Haltung des Ordinariats paralysirt werden.

Siebentes Kapitel.

Rückblick auf die Concordatsberathung in der Kammer. Gründe, welche in unserer Zeit gegen den Abschluß eines Concordats mit Rom sprechen.

Blicken wir auf den fünftägigen Concordatskampf in der Kammer der Abgeordneten, welcher in erster Linie sich um die Frage von der rechtlichen Natur des Concordats drehte, zurück und fassen wir die letztere Frage selbst näher ins Auge, so kann vor Allem bei einer unbefangenen Betrachtung der ganzen Sachlage und insbesondere der Form des Concordats, welches auf Grund länger dauernder Verhandlung von Vertretern der Regierung mit einem Bevollmächtigten des päbstlichen Stuhls als Vereinbarung „zwischen Seiner Heiligkeit Pabst Pius IX. und Seiner Königlichen Majestät Wilhelm I. König von Württemberg" in der Form eines Staatsvertrags und unter Anrufung „der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit" abgeschlossen wurde, kein Zweifel darüber bestehen, daß man es hier mit einem wirklichen Vertrag zu thun hat. Wie Ernst es der römischen Curie mit der Absicht, einen Vertrag abzuschließen, war, geht nicht nur aus der früher von uns bereits angeführten Stelle hervor, worin der Pabst in seinem und seiner Nachfolger Namen verspricht, daß alles in der Convention Enthaltene und Zugesagte von seiner und des heiligen Stuhls Seite aufrichtig und unverletzlich erfüllt und gehalten werden solle, sondern auch aus den Schlußworten der Bulle, worin Jedem, der sich vermessen sollte, eine Bestimmung der Convention „zu beugen" oder „derselben in unüberlegtem Wagniß zuwiderzuhandeln," der „Zorn des allmächtigsten Gottes und seiner

heiligen Apostel Petrus und Paulus" angedroht wird. Aber auch die K. Regierung betrachtete und behandelte, wie aus der ganzen Form hervorgeht, die Convention als Vertrag, weßhalb auch der Minister der auswärtigen Angelegenheiten die Publikations-Verordnung vom 21. December 1857 mitunterzeichnete. Es ist in dieser Verordnung nicht bloß von den in der „getroffenen Vereinbarung der katholischen Kirche eingeräumten Rechten und Freiheiten," sondern auch von den „in besondern Beilagen zu dem Hauptvertrage vereinbarten Festsetzungen" die Rede. Auch die Majorität der staatsrechtlichen Commission, welche den Abschluß eines solchen Vertrags von Seiten der Regierung für rechtlich unzulässig erklärte, mußte doch schon in ihrem ersten Berichte anerkennen, daß die Regierung die Convention als Vertrag behandelt habe.

Ebenso hat die Regierung in den Motiven zu ihrem Gesetzes-Entwurf mit größter Entschiedenheit den Satz aufgestellt und näher begründet, daß die Convention, obschon sie kein völkerrechtlicher Staatsvertrag sei, unzweifelhaft die Natur eines rechtsverbindlichen Vertrags zwischen dem Staat und der Kirche, und zwar eines dem öffentlichen Rechte angehörigen Vertrags habe, und daß deßhalb kein Theil das Recht habe, einseitig Aenderungen an demselben vorzunehmen, daß vielmehr etwa entstehende Schwierigkeiten nach Art. 13 der Convention wieder im Wege einer Verständigung zu lösen seien.

Da man im Uebrigen die Convention ausdrücklich unter Vorbehalt ständischer Zustimmung zu den eine Aenderung der Landesgesetzgebung in sich schließenden Punkten eingegangen hatte, so wäre es wohl das Nächstliegende gewesen, wenn die Vertreter der Regierung bei der Kammerdebatte unter Festhaltung des Standpunkts der Motive erklärt hätten: Die Regierung habe einen Vertrag mit Rom abgeschlossen und müsse auch die Consequenzen, die sich aus dem Vertrags-Charakter ergeben, anerkennen. Dagegen habe die Regierung sich die ständische Zustimmung, soweit solche verfassungsmäßig nothwendig ist, vorbehalten. Die Stände mögen sich nun über die Convention aussprechen. Nach ihrem Ausspruch werde alsdann die Regierung die Frage in weitere Erwägung zu ziehen haben, ob und wie weit der Convention auf Grund jenes Vorbehalts noch rechtliche Gültigkeit zukomme.

Die damalige Regierung, die das Concordat eingegangen hatte, war selbstverständlich verpflichtet, dasselbe nach Form und Inhalt in der Kammer zu vertheidigen, wenn sie auch keinen Erfolg davon hoffen konnte. Die Position der Vertreter der Regierung wäre aber wohl eine festere und klarere gewesen, wenn sie — anstatt durch Zustimmung zu dem Antrag der Commissions-Mehrheit auf einen höchst unsicheren und schwankenden Boden zu begeben — vielmehr an dem Standpunkt der Motive, der offenbar der Art und Weise, wie die Convention einmal abgeschlossen war, allein entsprach, auch bei der ständischen Berathung entschieden festgehalten und die Vertragsnatur mit allen ihren Consequenzen unbedingt anerkannt hätten.

Die Regierung konnte sich, wie die Regierungsmotive klar anerkannt hatten, den Standpunkt der Commissionsmehrheit schon deßhalb nicht aneignen, weil sie einen Vertrag abgeschlossen hatte, also auch die Zulässigkeit eines Vertrags anerkennen mußte, während die Mehrheit gerade diese Zulässigkeit bestritt. Der Antrag der Commissionsmehrheit war schon von eigenem Standpunkte der letzteren deßhalb nicht consequent, weil, wenn einmal ein nach ihrer Ansicht rechtlich unzulässiger Vertrag vorlag, es sich vor Allem darum handelte, die Ungültigkeit desselben auszusprechen, keineswegs aber damit geholfen werden konnte, daß man nachträglich erklärte, Verordnungen, welche die Regierung unzweifelhaft in Vollziehung eines Vertrags erlassen hatte, oder ein Gesetzes-Entwurf, der in derselben Weise eingebracht worden war, seien nicht in dieser Eigenschaft erlassen worden, und der dadurch geschaffene Rechtszustand habe nicht den Charakter eines vertragsmäßigen. Denn so lange der von der Regierung abgeschlossene Vertrag nicht beseitigt war, behielten eben die zum Vollzug desselben erlassenen Maßnahmen ihren vertragsmäßigen Charakter. So lange der Vertrag zu Recht bestand, konnte man sich der rechtlichen Consequenz gar nicht entziehen, daß die zu seiner Vollziehung ins Leben gerufenen Verordnungen und Gesetze nicht die Eigenschaft von gewöhnlichen, einer jederzeitigen einseitigen Abänderung unterworfenen staatlichen Anordnungen hatten. Erst nach Aufhebung des Concordats konnte von einer selbstständigen Gesetzgebung die Rede sein.

Wollte man aber sogar zugeben, daß die Stände sich auf

den von der Mehrheit der Commission in ihrem Antrag eingenommenen Standpunkt hätten stellen können, so konnte doch jedenfalls die Regierung, die den Vertrag abgeschlossen und eine vertragsmäßige Verbindlichkeit gegenüber von Rom übernommen hatte, dieß nicht thun. Die Regierung bildet ja einen wesentlichen Factor bei Erlassung von Gesetzen.

Wenn das Concordat, wie der Minister des Innern zugibt, ein öffentlich rechtlicher Vertrag war, wenn die Regierung, wie der Chef des Cultdepartements sagte, eine Uebereinkunft in Rom abgeschlossen hatte, durch welche sie die Verpflichtung übernahm, einen solchen Zustand im Wege der Gesetzgebung und Verordnung herbeizuführen, wie er dem Inhalte der Convention entspricht, so folgt daraus, daß die Regierung, ohne gegen ihre vertragsmäßige Verbindlichkeit zu verstoßen, nicht die Befugniß haben konnte, ohne Zustimmung des anderen Contrahenten später zu einer Aenderung der in Vollziehung der Convention erlassenen — eben deßhalb aber einen Theil des vertragsmäßigen Rechtszustandes bildenden — Gesetze und Verordnungen die Hand zu bieten. Nur in so weit, als etwa diese Gesetze und Verordnungen außer den vertragsmäßigen Bestimmungen noch sonstige, unabhängig hievon erlassenen Normen enthielten, konnte von einer solchen Aenderung die Rede sein. Enthielt die Convention, wie ein flüchtiger Blick auf dieselbe zeigt, nicht bloße vorläufige Beredungen, war sie vielmehr nach den Worten des Ministers des Innern (die in dieser Beziehung mit den Regierungsmotiven übereinstimmen), ein öffentlich rechtlicher Vertrag, so können wir es hiemit nicht in Einklang bringen, wenn die Vertreter der Regierung den auf Beseitigung des Vertrags-Charakters gerichteten Antrag der Commissionsmehrheit adoptirten und wenn vom Ministertisch der Satz aufgestellt wurde: „Sobald alle einzelnen Bestimmungen der Convention in Gesetze und Verordnungen übergegangen seien, so lasse sich sagen, daß die Convention als solche hinsichtlich ihres verbindlichen Charakters erlösche und in diesem Sinne nur noch die Bedeutung einer historischen Thatsache habe." Die Verpflichtung der Regierung mußte doch dahin gehen, den conventionsmäßigen Rechtszustand nicht bloß ins Leben zu rufen, um ihn morgen wieder aufzuheben, sondern ihn auch zu erhalten, und diese

Verpflichtung hätte, wenn das Concordat in Kraft geblieben wäre, auch nach Erlassung der Gesetze und Verordnungen fortbestanden, wenn man auch davon absehen will, daß die Regierung in der Convention manche Verbindlichkeiten übernommen hatte, die zu ihrer Vollziehung gar keiner Gesetze und Verordnungen bedurften. Wir erinnern z. B. nur an den Bischofseid, an die Mitwirkung des Bischofs bei Aenderungen im Lehrplan und den Gesetzen der katholischen Gymnasien, an die Verpflichtung der Regierung zu Anstellung von Clerikern an diesen Gymnasien ꝛc.

Wenn die Kammer, wie dieß sowohl im Sinne der Mojorität als der Minorität der Commission lag, die Schaffung eines vertragsmäßigen Rechtszustands, die Bindung der hier in Frage kommenden Rechtsverhältnisse an eine vertragsmäßige Schranke vermeiden wollte, so konnte dieß nur durch den Antrag der Minorität, durch die Unverbindlicherklärung der Convention erreicht werden. Auf diesem Wege allein konnte ein klarer Boden für die selbstständige gesetzliche Regelung dieser Verhältnisse gewonnen werden. Die Kammer hat deßhalb auch, wie wir gesehen, mit großer Mehrheit jenen Antrag angenommen und damit einen entscheidenden Wendepunkt in der ganzen Angelegenheit herbeigeführt.

Wenn man auch nicht die Auffassung der Commission adoptiren will, daß der Abschluß eines Vertrags mit Rom über die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse überhaupt rechtlich unzulässig sei, so kann doch, wie wir unten näher ausführen werden, darüber kein Zweifel bestehen, daß das Concordat im Falle der Verweigerung der ständischen Zustimmung nicht zur Geltung gelangen konnte. Die Kammer der Abgeordneten hat sich aber durch jenen Beschluß mit Entschiedenheit dagegen ausgesprochen, daß die Verhältnisse der katholischen Kirche durch einen Vertrag geregelt, daß ein durch eine vertragsmäßige Schranke umgrenzter Rechtszustand geschaffen werde.

In der That sind die Bedenken, welche in unserer Zeit gegen den Abschluß eines Concordats mit Rom sprechen, so überwiegend, daß auch ein vorzugsweise katholischer Staat wie Oesterreich, ein Staat, welcher nach allen seinen historischen Traditionen von jeher in ganz anderen Beziehungen zu Rom gestanden hatte, als ein Staat mit protestantischer Dynastie

und vorherrschend protestantischer Bevölkerung wie Württemberg — daß auch Oesterreich im Jahre 1870 sich veranlaßt sah, sein Concordat aufzuheben und eben jetzt mit einer Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche auf dem Gesetzgebungswege beschäftigt ist.

Der Grund liegt einfach darin, daß die römischen Anschauungen, wie in jüngster Zeit wieder der bekannte Syllabus und die neuesten vaticanischen Decrete gezeigt haben, mit dem Standpunkte des modernen Staates in diametralem Widerspruch stehen. Nach den Principien der römischen Curie ist für die Kirche, für ihr ganzes Rechtsgebiet und ihre rechtliche Stellung im Staate lediglich das System des canonischen Rechts maßgebend, und welche Bedeutung und welchen Umfang dieses System hat, zeigt das österreichische Concordat besonders deutlich und ist überdieß durch jene neuesten vaticanischen Beschlüsse mit Einschluß des Syllabus zur vollen Evidenz gebracht. Der moderne Staat aber ist nicht nur wesentlich auf das Princip der Religionsfreiheit und der vollen Parität der verschiedenen Confessionen gegründet, sondern er muß auch, zumal in allen denjenigen Ländern, wo nicht das Princip der Trennung der Kirche vom Staat und ihre Reducirung auf die Stellung einer bloßen Privatgesellschaft durchgeführt ist, die sogenannte Kirchenhoheit, d. h. wesentliche staatliche Hoheitsrechte über die Kirche in Anspruch nehmen, unveräußerliche Hoheitsrechte, auf welche er nicht verzichten kann, ohne sich selbst aufzugeben. Beides erkennt die römische Curie nicht an und kann sie nicht anerkennen, so lange sie ihrem canonisch-rechtlichen Systeme treu bleibt. Wie sollte also ein Concordat zwischen beiden Gewalten möglich sein? Die Antwort, wie sie in der Natur der Sache liegt und durch die Erfahrung bestätigt wird, lautet hierauf: nur durch Preisgeben wesentlicher Hoheitsrechte des Staates, oder, soweit der Staat sich hiezu nicht verstehen will, durch unklare und vieldeutige Fassungen, welchen jeder der Contrahenten einen wesentlich verschiedenen Sinn unterlegt, so daß wir also statt eines Concordats vielmehr ein Discordat haben, ein Vertragswerk, das nur die Quelle neuen Conflikts und den Ausgangs- und Anhaltspunkt für die canonisch-rechtlichen Ansprüche der römischen Curie bildet.

Ganz richtig ist in der offiziösen Denkschrift, welche im Juni

1857 zur Vertheidigung des Concordats im württembergischen Staatsanzeiger erschien, bemerkt:

„daß die Principien des modernen Staats und der katholischen Kirche, da beide kein gleich Berechtigtes neben sich anerkennen, unvereinbar sind und eine Verständigung nur möglich ist, wenn sich Formen finden lassen, welche die Verschiedenheit der beiderseitigen Grundanschauungen nicht zum Ausdruck kommen lassen."

Letzteres trifft, wie wir oben im Einzelnen bei Darstellung des Inhalts des württembergischen Concordats vielfach angedeutet haben, in der That bei diesem zu. Die Folge davon war freilich auch die, daß die wesentlichen Hoheitsrechte des Staats im Concordat keineswegs zum entsprechenden Ausdruck gekommen und deßhalb auch nicht genügend gewahrt sind, daß aber andererseits an mehr als Einer Stelle (z. B. im Anfang der Artikel 4. 5. 10.) das canonische Recht in allgemeinen Fassungen anerkannt ist, aus welchen sich sehr weit gehende Consequenzen ableiten lassen und ohne Zweifel auch im Falle des Fortbestandes des Concordats von der römischen Curie im geeigneten Zeitpunkt abgeleitet worden wären.

Achtes Kapitel.

Personalwechsel im Cultministerium. Die Regierung erklärt in einem Königlichen Rescript an die Stände und in einer Note an die römische Curie, daß das Concordat in Folge Nichteintritts der Bedingung, unter der es abgeschlossen worden, gescheitert und deßhalb rechtlich unverbindlich sei. Sie stellt die Regelung des gesammten Rechtsverhältnisses durch einen selbstständigen und umfassenden Gesetzesentwurf in Aussicht. Verhandlung in der Kammer der Standesherren über die erfolgte Ungültigerklärung des Concordats. Protest der römischen Curie.

Nach dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten konnte die württembergische Regierung die Stellung nicht mehr festhalten, die sie seither zur Convention eingenommen hatte. Bei der im Lande herrschenden Stimmung konnte von einer Auflösung der Ständeversammlung nicht die Rede sein, da mit apodiktischer Gewißheit vorauszusehen war, daß eine neu gewählte Kammer sich mit derselben Entschiedenheit, wahrscheinlich mit noch größerer Majorität gegen das Concordat aussprechen würde, und da im Uebrigen bei der großen Aufregung, die im ganzen Land verbreitet war, gegen eine Verlängerung der Krisis ernstliche Bedenken sprechen mußten. Es mußte mithin derjenige Weg betreten werden, auf welchen der Kammerbeschluß hingewiesen hatte, der Weg der Beseitigung des Concordats und der Regelung der ganzen Angelegenheit durch ein Staatsgesetz. Da dieser Weg nicht wohl von demjenigen Minister eingeschlagen werden konnte, welcher das Concordat mit Rom abgeschlossen hatte, so war es ganz den constitutionellen Grundsätzen entsprechend, wenn der seitherige Chef des Cultdepartements alsbald nach jenem Kammerbeschlusse seine Entlassung nahm.

Die Ministerkrisis dauerte einige Wochen. Bei der ungewöhnlichen Aufregung, die im Lande herrschte, hielt man die Lösung für um so schwieriger, als die Ansicht ziemlich verbreitet war, daß man in maßgebenden Kreisen Anstand nehme, das Concordat zu beseitigen.

Im April 1861 übernahm der Verfasser gegenwärtiger Schrift das Cultdepartement auf Grund eines von ihm ausgearbeiteten Programms, das nach vorgängiger Berathung im Ministerrath die Genehmigung des Königs erhalten hatte. In diesem Programm war der Weg vorgezeichnet, den die Regierung sodann wirklich eingeschlagen hat, *Kraftloserklärung des Concordats* aus den Gründen, die nachher in das Geheimeraths-Rescript vom 13. Juni 1861 aufgenommen wurden, und Regelung des Verhältnisses des Staats zur katholischen Kirche durch ein *Landesgesetz*.

Noch in demselben Jahre gelang es denn auch, die ganze Frage auf diesem Weg zum definitiven Abschluß zu bringen, indem die Gesetzesvorlage der Regierung in den letzten Monaten des Jahres zur ständischen Berathung gelangte und nach erfolgter Verabschiedung mit den Ständen im Anfang des Jahres 1862 publicirt wurde.

Am 13. Juni 1861 erfolgte die *entscheidende Eröffnung an die Stände über die Aufhebung des Concordats*, nachdem schon Tags zuvor die in der Hauptsache *völlig übereinstimmende Mittheilung nach Rom* abgegangen war, welche in Abschrift den Ständen zugestellt wurde. Wir geben in den Beilagen I. und II. diese beiden wichtigen Aktenstücke, welche sich in dem ersten Beilagenband (vierte Abtheilung) der Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1856—61 abgedruckt finden.

Da nach §. 126 der Verfassungs-Urkunde der Geheime Rath die Behörde ist, durch welche der König seine Eröffnungen an die Stände erläßt, so mußte der den Ständen auf den Beschluß der Kammer der Abgeordneten vom 16. März desselben Jahres zu ertheilende Bescheid in die Form eines *Geheimenraths-Rescripts* eingekleidet werden, wobei die übliche Fassung darin besteht, daß der König direkt zu den Ständen spricht und das Rescript „auf Seiner Königlichen Majestät besondern Befehl" von dem Präsidenten des Geheimen Raths unterzeichnet wird. Das Königliche Rescript

wurde sodann, da damals die Stände nicht versammelt waren, an den ständischen Ausschuß gerichtet, als den verfassungsmäßigen Vertreter der Ständeversammlung.

Nachdem wir diese Bemerkungen über die Form des Königl. Rescripts vorausgeschickt haben, gehen wir zu einer näheren Erörterung seines Inhalts über.

Die württembergische Regierung war insofern in einer günstigeren Lage, als die badische, als soviel uns bekannt, in Baden beim Concordatsabschlusse der Vorbehalt der ständischen Zustimmung nicht in derselben Weise gemacht wurde. Die Kraftloserklärung des Concordats wurde deßhalb auch in Württemberg anders begründet, als dieß in Baden geschehen war.

Der Ausgangspunkt für die Argumentation der württembergischen Regierung lag darin, daß nicht nur während der Verhandlungen mit der römischen Curie bei einer Reihe von Punkten, und zwar gerade bei den wichtigsten, die Einwilligung der Regierung nur unter dem Vorbehalte und unter der Bedingung der Zustimmung der Ständeversammlung ertheilt, sondern daß auch bei der Ratificirung der Uebereinkunft noch einmal allgemein die Zustimmung der Stände zu den eine Aenderung der Landesgesetze in sich schließenden Punkten vorbehalten worden war.

Nun hatte die Regierung, wie wir oben gesehen, im Februar 1860 in Vollziehung der Convention eine Gesetzesvorlage an die Stände gebracht, in welche sie diejenigen Punkte aufnahm, die nach der damaligen Auffassung der Regierung der ständischen Zustimmung bedurften. Die Kammer der Abgeordneten knüpfte aber ein Eingehen auf die Gesetzesvorlage an die Bedingung, daß der gesammte durch die Convention zu bewirkende Rechtszustand nicht durch eine vertragsmäßige Schranke umgränzt sei, daß mithin vorher der Vertragscharakter im Ganzen beseitigt werde. Dieß war ganz entschieden der Standpunkt der Mehrheit der Kammer, welche ja die Convention für rechtlich unverbindlich erklärt und die Regelung der ganzen Angelegenheit auf dem Gesetzgebungswege verlangt hatte. Aber auch die Minderheit der Kammer war — wie dieß wenigstens von den meisten Mitgliedern derselben anzunehmen ist — nicht für die Aufrechterhaltung des Vertrags als solchen gestimmt. Denn man

wird wohl nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß die Kammerminderheit sich im Allgemeinen von den Anschauungen der mit Ausnahme eines Mitglieds aus Katholiken bestehenden Commissionsmehrheit leiten ließ, welche ja gleichfalls den Vertragscharakter des gesammten zu schaffenden Rechtszustandes beseitigt wissen wollte.

So lag denn also die Thatsache vor, daß die Kammer der Abgeordneten beinahe einstimmig oder jedenfalls mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Mehrheit jedes Eingehen auf eine gesetzliche Regelung der Sache an die Bedingung der vorgängigen Beseitigung des ganzen Vertrags als solchen knüpfte. Wir haben ferner bereits oben angeführt, daß auch ein etwaiger Versuch der Regierung, durch eine Kammerauflösung die Aufrechterhaltung des Vertrags als solchen zu bewirken, gänzlich erfolglos und bei der damaligen Aufregung im Lande sogar in hohem Grade bedenklich gewesen wäre. Ebenso wenig wäre irgend zu erwarten gewesen, daß die Kammer der Abgeordneten durch ein etwaiges zu Gunsten der Convention sich erklärendes Votum der Kammer der Standesherren, welche bis jetzt noch nicht in der Sache sich ausgesprochen hätte, umgestimmt worden wäre.

Daß die Kammer zu dem von ihr gefaßten Beschlusse verfassungsmäßig berechtigt war, kann keinem Zweifel unterliegen. Denn wenn die Kammer das Recht hat, einen Gesetzesentwurf zu verwerfen, so kann ihr auch nicht die Befugniß bestritten werden, ihr Eingehen auf denselben an eine Bedingung zu knüpfen, und die Bedingung, um welche es sich hier handelte und welche nicht bloß von der Minorität, sondern — obschon in anderer Weise — auch von der Majorität der Commission gestellt wurde, war überdieß eine solche, welche mit der eingebrachten Gesetzesvorlage im unmittelbarsten Zusammenhange stand.

Fragt man nun weiter: Welchen Einfluß hatte dieser Kammerbeschluß auf die Frage von der Gültigkeit der Convention? — so hat die Regierung allerdings bei dem Conventionsabschlusse den Vorbehalt der ständischen Zustimmung nur in Betreff der eine Aenderung der Landesgesetze in sich schließenden Punkte gemacht, und es konnte deßhalb wohl die Frage aufgeworfen werden, ob die Kraftloserklärung der Convention sich nicht auf diese Punkte zu beschränken habe, während dagegen

die Convention in Beziehung auf die der Verordnungsgewalt der Regierung anheimfallenden Punkte fortwährend als gültig zu betrachten sei?

Die Regierung hat aber diese Frage mit gutem Grunde verneint.

Denn gerade die wichtigsten Punkte der Convention, wie insbesondere die Bestimmungen über das landesherrliche Placet, die bischöfliche Disciplinar-Gerichtsbarkeit, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen, die Ernennung des Vorstandes des Wilhelmsstifts durch den Bischof, bedurften ganz unzweifelhaft der ständischen Zustimmung, da es sich um Abänderung von Landesgesetzen, theilweise sogar um Abänderung oder doch authentische Interpretation von Verfassungsbestimmungen handelte. Es war deßhalb überhaupt eine Regelung der katholisch-kirchlichen Angelegenheit, wie solche die Convention bezweckte, ohne die Betretung des Gesetzgebungswegs, mithin ohne Zustimmung der Ständeversammlung, nicht möglich. Es konnte aber von einer Trennung derjenigen Punkte der Convention, welche der Verordnungsgewalt der Regierung anheimfallen, und von einer Aufrechterhaltung der Convention mit Beschränkung auf diese Punkte schon deßhalb nicht die Rede sein, weil die Convention nicht aus einzelnen für sich bestehenden Verträgen besteht, sondern Einen Vertrag, Ein zusammenhängendes Ganze bildet. Wenn also die Kammer der Abgeordneten entschieden erklärt hatte, daß sie auf keine Gesetzesvorlage eingehen werde, welche in Ausführung einer bindenden Uebereinkunft mit der römischen Curie an sie gebracht werde, so war eben damit nicht nur constatirt, daß in Beziehung auf die Hauptpunkte der Convention die Bedingung, unter welcher die letztere abgeschlossen worden, nicht eingetreten oder, genauer gesprochen, daß der Eintritt dieser Bedingung zur Unmöglichkeit geworden war, sondern es ergab sich hieraus auch die nothwendige Consequenz, daß in Folge des Hinfälligwerdens der Hauptpunkte der ganze Vertrag hinfällig werden mußte; denn wenn einmal wegen Nichteintritts der vertragsmäßig vorbehaltenen Bedingung der Vertrag bezüglich der Hauptpunkte nicht mehr zu Recht bestehen konnte, so konnte er, da er als ein Ganzes abgeschlossen war, überhaupt keine rechtliche Gültigkeit mehr haben, weil es sich rechtlich nicht denken läßt, daß ein

Vertrag, der ein zusammenhängendes Ganzes bildet, zum Theile rechtsgültig, zum anderen Theile ungültig sein sollte.

Zu alle dem kommt noch, daß es überhaupt fraglich ist, ob das Concordat nicht im Ganzen der ständischen Zustimmung bedurfte. Denn dasselbe enthielt eine grundsätzliche Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche durch einen öffentlich rechtlichen Vertrag und zwar in dem Sinne, daß das ganze seither bestandene Rechtsverhältniß principiell total umgestaltet werden sollte. Der ganze neu geschaffene Rechtszustand hätte aber hiedurch den Charakter eines vertragsmäßigen erhalten, in dem Sinne, daß die Verordnungs- wie die Gesetzgebungsgewalt gehindert gewesen wäre, diesen Rechtszustand einseitig ohne Zustimmung des anderen Contrahenten wieder abzuändern. Für die Ansicht aber, daß ein solcher vertragsmäßiger, auf eine grundsätzlich neue Basis gegründeter Rechtszustand, ohne Unterschied, ob die einzelnen Punkte an sich dem Gesetzgebungs- oder Verordnungsgebiete angehören, im Ganzen nur mit ständischer Zustimmung herbeigeführt werden könne, lassen sich gewichtige Gründe anführen, wie denn auch z. B. Herrmann in der oben angeführten Abhandlung[1] sich zu dieser Ansicht bekennt.

Nach dieser Auffassung hätte also bei dem Concordats-Abschlusse überhaupt zwischen solchen Punkten, welche an sich dem Gesetzgebungs- oder dem Verordnungs-Gebiete angehören, ein Unterschied nicht gemacht, sondern die ständische Zustimmung zu dem Vertrag im Ganzen vorbehalten werden sollen.

Theilt man aber auch diese Ansicht nicht, stellt man sich vielmehr, wie das Königliche Rescript vom 13. Juni 1861 thut, ganz nur auf den Standpunkt, den die Regierung einnahm, als sie den Vorbehalt der ständischen Zustimmung nur bezüglich der eine Abänderung von Gesetzen in sich schließenden Punkte machte, so folgt doch aus der obigen Argumentation mit nothwendiger Consequenz, daß auch von diesem Standpunkte aus die Regierung ganz in ihrem Rechte war, wenn sie in dem erwähnten Rescripte erklärte, daß sie den abgeschlossenen Vertrag überhaupt als gescheitert betrachte und demselben daher eine rechtliche Verbindlichkeit nicht mehr zuzuerkennen vermöge.

[1] Bluntschli, Staatswörterbuch, Band 5, S. 743. 744.

Zugleich wurden die Stände in dem K. Reſcripte benachrichtigt, daß der am Schluſſe der Verordnung vom 21. December 1857 über die Publikation der Convention den Miniſterien ertheilte Auftrag, zu Vollziehung der letzteren das Erforderliche einzuleiten und anzuordnen, außer Wirkung geſetzt ſei und deßhalb auch der in Vollziehung der Convention eingebrachte Geſetzes-Entwurf zurückgezogen werden ſolle, ſowie daß das Cultminiſterium den Auftrag erhalten habe, gemeinſchaftlich mit den übrigen betheiligten Miniſterien zu näherer Regelung der Rechtsverhältniſſe der katholiſchen Kirche einen neuen, ſelbſtſtändigen und umfaſſenden Geſetzes-Entwurf vorzulegen, bei deſſen Einbringung auch über die im Wege der Verordnung zu erlaſſenden Beſtimmungen näherer Aufſchluß werde ertheilt werden.

In Beziehung auf den Inhalt des neuen Geſetzes-Entwurfs wird in Ausſicht geſtellt, daß die Regelung der betreffenden Verhältniſſe nach Maßgabe der in der früheren Convention enthaltenen Direktiven herbeizuführen geſucht und daß, unbeſchadet der Rechte und Intereſſen des Staats und der in demſelben befindlichen anderen Confeſſionen, der materielle Inhalt jener Convention der beabſichtigten neuen Staatsgeſetzgebung werde zu Grunde gelegt werden. In welchem Sinne dieß zu verſtehen ſei, zeigt der bald nachher eingebrachte Geſetzesentwurf, mit dem wir uns ſofort näher beſchäftigen werden. Es konnte ſich ſelbſtverſtändlich nicht darum handeln, die Convention mit ihren bedenklichen curialiſtiſchen Anſchauungen und vieldeutigen allgemeinen Faſſungen zu reproduciren, oder das canoniſch-rechtliche Syſtem, von welchem das durch dieſes Reſcript außer Kraft geſetzte Concordat ausgegangen war, nun in dem neuen Geſetzesentwurf zur Geltung zu bringen. Ein Blick auf den Geſetzesentwurf, der damals ſchon fertig vorlag, zeigt deutlich, wie wenig die Regierung eine ſolche Abſicht hatte. Der materielle Inhalt der Convention ſollte zwar als „Direktive" zu Grunde gelegt werden, aber nur ſoweit, als dieß unbeſchadet der Rechte und Intereſſen des Staats und der anderen Confeſſionen thunlich erſchien, alſo nur in dem Sinne, daß die Hoheitsrechte des Staats über die Kirche und die ſtaatlichen und bürgerlichen Intereſſen vollſtändig unverſehrt bleiben mußten. Da, wie wir oben zur Genüge geſehen haben, die Hoheitsrechte und Intereſſen des Staats in

mehrfacher Hinsicht durch die Bestimmungen der Convention geschädigt worden wären, so konnte natürlich in allen diesen Beziehungen vorweg gar nicht davon die Rede sein, den materiellen Inhalt der Convention zu Grunde zu legen.

Ferner wird in dem Rescript in Aussicht gestellt, in dem Gesetz die ausdrückliche Erklärung niederzulegen, daß der Convention eine rechtlich verbindende Kraft *nicht* zukomme und daß für die betreffenden Verhältnisse *nur* das Gesetz nebst den dazu gehörigen Verordnungen die Rechtsquelle bilde.

Sodann wird es als selbstverständlich erklärt, daß dem zu erlassenden Gesetz, sowie diesen Verordnungen und Verfügungen *keine andere rechtliche Natur* zukomme, als jedem anderen Gesetz, jeder andern Verordnung oder Verfügung.

Endlich wird die Revision der in Folge der Convention bereits ergangenen Verfügungen nach ständischer Verabschiedung des Gesetzesentwurfs vorbehalten, im Uebrigen aber jetzt schon anerkannt, daß dieselben nach nunmehriger Beseitigung der Convention nicht mehr als in Folge eines Vertrags erlassen betrachtet werden können.

Es handelte sich nun aber darum, daß nicht bloß der Ständeversammlung, sondern auch der *römischen Curie* gegenüber, mit welcher die Convention abgeschlossen worden war, *die Unverbindlichkeit derselben offiziell erklärt wurde*. Dieß geschah durch das in der Beilage II. abgedruckte, *im Namen des Königs* erlassene, *von den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten und des Cultus unterzeichnete Schreiben an den Cardinal-Staatssecretär Antonelli in Rom* vom 12. Juni 1861, welches am 15. Juni in Abschrift dem ständischen Ausschuß mitgetheilt wurde. Dasselbe ist in deutscher Sprache geschrieben und gibt — unter Vermeidung der verhüllenden diplomatisirenden Redeweise — eine klare und rückhaltlose Darstellung der nunmehrigen Sachlage und des Standpunktes der Regierung. Um im Voraus jeden möglichen Zweifel darüber zu beseitigen, als ob die Regierung der römischen Curie gegenüber einer anderen, minder präcisen Ausdrucksweise sich bedienen wolle, als gegenüber von der Ständeversammlung, schließt sich dieses Aktenstück auch in der *Fassung* genau an das den Ständen zugegangene Königliche Rescript an und enthält die unumwundene Erklärung, daß die Regierung die Convention als *gescheitert*

betrachte und derselben eine rechtliche Verbindlichkeit nicht mehr zuzuerkennen vermöge.

Am 21. Juni 1861 zog sodann der Chef des Cultdepartements in einer Note an den ständischen Ausschuß den seitherigen in Vollziehung der „vormaligen" Convention eingebrachten Gesetzesentwurf zurück und benachrichtigte den Ausschuß zugleich, daß der in dem K. Rescript in Aussicht gestellte neue, selbstständige und umfassende Gesetzesentwurf beim Cultministerium bereits gefertigt sei und daß seine Einbringung bei den Ständen so sehr als möglich beschleunigt werden solle.

Das entschiedene Auftreten der Regierung fand bei der weit überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung die günstigste Aufnahme. Man fühlte sich durch die in der unzweideutigsten Weise ausgesprochene Kraftloserklärung des Concordats, wie von einem drückenden Alp, der auf den Gemüthern gelastet hatte, befreit. Die Ueberraschung war eine um so freudigere, als die Absichten der Regierung bis dahin in weiteren Kreisen unbekannt geblieben waren und man sogar bis zu jenem entscheidenden Schritt immer noch da und dort hatte Zweifel äußern hören, ob die Regierung sich zu einer Aufhebung des Concordats entschließen werde.

Daß es aber andererseits, zumal in katholischen Kreisen, auch Stimmen gab, welche das Vorgehen der Regierung nicht billigten, war im Voraus anzunehmen und trat insbesondere in der Sitzung der Kammer der Standesherren vom 16. October 1861 [1] zu Tage, wo der Fürst zu Hohenlohe-Waldenburg den Antrag stellte: den König in einer Adresse zu bitten, in Betracht daß die Convention für die Diöcese Rottenburg ein verbindliches Kirchengesetz bilde, mit dem Pabst aufs Neue zu freundschaftlicher Beilegung der Sache ins Einvernehmen treten zu wollen. Der Fürst wollte, wie er in seinem Vortrage sagt, „die bisher nicht zur Geltung gebrachte kirchliche Auffassung der Frage vom katholischen Standpunkte und auf Grund authentischer Quellen näher erörtern und feststellen". Er bestreitet der Regierung das Recht, die Convention einseitig aufzuheben und will, auch nachdem die letztere von der Regierung beseitigt war, doch an ihr in der Eigenschaft eines katholischen Kirchengesetzes festhalten.

[1] Verh. der Kammer der Standesherren von $18^{56}/_{61}$, II. Prot.-Bd., S. 763 fg.

Uebrigens müsse — glaubt derselbe — wenn die Convention aufgehoben sei, Alles nach dem canonischen Rechte geregelt werden.

Vom Ministertische aus wurde dieser ganzen Auffassung entschiedener Widerspruch entgegengesetzt und der Convention unter Hinweisung auf die Kundgebungen in dem Königlichen Rescript und in der nach Rom erlassenen Note jede rechtliche Verbindlichkeit abgesprochen.

Als der Fürst schließlich bemerkte, daß die Räthe der Krone durch die Aufhebung der Convention eine schwere Verantwortlichkeit auf sich geladen haben und daß sie für die Folgen der Krone und dem Lande verantwortlich bleiben, wenn sie der doktrinären Omnipotenz einer zufälligen Kammermajorität eines der wichtigsten Rechte der Krone zum Opfer gebracht haben, wurde vom Ministertische entgegnet, daß die Regierung sich bewußt sei, in dieser Sache streng verfassungsmäßig gehandelt zu haben, und daß sie hiebei die Rücksicht, die sie ihren katholischen Unterthanen schuldig sei, vollständig im Auge behalten habe.

Der Antrag des Fürsten von Hohenlohe-Waldenburg wurde mit 18 gegen 8 Stimmen abgelehnt.

Dagegen gaben die katholischen Mitglieder der Kammer der Standesherren, denen sich auch ein protestantisches Mitglied anschloß, trotz des vom Ministertisch erhobenen Widerspruchs, eine Verwahrung gegen die Sätze des Königlichen Rescripts zu Protocoll, nach welchen für die Regelung der katholisch-kirchlichen Verhältnisse nur das zu erlassende Gesetz nebst den dazu gehörigen Verordnungen die Rechtsquelle bilden und diesem Gesetze, sowie den Verordnungen keine andere rechtliche Natur zukommen solle, als jedem andern Gesetze oder jeder anderen Verordnung. Nach der Ansicht jener Mitglieder sollen nämlich jene Sätze „mit dem Organismus, der Hierarchie, sohin mit dem wesentlichen Bestande und den Grundeinrichtungen der nicht erst jetzt zu recipirenden katholischen Kirche," sowie „mit den dieser Kirche zur Seite stehenden verfassungsmäßigen Rechten und Sicherungen" im Widerspruch stehen. Diese Mitglieder scheinen von der Rechtsanschauung ausgegangen zu sein, als ob die der katholischen Kirche in der Verfassungsurkunde zugesicherte Autonomie eine absolute wäre, diese Kirche mithin über dem Staate und seinen Gesetzen stände und der Staat also kein Recht hätte, sein Verhältniß zu dieser Kirche

selbstständig auf dem Wege der Staatsgesetzgebung zu ordnen. Denn wenn der Staat — worüber in der That nach richtigen staatsrechtlichen Begriffen kein begründeter Zweifel bestehen kann — das Recht hat und haben muß, seine Beziehungen zur Kirche, die wohl eine mit relativer Autonomie begabte Corporation im Staate, nicht aber eine über dem Staate stehende Macht bildet, durch ein Staatsgesetz zu ordnen, so hat er auch das Recht, zu bestimmen, daß für dieses kirchenstaatsrechtliche Verhältniß nur das Staatsgesetz maßgebend sein solle. Daß aber alsdann ein solches Gesetz keine andere rechtliche Natur haben kann, als andere Gesetze, versteht sich ganz von selbst, da ja der Vertrag mit Rom beseitigt war, mithin von einem vertragsmäßigen Rechtszustand keine Rede mehr sein konnte.

Diese Verwahrung, die übrigens nicht von der Kammer der Standesherren als solcher, sondern nur von einzelnen Mitgliedern derselben ausging, blieb ohne jede Wirkung. Sie fand bei der Kammer der Abgeordneten keinerlei Echo und hinderte die Kammer der Standesherren nicht, später selbst dem Gesetzesentwurf in ihrer Majorität beizustimmen.

Die römische Curie nahm natürlich die Mittheilung der württembergischen Regierung über die Beseitigung des Concordats nicht stillschweigend hin. Vielmehr erfolgte von derselben, wie vom Ministertische bei jener Verhandlung der Kammer der Standesherren bestätigt wurde, ein Protest gegen die Aufhebung der Convention. Die Regierung hielt in ihrer Erwiderung an dem von ihr eingenommenen Standpunkte entschieden fest, worauf ein abermaliger Protest von Rom ausgesprochen wurde. Die Regierung hatte keinen Anlaß, den Schriftenwechsel mit Rom fortzusetzen. Sie hatte inzwischen gehandelt und die beste Antwort, die sie geben konnte, war die Verabschiedung des Gesetzes, durch welches die Ungültigkeits-Erklärung des Concordats gesetzlich bestätigt und die ganze Angelegenheit zu einem definitiven Abschluß gebracht wurde.

Drittes Buch.

Das geltende Recht über das Verhältniß der Staatsgewalt zur katholischen Kirche in Württemberg.

Erstes Kapitel.

Nähere Bezeichnung der das geltende Recht enthaltenden Gesetze. Die allgemeinen, zur Verwirklichung des Princips der Gewissensfreiheit bestimmten Gesetze. Das Gesetz über die Unabhängigstellung der staatsbürgerlichen Rechte vom religiösen Bekenntniß. Das Gesetz über die Freiheit der Bildung von religiösen Vereinen.

Indem wir nunmehr zur Darstellung der neuesten Gesetzgebung übergehen, welche noch heutigen Tags für das Verhältniß des Staats zur katholischen Kirche die allein maßgebende Rechtsquelle ist und bis jetzt wenigstens insofern die Feuerprobe der Erfahrung bestanden hat, als seit der nunmehr zwölfjährigen Wirksamkeit dieser Gesetze die Beziehungen zwischen Staat und Kirche friedliche waren, die Hoheitsrechte des Staats vollständig zur Geltung kamen und dabei doch die berechtigte Autonomie der Kirche auf ihrem eigenthümlichen Lebensgebiete gewahrt blieb — so haben wir zunächst voranzuschicken, daß es sich hier um folgende Gesetze handelt.

Das Hauptgesetz ist das am 21. September 1861 bei den Ständen eingebrachte und nach wiederholten Verhandlungen in beiden Kammern am 30. Januar 1862 von dem König vollzogene und von der Regierung publicirte Gesetz über die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche. Die Verhandlungen in beiden Kammern dauerten vom 15. November bis 23. December 1861 und wurde dasselbe in der Kammer der Abgeordneten bei der Schlußabstimmung mit einer Mehrheit von 66 gegen 13 Stimmen, in der Kammer der Standesherren mit 22 gegen 14 Stimmen angenommen. Nicht ohne In-

teresse ist es, daß in der Kammer der Abgeordneten die Mehrheit der katholischen Abgeordneten für den Gesetzesentwurf stimmte, indem unter den 66 Mitgliedern, welche die Majorität bildeten, 12 Katholiken waren, während die Minderheit, welche aus 13 Stimmen bestand, sich aus 10 Katholiken und 3 Protestanten zusammensetzte. Die 3 protestantischen Mitglieder aber, welche gegen das Gesetz sich aussprachen, gingen hiebei nicht etwa von der Anschauung aus, daß das Gesetz der katholischen Kirche zu wenig, sondern daß es derselben zu viel Rechte einräume.

Das zweite Gesetz spricht die Unabhängigkeit der staatsbürgerlichen Rechte vom religiösen Bekenntnisse aus und ist der Zeit nach etwas früher, als das so eben angeführte Hauptgesetz. Dasselbe wurde nämlich schon am 6. März 1861, noch zur Zeit der Herrschaft der Convention, von dem damaligen Departements-Chef eingebracht. Die Verabschiedung erfolgte aber erst gegen Ende dieses Jahres, mithin zur Zeit, als die Convention längst gefallen war. Das Gesetz ist vom 31. December 1861 datirt und erhielt in neuester Zeit noch eine Ergänzung durch das Gesetz über die religiösen Dissidenten-Vereine.

Das dritte Gesetz behandelt die Dispensation von dem Ehehindernisse der Verwandtschaft oder Schwägerschaft bei Eingehung gemischter Ehen. Dasselbe bildet eine Ergänzung des von uns zuerst angeführten Hauptgesetzes und wurde auch zugleich mit diesem, erst nach Beseitigung des Concordats (am 20. September 1861), bei den Ständen eingebracht. Dasselbe wurde am 23. Januar 1862 publicirt, nachdem es von der Kammer der Abgeordneten in der Sitzung vom 27. November 1861 mit 80 gegen eine Stimme (die Stimme des Domkapitulars von Ritz) und von der Kammer der Standesherren in der Sitzung vom 19. December desselben Jahres mit 17 gegen 12 Stimmen angenommen worden war.

Beginnen wir mit einer Darstellung des Gesetzes vom 31. December 1861 über die Unabhängigstellung der staatsbürgerlichen Rechte vom religiösen Bekenntnisse, welches der Zeit nach das älteste ist. Dasselbe hat eine allgemeine principielle Bedeutung und steht mit der katholisch-kirchlichen Angelegenheit nur insofern in einigem Zusammenhang, als dadurch Solchen, welche von der kirchlichen Behörde mit Censuren belegt

werden, die Möglichkeit geboten werden sollte, ohne einen Nachtheil an ihren staatsbürgerlichen Rechten zu erleiden, aus der katholischen Kirche auszutreten. Wenn aber auch seiner Zeit das Concordat den Anlaß zu diesem Gesetz gegeben hatte, indem hiedurch ein Gegengewicht gegen die in der Convention enthaltene unbeschränkte bischöfliche Disciplinargewalt geschaffen werden wollte, so war doch schon von Anfang an zugleich die Verwirklichung des Princips der Gewissensfreiheit in den Motiven bei der Einbringung des Gesetzesentwurfs als wesentlicher Gesichtspunkt hervorgehoben und dieser Gesichtspunkt mußte auch nach Aufhebung des Concordats der maßgebende bleiben.

Die württembergische Verfassungsurkunde sichert zwar in §. 27, Abs. 1, *Jedem, ohne Unterschied der Religion, ungestörte Gewissensfreiheit* zu. Sie hat aber, in Uebereinstimmung mit den damals herrschenden Anschauungen, diesen Grundsatz sofort wieder mit Restrictionen umgeben, welche ihn nur in sehr beschränktem Sinne zur Geltung kommen ließen. In dem zweiten Absatze des §. 27 wird nämlich *nur den drei christlichen Glaubensbekenntnissen*, also den Bekennern der evangelisch-lutherischen, reformirten und katholischen Confession der *volle* Genuß der staatsbürgerlichen Rechte zugestanden, während andere christliche und nicht christliche Glaubensgenossen zur Theilnahme an den bürgerlichen Rechten *nur in dem Verhältnisse* zugelassen werden sollten, als sie *durch die Bekennung ihrer Religion an der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten nicht gehindert* werden. Daß diese Bestimmung der Verfassung eine durchaus principwidrige war, hat mit Recht schon *Mohl* in seinem Staatsrecht (Band I. S. 372 folg.) geltend gemacht. Denn nach richtigen staatsrechtlichen Anschauungen darf der Staat consequenter Weise gar nicht dulden, daß ein Staatsbürger unter Berufung auf sein religiöses Bekenntniß sich der Erfüllung seiner bürgerlichen Pflichten ganz oder theilweise entziehe. Sodann aber wäre es praktisch gar nicht durchführbar, die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten so gegen einander abzumessen, daß solchen Staatsbürgern, welche durch ihre Religion an der Erfüllung ihrer bürgerlichen Pflichten gehindert wären, in völlig richtiger Proportion ihre bürgerlichen Rechte geschmälert würden. Noch eine weitere sehr wesentliche Beschränkung des Princips der Gewissensfreiheit

enthielten sodann die §§. 135, Ziffer 1 und 142 der Verfassung, wonach das aktive und passive staatsbürgerliche Wahlrecht, also das Recht in die Kammer zu wählen und gewählt zu werden, an die Zugehörigkeit zu einer der drei christlichen Confessionen geknüpft war.

Erst durch das Gesetz vom 31. December 1861 ist das Princip der Gewissensfreiheit in Württemberg zur vollen Durchführung gekommen.

An die Stelle des so unglücklich gefaßten zweiten Absatzes des §. 27 der Verfassung tritt hienach die allgemeine Bestimmung:

„die staatsbürgerlichen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse."

Die in den §§. 135 und 142 der Verfassung enthaltene Schranke der Angehörigkeit zu einem der drei christlichen Bekenntnisse für die Ausübung der staatsbürgerlichen Wahlrechte ist damit aufgehoben.

Dieses aus einem einzigen Artikel bestehende, wichtige Gesetz entspricht nur den Forderungen der Gerechtigkeit, indem es allen Staatsbürgern, welche selbstverständlich in einem Rechtsstaate ihre bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten gleichmäßig zu erfüllen haben, auch die staatsbürgerlichen Rechte in gleicher Weise zugesteht. Damit sind also nicht nur die Juden und die nicht zu einer der drei großen christlichen Kirchen gehörigen Secten in den ihnen früher verkümmerten vollen Besitz der staatsbürgerlichen Rechte eingesetzt — sämmtliche bürgerliche Rechte unter Aufhebung der früheren Beschränkungen haben die Juden durch das Gesetz vom 13. August 1864 erhalten — sondern es ist auch jedem Staatsbürger freigestellt, wenn er sich durch eine kirchliche Censur beschwert erachtet, aus der betreffenden Kirche auszutreten, ohne daß er genöthigt wäre, einer der übrigen bestehenden Kirchen sich anzuschließen. Auch eine etwaige Excommunikation aus einer der Kirchen hat hienach keinerlei Wirkungen auf die staatsbürgerlichen Rechte des Ausgeschlossenen. Im Uebrigen versteht es sich von selbst, daß das vorstehende Gesetz auf die sonstige rechtliche Stellung der Kirchen im Staat und insbesondere auf die bestehenden Vorrechte der drei großen christlichen Kirchen keinen Einfluß äußert.

Da vorstehendes Gesetz eine Verfassungsänderung enthält, so

bedurfte es in beiden Kammern eine Majorität von zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder. In der ersten Kammer sprachen sich 24 Stimmen für das Gesetz, 12 Stimmen dagegen aus, mithin lag hier gerade die Zweidrittels-Mehrheit vor. In der zweiten Kammer aber wurde dasselbe mit allen Stimmen gegen eine angenommen, und es ist bemerkenswerth, daß hiebei sämmtliche Vertreter der beiden christlichen Kirchen für das Gesetz gestimmt haben.

Noch war aber eine weitere Consequenz aus dem Princip der Gewissensfreiheit zu ziehen. Die Gewissensfreiheit im Sinne der Verfassungsurkunde war nämlich nicht dahin zu verstehen, als ob damit die Bildung religiöser Vereine außerhalb der vom Staate als öffentliche Körperschaften anerkannten Kirchen freigegeben werden wollte. Vielmehr enthielt dieselbe nur die Freiheit der Privat- und Familien-Andacht, der Religionsübung im häuslichen Gottesdienste (religionis exercitium *privatum*), während die gemeinsame öffentliche Religionsübung (religionis exercitium *publicum*), sowie die Bildung von religiösen Vereinen von einer vorgängigen Genehmigung der Staatsbehörde abhängig war. Die Nothwendigkeit einer solchen Staatsgenehmigung wurde aus dem sogenannten Reformationsrecht (jus reformandi) der Staatsgewalt abgeleitet. Wenn nun auch die Regierung das ihr zukommende Genehmigungsrecht in neuerer Zeit in der liberalsten Weise übte, wie denn sämmtliche Sekten oder sogenannte Dissidenten sich einer ganz freien Bewegung im Lande erfreuten, so war es doch ein Mangel der Gesetzgebung, daß die Concessions-Ertheilung oder Verweigerung für solche religiöse Vereine von dem freien Belieben der Regierung abhieng und damit die aus dem Grundsatz der Gewissensfreiheit sich ergebende Freiheit der öffentlichen Religionsübung — wenn auch nicht thatsächlich, so doch principiell — beschränkt war. Es wurde deßhalb von dem Verfasser der gegenwärtigen Schrift, als damaligem Cultminister, im Jahr 1869 ein Gesetzesentwurf, der diesem Mangel abzuhelfen bestimmt war, eingebracht, und im März 1870 von der Kammer der Abgeordneten einstimmig angenommen. Die Verabschiedung wurde indeß durch den Eintritt des Kriegs und die darauf folgende Kammerauflösung verzögert und erfolgte erst im Jahre 1872.

Das Gesetz ist datirt vom 9. April 1872 und trägt die

Ueberschrift: „betreffend die religiösen Dissidentenvereine." Dasselbe enthält in Art. 1, ganz übereinstimmend mit dem Gesetzesentwurf der Regierung, den Grundsatz, daß die Bildung religiöser Vereine außerhalb der vom Staate als öffentliche Körperschaften anerkannten Kirchen von einer staatlichen Genehmigung unabhängig sei, und sichert diesen Vereinen das Recht der freien gemeinsamen Religionsübung im häuslichen oder öffentlichen Gottesdienst, sowie der selbstständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zu. Dabei wird nur die in der Natur der Sache liegende Beschränkung ausgesprochen, daß dieselben nach ihrem Bekenntniß, ihrer Verfassung oder ihrer Wirksamkeit mit den Geboten der Sittlichkeit oder mit der öffentlichen Rechtsordnung nicht in Widerspruch treten dürfen. Diese Beschränkung hat jedoch, wie aus dem an der Spitze des Gesetzes stehenden allgemeinen Grundsatz erhellt, selbstverständlich nicht den Sinn, als ob von der Regierung vor dem Inslebentreten des Vereins eine Cognition über die letztere Frage zu üben und hienach die Genehmigung zu ertheilen oder zu verweigern wäre. Vielmehr soll es nach dem Gesetz einer solchen vorgängigen Regierungsgenehmigung überhaupt nicht bedürfen. Dagegen hat die Regierung das Recht und die Pflicht, wenn es sich ergeben sollte, daß ein Verein unsittliche Tendenzen verfolgt oder gegen die öffentliche Rechtsordnung verstößt, gegen ihn einzuschreiten, beziehungsweise ein Einschreiten der zuständigen Behörde gegen ihn zu veranlassen.

Im Uebrigen enthält dieses Gesetz in Art. 2 noch die erst durch die ständische Berathung in dasselbe hereingekommene Bestimmung, daß im Verordnungsweg darüber zu disponiren sei, ob und unter welchen Voraussetzungen den Mitgliedern solcher religiösen Vereine an Stelle des Eids der Gebrauch einer anderen Betheuerungsformel zu gestatten sei.

Zweites Kapitel.

Das Gesetz vom 30. Januar 1862 über das Verhältniß der Staatsgewalt zur katholischen Kirche. Berechtigung der Staatsgewalt zur Regelung dieses Verhältnisses durch ein Staatsgesetz. System des Gesetzes. Das System der deutschen Grundrechte oder der preußischen Verfassung von 1870 unseren Verhältnissen nicht entsprechend, so wenig als das System des Staatskirchenthums. Herstellung eines wohlgeordneten Einklangs zwischen der kirchlichen Autonomie und der staatlichen Kirchenhoheit im Sinne der württembergischen Verfassung. Gründe, weßhalb das Gesetz sich nicht auch auf die evangelische Kirche bezieht.

Die im vorigen Kapitel dargestellten allgemeinen Gesetze beziehen sich zunächst nicht auf das Verhältniß des Staats zur katholischen Kirche. Dessenungeachtet konnten sie hier nicht übergangen werden. Sie stehen mit der vorliegenden Frage insofern in wesentlichem Zusammenhang, als sie eine nothwendige Voraussetzung für die autonome Stellung der katholischen Kirche im Staate bilden. Denn wenn der Staat der letzteren die erforderliche Selbstständigkeit in Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten einräumt, so kann dieß nur geschehen, indem er zugleich dem einzelnen Staatsbürger eine freiere Stellung zu seiner Kirche gewährt und ihm dadurch die Möglichkeit verschafft, ohne Benachtheiligung in seinen staatsbürgerlichen Rechten aus derselben auszutreten, wobei er volle Freiheit haben muß, ob er einer der bestehenden anderen Kirchen sich anschließen, oder sich von denselben ferne halten, und im letzteren Falle, ob er isolirt bleiben oder mit anderen Staatsbürgern sich zu einer außerhalb der vorhandenen Kirchen stehenden religiösen Gemeinschaft vereinigen will. Jene Gesetze mußten aber auch deßhalb hier angeführt werden, weil sie zugleich zeigen, von welchen

leitenden Grundsätzen der Staat in seinem Verhältniß zur religiösen Ueberzeugung des Einzelnen überhaupt ausgeht, nämlich von dem Grundsatz der vollen individuellen Gewissensfreiheit und der Freiheit der religiösen Association.

Wir gehen nun zu dem Hauptgesetz über, zu dem Gesetz über das Verhältniß der Staatsgewalt zur katholischen Kirche.

Dasselbe stellt sich, wie wir bereits gesehen, auf den Standpunkt, daß dieses Verhältniß nicht durch einen Vertrag mit Rom oder überhaupt mit der Kirchenbehörde, sondern selbstständig auf dem Wege der Landesgesetzgebung zu regeln sei. Die Regierung mußte diesen Standpunkt schon deßhalb einnehmen, weil ja der Vertrag mit Rom gescheitert und für unverbindlich erklärt war und nach dem Kammerbeschlusse vom 16. März 1861 überhaupt von einer vertragsmäßigen Regelung dieser Angelegenheit nicht die Rede sein konnte.

Wir müssen aber, auch ganz abgesehen hievon, ganz entschieden unsere Ueberzeugung dahin aussprechen, daß es überhaupt der Stellung des modernen Staats durchaus widersprechend ist, die Ordnung seines Verhältnisses zur katholischen Kirche durch ein Concordat mit Rom anzustreben, daß vielmehr der Weg der Staatsgesetzgebung für jene Ordnung der allein richtige ist.

Wir haben schon oben gezeigt, daß bei dem diametralen Gegensatz, in dem die Principien des modernen Staats und der römischen Curie zu einander stehen, ein Concordat zwischen beiden Gewalten ohne wesentliche Schädigung der Rechte des Staats gar nicht denkbar ist, wir haben auch die Richtigkeit dieses Satzes an dem württembergischen Concordat und seinen einzelnen Artikeln nachgewiesen.

Aber auch die Sache rein principiell betrachtet, müssen wir uns dahin erklären, daß der Staat sich mit seinem innersten Wesen in Widerspruch setzt, daß er sich geradezu selbst aufgibt, wenn er bei Regelung seines Verhältnisses zur Kirche, mithin bei Ordnung eines wichtigen Gebiets seiner inneren Angelegenheiten sich in Abhängigkeit von einer fremden Macht versetzt, wenn er einen wichtigen Theil der allgemeinen Rechtsordnung vertragsmäßig an den Willen der Kirche

fesselt und damit der naturgemäßen Fortbildung und Fortentwicklung auf dem Wege der Staatsgesetzgebung geradezu entzieht.

Es ist zwar unzweifelhaft richtig, daß nach richtigen staatsrechtlichen Grundsätzen der Kirche eine autonome Stellung, eine freie und selbstständige Bewegung in ihrem eigenthümlichen Lebensgebiete, in ihren rein inneren Angelegenheiten zukommt und daß es durchaus verwerflich und mit den Grundsätzen der Gewissens- und Religionsfreiheit unvereinbar ist, wenn der Staat, wie dieß früher in Württemberg nach unserer geschichtlichen Darstellung der Fall war, sich ein Mitverwaltungsrecht in diesen Angelegenheiten zuschreibt. Dagegen darf andrerseits nicht vergessen werden, daß die Kirche wesentlich zugleich eine Corporation im Staate bildet, daß die kirchlichen Lebensäußerungen zugleich in die bürgerlichen Verhältnisse eingreifen und die Interessen des bürgerlichen Gemeinwesens berühren. Hier hat die kirchliche Autonomie, die, wie die Autonomie jeder Corporation im Staate, nur eine relative ist, ihre Gränze. Soweit die Kirche aus dem rein inneren Leben heraustritt und eine Stellung in der öffentlichen Rechtsordnung einnimmt, insoweit fällt die Regelung ihrer Verhältnisse wesentlich der staatlichen Gesetzgebung anheim, denn der Staat ist es, der die öffentliche Rechtsordnung zu gestalten hat. Er ist es deßhalb auch, welcher der Kirche, unter Anerkennung ihrer Autonomie in den innerkirchlichen Angelegenheiten, diejenige Stellung in der öffentlichen Rechtsordnung einzuräumen hat, welche ihrer Bedeutung für das Volksleben entspricht, der aber hiebei auch darüber zu wachen hat, daß die Kirche in ihrer äußerlichen Wirksamkeit nicht die Rechte oder Interessen des Staats oder der bürgerlichen Gesellschaft schädige, oder sich einen Eingriff in die Gewissensfreiheit des einzelnen Staatsbürgers erlaube, oder die rechtliche Stellung anderer religiöser Gemeinschaften verletze. Eine solche Abgränzung des Gebietes der einzelnen Kirchen aber und eben damit die Regelung der Stellung, welche sie im Staate einzunehmen haben, kann nur der Staatsgewalt, als der Trägerin der öffentlichen Rechtsordnung, zukommen. Denn wollte der Staat dieses Verhältniß, anstatt durch ein Staatsgesetz, vielmehr durch ein Concordat, durch einen Vertrag mit der obersten Kirchengewalt zu regeln suchen, so würde er auf ein unveräußerliches Recht ver-

zichten, auf das Recht nämlich, die Gestaltung und Entwicklung der öffentlichen Rechtsordnung in seinem Gebiete *selbstständig* zu ordnen. Er würde der Kirche ein vertragsmäßiges Recht auf die Gestaltung von Rechtsverhältnissen einräumen, die ausschließlich in die Zuständigkeit der Staatsgewalt, der gesetzgebenden Gewalt des Staates gehören; er würde die öffentliche Rechtsordnung insoweit, als es sich um die rechtliche Stellung der Kirche innerhalb derselben handelt, von der Zustimmung der Kirchengewalt abhängig machen und bleibend an eine vertragsmäßige Schranke fesseln, die jeder gesetzlichen Weiterentwicklung hemmend im Wege stünde.

Indem wir uns hienach schon aus principiellen Gründen entschieden dafür aussprechen müssen, daß das Verhältniß der Staatsgewalt zur Kirche nicht durch ein Concordat, sondern auf dem Wege der Staatsgesetzgebung geregelt werde, wollen wir damit doch nicht ausgeschlossen haben, daß über einzelne Punkte, z. B. über die Pfründenausscheidung Verhandlungen mit der Kirchenbehörde versucht werden. Nur sollen die leitenden Principien, von denen hiebei auszugehen ist, gesetzlich festgestellt werden, so daß es sich streng genommen nur darum handelt, über die Anwendung dieser Grundsätze im einzelnen Falle eine Verständigung herbeizuführen. Eben deßhalb hat auch das württembergische Gesetz vom 30. Januar 1862 nachträglich die Grundsätze, auf welchen die Pfründenausscheidung beruht, gesetzlich sanctionirt und damit dasjenige nachgeholt, was eigentlich hätte vorausgehen sollen, nämlich die gesetzliche Feststellung der Rechtsnormen, nach welchen dem Staate ein Ernennungsrecht auf die Kirchenpfründen zukommt.

Wenn es sich daher sowohl nach richtigen Grundsätzen über das Verhältniß von Staat und Kirche, als nach der ganzen gegebenen Sachlage nur um eine *staatsgesetzliche* Regelung dieses Verhältnisses handeln konnte, so mußte vor Allem die Frage sich aufwerfen, auf *welcher Grundlage* das neue Gesetz aufzubauen sei?

Daß diese Basis *nicht* das Princip der abstrakten *Trennung von Staat und Kirche*, also nicht das System der deutschen Grundrechte bilden konnte, daß bei den vielfach in einander verschlungenen Beziehungen, in welchen in Deutschland nach den gegebenen historischen Verhältnissen Staat und Kirche zu einander stehen, nicht ein System in Anwendung kommen konnte, das für die nicht auf einer solchen geschichtlichen Grundlage erwachsenen Verhält-

nisse der nordamerikanischen Union passend gefunden worden war, daß bei der äußern Machtstellung und der strammen hierarchischen Gliederung der katholischen Kirche gerade dieser Kirche gegenüber am wenigsten ein solches Experiment sich empfehlen konnte, haben wir schon früher, sowohl in der Einleitung dieser Schrift, als aus Anlaß der Besprechung der deutschen Grundrechte im 1. Kapitel des 2. Buchs nachgewiesen.

Auch in der Ständeversammlung fand das grundrechtliche System wenig Anklang. Dasselbe wurde hauptsächlich von dem Mitberichterstatter der staatsrechtlichen Commission, dem Abgeordneten Probst vertreten, der sich schon in seinem Berichte über das Concordat für dasselbe ausgesprochen hatte. Derselbe verwahrt sich zwar in seinem Minderheitsberichte[1] dagegen, als ob er eine absolute Trennung von Staat und Kirche herbeiführen wolle. Dagegen sagt er selbst, daß er das Verhältniß von Staat und Kirche nach denselben leitenden Sätzen geregelt wissen wolle, wie solche die Grundrechte und die preußische Verfassungsurkunde enthalten, und in der That sind auch seine Vorschläge vollständig der letzteren — so wie sie damals und bis zu der im Jahr 1873 vorgenommenen Aenderung lautete — nachgebildet.

Der Hauptsatz, von welchem der Minderheitsbericht ausgeht, stimmt beinahe wörtlich mit der preußischen Verfassungsurkunde überein und lautet dahin:

„Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß ihrer Kirchen-, Schul- und Armen-Fonds."

Auch der weitere Satz:

„Die Ausübung der Religionsfreiheit ist bedingt durch die Beobachtung der allgemeinen Staatsgesetze. Die bürgerlichen Pflichten können durch dieselbe nicht beeinträchtigt werden."

ist im Wesentlichen der preußischen Verfassung nachgebildet.

Der Satz:

„Keine Religionsgemeinschaft genießt vor der andern Vorrechte gegenüber dem Staat."

ist den deutschen Grundrechten entnommen.

[1] Verh. der Kammer der Abg. von $18^{56}/_{61}$. I. Beil.-Band, 4. Abth. S. 2743 fg.

Die übrigen, in dem Minderheitsbericht vorgeschlagenen Bestimmungen über die Unabhängigstellung der staatsbürgerlichen Rechte vom religiösen Bekenntnisse und über die Freiheit der Bildung von religiösen Vereinen haben in Württemberg durch die beiden im vorigen Kapitel angeführten Gesetze ihre Sanction gefunden, von denen das erstere damals bereits die Zustimmung der zweiten Kammer erhalten hatte, während allerdings das zweite erst mehrere Jahre später verabschiedet wurde.

Was nun aber jene oben angeführten drei Sätze betrifft, so spricht sich der Minderheitsbericht klar dahin aus, daß das wesentliche materielle Princip, um welches es sich bei der Gebietsausscheidung zwischen Staat und Kirche handle, die *Autonomie der Kirche* sei, welcher das *Oberaufsichtsrecht des Staats nicht gleichberechtigt gegenüberstehe*, weßhalb auch gegen den §. 13 des badischen Gesetzes vom 9. October 1860 polemisirt wird, wonach eine Kirche aus ihrer Verfassung oder ihren Verordnungen keine Befugnisse ableiten darf, „welche *mit der Hoheit des Staats in Widerspruch stehen*." Es würde sich also hienach um eine *in allen wesentlichen Beziehungen unbeschränkte Autonomie* der Kirche handeln, welche, ganz nach dem Vorgange der Grundrechte und der preußischen Verfassung, *nicht einmal* auf die *inneren* kirchlichen Angelegenheiten *begränzt* wäre. Die einzige Schranke dieser Autonomie läge in der Beobachtung der *allgemeinen* Staatsgesetze. Die im deutschen Staatsrecht allgemein anerkannte *Kirchenhoheit*, das obersthoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht des Staats über die Kirche würde aufgegeben, und es stünden ihm keine weiter gehenden Rechte den großen christlichen Kirchen gegenüber zu, als gegenüber jedem Privatvereine, also z. B. jeder Aktiengesellschaft oder jedem geselligen Vereine.

Der Minderheitsbericht ist übrigens consequenter als die preußische Verfassung, insofern er auch den Satz der Grundrechte, daß keine Religionsgemeinschaft vor der anderen Vorrechte gegenüber dem Staat genieße, mit aufnimmt. Denn wenn man einmal das grundrechtliche System adoptirt, so muß auch dieser Satz zugleich Aufnahme finden. Wenn der Staat gegenüber den Kirchen auf sein obersthoheitliches Aufsichtsrecht verzichten soll, so müssen consequenter Weise auch die Kirchen, wie dieß in der nordameri-

kanischen Union geschieht, vollständig auf die Stellung von Privatvereinen reducirt werden; es muß also die bevorzugte Rechtsstellung, die sie im Staate einnehmen, fallen. Dieß wäre aber freilich nicht so einfach durchzuführen. Es müßte in Württemberg z. B. nicht nur die Vertretung der Kirchen in der Ständeversammlung aufhören, es müßten auch alle diejenigen Rechte beseitigt werden, welche die Gesetzgebung den Geistlichen bei der Schulaufsicht, bei der Stiftungsverwaltung verleiht, und so ließen sich noch eine Reihe von weitgreifenden Consequenzen anführen, die eben deutlich zeigen, wie bei uns auf Grund einer mehr als anderthalbtausendjährigen geschichtlichen Entwicklung die Wechselwirkung zwischen Staat und Kirche alle Culturverhältnisse durchdrungen hat.

Es wäre natürlich im Jahre 1861 in Württemberg so wenig, als im Jahre 1850 in Preußen, möglich gewesen, mit Einem Federstrich alle diese mannigfaltigen Verhältnisse umgestalten, und die katholische Kirche hätte eine solche Umgestaltung, eine Reduction auf die rechtliche Stellung eines gewöhnlichen Privatvereins am allerwenigsten befriedigt, wie wir schon oben bei der geschichtlichen Darstellung der Jahre 1848 und 1849 gesehen haben, und wie dieß auch ganz in der Natur der Sache liegt.

Da also im Jahre 1861 nicht im Ernst daran gedacht werden konnte, eine abstracte Trennung von Staat und Kirche — gegen welche sich übrigens auch der angeführte Minderheitsbericht erklärt, ungeachtet das von ihm adoptirte grundrechtliche System mit logischer Nothwendigkeit auf dieselbe führt — in Württemberg durchzuführen, so wäre bei uns ohne allen Zweifel im Falle der Annahme der paar allgemeinen Sätze, wie solche die preußische Verfassung enthält, der Gang der Dinge ein ähnlicher gewesen, wie in Preußen. — Bekanntlich hat man in letzterem Staate trotz des Widerspruchs mancher Kirchenrechtslehrer,[1] welche den unbestimmten, allgemeinen und eben deßhalb vieldeutigen Sätzen der preußischen Verfassung eine andere Auslegung gegeben haben, thatsächlich der katholischen Kirche eine fast ganz unbeschränkte Autonomie einge-

[1] Richter, Kirchenrecht (neueste Ausgabe von Dove), §. 74, Anm. 14, §. 100, Anm. 3. Friedberg, die evangelische und katholische Kirche der neu einverleibten Länder. Halle 1867. S. 62 fg. Dove in der Zeitschrift für Kirchenrecht, Band 7, S. 307 fg. v. Rönne, Staatsrecht der preußischen Monarchie, §. 193.

räumt und das staatliche Aufsichtsrecht fast ganz aufgegeben. Die Folge davon war, daß die preußische Regierung durch die Gesetzgebung vom Jahre 1873 denselben Weg betreten mußte, den das württembergische Gesetz von 1862 eingeschlagen hat. Denn beide Gesetzgebungen stehen insofern auf demselben Boden, als, bei aller Anerkennung der Autonomie der Kirche auf dem innerkirchlichen Gebiete, das staatliche Aufsichtsrecht, das Recht der sogenannten Kirchenhoheit entschieden festgehalten und in seinen einzelnen Consequenzen zur Geltung gebracht wird. Auch die Verfassungsurkunde selbst wurde in Preußen durch das Abänderungsgesetz vom 5. April 1873 dahin ergänzt, daß die Kirchen ausdrücklich „den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staats unterworfen bleiben" sollen, und ebenso sind die Kirchenhoheitsrechte des Staats hinsichtlich der Vorbildung, Anstellung und Entlassung der Geistlichen und der Feststellung der Grenzen der kirchlichen Disciplinargewalt in diesem Verfassungsgesetze ausdrücklich anerkannt worden. Die preußische Verfassung wurde also im Jahre 1873 in Verbindung mit der damaligen neuen Gesetzgebung gerade in dem Sinne umgestaltet, gegen welchen sich der Minderheitsbericht der staatsrechtlichen Commission der Kammer der Abgeordneten in Württemberg, wie wir gesehen, unter Berufung auf die preußische Verfassung, wie sie früher lautete, aussprach. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß in Preußen dieser allein richtige Weg, wie er im Jahre 1873 eingeschlagen wurde, nur mit den größten Kämpfen beschritten werden konnte, nachdem man mehr als zwanzig Jahre lang die staatlichen Hoheitsrechte im Wesentlichen hatte einschlafen lassen, während ein Conflict vielleicht hätte vermieden werden können, wenn man jenen Weg, wie in Württemberg, schon früher betreten hätte.

Es war deßhalb gewiß ein Glück für Württemberg, daß damals der Antrag des Minderheitsberichts in der Kammer der Abgeordneten wenig Anklang gefunden hat. Man hat damals in der württembergischen Kammer sehr wohl erkannt, daß durch jene allgemeinen Sätze, so freiheitlich sie klingen mögen, doch dem wahren Fortschritte nicht gedient wäre. Es wäre dadurch allerdings die unbeschränkte Freiheit der Kirche erreicht, aber andererseits auch der Staat durch die Preisgebung seiner wesentlichen Hoheitsrechte unter die Macht der Kirche gebeugt worden.

Auch in neuester Zeit hat die Centrumspartei im Reichstag die Aufnahme jener grundrechtlichen Bestimmungen in die deutsche Reichsverfassung herbeiführen wollen. Der Reichstag sah die Sache aber nüchterner an, als seiner Zeit das Frankfurter Parlament bei Berathung der deutschen Grundrechte, und lehnte deßhalb den hierauf gerichteten Antrag mit großer Majorität ab. Die Grundrechte waren übrigens viel consequenter, als jene Antragsteller im Reichstag. Denn sie wollten das System der Trennung von Staat und Kirche, kurz gesagt, das nordamerikanische System im Ganzen durchgeführt wissen. Dieses System ist wenigstens logisch in sich consequent, wenn es auch für unsere Verhältnisse nicht paßt. Ganz anders aber muß das Urtheil lauten, wenn — wie dieß nach dem Antrag der Centrumspartei der Fall gewesen wäre — zwar die der Kirche günstigen Bestimmungen, die unbeschränkte Autonomie derselben, aus den Grundrechten herübergenommen, dagegen die ein nothwendiges Correlat hiezu bildenden, der Kirche ungünstigen Bestimmungen, die Zurückführung derselben auf die Stellung eines bloßen Privatvereins, weggelassen worden wären.

Kehren wir nach dieser Abschweifung zu unserem Gesetze zurück, so dürfen wir es nach dem Bisherigen als feststehend betrachten, daß dasselbe weder das grundrechtliche System der Trennung von Staat und Kirche adoptiren, noch viel weniger nach dem Vorgang der preußischen Verfassung sich mit Aufstellung einiger allgemeinen und eben deßhalb vieldeutigen Sätze begnügen konnte. Es handelte sich vielmehr darum, durch eine eingehende Gesetzgebung die Grenze zwischen Demjenigen, was dem inneren Leben der Kirche angehört, und Demjenigen, was die äußere Existenz der Kirche betrifft und eben deßhalb die staatlichen und bürgerlichen Interessen berührt, im Einzelnen festzustellen. Von welchem leitenden Princip hatte aber das Gesetz hiebei auszugehen? — Die Antwort lautet zunächst negativ: weder von dem Grundsatz der abstrakten Trennung von Staat und Kirche, noch von dem alten System des Staatskirchenthums oder der polizeilichen Bevormundung der Kirche, wie letzteres insbesondere in der Verordnung vom 30. Januar 1830 seinen Ausdruck gefunden hatte. Das letztere System hatte sich offenbar überlebt, und wie in der geschichtlichen Entwicklung in der Regel ein Extrem das andere hervorzurufen pflegt, so hatte

auch jenes einseitige staatspolizeiliche System bald nachher im Zusammenhang mit den Bewegungen der Jahre 1848 und 1849 das ebenso einseitige Streben nach schrankenloser kirchlicher Autonomie hervorgerufen. Es mußte also mit dem alten System gebrochen werden; der Staat mußte den Gedanken aufgeben, die Kirche als eine Staatsanstalt zu betrachten, in die innere Verwaltung der Kirche einzugreifen oder sich ein Mitverwaltungsrecht der kirchlichen Angelegenheiten zuzuschreiben, sich mit Entscheidung von dogmatischen Fragen oder mit Anordnungen über den Cultus zu befassen, die Kirchendisciplin zu üben, ein Ernennungsrecht der Geistlichen, wo nicht besondere Rechtstitel für dasselbe vorliegen, dem Staat als Ausfluß der Landeshoheit zu vindiciren u. dergl. Es mußte mit Einem Worte die Autonomie der Kirche auf dem Gebiet ihres *eigenthümlichen* Lebens anerkannt, ihr die selbstständige Ordnung und Verwaltung ihrer *inneren* Angelegenheiten zuerkannt werden.

Da nun aber die Kirche in ihrem Wirkungskreise keineswegs bloß auf das innere religiöse Leben sich beschränkt, sondern wesentlich zugleich eine *äußerliche Existenz* hat und deßhalb in vielfacher Beziehung mit dem Volksleben und mit den bürgerlichen und staatlichen Verhältnissen in Berührung kommt, so kann jene Autonomie *keine schrankenlose* sein, vielmehr steht ihr das *unveräußerliche Kirchenhoheitsrecht des Staats* gegenüber, das auch in der Theorie des deutschen Staatsrechts allgemein anerkannt ist, das Recht und die Pflicht, darüber zu wachen, daß die Kirche in ihren Thätigkeits-Aeußerungen nicht in das staatliche oder bürgerliche Gebiet übergreife, daß sie keine Verletzung der Rechtssphäre und der Hoheitsrechte des Staates oder der Rechte und Interessen der in seinem Gebiete umschlossenen Lebenskreise und anderen religiösen Körperschaften sich erlaube. Dieses Kirchenhoheitsrecht hängt zugleich wesentlich damit zusammen, daß nach unseren geschichtlichen Verhältnissen die Kirchen nicht die Stellung von gewöhnlichen Privatvereinen, sondern von *Kirchen* in dem Sinne, wie sich dieser Begriff historisch gebildet hat, einnehmen, d. h. von öffentlich-rechtlichen Corporationen mit bevorzugter Stellung im Staatsleben, welche eben deßhalb in vielfacher Wechselwirkung mit dem letzteren stehen und des besonderen Schutzes von Seiten der Staatsgewalt genießen und mit welchen der Staat sich

von jeher in mannigfacher Beziehung in das Verhältniß gegenseitiger Handreichung gesetzt hat.

Das leitende Princip des neuen Gesetzes konnte hienach kein anderes sein, als — wie sich der Begleitungsvortrag, mit dem der Gesetzes-Entwurf an die Stände gebracht wurde, ausdrückt — einen „wohlgeordneten Einklang zwischen dem staatlichen Aufsichts- und dem kirchlichen Selbstverwaltungsrechte" herbeizuführen, was, bei der keineswegs unbestrittenen Frage über die Grenzbestimmung zwischen beiden Rechtsgebieten, nicht durch einige allgemeine Sätze, sondern nur durch detaillirte nähere Bestimmungen über die einzelnen hiebei in Frage kommenden Rechtsverhältnisse erreicht werden konnte.

Hiebei waren übrigens die gesetzgebenden Factoren in Württemberg in einer etwas anderen Lage, als dieß in Baden bei Erlassung der Gesetze vom Jahre 1860 der Fall gewesen war, insofern, wie wir oben gesehen haben, in Württemberg durch die Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 das richtige Princip schon gegeben war, während es sich in Baden erst um Einführung dieses Princips in die Gesetzgebung handelte. Der Gesetzgeber brauchte also in Württemberg nicht erst einen neuen Grundsatz aufzustellen, sondern er hatte nur die Aufgabe, die in der Verfassung bereits gegebenen Principien richtig durchzuführen.

Die Bestimmungen der württembergischen Verfassungsurkunde haben wir bereits früher (vergl. I. Buch 4. Kapitel) wörtlich angeführt. Es genügt deßhalb, hier daran zu erinnern, daß der §. 71 das allgemeine Princip der verfassungsmäßigen (d. h. kirchenverfassungsmäßigen) Autonomie jeder Kirche in Ordnung der inneren kirchlichen Angelegenheiten aufstellt und §. 78 insbesondere dem Landesbischof nebst dem Domkapitel die Leitung der inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche mit der Bestimmung zuweist, daß er in dieser Hinsicht mit dem Kapitel alle diejenigen Rechte ausüben werde, welche nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mit jener Würde wesentlich verbunden seien; daß aber andererseits §. 72 Satz 1 den Grundsatz des dem König zustehenden oberstherrlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die Kirchen ausspricht und §. 79 dem König die Pflicht auferlegt, die in der

Staatsgewalt begriffenen Rechte über die katholische Kirche durch eine aus katholischen Mitgliedern bestehende Behörde auszuüben. Auf den zweiten Satz des §. 72, der das landesherrliche Placet behandelt und im Interesse der kirchlichen Autonomie durch das neue Gesetz eine wesentliche Modification erhalten mußte, werden wir bei Art. 1 dieses Gesetzes zu sprechen kommen.

Konnte nun nach dem Ausgeführten die Aufgabe des Gesetzes nur darin bestehen, die beiden in der württembergischen Verfassung ausgesprochenen Principien der kirchlichen Autonomie und der staatlichen Kirchenhoheit in richtigen Einklang mit einander zu bringen, oder mit anderen Worten die Grenzbestimmung zwischen Staat und Kirche auf der Grundlage dieser beiden Principien richtig zu treffen, so war damit die *Anlage des Gesetzes* im Wesentlichen gegeben. So unzweifelhaft, wie wir oben näher dargelegt haben, das Recht des Staates feststeht, sein Verhältniß zur Kirche von sich aus selbstständig durch ein Staatsgesetz zu regeln, so kann doch diese Regelung offenbar nicht in der Weise geschehen, daß das Staatsgesetz etwa die einzelnen der katholischen Kirchenbehörde oder dem Bischof nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts in Beziehung auf die inneren Angelegenheiten der Kirche zustehenden Rechte zu formuliren und positiv zu normiren hätte. Dieß kann nicht die Aufgabe des Staates sein, wenn derselbe einmal zu dem Grundsatz der Autonomie der Kirche in Ordnung und Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten sich bekannt hat.

Das vorliegende Gesetz enthält sich deßhalb auch mit gutem Grunde, eine Formulirung der bischöflichen Rechte zu versuchen oder überhaupt *positive* Dispositionen über diese Rechte zu geben. Es hat vielmehr genau die Grenze Desjenigen eingehalten, was nach richtigen Grundsätzen über das Verhältniß von Staat und Kirche in ein Staatsgesetz gehört. Es hat sich lediglich die Aufgabe gestellt, einerseits die *staatlichen Hindernisse zu beseitigen*, welche, wie z. B. bei der Besetzung der Kirchenstellen, der Ausübung der bischöflichen Disciplinargewalt ꝛc., seither den *Grundsatz der selbstständigen Ordnung und Verwaltung der inneren Angelegenheiten durch die Kirche nicht zur vollständigen Ausführung kommen ließen*, andererseits aber vermöge des staatlichen Kirchenhoheitsrechts die

Schranken zu ziehen, innerhalb welcher die Kirche ihre Rechte zu üben hat.

Im Uebrigen ist noch zu der äußeren Anlage des Gesetzes zu bemerken, daß der Art. 1 desselben das Kirchenhoheitsrecht gegenüber der verordnenden Thätigkeit des Bischofs regelt, während die weiteren Artikel die aus der Kirchenhoheit fließenden staatlichen Befugnisse gegenüber den einzelnen Zweigen der verwaltenden Thätigkeit des Bischofs näher bestimmen, hiebei aber zugleich bei einzelnen Zweigen diejenigen staatlichen Hindernisse beseitigen, welche seither der Ausübung der bischöflichen Rechte entgegengestanden hatten.

Endlich mag hier noch erwähnt werden, daß das vorliegende Gesetz, abweichend von der badischen Gesetzgebung, ausschließlich die katholische Kirche betrifft. Der Grund hievon liegt einfach darin, daß in unserer Verfassungsurkunde, abweichend von der badischen, die erforderlichen allgemeinen Bestimmungen über das Verhältniß des Staats zur evangelischen Kirche bereits enthalten sind, mithin in dieser Beziehung kein Anlaß zu weiteren Anordnungen gegeben war. Was aber die einzelnen Normen des vorliegenden Gesetzes betrifft, so hätten dieselben bei dem ganz verschiedenen Verhältnisse, in welchem zur Zeit die evangelische Kirche zum Staate steht, nicht ohne Weiteres auch auf die letztere Anwendung finden können. Als im Jahre 1861 das vorliegende Gesetz über das Verhältniß der Staatsgewalt zur katholischen Kirche berathen wurde, war die evangelische Kirchenverfassungs-Frage noch in der Schwebe. Inzwischen ist dieselbe im Jahre 1867 dadurch zu einem vorläufigen Abschluß gekommen, daß durch eine landesherrliche Verordnung unter Vermittlung des Verfassers gegenwärtiger Schrift als damaligen Cultministers nach vorgängiger Vernehmung der Oberkirchenbehörde eine Landessynode ins Leben gerufen wurde, welche als Vertretung der Kirchengemeinden gegenüber den Organen des Kirchenregiments zu wichtigeren kirchlichen Angelegenheiten, insbesondere in allen kirchlichen Gesetzgebungsfragen, ihre Zustimmung zu geben hat. Es ist nun zunächst abzuwarten, ob in Folge dieser Aenderung der Kirchenverfassung mit der Zeit auch für die evangelische Kirche aus dem Grundsatz der kirchlichen Autonomie Folgerungen abgeleitet werden, welche auf das Verhältniß dieser Kirche zum Staat von Einfluß sein würden. Dann erst könnte die Erlassung von

besonderen gesetzlichen Normen auch über das Verhältniß des Staats zur evangelischen Kirche je nach Umständen erforderlich werden. So wie dieses Verhältniß im Jahre 1861 war und in der Hauptsache noch jetzt ist, liegt ein Bedürfniß hiezu schon deßhalb nicht vor, weil nicht nur das Staatsoberhaupt zugleich die landesherrlichen Episkopalrechte über die evangelische Kirche ausübt, sondern auch der Verkehr der Oberkirchenbehörde mit dem Staatsoberhaupt kein unmittelbarer ist, vielmehr stets nur durch Vermittlung des staatlichen Ministeriums erfolgt, so daß die einzelnen Controlemaßregeln, wie sie aus dem Grundsatz der Kirchenhoheit gegenüber der katholischen Kirche sich ergeben und in dem vorliegenden Gesetzesentwurf näher festgestellt sind, zur Zeit gegenüber der evangelischen Kirche nicht geboten erscheinen, da ja die wirksamste staatliche Controle in jener allgemeinen Vermittlung des Cultministeriums liegt, einer Einrichtung, die allerdings vom Standpunkt der kirchlichen Autonomie aus vielfach schon angefochten worden ist.

Nur in Einem Punkt erscheint eine gesetzliche Regelung, oder, richtiger gesagt, eine Aenderung der Bestimmungen unserer Verfassung bezüglich der evangelischen Kirche unter allen Umständen geboten. Wir haben hier den von uns schon früher angeführten §. 76 der Verfassung im Auge, wonach für den Fall, daß der König einer andern als der evangelischen Confession zugethan sein sollte, „in Hinsicht auf dessen Episkopalrechte die dahin gehörigen Bestimmungen der früheren Religionsreversalien eintreten" sollen. Wir haben schon oben dargethan, daß der Inhalt dieser alten Religions-Reversalien für unsere heutigen Verhältnisse nicht mehr paßt. Indessen ist dieser Gegenstand zur Zeit nicht dringend und jedenfalls steht derselbe mit dem gegenwärtigen Gesetz, welches das Verhältniß der Staatsgewalt zur katholischen Kirche behandelt, so wenig in einem näheren Zusammenhang, daß es nicht passend gewesen wäre, Bestimmungen darüber in dieses Gesetz aufzunehmen.

Ehe wir auf die einzelnen Artikel des Gesetzes eingehen, mag noch erwähnt werden, daß Domkapitular von Ritz schon in der Commission den Antrag gestellt hatte:

„über den Gesetzesentwurf zur Tagesordnung überzugehen, da derselbe nach Tendenz und Fassung mehrerer Artikel in das autonome Gebiet der katholischen Kirche

übergreife und deren Rechte und Interessen vielfach verletze."

Dieser Antrag fand jedoch weder in der Commission, noch in der Kammer Anklang. Vielmehr erklärte sich der von Dr. Sarwey erstattete Commissionsbericht mit den Principien und der ganzen Anlage des Gesetzes-Entwurfs einverstanden. Der Minderheitsbericht des Abgeordneten Probst, welcher, wie wir gesehen, sich für das System der Grundrechte, beziehungsweise der preußischen Verfassung aussprach, wollte zwar auf die Berathung der Gesetzesvorlage eingehen, jedoch nur in dem Sinne, daß die einzelnen Artikel nach diesem Systeme umgestaltet werden sollten. Wir werden deßhalb auch bei der Darstellung der einzelnen Artikel jedesmal hierauf gerichteten Anträgen begegnen, die aber von der Majorität der Kammer consequent abgelehnt wurden.

In der Kammer der Standesherren waren die Anschauungen der katholischen Mitglieder, wie schon aus der früher dargestellten Verhandlung über das Königliche Rescript vom 13. Juni 1861 ersichtlich ist, der Gesetzesvorlage der Regierung Anfangs nicht günstig, und es schien eine Zeit lang, als ob das Gesetzgebungswerk an dem Widerspruch dieser Kammer scheitern werde. Doch wurde daselbst, nachdem unter Theilnahme des Vertreters der Regierung längere und lebhafte Verhandlungen in der vereinigten staatsrechtlichen und Justizgesetzgebungs-Commission stattgefunden hatten, ein Antrag, wie derjenige des Domkapitulars von Ritz, nicht gestellt und ebenso wenig fanden die auf das grundrechtliche System gerichteten Bestrebungen des Minderheitsberichts der zweiten Kammer in der Kammer der Standesherren, welche von einem solchen Systeme nichts wissen wollte, irgend welche Unterstützung; vielmehr wurde, wie schon oben bemerkt, das Gesetz von der Majorität schließlich angenommen. Dagegen glaubten, wie schon bei jener früheren Berathung, die katholischen Mitglieder dieser Kammer eine Verwahrung zu Protocoll geben zu sollen, welche von dem Fürsten von Oettingen-Wallerstein dahin präcisirt wurde:

„Wir verwahren der Kirche und dem päbstlichen Stuhle alle und jede ihnen zukommenden Rechte, uns aber dagegen, als könne und solle aus irgend einem Beschlusse, welchem wir zustimmen, ein Präjudiz gegen diese Rechte hervorgehen."

Noch schärfer sprach sich der Fürst von Hohenlohe-Waldenburg

aus, welcher in Uebereinstimmung mit den Anschauungen der römischen Curie, wie schon bei der früheren Verhandlung, auch jetzt wieder auszuführen suchte, daß das Civilgesetz über die Gegenstände, welche den Inhalt der Convention gebildet hatten, „im kirchlichen Bereiche ohne die Zustimmung des päbstlichen Stuhls keinerlei verbindliche Kraft besitzen könne."

Uebrigens wurde ein Kammerbeschluß in diesem Sinne nicht gefaßt, vielmehr begnügten sich die einzelnen katholischen Mitglieder, ihre persönliche Verwahrung zu Protokoll auszusprechen. Vom Ministertisch wurde diesen Verwahrungen, welche auf die Anschauung hinausliefen, als ob die katholische Kirche über dem Staate stände, entgegengetreten, und auch der von dem damaligen Geheimenraths-Präsidenten Freiherrn von Neurath erstattete Commissionsbericht bemühte sich, das Vorgehen der Regierung zu vertheidigen, wenn schon dieser Bericht, der die anerkennenswerthe Tendenz hatte, den katholischen Mitgliedern die Zustimmung zu dem Gesetzes-Entwurf zu erleichtern, einzelne Sätze enthält, mit denen wir uns nicht durchaus einverstanden erklären können.

Im Uebrigen brauchen wir über jene persönlichen Verwahrungen einzelner Kammermitglieder hier um so weniger etwas Weiteres zu bemerken, als wir bereits oben in unserer allgemeinen Ausführung über den Standpunkt, der bei dieser Anschauung zu Grunde liegt, des Näheren uns ausgesprochen haben. Die Ansicht, daß der katholischen Kirche eine unbeschränkte Autonomie zukomme und sie eben deßhalb dem Staate übergeordnet sei, dieser aber einfach die Herrschaft des canonischen Rechts anzuerkennen habe, ist mit den Grundsätzen des heutigen Staatsrechts durchaus unvereinbar.

Drittes Kapitel.

Das landesherrliche Placet.

Geschichte der Entstehung des Artikels 1. Verhandlungen in beiden Kammern. Erläuterung des Artikels. Gründe für Beibehaltung des Placet in allen gemischten Sachen.

Art. 1 des Gesetzes behandelt das landesherrliche Placet. In dieser Beziehung haben wir schon früher angeführt, daß der §. 72, Abs. 2 der Verfassungsurkunde die ganz allgemeine Vorschrift enthält, daß die Verordnungen der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Staatsoberhauptes weder verkündet noch vollzogen werden können. Wir haben sodann weiter gesehen, daß die Verordnung vom 30. Januar 1830 in §. 4 diese allgemeine Vorschrift näher präcisirt und theilweise verschärft hat, Ersteres, insofern ausdrücklich auch Anordnungen über rein geistliche Gegenstände als der Placetirung unterworfen erklärt werden, Letzteres, insofern nicht bloß allgemeine Anordnungen, sondern auch besondere Verfügungen von Wichtigkeit für die Staatsgenehmigung reclamirt werden. Eine besonders einschneidende Bestimmung enthielt, wie wir im sechsten Kapitel des ersten Buchs näher dargelegt haben, der §. 5 jener Verordnung bezüglich der päbstlichen Erlasse, für welche nicht nur allgemein die Staatsgenehmigung verlangt, sondern noch die besondere Vorschrift gegeben wurde, daß auch für angenommene Bullen die verbindende Kraft und Gültigkeit nur so lange dauern solle, als nicht im Staate durch neuere Verordnungen etwas Anderes eingeführt

werde, und daß die staatliche Genehmigung auch für alle früheren päbstlichen Anordnungen, sobald von denselben Gebrauch gemacht werden wolle, nothwendig sei. Wir haben auch früher gesehen, daß die Bestimmung des §. 5 eine Communication zwischen dem ständischen Ausschusse und der Regierung zur Folge hatte, welche eine mildernde Auslegung der letzteren herbeiführte. Noch eine weitere Verschärfung des Placet lag darin, daß ein am Sitze des Bisthums angestellter Königlicher Commissär alle Erlasse des bischöflichen Ordinariats durch seine Unterschrift zu beglaubigen hatte.

Daß diese Art der Handhabung des Placet mit der berechtigten kirchlichen Autonomie, mit der Selbstständigkeit der Kirche in Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten unvereinbar war, liegt auf der Hand. Es traten auch im Lauf der Zeit thatsächlich einige Milderungen ein, wie denn insbesondere schon im Jahr 1847 das Erforderniß der Beglaubigung der bischöflichen Erlasse durch einen landesherrlichen Commissär aufgegeben wurde.

Erst durch die früher (Buch II, Capitel 2) von uns gleichfalls näher besprochene Verordnung vom 1. März 1853, §. 2 und 3 wurde das Placet principiell anders geregelt, indem hienach dasselbe für rein geistliche Gegenstände aufgegeben wurde. So wenig diese Bestimmungen der Verordnung von 1853 in formeller Beziehung haltbar waren, insofern es sich hier um eine Frage handelt, welche keinen Falls auf dem Verordnungsweg geregelt werden konnte, sondern im Hinblick auf die allgemeine Vorschrift des §. 72 der Verfassung unter allen Umständen die Betretung des Gesetzgebungsweges erforderte — so muß doch der materielle Inhalt jener Sätze der Verordnung von 1853 als principiell richtig und auch die Fassung als angemessen anerkannt werden. Denn wenn das Princip der Autonomie der Kirche in Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten nothwendig dahin führt, daß kirchliche Anordnungen über „rein geistliche Gegenstände" ohne vorgängige staatliche Genehmigung erlassen werden dürfen, so ergiebt sich auf der andern Seite aus der Kirchenhoheit des Staats mit nothwendiger Consequenz die Vorschrift, daß „die von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen und Kreisschreiben an die Geistlichkeit und Diöcesanen, wodurch dieselben zu etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigenthümlichen

Wirkungskreise der Kirche liegt, so wie auch sonstige Erlasse, welche in staatliche und bürgerliche Verhältnisse eingreifen, der staatlichen Genehmigung unterliegen." Selbstverständlich bezieht sich diese Unterscheidung in gleicher Weise auch auf Beschlüsse, „welche auf Diöcesan- und Provincialsynoden gefaßt" sind, sowie auf „päbstliche Bullen, Breven und Erlasse," bei welchen die Verordnung die weitere in der Natur der Sache gelegene Bestimmung enthält, daß sie „immer nur vom Bischof verkündet und angewendet werden dürfen." Damit sodann die Regierung unter allen Umständen in die Lage versetzt sei, die staatlichen Hoheitsrechte zu wahren, ist die weitere Vorschrift vollkommen begründet, daß solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse, welche rein geistliche Gegenstände betreffen und deßhalb der staatlichen Genehmigung nicht bedürfen, doch „gleichzeitig mit der Verkündigung der Staatsbehörde zur Einsicht mitzutheilen, seien." Durch die letztere Vorschrift ist der Regierung die Möglichkeit gegeben, alsbald mit repressiven Mitteln einzuschreiten, falls eine kirchliche Anordnung in das staatliche Gebiet eingreifen oder überhaupt vom staatlichen Gesichtspunkte aus zu beanstanden sein sollte.

Daß diese Bestimmungen der Verordnung von 1853 mit dem dießfälligen Inhalte der Convention nicht gleichbedeutend sind, daß vielmehr die staatlichen Rechte in der Verordnung in viel schärferer und präciserer Weise gewahrt erscheinen, als in der Convention, haben wir schon oben bei Darstellung der letzteren näher nachgewiesen.

Es konnte deßhalb auch bei Erlassung des vorliegenden Gesetzes nicht davon die Rede sein, die unbestimmten Sätze der Convention zu reproduciren; wohl aber empfahlen sich die Bestimmungen der Verordnung zur Aufnahme in das Gesetz. Dieselben wurden denn auch, wie aus Beilage III und IV ersichtlich ist, von dem Gesetzesentwurf wörtlich adoptirt und sind durch die Zustimmung beider Kammern in unveränderter Form Gesetz geworden.

Bei der Berathung in der Kammer der Abgeordneten stellte die Mehrheit der staatsrechtlichen Commission (Berichterstatter Dr. Sarwey) den Antrag auf Zustimmung zu Art. 1 des Gesetzesentwurfs. Nur in Beziehung auf die formelle Frage, ob in der Bestimmung des Art. 1 eine Abänderung des §. 72 der

Verfassung oder bloß eine authentische Interpretation dieses Verfassungsparagraphen zu erblicken sei, sprach sich die Commissionsmehrheit abweichend von der Regierung aus, welche das Letztere behauptet hatte, während jene das Erstere annahm. Sie stellte deßhalb auch zu Art. 1 des Gesetzes den Zusatzantrag:

„Die vorstehenden Bestimmungen treten bezüglich der Verordnungen der katholischen Kirchengewalt an die Stelle des hiedurch unter Beobachtung der Vorschrift des §. 176 der Verfassungsurkunde aufgehobenen zweiten Satzes des §. 72 der Verfassungsurkunde."

Die praktische Folge dieser Auffassung der Commissionsminderheit war, daß zu der fraglichen Gesetzesbestimmung, eben weil sie eine Verfassungsänderung enthielt, nach §. 176 der Verfassungsurkunde die Zustimmung einer Mehrheit von zwei Drittheilen der abgegebenen Stimmen erforderlich war.

Die Minderheit der Commission (Berichterstatter Probst), welche, wie wir oben gesehen, überhaupt die Principien der deutschen Grundrechte oder doch der preußischen Verfassung bei uns einführen wollte, war für gänzliche Aufhebung des *Placet* und stellte den Antrag:

anstatt des Art. 1 auszusprechen:

„Die Anordnungen der katholischen Kirchenbehörden dürfen den allgemeinen Staatsgesetzen nicht widersprechen und können die Erfüllung bürgerlicher Pflichten nicht beeinträchtigen.

Der zweite Satz des §. 72 der Verfassung ist in Absicht auf die Verordnungen der katholischen Kirchengewalt aufgehoben."

Diametral entgegengesetzt war dem letztern Antrage derjenige des Abgeordneten Mohl, welcher das Placet ganz nach den Bestimmungen der Verfassung, mithin auch für die rein geistlichen Gegenstände aufrecht erhalten wollte und dahin lautete:

„Hinsichtlich des Oberaufsichtsrechts des Staats über die katholische Kirche bleibt es bei den Bestimmungen der Verfassungsurkunde."

Bei der Debatte in der Kammer der Abgeordneten hatte der Chef des Cultdepartements bei diesem Artikel, wie bei fast allen folgenden, die Aufgabe, zwei entgegengesetzte Anschauungen zu bekämpfen, von denen die eine, in dem Minderheitsbericht vertretene,

auf Herstellung einer unbeschränkten kirchlichen Autonomie gerichtet war, die andere aber das alte System des Staatskirchenthums und der staatlichen Bevormundung der Kirche aufrecht erhalten wollte. Der Gesetzesentwurf bewegt sich so ziemlich in der Mitte zwischen diesen beiden entgegengesetzten Standpunkten und erhielt, wie wir bei den einzelnen Artikeln sehen werden, in der Regel nach Ablehnung der Anträge, welche von diesen Anschauungsweisen aus gestellt wurden, die Majorität der Kammer.

So ging es auch bei Artikel 1. Der Antrag der Commissionsminderheit auf gänzliche Beseitigung des Placet wurde mit 63 gegen 17 Stimmen abgelehnt; der Antrag des Abgeordneten Mohl auf einfache Beibehaltung des Placet in seiner früheren, auch auf rein geistliche Gegenstände sich beziehenden Ausdehnung wurde mit 70 gegen 10 Stimmen verworfen. Der Antrag der Commissionsmehrheit aber auf Annahme des Art. 1 des Gesetzesentwurfs wurde mit großer — weit mehr als zwei Drittheile der abgegebenen Stimmen umfassender Mehrheit angenommen, und zwar Absatz 1, welcher das allgemeine Princip enthält, mit 64 gegen 16 Stimmen (worunter 7 von protestantischen Mitgliedern), der zweite und dritte Absatz, welche die Anwendung des Grundsatzes auf Beschlüsse von Provincial- und Diöcesansynoden und auf päbstliche Erlasse aussprechen und die neue Gesetzesbestimmung als Verfassungsänderung declariren, mit 66 gegen 14 Stimmen (worunter 7 von protestantischen Mitgliedern). Bemerkenswerth ist, daß die Mehrheit der Katholiken sich für sämmtliche drei Absätze des Artikel 1 aussprach, und daß die 7 dagegen stimmenden protestantischen Mitglieder das Placet ganz nach dem bestehenden Recht (im Sinn des Mohl'schen Antrags) aufrecht erhalten wissen wollten.

In der Kammer der Standesherren wurde der vorliegende Artikel, da man denselben dort wesentlich als eine Concession an die katholische Kirche gegenüber von dem bestehenden Rechte auffaßte, sogar einstimmig angenommen.

Daß dieser Artikel in der That ein wesentliches Zugeständniß an die katholische Kirche enthielt, das für die letztere um so bedeutungsvoller war, als es auch formell in einer nicht anfechtbaren Weise, mit Einhaltung aller für eine Verfassungsänderung vorgeschriebenen Formen ausgesprochen wurde, bedarf keines weitern

Nachweises. Es bildete das Placet in der seitherigen, auf rein geistliche Gegenstände sich erstreckenden Ausdehnung in allen den verschiedenen Kundgebungen der katholischen Kirche immer einen Hauptbeschwerdepunkt. Es wurde seine Beseitigung, wie auch von dem Ministertische in der Kammer der Abgeordneten hervorgehoben worden ist, als eine Ehrensache von katholischer Seite betrachtet, und in der That läßt sich nicht verkennen, daß der polizeiliche Charakter dieser Maßregel, wonach die Kirchenbehörde auch in rein inner-kirchlichen Angelegenheiten ohne vorgängige Staatsgenehmigung keine Verordnung erlassen durfte, etwas Gehässiges hatte. Wenn man anerkennt, daß der Kirche, so lange sie sich in ihrem eigenthümlichen Lebensgebiete bewegt, die erforderliche Freiheit und Selbstständigkeit der Bewegung zugestanden werden muß, und wenn heutzutage überhaupt das einseitige Präventivsystem auch auf anderen Lebensgebieten sich nicht mehr in der früheren Weise aufrecht erhalten läßt, so kann die Consequenz nicht abgewiesen werden, daß die Kirchenbehörde bei solchen Anordnungen, welche sich ausschließlich auf die *inneren* Angelegenheiten der betreffenden Kirche beziehen, einer vorherigen Regierungsgenehmigung, einem landesherrlichen Placet nicht unterworfen werden darf. Wir sehen auch diese Consequenz thatsächlich in den meisten Staaten gezogen.

Eine hievon verschiedene Frage ist, ob auch für die sogenannten *gemischten* Gegenstände, bei welchen es sich um Angelegenheiten handelt, die *nicht ganz* in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche liegen, *das* Placet *aufgegeben* und sich lediglich auf *repressive* Maßregeln von Seiten des Staats *beschränkt* werden soll? Diese Frage wird bekanntlich heutzutage von manchen Seiten bejaht und auch die *preußische* Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 bejaht dieselbe im §. 15, wonach „die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen nur denjenigen Beschränkungen unterworfen sein soll, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen." Ebenso haben die neuesten preußischen Kirchengesetze vom Jahr 1873 hieran nichts geändert.

Bei Erlassung des vorliegenden Gesetzes in Württemberg konnte die Regierung an ein völliges Aufgeben des Placet auch für gemischte Gegenstände schon deßhalb nicht denken, weil bei den damals herrschenden Anschauungen die hiefür nöthige Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen in der zweiten Kammer nicht zu

erreichen war. Wenigstens konnte der Verfasser dieser Schrift, welcher das vorliegende Gesetz ausgearbeitet und in der Ständeversammlung zu vertreten hatte, bei der ihm wohl bekannten Stimmung der damaligen Kammer der Abgeordneten darüber nicht im Zweifel sein, daß für eine gänzliche Beseitigung des Placet die erforderliche Mehrheit um so weniger zu erreichen gewesen wäre, als auch in der Convention, wenigstens nach der Auslegung, die das frühere Ministerium der letzteren gegeben hatte, das Placet nicht völlig aufgegeben werden sollte. Allein auch ganz abgesehen hievon, ist die Beibehaltung des *Placet* für gemischte Gegenstände nach unserer Ansicht sachlich vollkommen begründet.

Es ist ein ganz unrichtiger Schluß, wenn man aus der Beseitigung der Censur für die Erzeugnisse der Presse die Aufhebung jeder Präventivmaßregel gegenüber den Anordnungen der Kirche, auch wenn solche sich auf gemischte Sachen beziehen, ableiten zu können glaubt. Muß doch auf den ersten Blick der wesentliche Unterschied einleuchten, welcher zwischen einem Journalisten oder Publicisten, der in einem literarischen Produkte, in einem Journal oder in einer Flugschrift seine Ansichten über kirchliche oder politische Fragen kund giebt, und zwischen einer Kirchenbehörde besteht, die in einer mit der vollen kirchlichen Autorität ausgestatteten Verordnung der Geistlichkeit und der Laienbevölkerung Weisungen in gemischten Sachen ertheilt, zumal wenn man zugleich erwägt, daß diese Kirchenbehörde vermöge der wichtigen Rechte, welche der Staat der betreffenden Kirche in seinem Gebiete überhaupt eingeräumt hat, eine bevorzugte Stellung im Staat einnimmt. So lange die Kirche von dem Staate nicht als ein Privatverein behandelt wird, sondern vielmehr, in Uebereinstimmung mit der ganzen geschichtlichen Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Kirche, von der Staatsgewalt mit wesentlichen Vorrechten ausgestattet ist, so lange überhaupt Staat und Kirche in Beziehung auf eine Reihe der wichtigsten Lebensverhältnisse in der innigsten Wechselwirkung zu einander stehen, müssen wir das Placet für die gemischten Sachen, also gerade für diejenigen Gegenstände, auf welche sich diese Wechselbeziehung erstreckt, als vollkommen begründet erkennen.

Auch in Baden ist in dem Gesetze vom 9. October 1860 das

Placet nicht ganz aufgegeben, indem der §. 15 bestimmt, daß keine Verordnung der Kirchen, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreift, rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden könne, bevor sie die Genehmigung des Staats erhalten habe, sowie daß alle kirchliche Verordnungen gleichzeitig mit der Verkündigung der Staatsgewalt mitgetheilt werden müssen. Dieses Gesetz unterscheidet sich von dem württembergischen zunächst dadurch, daß der Kreis der dem Placet unterworfenen Gegenstände etwas enger gezogen ist, als in Württemberg, insofern in dem württembergischen Gesetz die staatliche Genehmigung ganz allgemein für alle kirchlichen Verordnungen verlangt wird, wodurch die Geistlichkeit oder die Laien zu etwas, was nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreis der Kirche liegt, verbunden werden sollen. Weiter wird sodann von der Commissionsmehrheit mit Recht hervorgehoben: das württembergische Gesetz gehe von der Voraussetzung aus, daß diejenigen Verordnungen und Verfügungen, welche gemischte Gegenstände betreffen, vor erlangter Staatsgenehmigung von der Kirchengewalt nicht bekannt gemacht werden dürfen, während das badische Gesetz nur ihre rechtliche Wirksamkeit und Vollziehung von der staatlichen Genehmigung abhängig mache.

Was den Kreis derjenigen Fälle betrifft, in welchen die vorgängige Einholung der Staatsgenehmigung erforderlich ist, so kann es nach der allgemeinen Fassung des Art. 1 des württembergischen Gesetzes keinem Zweifel unterliegen, daß hierunter alle bischöflichen Verordnungen, welche gemischte Gegenstände betreffen, begriffen sind, wenn auch solche Erlasse der Natur der Sache nach überhaupt nur auf die geistliche Seite der Sache sich beziehen dürfen. Denn alle Anordnungen über gemischte Gegenstände bewegen sich auf einem Gebiete, das „nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt." Auch die Bestimmung im zweiten Satz des Art. 1 führt nothwendig zu dieser Auslegung, indem hier im Gegensatz zu dem ersten Absatz von den „rein geistlichen Gegenständen" die Rede ist, woraus eben hervorgeht, daß für alle Verordnungen in gemischten Sachen der erste Absatz, d. h. also die Vorschrift einer staatlichen Genehmigung maßgebend ist. Es kann allerdings im einzelnen Falle darüber gestritten werden, welche Gegenstände unter

die gemischten gehören. Doch wird die Entscheidung nicht schwierig sein, sobald man nur daran festhält, daß hierunter alle diejenigen Gegenstände fallen, welche nicht bloß auf dem Gebiete der Kirche liegen, sondern auch dasjenige des Staats berühren. Die Entscheidung hierüber aber kann selbstverständlich nur der Staatsgewalt zukommen, wie dieß aus der Fassung des Artikels und den Regierungsmotiven ersichtlich, und in dem Berichte der Commissionsmehrheit[1], sowie in der Rede des Departementschefs[2] bei der ständischen Berathung ausdrücklich bestätigt worden ist. Um übrigens jeden Zweifel zu beseitigen, hat die Kammer der Abgeordneten auf den Antrag des Abgeordneten Weber mit 60 gegen 19 Stimmen bei Art. 1 „die Voraussetzung ausgesprochen, daß die Staatsbehörde zu entscheiden habe, ob die Verfügungen der kirchlichen Behörde Gegenstände dieser oder jener Natur (d. h. gemischter oder rein kirchlicher Natur) betreffen."

Zu den gemischten Gegenständen gehören beispielsweise Ehesachen, kirchliche Verordnungen, welche eine vermögensrechtliche Seite haben, Anordnungen, welche das Gebiet des Schulwesens berühren ꝛc.

Sobald also die Kirchenbehörde irgend eine Verordnung über einen gemischten Gegenstand erläßt, so bedarf sie unter allen Umständen, obschon sich ihre Verordnung überhaupt nur auf die kirchliche Seite der Sache beziehen darf, der vorgängigen staatlichen Genehmigung.

Daß dieß der Sinn des Gesetzes ist, geht nicht nur, wie wir oben schon bemerkt haben, aus der Fassung desselben hervor, sondern ist auch aus den Motiven zu dem Gesetzesentwurf, die unter Beilage III. abgedruckt sind, ersichtlich. Wir haben hiebei folgende Stelle im Auge:

„Hiernach wäre bei den von der Kirchengewalt zu erlassenden Verordnungen zu unterscheiden, ob dieselben Gegenstände betreffen, welche nicht bloß auf dem Gebiete der Kirche liegen, sondern auch auf dasjenige des Staats hinübergreifen, oder aber nur solche Gegenstände, welche ausschließlich in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche sich bewegen. Eine vorgängige Einsicht und Genehmigung der Staatsbehörde wäre nur

[1] Vgl. Verh. der Kammer der Abg. von $18^{56}/_{61}$. I. Beil.-Bd., 4. Abth. S. 2693.

[2] Ebendaselbst VII. Prot.-Bd., S. 5118 u. 19.

bei Verordnungen über erstere Gegenstände, welche kurzweg als gemischte bezeichnet werden können, erforderlich; kirchliche Verordnungen über Gegenstände der zweiten Art aber, d. h. über rein kirchliche Gegenstände, sollen ohne vorgängige Genehmigung der Staatsgewalt erlassen werden können und nur gleichzeitig mit der Erlassung zur Kenntnißnahme der Königlichen Regierung zu bringen sein. Daß bei gemischten Gegenständen die beabsichtigte kirchliche Verordnung, welche der Genehmigung der Staatsbehörde unterliegt, nur auf die kirchliche Seite des Gegenstandes und nicht auf die staatliche Seite desselben sich beziehen kann, daß in Absicht auf die letztere vielmehr von der Staatsgewalt selbstständig verfügt wird, versteht sich von selbst."

Auch die Commissionsmehrheit geht in ihrem Bericht ganz von derselben Auffassung aus, indem sie ganz allgemein Verordnungen über gemischte Gegenstände als dem Placet unterworfen betrachtet und als Beispiele Verordnungen über eheliche Verhältnisse, Verordnungen über den Cultus, welche mit einem vermögensrechtlichen Aufwand für öffentliche Kassen oder Einzelne verbunden sind, Verfügungen über die Sonntagsfeier, Anordnungen über Wallfahrten und Processionen anführt. [1]

Hienach kann es also nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß, wenn der Bischof z. B. eine Verordnung über Ehesachen erläßt, er sich hiebei zwar überhaupt nur mit der kirchlichen Seite der Sache zu befassen hat, da ja diese allein in seine Competenz fällt, daß er aber gleichwohl seine Verordnung, eben weil sie einen gemischten Gegenstand betrifft, vor der Publikation der Staatsgenehmigung zu unterstellen hat. Die Staatsbehörde hat aber selbstverständlich nur darüber zu cognosciren, ob die Verordnung von staatlichem Gesichtspunkt nicht zu beanstanden sei, ob dieselbe namentlich auf die rein kirchliche Seite des gemischten Gegenstandes sich beschränke und nichts enthalte, was in das staatliche oder bürgerliche Gebiet übergreift.

Was wir hier beispielsweise von Ehesachen bemerkt haben, gilt natürlich ganz in der gleichen Weise von allen anderen gemischten Sachen.

1 Verh. der Kammer der Abg. a. a. O., S. 2692.

Dasjenige, was nach dem ersten Absatz des Art. 1 über die Verordnungen des Erzbischofs und Bischofs und der übrigen kirchlichen Behörden im Lande bestimmt worden ist, muß in gleicher Weise für die auf Diöcesan- und Provincial-Synoden gefaßten Beschlüsse, sowie für die päbstlichen Bullen, Breven und sonstigen Erlasse gelten. Es ist deßhalb auch für alle diese Kundgebungen durch den zweiten Absatz des Artikels in dem Falle, wenn es sich um gemischte Gegenstände handelt, die vorherige Staatsgenehmigung, für den Fall aber, daß es sich um rein geistliche Gegenstände handelt, die mit der Publikation gleichzeitige Mittheilung an die Staatsbehörde vorgeschrieben. Daß es insbesondere auch an päbstlichen Bullen und Erlassen nicht fehlt, welche sich keineswegs bloß auf rein geistliche Gegenstände beschränken, sondern wesentlich auch gemischte Sachen behandeln, daß gerade in solchen Kundgebungen die Uebergriffe auf das staatliche und bürgerliche Gebiet nicht selten vorkommen, zeigt die Geschichte zur Genüge und ist unter Anderem aus den neuesten vaticanischen Decreten und dem Syllabus ersichtlich.

Wenn sodann der zweite Absatz hinsichtlich der päbstlichen Bullen, Breven und sonstigen Erlasse die Bestimmung enthält, daß sie immer nur von dem Bischof verkündet und angewendet werden dürfen, so hat dieß seinen guten Grund. Nach der Verfassungsurkunde §. 78 wird vorausgesetzt, daß die Leitung der inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche dem Landesbischof nebst dem Domkapitel zukomme. Dieser Verfassungsbestimmung entspricht es vollständig, wenn das Gesetz davon ausgeht, daß die päbstlichen Erlasse immer nur von dem Bischof verkündet und angewendet werden dürfen. Die Aufnahme eines solchen Satzes in das Gesetz findet, wie auch vom Ministertische in der Debatte der Kammer der Abgeordneten hervorgehoben wurde, ihre Begründung darin, daß bei kirchlichen Anordnungen, wenn sie von einer auswärtigen Kirchenbehörde ausgehen, eine inländische Behörde dem Staate für die Publikation und Anwendung jener Anordnungen verantwortlich sein muß. Diese inländische Kirchenbehörde kann aber nur der Bischof sein. Denn dieser erscheint überhaupt der Regierung und dem Staate gegenüber als der Vertreter der katholischen Kirche, mit dem sie sich eben deßhalb auch allein wegen der katholisch-kirchlichen Angelegenheiten ins Benehmen

zu setzen hat. Wenn also ein päbstlicher Erlaß einen Uebergriff in das staatliche oder bürgerliche Gebiet enthält, so hat die Staatsgewalt sich an den Bischof, dem die Publikation und Anwendung dieses Erlasses im Lande zukommt, zu wenden und ihm zu überlassen, wie er sich mit dem päbstlichen Stuhl aus einander setzen will. Wenn in der Kammer der Abgeordneten von einigen katholischen Abgeordneten in jenem Satze eine Verletzung der Autonomie der katholischen Kirche gefunden werden wollte, so widerlegt sich diese Behauptung schon dadurch, daß ja die Verfassung selbst eben da, wo sie der katholischen Kirche die selbstständige Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten zuerkennt, von demselben Grundsatz ausgeht. Es müßte also auch in §. 78 der Verfassung eine Verletzung der Autonomie der katholischen Kirche gefunden werden. Es darf aber überhaupt nicht vergessen werden, daß, wenn der Staat der katholischen Kirche die Rechte einer öffentlichen Corporation und überhaupt diejenige bevorzugte öffentlich-rechtliche Stellung einräumt, welche ihr in Württemberg zugestanden ist, er doch auch das Recht haben muß, diese Einräumung an die Voraussetzung zu knüpfen, daß er den Bischof mit seinem Kapitel als die verantwortlichen Vertreter des Kirchenregiments betrachtet und behandelt.

Daß im Uebrigen unter dem Bischof in dem zweiten Absatz des Art. 1 auch sein Stellvertreter zu verstehen ist, wurde sowohl von der Commissionsmehrheit, als vom Ministertische bestätigt. Ein Antrag aber des Abgeordneten Matthes, die Worte: „welche immer nur von dem Bischof verkündet und angewendet werden dürfen" in jenem Absatze zu streichen, wurde von der Kammer abgelehnt.

Man begegnet in neuester Zeit auch bei solchen Schriftstellern, welche die Kirchenhoheit des Staats in allen wesentlichen Beziehungen gewahrt wissen wollen, z. B. Friedberg,[1] Zeller,[2] nicht selten der Ansicht, daß das Placet als ein Ausfluß des Präventivsystems ganz aufzugeben, mithin auch für gemischte Gegenstände nicht mehr festzuhalten, oder doch, wo es einmal aufgegeben worden, nicht wieder einzuführen sei. Der Umstand, daß in neuester Zeit auch in denjenigen Staaten, wo das Placet noch zu Recht bestehe,

[1] Friedberg, die Gränzen zwischen Staat und Kirche, S. 799 fg.
[2] Zeller, Staat und Kirche, S. 111.

die Verkündigung der vaticanischen Decrete nicht verhindert worden und die Staatsgewalt auch nach der Publikation gegen die betreffenden Kirchenbehörden nicht eingeschritten sei, wird von jenen Schriftstellern zur Unterstützung ihrer Ansicht angeführt. Wir haben aber schon oben angeführt, daß man allgemeine Anordnungen der Kirchengewalt nicht auf Eine Linie mit gewöhnlichen Preßerzeugnissen stellen kann und daß mithin aus der Aufhebung der Censur für die Presse nicht ohne Weiteres jedes Aufgeben von Präventiv-Maßregeln bei gemischten, d. h. bei solchen Gegenständen, welche nicht bloß eine kirchliche, sondern wesentlich zugleich eine staatliche oder bürgerliche Seite haben, gefolgert werden kann. So wenig wir dem Präventivsystem in dem früheren Sinne, welches eine vollständige Bevormundung der Kirche auch in rein geistlichen Dingen bezweckte, das Wort reden wollen, so ist damit doch keineswegs ausgesprochen, daß damit überhaupt alle Präventiv-Maßregeln, welche ja auch in anderen Gebieten des öffentlichen Lebens vorkommen, ausgeschlossen seien. Wenn aber überhaupt Präventiv-Maßregeln noch für zulässig erkannt werden, so sind sie gewiß auf dem Gebiete der gemischten Sachen, auf dem *eigentlichen Gränzgebiete zwischen Staat und Kirche*, wo die Gefahr zu Uebergriffen am nächsten liegt, begründet. Nur da, wo das grundrechtliche System durchgeführt und die Kirche auf die Stellung eines Privatvereins reducirt ist, kann das Placet überhaupt keine Stelle mehr finden. Ganz anders ist dieß aber in den Staaten, wo Staat und Kirche noch in den engsten gegenseitigen Beziehungen stehen, welche gerade bei jenen gemischten Gegenständen sich besonders bemerklich machen, indem im einzelnen Falle nicht immer leicht zu entscheiden ist, wo die kirchliche Seite des Gegenstandes aufhört und die staatliche anfängt, wo die Gränze zwischen dem kirchlichen und staatlichen Gebiete liegt. Dabei müssen wir aber freilich im Interesse der berechtigten kirchlichen Autonomie ganz entschieden von der Voraussetzung ausgehen, daß der Staat bei Ausübung seines Genehmigungsrechts *nur die staatliche und bürgerliche* Seite des Gegenstandes ins Auge faßt und sich jedes Eingriffs in die rein kirchliche Rechtssphäre sorgfältig enthält, geleitet von dem auch in unserer Verfassung anerkannten Grundsatze der Selbstständigkeit der Kirche in Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten.

Die Thatsache schon, daß ein Placet für gemischte Sachen besteht, wird der Kirchenbehörde eine viel größere Vorsicht bei Erlassung von Anordnungen, die sich auf solche Gegenstände beziehen, auferlegen. Conflikte werden allerdings durch das Placet so wenig als überhaupt durch gesetzliche Maßregeln vermieden werden können, wenn einmal die Sache so liegt, daß von der einen oder der andern oder von beiden Seiten die gegenseitige Rücksicht, die durch das Zusammenleben geboten ist, außer Acht gelassen oder ein Conflikt gesucht wird. Aber auch im Falle eines Conflikts wird die Staatsgewalt dadurch, daß ein solches Recht für den Staat besteht, eine stärkere Position haben. Im Uebrigen fehlt es ihr nicht an Mitteln zu nachdrücklichem Einschreiten gegen die Kirchenbehörde, wozu sie durch die Vorschrift der sofortigen Mittheilung aller kirchlichen Verordnungen auch in dem Falle in den Stand gesetzt ist, wenn einmal die Kirchenbehörde die Vorlegung zur staatlichen Genehmigung unterlassen haben sollte. Sie wird ihrer Rechtsansicht, die nach dem Obigen die entscheidende ist, dadurch Nachdruck geben, daß sie die Anordnung der Kirchenbehörde, falls sie dieselbe nicht zur nachträglichen Ertheilung des Placet geeignet findet, außer Wirkung setzt und erforderlichen Falls, wenn die Verordnung doch von der Kirchenbehörde aufrecht erhalten werden will, mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln gegen die letztere einschreitet. Eine kräftige Regierung wird ihre Hoheitsrechte um so mehr mit Erfolg zu wahren in der Lage sein, als es sich hier um gemischte Gegenstände handelt, wobei die staatlichen und bürgerlichen Beziehungen ausschließlich in die Zuständigkeit der Staatsbehörden fallen. Wenn also die letzteren ihre Schuldigkeit thun, wozu die Regierung sie jederzeit anhalten kann, so wird ein Uebergriff der Kirchenbehörde in das staatliche und bürgerliche Gebiet machtlos abprallen, und so groß auch die Macht einer Kirche über die Gewissen sein mag, so wird doch, sobald der Kampf auf das staatliche und bürgerliche Gebiet hinübergespielt wird, die Staatsgewalt, wenn sie mit der nöthigen Consequenz auftritt, stets die Mittel haben, ihre Rechte mit Nachdruck und mit Erfolg aufrechtzuerhalten. In Württemberg ist dieß dadurch noch mehr erleichtert, daß durch das vorliegende Gesetz, wie wir sehen werden, die staatlichen Hoheitsrechte auf den verschiedenen Grenzgebieten zwischen Staat und Kirche einen sehr bestimmten

gesetzlichen Ausdruck erhalten haben, und daß insbesondere auf dem vermögensrechtlichen Gebiete der Staat sich sehr eingreifende Befugnisse gewahrt hat.

Wir stimmen Friedberg[1] vollkommen bei, wenn er verlangt, daß der Staat der Kirche die Pflege ihrer religiösen Interessen zu überlassen und demgemäß die Befugniß, den Vormund für dieselben zu spielen, aufzugeben habe. Wir halten es deßhalb auch für vollkommen begründet, daß der Staat das Placet für die rein kirchlichen Gegenstände aufgegeben hat und wir haben oben nachdrücklich darauf hingewiesen, daß bei der für die gemischten Sachen vorbehaltenen Staatsgenehmigung die Cognition der Regierung sich auf die Wahrung der staatlichen und bürgerlichen Rechte und Interessen zu beschränken, jeden Eingriff in das inner-kirchliche Gebiet aber aufs Strengste zu vermeiden hat. Wenn aber Friedberg die Pflicht des Staats anerkennt, daß er jeden Versuch der Kirche zu vereiteln habe, die von ihm zwischen seinem und dem kirchlichen Gebiete gezogenen Gränzlinien zu verschieben, wenn Friedberg andererseits mit vollem Rechte den großen Unterschied zwischen kirchlichen Erlassen und gewöhnlichen Preßerzeugnissen hervorhebt, so dürfte sich doch wohl mit Grund die Frage aufwerfen lassen, ob denn diese Vereitelung nothwendig nur auf dem Wege der Repression zu geschehen habe und ob nicht vielmehr daneben auch die Präventiv-Maxime wenigstens für diejenigen Gegenstände, welche dem Gränzgebiete zwischen Staat und Kirche angehören, d. h. also für die gemischten Angelegenheiten beizubehalten sei. Insbesondere will es uns scheinen, daß ein so beschränktes Placet, anstatt die kirchlichen Conflikte für den Staat zu häufen, vielmehr bei beiderseitigem guten Willen, den Frieden zu erhalten, eher dazu geeignet sei, Conflikte, die gerade auf diesem Gränzgebiete so leicht entstehen können, im Voraus abzuschneiden. Denn wenn einmal eine Anordnung der Kirchenbehörde, welche in diesem oder jenem einzelnen Punkte über das kirchliche Gebiet in das bürgerliche hinübergreift, publicirt ist, dann wird die Kirchenbehörde schon im Interesse ihrer Auctorität sich schwer zu einer Zurücknahme entschließen, während vielleicht durch eine rechtzeitige Verständigung in dem der Publikation voran-

[1] a. c. O., S. 801.

gehenden Stadium, wenigstens in dem Falle, wenn man auf beiden Seiten den Frieden erhalten will und die Absicht einer Verletzung der staatlichen Rechte auf Seiten der Kirchenbehörde nicht vorlag, recht wohl noch der ganzen Sache die Spitze abgebrochen werden kann. Wenn wir uns in diesem Sinne aussprechen, so leiten uns hiebei die Erfahrungen in einem Staate, wo gerade auf den Grund des vorliegenden Gesetzes seit einer Reihe von Jahren gute Beziehungen zwischen der Staatsgewalt und der katholischen Oberkirchenbehörde bestehen, ungeachtet durch dasselbe die Rechte und Interessen des Staats in stricter Weise gewahrt sind. Ist freilich einmal in einem Staate der Conflikt mit der Kirche ausgebrochen, dann wird die Kirche auch in gemischten Sachen sich der Vorlegung ihrer Anordnungen zur staatlichen Genehmigung auf jede Weise zu entziehen suchen, dann wird der Staat sich wesentlich darauf angewiesen sehen, mit nachdrücklichen Repressivmaßregeln gegen die Kirche einzuschreiten.[1]

[1] Zu vergleichen ist über den vorliegenden Gegenstand die Ausführung in Mohls Politik, Band I, S. 272.

Viertes Kapitel.

Die Verleihung von kirchlichen Aemtern.

Aufhebung des Ernennungsrechts des Staats zu katholischen Kirchenstellen, soweit es nicht auf besonderen Rechtstiteln beruht. Die vormaligen Patronatrechte der Gemeinden und Stiftungen bleiben mit dem Patronat der Krone vereinigt. Berathung in der Kammer der Abgeordneten. Die Zulassung zu einem Kirchenamt durch den Nachweis entsprechender wissenschaftlicher Vorbildung bedingt. Darstellung der in Württemberg bestehenden Einrichtung. Vergleichung mit dem badischen und preußischen Gesetz. Einspracherecht des Staats bei Besetzung von Kirchenstellen. Ständische Berathung. Vergleichung mit den Gesetzesbestimmungen in Baden und Preußen. Rechte des Staats bei Besetzung des bischöflichen Stuhls, der Canonicate und Domkaplaneien.

Dieser Gegenstand ist in den Art. 2—4 des Gesetzes geregelt, und zwar handelt Art. 2 von dem Besetzungsrecht der Kirchenstellen, Art. 3 von den allgemeinen Voraussetzungen, welche von Staatswegen für die Zulassung zu einem Kirchenamt überhaupt aufgestellt werden, Art. 4 von dem staatlichen Recht der Ausschließung derjenigen Candidaten von einem Kirchenamt, welche die Regierung in bürgerlicher oder politischer Beziehung als mißfällig bezeichnet hat, sowie von dem noch weiter gehenden Rechte der Regierung bei Besetzung des bischöflichen Stuhls, der Canonicate und der Domkaplaneien.

I. Gehen wir zunächst auf den Art. 2 näher ein, welcher das Besetzungsrecht der Kirchenstellen behandelt, so sollen durch denselben vor Allem die bischöflichen Rechte in Betreff der Pfründenverleihung, welche, wie wir oben gesehen haben, bis auf

die Pfründenausscheidung von 1857 in Württemberg thatsächlich nicht anerkannt worden waren, zur Geltung gebracht werden.

Wir haben in unserer geschichtlichen Darstellung gezeigt, daß in Württemberg im Anfang unseres Jahrhunderts die Theorie des landesherrlichen Patronatrechts, als eines aus der Landeshoheit abgeleiteten Rechtes des Landesherrn auf Besetzung aller Kirchenstellen in unumschränkter Weise zur Anwendung gekommen war. Den ersten Anlaß dazu mag der Umstand gegeben haben, daß längere Zeit die äußere kirchliche Organisation der neu erworbenen katholischen Landestheile nicht geregelt war. Im Uebrigen wurde die rechtlich allerdings nicht haltbare Theorie des landesherrlichen Patronatrechts auch nach erfolgter Ordnung der kirchlichen Verhältnisse in Württemberg, wie in anderen deutschen Ländern, festgehalten, weßhalb der Bischof in seiner bekannten Motion von 1841 mit Recht darüber Beschwerde erhob, daß er nicht Eine Pfründe zu besetzen habe. Im Jahre 1844 bot ihm die Regierung die Besetzung von 15 Kirchenstellen an; im Jahre 1853 (in der früher bereits angeführten Erwiderung der Regierung vom 5. März 1853 auf die bischöfliche Denkschrift von 1851) erklärte sie sich bereit, dem Bischof die Verleihung der im Juni und December eines jeden Jahres durch Todesfall zur Erledigung kommenden Kirchenpfründen des Königlichen Patronats, vorbehältlich der landesherrlichen Bestätigung des Ernannten, zu überlassen. Der Bischof nahm jedoch weder das eine, noch das andere Anerbieten der Regierung an. Erst in Folge der Uebereinkunft mit dem Bischof vom Januar 1854 wurden die von uns eingehend dargestellten Unterhandlungen zwischen Vertretern der Regierung und des Bischofs eingeleitet, welche im Jahre 1856 zu einer Uebereinkunft über die Pfründen-Ausscheidung führten, die am 14. April 1857 von der römischen Curie bestätigt und durch Ministerial-Verfügung vom 9. März 1858 publicirt wurde. Nach dieser Pfründen-Ausscheidung ist die Zahl der im Königlichen Patronat verbliebenen Pfründen (318 unbeschränkt, 5 alternirend, 3 beschränkt) immer noch erheblich größer, als die Zahl der in die freie bischöfliche Collatur übergegangenen Kirchenstellen (178 ausschließlich, 22 alternirend). Die erfolgte Ausscheidung der Pfründen blieb auch nach Aufhebung des Concordats in Geltung und es fand auf diese Weise seit dem Jahre 1858 keinerlei Unter-

brechung in der regelmäßigen Besetzung der Kirchenstellen statt.

Da das neue Gesetz die Bestimmung des §. 78 der Verfassungsurkunde zur Wahrheit machen sollte, worin dem Bischof mit dem Domkapitel zum Behuf der Leitung der inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche die Ausübung aller derjenigen Rechte zugestanden wird, welche nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mit jener Würde wesentlich verbunden sind, und da nach diesen Grundsätzen die Besetzung der Kirchenpfründen wesentlich zu den Befugnissen des bischöflichen Amts gehört, so konnte das frühere landesherrliche Patronatrecht als solches, welches auf keinem Rechtstitel beruhte, sondern in der Hauptsache nur als die aus der Landeshoheit abgeleitete Ausübung eines der Kirche zukommenden Verwaltungsrechts erscheint, in dem Gesetze nicht aufrecht erhalten werden. Es ist deßhalb nur eine nothwendige Consequenz des Grundsatzes der Autonomie der Kirche in ihrem eigenthümlichen Lebensgebiet und des Verzichts auf ein staatliches Mitverwaltungsrecht der innern kirchlichen Angelegenheiten, wenn der Art. 2 des vorliegenden Gesetzes in Uebereinstimmung mit Art. 18 der preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850 und mit §. 9 des badischen Gesetzes vom 9. October 1860 bestimmt:

„Das Ernennungsrecht des Staats zu katholischen Kirchenstellen ist, soweit es nicht auf besonderen Rechtstiteln, wie namentlich dem Patronatrecht beruht, aufgehoben."

In dem Gesetzesentwurf war der Ausdruck: „Besetzungsrecht" gebraucht. Derselbe wurde aber auf den Antrag der staatsrechtlichen Commission der Kammer der Abgeordneten mit Zustimmung des Departementschefs des Cultus in das Wort: „Ernennungsrecht" umgewandelt, weil diese Bezeichnung dem kirchenrechtlichen Begriff des Nominationsrechts genauer entspricht.

Nach dem Vorgang der preußischen Verfassung und des badischen Gesetzes wurde das Patronatrecht nur beispielsweise genannt, im Uebrigen aber ganz allgemein von besonderen Rechtstiteln gesprochen. Es sollte schon durch diese Fassung ausgedrückt werden, daß es sich hier um das Patronatrecht im kirchenrechtlichen Sinne handelt, im Gegensatz zu dem auf keinem besonderen Rechtstitel

beruhenden, als Ausfluß der Landeshoheit früher in Anspruch genommenen sogenannten landesherrlichen Patronatrecht, das ja durch das neue Gesetz aufgehoben werden sollte. Die allgemeine Fassung wurde aber, wie in den Motiven zu dem Gesetzesentwurf bemerkt wird, auch deßhalb gewählt, um außer dem kirchenrechtlichen Patronatrecht auch andere etwa mögliche Rechtstitel, insbesondere einen etwaigen vertragsmäßigen Titel hierunter zu begreifen und es wurde bei der ständischen Berathung in dieser Beziehung von dem Ministertisch namentlich die Pfründenausscheidung angeführt, welche eine besondere, unabhängig von dem Concordat mit dem Bischof abgeschlossene Uebereinkunft bildet.

Der dritte Absatz des Art. 2, wonach „die vormaligen Patronatrechte der Gemeinden und Stiftungen mit dem Patronat der Krone vereinigt bleiben sollen", sollte jeden Zweifel darüber beseitigen, daß diese Patronatrechte, welche schon im Anfang des Jahrhunderts den Gemeinden und Stiftungen entzogen worden waren, von den Corporationen nicht wieder angesprochen werden können und daß ebenso wenig bei diesen Kirchenstellen der Bischof das freie Besetzungsrecht in Anspruch nehmen könne, daß vielmehr diese Patronatrechte nach wie vor im Besitze der Krone bleiben.

Durch die Bestimmungen des ersten und dritten Absatzes des Art. 2 sollten die Rechtsgrundsätze, von welchen bei der mehrerwähnten Pfründen-Ausscheidung ausgegangen wurde, gesetzlich sanctionirt werden, so daß dadurch diese Ausscheidung sich wesentlich nur als eine Vollziehung der in dem vorliegenden Gesetz normirten Rechtsgrundsätze darstellt.

Der zweite Absatz des Artikels 2, wonach die im ersten Absatz ausgesprochene Bestimmung über Aufhebung des staatlichen Ernennungsrechts zu katholischen Kirchenstellen keine Anwendung auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten finden soll, findet seine Begründung einfach darin, daß es sich hier nicht um eigentliche Kirchenpfründen handelt. Wenn der Staat bei öffentlichen Anstalten und Einrichtungen geistliche Verrichtungen in Anspruch nimmt, so liegt es in der Natur der Sache, daß ihm auch die Wahl der Geistlichen zukommt, ohne daß es hier, wie bei dem Nominationsrecht zu Kirchenpfründen, eines besonderen Rechtstitels bedürfte. Selbst-

verständlich ist übrigens die Ertheilung der kirchlichen Mission hiebei Sache des Bischofs, wie auch vom Ministertische bei der Berathung in der Kammer der Abgeordneten[1] anerkannt wurde.

Die Mehrheit der staatsrechtlichen Commission in der Kammer der Abgeordneten stellte den Antrag auf einfache Zustimmung zu dem Art. 2 mit der einzigen vom Ministertische zugestandenen Fassungsänderung, daß im ersten Absatz der Ausdruck „Besetzungsrecht" in das Wort „Ernennungsrecht" verwandelt werde.

Die Minderheit dagegen wollte dem zweiten und dritten Absatz des Artikels, welche von der Anstellung der Militär- und Anstalts-Geistlichen und von dem Patronatrechte der Gemeinden und Stiftungen handeln, gestrichen wissen und schlug für den ersten Absatz folgende veränderte Fassung vor:

„Soweit nicht das Patronatrecht und andere bestimmte Rechtstitel es rechtfertigen, kommt dem Staat kein Recht der Ernennung zu katholischen Kirchenstellen und zur Seelsorge an öffentlichen Anstalten zu."

Diese veränderte Fassung sollte nach der Ansicht der Minorität ausdrücken, daß dem Staat früher eine Besetzung auf den Grund des sogenannten landesherrlichen Patronatrechts rechtlich gar nicht zugekommen sei. Eine materielle Abweichung von dem Gesetzesvorschlage der Regierung und dem Mehrheitsantrag liegt aber darin, daß die Minderheit die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten ganz unter den Gesichtspunkt der Besetzung von Kirchenpfründen stellen und daß sie einen gesetzlichen Ausspruch über die Vereinigung der früher den Gemeinden und Stiftungen zustehenden Patronatrechte mit dem Patronat der Krone vermieden wissen wollte. Wie aus dem Berichte der Minderheit hervorgeht, wollte dieselbe die Bestimmung über die vormaligen Patronatrechte der Gemeinden und Stiftungen namentlich deßhalb streichen, weil in dem Falle, wenn diesen Corporationen ihre Patronatrechte nicht belassen werden wollen, sich geltend machen ließe, daß dann nicht der Staat an die Stelle zu treten hätte, sondern daß das Patronatrecht überhaupt aufgehört habe und die betreffenden Pfründen dem freien

[1] 7. Prot.-Band, 207. Sitzung, S. 5130.

Collationsrechte des Bischofs anheimgefallen seien. Die Minderheit geht also hier weiter, als der Bischof und die römische Curie, welche den Uebergang dieser Patronatrechte auf die Krone nicht beanstandeten. Wir bemerken hiebei, daß die Zahl der Kirchenstellen, um die es sich hier handelt, nicht weniger als 96 beträgt, sowie daß von den betreffenden Corporationen eine Einsprache gegen die fragliche Gesetzesbestimmung, welche nur die seit mehr als fünfzig Jahren bestandene Vereinigung dieser Patronatrechte mit dem Patronat der Krone gesetzlich sanctionirt, in keiner Weise erhoben worden ist.

Einen vollen Gegensatz zu diesen Anträgen der Minderheit der Commission bilden die Anträge des Abgeordneten Mohl, welcher zwar den Gesetzes-Entwurf der Regierung in diesem Punkte nicht beanstandete, dabei aber von der Ansicht ausging, die Rechte des Staats würden noch mehr gesichert, wenn ausdrücklich im Gesetze ausgesprochen würde, daß es bei der bereits erfolgten Ausscheidung der Pfründen Königlichen Patronats und bischöflicher Collatur sein Bewenden habe, und wenn fürs Zweite die Entscheidung von Streitigkeiten über das Recht zur Ernennung auf eine Kirchenstelle durch eine besondere gesetzliche Bestimmung den Staatsbehörden zugewiesen würde. Der Abgeordnete Mohl stellte deßhalb zwei hierauf gerichtete Zusatz-Anträge zu dem Art. 2. Es wurde ihm aber bei der Debatte entgegengehalten, daß der Antrag auf gesetzliche Sanctionirung des Details der Pfründen-Ausscheidung nicht correct sei, weil das Gesetz nur die Grundsätze aufzustellen habe, während die Ausscheidung im Einzelnen Sache der Vollziehung und nicht der Gesetzgebung sei. Ueberdieß aber sei die Pfründenausscheidung ein vertragsmäßiger Act, wobei in Beziehung auf einzelne untergeordnete Punkte ein Vergleich stattgefunden habe; es wäre aber eine Anomalie, wenn ein derartiger Vertrag in das Gesetz aufgenommen würde, wozu jedenfalls eine ganz detaillirte Prüfung durch die gesetzgebenden Factoren nöthig wäre. Auch darf nicht außer Acht gelassen werden, daß im Laufe der Zeit Veränderungen in der Dotation der Kirchenpfründen eintreten können, welche nach den bestehenden Grundsätzen auf das Patronatrecht von Einfluß sind. Wenn z. B. einzelne Pfründen, die seither der freien bischöflichen Collatur anheimfielen, aus Staatsmitteln eine wesentliche Dotations-Erhöhung erhalten

sollten, so hätte der Staat das Recht, bei solchen Pfründen ein theilweises Patronatrecht in Anspruch zu nehmen, und es wäre deßhalb nicht in seinem Interesse gelegen, daß durch eine gesetzliche Fixirung der Pfründeausscheidung ein solches Recht für die Zukunft ausgeschlossen würde. Gegen den zweiten Antrag über die Zuständigkeit der Staatsbehörden bei Streitigkeiten über das Recht zur Ernennung auf eine Kirchenstelle wurde eingewendet, daß ein Bedürfniß hiezu nicht vorliege. Denn bei etwaigen Streitigkeiten mit dem Bischof über die Pfründeausscheidung seien die im vorliegenden Gesetz ausgesprochenen Grundsätze maßgebend. Bei eigentlichen Patronatrechts-Streitsachen aber seien, soweit es sich um privatrechtliche Fragen handle, die Civilgerichte, so weit aber öffentlich rechtliche Fragen zur Sprache kommen, die Administrativbehörden, also in beiden Fällen die Staatsbehörden zuständig.

Bei der Abstimmung wurden die beiden Anträge des Abgeordneten Mohl abgelehnt, wobei übrigens constatirt wurde, daß durch die Verwerfung des Antrags über die Competenz bei Patronatrechts-Streitigkeiten eine Aenderung im bestehenden Rechte nicht beabsichtigt worden sei.

Auch der Antrag der Minderheit der Commission wurde mit großer Mehrheit (55 gegen 22 Stimmen) verworfen.

Dagegen wurde der auf Annahme des Regierungs-Entwurfs gerichtete Mehrheitsantrag mit 50 gegen 27 Stimmen angenommen.

In der Kammer der Standesherren erfolgte die einfache Annahme des vorliegenden Artikels ohne alle Debatte.

Wir schließen unsere Darstellung des Art. 2 mit der Bemerkung, daß hiedurch ein wesentliches Recht der katholischen Kirche, das bei der Pfründenausscheidung ihr nur im Verwaltungswege eingeräumt wurde, gesetzlich bestätigt worden ist und zwar in einer Weise, die einerseits den bestehenden kirchenrechtlichen Grundsätzen entspricht und andererseits die auf einem besonderen Rechtstitel beruhenden Rechte des Staats wahrt. Im Uebrigen haben wir bereits oben angeführt, daß in Württemberg durch die Aufhebung des Concordats die Besetzung der Pfründen keine Unterbrechung erfuhr und daß dieselbe auch seit Erlassung des neuen Gesetzes ihren geordneten Fortgang hatte, da ja die im Gesetz

ausgesprochenen Grundsätze dieselben sind, auf welche die im Jahre 1858 publicirte Pfründen-Ausscheidung sich gründet.

II. Art. 3 setzt die Bedingungen fest, welche von Staatswegen für die Zulassung zu einem Kirchenamt verlangt werden. Derselbe spricht nämlich aus, daß diese Zulassung durch den Besitz des württembergischen Staatsbürgerrechts, sowie durch den Nachweis einer vom Staate für entsprechend erkannten wissenschaftlichen Vorbildung bedingt sei.

In dem Gesetzesentwurf waren die Worte „vom Staate für entsprechend erkannten" nicht enthalten. Der Abgeordnete Mohl stellte bei der Berathung in der Kammer der Abgeordneten den Antrag auf Einschaltung dieses Zusatzes, welcher dann auch von dieser Kammer mit einer Mehrheit von 41 gegen 35 Stimmen beschlossen wurde, nachdem vom Ministertische erklärt worden war, daß dieser Zusatz ganz dem Sinne des Regierungs-Entwurfs entspreche, da, wenn einmal der Staat den Nachweis einer wissenschaftlichen Bildung vorschreibe, er selbstverständlich auch die Cognition darüber in Anspruch nehme, ob dieser Vorschrift Genüge geleistet, ob mithin die Bildung der Geistlichen als eine entsprechende zu erkennen sei. Im Uebrigen wurde der Artikel in der Kammer der Abgeordneten nicht beanstandet, indem dießmal ausnahmsweise auch die Minorität der staatsrechtlichen Commission demselben so, wie er im Gesetzesentwurf lautete, nicht entgegentrat, wobei freilich dieselbe in ihrem Gutachten die principielle Richtigkeit der fraglichen Bestimmung des Entwurfs bestritt und ihr eine Auslegung zu geben suchte, welche mit den Regierungsmotiven nicht im Einklang stand und deßhalb auch die Majorität der Kammer um so mehr bestimmen mußte, dem Mohl'schen Antrag beizutreten.

Auch die Kammer der Standesherren nahm in ihrer Sitzung vom 18. December 1861 den vorliegenden Artikel sammt dem von der zweiten Kammer beschlossenen Zusatz mit einer Mehrheit von 22 gegen 10 Stimmen an.

Durch den Mohl'schen Antrag ist die Absicht des Gesetzes noch schärfer zum Ausdruck gekommen, was allerdings nach den Meinungsäußerungen des Minderheitsberichts und mehrerer katholischer Abgeordneten bei der ständischen Debatte als angemessen erscheinen mußte.

Zur richtigen Würdigung dieses wichtigen Gesetzesartikels muß auch hier wieder auf das besondere Verhältniß, in welchem die katholische Kirche zum Staate steht, hingewiesen werden, was in gleicher Weise von dem nächstfolgenden Artikel 4 gilt.

Wenn, wie in den deutschen Grundrechten beabsichtigt war und in der nordamerikanischen Union bestehendes Recht ist, die Kirchen lediglich in der rechtlichen Stellung von gewöhnlichen Privatvereinen sich befinden, dann kann der Staat es denselben füglich überlassen, ob sie die geistlichen Functionen wissenschaftlich gebildeten Männern übertragen wollen oder nicht. Er bekümmert sich denn auch thatsächlich in Württemberg in keiner Weise darum, wie es mit der Bildung der Männer bestellt sei, die bei den sogenannten Jerusalemsfreunden, Methodisten, Baptisten, Irvingianern, und wie die anderen kleinen Religionsgesellschaften oder sogenannten Secten alle heißen mögen, die geistlichen Verrichtungen vornehmen. Ganz anders verhält es sich bei einer Kirche, die, wie die großen christlichen Kirchen in Württemberg, mit dem Rechte einer öffentlichen Corporation und mit einer bevorzugten öffentlich-rechtlichen Stellung überhaupt ausgestattet ist und die zugleich in den vielfachsten und engsten Beziehungen zum öffentlichen Leben steht. Der Staat gewährt in Württemberg der katholischen Kirche einen weit über den allgemeinen Rechtsschutz hinausgehenden besonderen Schutz für die Erreichung ihrer Zwecke. Wir erinnern beispielsweise nur an die vielfache Unterstützung der letzteren aus Staatsmitteln, insbesondere auch an die auf Staatskosten unterhaltenen geistlichen Bildungsanstalten, an die öffentlich-rechtliche Stellung der Kirchengemeinden, an eine Reihe von strafgesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen zum Schutze der Kirche. Der Staat verleiht ferner den katholischen Kirchendienern nach §. 80 der Verfassungsurkunde wichtige persönliche Vorrechte, er gesteht ihren Amtshandlungen öffentliche Glaubwürdigkeit zu. Außerdem aber hat er dieselben noch mit wichtigen Functionen im staatlichen und communalen Leben betraut. Er hat ihnen die Lokal- und Bezirks-Schulinspection im Volksschulwesen übertragen; er hat den confessionellen Religionsunterricht als wesentliches Glied in den Organismus des öffentlichen Unterrichts aufgenommen und erkennt demselben namentlich im Volksschulwesen eine hervorragende Bedeutung zu; er hat den Geistlichen in den Gemeinden durch den Vorsitz im

Stiftungsrath und in den Kirchenconventen, in der Bezirksverwaltung durch ihre Ernennung zu Mitgliedern der sogenannten gemeinschaftlichen Oberämter die wichtigsten Rechte eingeräumt. Und bei dieser hervorragenden Stellung, welche die Geistlichen im Staat und der Gemeinde einnehmen, sollte der Staat nicht das Recht haben, eine Controle über die wissenschaftliche Bildung derselben zu üben, eine Controle, die, wie die Motive zu dem Gesetzesentwurf richtig bemerken, um so wichtiger für die staatlichen und bürgerlichen Interessen ist, als „eine gründliche und umfassende Bildung vor einer einseitigen und befangenen religiösen Richtung am besten bewahrt?“ —

Man wendet nun freilich hiegegen ein, die katholische Kirche und die leitende Behörde derselben sei selbst am meisten dabei betheiligt, daß der Clerus eine tüchtige wissenschaftliche Bildung erhalte. Man kann dieß vollständig zugeben und man wird insbesondere dem bischöflichen Ordinariat in Württemberg das Zeugniß nicht versagen können, daß dasselbe für die Erreichung dieses Zwecks stets eifrig thätig war.

Allein bei allem Vertrauen auf die kirchliche Behörde hat der Staat nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, diejenigen Maßregeln zu treffen, welche zu Wahrung seiner eigenen Interessen nothwendig sind, er hat diese Pflicht aber doppelt in einer Zeit, wo in Rom eine kirchliche Richtung zur Herrschaft gelangt ist, welche mit aller Entschiedenheit derjenigen Bildung entgegenarbeitet, auf die der Staat in seinem Interesse das größte Gewicht legen muß, in einer Zeit, wo die römischen Tendenzen der Ausbildung der katholischen Theologen an den deutschen, zumal an paritätischen Universitäten und dem Bestand und der wissenschaftlichen Richtung der theologischen Facultäten an diesen Universitäten entschieden feindselig gegenüberstehen.

Der Einfluß, den der Staat auf die wissenschaftliche Bildung der künftigen Geistlichen sich zu wahren hat, darf natürlich nicht dahin aufgefaßt werden, als ob der Staat von sich aus positive Normen über die theologische Bildung derselben zu geben, als ob er Vorschriften darüber zu ertheilen hätte, in welchen kirchlichen Lehren die künftigen Theologen zu unterrichten seien, welche theologischen Kenntnisse ein Candidat erworben haben

müsse, um die mit einem kirchlichen Amt verbundenen geistlichen Functionen ausüben zu können. Dieß wäre entschieden ein Eingriff in das innerkirchliche Gebiet und würde gegen die berechtigte Autonomie der Kirche verstoßen. Es wäre ein Rückschritt zu den früheren Anschauungen des Staatskirchenthums, welches die Kirche als eine staatspolizeiliche Anstalt zu betrachten gewohnt war, wenn der Staat sich in die Dogmatik einmischen oder gar eine Staatsdogmatik vorschreiben wollte. Das Dogma als solches kommt für den Staat gar nicht in Betracht.

Um was es sich vielmehr bei der Controle des Staats über die wissenschaftliche Bildung der Theologen allein handeln kann, ist eine entsprechende Fürsorge in der Richtung, daß dieselben durch eine tüchtige allgemeine wissenschaftliche Bildung in Stand gesetzt werden, den Anforderungen zu entsprechen, welche der Staat an die Geistlichen nothwendig machen muß, wenn sie diejenige bevorzugte und einflußreiche Stellung im öffentlichen Leben einnehmen und diejenigen Befugnisse im staatlichen und bürgerlichen Leben auszuüben in der Lage sein sollen, welche ihnen nach dem bestehenden Verhältnisse zwischen Staat und Kirche eingeräumt sind. Der Staat kann, ohne sich selbst aufzugeben, insolange als diese engen Beziehungen zwischen ihm und der Kirche bestehen, unmöglich darauf verzichten, in Beziehung auf die wissenschaftliche Bildung der Geistlichen solche Anforderungen zu stellen, welche ihn davor sicher stellen, daß sie in ihrer einflußreichen Stellung nicht die staatlichen und bürgerlichen Interessen gefährden oder die ihnen anvertrauten Befugnisse im staatlichen und communalen Leben zum Nachtheil des Gemeinwesens mißbrauchen. Der Staat muß, wenn er einerseits den Geistlichen so wichtige Vorrechte in dem öffentlichen Leben einräumt, andererseits auch verlangen, daß ihre Bildung eine nationale sei, daß sie durch ihren ganzen Bildungsgang mit dem Geiste des Volkes, unter dem sie leben und wirken sollen, in lebendigem Contact erhalten werden. Die Forderungen, welche der Staat in dieser Richtung stellt, widerstreiten der kirchlichen Autonomie in keiner Weise, weil die staatlichen Maßregeln sich nicht auf eine Prüfung der Befähigung der Theologen zu ihren rein geistlichen Functionen, sondern vielmehr auf die ganze Stellung derselben im öffentlichen Leben und zugleich wesentlich auf die ihnen über-

tragenen Befugnisse im Gebiete des Staats und der Gemeinde beziehen. Es handelt sich also keineswegs um einen Eingriff des Staates in das innerkirchliche Gebiet, sondern um Maßregeln, welche die Wirksamkeit der Kirche über dieses ihr eigenthümliches Gebiet hinaus in die bürgerliche Rechtssphäre angehen.

Kehren wir nach dieser allgemeinen Betrachtung zu unserem Gesetz zurück, so ist hier zunächst zu bemerken, daß in Württemberg nicht, wie in Baden und neuestens in Preußen, das Bedürfniß zu besonderen Anordnungen über die vom Staate geforderte wissenschaftliche Bildung vorlag. Wie wir bereits wissen und wie auch in den Motiven zu dem Gesetzesentwurf der Regierung ausdrücklich hervorgehoben ist, besteht in Württemberg die Einrichtung, daß die Candidaten der katholischen Theologie ihre vorbereitenden Studien an den Landesgymnasien ganz in derselben Weise, wie alle anderen Gymnasialschüler, zu machen, daß sie hierauf ihren vollständigen, nicht bloß auf die rein theologischen Fächer beschränkten, Studien-Cursus an der Landesuniversität zu durchlaufen haben und daß jeder inländische Studirende der katholischen Theologie sich über den Erfolg seiner akademischen Studien einer gründlichen Prüfung durch die katholisch-theologische Facultät der Universität, mithin durch eine dem Universitäts-Organismus angehörige, staatliche Behörde unterwerfen muß, welche Prüfung der Bischof zugleich als Aufnahmeprüfung in das Priesterseminar betrachtet. In den Motiven ist in dieser Beziehung bemerkt, daß die Regierung „das in Art. 3 aufgestellte Erforderniß bei jedem Candidaten als erfüllt betrachte, der nach Maßgabe der bestehenden Einrichtung, wie sie so eben dargestellt worden ist, sich über den Besitz einer wissenschaftlichen Vorbildung auszuweisen vermöge."

Hieraus folgt also, daß, wenn ein Geistlicher angestellt werden soll, der ausnahmsweise nicht diese Laufbahn durchgemacht und nicht die Facultätsprüfung erstanden hat, es einer besonderen Cognition der Regierung darüber bedarf, ob die von ihm nachzuweisende wissenschaftliche Bildung vom Staate als eine entsprechende erkannt werden könne, was auch unseres Wissens in den seltenen Ausnahmen, wo ein derartiger Fall vorkam, jedesmal geschehen ist. Es handelt sich in einem solchen Fall um eine Dispensation der Regierung, welche selbstverständlich

nur ertheilt werden kann, wenn die wissenschaftliche Bildung des betreffenden Candidaten denjenigen Anforderungen entspricht, welche nach dem regelmäßigen Bildungsgang, wie er oben geschildert ist, gestellt werden müssen. Daß solche Ausnahmen sehr selten sind, davon liegt der Grund in der bereits früher dargestellten Einrichtung der aus Staatsmitteln dotirten Convicte, von denen die niederen mit den Landesgymnasien, das höhere mit der Universität verbunden sind. Wenn auf diese Weise die Cleriker an Staatsanstalten auf Staatskosten von ihrem vierzehnten Lebensjahre bis zum Schluß ihrer Universitätslaufbahn herangebildet werden, und wenn dabei, wie dieß bisher immer geschah, von der Regierung stets darauf Rücksicht genommen wird, daß die genügende Anzahl von Candidaten in die Convicte aufgenommen wird, um das Bedürfniß des geistlichen Standes vollständig zu decken, so liegt es in der Natur der Sache, daß der Fall der Anstellung von Geistlichen, die nicht diesen regelmäßigen Bildungsgang durchgemacht haben, sehr selten ist.

Wir sehen hier aufs Neue wieder, von welchen heilsamen Folgen es in Württemberg war, daß bald nach dem Regierungsantritt des Königs Wilhelm eine katholisch-theologische Facultät an der Landesuniversität und die geistlichen Convicte gegründet wurden. In Folge der sich hieran knüpfenden Einrichtung des Studiengangs der Theologen war es bei Erlassung des neuen Gesetzes nicht geboten, eine besondere staatliche Prüfung ins Leben zu rufen, was bekanntlich in Baden und neuestens in Preußen nur mit großen Schwierigkeiten und unter heftigem Conflict mit der Kirchenbehörde möglich war.

Wir legen ein ganz besonderes Gewicht darauf, daß unsere katholischen Theologen an den Landesgymnasien zugleich mit Schülern anderer Berufsarten und an der paritätischen Landesuniversität — an welcher alle Facultäten vertreten sind und die katholischen Theologen neben der katholisch-theologischen Facultät wesentlich zugleich auf die philosophische sich angewiesen sehen — ihre Studien zu machen haben. Daß ein solcher Bildungsgang und vor allem das Studium an einer vollständig ausgerüsteten, mit theologischen Facultäten für beide Confessionen ausgestatteten Universität mehr, als alles Andere, eine entsprechende allgemein wissenschaftliche Bildung verbürgt und am meisten dazu dient, eine einseitige und befangene religiöse Richtung zu ver-

hindern und die künftigen Cleriker mit dem gesammten wissenschaftlichen Leben der Nation in lebendige Berührung zu bringen, ist einleuchtend. Wir könnten auch zahlreiche Beispiele dafür anführen, daß im Wilhelmsstift befindliche Studirende der katholischen Theologie in Fächern, welche nicht der theologischen und theilweise nicht einmal der philosophischen Facultät angehören, gründliche und umfassende Studien gemacht und sogar Preisaufgaben gelöst haben.

Die bestehende Einrichtung hinsichtlich des Bildungsgangs der katholischen Theologen in Verbindung damit, daß die Regierung von jeher auf Besetzung der katholisch-theologischen Facultät mit tüchtigen und theilweise sogar mit hervorragenden Lehrern und Gelehrten bedacht war, hat sich auch insofern erprobt, als der katholische Clerus in Württemberg im großen Ganzen stets durch eine tüchtige wissenschaftliche Bildung sich ausgezeichnet hat. Wir glauben uns aber nicht zu täuschen, wenn wir wesentlich zugleich auf Rechnung jener Einrichtung, welche in den katholischen Theologen in Württemberg auch eine Anhänglichkeit an ihr Vaterland hervorzurufen und zu nähren geeignet ist, die Thatsache schreiben, daß in unserem Lande nicht nur in der Hauptsache gute Beziehungen zwischen der Staatsgewalt und der katholischen Kirche, sondern auch ein friedliches Verhältniß zwischen beiden Confessionen besteht, welches sogar durch die Heftigkeit des Concordatskampfs nur vorübergehend gestört werden konnte.

So lange die jetzige Convicts-Einrichtung von dem Staat aus seinen Mitteln in zweckentsprechender Weise erhalten wird und so lange die katholisch-theologische Facultät an der Landesuniversität in ihrem jetzigen Bestande bleibt, so lange endlich an den mit den niederen Convicten verbundenen Gymnasien und an der Universität umfassende Fürsorge für die wissenschaftliche Bildung der künftigen Theologen getroffen wird und die Regierung zugleich sorgfältig darüber wacht, daß in den Convicten selbst die Pflege des wissenschaftlichen Studiums gefördert werde und in ihnen nicht eine einseitige und befangene, der ächten Wissenschaft feindselige Richtung zur Herrschaft gelange, insolange wird die bestehende Einrichtung ihre für Staat und Kirche gleich günstigen Früchte tragen und wird insbesondere der Staat, in dessen Händen auch die akademische Schlußprüfung sich befindet, deren Erstehung von jedem künftigen

Theologen gefordert wird, keinen Anlaß haben, auf Grund des vorliegenden Gesetzesartikels weitere Vorkehrungen zu treffen. Sollten aber irgendwelche Ereignisse eintreten, welche die Fortdauer der bestehenden Einrichtung unmöglich machen, dann ist auch der Staat nach dem Gesetze nicht bloß berechtigt, sondern verpflichtet, die erforderlichen Maßregeln ins Leben zu rufen, um auf andere Weise den Nachweis der von ihm für entsprechend erkannten wissenschaftlichen Bildung sicherzustellen, dann wird es sich um ähnliche Vorkehrungen handeln, wie solche in Baden und neuestens in Preußen eingeführt worden sind.

Was die sogenannten Knabenseminarien im Sinne der Tridentiner Concilsbeschlüsse (Seminaria puerorum) betrifft, so haben dieselben bis jetzt in Württemberg niemals Eingang gefunden und wir halten es auch für die Zukunft insolange als die jetzige Convictseinrichtung besteht, nicht für besonders wahrscheinlich, daß von der bischöflichen Behörde ein Versuch, solche Seminarien ins Leben zu führen, gemacht werde, obschon, wie wir gesehen, in dem Concordat dem Bischof nicht bloß das unbeschränkte Recht der Einführung solcher Seminarien zugestanden, sondern auch in Beilage III des Concordats ihm von der Regierung noch besonders die Hand dazu geboten werden wollte.

Das neue Gesetz enthält keine ausdrückliche Bestimmung hierüber, wie denn auch nach der Beseitigung des Concordats kein Anlaß hiezu vorlag, zumal da die Einführung solcher Seminarien nicht nur von der bischöflichen Behörde nicht in Anregung gekommen, sondern auch ein hierauf gerichteter Versuch um so weniger zu erwarten war, als derartige Seminarien durch die vom Staate schon vor mehr als 50 Jahren eingeführten und seither hinlänglich bewährten Convicte so gut als gegenstandlos geworden waren. Es wurde zwar bei der Debatte in der Kammer von zwei katholischen Abgeordneten jener Seminarien erwähnt; es erfolgte aber hierauf weder eine Erklärung vom Ministertische, noch viel weniger ein Ausspruch der Kammer, wozu auch, da keinerlei Antrag in diesem Sinne gestellt worden, keine Veranlassung gegeben war.

Würde nun künftig einmal ein Versuch gemacht werden wollen, Seminarien im Sinne des Tridentiner Concils auch bei uns einzuführen, so würde sich die Frage von der Zulässigkeit eines

derartigen Versuchs auf Grund des vorliegenden Gesetzesartikels darnach entscheiden, ob durch den Besuch solcher Seminarien der Nachweis einer wissenschaftlichen Bildung, wie solche vom Staat als entsprechend erkannt wird, erbracht werden könnte? —

Zunächst kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Staat unter allen Umständen nicht nur das Recht der Aufsicht über solche Seminarien in Anspruch nehmen, sondern auch von den Zöglingen, wenn sie zu einem Kirchenamt zugelassen werden wollten, die Erstehung einer staatlichen Prüfung über ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung, sei es nun die seitherige akademische Schlußprüfung oder eine besondere staatliche Prüfung, verlangen müßte.

Es fragt sich aber, ob auch mit solchen Vorsichtsmaßregeln die Errichtung von tridentinischen Seminarien überhaupt zulässig wäre? und wir nehmen keinen Anstand, nach dem Sinne, in welchem der vorliegende Gesetzesartikel mit den Ständen verabschiedet wurde, diese Frage zu verneinen. Es ist nämlich, wie wir gesehen, in den Regierungsmotiven klar ausgesprochen, was unter der vom Staate für entsprechend erkannten wissenschaftlichen Bildung zu verstehen ist. Es wird hiezu auf das Entschiedenste eine bestimmte Laufbahn, nämlich der Besuch der Gymnasien und der Universität des Landes verlangt. Daß nun aber die tridentinischen Seminarien diese Laufbahn nicht ersetzen können, ist einleuchtend. Bekanntlich sind diese Seminarien dazu bestimmt, den künftigen Clerikern vom zwölften Lebensjahr an die nöthige Unterweisung in den allgemeinen Wissenschaften, sowie die besondere geistliche Vorbildung zu ertheilen. Diese Seminarien, für welche das von Ignatius von Loyola gestiftete deutsche Collegium in Rom als Muster diente, sollten einen Damm bilden gegen das Eindringen des damals neu erwachten wissenschaftlichen Geistes. Die Zöglinge sollten ihre Bildung gerade nicht an den staatlichen Lehranstalten, nicht an den Gymnasien und Universitäten, sondern ausschließlich in den klösterlich eingerichteten Seminarien erhalten. Diese bilden also in gewissem Sinne geradezu einen Gegensatz gegen die in Württemberg bestehende Einrichtung, welche nach den Regierungsmotiven für den Nachweis der entsprechenden wissenschaftlichen Bildung maßgebend sein soll. Alle die wesentlichen Vortheile, welche nach dem Obigen

mit der Gymnasial- und Universitäts-Laufbahn der künftigen Cleriker verbunden sind, würden in ihr direktes Gegentheil verkehrt und den Geistlichen unvermeidlich eine Geistesrichtung aufgedrückt, welche dem gesammten wissenschaftlichen Leben feindselig gegenüberstände, welche sie dem Geiste des Volkes, unter dem sie leben und wirken sollen, und den nationalen Interessen entfremden würde, und eben deßhalb für das staatliche und bürgerliche Leben, in welchem die Geistlichen eine bevorzugte und einflußreiche Stellung einnehmen, die nachtheiligsten Wirkungen äußern müßte. Der Staat könnte also die Frage, ob eine solche Bildung noch als eine den staatlichen und bürgerlichen Interessen entsprechende wissenschaftliche Bildung im Sinne unseres Gesetzes zu erkennen sei, nur mit einem entschiedenen Nein beantworten.

Wir haben uns im Bisherigen nur mit der wissenschaftlichen Bildung der Cleriker beschäftigt und von der weiteren, in unserem Artikel aufgestellten Bedingung, dem Besitz des württembergischen Staatsbürgerrechts, nicht gesprochen. Letztere Bedingung, die auch in dem badischen Gesetze von 1860 verlangt wird, verstand sich nach den damaligen Verhältnissen um so mehr von selbst, als die Geistlichen, wie wir gesehen, zugleich wichtige staatliche und bürgerliche Funktionen bekleiden. Nach den heutigen politischen Verhältnissen in Deutschland würde es allerdings als richtiger erscheinen, wenn nur der Besitz der deutschen Reichsangehörigkeit verlangt würde, wie dieß auch in §. 1 des preußischen Gesetzes vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen als genügend erkannt wird.

Vergleichen wir noch die bei uns bestehende Einrichtung über die Vorbildung der Geistlichen mit den gesetzlichen Vorschriften in Baden und Preußen, so finden wir in dem badischen Gesetz vom 9. October 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate §. 9 die Norm:

„Die Zulassung zu einem Kirchenamt ist regelmäßig durch den Nachweis einer allgemeinen wissenschaftlichen Vorbildung bedingt. Der Umfang derselben und die Art des Nachweises werden durch eine Verordnung bestimmt."

Diese Verordnung, welche am 6. September 1867 erschien [1],

[1] Friedberg, der Staat und die kathol. Kirche in Baden, Beil. XX.

schreibt eine besondere staatliche Prüfung der Theologen vor, welche sich auf die lateinische und griechische Sprache, Geschichte, deutsche Literatur, Kenntniß der Staatsverfassung, insbesondere auch der rechtlichen Stellung der Kirchen im Staate erstrecken soll.

Wir haben schon oben ausgeführt, warum in Württemberg eine solche besondere Anordnung kein Bedürfniß war.

Das oben angeführte preußische Gesetz vom 11. Mai 1873 verlangt von den Theologen einen ähnlichen Bildungsgang, wie solcher nach der bestehenden Einrichtung in Württemberg vorausgesetzt wird. Dasselbe schreibt nämlich vor, daß die wissenschaftliche Vorbildung, welche auf Grund des Verfassungsgesetzes vom 5. April 1873 von den Theologen als Bedingung der Erwerbung eines geistlichen Amts gefordert wird, nachzuweisen sei:

1) durch Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium;

2) durch Zurücklegung eines dreijährigen Studiums auf einer Staatsuniversität oder einer derselben staatlich gleichgestellten Lehranstalt innerhalb des deutschen Reichs, sowie

3) durch Ablegung einer öffentlichen Staatsprüfung, welche nach Absolvirung dieses Studiums zu bestehen und in welcher darzuthun sei, daß der Candidat sich die für seinen Beruf erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung, insbesondere auf dem Gebiet der Philosophie, Geschichte und deutschen Literatur erworben habe.

Am 26. Juli 1873 erschien sodann eine Instruktion, welche die näheren Bestimmungen über diese Staatsprüfung enthält.[1]

Bemerkenswerth ist noch die Bestimmung des §. 27 des Gesetzes vom 11. Mai 1873, wonach die staatliche Prüfung mit der theologischen verbunden werden kann, wenn die Einrichtung der letzteren und die Bildung der Prüfungscommissionen Behörden zusteht, deren Mitglieder sämmtlich oder theilweise vom König ernannt werden. In Württemberg trifft Letzteres bekanntlich bei der akademischen Schlußprüfung zu, welche wesentlich den Charakter einer wissenschaftlichen Prüfung hat und wobei die Mitglieder der Prüfungscommission Universitätslehrer, also alle vom König ernannt sind.

[1] Abgedruckt bei Hinschius, die preußischen Kirchengesetze des Jahrs 1873, S. 162 fg.

Im Uebrigen enthält das preußische Gesetz noch die Vorschrift, daß keine neuen Knabenseminarien gegründet und auch nicht neue Zöglinge in die bereits bestehenden Anstalten dieser Art aufgenommen werden dürfen.

III. Wenn nun aber auch durch Art. 3 die Bedingungen festgestellt sind, von welchen der Staat die Zulassung zu einem Kirchenamt überhaupt abhängig machen muß, so sind dadurch die staatlichen Interessen doch noch nicht genügend gewahrt. Es muß ihm vielmehr noch weiter das Recht zustehen, in allen Fällen, wo die Staatsbehörde nicht selbst das Ernennungsrecht auszuüben hat, solche Candidaten *vorher zu beseitigen*, welche er *in bürgerlicher oder politischer Beziehung als mißfällig* bezeichnen zu müssen glaubt.

Diese Befugniß der Staatsregierung ist in dem *ersten* Absatz des Art. 4 anerkannt, welcher sich auf alle Kategorien von Kirchenämtern bezieht mit Ausnahme des bischöflichen Stuhls, der Canonikate und Domkaplaneien, bei welchen dem Staate ein noch *weiter gehendes*, im zweiten Absatz besonders behandeltes Recht zukommt.

Der erste Absatz des Art. 4 lautet dahin:

„Die *Kirchenämter*, welche nicht von der Staatsregierung selbst abhängen (d. h. zu welchen nicht der Regierung selbst das Ernennungsrecht zusteht), *können nur an Solche verliehen werden, welche nicht von der Staatsregierung unter Anführung von Thatsachen als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig erklärt werden.*"

Früher nahm die Regierung ein ausdrückliches landesherrliches *Bestätigungsrecht* für die Kirchenämter in Anspruch, welches übrigens nur bei den Ernennungen der Privatpatrone praktisch werden konnte, da sich ja die Regierung, wie wir gesehen haben, auf Grund des sogenannten landesherrlichen Patronatrechts selbst das Besetzungsrecht bei allen übrigen Kirchenstellen zuschrieb. Auch noch in ihrer schon öfters erwähnten Erwiderung an den Bischof vom Jahr 1853 hielt die Regierung an dem Bestätigungsrechte fest.

Daß nun ein solches *positives* Bestätigungsrecht mit dem Princip der freien Verwaltung der innern kirchlichen Angelegenheiten durch die Kirchenbehörde, also mit dem in §. 78 der Ver-

fassung sanktionirten Princip der kirchlichen Autonomie nicht vereinbar ist, bedarf keiner nähern Ausführung. Denn eine positive Bestätigung würde voraussetzen, daß der Staat auch darüber mitzuentscheiden hätte, ob ein Candidat vom kirchlichen Gesichtspunkt aus für eine bestimmte Stelle qualificirt sei, daß der Staat also eine Art von höherer kirchlicher Instanz über der Kirchenbehörde bilden würde, was dem Princip der Selbstständigkeit der Kirche auf ihrem eigenthümlichen Lebensgebiet direkt zuwiderliefe.

Ganz anders verhält es sich mit dem Recht der Einsprache (Exclusiva) gegen die Anstellung eines bestimmten Candidaten, einem negativen Rechte, das sich übrigens ausschließlich auf politische oder bürgerliche Gesichtspunkte zu beschränken hat. Ein solches Einspracherecht folgt mit Nothwendigkeit aus dem Kirchenhoheitsrechte des Staats und ist auch in der Theorie des Kirchenstaatsrechts ziemlich allgemein anerkannt.[1] So lange der Staat der Kirche und ihren Dienern diejenige bevorzugte Stellung einräumt, die wir zum vorigen Artikel näher geschildert haben, so lange er ihnen wichtige Rechte im staatlichen und bürgerlichen Gebiete überträgt, so lange mit Einem Worte das gegenwärtige Verhältniß einer vielfachen gegenseitigen Wechselbeziehung zwischen Staat und Kirche besteht, kann der Staat auf ein solches Einspracherecht aus denselben Gründen, aus welchen wir ihm eine Cognition über die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen vindiciren mußten, unmöglich verzichten.

Um übrigens jeden Schein von Willkür vorweg auszuschließen, ist in dem Gesetz die Anführung von Thatsachen, mithin eine thatsächliche Begründung der erhobenen Einsprache gefordert, wobei es sich übrigens von selbst versteht und auch in den Motiven der Regierung, so wie während der Debatte in der Kammer der Abgeordneten vom Ministertische ausdrücklich bestätigt worden ist, daß die Entscheidung darüber, ob genügende Gründe zur Ausschließung vorliegen, nur der Staatsgewalt zukommt. Ebenso kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Bischof, so lange die Regierung an ihrer Einsprache festhält, nicht befugt ist, dem betreffenden Candidaten die Kirchenstelle zu übertragen. Die Regierungsmotive weisen in dieser Beziehung insbe-

[1] Vgl. Bluntschli, Allg. Staatsrecht, Band II, 5.

sondere darauf hin, daß die Staats- und Gemeindebehörden, wie die Privaten, nicht früher, als bis durch die Bekanntmachung einer vom Bischof vorgenommenen Pfründebesetzung im officiellen Regierungsorgan die staatliche Anerkennung dieser Besetzung dokumentirt ist, den betreffenden Geistlichen als den auch von Staatswegen anerkannten zu betrachten haben.

Schon die allgemeine Fassung des Artikels läßt sodann keinen Zweifel darüber, daß sich dieses Einspracherecht, wie schon oben bemerkt, auf alle Kirchenämter bezieht mit Ausnahme der im zweiten Absatz speciell genannten, für welche ein weiter gehendes Recht der Regierung vertragsmäßig besteht. Die Regierungsmotive bestätigen dieß ausdrücklich. Es findet also dieses Recht Anwendung bei Besetzung sämmtlicher Pfarr- und Kaplaneipfründen der bischöflichen Collatur und des Privatpatronats, bei Ernennung der Vorstände und Repetenten des Priesterseminars, bei Bestellung des Generalvicars und der Mitglieder des bischöflichen Gerichtshofs, soweit solche nicht aus dem bischöflichen Ordinariat gewählt werden sollten, bei etwaiger Berufung außerordentlicher Mitglieder des Ordinariats, bei Ernennung oder Wahl der Landdecane u. s. w.

Daß sich das Einspracherecht nur auf die bürgerlichen oder politischen Gesichtspunkte zu beschränken hat, geht aus der Fassung des Artikels klar hervor. Zur Erläuterung bemerken die Regierungsmotive, daß unter den „bürgerlichen Beziehungen" vorzugsweise die allgemeinen Vorbedingungen für die Versehung eines öffentlichen Amts, wie z. B. der volle Genuß der bürgerlichen Ehre zu verstehen sei, während unter den „politischen Beziehungen" mehr die specielle Stellung des Kirchendieners zum Staat gemeint sei, wohin z. B. das politische Verhalten, die Beachtung der Rücksichten des confessionellen Friedens, die Befähigung zu Versehung der bürgerlichen Funktionen der Geistlichen gehöre. Auch wird in den Motiven weiter darauf hingewiesen, daß, was sich übrigens nach der allgemeinen Fassung des Artikels von selbst versteht, die Einsprache ebenso bei der ersten Anstellung, wie bei einer spätern Beförderung oder bloßen Versetzung, daß sie ferner entweder allgemein für alle Stellen oder nur für eine bestimmte Stelle erhoben werden könne. Für Letzteres wird als Beispiel der Fall angeführt, wenn ein Geistlicher, der in confessioneller Beziehung eine unkluge und nach-

theilige Haltung an den Tag gelegt hat, wenigstens von der Anstellung in einer paritätischen Gemeinde ausgeschlossen, oder wenn von einer Stelle, mit der eine bedeutende Stiftungsverwaltung oder eine ausgedehnte Schulinspektion verbunden ist, Bewerber ferne gehalten werden sollen, welche bisher nur Mangelhaftes in dieser Beziehung geleistet haben.

Bei der Berathung in der Kammer der Abgeordneten über diesen Artikel spricht sich die Minderheit der staatsrechtlichen Commission, welche von dem Begriff einer unbeschränkten Autonomie der Kirche ausgeht und die Berücksichtigung etwaiger Wünsche des Staates bei Besetzung des Kirchenamts nur im Wege einer Uebereinkunft mit dem Bischof für zulässig hält, wiederum gegen das hier in Anspruch genommene Recht des Staats aus und stellt deßhalb den Antrag auf Streichung des ersten Absatzes des Art. 4.

Andererseits wird von dem Abgeordneten Mohl eine Verschärfung des Artikels in dem Sinne beantragt, daß in demselben die Worte „unter Anführung von Thatsachen" und „in bürgerlicher oder politischer Beziehung" gestrichen werden. Hienach wäre also die Regierung bei ihrem Einspracherecht nicht auf die bürgerlichen und politischen Gesichtspunkte beschränkt und sie wäre nicht verbunden, dem Bischof eine thatsächliche Begründung der von ihr erhobenen Einsprache zu geben.

Beide Anträge wurden indessen abgelehnt und der Antrag der Mehrheit der staatsrechtlichen Commission, welcher auf einfache Annahme des mit der nunmehrigen Gesetzesbestimmung gleichlautenden Gesetzesentwurfs gerichtet war, mit 54 gegen 24 Stimmen angenommen.

Außerdem hatte der Abgeordnete Reyscher einen Antrag gestellt, wonach die Landdecane vom Landcapitel gewählt und vom Bischof im Einverständniß mit der Staatsregierung bestätigt, für den Fall aber, daß eine Wahl nicht stattfinden oder eine Verständigung nicht erzielt würde, von der Regierung die staatlichen Verrichtungen des Decans einem anderen Geistlichen des Landcapitels übertragen werden sollten.

Es wurde demselben aber vom Ministertische, sowie von anderen Seiten entgegengehalten, daß der Antrag theils nicht correct, theils kein Bedürfniß sei. Nicht correct sei er, weil die Frage,

ob die Decane vom Landkapitel gewählt oder vom Bischof bestellt werden sollen, eine rein kirchliche sei, über die in einem Staatsgesetz nichts bestimmt werden könne. Ueberflüssig sei er, sofern einestheils durch das Einspracherecht ein Schutz für den Staat gegeben sei, andererseits die Regierung auch ohne besondere gesetzliche Bestimmung jederzeit das Recht haben müsse, die staatlichen Geschäfte des Decans einem anderen Geistlichen zu übertragen.

Der Reyscher'sche Antrag wurde denn auch von der Kammer abgelehnt.

In der Kammer der Standesherrn erfolgte gleichfalls die unveränderte Annahme des ersten Absatzes des vorliegenden Artikels.

Daß die vorliegende Gesetzesbestimmung mit demjenigen, was in dem Concordat über diesen Gegenstand enthalten war, keineswegs identisch ist, sondern vielmehr die Rechte des Staats in viel schärferer Weise präcisirt, wurde bei der ständischen Berathung von dem Berichterstatter der Minderheit, dem Abgeordneten Probst, der einen „himmelweiten Unterschied" zwischen beiden Bestimmungen findet, hervorgehoben und geht schon aus demjenigen hervor, was wir oben bei der Darstellung des Inhalts des Concordats bemerkt haben.

Die vorliegende Bestimmung stimmt mit §. 9 des badischen Gesetzes vom 9. October 1860 überein, übrigens mit der Modifikation, daß dort die Worte „unter Angabe des Grundes" gebraucht sind, während unser Gesetz sich der Worte „unter Anführung von Thatsachen" bedient, wodurch auf die Nothwendigkeit einer thatsächlichen Begründung hingewiesen ist.

Das preußische Gesetz vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen sichert dem Staat gleichfalls ein Einspracherecht aus dem bürgerlichen oder politischen Gesichtspunkt und verlangt, wie das württembergische, die Anführung der Thatsachen, welche den Einspruch begründen. Dagegen gibt das preußische Gesetz, wie dieß aus ganzer Sachlage, unter welcher dasselbe erlassen wurde, erklärlich ist, eingehendere Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter welchen das Einspracherecht begründet ist. Dieß soll nämlich nach §. 16 der Fall sein, wenn dem Anzustellenden die gesetzlichen Erfordernisse zur Bekleidung des geistlichen Amtes fehlen, oder wenn derselbe wegen

eines solchen Verbrechens oder Vergehens verurtheilt ist oder sich in Untersuchung befindet, welches das deutsche Strafgesetzbuch mit Zuchthaus oder mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder dem der öffentlichen Aemter bedroht, oder wenn gegen ihn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er den Staatsgesetzen oder den innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen der Obrigkeit entgegenwirken oder den öffentlichen Frieden stören werde.

Daß in allen diesen Fällen auch nach dem württembergischen Gesetz ein Einspracherecht zulässig erscheint, kann nach dem oben Angeführten keinem Zweifel unterliegen. Es muß im Gegentheil behauptet werden, daß dieses Recht nach *unserem* Gesetze in Folge der allgemeinen Fassung des letzteren einen *weitergehenden Umfang* hat, wie denn z. B. der in den Regierungsmotiven angeführte Mangel an genügender Befähigung eines Geistlichen zu Verwaltung von gewissen mit einer Stelle verbundenen, wichtigen staatlichen Functionen nach unserem Gesetz das Einspracherecht unzweifelhaft begründet, während dieß nach dem preußischen nicht der Fall sein würde.

Wenn sodann das preußische Gesetz in §. 17 für den Fall, daß die Kirchenbehörde die Geltendmachung eines Einspracherechts von Seiten des Staates durch Unterlassung der ordnungsmäßigen Benennung des Candidaten unmöglich oder durch Nichtabwartung der vorgeschriebenen Frist illusorisch gemacht hat, oder für den Fall, daß die Kirchenbehörde mit Nichtbeachtung des erhobenen Einspruchs dem beanstandeten Candidaten das Kirchenamt gleichwohl überträgt, die Anstellung als *nicht geschehen*, d. h. für den Staat als nichtig erklärt, so fehlt es zwar an einer ausdrücklichen Bestimmung hierüber im württembergischen Gesetz. Dagegen kann es nach der Fassung des letzteren keinem Zweifel unterliegen, daß auch in Württemberg die Regierung die Anstellung eines Geistlichen *nicht als rechtlich gültig* anzuerkennen hätte, wenn der Bischof ihr die Geltendmachung ihres Ausschließungsrechts unmöglich gemacht oder einem Candidaten, ohne Rücksicht auf die vom Staate ausgesprochene Ausschließung desselben, das Kirchenamt gleichwohl übertragen hätte.

Da man in *Preußen* überhaupt durch die ganze Situation, unter welcher dort die neueste Gesetzgebung erfolgte, veranlaßt

war, möglichst detaillirte und eingreifende gesetzliche Vorschriften zu ertheilen, so finden wir auch hier specielle Bestimmungen über das Verfahren bei Erhebung des Einspracherechts und die Fristen für dasselbe, sowie über die von den Gerichten gegen die geistlichen Oberen, die dem Gesetze zuwiderhandeln, zu erkennenden Geldstrafen.

Uebrigens gewährt das preußische Gesetz der Kirchenbehörde einen Schutz gegen willkürliche Handhabung der Gesetzesbestimmungen von Seiten der Staatsbehörde, welcher in Württemberg nicht besteht. Die kirchlichen Oberen können nämlich gegen einen von dem Oberpräsidenten bezüglich der Anstellung eines Geistlichen erhobenen Einspruch die Berufung an den Königlichen Gerichtshof für geistliche Angelegenheiten ergreifen. Wir werden unten, wo von der bischöflichen Disciplinar-Gerichtsbarkeit die Rede sein wird, über diesen durch das preußische Gesetz über die kirchliche Disciplinargewalt ins Leben gerufenen besonderen Gerichtshof noch Einiges bemerken.

Bis jetzt hat sich in Württemberg ein Bedürfniß zu derartigen detaillirten gesetzlichen Bestimmungen nicht herausgestellt, da die Beziehungen zwischen der Regierung und dem bischöflichen Ordinariat von der Art sind, daß unseres Wissens nur in ganz seltenen Fällen die erstere genöthigt war, eine Einsprache gegen die Ernennung eines katholischen Geistlichen zu erheben. Gewiß hängt diese Thatsache zugleich wesentlich mit den oben geschilderten, seit mehr als 50 Jahren in Württemberg bestehenden Einrichtungen hinsichtlich der Bildung der Geistlichen zusammen. Denn die ganze Bildungslaufbahn unserer Geistlichen war bis jetzt nicht dazu angethan, das Umsichgreifen einer einseitigen und staatsfeindlichen Richtung unter der Geistlichkeit zu begünstigen. Ob dieß immer so bleiben wird, ob nicht insbesondere mit der Zeit auch in Württemberg die neuesten vaticanischen Decrete eine Aenderung in diesen Verhältnissen zur Folge haben werden, kann niemand vorauswissen. Jedenfalls hat die Regierung in dem vorliegenden Gesetze die nöthigen Mittel, um die Hoheitsrechte des Staats zu wahren.

IV. Der zweite Absatz des Art. 4 bezieht sich auf die Besetzung des bischöflichen Stuhles, der Canonicate und der Domkaplaneien. Es soll hienach bei dem früher von uns

näher geschilderten Verfahren bleiben, wie solches in der Bulle Ad dominici gregis custodiam vom 11. April 1827 und in den dazu gehörigen Erläuterungsbreven vom 22. März 1828 beschrieben ist. Außerdem wurde zu dem Gesetze noch auf den Antrag des Abgeordneten Duvernoy in der zweiten Kammer der Zusatz beschlossen, der alsdann auch in der Kammer der Standesherren angenommen wurde, daß es bei den Bestimmungen des Königlichen Fundationsinstruments vom 14. Mai 1828 über die Eigenschaften des zu Wählenden sein Verbleiben habe.

Es ist also damit ausgesprochen, daß für die Besetzung dieser höchsten Kirchenstellen das Verfahren, wie es seiner Zeit mit Rom vereinbart und in der erwähnten Bulle und den Breven beschrieben ist, auch künftig maßgebend sein solle, wonach der Regierung in Beziehung auf solche Candidaten, welche ihr minder angenehm sind, noch weiter gehende Rechte zukommen, als bei der Besetzung der übrigen Kirchenämter. Da wir oben in unserer geschichtlichen Darstellung im fünften Kapitel des ersten Buches bereits dieses Verfahren eingehend geschildert und die der Regierung zukommenden Rechte näher präcisirt haben, so können wir hierauf einfach Bezug nehmen und fügen nur noch bei, daß das päbstliche Breve in dem Gesetze ganz absichtlich neben der Bulle erwähnt wird.

Eigentlich sollte von Breve's in der Mehrzahl gesprochen werden, da es sich um zwei, übrigens mit demselben Datum versehene Breve's handelt, von denen das eine auf die von dem Domkapitel, das andere auf die von dem Bischof ausgehenden Wahlen sich bezieht. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß beide päbstliche Erlasse hier gemeint sind.

Durch den Inhalt derselben findet die Bulle ihre wesentliche Ergänzung. Hienach darf, wie wir oben in Uebereinstimmung mit den neuesten Schriften von Herrmann und Friedberg näher ausgeführt haben, der zu Wählende keinen Falls eine dem Landesherrn minder angenehme Person sein und eben deßhalb ist die vom Domkapitel oder Bischof der Regierung übergebene Candidatenliste, wenn nicht mindestens zwei dem Landesherrn genehme Candidaten sich auf derselben befinden, dem Kapitel zurückzugeben und von diesem zu ergänzen, was solange zu geschehen hat, bis eine Wahl aus solchen Candidaten möglich

ist, die dem Landesherrn genehm sind, d. h. mit anderen Worten, bis wenigstens zwei solche Candidaten auf der Liste sich befinden.

Sodann ist aus dem vorliegenden Gesetzes-Artikel weiter zu entnehmen, daß zwar die Bestimmungen des Fundationsinstruments über die Eigenschaften des zu Wählenden auch künftig in Kraft bleiben sollen, daß aber die in derselben Urkunde gegebenen Vorschriften über die Absendung eines landesherrlichen Commissärs zu den Wahlen des Bischofs und der Canonicate zum Behuf ihrer polizeilichen Ueberwachung und über die landesherrliche Bestätigung dieser Wahlen wegfallen sollen. Wenn Friedberg in seiner neuesten Schrift „der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland", S. 422 sagt, es sei nicht erfindlich, daß durch den vorliegenden Artikel die Bestimmungen des Fundationsinstruments über die Absendung eines Wahlcommissärs aufgehoben seien, so scheint er zu übersehen, daß schon die staatsrechtliche Commission der Kammer der Abgeordneten sich in ihrem Berichte einstimmig dahin ausgesprochen hat, sie gehe von der Annahme aus, daß die Vorschriften der Bulle und des Breve's die ausschließliche Quelle für das Verfahren bei Besetzung des bischöflichen Stuhls, der Canonicate und der Domkaplaneien bilden. Ebenso hat der Vertreter der Regierung in beiden Kammern erklärt: der vorliegende Gesetzes-Artikel habe die Absicht, auszusprechen, daß die Bestimmungen der Verordnung von 1830 und des Fundationsinstruments über die Absendung eines landesherrlichen Commissärs (welcher bekanntlich früher der Wahlhandlung anzuwohnen und sie polizeilich zu überwachen hatte) und die Bestätigung der Canonicate aufgehoben werden sollen.[1] Gegen diese Erklärung erhob sich keinerlei Widerspruch in den Kammern. Es kann also über die Absicht der gesetzgebenden Factoren nicht wohl ein Zweifel bestehen. Wir bemerken übrigens, daß auch Herrmann in seiner Schrift „das staatliche Veto bei Bischofswahlen", S. 77, den Zutritt eines landesherrlichen Commissärs zu der Wahlhandlung und die Bestätigung des Gewählten nach dem mit der römischen Curie vereinbarten Recht nicht für zulässig hält. Dagegen versteht es sich allerdings von selbst, daß die Regierung jederzeit

[1] Verh. der Kammer der Abg. I. Beil.-Bd., 4. Abth., S. 2697. VII. Prot.-Bd. S. 5157. Verh. der Kammer der Standesherren II. Prot.-Bd., S. 1063.

das Recht haben muß, einen Commissär zu Besprechungen mit dem Bischof oder dem Kapitel abzuordnen. Ausgeschlossen ist durch den vorliegenden Artikel nur die Theilnahme eines Commissärs an der Wahlhandlung, wie sie früher zur Ueberwachung der Wahl stattfand.

Die Eigenschaften, auf welche nach dem Fundationsinstrument bei Entwerfung der an die Regierung zu übergebenden Candidatenliste Rücksicht zu nehmen ist, sind für die Wahl des Bischofs folgende: daß er ein Deutscher von Geburt und württembergischer Staatsbürger sei, daß er entweder die Seelsorge, ein akademisches Lehramt oder sonst eine öffentliche Stelle mit Verdienst und Auszeichnung verwaltet habe, sowie auch der inländischen Staats- und Kirchengesetze und Einrichtungen kundig sei. Für die Wahl zum Domkapitular aber wird erfordert, daß der Gewählte Priester, 30 Jahre alt und tadellosen Wandels sei, vorzügliche theologische Kenntnisse besitze und entweder die Seelsorge, ein akademisches Lehramt, oder sonst eine öffentliche Stelle mit Auszeichnung verwaltet habe, zugleich aber mit der Landesverfassung genau bekannt sei.

Die Fixirung dieser Eigenschaften im Gesetz kann nur die Bedeutung haben, daß die Regierung einerseits die Pflicht hat, falls einer der auf der Liste befindlichen Candidaten eine dieser Eigenschaften nicht besitzen sollte, ihn von der Liste zu streichen, und daß andererseits das Domkapitel und beziehungsweise der Bischof (bei Canonicaten in den Fällen, wo ihm die Wahl zukommt) im Voraus wissen, welche Candidaten sie unter keinen Umständen auf die Liste setzen dürfen, da die Regierung solche Candidaten, denen die bezeichneten Qualitäten abgehen, jedenfalls als ihr minder angenehm streichen müßte.

Fünftes Kapitel.

Die kirchliche Disciplinargewalt.

Beseitigung der staatlichen Hindernisse der kirchlichen Disciplinargewalt. Anerkennung des Rechts der Kirchenbehörde, die Geistlichen wegen kirchlicher Verfehlungen zu entlassen. Enthebung von den staatlichen Functionen durch die Staatsbehörde. Bedingungen und Schranken der kirchlichen Disciplinargewalt. Unzulässigkeit der Entscheidung durch ein außerdeutsches kirchliches Gericht. Leihung des weltlichen Arms zu Vollziehung der Verfügungen der Kirchenbehörden. Berufung an die Staatsgewalt und Einschreiten derselben wegen Mißbrauchs der geistlichen Amtsgewalt. Kirchliche Censuren gegen Laien. Die ständischen Berathungen über Art. 5—7. Vergleichung mit der badischen und preußischen Gesetzgebung.

Die Art. 5—7 und 10 handeln von der kirchlichen Disciplinargewalt. Das Gesetz verfolgt hiebei einen doppelten Zweck. Fürs Erste sollen die Hindernisse beseitigt werden, welche seither in unseren staatlichen Vorschriften der Ausübung der kirchlichen Disciplinargewalt entgegengestanden hatten. Fürs Zweite aber sollen auf Grund des oberstlhoheitlichen Aufsichtsrechtes des Staats über die Kirchen diejenigen Schranken gezogen werden, welche zum Schutz der persönlichen Freiheit und überhaupt zur Wahrung der Rechte und Interessen des Staats und der bürgerlichen Gesellschaft erforderlich erscheinen, um einer mißbräuchlichen Anwendung der kirchlichen Disciplinargewalt und einem Uebergriff in das bürgerliche Gebiet zu begegnen.

I. Den ersten Zweck hat zunächst der Art. 5 im Auge,

welcher auf dem Gebiete der kirchlichen Disciplinargewalt das seither von dem Staate geübte Mitverwaltungsrecht beseitigen will. Wie wir in unserer geschichtlichen Darstellung (Buch I. Kapitel 7) gesehen haben, nahm bis dahin auch auf diesem Gebiete die Staatsbehörde Rechte für sich in Anspruch, welche nach richtigen Grundsätzen der Kirchenbehörde zukommen und welche insbesondere auch nach §. 78 der württembergischen Verfassung dem Bischof mit seinem Kapitel zu überlassen sind, weil sie zu den nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mit der bischöflichen Würde wesentlich verbundenen, innerkirchlichen Verwaltungsrechten gehören.

Die bischöfliche Disciplinargerichtsbarkeit gegen Geistliche umfaßt folgende Disciplinarmaßregeln: Verweise, Geldbußen, Einberufung in das Besserungshaus (das sogenannte Correctionshaus), Amtssuspension, Versetzung, Zurücksetzung und Entlassung vom Kirchenamt.

Gleichwie nach den bis zu dem vorliegenden Gesetze bestandenen staatlichen Normen der Staat an der Stelle des Bischofs die wesentlichsten kirchlichen Verwaltungsrechte bei der Anstellung der Geistlichen sich vindicirte, so war dieß auch bei der kirchlichen Disciplinargerichtsbarkeit der Fall.

Die Untersuchung gegen katholische Kirchendiener wurde auch bei rein kirchlichen Disciplinar-Vergehen, soweit es sich nicht um Verfehlungen gegen die Lehre und die Form des Gottesdienstes handelte, nicht von den kirchlichen Organen, sondern von einer staatlichen Behörde, dem sogenannten gemeinschaftlichen Oberamt, das aus dem Oberamtmann und Decan des Bezirks bestand, unter Zuziehung von zwei Urkundspersonen geführt. Es beruhte dieß auf einer staatsgesetzlichen Vorschrift, nämlich auf der Bestimmung des §. 102, Abs. 4 des Verwaltungsedikts vom 1. März 1822, welche in §. 2 der Königlichen Verordnung über den Wirkungskreis und Geschäftsgang der gemeinschaftlichen Oberämter vom 23. August 1825 ihre nähere Ausführung erhielt. Daß es noch andere rein kirchliche Disciplinarverfehlungen gibt, als solche, die sich auf die Lehre und die Form des Gottesdienstes beziehen, daß insbesondere z. B. ein ungeistlicher Lebenswandel, sofern es dabei nicht um bürgerliche Vergehen des betreffenden Geistlichen handelt, wesentlich als Verletzung der

kirchlichen Disciplin zu betrachten ist und deßhalb der Untersuchung und Abrügung durch die Kirchenbehörde anheimfällt, kann keinem Zweifel unterliegen. Dessenungeachtet sollte nach den damaligen staatlichen Normen die Untersuchung hierüber der Staatsbehörde zukommen.

Auch in Beziehung auf die Fällung des Erkenntnisses war die Befugniß des bischöflichen Ordinariats eine beschränkte. Nach der früher von uns angeführten Königlichen Entschließung vom 10. Juli 1844 beschränkte sich die selbstständige Disciplinar-Strafgewalt des Bischofs auf Verweise, Auferlegung geistlicher Exercitien, Einberufung in das Correctionshaus gegenüber von nicht definitiv angestellten Geistlichen bis auf vier Wochen und auf Geldstrafen bis zu 30 fl. einschließlich. Versetzungen von Geistlichen auf eine andere Stelle wurden stets von dem König verfügt. Eine Zurücksetzung auf eine geringere Stelle, eine mit Verlust des Amtsgehalts verbundene Suspension oder eine gänzliche Entlassung vom Kirchenamt aber konnte nur unter denjenigen schützenden Formen erfolgen, welche in den §§. 47 und 48 der württembergischen Verfassung für eine solche Maßregel bei den Staats- und Körperschafts-Dienern vorgeschrieben war. Es konnten also diese Disciplinar-Maßregeln niemals von dem Bischof, sondern nur von dem König verfügt werden. Der Königlichen Entschließung aber hatten nach den angeführten Verfassungsbestimmungen Collegial-Anträge der vorgesetzten Dienstbehörden — als welche neben dem bischöflichen Ordinariat auch eine Staatsbehörde, der katholische Kirchenrath betrachtet wurde — sowie ein Antrag des Geheimen Raths vorauszugehen, welcher verpflichtet war, zuvor die oberste Justizstelle (das Königliche Obertribunal) gutächtlich darüber zu vernehmen, ob in rechtlicher Hinsicht bei dem Antrage der vorgesetzten Dienstbehörden nichts zu erinnern sei.

Alle diese Bestimmungen, wonach der Staat den wesentlichsten Theil der Disciplinar-Gewalt über die Kirchendiener auch bei rein kirchlichen Disciplinar-Vergehen ausübte, hatten ihren Grund in den früheren Anschauungen des Staatskirchenthums, welche die Selbstständigkeit der Kirche auch auf dem rein kirchlichen Gebiete nicht anerkannten, die Kirche vielmehr als Staatsanstalt betrachteten und deßhalb der Staatsbehörde das Recht der Mitverwaltung der kirchlichen Angelegenheiten vindicirten.

Sollte die Vorschrift der Verfassung über die kirchliche Autonomie zur Wahrheit und dem Bischof diejenigen Rechte, welche mit der bischöflichen Würde wesentlich verbunden sind, nach §. 78 der Verfassung zugestanden werden, so mußte mit jenen früheren Anschauungen gebrochen, es mußte auch hier auf ein staatliches Mitverwaltungsrecht der kirchlichen Angelegenheiten verzichtet und deßalb jene staatlichen Vorschriften, soweit sie der Ausübung der kirchlichen Disciplinargewalt durch den Bischof entgegenstanden, auf dem gesetzlichen Wege abgeändert werden.

Daß die Disciplin gegenüber von den Kirchendienern, soweit es sich um die kirchlichen Functionen derselben handelt, der Kirche zukommt, bedarf keiner weiteren Ausführung. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Kirche das Recht haben muß, ihre Diener zur Erfüllung der von ihnen bei ihrer Anstellung übernommenen kirchlichen Pflichten durch Disciplinar-Maßregeln anzuhalten. Was aber insbesondere die Entlassung betrifft, so wäre es mit dem Grundsatz der Autonomie der Kirche in Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten gänzlich unvereinbar, wenn der Staat die Kirche nöthigen wollte, einen Kirchendiener in seinem Amte zu belassen, welcher seine kirchlichen Pflichten aufs Gröbste verletzt, der kirchlichen Ordnung sich beharrlich widersetzt oder durch einen unsittlichen Lebenswandel seine fernere Wirksamkeit als Kirchendiener selbst unmöglich gemacht hat. Ueber die Frage, ob ein Kirchendiener vom kirchlichen Standpunkt aus noch als fähig zu betrachten sei, ein Kirchenamt zu versehen, kann der Staat sich ein maßgebendes Urtheil nicht zuschreiben. Wenn die Kirchenbehörde überhaupt die kirchliche Disciplin zu üben hat, so muß ihr auch das Recht zustehen, solche Kirchendiener, welche sich hinsichtlich ihres Wandels oder der Führung ihres kirchlichen Amts schwere Verfehlungen zu Schulden kommen lassen, von diesem Amt zu entfernen.

Diese Sätze sind heut zu Tage in der Theorie[1] ziemlich allgemein anerkannt, und es ist auch in Deutschland fast überall den Kirchenbehörden die Ausübung der kirchlichen Disciplin zugestanden, so insbesondere auch in Baden und Preußen, wo auch nach der neuesten Gesetzgebung dieses Recht der Kirchenbehörde

[1] Vgl. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, I. Bd., S. 259 fg.

insbesondere in Beziehung auf die Entlassung der Kirchendiener in Geltung ist.

Es war deßhalb gewiß vollkommen begründet, wenn unser württembergisches Gesetz in Art. 5 das früher von der Staatsgewalt bei der Ausübung der kirchlichen Disciplinargewalt in Anspruch genommene positive Mitwirkungsrecht aufgegeben und dem Bischof in allen Beziehungen eine selbstständige Disciplinar-Gerichtsbarkeit zugestanden hat, übrigens mit denjenigen staatlichen Cautelen, welche in den folgenden Artikeln zu Verhütung eines Mißbrauchs der geistlichen Gewalt festgesetzt sind.

Um dem Bischof das Recht zu einfachen Versetzungen der katholischen Geistlichen ohne Verlust von Rang und Gehalt einzuräumen, dazu bedurfte es, wie in den Motiven zu dem Gesetzesentwurf der Regierung bemerkt ist, die Betretung des Gesetzgebungswegs nicht, weil in dieser Beziehung eine besondere gesetzliche Vorschrift nicht im Weg stand. Wenn bis dahin die Versetzung der Kirchendiener stets nur von der Staatsbehörde verfügt wurde, so hatte dieß seinen Grund fürs Erste darin, daß die Disciplinargewalt gegenüber von allen definitiv angestellten Geistlichen nicht in den Händen des Bischofs, sondern in denjenigen der Staatsbehörde sich befunden hatte, und fürs Zweite darin, daß in Folge des sogenannten landesherrlichen Patronatrechts die Besetzung aller Pfründen mit Ausnahme derjenigen des Privatpatronats ausschließlich der Regierung zukam, welche auch in letzterer Beziehung wenigstens das Recht der Bestätigung der ernannten Geistlichen hatte. Dieß ist nun, wie in den Regierungsmotiven ausdrücklich anerkannt wird, anders geworden. Denn das landesherrliche Patronatrecht ist durch Art. 2 des neuen Gesetzes ebenso, wie das Bestätigungsrecht bei der Besetzung der Pfründen des Privatpatronats, aufgehoben und nur das auf besonderem kirchenrechtlichem Titel beruhende Patronatrecht des Staates, welches allerdings, wie wir gesehen haben, den weitaus größeren Theil aller Pfründen umfaßt, ist bestehen geblieben.

Da nun ferner nach dem neuen Gesetz auf Grund des §. 78 der Verfassung die volle Disciplinargewalt, mit Einschluß des Rechtes der Entlassung der Geistlichen, dem Bischof überlassen werden soll, so ergibt sich hieraus, ohne daß es in dem neuen

Gesetz einer ausdrücklichen Bestimmung hierüber bedurft hätte, von selbst die Consequenz, daß dem Bischof auch das Recht zu einfachen Versetzungen zukommt, wobei es übrigens in der Natur der Sache liegt, daß der Bischof die auch in Zukunft fortbestehenden, auf besonderem Rechtstitel beruhenden Patronatrechte der Krone und der Privatpatrone in keiner Weise beeinträchtigen darf, daß also, wenn es sich um die Versetzung auf eine Patronatspfründe handelt, dazu die Zustimmung des betreffenden Patrons, sei es die Krone oder ein Privatpatron, erforderlich ist. Ebenso ist schon durch Art. 4 festgestellt, daß der Regierung auch bei einer einfachen Versetzung jedesmal das Recht der Einsprache gegen die Person des zu versetzenden Geistlichen zusteht. Obige Consequenz ist nicht nur in den Regierungsmotiven ausdrücklich anerkannt, sondern auch bei der ständischen Berathung in keiner Weise beanstandet worden.

Dagegen bedurfte es einer besonderen gesetzlichen Regelung, um dem Bischof das Recht der Disciplinar-Untersuchung gegen Geistliche und das Recht der Entlassung, der Zurücksetzung und der mit Verlust des Amtsgehalts verbundenen Suspension der Cleriker einzuräumen, da in ersterer Beziehung das Verwaltungsedikt, in letzterer Hinsicht die seitherige, auf einem Gewohnheitsrecht beruhende Auslegung der Verfassung im Wege stand.

Diese Regelung bezweckt der Art. 5 des vorliegenden Gesetzes, welcher in seinem ersten und zweiten Absatz folgende Bestimmung gibt:

„Die §§. 47 und 48 der Verfassungsurkunde finden auf katholische Kirchendiener bei Verfehlungen, welche dieselben sich hinsichtlich ihres Wandels oder der Führung ihres kirchlichen Amtes zu Schulden kommen lassen, fernerhin keine Anwendung.

Ebenso treten die Vorschriften des §. 102. Abs. 4 des Verwaltungsedikts vom 1. März 1822 und des §. 2 Ziffer 1 der Verordnung vom 23. August 1825, betreffend den Wirkungskreis und Geschäftsgang der gemeinschaftlichen Oberämter, soweit dieselben das gemeinschaftliche Oberamt auch für die Untersuchung von Vergehungen der katholischen Kirchendiener gegen

die kirchliche Disciplin und in ihrer geistlichen Amtsführung als zuständig erklären, hiemit außer Wirkung."

Die Berathung dieser beiden Absätze, welche schon in dem Regierungsentwurf wörtlich gleichlautend enthalten waren, führte in der Kammer der Abgeordneten eine lebhafte Debatte herbei und es schien anfangs keineswegs sicher, ob die erforderliche Majorität zu erreichen war, weßhalb auch der Vertreter der Regierung unter Hinweisung darauf, daß dieser Artikel für das Schicksal des ganzen Gesetzes von entscheidender Bedeutung sei, mit besonderem Nachdruck für denselben eintrat. Schon Tags zuvor hatten über diesen wichtigen Artikel Vorbesprechungen einer größeren Anzahl von Kammermitgliedern stattgefunden, an denen auch der damalige Kammerpräsident Staatsrath Friedrich Römer (früherer Märzminister) sich betheiligte, der überhaupt an dem Zustandekommen des vorliegenden Gesetzes lebhaften Antheil nahm.

Wider Erwarten wurden jene beiden Absätze in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 20. November 1861 in Uebereinstimmung mit dem Commissionsantrage mit der großen Mehrheit von 67 gegen 12 Stimmen angenommen, nachdem zuvor der Antrag des Abgeordneten Mohl, welcher in beiden Beziehungen das bestehende Recht aufrecht erhalten wollte, mit 64 gegen 15 Stimmen abgelehnt worden war.

Eine nicht unwichtige Frage warf sich bei dem ersten Absatz des Artikels in der Richtung auf, ob derselbe als eine Verfassungsänderung zu betrachten, oder ob er unter den Gesichtspunkt einer authentischen Interpretation der §§. 47 und 48 der Verfassungsurkunde zu stellen sei, oder endlich, ob ihm nur die Eigenschaft eines einfachen Vollzugsgesetzes zu diesen Verfassungsbestimmungen zukomme. Die Regierung hatte sich in den unter Beilage III abgedruckten Motiven mit eingehender Begründung für die dritte Ansicht ausgesprochen. Die Commission erklärte sich für die zweite Ansicht. In beiden Fällen war nur einfache Majorität erforderlich, während im Falle einer Verfassungsänderung eine Mehrheit von zwei Drittheilen der abgegebenen Stimmen geboten war. In der Kammer kam die Sache nur insofern zur Sprache, als nach der Abstimmung von einem Abgeordneten, sowie vom Präsidenten bemerkt wurde, daß die Frage, unter welchem

Gesichtspunkte die vorliegende Gesetzesbestimmung aufzufassen sei, als gleichgültig erscheine, weil auch die für eine Verfassungsänderung erforderliche Majorität vorliege.

In der Kammer der Standesherren wurde der Art. 5 ohne Debatte einfach angenommen.

Es braucht nach der Fassung der vorliegenden Gesetzesbestimmungen nicht erst darauf hingewiesen zu werden, daß dieselben — wie überhaupt das ganze Gesetz nur die katholische Kirche betrifft — sich nur auf die katholischen Kirchendiener beziehen. Für die evangelischen Geistlichen kommen nach wie vor die §§. 47 und 48 der Verfassung zur Anwendung. Es zeigt sich hier ganz besonders klar, wie verschieden die Verhältnisse beider Kirchen sind, insofern bei der evangelischen Kirche die Entlassung unter allen Umständen nur dem König, der hier zugleich die Episkopalrechte ausübt, zustehen kann, so daß die Formen der Verfassung hier gegenüber dem Entlassungsrechte des Königs als ein Schutz erscheinen, dessen Beseitigung von der evangelischen Kirche bis jetzt nicht in Anspruch genommen worden ist.

II. Der dritte Absatz des vorliegenden Artikels, der in beiden Kammern ohne eine Einwendung angenommen worden ist, constatirt ausdrücklich, daß „bei gerichtlich strafbaren Dienstvergehen der katholischen Geistlichen auch künftighin, wie bisher, das gemeinschaftliche Oberamt nach Anordnung und unter der Leitung der Staatsaufsichtsbehörde die Voruntersuchung (Art. 448 fg. der Strafproceßordnung) zu führen habe."

Diese Bestimmung ist dadurch veranlaßt, daß nach dem zweiten Absatz bei kirchlichen Disciplinarfällen die Untersuchung künftig nicht mehr durch eine Staatsbehörde (das gemeinschaftliche Oberamt) geführt werden, daß vielmehr der Kirchenbehörde auf Grund der ihr zukommenden kirchlichen Disciplinargewalt auch das Recht zu Einleitung und Führung der Untersuchung insoweit zustehen soll, als es sich um Vergehen der Geistlichen gegen die kirchliche Disciplin und in ihrer geistlichen Amtsführung handelt. Zu Vermeidung jedes etwa möglichen Mißverständnisses ist nun in dem dritten Absatz ausgesprochen, daß bei gerichtlich strafbaren Dienstvergehen der Geistlichen, da die Abrügung derselben nicht der Kirchenbehörde, sondern den Gerichten zukommt, auch die administrative Voruntersuchung nach wie vor in den Händen

der Staatsbehörde verbleiben soll. Es liegt dieß ganz in der Natur der Sache, da es sich bei diesen Dienstvergehen ganz wesentlich um die Wahrung eines staatlichen Interesses handelt, um die Geltendmachung der staatlichen Auctorität gegenüber der Kirche und ihren Dienern. Unter diesen gerichtlich strafbaren Dienstvergehen waren zur Zeit der Erlassung des vorliegenden Gesetzes die Fälle zu verstehen, welche in den Artikeln 447—450 des württembergischen Strafgesetzbuchs mit gerichtlicher Strafe bedroht sind, wenn nämlich ein Geistlicher in Predigten oder anderen öffentlichen Vorträgen Schmähungen oder ehrenrührige Beschuldigungen gegen die bestehenden Religionsgesellschaften vorbringt, einer Ehrenbeleidigung gegen Einzelne oder gegen Körperschaften oder gegen einen ganzen Stand sich schuldig macht, die bestehende Staatsverfassung, die Staatsregierung oder ihre Verwaltung verunglimpft, oder wenn ein Geistlicher wissentlich eine nach den Gesetzen des Staats gesetzwidrige Trauung vollzieht.

In neuester Zeit sind an die Stelle dieser Gesetzesbestimmungen die §§. 130a, 337 und 338 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich getreten. Wir werden weiter unten hierauf zurückkommen.

III. Daß die Kirchendiener „in Ansehung ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit unterworfen" sind, ist schon in §. 73 der württembergischen Verfassungs-Urkunde ausgesprochen. Es lag deßhalb kein Bedürfniß vor, diesen nach dem heutigen Staatsrecht sich von selbst verstehenden Satz in das Gesetz aufzunehmen, zumal nachdem das Concordat, welches diese Unterwerfung nur als eine mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse von der römischen Curie gemachte Concession bezeichnet, gefallen war.

IV. Der vierte Absatz des Art. 5 bezieht sich auf die den Geistlichen vermöge Gesetzes oder besonderen Auftrags übertragenen staatlichen Geschäfte, worunter hauptsächlich ihre Functionen als Orts- und Bezirksschulaufseher, als Vorsteher der Stiftungsräthe und Kirchenconvente, als Mitglieder des gemeinschaftlichen Oberamts 2c. zu verstehen sind. Daß die Geistlichen als Träger staatlicher Functionen nach wie vor der Disciplinarstrafgewalt der Staatsbehörden unterworfen bleiben, war schon in den Motiven der Regierung als etwas Selbstverständliches bezeichnet.

Ebenso kann es nach der Fassung des zweiten Absatzes keinem Zweifel unterliegen, daß hiebei die Untersuchung wie seither von dem gemeinschaftlichen Oberamt zu führen ist, da es sich ja in dem vorausgesetzten Falle nicht von Vergehungen eines Kirchendieners gegen die kirchliche Disciplin oder in seiner geistlichen Amtsführung handelt. Es wurde übrigens auf den Antrag der Abgeordneten Sarwey und Hölder in der zweiten Kammer der Beschluß gefaßt, eine ausdrückliche Bestimmung über die staatlichen Functionen der Geistlichen in das Gesetz aufzunehmen. Da dieser Beschluß auch die Zustimmung der Regierung und der ersten Kammer erhielt, so lautet nunmehr der vierte Absatz des vorliegenden Artikels dahin:

„Die Staatsbehörde ist befugt, einen Geistlichen wegen Unbrauchbarkeit oder Dienstverfehlungen die ihm vermöge Gesetzes oder besonderen Auftrags übertragenen staatlichen Geschäfte abzunehmen und einem Stellvertreter zu übertragen."

Daß hiebei übrigens nicht das in §. 47 der Verfassung vorgeschriebene Verfahren einzutreten habe, daß also weder eine Vernehmung des Geheimenraths noch des Obertribunals nothwendig sei, daß es sich vielmehr lediglich um eine von der staatlichen Aufsichtsbehörde zu treffende Verfügung handle, wurde nicht nur von den Antragstellern in der Kammer der Abgeordneten [1] erklärt, sondern auch in der Kammer der Standesherren in Folge einer von der dortigen Commission ausgesprochenen Voraussetzung vom Ministertische bestätigt. [2]

V. Wenn der Staat nach Art. 5, Absatz 1 und 2 des vorliegenden Gesetzes dem Bischof die Ausübung der Disciplinargewalt über die katholischen Geistlichen überläßt und auch auf diesem Gebiete ein Mitverwaltungsrecht der kirchlichen Angelegenheiten aufgibt, so ist er doch auf der anderen Seite kraft seines Kirchenhoheitsrechts nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, die kirchliche Disciplinargewalt an solche Bedingungen zu knüpfen und mit solchen Schranken zu umgeben, daß eine Verletzung der staatlichen und bürgerlichen Rechte und Interessen

[1] VII. Prot.-Bd., S. 5190.
[2] Vgl. II. Prot.-Bd., S. 1064.

und ein Eingriff in die Rechtssphäre der Staatsbürger verhütet wird. Die Aufstellung solcher Schranken ist gerade auf dem vorliegenden Gebiete doppelt nothwendig, weil hier der Natur der Sache nach die Gefahr, daß die Kirchenbehörde sich einen Uebergriff in die bürgerliche Sphäre erlauben könnte, besonders nahe liegt.

Der Art. 6 unseres Gesetzes macht deßhalb die Einräumung der kirchlichen Disciplinar-Gerichtsbarkeit an die Kirchenbehörden von folgenden Bedingungen abhängig:

1) Nach dem ersten Absatz dürfen Disciplinarstrafen gegen katholische Kirchendiener wegen Verfehlungen im Wandel oder in der Führung ihres kirchlichen Amtes von den kirchlichen Behörden nur auf den Grund eines geordneten processualischen Verfahrens verhängt werden. Die Motive zu dem Regierungs-Entwurf bemerken in dieser Beziehung, daß diese Forderung, sowie die Niedersetzung eines förmlichen geistlichen Gerichts am Sitze des bischöflichen Ordinariats auch den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts, sowie den von dem Bischof bei den früher mit ihm gepflogenen Unterhandlungen abgegebenen Erklärungen entspreche. Wenn nun aber diese Forderung auch in dem vorliegenden Staatsgesetz ausgesprochen wird, so kann hierin nicht, wie in dem Minderheitsbericht der staatsrechtlichen Commission behauptet wird, ein Eingriff in die kirchliche Autonomie gefunden werden. Denn wir müssen immer wieder darauf hinweisen, daß diese Autonomie keineswegs eine unbeschränkte sein kann, daß vielmehr der Staat, wenn er der Kirche und ihren Organen und Dienern diejenige bevorzugte öffentlich rechtliche Stellung einräumt, welche wir früher geschildert haben, andererseits auch das Recht haben muß, gewisse Garantien von denselben zu verlangen. Hiezu ist er aber bei der kirchlichen Disciplinar-Gerichtsbarkeit um so mehr verpflichtet, als eine unbeschränkte Einräumung dieses Rechts an die kirchlichen Behörden mit der Pflicht des Staats, seine Bürger vor Uebergriffen und Rechtsverletzungen zu schützen, nicht vereinbar wäre. Die Disciplinar-Gerichtsbarkeit der Kirchenbehörden über die Geistlichen ist mit so eingreifenden Wirkungen auch auf die äußere Stellung der letzteren verbunden — wir erinnern nur an die Dienstentlassung — daß der Staat eine seiner wichtigsten Pflichten, die Pflicht des Rechtsschutzes verletzen würde, wenn er auf die Forde-

rung schützender Formen verzichten wollte und es kann für ihn in dieser Beziehung der Umstand, daß auch das kirchliche Recht solche Formen vorschreibt, nicht genügen, weil er dasjenige, was er vom staatlichen Gesichtspunkt für nothwendig erkennt, auch in dem Staatsgesetze anzuordnen hat. Es handelt sich also hier um nichts, als um eine Schranke gegen willkürliches Verfahren der kirchlichen Disciplinarbehörden, welche in ähnlicher Weise auch in §. 2 des neuesten preußischen Gesetzes über die kirchliche Disciplinargewalt vom 12. Mai 1873 vorgeschrieben ist.

2) Der zweite Absatz des Art. 6, welcher dahin lautet:

„Die Disciplinargewalt der kirchlichen Behörde kann niemals durch Freiheitsentziehung geübt werden"

ist erst in Folge eines Antrags der staatsrechtlichen Commission der Kammer der Abgeordneten in das Gesetz gekommen. Derselbe entspricht aber ganz dem Sinne des Regierungs-Entwurfs, der, wie die Motive zeigen, von derselben Auffassung ausging. Der Vertreter der Regierung hat sich deßhalb auch bei der Berathung in der Kammer der Abgeordneten mit der Aufnahme dieser Bestimmung in das Gesetz einverstanden erklärt.

Es bedarf wohl keiner näheren Ausführung, daß nach den heutigen staatsrechtlichen Grundsätzen keiner Kirche das Recht der Freiheits-Entziehung zukommen kann. Der Staatsgewalt kann die Befugniß zustehen, im Falle des Vorhandenseins der gesetzlichen Voraussetzungen eine auf Entziehung der Freiheit gerichtete Strafe auszusprechen. Die Kirche aber kann niemals befugt sein, auf eine Gefängnißstrafe zu erkennen. Denn ein solches Erkenntniß würde eine unzweifelhafte Verletzung der staatsbürgerlichen Rechte, einen direkten Eingriff in das staatliche und bürgerliche Gebiet enthalten und zwar einen Eingriff der grellsten Art, weil eines der wichtigsten staatsbürgerlichen Rechte, das unveräußerliche Recht der persönlichen Freiheit, dessen Schutz die erste Pflicht der Staatsgewalt sein muß, negirt würde. Es würde aber hierin auch eine Verletzung der Souveränetät des Staats liegen. Denn eben darum, weil der Staat souverän auf seinem Gebiete, weil er der alleinige Träger der öffentlichen Rechtsordnung ist, kann auch ihm allein die Befugniß zustehen, darüber zu entscheiden, ob ein Einzelner, welcher diese Rechtsordnung verletzt hat, seiner Freiheit zu berauben sei, was in

einem geordneten Staate immer nur unter gewissen gesetzlich normirten Voraussetzungen und unter Einhaltung bestimmter Formen von der hiefür zuständigen Staatsbehörde geschehen kann. Der Staat würde mithin ebenso seine Souveränetät, wie das unveräußerliche Recht seiner Bürger auf persönliche Freiheit preisgeben, wollte er einer Kirche eine Befugniß einräumen, die nach richtigen staatsrechtlichen Grundsätzen in keiner Weise dem eigenthümlichen Wirkungskreis der Kirche anheimfällt, sondern nur von dem Staate und den gesetzlich hiefür zuständigen Staatsbehörden unter den gesetzlich zulässigen Bedingungen ausgeübt werden darf.

Wenn nun gleichwohl der Kirche, wie aus dem folgenden Absatz hervorgeht, das Recht der Einberufung der Geistlichen in ein Correctionshaus zustehen soll, so kann dieß, wie auch in den Regierungsmotiven bemerkt ist, nur unter der Voraussetzung zulässig sein, daß eine solche Maßregel keineswegs den Charakter einer Gefängnißstrafe an sich trage. Die Motive bemerken deßhalb ausdrücklich, daß der Bischof früher selbst die Auskunft gegeben habe, es sei von der Correctionsanstalt stets die Bedeutung ferne gehalten worden, als wäre sie ein Haus der Haft oder einer zwangsweisen Freiheitsentziehung. Sollte dieß je einmal anders werden, so wäre die Regierung nach dem zweiten Absatz des Art. 6 nicht bloß berechtigt, sondern verpflichtet, gegen die Kirchenbehörde einzuschreiten und jene Maßregel als eine gesetzwidrige zu verbieten.

3) Nach dem dritten Absatz dürfen Geldbußen den Betrag von 30 Gulden, die Einberufung in das Besserungshaus der Diöcese die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen.

Wenn das Minderheitsgutachten der staatsrechtlichen Commission der Kammer der Abgeordneten gegen diese schon im Regierungsentwurf in derselben Fassung enthaltene Bestimmung sich ausspricht, weil sie einen Eingriff in die kirchliche Autonomie enthalte, so liegt auch hier wieder eine Anschauung über diese Autonomie zu Grunde, die wir nicht als richtig anzuerkennen vermögen. Wir müssen auch bei diesem Anlasse wieder mit allem Nachdruck betonen, daß eine unbeschränkte Autonomie der Kirche mit der Staatssouveränetät unvereinbar ist. Bei den Disciplinarstrafen aber, von welchen im vorliegenden Absatz die Rede ist, kommt noch besonders in Betracht,

daß der Staat auf den Grund der ihm zustehenden Kirchenhoheit und im Interesse der Wahrung der staatlichen und bürgerlichen Rechte die Pflicht hat, die geeigneten Maßregeln zu treffen, damit diese Strafen *nicht über die Gränze von Disciplinarmitteln hinausgehen*. Diesen Zweck hat die Gränzbestimmung im vorliegenden Absatz. Die Kirche kann nicht das Recht haben, Geldbußen von unbeschränkter Größe zu erkennen oder die Einberufung in das Besserungshaus auf unbestimmte Dauer anzuordnen. Denn in beiden Fällen würde es sich um sehr erhebliche Eingriffe in das bürgerliche Gebiet handeln, indem im ersten Falle die Strafe bis zu einer empfindlichen Vermögensentziehung, im zweiten Falle die Einberufung in das Correctionshaus bis zu der Gränze ausgedehnt würde, wo sie von einer eigentlichen Freiheitsentziehung nicht mehr zu unterscheiden wäre. Man kann zwar hiegegen einwenden, daß ja nach Art. 7 die Kirche überhaupt zu einer *zwangsweisen* Verfügung gegen die Person oder das Vermögen eines Einzelnen nicht berechtigt und daß hierin ein genügender Schutz für den einzelnen Bürger gelegen sei. Wir müssen das letztere jedoch bestreiten. Denn wenn auch durch Art. 7 *Zwangsverfügungen* der Kirche überhaupt ausgeschlossen sind, so hat der Staat doch das größte Interesse dabei, daß auch in Fällen, wo es sich um keine *Zwangsmaßregel* gegen die Person oder das Vermögen des einzelnen Bürgers handelt, dieser doch gegen eine unbeschränkte Ausdehnung jener Disciplinarmaßregeln sicher gestellt werde. Denn bei dem großen Einflusse, den die Kirche in Folge der ihr vom Staate eingeräumten Stellung auf ihre Angehörigen und insbesondere auf ihre Diener hat, liegt die Gefahr nahe, daß auch ohne eine eigentliche Zwangsverfügung jene Disciplinarmaßregeln, falls sie nicht mit Schranken umgeben würden, zu einer *empfindlichen Schädigung* des davon Betroffenen *mißbraucht* werden könnten, zumal, wenn man erwägt, daß ein katholischer Geistlicher seiner Oberkirchenbehörde gegenüber in einer Lage sich befindet, welche es ihm schwer macht, gegen eine solche Maßregel, auch wenn er sich durch dieselbe noch sehr beschwert erachtet, Widerstand zu erheben. Der vorliegende Absatz enthält demnach eine Bestimmung, die ihre volle innere Berechtigung hat, nämlich den Zweck, dafür zu sorgen, daß den fraglichen Maßregeln ihr disciplinärer Charakter gewahrt bleibe.

Die Maximalgränze erscheint allerdings zunächst als eine zufällige, sie dürfte aber den Verhältnissen ganz angemessen sein und empfiehlt sich, wie die Regierungsmotive bemerken, auch dadurch, daß sie nach den früher vom Bischof abgegebenen Erklärungen der seitherigen Observanz des bischöflichen Ordinariats entspricht, die der Bischof damals auch für die Zukunft beibehalten zu wollen erklärte.

Wir werden unten sehen, daß die vorliegende Bestimmung auch in dem neuesten preußischen Gesetze Nachahmung gefunden hat.

Die Mehrheit der staatsrechtlichen Commission der Kammer der Abgeordneten hatte die Ablehnung des Absatzes 3, wie des von uns oben bereits besprochenen Absatzes 1 beantragt, welcher die Forderung eines geordneten processualischen Verfahrens aufstellt. Sie hatte sich hiebei auf die Gründe gestützt, welche in dem Minderheitsbericht dieser Commission näher ausgeführt sind und im Wesentlichen sich dahin präcisiren lassen, daß diese Bestimmungen mit der Autonomie der Kirche, wie sie von den Antragstellern verstanden wird, nicht vereinbar seien. Obschon nun aber bei diesem Punkte die aus vier katholischen und einem protestantischen Mitgliede bestehende Mehrheit der Commission sich gegen die Grundsätze des Gesetzesentwurfs aussprach, so wurde doch der Antrag auf Beseitigung dieser Bestimmungen abgelehnt und es sprach sich dagegen die Kammer mit der großen Mehrheit von 58 gegen 18 Stimmen für dieselben aus, wogegen andererseits der eine Verschärfung des Gesetzes gegenüber der katholischen Kirche bezweckende Antrag des Abgeordneten Mohl, welcher die Einberufung von Kirchendienern in ein Besserungshaus überhaupt für unzulässig erklären wollte, gleichfalls abgelehnt wurde. Auch hier also vereinigte der Gesetzesentwurf die große Mehrheit der Stimmen auf sich, nachdem die von zwei entgegengesetzten Standpunkten aus gegen denselben erhobenen Angriffe zurückgewiesen worden waren.

Auch in der Kammer der Standesherren stellte der Fürst von Hohenlohe-Waldenburg einen Antrag zu Gunsten der katholischen Kirche, welcher nicht bloß den ersten und dritten Absatz des vorliegenden Gesetzes, sondern den einstimmig auch von den katholischen Mitgliedern der Commission der zweiten

Kammer beantragten und von dieser Kammer beschlossenen zweiten Absatz über die Unzulässigkeit einer Freiheitsentziehung durch die kirchliche Behörde beseitigt wissen wollte. Zur Begründung wurde von dem Antragsteller die Behauptung aufgestellt, daß diese Bestimmungen einen Eingriff in die Rechtssphäre der Kirche enthalten, indem sie den von der letzteren zu normirenden canonischen Gehorsam verletzen; denn die Kirche leite ihre Strafgewalt nicht von dem Staate ab. Der Antrag wurde jedoch mit 18 gegen 14 Stimmen verworfen und dagegen der Commissionsantrag auf Zustimmung zu dem Gesetzesentwurf mit dem von der zweiten Kammer beschlossenen Zusatz (Abs. 2 des Gesetzes) mit derselben Stimmenzahl angenommen.

4) Der letzte Absatz des Art. 6 enthält die Vorschrift, daß von jedem auf eine Geldbuße von mehr als 15 fl., auf Einberufung in das Besserungshaus für mehr als vierzehn Tage, ferner auf Suspension, Versetzung, Zurücksetzung oder Entlassung lautenden Straferkenntnisse der Staatsbehörde alsbald Mittheilung zu machen sei.

Dieser, in keiner der beiden Kammern beanstandeten Bestimmung, welche schon in dem Gesetzesentwurf der Regierung sich befunden hatte, liegt der Zweck zu Grunde, die Staatsregierung über alle erheblicheren Disciplinarstrafen der kirchlichen Behörde gegen katholische Kirchendiener in fortlaufender Kenntniß zu erhalten. Hiedurch ist die Regierung in den Stand gesetzt, in allen Fällen, wo die Kirchenbehörde eine Rechtsverletzung sich erlaubt, insbesondere also die Vorschriften eines der drei ersten Absätze des vorliegenden Artikels nicht eingehalten haben sollte, das rechtswidrige Erkenntniß von Staatswegen als ungültig zu erklären und die Kirchenbehörde wegen Mißbrauchs der geistlichen Amtsgewalt zur Rechenschaft zu ziehen.

VI. Eine weitere staatliche Schranke gegenüber der kirchlichen Disciplinargewalt enthält der Art. 10 des Gesetzes, wonach Disciplinarstrafsachen auch im Instanzenwege nicht vor ein außerdeutsches kirchliches Gericht gezogen werden dürfen. Dieser Artikel, welcher auch auf Ehesachen, von denen später die Rede sein wird, sich bezieht, bestätigt nur eine in Deutschland von jeher festgehaltene Observanz, wonach als kirchliches Gericht oberster Instanz nur ein deutsches Gericht fungiren darf. Der gleiche

Grundsatz gilt auch in Bayern und findet sich ebenso in dem neuesten preußischen Gesetz. Im §. 10 der Verordnung vom 30. Januar 1830 war sogar eine kirchliche Jurisdiction außerhalb der oberrheinischen Kirchenprovinz ausgeschlossen.

Wenn der Staat der Kirchenbehörde eine Disciplinar-Gerichtsbarkeit zugesteht, welche der Natur der Sache nach ihre Wirkungen auch auf die bürgerlichen Verhältnisse der bestraften Kirchendiener, also z. B. im Falle der Entlassung auf die ganze ihnen vom Staate eingeräumte äußere, öffentlich-rechtliche Stellung äußert, so ist er andererseits auch verpflichtet, die erforderlichen Maßregeln zum Schutze derselben in ihrer Eigenschaft als Staatsbürger zu treffen. Er darf deßhalb nicht dulden, daß in oberster Instanz ein kirchliches Gericht entscheide, das seinen Sitz außerhalb Deutschlands hat. Denn nur von einem deutschen Gericht kann der Staat eine Beobachtung der staatsgesetzlichen Vorschriften, sowie die erforderliche Kenntniß unserer Verhältnisse erwarten.

Jene im seitherigen Kirchenstaatsrecht stets festgehaltene Observanz ist übrigens auch von den kirchlichen Behörden, wie bei der ständischen Debatte bestätigt wurde, insofern anerkannt worden, als für Württemberg, wo das bischöfliche Ordinariat in Rottenburg die erste, das erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg die zweite Instanz bildet, das bischöfliche Gericht in Augsburg mit den Functionen eines Richters dritter Instanz von der römischen Curie betraut worden ist.

Wir bemerken noch, daß der vorliegende Artikel in dem Minderheitsgutachten der staatsrechtlichen Commission der Kammer der Abgeordneten wiederum deßhalb beanstandet worden ist, weil nach dem Autonomiebegriff, von dem dieses Gutachten überhaupt ausgeht, der Staat zu Erlassung einer solchen Bestimmung nicht befugt sei. Die Kammer lehnte aber den Antrag auf Durchstrich des Artikels mit 58 gegen 20 Stimmen ab und nahm den letzteren unverändert an, was sodann auch in der Kammer der Standesherren ohne Anstand geschah.

VII. Art. 7 handelt von der Leihung des weltlichen Arms (brachium seculare) für die Disciplinarverfügungen der Kirchengewalt.

Der erste Absatz spricht den allgemeinen Grundsatz aus: „Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt können

gegen die Person oder das Vermögen eines Angehörigen der katholischen Kirche wider dessen Willen nur von der Staatsgewalt vollzogen werden."

Hierin liegt zunächst der Ausspruch, daß die Kirchenbehörden niemals das Recht haben können, Zwangsverfügungen gegen die Person oder das Vermögen eines Einzelnen zu erlassen. Dieser Satz folgt mit Nothwendigkeit aus der Souveränetät des Staats, mit welcher es absolut unvereinbar wäre, wenn derselbe einer in seinem Gebiete befindlichen und eben deßhalb unter seiner Hoheit stehenden Corporation das Recht zugestehen wollte, gegen einen einzelnen Staatsbürger einen äußeren Zwang auszuüben. Es hieße dieß nichts anderes, als der Kirche, deren Wirkungskreis das religiöse Leben, nicht aber das bürgerliche und staatliche Gebiet umfaßt, wesentliche Staats-Souveränetätsrechte auf dem letzteren Gebiete zu überlassen, was gänzlich unzulässig wäre.

Der vorliegende Satz bildet in gewissem Sinne eine Ergänzung der Bestimmung im zweiten Absatze des vorigen Artikels, wonach die kirchliche Disciplinargewalt niemals durch Freiheitsentziehung geübt werden darf. Während nach dieser letzteren Bestimmung der Kirchenbehörde das Recht auf Erkennung von Freiheitsstrafen überhaupt abgesprochen wird, handelt der erste Absatz des vorliegenden Artikels von der Vollziehung der Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt und verbietet der letzteren, in dieser Beziehung irgend einen Zwang gegen die Person oder das Vermögen eines Angehörigen der katholischen Kirche zu üben. Die Gründe für beide Bestimmungen sind im Wesentlichen dieselben und wir können uns deßhalb auf dasjenige beziehen, was wir schon zum zweiten Absatz des vorigen Artikels ausgeführt haben.

Im Uebrigen ist zu Erläuterung des ersten Absatzes des Artikels 7 noch Folgendes zu bemerken.

Wenn die allgemeine Fassung gewählt ist „eines Angehörigen der katholischen Kirche," so geschah dieß deßhalb, um Zwangsverfügungen auch gegen andere Katholiken, als die Geistlichen principiell auszuschließen, wenn die Kirchenbehörde solche, z. B. bei Mitgliedern von geistlichen Orden, versuchen sollte. Im Uebrigen versteht es sich von selbst, daß die ganze Disciplinargewalt der katholischen Kirchenbehörden sich überhaupt nur auf die

Angehörigen der katholischen Kirche, niemals aber auf diejenigen anderer Kirchen sich beziehen kann.

Was sodann die einzelnen kirchlichen Disciplinarmaßregeln betrifft, so ist die Kirchenbehörde zwar nach den beiden vorhergehenden Artikeln befugt, unter den dort bestimmten Voraussetzungen und innerhalb der festgesetzten Schranken gegen die Kirchendiener Geldbußen, Einberufung in das Correctionshaus, Suspension, Versetzung und Dienstentlassung zu erkennen. Wenn aber ein Geistlicher sich weigert, die Geldbuße zu bezahlen, in das Correctionshaus einzutreten, oder seine Pfründe zu verlassen, so hat die Kirchenbehörde nicht das Recht, irgend einen Zwang gegen denselben zu üben, um die Bezahlung der Geldbußen zu erwirken, seinen Eintritt in das Correctionshaus oder seine Entfernung aus dem Pfarrhause herbeizuführen.

Dagegen erklärt sich nun in Art 7 die Staatsgewalt bereit, der Kirche unter gewissen Voraussetzungen den weltlichen Arm, die Staatshilfe zu leihen. Bei der Einberufung in das Correctionshaus wird dieß nicht wohl vorkommen können. Denn wenn der Eintritt in dasselbe und die Festhaltung daselbst von dem Staat erzwungen werden wollte, so würde diese Disciplinarmaßregel in eine Freiheitsentziehung übergehen, welche ja nach dem zweiten Absatz des vorigen Artikels überhaupt als kirchliche Disciplinarmaßregel ausgeschlossen ist. Hierauf wurde auch vom Ministertische in der 209. Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 20. November 1861[1] ausdrücklich hingewiesen. Wohl aber kann es sich von Leihung des weltlichen Armes in den beiden andern Fällen handeln, wenn auch der Natur der Sache nach bei Geldbußen, zumal im Hinblick auf das den Kirchenbehörden eingeräumte beschränkte Strafmaß, eine Anrufung des weltlichen Arms um so seltener vorkommen wird, als ja der Kirchenbehörde in der Versetzung oder Entlassung noch eingreifendere Maßregeln zu Gebote stehen. So wird also thatsächlich hauptsächlich nur der Fall in Betracht kommen, wenn ein mit Entlassung bestrafter Geistlicher seine Pfründe nicht freiwillig verlassen will. Daß auch dieser Fall nicht gerade häufig vorkommen wird, liegt in den Verhältnissen und in der ganzen Stellung des Geistlichen zu seiner

[1] VII. Prot.-Bd., S. 5199.

Oberkirchenbehörde. Er wird sich zur Verweigerung des Gehorsams gegen die letztere überhaupt nur bei einer entschiedenen Rechtsverletzung, als zu einem nothgedrungenen Auskunftsmittel, entschließen. Es ist denn auch, soviel uns bekannt, seit Erlassung des Gesetzes ein Fall nicht vorgekommen, wo die Kirchenbehörde den weltlichen Arm zur Herbeiführung von Zwangsmaßregeln angerufen hätte.

Daß nun aber der Staat überhaupt seine Hilfe der Kirche zu Vollziehung von kirchlichen Disciplinarverfügungen zu leihen hat, ergibt sich schon aus dem besonderen Schutz, den er nach §. 72 unserer Verfassung der Kirche zu gewähren hat, so wie aus der Stellung der Kirche als einer vom Staat anerkannten öffentlich-rechtlichen Corporation. Hiebei versteht es sich aber von selbst, daß der Staat eine solche Hilfe nur dann leisten kann, wenn er bei der von der Kirchenbehörde getroffenen Verfügung vom staatlichen Gesichtspunkt aus keinen Anstand findet. Denn der Staat würde ja wesentliche staatliche und bürgerliche Rechte und Interessen preisgeben, wenn er sich zum willenlosen Werkzeuge der Kirchengewalt hergeben und einer kirchlichen Verfügung die Staatshilfe gewähren wollte, welche wegen wesentlicher formeller Mängel zu beanstanden wäre oder in materieller Beziehung die staatlichen oder bürgerlichen Rechte und Interessen schädigen würde.

Der zweite und dritte Absatz des Art. 7 geben deßhalb folgende Bestimmungen:

„Die Staatsbehörde ist jedoch nur dann befugt, ihre Mitwirkung hiezu (zu Vollziehung einer Verfügung oder eines Erkenntnisses der Kirchengewalt gegen die Person oder das Vermögen eines Mitglieds der katholischen Kirche) eintreten zu lassen, wenn der Bischof ihr zuvor über den Fall die erforderlichen Aufklärungen gegeben und sie hienach die Verfügung oder das Erkenntniß weder in formeller Hinsicht, noch auch vom staatlichen Gesichtspunkt in materieller Beziehung zu beanstanden gefunden hat.

Auch für die Führung einer kirchlichen Untersuchung darf die Staatsbehörde auf Ersuchen der Kirchenbehörde nur unter derselben Voraussetzung mitwirken."

Der Staat kommt also hier der katholischen Kirche mehr entgegen, als dieß in Staaten der Fall ist, wo das Princip der

Trennung von Staat und Kirche gilt. In Belgien z. B. bedarf es, um einen Geistlichen wider seinen Willen von seiner Pfründe zu entfernen, einer Entscheidung durch die Gerichte des Staats, welche nach allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen zu erkennen haben. Daß durch die Betretung des civilgerichtlichen Weges Verzögerungen und dadurch Störungen in der kirchlichen Verwaltung entstehen können, ist einleuchtend und es erscheint überhaupt dem Interesse der Kirche wie des Staats angemessener, die Gewährung der staatlichen Hilfe in die Hände der Behörde zu legen, die das gesammte Verhältniß des Staats zur katholischen Kirche zu wahren hat. Dieß entspricht auch der Stellung dieser Kirche als einer bevorzugten öffentlich rechtlichen Corporation, welche den besondern Schutz des Staats anzusprechen hat.

Um so berechtigter ist aber die Forderung einer nähern Prüfung der kirchlichen Verfügung. Dieselbe hat sich zunächst auf die formelle Seite zu beziehen, mithin darauf, ob ein ordnungsmäßiges Verfahren eingehalten, ob das Erkenntniß von der zuständigen kirchlichen Behörde ausgesprochen worden ist und an keinen formellen Mängeln leidet. Die weitere Prüfung geht sodann auf die materielle Seite der Sache, wobei es sich jedoch keineswegs um eine allgemeine Revision des Erkenntnisses handeln kann, überhaupt nicht um eine Prüfung vom kirchlichen Standpunkt aus, was gar nicht in die Zuständigkeit des Staates fällt, der mit der innerkirchlichen Seite der Sache auch hier nichts zu thun hat. Vielmehr kann es sich in materieller Beziehung nur um eine Prüfung vom staatlichen Gesichtspunkt aus handeln, d. h. um eine Cognition darüber, ob keine Verletzung der Staatsgesetze, mithin insbesondere der in Art. 6 und 10 des vorliegenden Gesetzes aufgestellten beschränkenden Normen, sowie überhaupt der im Staate geltenden allgemeinen Rechtsgrundsätze vorliege, ob das Erkenntniß oder die Verfügung der kirchlichen Behörde nicht den Rechten oder Interessen des Staats und der bürgerlichen Gesellschaft zu nahe trete. Mit Recht weisen in letzterer Hinsicht die Regierungsmotive darauf hin, daß in Zeiten des Conflicts zwischen Staat und Kirche die letztere die staatliche Beihilfe zu Vollziehung eines von ihr gegen einen Geistlichen gefällten Erkenntnisses gerade in einem Falle in Anspruch nehmen könnte, wo der Geistliche von der Kirche um einer Handlung willen

mit Strafe belegt werden soll, welche die Regierung ihrerseits als in dessen staatsbürgerlichen Pflichten gelegen betrachten müßte. In einem solchen Falle kann natürlich der Staat, ohne sich selbst aufzugeben, eine Hilfe zum Vollzug des kirchlichen Erkenntnisses nicht gewähren.

Ganz dieselben Grundsätze müssen maßgebend sein, wenn es sich um eine Beihilfe des Staats zur Führung der Untersuchung, also z. B. wenn es sich um Vernehmung von Zeugen oder von Mitschuldigen handelt, die nicht freiwillig vor dem kirchlichen Gericht sich stellen wollen.

Wie nicht anders zu erwarten war, hat sich auch hier das Minderheitsgutachten der staatsrechtlichen Commission der Kammer der Abgeordneten, indem dasselbe von dem Begriffe der kirchlichen Autonomie in dem uns seither schon bekannt gewordenen Sinne ausgeht, gegen die Bestimmungen in den Absätzen 1, 2 und 3 des vorliegenden Artikels erklärt. Sie schlug dagegen folgende Fassung vor:

„Der Vollzug von Geldbußen und von Urtheilen, welche die Entfernung eines Kirchendieners von seiner Stelle aussprechen, erfolgt auf den Antrag der Kirchenbehörde durch die Behörde des Staats, wenn dieser über die formelle Gültigkeit und Vollzugsreife der Verfügung Nachweis gegeben ist und dieselbe weder den allgemeinen Staatsgesetzen widerstreitet, noch die Erfüllung bürgerlicher Pflichten durch den Verurtheilten beeinträchtigt.

Zu der Führung kirchlicher Untersuchungen wird die Staatsbehörde auf Ersuchen der Kirchenbehörde mitwirken, wenn sie die erforderlichen Aufklärungen erhalten hat und kein formelles oder materielles Bedenken vorliegt."

Diese Fassung unterscheidet sich in mehreren Beziehungen von derjenigen des Gesetzes. Fürs Erste ist der allgemeine Satz über die Unstatthaftigkeit einer zwangsweisen Verfügung der Kirchenbehörde gegen die Person und das Vermögen eines Angehörigen der katholischen Kirche nicht aufgenommen. Sodann spricht die in dem Minderheitsgutachten vorgeschlagene Fassung kategorisch aus, daß der Vollzug der kirchlichen Disciplinarerkenntnisse durch die Staatsbehörde unter den bezeichneten Voraussetzungen erfolge, während das Gesetz in Uebereinstimmung mit dem Regierungsentwurf der Staatsbehörde nur die Befugniß zur Mitwirkung

ertheilt, also nur das Recht derselben unter gewissen Bedingungen anerkennt. Was aber diese Bedingungen selbst betrifft, so gewährt die allgemeine Fassung des Gesetzes offenbar den staatlichen Interessen einen größeren Schutz. Der Ausdruck „allgemeine Staatsgesetze" ist schon darum bedenklich, weil es fast den Anschein hat, als ob hiedurch die Bestimmungen eines auf besondere Verhältnisse sich beziehenden Staatsgesetzes, also gerade die Vorschriften des Art. 6 und 10 des vorliegenden Gesetzes ausgeschlossen werden wollten. Andernfalls hätte das Wort „allgemeine" keinen bestimmten Sinn. Auch sonst ist durch die Fassung die Wahrung der staatlichen Interessen nicht genügend verbürgt, welche namentlich in Conflictsfällen entschieden eine Verweigerung der Staatshilfe erheischen können, auch wenn die in der vorliegenden Fassung enthaltenen Voraussetzungen vorhanden sein sollten.

Der auf das Minderheitsgutachten gegründete Antrag, obschon derselbe in diesem Falle die Mehrheit der Stimmen der staatsrechtlichen Commission auf sich vereinigte, fand denn auch in der Kammer keinen Anklang. Vielmehr wurde der Art. 7 in der Weise, wie er nunmehr im Gesetze lautet, mit einer Mehrheit von 59 gegen 17 Stimmen in der Kammer der Abgeordneten angenommen. Auch in der Kammer der Standesherren erfolgte die Annahme desselben.

VIII. In den Motiven zu dem Regierungsentwurf ist neben den seitherigen im Gesetze festgestellten staatlichen Cautelen gegenüber der kirchlichen Disciplinargewalt ausdrücklich auch der sogenannte *recursus ab abusu*, d. h. das Einschreiten der Staatsgewalt im Falle eines Mißbrauchs der geistlichen Amtsgewalt gewahrt.

Es wird daselbst auf den §. 36 der Verordnung vom 30. Januar 1830 hingewiesen, wonach „den Geistlichen, wie den Weltlichen, wo immer ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt gegen sie stattfindet, der Recurs an die Landesbehörden bleiben" soll. Sodann wird weiter Bezug genommen auf die Erwiderung der K. Regierung an den Bischof vom 5. März 1853, wo es heißt:

„Obgleich es keineswegs in der Absicht liege, gegen jedes Erkenntniß der geistlichen Gerichte gleichsam eine Appellation an die Staatsbehörde als höhere Instanz zu gestatten,

so könne doch die Regierung nicht darauf verzichten, einzuschreiten, wenn Organe der Kirchengewalt ihre vom Staat anerkannten Befugnisse überschreiten oder wesentliche Grundsätze eines rechtlichen Verfahrens, unter dessen Voraussetzung allein der Staat eine kirchliche Strafgewalt anzuerkennen vermöge, außer Acht lassen sollten."

Die Motive sagen sodann ausdrücklich: „In diesem Sinne muß die Regierung jederzeit an dem sogenannten *recursus ab abusu* festhalten; denn der Staat würde seinen eigenen Beruf gänzlich mißkennen, wollte er einen seiner Angehörigen gegen rechtswidrige Eingriffe, von welcher Seite sie auch kommen mögen, schutzlos lassen."

Was die einzelnen Fälle betrifft, in welchen der Staat wegen Mißbrauchs der geistlichen Gewalt einzuschreiten habe, so bemerken die Motive, daß eine erschöpfende Aufzählung derselben nicht wohl möglich sei. Als Beispiele werden indeß folgende Fälle angeführt: wenn das ordentliche rechtliche Verfahren nicht beobachtet, insbesondere dem Angeschuldigten nicht die gehörige Vertheidigung verstattet werde, wenn einem Verurtheilten der Zutritt zu den höheren kirchlichen Instanzen abgeschnitten werden wollte; wenn andere Strafarten, als die nach unserem Gesetze zugelassenen, angewendet würden; wenn das für Geldbußen und für die Einberufung in das Besserungshaus festgesetzte Maximum überschritten werden sollte; wenn die Kirche zu Führung einer kirchlichen Untersuchung oder zu Vollziehung einer von ihr erkannten Strafe selbst äußere Zwangsmittel ins Werk setzen wollte u. s. w.

Weiter wird in den Regierungsmotiven auf die von uns bereits oben angeführten Bestimmungen in Art. 447—449 des württembergischen Strafgesetzbuchs hingewiesen, insbesondere auf Art. 449, wonach Geistliche, welche in amtlichen Vorträgen die bestehende Staatsverfassung, die Staatsregierung oder ihre Verwaltung verunglimpfen, mit Geldbuße von 50—200 fl., bei dem ersten Rückfall mit Geldbuße von 100—300 fl. und bei dem zweiten Rückfall, sowie in besonders schweren Fällen, mit Dienstentlassung zu bestrafen sind. Dabei wird bemerkt, daß der Begriff der Verunglimpfung einen weiteren Umfang habe, als derjenige der Injurie und Verleumdung. Auch die Bestimmungen des Straf-

gesetzbuchs über die mit empfindlichen Strafen bedrohten Vergehen der Anmaßung eines öffentlichen Amts oder einer öffentlichen Berechtigung (Art. 157), der Nöthigung (Art. 281), des widerrechtlichen Gefangenhaltens (Art. 275), der gefährlichen Drohungen (Art. 282) werden als Schutzmittel gegen Mißbräuche der geistlichen Gewalt angeführt und wird sodann bemerkt, daß jedenfalls *für jetzt ein Bedürfniß nicht vorliege*, weitere Strafbestimmungen zu diesem Zweck zu erlassen.

Wir führen hier noch an, daß an die Stelle des württembergischen Strafgesetzbuchs nunmehr das *Strafgesetzbuch für das deutsche Reich* getreten ist, dessen wichtigste hieher gehörige Bestimmung in §. 130[a] sich findet und dahin lautet:

„Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufs öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staats *in einer, den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise* zum Gegenstand einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird *mit Gefängniß- oder Festungshaft bis zu zwei Jahren* bestraft."

Das Reichsstrafgesetzbuch geht weiter, als das württembergische Strafgesetz, insofern es nicht den Nachweis einer *Verunglimpfung* der Staatsverfassung, Staatsregierung oder ihrer Verwaltung verlangt. Vielmehr genügt es hienach zum Thatbestand des §. 130[a], daß Angelegenheiten des Staats von einem Kirchendiener unter den daselbst bezeichneten Voraussetzungen *in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise* zum Gegenstand einer Verkündigung oder Erörterung gemacht worden sind. Auch die Strafart ist eine andere, indem nach dem württembergischen Strafgesetz Geldstrafen und beim zweiten Rückfalle oder in besonders schweren Fällen Dienstentlassung angedroht sind, während das Reichsstrafgesetz unter allen Umständen Gefängniß oder Festungshaft verhängt.

Kehren wir zu unserem württembergischen Gesetze über das Verhältniß der Staatsgewalt zur katholischen Kirche zurück, so ergibt sich uns aus dem Bisherigen das Resultat, daß, obgleich im Gesetze selbst nähere Bestimmungen über den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt sich nicht finden, doch nach Maßgabe des

§. 36 der Verordnung vom 30. Januar 1830, der in unzweifelhafter Geltung ist, ein Beschwerderecht an die Staatsbehörden wegen eines solchen Mißbrauchs besteht und daß, auch wenn eine Beschwerde nicht erhoben werden sollte, die Regierung auf Grund des ihr nach §. 72 der Verfassungsurkunde zustehenden obersthoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechts im Falle eines derartigen Mißbrauchs von Amtswegen einzuschreiten das Recht und die Pflicht hat, wie dieß in den Regierungsmotiven anerkannt ist und auch bei der ständischen Berathung nicht nur nicht bestritten, sondern in den Berichten der staatsrechtlichen Commissionen der Kammern der Abgeordneten und der Standesherren[1] bestätigt wurde.

Es wurde nun allerdings bei der Berathung des Gesetzes in der Kammer der Abgeordneten von den Abgeordneten Hölder und Weber der Antrag gestellt, eine ausdrückliche Bestimmung hierüber in das Gesetz aufzunehmen, welche von denselben in der 209. Sitzung vom 20. November 1860 als besonderer Art. 6a dahin formulirt wurde:

> „Gegen Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt, welche sich auf das Vermögen oder die Person eines Angehörigen der katholischen Kirche beziehen, insbesondere gegen Straferkenntnisse, welche auf Suspension, Zurücksetzung oder Entlassung eines Kirchendieners lauten, insoweit als diese Maßregel mit einem Einkommensverlust verbunden ist, findet das Recht der Beschwerde bei der Staatsbehörde statt."

Dieser Antrag wurde auch bei der erstmaligen Berathung des Gesetzes in der angeführten Sitzung mit 45 gegen 31 Stimmen angenommen. Als aber die Kammer der Standesherren sich einstimmig gegen denselben aussprach, ließ die Kammer der Abgeordneten bei der zweiten Berathung in der Sitzung vom 21. December 1861 denselben fallen, nachdem sie auch den Antrag des Abgeordneten Reyscher, den Inhalt des §. 36 der Verordnung vom 30. Januar 1830 in das Gesetz aufzunehmen, mit 54 gegen 27 Stimmen abgelehnt hatte.

Die Ablehnung dieser Anträge erfolgte nicht bloß deßhalb,

1 I. Beil.-Bd., 4. Abth. der Verh. der Kammer der Abg. von 1856—61, S. 3005. II. Beil.-Bd. der Verh. der Kammer der Standesherren, S. 624.

weil die Majorität der Kammer bestrebt war, dem Zustandekommen des Gesetzes keine Hindernisse zu bereiten, sondern insbesondere darum, weil man sich sagen mußte, daß weder die von den Abgeordneten Hölder und Weber beantragte Fassung, noch diejenige der Verordnung von 1830 vollkommen genüge. Namentlich wurde vom Ministertische darauf hingewiesen, daß, wenn man den sogenannten recursus ab abusu einmal gesetzlich regeln wollte, hiezu ein solcher allgemeiner Satz nicht genügen, sondern daß es hiezu eines umfassenden Gesetzes bedürfen würde, das die einzelnen Fälle des Mißbrauchs, die im Falle eines Mißbrauchs zuständigen Behörden und das Verfahren vor den letzteren näher zu bestimmen hätte, wie dieß auch neuestens in Preußen anerkannt worden ist.

Die Fassung, wie sie dem Hölder-Weber'schen Antrag zu Grunde liegt, erregt schon insofern Bedenken, als es hienach den Anschein haben könnte, es wolle die Staatsbehörde als förmliche höhere Appellations- oder Recurs-Instanz über die kirchliche Behörde eingesetzt werden, welche die kirchliche Verfügung auch nach ihrer kirchlichen Seite einer materiellen Prüfung zu unterwerfen, welche überhaupt über die ganze Sache gerade so zu entscheiden hätte, wie dieß dem Recursrichter im Falle einer bei ihm erhobenen Beschwerde zukommt. In anderer Beziehung ist aber die Fassung auch wieder zu eng, insofern sie nicht alle Fälle begreift, wo ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt vorkommen kann, und insofern sie ein Einschreiten der Staatsgewalt von Amtswegen, auch ohne erhobene Beschwerde, nicht in Aussicht nimmt.

Die Sache liegt hienach in Württemberg nach dem vorliegenden Gesetze so, daß zwar das Princip eines Einschreitens der Staatsbehörde von Amtswegen, wie auf erhobene Beschwerde, in allen Fällen eines Mißbrauchs der geistlichen Amtsgewalt anerkannt ist, indem die gesetzgebenden Factoren dasselbe, obschon in das Gesetz selbst eine ausdrückliche Bestimmung hierüber nicht aufgenommen ist, entschieden aufrechterhalten wollten, wie denn auch der §. 36 der Verordnung von 1830 unzweifelhaft heute noch gilt. Andererseits aber fehlt es zur Zeit in Württemberg an einer näheren gesetzlichen Regelung dieser Materie. Ein Bedürfniß hiezu ist bis jetzt bei uns nicht hervorgetreten. Ob dieß auch in Zukunft der Fall sein wird, läßt sich zur Zeit nicht

mit Sicherheit voraussehen. Sollten aber einmal die Verhältnisse sich ändern, so wird eine eingehendere gesetzliche Regelung des recursus ab abusu in unserem Lande nicht vermieden werden können.

IX. Ueber die kirchlichen Censuren gegen Laien enthält unser Gesetz keine näheren Bestimmungen. Nur die allgemeinen Normen des Art. 6 und 7 über die Unzulässigkeit einer Freiheitsentziehung sowie irgend welcher Zwangsverfügungen gegen die Person oder das Vermögen eines Mitglieds der katholischen Kirche von Seiten der kirchlichen Behörden finden auch hieher Anwendung, wenn die Kirchenbehörde, was übrigens der heutigen Uebung nicht mehr entspricht, je einmal versuchen sollte, gegen Laien mit äußeren Zwangsmitteln einzuschreiten. Warum das Gesetz über die kirchlichen Censuren gegen Laien keine näheren Festsetzungen enthält, ist in den Motiven zu dem Regierungsentwurf näher ausgeführt. Es wird dort insbesondere hinsichtlich der Excommunication bemerkt, daß der Staat kein Mittel habe, um dieselbe als solche in einem einzelnen Falle zu beseitigen und daß er in die Selbstständigkeit der Kirche eingreifen würde, wenn er die letztere zur Wiederaufhebung der verfügten Excommunication zwingen wollte. Auch gegen die socialen Wirkungen der Excommunication würde der Staat vergeblich ankämpfen. Dagegen weisen die Motive darauf hin, daß nach dem von uns oben näher dargestellten Gesetz über die Unabhängigstellung der staatsbürgerlichen Rechte vom religiösen Bekenntniß jede staatliche Wirkung der Excommunication im Voraus abgeschnitten erscheine, indem hienach der Austritt aus der Kirche ohne jeden politischen Nachtheil möglich gemacht sei. Für den Fall aber, daß aus Anlaß von kirchlichen Censuren und insbesondere der Verhängung der Excommunication von den kirchlichen Behörden Ehrenkränkungen oder sonstige Rechtsverletzungen begangen würden, glauben die Motive einen genügenden Schutz in dem Strafgesetzbuch erkennen zu dürfen.

Es wird sich auch in der That nicht bestreiten lassen, daß aus dem Grundsatz der Selbstständigkeit der Kirche in Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten mit Nothwendigkeit das Recht derselben folgt, solche Mitglieder, welche sie nicht für würdig erkennt, nicht bloß von dem Genuß einzelner Heils- und Gnadenmittel

(z. B. des heiligen Abendmahls), sondern auch aus der Kirchengemeinschaft selbst auszuschließen. Der Staat kann, ohne in die Selbstständigkeit des innern kirchlichen Lebens einzugreifen, der Kirche unmöglich vorschreiben wollen, daß sie solche Mitglieder, die sie aus kirchlichen Gründen als unwürdig erkannt hat, in ihrer Gemeinschaft behalte. Mit Recht bemerkt der Staatsrechtslehrer von Mohl,[1] daß dem Staate auch die Mittel dazu nicht zu Gebote stünden, eine Excommunication zu beseitigen, weil, selbst wenn die Kirchenbehörde durch Anwendung von Zwang zu einer scheinbaren Wiederaufhebung genöthigt werden könnte, in den Augen der Gläubigen der Bann doch noch vorhanden wäre. Dagegen kann allerdings die Frage aufgeworfen werden, ob im staatlichen und bürgerlichen Interesse nicht außer den oben angeführten, in Württemberg bestehenden gesetzlichen Bestimmungen noch weitere Schutzmaßregeln in Beziehung auf die bürgerlichen Folgen der Excommunication sich empfehlen dürften, wie solche in der neuesten preußischen Gesetzgebung sich finden. Wir werden auf diese Frage unten zurückkommen.

X. Vergleichen wir die Normen unseres Gesetzes über die kirchliche Disciplinargewalt mit denjenigen des badischen und der neuesten preußischen Gesetze, so ergibt sich, daß unser Gesetz die Ausübung jener Disciplinargewalt mit mehrfachen zum Schutze der staatlichen und bürgerlichen Interessen bestimmten Schranken umgibt, welche in Baden fehlen. Denn das badische Gesetz vom 9. October 1860 begnügt sich in dieser Beziehung mit der Bestimmung in §. 16:

„Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt können gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen nur von der Staatsgewalt und nur unter der Voraussetzung vollzogen werden, daß sie von der zuständigen Staatsbehörde für vollzugsreif erklärt worden sind."

Ob die Prüfung der Staatsbehörde sich außer der formellen Seite auch auf das Materielle der Sache, soweit es sich hiebei um staatliche Gesichtspunkte handelt, zu erstrecken habe, wie dieß im württembergischen Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben ist, erscheint nach der Fassung des badischen Gesetzes mindestens zweifelhaft,

[1] Mohl, Politik, I. Bd., S. 263.

indem das Wort „vollzugsreif" mehr nur auf die formelle Seite sich zu beziehen scheint, wie auch das oben angeführte Minderheitsgutachten der staatsrechtlichen Commission der Kammer der Abgeordneten in Württemberg, das eben deßhalb die badische Fassung adoptiren wollte, angenommen hat. Im Uebrigen fehlen im badischen Gesetz die schützenden Bestimmungen, wie sie der Art. 6 unseres Gesetzes enthält. Von einem *Recursus ab abusu* (Beschwerde an die Staatsbehörde wegen Mißbrauchs der geistlichen Amtsgewalt) ist, wie Friedberg[1] annimmt, in Baden nicht mehr die Rede, während er in Württemberg gewahrt worden ist. Dagegen wurde in Baden am 9. October 1860 ein besonderes Strafgesetz gegen die Amtsmißbräuche der Geistlichen erlassen, was in Württemberg nicht nothwendig war, da, wie wir gesehen, das württembergische Strafgesetzbuch bereits alles Erforderliche enthalten hatte.

Die neuesten preußischen Gesetze geben sehr eingehende Bestimmungen über den vorliegenden Gegenstand und insbesondere auch eine detaillirte gesetzliche Regelung der Berufung an die Staatsbehörde wegen Mißbrauchs der geistlichen Gewalt. Die ganze Materie ist in zwei Gesetzen behandelt, in dem Gesetze vom 13. Mai 1873 über die Gränzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel und in dem Gesetze vom 12. Mai 1873 über die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des Königlichen Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten.

Durch das erstere Gesetz wird jeder Kirche oder Religionsgesellschaft die Anwendung solcher Straf- oder Zuchtmittel zugestanden, welche dem rein religiösen Gebiete angehören oder die Entziehung eines innerhalb der betreffenden Kirche wirkenden Rechts oder die Ausschließung aus derselben betreffen. Hienach kann die katholische Kirche, außer der Auferlegung von Gebeten und Fasten, z. B. die kleine Excommunication, das Interdict verhängen und die kirchliche Mitwirkung bei Begräbnissen verweigern. Dagegen sind alle solche Straf- und Zuchtmittel ausgeschlossen, welche über dieses Gebiet hinausgehen, welche also insbesondere gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder die bürgerliche Ehre gerichtet sind. Die-

[1] Friedberg, die Gränzen zwischen Staat und Kirche, S. 465.

selben dürfen weder angedroht, noch verhängt, noch verkündet werden. Hienach ist die Verhängung der *großen Excommunication* insoweit nicht zulässig, als sie mit *Nennung des Schuldigen* verkündet wird, weil sie unter dieser Voraussetzung die bürgerliche Verkehrssperre nach sich zieht.[1] Aber auch die Anwendung der an sich erlaubten kirchlichen Straf- und Zuchtmittel ist unstatthaft, wenn sie verhängt oder verkündet werden, weil jemand eine Handlung vorgenommen hat, die durch die Staatsgesetze, durch rechtsgültige Verordnungen, oder durch Anordnungen vorgeschrieben ist, welche die Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassen hat. Ebenso dürfen solche Straf- und Zuchtmittel nicht zu dem Zwecke angewendet werden, um dadurch zu Unterlassung einer Handlung zu bestimmen, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten. Auch dürfen dieselben nicht angedroht oder verhängt werden, um die Ausübung oder Nichtausübung der öffentlichen Wahl- und Stimmrechte in einer bestimmten Richtung zu beeinflussen, oder weil Jemand seine Wahl- und Stimmrechte in einer bestimmten Richtung ausgeübt oder nicht ausgeübt hat. Ferner ist eine *öffentliche* Bekanntmachung der verhängten, an sich statthaften Straf- und Zuchtmittel, sowie eine Vollziehung oder Verkündung derselben in beschimpfender Weise ausgeschlossen. Die Verletzung dieser Vorschriften soll mit Geldstrafe bis zu 200 Thalern oder mit Haft oder Gefängniß bis zu einem Jahre, in schweren Fällen mit Geldstrafen bis zu 500 Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Wie unsere obige Darstellung zeigt, sind in *Württemberg* bezüglich der kirchlichen Censuren gegen *Laien*, welche das so eben geschilderte preußische Gesetz hauptsächlich im Auge hat, keine näheren Bestimmungen gegeben, mit Ausnahme der allgemeinen Normen des Art. 6, Abs. 2 und Art. 7, Abs. 1. Wenn die *große Excommunication mit der Wirkung der bürgerlichen Verkehrssperre* verhängt werden wollte, so könnte hiegegen allerdings bei uns der Art. 7, Abs. 1 mit Erfolg angerufen werden, da es sich in diesem Falle um eine kirchliche Verfügung handeln

[1] Hinschius, die preußischen Kirchengesetze vom Jahre 1873, S. 13—15.

würde, welche gegen das Vermögen des Excommunicirten vollzogen werden sollte. Schon nach der allgemeinen Vorschrift des §. 72 der Verfassungsurkunde wäre die Regierung auf den Grund ihres obersthoheitlichen Aufsichtsrechts befugt, gegen eine derartige, entschieden in die bürgerliche Rechtssphäre unzulässiger Weise übergreifende Verfügung einzuschreiten. Da bis jetzt in Württemberg die Beziehungen zwischen der Staatsgewalt und der katholischen Kirche von der Art waren, daß eine mißbräuchliche Anwendung von kirchlichen Censuren gegen Laien insbesondere in der Richtung, um dieselben an Ausübung staatsbürgerlicher Rechte oder Pflichten zu hindern oder auf diese Ausübung in einer bestimmten Richtung unstatthafter Weise einzuwirken, nicht ohne Weiteres zu vermuthen war, so konnte man wohl davon ausgehen, daß die angeführten allgemeinen Normen in Verbindung mit den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und mit der allgemeinen Wahrung des Rechts der Staatsgewalt, gegen jeden Mißbrauch der geistlichen Gewalt einzuschreiten, genügen werden, wie denn auch bei der Berathung des vorliegenden Gesetzes in der württembergischen Kammer der Abgeordneten detaillirtere Bestimmungen in der bezeichneten Richtung nicht für erforderlich erachtet wurden. Würden wir freilich einmal in das Verhältniß eines tiefer gehenden Conflicts mit der Kirchengewalt gerathen, dann würde sich wohl auch bei uns der Gesetzgeber die Frage vorzulegen haben, ob sich nicht die Erlassung speziellerer staatlicher Vorschriften empfehle.

Das so eben seinem Hauptinhalte nach skizzirte *preußische* Gesetz behandelt die Handhabung der kirchlichen *Straf- und Zuchtgewalt im Allgemeinen* und hat deßhalb insbesondere die kirchlichen Censuren gegen *Laien* im Auge, wenn auch, wie Hinschius[1] in seinem Commentar über die preußischen Gesetze richtig ausführt, dasselbe sich keineswegs ausschließlich auf Laien bezieht, sondern in gleicher Weise für Kirchendiener Geltung hat. Dagegen regelt das Gesetz vom 12. Mai 1873 die *besonderen* Disciplinarbefugnisse der Kirche gegenüber von *ihren Dienern*, mithin die Befugniß der Kirche, gegen solche Vergehen disciplinarisch einzuschreiten, welche sich als *besondere Verletzungen der Dienstpflichten* darstellen. Dieses Gesetz, welches den Titel führt „Gesetz über die kirchliche

[1] Hinschius, a. a. O., S. 40.

Disciplinargewalt und die Errichtung des Königlichen Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten" enthält folgende Bestimmungen:

Zunächst wird ähnlich, wie in Württemberg, vorgeschrieben, daß die Disciplinargewalt nur von deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden dürfe. Während sodann in dem württembergischen Gesetz ganz allgemein für die kirchliche Disciplinargewalt die Einhaltung eines geordneten processualischen Verfahrens vorgeschrieben ist, beschränkt sich das preußische Gesetz darauf, ein solches Verfahren für den Fall der Entfernung aus dem Amt, im Uebrigen aber bei Strafen gegen die Freiheit oder das Vermögen die vorgängige Vernehmung des Beschuldigten zu verlangen. Auch soll in den bezeichneten Fällen die Entscheidung schriftlich unter Angabe von Gründen erlassen werden.

Was die Disciplinar-Strafmittel betrifft, so soll die Anwendung körperlicher Züchtigung gänzlich ausgeschlossen sein. Geldstrafen dürfen die Summe von 30 Thalern oder den Betrag eines etwa höheren einmonatlichen Amtseinkommens nicht übersteigen. Die Strafe der Freiheits-Entziehung darf nur durch Verweisung in eine im deutschen Reiche belegene Demeriten-Anstalt geübt werden, auch die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen, endlich ihre Vollstreckung wider den Willen des Betroffenen weder begonnen noch fortgesetzt werden. Diese Bestimmungen finden sich in ähnlicher Weise auch in dem württembergischen Gesetze, wo die Dauer für die Einberufung in das Besserungshaus sogar auf die Hälfte der Zeit (6 Wochen) beschränkt ist. Jedoch ist die Fassung des württembergischen Gesetzes insofern eine schärfere, als dasselbe die Strafe der Freiheits-Entziehung für ganz unzulässig erklärt, eben damit also bei der Einberufung in die Corrections- oder Demeriten-Anstalt im Voraus den Charakter einer Freiheitsstrafe ausschließt. Im Uebrigen enthält das preußische Gesetz noch Bestimmungen über die staatliche Aufsicht und Controle bezüglich der Demeriten-Anstalten, sowie über das Recht, die Erfüllung der Controle-Maßregeln gegen die Vorsteher durch Geldstrafen zu erzwingen und äußersten Falls die Demeriten-Anstalt zu schließen.

Ganz ähnlich, wie in Württemberg, lautet sodann die Bestimmung in §. 9 des preußischen Gesetzes, wonach eine Vollstreckung kirchlicher Disciplinar-Entscheidungen durch den Staat nur dann stattfinden soll, wenn dieselben von dem Oberpräsidenten

nach erfolgter Prüfung der Sache für vollstreckbar erklärt worden sind. Hier möchten wir übrigens der Fassung des Art. 7 des württembergischen Gesetzes den Vorzug geben, sowohl darum, weil sie den bestimmten Grundsatz ausspricht, daß Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt gegen die Person oder das Vermögen eines Mitglieds der Kirche wider dessen Willen *nur* von der Staatsgewalt, mithin *niemals* von der kirchlichen Behörde vollzogen werden können, als auch darum, weil über die von der Staatsbehörde vorzunehmende Prüfung nähere Vorschriften gegeben und insbesondere eine Prüfung auch in *materieller* Beziehung von staatlichem Gesichtspunkte ausdrücklich vorgeschrieben ist, was allerdings auch im Sinne des preußischen Gesetzes liegt.[1]

Auch die Vorschrift des preußischen Gesetzes in den §§. 7 und 8, wonach die kirchlichen Behörden verpflichtet sind, von allen Entscheidungen, welche auf Geldbußen von mehr als 20 Thalern, auf Verweisung in eine Demeriten-Anstalt und auf Entfernung aus dem Amte lauten, dem Oberpräsidenten unter Angabe der Entscheidungsgründe *Mittheilung* zu machen, findet in dem Art. 6, Abs. 4 des württembergischen Gesetzes ihren Vorgang.

Eine Eigenthümlichkeit der preußischen Gesetze besteht nun aber darin, daß sowohl auf dem Gebiete der kirchlichen Disciplinargewalt als auch sonst in allen Materien, welche diese Gesetze behandeln, überall die Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen mit *Strafen* belegt ist. Ganz besonders eigenthümlich ist sodann dieser Gesetzgebung die eingehende Behandlung des *Mißbrauchs der geistlichen Gewalt* und der *Berufung* wegen desselben *an die Staatsbehörde* (recursus ab abusu), sowie die Errichtung eines besonderen staatlichen *Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten*. Es ist zwar, wie wir gesehen, auch in Württemberg die Berufung an die Staatsbehörde wegen Mißbrauchs der geistlichen Gewalt und das Recht des Staats zum Einschreiten gegen die Kirchenbehörden auf Grund eines solchen Mißbrauchs gewahrt. Dagegen fehlt es an näheren Bestimmungen hierüber im Gesetze. Die Fälle, in welchen ein Einschreiten des Staats wegen Mißbrauchs des geistlichen Amts stattfinden soll, sind in den Motiven zu dem württembergischen Gesetz in ganz

[1] Vgl. Hinschius, a. a. O., S. 61, Anm. 4.

ähnlicher Weise bezeichnet, wie in dem preußischen Gesetz über die kirchliche Disciplinargewalt. Dagegen muß es allerdings als ein Vorzug des letzteren erklärt werden, daß die einzelnen Fälle des Mißbrauchs im Gesetze selbst genau präcisirt sind, und daß ebenso das Verfahren speziell geregelt ist.

Die Lage der Dinge führte in Preußen nothwendig zu solchen detaillirten und eingreifenden Bestimmungen, während in Württemberg, wie wir gesehen haben, zur Zeit der Erlassung des neuen Gesetzes ein Bedürfniß hiezu nicht vorlag.

Nach dem preußischen Gesetz findet eine Berufung an den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten in folgenden Fällen des Mißbrauchs des geistlichen Amts statt:

1) wenn die Entscheidung von einer kirchlichen Behörde ausgegangen ist, welche durch die Staatsgesetze ausgeschlossen worden (also von einer nichtdeutschen kirchlichen Behörde);

2) wenn auf eine gesetzlich unzulässige Strafe erkannt ist;

3) wenn die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren nicht eingehalten sind;

4) wenn die Strafe verhängt ist wegen einer Handlung oder Unterlassung, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten, wegen Ausübung oder Nichtausübung eines öffentlichen Wahl- und Stimmrechtes, wegen der Berufung an die Staatsbehörde;

5) wenn im Falle der als Disciplinarstrafe oder auch nur wider den Willen des Betroffenen ausgesprochenen Entfernung aus dem kirchlichen Amte die Entscheidung der klaren, thatsächlichen Lage widerspricht oder die Gesetze des Staats oder allgemeine Rechtsgrundsätze verletzt;

6) wenn nach vorläufiger Suspension vom Amte das weitere Verfahren ungebührlich verzögert wird.

Die Berufung steht nicht nur dem Bestraften, sondern auch von Amtswegen dem Oberpräsidenten zu. Bedingt ist die Berufung des Bestraften an die Staatsbehörde dadurch, daß er die zulässigen Rechtsmittel bei der vorgesetzten kirchlichen Behörde ohne Erfolg geltend gemacht hat. Die Berufung des Oberpräsidenten kann gleichfalls erst dann erfolgen, wenn die von dem Bestraften bei den kirchlichen Behörden angebrachten Rechtsmittel

ohne Erfolg geblieben sind oder die Frist zu deren Einlegung versäumt ist.

Durch Einlegung der Berufung wird die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung aufgehalten. In dem auf die Berufung ergehenden Urtheil des Gerichtshofs kann nur entweder die Verwerfung der Berufung oder die Vernichtung der angefochtenen Disciplinar-Entscheidung ausgesprochen werden.

Außer dieser Berufung an die Staatsbehörde, welche ein *Schutzmittel* gegen Uebergriffe der geistlichen Behörden aus Anlaß der Ausübung der *Disciplinargewalt* bilden soll, wird durch das erwähnte preußische Gesetz auch ein *staatliches Disciplinar-Verfahren* gegen Kirchendiener eingeführt, welche die Unterwerfung unter die Staatsgesetze verweigern und dadurch die öffentliche Ordnung gefährden. Es handelt sich also hier um den Mißbrauch der geistlichen Gewalt im weiteren Sinne des Wortes, um die aus der Kirchenhoheit des Staats sich ergebende Pflicht desselben, die Staatsgesetze gegen renitente Kirchendiener erforderlichen Falls mit Gewalt aufrechtzuerhalten. Diese Verpflichtung folgt mit Nothwendigkeit aus der Souveränetät des Staats und in Württemberg kann um so weniger ein Zweifel darüber bestehen, daß der Staat gegen jeden Kirchendiener einzuschreiten hat, der sich den Gesetzen und den rechtsgültigen Anordnungen der Obrigkeit nicht unterwerfen will, als ja in §. 72 der württembergischen Verfassung das oberstthoheitliche Aufsichtsrecht des Staats über die Kirchen seine ausdrückliche Anerkennung gefunden hat. Eigenthümlich ist auch hier dem preußischen Gesetz die genaue Regelung des Verfahrens und der zur Entscheidung zuständigen Behörde, als welche gleichfalls der Königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten bezeichnet ist.

Nach §. 24 des mehrerwähnten Gesetzes können nämlich auf den Antrag der Staatsbehörde *durch Urtheil dieses Gerichtshofs* Kirchendiener *ihres Amts entlassen* werden, wenn sie die Vorschriften der Staatsgesetze oder die rechtsgültigen Anordnungen der Obrigkeit, welche sich auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen beziehen, so schwer verletzen, daß ihr Verbleiben im Amt mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint. Dieses Verfahren kann aber nach §. 25 und 26 erst dann eingeleitet werden, wenn die vorgesetzte kirchliche Behörde der Aufforderung

des Oberpräsidenten, gegen den Angeschuldigten die kirchliche Untersuchung auf Dienstentlassung einzuleiten, keine Folge gibt, oder wenn der Angeschuldigte in einem Falle, wo die zuständige kirchliche Disciplinarbehörde nicht innerhalb des deutschen Reichs ihren Sitz hat, die ihm angesonnene Niederlegung des Amts verweigert. Die vom Gerichtshof erkannte Dienstentlassung hat nach §. 24 die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes, den Verlust des Amtseinkommens und die Erledigung der Stelle zur Folge, und es ist nach §. 31 die Vornahme weiterer Amtshandlungen von Seite des entlassenen Geistlichen mit Geldbuße bis zu 100 Thalern, im Wiederholungsfalle bis zu 1000 Thalern zu bestrafen.

Eine Ergänzung dieser Bestimmungen des preußischen Gesetzes bildet das neueste *Reichsgesetz*, wonach einem Geistlichen, der durch gerichtliches Erkenntniß aus seinem Amt entlassen worden ist und gleichwohl noch geistliche Amtshandlungen vornimmt, unter gewissen Voraussetzungen der *Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten untersagt oder angewiesen* und unter Umständen *seine Staatsangehörigkeit entzogen* werden kann.

Blicken wir auf die preußischen Gesetze über die kirchliche Disciplinargewalt und über das Verfahren wegen Mißbrauchs der geistlichen Gewalt zurück, so ergibt sich uns das Resultat, daß diese Gesetzgebung principiell auf denselben Grundlagen ruht, wie das württembergische Gesetz, auch in einer Reihe von einzelnen Bestimmungen mit dem letzterem übereinstimmt, daß aber mit Rücksicht auf die ganze Situation, unter der jene Gesetzgebung erlassen wurde, und welche das Hervortreten eines Conflikts zwischen der Staats- und Kirchengewalt als wahrscheinlich voraussehen ließ, in Preußen detaillirte und eingreifende Bestimmungen über die einzelnen Fälle des Mißbrauchs der geistlichen Gewalt, über das hiebei einzuleitende Verfahren, über die hiefür zuständigen Behörden und über die zu erkennenden staatlichen Zwangs- und Strafmaßregeln für nothwendig erachtet worden sind, die bei Erlassung unseres württembergischen Gesetzes von den gesetzgebenden Factoren nicht für geboten erkannt wurden, womit übrigens keineswegs gesagt sein soll, daß nicht auch bei uns künftig einmal Verhältnisse eintreten könnten, welche ähnliche Maßregeln hervorzurufen geeignet wären.

Sechstes Kapitel.

Kirchliche Ehegerichtsbarkeit.

Unterwerfung der katholischen Einwohner der vormals vorderösterreichischen Landestheile in Ehesachen unter das gemeine katholische Kirchenrecht und die bischöfliche Gerichtsbarkeit. Staatliche Schranken für die bischöfliche Ehegerichtsbarkeit. Ausnahme der bürgerlich getrauten und der gemischten Ehen von derselben. Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte zur Entscheidung über die Frage von der Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe nach einem von dem kirchlichen Gesetze abweichenden Staatsgesetze. Nothcivilehe. Die Dispensation von dem Ehehindernisse der Verwandtschaft oder Schwägerschaft bei gemischten Ehen durch das Gesetz vom 23. Januar 1862 den bürgerlichen Gerichten zugewiesen. Erörterung der Frage über die Civilehe. Die facultative Civilehe zu verwerfen. Ob die obligatorische Civilehe sich empfiehlt?

Auch hier verfolgt das Gesetz vom 30. Januar 1862 den doppelten Zweck: einmal die staatlichen Hindernisse zu beseitigen, welche seither der Ausübung der Ehegerichtsbarkeit entgegenstanden, und sodann die staatlichen Rechte gegenüber der kirchlichen Gerichtsbarkeit zu wahren.

1) Wenn der §. 78 der württembergischen Verfassung dem Landesbischof mit dem Domcapitel das Recht zugesteht, zum Behuf der Leitung der innern Angelegenheiten der katholischen Kirche alle diejenigen Rechte auszuüben, welche nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mit der bischöflichen Würde wesentlich verbunden sind, so folgt hieraus mit Nothwendigkeit, daß ihm auch die Entscheidung über die Ehesachen der Katholiken des Landes, insoweit als es sich um die rein kirchlichen Beziehungen der Ehe handelt, ein-

geräumt werden muß. Denn die Gerichtsbarkeit über die kirchliche Seite der Ehe bildet einen wesentlichen Theil der mit dem bischöflichen Amt verbundenen Rechte.

Gleichwohl war, wie wir oben (Buch I., Cap. 7, Ziffer IV.) bei der Darstellung des früheren Rechtszustandes gesehen haben, dieses Recht des bischöflichen Ordinariats nur für einen Theil des Landes anerkannt, nämlich für denjenigen Theil, in welchem zur Zeit der Unterwerfung unter die württembergische Herrschaft nicht das österreichische Eherecht gegolten hatte. Dagegen waren in den vormals der österreichischen Hoheit unterworfenen Landestheilen, sowie in mehreren benachbarten Orten, welche früher unter geistlicher oder reichsritterschaftlicher Herrschaft gestanden hatten, ferner in den zuerst von Oesterreich an Bayern und von da an Württemberg übergegangenen Gebietstheilen, mit Einem Wort in allen denjenigen Theilen des Landes, in welchen die josephinische Gesetzgebung in Geltung gewesen war, die Katholiken auf den Grund dieser Gesetzgebung ausschließlich der Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Gerichte unterstellt und es stand mithin in diesen Gebieten dem Bischof auch über die kirchliche oder sacramentale Seite der Ehe keinerlei Jurisdiction zu, vielmehr hatten auch über die rein kirchlichen Beziehungen der Ehe nur die Civilgerichte zu entscheiden.

Daß eine solche, auf rein zufällige Ursachen und locale Rücksichten sich gründende Verschiedenheit nicht aufrecht erhalten werden konnte, wurde, wie wir gesehen haben, schon in einer Eingabe der Kammer der Abgeordneten an die Regierung vom 28. Juni 1821 anerkannt. Es war deßhalb nur die Beseitigung einer auf keinem inneren Grunde beruhenden Anomalie und zugleich die Anerkennung einer nothwendigen Consequenz des §. 78 der Verfassungsurkunde, wenn der schon in dem Gesetzesentwurf der Regierung in der gleichen Fassung enthaltene Art. 8 des vorliegenden Gesetzes die Bestimmung getroffen hat:

„Die katholischen Einwohner derjenigen Landestheile, in welchen bis jetzt noch die ehemalige vorderösterreichische Gesetzgebung gegolten hat, sind in Zukunft in Ehesachen dem gemeinen Rechte der katholischen Kirche und der bischöflichen Gerichtsbarkeit unter den gleichen Bestimmungen, wie die übrigen katholischen Staatsangehörigen, unterworfen."

2) Wenn Art. 8 ausspricht, daß die Katholiken der vormals vorderösterreichischen Landestheile „dem gemeinen Rechte der katholischen Kirche“ unterworfen sein sollen, so folgt hieraus, daß die von dem gemeinen katholischen Kirchenrechte abweichenden Bestimmungen des josephinischen Rechts, welche in den Motiven zu dem Gesetzesentwurf (vergl. Beilage III. Motive zu Art. 8 und 9, Ziffer 4) näher dargestellt sind, nicht mehr zur Anwendung zu kommen haben. Es tritt also nach Art. 8 für jene Katholiken nicht nur eine Veränderung in der zuständigen Gerichtsbehörde insofern ein, als über die kirchliche oder sacramentale Seite der Ehe an der Stelle der Civilgerichte das bischöfliche Gericht zu entscheiden hat, sondern es ergibt sich hieraus zugleich ein Wechsel in dem materiellen Rechte, sofern jene abweichenden Bestimmungen des josephinischen Eherechts keine Geltung mehr haben sollen.

3) Dagegen hat auf der andern Seite das Gesetz die bischöfliche Gerichtsbarkeit für die Einwohner der vormals vorderösterreichischen Gebietstheile, wie für die übrigen Katholiken des Landes, mit gewissen Schranken umgeben.

Zunächst weisen die Motive des Regierungsentwurfs darauf hin, daß die Voraussetzungen, welche in Art. 6, Abs. 1 des vorliegenden Gesetzes hinsichtlich der Disciplinar-Gerichtsbarkeit des Bischofs ausgesprochen sind, auch hieher, wo es sich um die Ehegerichtsbarkeit desselben handelt, ihre Anwendung finden, daß also die Ehesachen nur von einem ordnungsmäßig bestellten und collegialisch besetzten kirchlichen Gerichte verhandelt und entschieden, daß hiebei ferner ein geordnetes processualisches Verfahren eingehalten werden solle.

Sodann bezieht sich der im vorigen Kapitel von uns besprochene Art. 10 gleichfalls auf Ehesachen, insofern diese auch im Instanzenzuge nicht vor ein außerdeutsches kirchliches Gericht gezogen werden dürfen. Wir haben bereits oben angeführt, daß thatsächlich für Württemberg das bischöfliche Ordinariat in Augsburg von der römischen Curie mit den Functionen eines Richters dritter Instanz betraut ist, während das erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg, beziehungsweise das bei demselben bestehende kirchliche Gericht die zweite Instanz bildet. Uebrigens wurde bei der ständischen Berathung als selbstverständlich anerkannt und auch vom Minister-

tische bestätigt, daß hiedurch den Rechten des päbstlichen Stuhls in Glaubens- und Dispensationssachen kein Eintrag geschehen solle.[1]

4) Von wesentlicher Bedeutung sind sodann die Worte im vorliegenden Artikel 8, daß die Katholiken der vormals vorderösterreichischen Landestheile dem gemeinen katholischen Kirchenrecht und der bischöflichen Disciplinar-Gerichtsbarkeit nur unter den gleichen Bestimmungen, wie die übrigen katholischen Staatsangehörigen, unterworfen werden sollen.

Was hierunter zu verstehen, ist sowohl in den Regierungsmotiven, als bei der ständischen Berathung näher erläutert worden.

Zunächst liegt hierin die Beschränkung, daß dem Bischof hinsichtlich der bürgerlich getrauten Ehen von Katholiken keine Gerichtsbarkeit zukommt, da diese ganz nach dem Gesetz vom 1. Mai 1855, von welchem sofort näher die Rede sein wird, zu behandeln sind.

Ebenso ist die bischöfliche Jurisdiction ausgeschlossen bei den gemischten Ehen. Für diese soll bis zu einer umfassenden Regelung der Ehegesetzgebung die Entscheidung von Ehestreitigkeiten nach den seither bestehenden Grundsätzen den protestantischen Ehegerichten zukommen. Es werden zwar bei Streitigkeiten, die sich auf gemischte Ehen beziehen, die katholischen Geistlichen zu der Untersuchung und zu den Sühneversuchen zugezogen, um seelsorgerlich auf den katholischen Theil einzuwirken. Dagegen liegt die Entscheidung ausschließlich in den Händen des protestantischen Ehegerichts, welches jedoch „mit geeigneter Berücksichtigung der religiösen Grundsätze des katholischen Theils" zu erkennen hat. Hienach nimmt es von dem katholischen Theil unter keinen Umständen eine Klage auf Scheidung an, da eine Scheidung vom Eheband nach katholisch-kirchlichen Grundsätzen nicht zulässig ist. Ist aber der katholische Theil der Beklagte und das Erkenntniß des protestantischen Ehegerichts lautet auf Scheidung, so hat für den ersteren die ausgesprochene Scheidung nur den Sinn einer lebenslänglichen Trennung.[2]

[1] Verh. der Kammer der Standesherren, II. Prot.-Bd., S. 1072.

[2] Vgl. Hauber, württembergisches Eherecht, §. 284. §. 312 fg. Derselbe: die kirchenrechtlichen Verhandlungen auf dem württembergischen Landtag von 1861 in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. II., S. 410.

Die bischöfliche Gerichtsbarkeit soll also bei bürgerlich getrauten und bei gemischten Ehen für die vormals vorderösterreichischen Katholiken ganz ebenso ausgeschlossen sein, wie dieß schon seither bei den übrigen katholischen Staatsangehörigen der Fall war.

5) Eine weitere staatliche Schranke ist nun aber dadurch gezogen, daß gegenüber der kirchlichen Ehegerichtsbarkeit die verbindliche Kraft derjenigen Staatsgesetze, welche eine Abweichung vom kirchlichen Rechte oder eine Ergänzung desselben durch weitere von der Kirche nicht anerkannte Bestimmungen enthalten, für das Gebiet der staatlichen Ehegerichtsbarkeit gewahrt wird.

Dieß bezweckt der Art. 9 des vorliegenden Gesetzes, welcher sich auf die Ehen der vormals vorderösterreichischen Katholiken, wie der übrigen katholischen Staats-Angehörigen bezieht. Dieser Artikel hat in der Kammer der Abgeordneten gegenüber der ursprünglichen Fassung des Regierungs-Entwurfs einige formelle Aenderungen erfahren und lautet in dem Gesetze also:

„Bei kirchlich getrauten Ehen zwischen zwei Katholiken sind in denjenigen Fällen, in welchen die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe nach einem von dem kirchlichen Gesetze abweichenden Staatsgesetze in Frage steht, die in Art. 13 des Gesetzes vom 1. Mai 1855 genannten bürgerlichen Gerichte zuständig.

Dieselben haben in diesen Fällen nach den einschlägigen besonderen Bestimmungen der Staatsgesetzgebung und im Uebrigen nach den in Art. 13 und 18 jenes Gesetzes bezeichneten Grundsätzen und Vorschriften, erforderlichen Falls von Amtswegen, zu verfahren.

Auf eine von dem Civilgerichte im Widerspruch mit dem kirchlichen Gesetz für gültig erklärte Ehe finden die Art. 13, 15—17 und 20 des gedachten Gesetzes Anwendung."

Zur Erläuterung dieses Artikels ist Folgendes zu bemerken:

Das bischöfliche Ordinariat hatte früher bei seinen Entscheidungen nicht bloß das kirchliche Recht zu Grunde gelegt, sondern auch die staatliche Ehegesetzgebung in ihrem vollen Umfang berücksichtigt, insbesondere auf diejenigen Ehehindernisse Rücksicht genommen, welche die Staatsgesetzgebung zur Wahrung der staatlichen und bürgerlichen Interessen, unter Androhung der Nichtig-

keit der Ehe für den Fall des Zuwiderhandelns, aufgestellt hat. Dieß hatte sich aber schon einige Zeit vor Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes geändert, indem der Bischof aufs Bestimmteste erklärt hatte, bei seinen ehegerichtlichen Entscheidungen nur noch die Kirchengesetze zur Richtschnur zu nehmen. Der vorliegende Artikel greift nun zu dem Auskunftsmittel, daß im Fall einer Collision zwischen dem staatlichen und kirchlichen Eherechte die bürgerlichen Gerichte in Thätigkeit zu treten haben, welche nach den staatlichen Normen entscheiden. Das staatliche Ehegericht soll mithin in denjenigen Fällen zuständig sein, wo über die Frage von der Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Ehe ein Widerstreit zwischen dem Eherechte des Staats und demjenigen der Kirche besteht, sei es, daß die Staatsgesetzgebung eine Bestimmung des kirchlichen Rechts nicht anzuerkennen vermag oder daß es sich um einen rein bürgerlichen, bloß von Staatswegen aufgestellten Nichtigkeitsgrund handelt.

Es kann mithin allerdings in solchen Fällen vorkommen, daß eine von der Kirche als gültig anerkannte Ehe vom Staat als Concubinat verfolgt und ebenso umgekehrt einer vom Staat als gültig behandelten Ehe von kirchlicher Seite die Anerkennung versagt wird. Allein eine solche Collision läßt sich nicht vermeiden. Denn einerseits muß die Staatsgewalt sich das Recht wahren, über die bürgerliche Seite der Ehe ganz selbstständig vom staatlichen Gesichtspunkte zu entscheiden, andererseits kann sie, ohne in die kirchliche Autonomie einzugreifen, auf die Kirchenbehörde nicht einen Zwang in dem Sinn ausüben, daß die letztere bei Ausübung der kirchlichen Ehegerichtsbarbeit nach anderen Grundsätzen, als nach denjenigen des Kirchenrechts, entscheide. Uebrigens sind der Collisionsfälle zwischen dem staatlichen und kirchlichen Eherechte, wie in den Motiven zu dem Regierungs-Entwurfe und bei der ständischen Berathung hervorgehoben wurde, nicht viele. Zur Zeit der Erlassung des vorliegenden Gesetzes handelte es sich hauptsächlich einerseits um die von einem Württemberger ohne staatliche Erlaubniß im Ausland abgeschlossenen Ehe und um die ohne Genehmigung der Vorgesetzten eingegangenen Ehen von Soldaten und Unteroffizieren, welche von der Kirche als gültig, vom Staate aber als nichtig behandelt wurden, sowie andererseits um die Ehen von Katholiken mit geschiedenen Protestanten, welche

der Staat, auch wenn der frühere Gatte des protestantischen Theils noch am Leben ist, als gültig erkennt, während die katholische Kirche solche Ehen im letzteren Falle auf Grund des Dogma's von der Unauflöslichkeit der Ehe als nichtig erklärt. Von diesen Collisionsfällen ist inzwischen der erste, welcher die von Württembergern ohne staatliche Erlaubniß im Ausland geschlossenen Ehen betrifft, in Folge der neuesten Staatsgesetzgebung weggefallen, indem hienach solche Ehen nicht mehr als nichtig gelten sollen.

Was die näheren Bestimmungen über die staatliche Gerichtsbarkeit in den bezeichneten Collisionsfällen betrifft, so schließt sich hier der Art. 9 des vorliegenden Gesetzes ganz an das Gesetz vom 1. Mai 1855 an, welches das Princip der Nothcivilehe in Württemberg eingeführt hat.

Die nächste Veranlassung zu dem letzteren Gesetze bildeten seiner Zeit die Conflicte, in welche der Staat mit der katholischen Kirche aus Anlaß der gemischten Ehen gerieth. Wir haben bereits oben (Buch I., Cap. 9) in unserer geschichtlichen Darstellung gesehen, daß nach dem Religions-Edict von 1806 für gemischte Ehen die Einsegnung durch den Pfarrer des Bräutigams kategorisch vorgeschrieben war, daß aber schon im Beginn der 1840er Jahre einzelne katholische Geistliche sich weigerten, die staatsgesetzlich befohlene Einsegnung vorzunehmen, wenn nicht die Erziehung aller Kinder in der katholischen Confession versprochen war. Am 11. Mai 1849 erließ der Bischof ein förmliches Verbot der Einsegnung für alle Fälle, wo ein derartiges Versprechen der katholischen Kinder-Erziehung nicht zu erreichen war. Die Regierung, welche anfangs mit Zwangsmaßregeln gegen die widerspenstigen katholischen Geistlichen vorangegangen war, half sich im Jahre 1849 dadurch, daß sie im Dispensationswege die Trauung durch den evangelischen Geistlichen auch in dem Falle zuließ, wenn der Bräutigam katholisch, wenn also der katholische Geistliche nach dem Gesetz zur Trauung an sich verpflichtet war.

Erst das Gesetz vom 1. Mai 1855 verschaffte die nöthige Hilfe auf dem gesetzlichen Wege. Dasselbe gibt bei gemischten Ehen zunächst die Trauung durch den Geistlichen des einen oder anderen Theils völlig frei, so daß also, mag der Bräutigam oder die Braut katholisch sein, unter allen Umständen die Trauung durch den evangelischen Geistlichen zur Gültigkeit der Ehe voll-

ständig genügt. Außerdem aber läßt dieses Gesetz bei gemischten Ehen die Civilehe zu, wenn die Verlobten nachweisen, daß sie sämmtliche Geistliche, welche zu ihrer Trauung zuständig sein würden, vergeblich um solche angegangen haben. Ebenso ist durch dieses Gesetz die Civilehe auch in dem Falle gestattet, wenn „die Verlobten oder Eines von ihnen einer nicht vom Staate als Körperschaft anerkannten Religionsgesellschaft angehören."

Die zuständige Behörde zu Vollziehung der Eheschließung ist bei der Nothcivilehe nach dem Gesetze vom 1. Mai 1855 der Bezirksrichter des Wohn- oder Geburtsorts des Bräutigams oder der Braut, oder auch des neuen Niederlassungsorts der Verlobten, oder des Orts, wo sie das Bürgerrecht haben. Die Erledigung von Dispensationen bei solchen Ehen erfolgt durch den Civilsenat des dem zuständigen Bezirksgerichte vorgesetzten Kreisgerichtshofs. Die Verhandlungen von Streitsachen über bürgerliche Ehen werden von dem Bezirksrichter des Beklagten geführt, die Entscheidung von solchen Streitsachen kommt dem Civilsenat des Kreisgerichtshofs zu, unter welchem der beklagte Theil steht. Die Civilgerichte haben bei Dispensationen und Streitigkeiten zunächst nach den besonderen staatsgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Normen des Gesetzes vom 1. Mai 1855, im Uebrigen aber nach den bei den Protestanten geltenden, von jeher staatlich normirten Grundsätzen und Vorschriften zu entscheiden. Letzteres hat seinen Grund darin, daß zur Zeit in Württemberg ein selbstständiges staatliches Eherecht nicht besteht und deßhalb überhaupt, auch bei Streitigkeiten über gemischte Ehen, das auf staatliche Vorschriften gegründete protestantische Eherecht bei uns als das staatliche Eherecht gilt.

Der Art. 9 des Gesetzes vom 30. Januar 1862 schließt sich nun ganz an diese Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Mai 1855 an. Hienach sollen diejenigen Behörden, welche nach dem letzteren Gesetze zur Verhandlung und Entscheidung von Streitigkeiten über bürgerliche Ehen zuständig sind, auch bei kirchlich getrauten Ehen zwischen zwei Katholiken, wenn die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe nach einem von dem kirchlichen Rechte abweichenden Staatsgesetze in Frage steht, für die

Verhandlung und Entscheidung der Streitsache competent sein. Es sind also die Civil-Senate der Kreisgerichtshöfe, welche in den oben bezeichneten Collisionsfällen zwischen dem staatlichen und kirchlichen Rechte über die Frage der Gültigkeit der Ehe zu entscheiden haben. Wenn auf diese Weise das bürgerliche Gericht eine kirchlich getraute Ehe zwischen zwei Katholiken, welche als kirchlich gültig erscheint, für staatlich ungültig erklärt hat, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß dieselben eine neue Ehe eingehen können, wozu ihnen nach dem Gesetz vom 1. Mai 1855 der Civilact offen steht.

Wenn im zweiten Absatz des Art. 9 gesagt wird, daß die bürgerlichen Gerichte in den bezeichneten Collisionsfällen bei ihrem Verfahren und bei der Entscheidung außer den einschlägigen besonderen Bestimmungen der Staatsgesetzgebung die in Art. 13 und 18 des Gesetzes vom 1. Mai 1855 bezeichneten Grundsätze und Vorschriften zur Richtschnur zu nehmen haben, so sind hierunter eben die Grundsätze und Vorschriften des staatlich normirten protestantischen Eherechts zu verstehen. Da es sich sodann hier um die Geltendmachung staatlicher und bürgerlicher Interessen gegenüber der kirchlichen Ehegerichtsbarkeit handelt, so liegt es ganz in der Natur der Sache, daß die bürgerlichen Gerichte in solchen Fällen erforderlichen Falls von Amtswegen einzuschreiten haben, was in dem zweiten Absatz des Art. 9 ausdrücklich bestimmt ist.

Der dritte Absatz des Art. 9 verordnet endlich, daß die Vorschriften, welche in Art. 13, 15—17 und 20 des Gesetzes vom 1. Mai 1855 für bürgerliche Ehen gegeben sind, auch bei den vom bürgerlichen Gericht in Widerspruch mit dem kirchlichen Gesetz für gültig erklärten, kirchlich getrauten Ehen Anwendung finden sollen. Diese Vorschriften betreffen die Eintragung der auf Annullirung einer Ehe gerichteten Urtheile des bürgerlichen Gerichts in das Familienregister, die Aufnahme von Geburts- und Sterbeprotokollen, die Vormerkungen in die Familien- und in die von den Bezirksrichtern zu führenden Register, endlich die Verpflichtung zu Entrichtung von Sporteln und sonstigen Gebühren.

6) Eine weitere staatliche Schutzmaßregel gegenüber der bischöflichen Ehegerichtsbarkeit und eine Ergänzung zu dem Gesetz über die Noth-Civilehe vom 1. Mai 1855 bietet das oben von uns bereits erwähnte besondere Gesetz vom 23. Januar 1862 dar,

welches die Dispensation von dem Ehehindernisse der Verwandtschaft oder Schwägerschaft bei Eingehung gmischter Ehen betrifft.

Dieses Gesetz umfaßt nur einen einzigen Artikel, welcher also lautet:

„Christliche Brautleute von verschiedenem Glaubensbekenntnisse haben sich, auch wenn sie beiderseits einer vom Staat als Körperschaft anerkannten Religionsgesellschaft angehören (vergl. Art. 2, Ziffer 2 des Gesetzes vom 1. Mai 1855), mit ihren Gesuchen um Dispensation von dem Ehehindernisse der Verwandtschaft oder Schwägerschaft an das in Art. 14 des angezogenen Gesetzes genannte bürgerliche Gericht zu wenden, welches nach den daselbst bezeichneten Grundsätzen und Vorschriften darüber zu entscheiden hat.

Nach der auf solche Weise erlangten Dispensation darf die kirchliche Trauung nach den Bestimmungen jenes Gesetzes stattfinden; falls aber die im Art. 2, Ziffer 1 desselben erwähnten Umstände eintreten, können die Brautleute die Eheschließung vor der bürgerlichen Behörde nach Maßgabe des gedachten Gesetzes und mit den darin bezeichneten Wirkungen verlangen."

Nach dem zur Zeit der Erlassung dieses Gesetzes bestehenden Rechte hatte nämlich bei gemischten Ehen jeder Theil die Dispensation von den bezeichneten Ehehindernissen bei seinem eigenen Ehegericht zu suchen, also der protestantische Theil bei dem protestantischen Ehegericht, der katholische Theil bei dem bischöflichen Ordinariat, und erst nach Erlangung der Dispensation war das Aufgebot und die Trauung möglich. Eine Anrufung der bürgerlichen Behörde wegen Ertheilung der Dispensation war nach Art. 2, Ziffer 2 des Gesetzes vom 1. Mai 1855, wenn beide Theile einer vom Staat als Körperschaft anerkannten Religionsgesellschaft angehörten, wenn es sich also um die Ehe zwischen einem Mitglied der evangelischen und der katholischen Kirche, also gerade um den gewöhnlichen Fall der gemischten Ehe handelte, nicht zulässig.

Nun hatte aber der Bischof seit einiger Zeit angefangen, einem Katholiken, welcher eine gemischte Ehe eingehen wollte und

zu diesem Behuf der Dispensation von dem Ehehindernisse der Verwandtschaft oder Schwägerschaft bedurfte, die Dispensation zu verweigern, wenn nicht zuvor das Versprechen abgegeben wurde, sämmtliche zu hoffende Kinder in der katholischen Confession erziehen zu lassen. Der Bischof berief sich der Regierung gegenüber theils auf päbstliche Weisungen, theils auf den Geist und die Analogie des Gesetzes vom 1. Mai 1855, welches, nachdem es den katholischen Geistlichen den Zwang zu Einsegnung gemischter Ehen abgenommen, nicht habe beabsichtigen können, für den Bischof einen Zwang zur Dispensationsertheilung fortdauern zu lassen.

Von einem Zwang gegen den Bischof konnte freilich keine Rede sein. Dagegen mußte auf dem Wege der Staatsgesetzgebung eine Abhülfe getroffen werden, damit nicht durch solche Dispensationsverweigerungen des bischöflichen Ordinariats die Rechte des Staats in Beziehung auf die bürgerliche Seite der Ehe verkürzt und das Recht der Eltern, die Erziehungsreligion ihrer Kinder frei zu bestimmen, beeinträchtigt werde.

Die Abhülfe konnte auf drei verschiedenen Wegen erfolgen. Entweder konnte die einseitige Dispensation des evangelischen Ehegerichts für genügend erkannt, oder es konnte zwar an dem Erforderniß einer beiderseitigen Dispensation festgehalten, dagegen für den katholischen Theil die fehlende Dispensation durch eine rein staatliche Behörde ergänzt werden; oder aber es konnte mit Beiseitelassung der beiden kirchlichen Behörden die Dispensation an eine einzige, und zwar rein staatliche Behörde überwiesen werden. Das vorliegende Gesetz hat sich für den dritten dieser Wege entschieden. Die beiden anderen Wege wurden, wie aus den Regierungsmotiven hervorgeht, als der Parität zwischen beiden Confessionen nicht entsprechend und überdieß der zweite Weg als dem Wesen der staatlichen Dispensation widersprechend erkannt, insofern es hiermit nicht wohl zu vereinigen wäre, wenn die staatliche Dispensation nur für den einen von beiden Theilen als entscheidend oder erforderlich angesehen würde.

Das Gesetz weist deßhalb beide Theile an das bürgerliche Gericht, welches in Art. 14 des Gesetzes vom 1. Mai 1855 genannt ist, d. h. an den Civilsenat des Kreisgerichtshofs, welchem das Dispensationsgesuch durch den zuständigen

Bezirksrichter zur Entscheidung vorzulegen ist. Als materielle Rechtsnorm über die Frage, bis zu welchem Grad das staatliche Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft reiche und inwieweit eine Dispensation von demselben zulässig sei, soll das protestantische Eherecht dienen, da dieses, wie wir oben gesehen haben, unter dem entscheidenden Einflusse der Staatsgesetzgebung sich gebildet hat und eine besondere bürgerliche Ehegesetzgebung in Württemberg bis jetzt nicht besteht.

Hiebei soll übrigens jedem Theile unbenommen bleiben, sich daneben mit einem Dispensationsgesuche auch an seine kirchliche Behörde zu wenden; nur soll dieß nach dem vorliegenden Gesetze in keiner Weise geboten sein, während die Dispensation durch das bürgerliche Gericht unter allen Umständen gesetzlich gefordert wird.

Obgleich aber das Gesetz bei gemischten Ehen die Dispensation von den bezeichneten Ehehindernissen den bürgerlichen Gerichten zuweist, schreibt es deßhalb doch nicht die bürgerliche Eheschließung vor, sondern es darf, wie sich der zweite Absatz des Artikels ausdrückt, nach der auf diese Weise erlangten Dispensation die kirchliche Trauung stattfinden, und nur in dem Falle, wenn die zuständigen Geistlichen beider Kirchen die Trauung verweigern, kann von den Brautleuten der Civilact verlangt werden. Doch wird letzterer Fall selten vorkommen. Denn wenn die Erziehung der Kinder in der katholischen Kirche versprochen ist, so wird der katholische Geistliche, nachdem vorher die Dispensation von jenen Hindernissen auch von der kirchlichen Behörde ertheilt sein wird, ohne Anstand die Trauung vornehmen. Liegt aber ein solches Versprechen nicht vor, so wird der evangelische Geistliche kein Bedenken tragen, die Brautleute kirchlich zu trauen. Es wird also in den meisten Fällen der Geistliche der einen oder der andern Kirche die kirchliche Trauung nicht verweigern, und da es nach dem Gesetze vom 1. Mai 1855 an der Trauung durch den Geistlichen des einen oder anderen Theils genügt, so wird die Nothwendigkeit der Eingehung einer Civilehe nur in den seltensten Fällen eintreten.

So entschieden das Auskunftsmittel, welches in dem vorliegenden Gesetze hinsichtlich der Dispensation von den Ehehindernissen der Verwandtschaft und Schwägerschaft getroffen worden ist, im staatlichen Interesse geboten war, so läßt sich doch nicht verkennen,

daß auch in diesem Falle, wie in den Collisionsfällen des Art. 9 des Gesetzes vom 30. Januar 1862, Conflicte mit der katholischen Kirche vorkommen können. Denn die katholische Kirche betrachtet die Hindernisse der Verwandtschaft und Schwägerschaft als trennende Ehehindernisse und eine ohne kirchliche Dispentation abgeschlossene Ehe als eine nichtige. Ueberdieß kann das bürgerliche Gericht nach Maßgabe des protestantischen Eherechts die Ehehindernisse nur bis zum dritten Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft anerkennen, während nach katholischem Kirchenrechte in beiden Beziehungen ein Ehehinderniß bis zum vierten Grad besteht, so daß also die Verweisung der Dispensation an das bürgerliche Gericht für den katholischen Theil einer Aufhebung des Verbots einer Ehe im vierten Grad der Verwandtschaft oder Schwägerschaft gleichkommt.

Wie sehr das vorliegende Gesetz vom staatlichen Gesichtspunkt geboten war, erhellt daraus, daß es in der Kammer der Abgeordneten mit allen gegen Eine Stimme angenommen wurde und daß auch sämmtliche katholische Abgeordnete bis auf Einen demselben zugestimmt haben.

Schließlich ist zu diesem Gesetz noch zu bemerken, daß dasselbe sich deßhalb auf die Ehehindernisse der Verwandtschaft und Schwägerschaft beschränkt, weil die Dispensation von den übrigen Hindernissen nach den in Württemberg bestehenden Einrichtungen von rein staatlichen Behörden, nämlich dem katholischen Kirchenrath, beziehungsweise dem Oberamt ertheilt wird, bei diesen Behörden aber keinerlei Gefahr vorliegt, daß die Dispensation an die Bedingung der katholischen Kindererziehung geknüpft werde.

7) Wir sehen aus der obigen Darstellung, daß der Gesetzgeber in Württemberg an dem Standpunkt der Nothcivilehe festgehalten hat, welchen das Gesetz vom 1. Mai 1855 zur Geltung gebracht hatte. Es soll nach wie vor die kirchliche Eheschließung die Regel bilden, es soll der kirchliche Trauungsact in der Regel die Bedingung für die bürgerliche Gültigkeit der Ehe sein, es soll die kirchliche Ehegerichtsbarkeit in allen den Fällen, wo eine Collision zwischen dem kirchlichen und staatlichen Rechte nicht vorliegt, auch für die bürgerliche Seite der Ehe maßgebend sein. Nur für diejenigen Fälle, wo entweder der eine der beiden Verlobten einer nicht vom Staat als Körperschaft anerkannten

Religionsgesellschaft angehört, oder wo bei gemischten Ehen eine Trauungsverweigerung von Seiten der zuständigen Geistlichen vorliegt, soll die bürgerliche Eheschließung gestattet sein und die Ehe als eine bürgerliche behandelt werden. Nur in bestimmten Fällen ferner, wo nach den seitherigen Erfahrungen eine Collision mit der Kirchenbehörde zu erwarten steht, soll die Dispensationsbefugniß den bürgerlichen Gerichten zukommen. Nur soweit endlich, als ein Widerstreit zwischen dem staatlichen und kirchlichen Eherechte vorliegt, soll bei kirchlich getrauten Ehen ein staatliches Ehegericht in Thätigkeit treten und über die Frage von der Gültigkeit der Ehe zu entscheiden haben.

Daß dieses System vom principiellen Standpunkte aus angefochten werden kann, daß die obligatorische Civilehe im Princip das einfachste und richtigste Mittel ist, um die Collisionen zwischen Staat und Kirche auf diesem Gebiete abzuscheiden, haben die Regierungsmotive unumwunden anerkannt (vgl. Beilage III. Motive zu Art. 8, 9 und 10, Ziffer 7). Dieselben nehmen auch in Aussicht, daß die weitere Entwickelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in nicht allzu ferner Zeit zu der Einführung der obligatorischen Civilehe Veranlassung geben könne.

Wenn gleichwohl der Gesetzgeber damals diesen Schritt noch nicht gethan hat, so war hiefür der in den Regierungsmotiven angeführte Grund maßgebend, daß es von den Staatsgenossen beider Confessionen als eine nicht gerechtfertigte Störung einer gewohnten und seither unbeanstandeten Ordnung empfunden würde, wenn um seltener Ausnahmefälle willen die bürgerliche Geltung des kirchlichen Actes gesetzlich aufgehoben würde. Daß im Uebrigen der Gesetzgeber, wenn er aus diesem Grunde Anstand nahm, das Princip der obligatorischen Civilehe einzuführen, sich auf die Nothcivilehe beschränkt und nicht zu der facultativen Civilehe entschlossen hat, kann nur gebilligt werden. Denn die letztere, wonach den Verlobten einfach die Wahl zwischen bürgerlicher oder kirchlicher Trauung gelassen wird, muß als eine völlig principlose Einrichtung erklärt werden. Wenn einmal der Staat sich nicht darauf beschränken will, oder nach Gestaltung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche sich nicht darauf beschränken kann, die Civilehe bloß für eigentliche Collisionsfälle, also für diejenigen Fälle, in welchen er durch die Noth dazu gedrungen

ist, zu gestatten, wenn der Staat einmal einen Schritt weiter gehen will oder muß, so kann dieser Schritt nur die obligatorische Civilehe sein. Er muß in diesem Fall von allen Staatsbürgern, welche eine Ehe eingehen wollen, verlangen, daß die Eheschließung vor den bürgerlichen Behörden erfolge, er kann nur einer auf diese Weise abgeschlossenen Ehe bürgerliche Gültigkeit zuerkennen, er muß ein selbstständiges staatliches Eherecht aufstellen und kann die Entscheidung über alle Fragen, welche die bürgerlichen Beziehungen und Wirkungen der Ehe betreffen, nur einer staatlichen Behörde zugestehen. Dadurch ist natürlich in keiner Weise ausgeschlossen, daß unabhängig von dem vom Staate für nothwendig erkannten Civilacte die kirchliche Trauung stattfindet, wie dieß auch in allen Staaten, welche das Institut der obligatorischen Civilehe angenommen haben, die Regel bildet. Nur kann der Staat dieß nicht mehr vorschreiben, sondern muß es der Sitte und den kirchlichen Behörden überlassen, welche selbstverständlich auch mit den ihnen zu Gebote stehenden geistlichen Mitteln gegen einzelne die kirchliche Trauung verweigernde Mitglieder der Kirche einzuschreiten befugt sind, gleichwie auch ihnen allein die Entscheidung darüber zukommt, welche Bedingungen sie für die Ertheilung der kirchlichen Trauung stellen und welche kirchlichen Rechte sie mit derselben verknüpfen wollen. Ganz anders ist dieß Alles bei der facultativen Civilehe, welche keine klare Auseinandersetzung zwischen dem staatlichen und kirchlichen Gebiet enthält und deßhalb auch zu gegenseitigen Conflicten eher Anlaß gibt, als solche abschneidet. Dieselbe muß schon deßhalb verworfen werden, weil es vom staatlichen Gesichtspunkte durchaus unzulässig erscheint, einem Staatsbürger, der sich verheirathen will, einfach die Wahl zu lassen, ob er eine kirchliche oder bürgerliche Eheschließung vornehmen, und ob er demgemäß der kirchlichen oder bürgerlichen Ehegerichtsbarkeit sich unterwerfen will. Auch das kirchliche Gefühl hat deßhalb mit Recht an dieser Form der Eheschließung mehr Anstoß genommen, als an der obligatorischen Civilehe.

Bei der Verhandlung über die Art. 8 und 9 des Gesetzes vom 30. Januar 1862 in der Kammer der Abgeordneten wurde von einigen Seiten, insbesondere von dem Abgeordneten Probst auf die Einführung der obligatorischen Civilehe hingewiesen, jedoch wurde

ein hierauf bezüglicher Antrag nicht gestellt. Der Abgeordnete Hölder machte zwar den Vorschlag, die Regierung um Einbringung eines Gesetzesentwurfs zu bitten, wodurch ohne Unterschied der Religion die Verhandlungen und Entscheidungen in Ehesachen den Civilgerichten zugewiesen würden. Es fand aber dieser Vorschlag, wonach das materielle kirchliche Eherecht bestehen gelassen und nur die Jurisdiction den confessionellen Ehegerichten abgenommen worden wäre, keinen Anklang in der Kammer. In der That läßt sich auch nicht verkennen, daß, wenn man den Grundsätzen des vorliegenden Gesetzes nicht zustimmen wollte, nicht wohl ein anderer Ausweg eingeschlagen werden konnte, als die Einführung der obligatorischen Civilehe und im Zusammenhang damit die Schaffung eines staatlichen Eherechts und die Aufstellung eines staatlichen Ehegerichts für die Entscheidung aller die bürgerliche Seite der Ehe betreffenden Fragen. Eine bloße Ueberweisung der Ehejurisdiction an die Civilgerichte, ohne daß gleichzeitig ein selbstständiges staatliches Eherecht aufgestellt und consequenter Weise alsdann auch in obligatorischer Weise die bürgerliche Form der Eheschließung eingeführt worden wäre, hätte zu bedenklichen Verwirrungen führen müssen.

Blicken wir auf die seitherigen Erfahrungen, die man in Württemberg auf dem Gebiete des Eheweſens seit dem Gesetz vom 1. Mai 1855 und den Gesetzen von 1862 gemacht hat, zurück, so läßt sich nicht bestreiten, daß bis jetzt die bestehende Gesetzgebung und insbesondere das Institut der Nothcivilehe sich als ausreichend gezeigt hat, die staatlichen Interessen genügend zu wahren und Conflikte zwischen Staat und Kirche zu verhüten. Man wird deßhalb die Frage, ob ein dringendes Bedürfniß bei uns zu Einführung der obligatorischen Civilehe vorliege, zur Zeit kaum bejahen können. Will aber die Reichsgesetzgebung dieses Institut, nachdem dasselbe neuestens in Preußen gesetzliche Geltung erlangt hat, allgemein in Deutschland einführen, wozu bereits die ersten Schritte geschehen sind, so wird Württemberg hiegegen schon im Interesse einer einheitlichen nationalen Rechtsentwicklung um so weniger ankämpfen wollen, als einerseits die bürgerliche Seite der Ehe nur durch die obligatorische Civilehe und durch eine selbstständige staatliche Ehegesetzgebung und Ehegerichtsbarkeit zu ihrem

vollen Rechte kommt, und als andererseits eine wesentliche Schädigung des religiösen Lebens und der kirchlichen Interessen nach den Erfahrungen in anderen Staaten auch in Württemberg, dessen Bevölkerung von jeher im großen Ganzen eine kirchlich gesinnte war, kaum zu befürchten sein dürfte. So unzweifelhaft das in Württemberg zur Zeit bestehende System, welches auf dem Gebiete des Ehewesens ein Zusammenwirken, eine enge Wechselbeziehung zwischen Staat und Kirche aufrecht erhalten und eine Scheidung der beiderseitigen Gebiete nur für Collisionsfälle zulassen will, den Anschauungen der großen Mehrheit unseres Volkes entspricht, und so einleuchtend die praktischen Vortheile dieses Systems sind, so lange die Staats- und Kirchengewalt nach Kräften bestrebt sind, Conflikte zu vermeiden, so läßt sich eben doch auf der anderen Seite nicht verkennen, daß die Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Kirche auf eine gegenseitige *Gebietsabscheidung* — welche nach unserer Auffassung noch keineswegs mit der *abstrakten Trennung* von Staat und Kirche im Sinne des nordamerikanischen Systems zusammenfällt — mehr und mehr hindrängt. Von diesem Gesichtspunkte aber kann die obligatorische Civilehe nur als eine folgerichtige Consequenz betrachtet werden, weil der Staat nur auf diesem Wege die bürgerliche Seite der Ehe selbstständig zu wahren im Stande ist, ohne doch deßhalb irgendwie in die kirchliche Autonomie einzugreifen, da ja auch nach Einführung der obligatorischen Civilehe der Kirche auf ihrem eigenthümlichen Gebiete volle Freiheit der Bewegung gelassen ist, allerdings nur in dem Sinne, daß die Kirche hiebei lediglich auf geistliche Mittel sich beschränken, keineswegs aber auf das bürgerliche Gebiet übergreifen darf. Man würde freilich sehr irren, wenn man glauben wollte, durch die Civilehe alle Conflikte mit der Kirche im Voraus abschneiden zu können. Wir wollen z. B. nur daran erinnern, daß der Staat, wenn er ein staatliches Eherecht aufstellt, wohl kaum die Unauflöslichkeit der Ehe im Sinne des katholischen Kirchenrechts wird adoptiren können. Wenn also sein Eherecht mit demjenigen der Kirchen nicht übereinstimmt, so wird er zwar ausschließlich nach seinem Eherechte verfahren, er wird aber die Kirchen nicht hindern können noch wollen, Geschiedenen, deren Scheidung nach dem kirchlichen Rechte nicht zulässig war, die kirchliche Trauung zu verweigern, sowie mit kirchlichen Censuren

und nöthigen Falls mit dem Ausschluß aus der Kirche gegen Mitglieder der Kirche, die sich ihren Satzungen nicht unterwerfen, vorzugehen. Einen Vortheil erreicht die Kirche durch Einführung der obligatorischen Civilehe, daß sie nämlich nicht mehr genöthigt ist, solchen Mitgliedern, die sie nicht für würdig erachtet, den kirchlichen Segen zu spenden oder gar wider den Willen der letzteren aufzudringen.

Siebentes Kapitel.

Die Anstalten für die Heranbildung der katholischen Geistlichen (Convicte).

Die Leitung der religiösen Erziehung und der hiedurch bedingten Hausordnung dem Bischof eingeräumt unter Wahrung der Oberaufsicht des Staats. In allen übrigen Beziehungen stehen die Convicte in der unmittelbaren Verwaltung des Staats. Ernennung der Vorsteher und Repetenten durch den Bischof. Beschränkung des Bischofs bei der Wahl der Vorsteher auf die vom König am Sitze der Convicte ernannten Professoren und Ortsgeistlichen. Einspracherecht des Staats aus bürgerlichen und politischen Gründen gegen die Ernennung der Vorsteher und Repetenten auch nach erfolgter Anstellung derselben. Convictscommission in Tübingen. Vergleichung mit dem badischen und preußischen Gesetz.

In unserer geschichtlichen Darstellung, sowie bei der Besprechung des Art. 3 des vorliegenden Gesetzes haben wir bereits darauf hingewiesen, von welcher entscheidenden Bedeutung für den Geist und die Haltung des Clerus in Württemberg und damit für das ganze Verhältniß des Staats zur katholischen Kirche der Umstand war, daß bald nach dem Regierungsantritt des Königs Wilhelm an der Universität Tübingen eine katholisch-theologische Facultät errichtet und besondere Convicte für die Heranbildung der künftigen Cleriker vom Staat und aus Mitteln des Staats ins Leben gerufen wurden.

Die Art. 11 und 12 des vorliegenden Gesetzes stellen sich die Aufgabe, das Verhältniß zwischen Staat und Kirche in Beziehung auf diese Convicte zu regeln, und verfolgen hiebei, wie wir

dieß auch bei den sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes gefunden haben, den doppelten Zweck, fürs Erste die staatlichen Hindernisse zu beseitigen, welche seither der Ausübung der bischöflichen Rechte entgegengestanden hatten, fürs Zweite aber die staatliche Aufsicht über jene Bildungsanstalten zu normiren.

Es bestehen, wie wir früher gesehen haben, in Württemberg zwei niedere Convicte in Ehingen und Rottweil, in Verbindung mit den dortigen Landesgymnasien, und ein höheres, das nach seinem Stifter den Namen „Wilhelmsstift" führt, in Tübingen, im Zusammenhang mit der dortigen katholisch-theologischen Facultät. Dieselben sind aus Staatsmitteln dotirt und unterhalten. Der Staat handelte übrigens hiebei in dem Bewußtsein, eine Verpflichtung zu erfüllen, welche ihm in Folge der Einverleibung des Kirchenguts oblag und die Verbindlichkeit des Staats zur Unterhaltung dieser Anstalten aus Staatsmitteln soll also auch nur so lange bestehen, als die in §. 82 der Verfassung in Aussicht genommene Ausscheidung des katholischen Kirchenguts nicht erfolgt sein wird.

Wir haben früher (Buch I. Kap. 7. Ziffer V.) dargelegt, daß bis auf die neueste Zeit der Einfluß der Kirchenbehörde auf diese Convicte nur ein sehr beschränkter war. Die Leitung derselben lag ganz in den Händen der Staatsbehörde (des katholischen Kirchenraths) und der Bischof war auf etwaige Wünsche und Vorschläge, die er dieser Behörde machen konnte, beschränkt. Die Vorsteher wurden auf den Vorschlag der Staatsbehörde vom König ernannt, wobei nur eine vorgängige Rücksprache mit dem Bischof über die Tauglichkeit der Vorgeschlagenen in Aussicht genommen war; die Repetenten wurden, ohne alle Rücksprache mit dem Bischof, ausschließlich von der Staatsbehörde bestellt. Die Visitation der Convicte lag ganz nur in der Hand der letzteren, welche sich lediglich vorbehielt, bei dem Wilhelmsstift je nach Umständen die Oberkirchenbehörde zu Beigebung eines Abgeordneten einzuladen. Bei den niederen Convicten stand dem Bischof oder dessen Commissären nur die Befugniß zu, aus Anlaß ihrer zufälligen Anwesenheit am Sitze dieser Convicte von den letzteren Einsicht zu nehmen. Den von der Staatsbehörde (dem Studienrath) vorgenommenen Aufnahme-Prüfungen durfte kein bischöflicher Commissär anwohnen und die Berichte der Vorsteher über

den Zustand der Convicte wurden ausschließlich an die Staatsbehörde (den katholischen Kirchenrath) erstattet.

Dieses Verhältniß ließ sich im Hinblick auf die der Kirche verfassungsmäßig zugestandene Autonomie in Verwaltung ihrer innern Angelegenheiten, mit der dasselbe nicht im Einklang stand, für die Zukunft nicht mehr in der seitherigen Weise aufrecht erhalten. Die Bestimmung des §. 78 der Verfassung, wonach dem Bischof die nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mit der bischöflichen Würde wesentlich verbundenen Rechte zukommen sollen, mußte dahin führen, dem Bischof einen angemessenen Einfluß auf die Heranbildung der künftigen Cleriker einzuräumen. Der Staat konnte sich dieser Forderung nicht verschließen, wenn auch auf der andern Seite vollständig zugegeben werden muß, daß die bestehende Convictseinrichtung und die bisherige treffliche Verwaltung der Convicte durch die Staatsbehörde sich in jeder Beziehung erprobt und für Kirche und Staat durch die Heranbildung eines tüchtigen, wissenschaftlich gebildeten Clerus gute Früchte getragen hat. Eben deßhalb aber und bei dem wesentlichen Interesse, das der Staat dabei hat, daß die Kirchenämter nur von Männern mit tüchtiger wissenschaftlicher Bildung versehen werden, muß der Staat auf der anderen Seite schon im Hinblick auf den Art. 3 des vorliegenden Gesetzes sich diejenigen Rechte über die Convicte auch für die Zukunft wahren, welche im staatlichen Interesse geboten sind.

Schon das Concordat räumte, wie wir oben gesehen haben, dem Bischof wesentliche Befugnisse über die Convicte ein und die Regierung hat damals die Bestimmungen des Concordats durch Erlassung der Ministerialverfügungen vom 4. Mai und 12. October 1859 sofort in Vollzug gesetzt, ungeachtet jedenfalls in Einem Punkte, den wir bei der Darstellung des Concordats näher bezeichnet haben, die Betretung des Gesetzgebungswegs erforderlich war.

Das vorliegende Gesetz regelt nunmehr die Gränzen zwischen den Rechten des Staats und denjenigen der Kirche hinsichtlich der Convicte, und schließt sich hiebei theilweise an die Bestimmungen jener Ministerialverfügungen an, modificirt dieselben übrigens in mehreren Punkten und gibt den staatlichen Rechten einen prägnanteren Ausdruck. Jene Verfügungen gelten deßhalb selbstver-

ständlich nur noch soweit, als sie mit dem Art. 11 und 12 des vorliegenden Gesetzes im Einklang stehen. Aber auch in denjenigen Punkten, in welchen das Gesetz mit jenen Verfügungen übereinstimmt, ist nunmehr der wesentliche Vortheil erreicht, daß für diese ganze Frage eine staatsgesetzliche Grundlage gegeben ist.

I. Art. 11 des vorliegenden Gesetzes lautet dahin:

„Die für die Heranbildung der Candidaten des katholischen geistlichen Standes bestehenden Convicte in Tübingen, Ehingen und Rottweil sind in Absicht auf die dem Bischof zukommende Leitung der religiösen Erziehung der Zöglinge und der Hausordnung, insoweit sie durch die letztere bedingt ist, der Oberaufsicht der Staatsgewalt unterworfen.

In den übrigen Beziehungen stehen dieselben unter der unmittelbaren Leitung der Staatsbehörde. Insbesondere hängt die Aufnahme und Entlassung der Zöglinge von der Staatsbehörde ab."

Hierin liegt Folgendes:

1) Dem Bischof soll die Leitung der religiösen Erziehung der Zöglinge und der Hausordnung der Convicte, insoweit letztere durch die religiöse Erziehung bedingt ist, zukommen. Die beschränkende Bestimmung bezüglich der Hausordnung ist erst durch einen in der Kammer der Abgeordneten angenommenen Antrag des Abgeordneten Duvernoy in das Gesetz aufgenommen worden, entspricht aber schon dem Sinne des Regierungsentwurfs, wie in den Motiven zu dem letzteren ausdrücklich hervorgehoben ist. Daß die Leitung der religiösen Erziehung der künftigen Cleriker und der Hausordnung, soweit sie durch letztere bedingt erscheint, Sache der Kirche ist, kann nach richtigen Grundsätzen über das Verhältniß zwischen Staat und Kirche nicht bezweifelt werden und ergibt sich für Württemberg aus §. 78 der Verfassung, da es sich hier um ein mit der bischöflichen Würde wesentlich verbundenes innerkirchliches Recht handelt. Wollte der Staat von sich aus die religiöse Erziehung der Zöglinge leiten und regeln, wollte er positive Vorschriften über die Religionsgrundsätze, in welchen sie zu unterrichten, über die religiöse Erziehung, welche ihnen zu ertheilen sei, erlassen, so würde er in das eigenthümliche Lebensgebiet und die berechtigte Autonomie der Kirche eingreifen.

Ebenso wenig kann es aber auf der andern Seite einem Zweifel unterliegen, daß

2) dem Staate auf Grund des §. 72 der Verfassung das Oberaufsichtsrecht auch über die bischöfliche Leitung der religiösen Erziehung und der Hausordnung zukommen muß. Denn er hat darüber zu wachen, daß in den Convicten nichts vorgehe, was den staatlichen Interessen zuwiderliefe. Der Bischof ist deßhalb auch — wie sowohl in jenen Ministerialverfügungen, als in den Regierungsmotiven zu dem Gesetzesentwurf anerkannt ist — verpflichtet, von jeder beabsichtigten Aenderung in der Haus- oder Disciplinarordnung, sowie in der Amtsinstruction der Convicts-Vorsteher und Repetenten der K. Regierung vorherige Mittheilung zu machen, damit diese eine Prüfung darüber anstellen kann, ob vom staatlichen Gesichtspunkte ein Anstand hiebei nicht obwalte. Ebenso hat nach jenen Verfügungen und nach den Regierungsmotiven der Bischof über jedes bedeutsame Vorkommniß in jenen Anstalten alsbald der Regierung Anzeige zu machen und ihr jedes Halbjahr die an ihn erstatteten Zustandsberichte der Vorstände unter Angabe der hierauf erlassenen Verfügungen mitzutheilen. Die Oberaufsicht der Regierung hat in dieser Beziehung insbesondere ihr Augenmerk darauf zu richten, daß die Erziehung der Zöglinge nicht in einem den Interessen des Staats und der bürgerlichen Gesellschaft feindseligen oder nachtheiligen Sinne, daß sie nicht in einem zelotischen Geiste geleitet werde, und daß die mit der religiösen Erziehung zusammenhängende Hausordnung nicht den Charakter einer klösterlich-abgeschlossenen Zucht an sich trage oder die Disciplin mit unzulässigen Strafmitteln geübt werde. Da ferner die Zöglinge der Convicte mit ihrem Unterricht an die staatlichen Gymnasien und die Universität gewiesen sind, so muß die Regierung auch das Recht und die Pflicht haben, darüber zu wachen, daß die Erziehung der Zöglinge in den Convicten nicht in einem Sinne geleitet werde, der dem Unterrichte, welchen die Zöglinge an jenen Lehranstalten erhalten, entgegenwirken würde oder gar auf direkte Bekämpfung desselben gerichtet wäre, indem ja hiedurch der ganze Zweck der Convictseinrichtung vereitelt würde.

3) In allen übrigen Beziehungen außer der religiösen Erziehung und der hiedurch bedingten Hausordnung stehen die

Convicte nicht bloß unter der Oberaufsicht, sondern in der unmittelbaren Verwaltung der Staatsbehörde. Insbesondere gehört die Regelung der ökonomischen Verhältnisse dieser Anstalten ausschließlich in die Zuständigkeit dieser Behörde, welcher auch die Aufnahme und Entlassung der Zöglinge allein zukommt. Hiebei wurde übrigens vom Ministertische bei der ständischen Berathung ausdrücklich anerkannt, daß die Regierung bei der Aufnahme der Zöglinge den Ausspruch des Bischofs darüber, ob dem Aufzunehmenden die canonischen Eigenschaften für Versehung eines Kirchenamts zukommen, in entsprechender Weise berücksichtigen, und ebenso die Entlassung eines Zöglings, welcher nach der näher begründeten Erklärung des Bischofs sich des geistlichen Amts unwürdig gezeigt hat, nicht erschweren werde.[1] Denn die Regierung würde ja dem ganzen Zweck der Convicte zuwiderhandeln, wenn sie einen Zögling in dieselben aufnehmen wollte, der nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts zu Bekleidung eines Kirchenamtes unfähig wäre, oder wenn sie einen Zögling in den Convicten belassen wollte, der sich für ein solches Amt unwürdig erwiesen hat.

4) Daß die Zöglinge der Convicte ihren Unterricht an selbstständigen staatlichen Anstalten, an den Landesgymnasien und an der Universität erhalten und den für diese geltenden Gesetzen, sowie dem Lehrplan derselben unterworfen sind, haben wir schon früher gesehen. Dieses Verhältniß, welches die wesentliche Grundlage der bei uns bestehenden Convictseinrichtung bildet und welches, wie wir schon wiederholt hervorzuheben veranlaßt waren, für Staat und Kirche und für die gegenseitigen Beziehungen zwischen beiden die günstigsten Wirkungen zur Folge hatte, soll auch künftig in unveränderter Weise fortbestehen.

Noch ist hier zu erwähnen, daß der Antrag des Abgeordneten Probst, welcher den Art. 11 ganz streichen wollte, weil er an dem staatlichen Oberaufsichtsrecht Anstand nahm und die ganze Frage überhaupt dem Verordnungsweg überlassen wollte, in der Kammer der Abgeordneten abgelehnt wurde. Das gleiche Schicksal

[1] Verh. der Kammer der Abg., VII. Bd., S. 5215. Verh. der Kammer der Standesherren, II. Bd., S. 1073.

hatte ein von der Mehrheit der staatsrechtlichen Commission gestellter Antrag, welcher gleichfalls das staatliche Oberaufsichtsrecht beanstandete und nachstehende, den bischöflichen Rechten günstigere Fassung vorgeschlagen hatte:

„Die Convicte in Tübingen, Ehingen und Rottweil stehen in Absicht auf die religiöse Erziehung und Hausordnung unter der Leitung des Bischofs. In den übrigen Beziehungen, insbesondere der Aufnahme und Entlassung der Zöglinge, stehen dieselben neben dem geordneten bischöflichen Einfluß unter der Leitung des Staats."

Dagegen wurde die im Wesentlichen mit dem Gesetzesentwurf übereinstimmende Fassung, wie wir sie oben angeführt haben, in der Kammer der Abgeordneten angenommen und ebenso erklärte die Kammer der Standesherren ihre Zustimmung zu derselben, ohne daß dort ein Anstand dagegen erhoben worden wäre.

II. Art. 12 behandelt die Ernennung der Vorsteher und Repetenten, welche früher dem Staate zugestanden hatte und nun, unter gewissen beschränkenden Bestimmungen, dem Bischof überlassen werden soll. Derselbe lautet dahin:

„Der Art. 1, Ziffer 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1842, betreffend die Verhältnisse der bei den höheren und mittleren öffentlichen Unterrichtsanstalten u. s. w. angestellten Diener, wird, soweit er sich auf den Vorstand des Wilhelmsstifts bezieht, hiermit außer Kraft gesetzt.

Dem Bischof steht die Ernennung der Vorsteher der drei Convicte aus der Zahl der an ihrem Sitze angestellten Professoren oder Kirchendiener, sowie die Ernennung der Repetenten an den genannten Lehranstalten zu. Auf diese Ernennung findet das in Art. 4, Abs. 1 des gegenwärtigen Gesetzes angeführte Recht der Staatsregierung zu Ausschließung mißliebiger Candidaten Anwendung. Die Geltendmachung dieser Rechte bleibt der Regierung auch in dem Falle vorbehalten, wenn ein Vorstand oder Repetent nach seiner Ernennung in bürgerlicher oder politischer Beziehung derselben unangenehm geworden ist."

Wenn dem Bischof nach Art. 11 die Leitung der religiösen

Erziehung in den Convicten zukommt und nach richtigen Principien zukommen muß, so kann ihm folgerechter Weise auch die Ernennung der Vorsteher und Repetenten nicht verweigert werden. Denn da, wie wir gesehen, die Zöglinge der Convicte mit ihrem wissenschaftlichen Unterricht und ihren wissenschaftlichen Studien ganz an die staatlichen Unterrichtsanstalten gewiesen sind und da ferner die öconomische Verwaltung dieser Anstalten ausschließlich durch besondere vom Staate angestellte Beamte besorgt wird, so bleibt für die Vorsteher und Repetenten neben der wissenschaftlichen Beschäftigung der Zöglinge, welche durchaus unter dem Einflusse und dem Lehrplan der staatlichen Unterrichtsanstalten steht und von den letzteren aus normirt wird, hauptsächlich die religiöse Erziehung der Zöglinge, wie solche durch ihren künftigen Beruf als Cleriker bedingt ist, übrig. Es liegt also in der Natur der Sache, daß derselben Behörde, welcher die Leitung der religiösen Erziehung zukommt, auch die Bestellung derjenigen Organe, in deren Hände die letztere gelegt ist, der Vorsteher und Repetenten zugestanden wird. Mit Recht ist in den Regierungsmotiven und bei der ständischen Debatte vom Ministertische aus darauf hingewiesen worden, daß außer diesen principiellen Gründen auch politische Gesichtspunkte dafür sprechen, dem Bischof diejenigen Rechte, welche ihm nach richtigen Grundsätzen über das Verhältniß von Staat und Kirche zukommen, nicht vorzuenthalten. Denn wenn der Staat, wie wir gesehen, das größte Interesse dabei hat, das bestehende Verhältniß aufrecht zu erhalten, wonach die künftigen Geistlichen an solchen vom Staate eingerichteten, mit staatlichen Unterrichtsanstalten in Verbindung gesetzten Erziehungsinstituten ihre Bildung erhalten, so hat er auch die dringendste Veranlassung, denselben eine solche Einrichtung zu geben, welche den berechtigten Ansprüchen der Kirche entgegenkommt und eine dauernde Gewähr dafür bietet, daß die letztere die aus diesen Anstalten hervorgegangenen Candidaten im Kirchendienst verwenden werde.

Ebenso muß aber auf der anderen Seite auch hier wieder betont werden, daß das Ernennungsrecht des Bischofs kein unbeschränktes sein kann, daß vielmehr der Staat kraft seines Kirchenhoheitsrechts gewisse Cautelen zum Schutze der staatlichen Interessen verlangen muß.

Während der erste Absatz des vorliegenden Artikels das gesetzliche Hinderniß, welches seither der Ernennung des Vorstandes des Wilhelmsstifts durch den Bischof entgegengestanden hatte, beseitigt, enthält der zweite Absatz wesentlich diese Schutzmaßregeln für die staatlichen Interessen. Zunächst kommt hier in Betracht, daß

1) der Bischof bei der Ernennung der Convictsvorsteher auf die Personen der an dem Sitze der Convicte angestellten Professoren oder Kirchendiener beschränkt sein soll, eine Bestimmung, welche auf die bestehenden thatsächlichen Verhältnisse sich gründet und in Folge eines Beschlusses der Kammer der Abgeordneten, dem vom Ministertisch nicht entgegengetreten wurde, ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen wurde. Es sind nämlich die Vorstandsstellen der drei Convicte nicht selbstständig dotirt, sondern mit einem anderweitigen Hauptamt verbunden. Der Vorstand der niedern Convicte wird aus der Zahl der vom Staate angestellten Gymnasiallehrer entnommen und die Stelle des Directors des Wilhelmsstifts in Tübingen ist mit der dortigen Stadtpfarrstelle, auf welche sich die Dotation jener Directorsstelle gründet, combinirt. Letztere Combination ist nicht nur auf die Dotationsverhältnisse basirt, sondern beruht auch auf äußeren und inneren Gründen, nämlich auf der räumlichen Verbindung des Convicts mit der katholischen Kirche und dem Pfarrhause in Tübingen, sowie auf der naturgemäßen Verknüpfung der Pastoration der Zöglinge mit den Functionen des Convictsdirectors. Dieses bestehende thatsächliche Verhältniß ist nun durch die Bestimmung im ersten Satze des zweiten Absatzes unseres Artikels gesetzlich sanctionirt und dem Bischof damit eine wesentliche Beschränkung in der Wahl der Vorsteher auferlegt. Um die volle Tragweite derselben zu erkennen, ist wesentlich ins Auge zu fassen, daß nicht nur die am Sitze der Convicte angestellten Professoren sämmtlich Staatsdiener sind, sondern daß auch die Stellen der Ortsgeistlichen in Ehingen und Rottweil, wie in Tübingen, im Patronat der Krone stehen, daß also der Bischof die Vorsteherstellen an sämmtlichen drei Convicten nur solchen Männern übertragen kann, welche vom König auf eine Professur oder ein Kirchenamt ernannt sind. Das Verfahren besteht hienach

z. B. bei der Ernennung des Directors des Wilhelmsstifts jedes Mal darin, daß der Bischof sich vorher, ehe er diese Stelle besetzt, darüber vergewissert, ob auch die Krone den von ihm in Aussicht genommenen Mann für geeignet hält und deßhalb auf die Stadtpfarrstelle zu ernennen gewillt ist, und erst wenn ein Einverständniß zwischen der Regierung und dem Bischof erzielt ist, erfolgt durch den König die Nomination des Candidaten auf die Stadtpfarrstelle und durch den Bischof seine Ernennung auf die Convictsdirectors-Stelle.

2) Außerdem hat nun aber die Regierung nach den weiteren Bestimmungen im zweiten Absatz des vorliegenden Artikels noch bei der Ernennung der Vorsteher und Repetenten der Convicte das Recht der Ausschließung solcher Candidaten, welche von ihr nach Art. 4, Abs. 1 unter Anführung von Thatsachen in bürgerlicher oder politischer Beziehung als mißfällig bezeichnet werden. Dieses Recht der Regierung wurde in Folge eines von der Kammer der Abgeordneten beschlossenen und von den beiden anderen gesetzgebenden Factoren angenommenen Zusatzes noch dahin ausgedehnt, daß die Regierung auch nach erfolgter Ernennung eines Convicts-Vorstandes oder Repetenten die Ausschließung desselben verlangen könne, wenn er ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung unangenehm geworden ist. In Folge dieses Zusatzes hat also die Regierung das Recht, die Entlassung der vom Bischof ernannten Vorsteher und Repetenten zu verlangen, wenn sie nach erfolgter Anstellung Gründe zu einer Einsprache gegen die Person derselben findet, welche, wenn sie vor der Ernennung geltend gemacht worden wären, ihre Ernennung ausgeschlossen hätten. Schon die Ministerial-Verfügungen vom 4. Mai und 12. October 1859 hatten in den §§. 4 und 5, beziehungsweise §. 9 eine ähnliche Bestimmung enthalten.

3) Als Schutzmaßregel gegen etwaige einseitige Bestrebungen des Directors des Wilhelmsstifts in Tübingen ist endlich noch anzuführen das in der Ministerial-Verfügung vom 12. October 1859 näher geregelte Institut der Convicts-Commission, welches zwar nicht in dem Gesetze selbst erwähnt, wohl aber bei der Berathung in der Kammer der Abgeordneten vom Ministertische als fortbestehend vorausgesetzt wurde. Hienach sind alle wichtigeren Angelegenheiten des Wilhelmsstifts, also

gerade desjenigen Convictes, welches wegen seiner Verbindung mit der Universität die größte Bedeutung hat, einem besonderen Collegium unterstellt, das den Namen Convicts-Commission führt und seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit faßt. Dasselbe besteht aus den ordentlichen Mitgliedern der katholisch-theologischen Facultät der Universität und dem Director des Wilhelmsstifts, und es ist der Vorsitz über dieses Collegium nicht dem letzteren, sondern dem ältesten Mitglied der Facultät übertragen.

In die Zuständigkeit der Convicts-Commission gehört insbesondere Alles, was sich auf den Studienplan und die wissenschaftliche Beschäftigung der Zöglinge bezieht, soweit dieses Verhältniß nicht schon von der Universität aus, an welche ja die Zöglinge mit ihren Studien gewiesen sind, normirt ist. Nicht minder sind wichtigere Disciplinarfälle von dieser Behörde zu behandeln. Auch ist es die Convicts-Commission, welche in allen wichtigeren Angelegenheiten, soweit dieselben ihre Competenz übersteigen, die erforderlichen Gutachten und Anträge an die staatliche oder kirchliche Oberbehörde (den katholischen Kirchenrath oder das bischöfliche Ordinariat) je nach der Natur des Gegenstandes zu erstatten hat. Es ist einleuchtend, daß durch diese Einrichtung die Machtbefugniß des Convictsdirectors wesentlich beschränkt ist.

Da sodann die Convicts-Commission außer dem letzteren nur aus den Mitgliedern der katholisch-theologischen Facultät besteht, welche, wie alle anderen Universitäts-Professoren vom König ernannt werden und die Eigenschaft von Staatsdienern haben, so hat eben damit die Regierung, in deren Hand eine gute, zugleich den staatlichen Interessen entsprechende Besetzung der Lehrstühle jener Facultät gelegt ist, einen nicht unwichtigen weiteren Einfluß auf die Erhaltung eines tüchtigen, wissenschaftlichen Geistes in dem Convicte und auf die Fernehaltung einer einseitigen, zelotischen Richtung. Wenn die Regierung bei Personalbesetzungen in der katholisch-theologischen Facultät immer ihre Pflicht thut, so wird durch die Convicts-Commission eine weitere Gewähr dafür gegeben sein, daß in dem Convicte die Pflege der Wissenschaft in der rechten Weise zur Geltung kommt.

Es bedarf wohl kaum einer weiteren Ausführung, daß durch die vorstehenden Cautelen die Rechte des Staats gegenüber den Convicten, auch wenn die Leitung der religiösen Erziehung der

Zöglinge und die Ernennung der Vorsteher und Repetenten dem Bischof zugestanden wird, genügend gewahrt sind. Dessenungeachtet wurde in der Kammer von dem Abgeordneten Duvernoy auch die Einräumung des vielfach umschränkten Ernennungsrechts der Convicts-Vorsteher und Repetenten an den Bischof, wie es der Art. 12 des Gesetzes enthält, beanstandet und der Antrag auf Beibehaltung des seitherigen staatlichen Ernennungsrechtes gestellt. Dieser Antrag wurde jedoch mit 52 gegen 29 Stimmen abgelehnt. Ebenso wurde der in gerade entgegengesetzter Richtung sich bewegende Antrag des Abgeordneten Probst und des Domkapitulars von Ritz, welcher die im zweiten Absatz des vorliegenden Artikels enthaltenen staatlichen Schutzmaßregeln beseitigen und deßhalb diesen Absatz streichen wollte, verworfen. Dagegen nahm die Kammer der Abgeordneten nach dem Antrag der Commissionsmehrheit (Berichterstatter Sarwey) den Artikel 12 in derjenigen Fassung an, wie er nunmehr im Gesetze lautet.

In der Kammer der Standesherren erfolgte die Annahme des Artikels ohne jegliche Beanstandung.

III. Stellen wir eine Vergleichung zwischen den Art. 11 und 12 unseres Gesetzes und den entsprechenden Bestimmungen des badischen und preußischen an, so finden wir in Baden die staatlichen Rechte und Interessen nicht genügend gewahrt. Denn wenn dort auch, wie wir oben gesehen, eine staatliche Prüfungsordnung über die allgemeine wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen besteht, so geht doch das badische Gesetz viel zu weit, wenn es auf eine staatliche Aufsicht und auf staatliche Cautelen bezüglich der geistlichen Bildungsanstalten gänzlich verzichtet. Der §. 12 des Gesetzes vom 9. October 1860 lautet nämlich einfach dahin:

„Die Kirchen sind befugt, Bildungsanstalten für diejenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmen, zu errichten."

In Preußen dagegen enthält das Gesetz über die Vorbildung der Geistlichen vom 11. Mai 1873 die allgemeine Vorschrift, daß alle Anstalten für die Vorbildung der Geistlichen der Aufsicht des Staats unterstehen, welche von dem Oberpräsidenten der Provinz geführt wird, dem die Hausordnungen und Disciplinar-Reglements derselben vorgelegt werden müssen. Auch hat der Oberpräsident das Recht, die Anstalten beliebig zu visitiren oder

durch Commissäre untersuchen zu lassen. Außerdem wird von den Lehrern und Erziehern solcher Anstalten eine bestimmte wissenschaftliche Qualification verlangt.

Bei einer Vergleichung zwischen den Bestimmungen der Art. 11 und 12 unseres Gesetzes und denjenigen des preußischen Gesetzes darf übrigens nicht außer Acht gelassen werden, daß unsere Convicte manches Eigenthümliche haben, was sie im staatlichen Interesse besonders wünschenswerth erscheinen läßt. Hieher gehört vor Allem der Umstand, daß sie vom Staate gegründet, dotirt und eingerichtet sind und deßhalb nicht bloß — wie dieß bei der dem Bischof zustehenden Leitung der religiösen Erziehung der Fall ist — unter der Aufsicht des Staats, sondern in wesentlichen Beziehungen, wie insbesondere in Allem, was das Oeconomische, die Aufnahme und Entlassung der Zöglinge betrifft, unter unmittelbarer Leitung des Staats stehen, sowie daß sie mit staatlichen Unterrichts-Anstalten verbunden und die Zöglinge mit ihrem Unterricht ausschließlich an diese verwiesen sind. Diese eigenthümlichen Verhältnisse in Verbindung mit den oben angeführten besonderen staatlichen Schutzmaßregeln bezüglich der Ernennung der Vorsteher und Repetenten bieten für die Sicherung der staatlichen Rechte und Interessen der Natur der Sache nach sehr wesentliche Garantieen dar, welche wir höher anschlagen möchten, als die eingreifendsten Aufsichtsmaßregeln.

Achtes Kapitel.

Die katholisch-theologische Facultät der Universität.

Die katholisch-theologische Facultät Glied des Universitäts-Organismus. Staatsdienerrechte der Lehrer an derselben, ebenso wie der übrigen Universitäts-Professoren. Ausschließliches Recht der Regierung, eine Verfügung gegen einen Lehrer der Facultät zu treffen. Ständische Berathung. Erläuterung des vorliegenden Artikels.

Im Verlaufe unserer Darstellung waren wir wiederholt veranlaßt, darauf hinzuweisen, welchen hohen Werth wir der im Jahr 1817 von König Wilhelm mit der paritätischen Universität Tübingen in Verbindung gesetzten katholisch-theologischen Facultät beilegen. Wir haben bei Besprechung des Art. 3 des gegenwärtigen Gesetzes näher ausgeführt, daß eine den staatlichen Anforderungen entsprechende wissenschaftliche Vorbildung der katholischen Cleriker im Sinne dieses Artikels durch das Universitäts-Studium bedingt ist. Alle diejenigen Garantieen, welche das geordnete Studium an einer, zumal paritätischen, Universität im staatlichen Interesse darbietet, fehlen vollständig, wenn die künftigen Geistlichen ihre Bildung, statt an einer Universität, in einem bischöflichen Seminar erhalten. Es hat deßhalb auch das neue preußische Gesetz über die Vorbildung der Geistlichen vom 11. Mai 1873 die Bestimmung getroffen, daß an den bisherigen kirchlichen Seminarien, welche dem theologischen Studium dienen (den sogenannten Clerikal-Seminarien), dasselbe nur unter der Voraussetzung zurückgelegt werden könne, daß der Minister der geistlichen Angelegenheiten anerkenne, ein solches Studium sei das Universitäts-

studium zu ersetzen geeignet. Dieses Anerkenntniß darf nach dem preußischen Gesetz nur gegeben werden, wenn die Einrichtung den staatsgesetzlichen Vorschriften entspricht und der Cultminister den Lehrplan genehmigt hat. Auch können nach diesem Gesetz ein solches Vorrecht nur diejenigen Seminarien erwarten, welche sich in Orten ohne theologische Facultät befinden, und nur für diejenigen Studirenden, welche dem Sprengel angehören, für den das Seminar errichtet ist.

Daß in dem Sinne, in welchem der Art. 3 des württembergischen Gesetzes mit den Ständen verabschiedet worden ist, die Universitätsbildung und die Erstehung der Facultätsprüfung an der Universität Tübingen die Bedingung der Anstellung im Kirchendienste bildet und daß die Durchlaufung eines Clerikal-Seminars im Sinne des Tridentinischen Concils die Erfüllung dieser Bedingung nicht zu ersetzen geeignet ist, daß also nach dem Sinne unseres Gesetzes das Universitäts-Studium von den künftigen Clerikern verlangt werden muß, haben wir bereits oben bei Art. 3 dargelegt, und können deßhalb hier auf diese Ausführung Bezug nehmen.

Bei der Wichtigkeit, die hienach der katholisch-theologischen Facultät an der Universität beigelegt werden muß, welche bekanntlich unter den Facultäten Deutschlands eine ausgezeichnete Stelle einnimmt, ist es von der größten Bedeutung, daß dieselbe in ihrer Stellung als organisches Glied der Universität erhalten bleibe und die Professoren der Facultät dieselbe rechtliche Stellung einnehmen, wie die übrigen Universitätsprofessoren.

Es konnte deßhalb keine Rede davon sein, Bestimmungen über diesen Gegenstand zu treffen, wie sie das Concordat enthielt, welches, wie wir bei der Darstellung seines Inhalts gezeigt haben, der Facultät eine Stellung anweisen wollte, die mit ihrer Eigenschaft als Glied des Universitäts-Organismus absolut unvereinbar gewesen wäre und die Facultät in eine durchaus anomale Lage gebracht hätte. Wenn man erwägt, daß nach dem Concordat die Facultät in Bezug auf das kirchliche Lehramt unter Leitung und Aufsicht des Bischofs stehen sollte, welcher den Professoren und Docenten die Ermächtigung und Sendung zu theologischen Lehrvorträgen zu ertheilen und nach seinem Ermessen wieder zu ent-

ziehen, das Glaubensbekenntniß abzunehmen, auch ihre Hefte und Vorlesebücher zu prüfen befugt sein sollte — so wird man anerkennen müssen, daß ein Universitäts-Institut, das in ein solches Verhältniß der unbedingtesten Abhängigkeit zu der Kirchenbehörde versetzt werden wollte, hiedurch unfehlbar den Todesstoß erhalten hätte. Es wäre auf die Dauer geradezu unmöglich geworden, dasselbe in seiner Eigenschaft als Glied der Universität zu erhalten.

Das vorliegende Gesetz hat deßhalb mit gutem Grunde die katholisch-theologische Facultät durchaus in ihrer seitherigen rechtlichen Stellung belassen, und um jeden Zweifel darüber zu beseitigen, daß gegen einen Lehrer derselben nur vom Staat und nicht von der Kirchenbehörde eingeschritten werden kann, bestimmt Art. 14 Folgendes:

„Gegen einen Lehrer an der katholisch-theologischen Facultät der Universität, dessen Lehrvorträge nach dem Urtheile des Bischofs wider die Grundsätze der katholischen Kirchenlehre verstoßen, kann eine Verfügung nur von der Staatsbehörde getroffen werden."

Wie aus den ständischen Berathungen ersichtlich ist, ging der Gesetzgeber hiebei davon aus, daß es nicht in der Aufgabe des Staates liegen kann, über Fragen des kirchlichen Dogmas zu entscheiden, daß also das Urtheil der Kirchenbehörde in dieser Beziehung in gewissem Sinne als ein technisches Gutachten zu respectiren ist. Andererseits steht aber, wie schon in den Regierungsmotiven anerkannt ist und aus der Fassung des Gesetzes-Artikels klar erhellt, ebenso entschieden fest, daß, wenn der Bischof der Regierung gegenüber den Antrag auf Enthebung eines Professors von seinem theologischen Lehramt wegen Widerspruchs seiner Lehrvorträge mit der katholischen Kirchenlehre stellt, die Regierung das Recht und die Pflicht hat, über sämmtliche in Frage kommende staatliche Beziehungen des Falls, sowie insbesondere über Alles, was sich auf die Stellung des betreffenden Docenten als Universitätslehrer und auf sein Verhältniß als Civilstaatsdiener bezieht, ausschließlich und selbstständig zu cognosciren, und daß die Regierung allein es ist, welche hienach darüber zu entscheiden hat, ob und welche Verfügung zu treffen sei, gleichwie auch diese Verfügung selbst ausschließlich von ihr abhängt. Eine Verfügung über die dienstliche Stellung und die

die dienstlichen Functionen eines Lehrers der katholisch-theologischen Facultät kann schon deßhalb nur von der Regierung getroffen werden, weil den Universitätsprofessoren die Eigenschaft von Civilstaatsdienern zukommt und weil dienstliche Verfügungen gegen einen Civilstaatsdiener überhaupt nur von der Staatsbehörde ausgehen können, wie denn insbesondere eine Entlassung, Zurücksetzung, Suspension oder Versetzung nur unter Einhaltung der in den §§. 47—49 der Verfassungsurkunde enthaltenen Vorschriften geschehen kann.

In dem Gesetzesentwurf stand ursprünglich vor den Worten „Urtheil des Bischofs" der Beisatz „hierin maßgebenden", womit ausgedrückt werden sollte, daß der Staat sich einer Entscheidung über dogmatische Fragen zu enthalten habe, daß vielmehr dem Bischof, beziehungsweise der Kirchenbehörde das Urtheil darüber zukomme, was unter der richtigen katholischen Lehre zu verstehen sei und ob die Lehrvorträge eines Professors der katholisch-theologischen Facultät mit derselben übereinstimmen oder nicht. Hiebei wurde übrigens vom Ministertische ausdrücklich darauf hingewiesen, daß deßhalb doch der Regierung eine selbstständige Untersuchung über alle staatlichen Beziehungen des Falls zustehen müsse, daß also z. B., wenn das Urtheil der Kirchenbehörde über die Frage von der richtigen Lehre, von der Orthodoxie oder Heterodoxie der Vorträge eines Lehrers an der katholisch-theologischen Facultät nur den Vorwand bilden sollte, um einen Lehrer wegen seiner Loyalität gegenüber von dem Staat aus dem Lehramte zu entfernen, die Regierung das Urtheil der Kirchenbehörde, eben weil dasselbe fremdartige Gesichtspunkte hereinziehe, die mit der Richtigkeit der Kirchenlehre nichts zu schaffen haben, nicht als maßgebend zu erkennen hätte. [1]

Obschon aus dieser vom Ministertische abgegebenen Erklärung und aus den Regierungsmotiven hervorgeht, daß die Regierung auch nach ihrem Gesetzesentwurf das Urtheil des Bischofs keineswegs als ein unbedingt maßgebendes betrachten wollte, so müssen wir es doch als eine Verbesserung betrachten, daß in Folge des von dem Abgeordneten Dr. Sarwey erstatteten Berichts, der in diesem Punkte die Anschauungen der Minderheit der staats-

1 Verh. der Kammer der Abg., VII. Bd., S. 5241.

rechtlichen Commission der Kammer der Abgeordneten vertrat, die Mehrheit dieser Kammer sich für Weglassung jenes Beisatzes aussprach, womit sodann auch die beiden anderen gesetzgebenden Factoren sich einverstanden erklärten.

Mit Recht wurde in jenem Berichte geltend gemacht, daß die Worte „hierin maßgebenden" zu dem Mißverständnisse Veranlassung geben könnten, als ob dem Urtheil des Bischofs die Bedeutung eines letztinstanzlichen, gewissermaßen formell rechtskräftigen Erkenntnisses beizulegen wäre, was mit der Aufgabe des Staats, das Recht nach allen Seiten zu wahren, nicht im Einklang stände. Die Staatsregierung dürfe sich, bemerkt dieser Bericht weiter, nicht jedes Prüfungsrechts darüber entschlagen, ob das Urtheil des Bischofs formell und materiell nicht zu beanstanden sei. Sie werde zwar dem Urtheil des Bischofs die volle Kraft eines technischen Gutachtens beilegen, aber dasselbe doch immerhin nur als ein Gutachten zu behandeln haben, dessen Folgen sie selbst zu bestimmen habe, und worüber ein weiteres Gutachten z. B. von einer anderen Kirchenbehörde im Zweifelsfalle einzuholen, ihr unbenommen bleiben müsse.[1]

Nachdem in neuester Zeit vom päbstlichen Stuhl das Dogma der Infallibilität eingeführt und der Syllabus publicirt worden ist, halten wir es für besonders wichtig, daß durch den Art. 14, zumal in der nunmehrigen Fassung des Gesetzes, das Recht der Regierung, eine ganz selbstständige Prüfung über den in diesem Artikel behandelten Fall vorzunehmen, unumwunden anerkannt ist. Denn die vaticanischen Decrete gehen unzweifelhaft über das innerkirchliche Gebiet hinaus. Der Syllabus enthält zahlreiche Bestimmungen, welche in das bürgerliche Gebiet übergreifen; wir erinnern beispielsweise nur daran, daß derselbe die Gewissensfreiheit, die Freiheit des Cultus und der Presse verdammt, daß er der Kirche das Recht zuspricht, die Verletzung ihrer Gesetze mit leiblichen Strafen zu ahnden und den weltlichen Obrigkeiten die Pflicht auferlegt, sie dabei zu unterstützen. Nicht minder eingreifend sind die Consequenzen, welche aus der Theorie der päbstlichen Unfehlbarkeit für die staatlichen und bürgerlichen Verhältnisse abgeleitet werden können. Müssen ja doch hienach

[1] Verh. der Kammer der Abg., Beil.-Bd. I., Abth. 4, S. 2706 u. 2707.

alle jene, mit der staatlichen Souverainetät gänzlich unvereinbaren päbstlichen Aussprüche über das Verhältniß des päbstlichen Stuhls zu den Staaten und Staatsregierungen, alle Prätensionen, welche auf die Oberherrschaft des päbstlichen Stuhls über die Staaten gerichtet sind, als Kundgebungen des unfehlbaren Stellvertreters Christi betrachtet werden. Daß der Staat, ohne sich selbst aufzugeben, solchen Dogmen eine Geltung auf seinem Gebiete nicht zugestehen kann, ist einleuchtend. So wenig es Sache des Staats ist, in Fragen des kirchlichen Dogmas, so lange dieselben auf rein geistlichem Gebiet sich bewegen, sich einzumischen, ebenso wenig darf er dulden, daß die Kirche unter dem Aushängeschild des kirchlichen Dogmas in staatliche und bürgerliche Verhältnisse übergreife. Hieraus ergibt sich von selbst, daß, wenn etwa die Kirchenbehörde bei der Regierung gegen einen Lehrer der theologischen Facultät aus dem Grunde, weil er sich den bezeichneten Lehren nicht unterwerfe, einen Antrag auf Enthebung von seinem Lehramt oder auf Einleitung sonstiger Disciplinar-Maßregeln stellen sollte, die Regierung einem solchen Antrag keine Folge geben kann, eben weil es sich hier um Fragen handelt, welche sich keineswegs auf dem rein geistlichen Gebiete bewegen, sondern wesentlich in die staatliche und bürgerliche Rechtssphäre übergreifen.

Noch ist zu erwähnen, daß bei der Berathung des vorliegenden Artikels in der Kammer der Abgeordneten die von dem Abgeordneten Probst vertretene Majorität der staatsrechtlichen Commission eine Fassung beantragt hatte, welche der Regierung jede selbstständige Prüfung des Falls entziehen und sie zur bloßen Vollstreckerin des bischöflichen Urtheils machen wollte. Der Artikel sollte nach diesem Antrag dahin gefaßt werden:

> „Vorträge in der katholisch-theologischen Facultät der Landesuniversität zu halten, wird der Staat einem Lehrer nur dann und so lange gestatten, als von denselben nicht durch die zuständige kirchliche Behörde erklärt ist, daß sie gegen die Grundsätze der katholischen Kirche verstoßen."

Dieser Antrag fand jedoch bei der Mehrheit der Kammer keinen Anklang. Auch der Antrag des damaligen Kanzlers von Gerber auf völlige Beseitigung des Artikels wurde mit 45 gegen 36 Stimmen abgelehnt. Dagegen wurde der Artikel

nach dem Antrag der Minorität der staatsrechtlichen Commission in seiner nunmehrigen Fassung mit 54 gegen 29 Stimmen angenommen.

Blicken wir auf den vorliegenden Artikel zurück, so läßt sich allerdings nicht verkennen, daß, wenn die Regierung einem Antrag des Bischofs auf Enthebung eines Lehrers der theologischen Facultät von seinem Lehramte keine Folge gibt, der Bischof das Mittel in der Hand hat, den Studirenden der Theologie die Ertheilung der Weihen zu versagen, wenn sie die Vorlesungen dieses Lehrers besuchen, ein Mittel, von dem bekanntlich in anderen Staaten in Conflictsfällen thatsächlich schon Gebrauch gemacht worden ist. Die Regierung wird sich aber auch durch ein solches Vorgehen der Kirchenbehörde, dessen rechtliche Zulässigkeit überdieß mit Grund bezweifelt werden kann, nicht bestimmen lassen, einen Lehrer, gegen welchen nach der von ihr vorgenommenen Prüfung ein genügender Grund zur Enthebung von seinem Lehramt in der theologischen Facultät oder auch nur zur Versetzung in eine andere Facultät nicht vorliegt, von seinem Amte zu entfernen. Auch ihr fehlt es der Kirchenbehörde gegenüber nicht an Mitteln, dem von ihr eingenommenen Standpunkte Nachdruck zu geben. Sie wird nicht nur den Lehrer in seiner Stellung belassen, sondern auch die Berufung eines anderen Lehrers ablehnen und es darauf ankommen lassen, ob die Kirchenbehörde gleichwohl den künftigen Clerikern den Besuch der Vorlesungen jenes Lehrers untersagen will. Da auf diese Weise die letzteren an dem Studium eines oder mehrerer wesentlicher Fächer gehindert wären, so könnte je nach Umständen die Folge eintreten, daß dieselben die akademische Schlußprüfung, deren Erstehung, wie wir bei Art. 3 gesehen, die nothwendige Voraussetzung der Anstellung im Kirchendienste bildet, nicht mit Erfolg zu bestehen im Stande wären. Es könnte mithin die Sache schließlich zu einer Sistirung der Anstellungen im Kirchendienste und überhaupt zu einem Conflict zwischen Staat und Kirche führen, welcher keinen Falls im Interesse der Kirche gelegen wäre.

Neuntes Kapitel.

Der Religionsunterricht in den Schulen.

Entstehungsgeschichte des Artikels 13. Die jetzige Fassung auf einem Compromiß zwischen beiden Kammern beruhend. Anerkennung der Leitung des katholischen Religionsunterrichts in den Schulen durch den Bischof. Bestimmung der Religionshandbücher durch denselben. Beschränkung der bischöflichen Rechte durch die dem Staat zukommende einheitliche Leitung des Unterrichtswesens. Staatliches Oberaufsichtsrecht. Anordnungen über die Einführung von Religionshandbüchern in den Schulen nur mit Genehmigung des Staats zulässig. Zwangsverfügungen fallen ausschließlich in die Zuständigkeit des letzteren. Vergleichung mit Baden und Preußen.

Art. 13 bestimmt hierüber Folgendes:

„Die Leitung des katholischen Religionsunterrichts in den Volksschulen, sowie in den sonstigen öffentlichen und Privatunterrichtsanstalten, einschließlich der Bestimmung der Catechismen und Religionshandbücher, kommt dem Bischof zu, unbeschadet des dem Staate über alle Lehranstalten zustehenden Oberaufsichtsrechts."

Dieser Artikel war in dem Gesetzesentwurf der Regierung anders gefaßt und es gründet sich die jetzige Fassung auf einen Beschluß der Kammer der Standesherrn, welchem die Kammer der Abgeordneten bei der zweiten Berathung gleichfalls ihre Zustimmung gab. Es ist deßhalb zum Verständniß des Artikels zunächst Einiges über die Entstehungsgeschichte desselben voranzuschicken.

Wir haben schon in unserer geschichtlichen Darstellung angeführt, daß der Art. 78 des Volksschulgesetzes vom 29. September 1836, indem er als die Oberschulbehörde für die katholischen Volksschulen den katholischen Kirchenrath bezeichnet, ausdrücklich beifügt:

„jedoch unbeschadet der bischöflichen Befugnisse hinsichtlich des Religionsunterrichts in den Volksschulen",

und daß der Art. 76 Absatz 3 die katholische Decane für verpflichtet erklärt:

„bei Gelegenheit der ihnen obliegenden Kirchenvisitationen neben den gewöhnlichen Kirchenvisitationsberichten einen die Religions- und Sittenlehre in den Volksschulen umfassenden Hauptbericht an die bischöfliche Behörde zu erstatten."

Diese Bestimmungen gelten der Natur der Sache nach auch von den sonstigen öffentlichen, sowie von Privatanstalten, sofern dieselben für schulpflichtige Kinder bestimmt sind und mithin die Volksschule vertreten, wie denn insbesondere das angeführte Gesetz in Art. 24—26 die Privatunterrichts-Anstalten für schulpflichtige Kinder unter die Aufsicht der Oberschulbehörde stellt.

In dem vormaligen Concordate haben die Rechte des Bischofs, wie wir früher gesehen haben, einen sehr umfassenden Ausdruck gefunden, keineswegs aber die Rechte des Staats, und es wurde in der Beilage III. dem Bischof sogar über den Religionsunterricht hinaus auf das Elementarschulwesen überhaupt ein Einfluß zugesichert, den wir als einen keineswegs unbedenklichen bezeichnen mußten.

Der Gesetzesentwurf der Regierung nun erkennt zwar einerseits an, daß dem Bischof die Leitung des katholischen Religionsunterrichts in den Schulen zukomme, wie dieß auch in der That nach richtigen Grundsätzen über die kirchliche Autonomie und auf den Grund des §. 72 der Verfassungsurkunde keinem Zweifel unterliegen kann. Denn die Leitung des Religionsunterrichts in den Schulen gehört zu den mit der bischöflichen Würde wesentlich verbundenen Rechten, und es kann der Natur der Sache nach nur die Kirche, nicht aber der Staat positive Bestimmungen über die Lehren, welche dem religiösen Unterricht zu Grunde zu legen sind,

überhaupt über das Formelle und Materielle der religiösen Unterweisung zu erlassen befugt sein. Wenn irgend etwas, so gehört die Leitung des Religionsunterrichts in den Schulen zu dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche, zu dem innerkirchlichen Gebiete, auf welchem derselben eine relative Autonomie zugestanden werden muß. Andererseits aber stellt sich der Gesetzesentwurf die Aufgabe, auch auf diesem Gebiete die Rechte des Staats zu wahren, welche hier mit um so größerem Nachdrucke hervorzuheben sind, als das ganze öffentliche Unterrichtswesen ausschließlich Sache des Staats ist. Hieraus folgt zunächst, daß die Leitung des Religionsunterrichts durch den Bischof sich nur innerhalb derjenigen Gränzen bewegen darf, welche durch die Rücksicht auf die einheitliche Leitung des öffentlichen Unterrichts- und Erziehungswesens durch den Staat gesteckt sind, daß also namentlich die Zumessung und Eintheilung der Stunden für den Religionsunterricht durch die Staatsbehörde geschieht, und daß zwar die Bestimmung der Religionshandbücher, nicht aber ihre zwangsweise Einführung in den öffentlichen Schulen dem Bischof zukommt, letztere vielmehr in die Zuständigkeit der Staatsbehörde fällt. Aus dem Kirchenhoheitsrechte des Staats ergibt sich aber ferner, daß die Leitung des Religionsunterrichts durch den Bischof auch mit diesen durch die einheitliche Leitung des öffentlichen Unterrichtswesens bedingten Beschränkungen noch der allgemeinen Staatsaufsicht unterliegt. Aufgabe des Staats ist es namentlich, darüber zu wachen, daß der Bischof den Religionsunterricht nicht in einem Sinne und Geiste leite, welcher gegen die Rechte und Interessen des Staats oder der anderen im Staat befindlichen Confessionen verstoßen würde.

Von diesen Erwägungen ausgehend, hatte die Regierung in ihrem Gesetzesentwurf folgende Fassung gewählt:

„Die dem Bischof zukommende Leitung des katholischen Religionsunterrichts in den Volksschulen (vergl. Art. 78 des Volksschulgesetzes vom 29. September 1836), sowie in den deren Stelle vertretenden sonstigen öffentlichen und Privatunterrichts-Anstalten steht unter der Oberaufsicht der Staatsgewalt.

Die Einführung der vom Bischof bestimmten Catechismen und Religionshandbücher in den bezeichneten Lehranstalten hat von der Staatsbehörde auszugehen."

Während die durch Dr. Sarwey vertretene Minderheit der staatsrechtlichen Commission der Kammer der Abgeordneten für einfache Annahme dieses Artikels sich aussprach, nahm die Commissionsmehrheit (Berichterstatter Probst) daran Anstoß, daß die Leitung des Religionsunterrichts durch den Bischof der staatlichen Oberaufsicht unterworfen sein solle. Nur die Rücksicht auf die einheitliche Leitung des Unterrichtswesens durch den Staat wollte die Commissionsmehrheit gelten lassen, keineswegs aber ein allgemeines Aufsichtsrecht des letzteren anerkennen und stellte deßhalb den Antrag, den Artikel so zu fassen:

„Der Bischof ist bei der ihm zustehenden Ertheilung des Unterrichts in der katholischen Religion in den Volksschulen, sowie in den deren Stelle vertretenden sonstigen öffentlichen und Privatunterrichts-Anstalten an die Vorschriften gebunden, welche im Interesse der einheitlichen Leitung dieser Schulen und Anstalten von der Staatsbehörde gegeben sind. Dasselbe trifft bei anderen öffentlichen Lehranstalten zu, sofern der katholische Religionsunterricht in deren Lehrplan aufgenommen ist."

Dieser Antrag wurde indessen bei der erstmaligen Berathung in der Kammer der Abgeordneten (am 21. November 1861) abgelehnt und dagegen der Artikel ganz in derjenigen Fassung, wie sie der Gesetzesentwurf enthalten hatte, angenommen, nachdem auch der Antrag des Kanzlers von Gerber, welcher den zweiten Absatz bezüglich der Religionshandbücher gestrichen wissen wollte, verworfen worden war (mit 46 gegen 43 Stimmen).[1]

Dagegen beanstandete die Kammer der Standesherrn die Fassung des Art. 13 des Gesetzesentwurfs, insbesondere des zweiten Absatzes desselben, welcher die Einführung der vom Bischof bestimmten Catechismen und Religionshandbücher durch den Staat vorschreibt, wie denn auch in der katholischen Presse ein lebhafter Widerspruch gegen den Art. 13 des Gesetzesentwurfs hervorgetreten war. In dem Berichte der Commission wird zwar zugegeben, daß eine befehlende Weisung an die Betheiligten, die für die Schulen bestimmten Religionshandbücher anzuschaffen, nur vom Staate ausgehen könne. Die Commission glaubt aber, eine besondere Bestimmung sei hierüber nicht nothwendig, weil schon der Art. 7

[1] Verh. der Kammer der Abg., VII. Prot.-Bd., S. 5232 u. 5233.

des vorliegenden Gesetzes die erforderliche Vorschrift enthalte, im Uebrigen aber könnte die Fassung des Gesetzesentwurfs leicht zu dem Mißverständniß Anlaß geben, als ob hier noch eine weitere und besondere, aus dem allgemeinen Oberaufsichtsrecht des Staats nicht schon von selbst sich ergebende Einmischung in die Ertheilung des katholischen Religionsunterrichts eintreten sollte. Die Kammer der Standesherrn beschloß deßhalb in ihrer Sitzung vom 18. December 1861 diejenige Fassung, welche nunmehr das Gesetz enthält und die wir bereits angeführt haben.[1]

Bei der zweiten Berathung in der Sitzung vom 21. December 1861 trat die Kammer der Abgeordneten nach längerer Debatte der von der Kammer der Standesherrn beschlossenen Fassung bei, nachdem zuvor der Antrag des Abgeordneten Nagel, welcher die Fassung des Gesetzesentwurfs beibehalten wissen wollte, mit 50 gegen 32 Stimmen abgelehnt worden war. Zwar wollte die Commissionsmehrheit der Kammer der Abgeordneten zu der von der ersten Kammer beschlossenen Fassung noch den Zusatz gemacht wissen:

> „Vor der Einführung neuer Religionshandbücher und Catechismen sind dieselben der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme vorzulegen."

Dieser Zusatz-Antrag wurde aber von der Kammer der Abgeordneten mit einer Mehrheit von 47 gegen 35 Stimmen verworfen.[2]

Damit war über die von der Kammer der Standesherrn vorgeschlagene Fassung eine Einigung beider Kammern erzielt, und da auch die Regierung derselben beitrat, so ist sie auf diese Weise in das Gesetz übergegangen.

Wenn wir uns nunmehr nach diesem Rückblick auf die Entstehungsgeschichte des vorliegenden Artikels der Aufgabe unterziehen, den Sinn desselben näher festzustellen, so springt zwar sofort in die Augen, daß die frühere Fassung des Gesetzesentwurfs eine viel präcisere war, als die jetzige Fassung des Gesetzes, welche in gewissem Sinne auf einem Compromiß zwischen beiden Kammern beruht und eben deßhalb die ursprüngliche Schärfe und Bestimmt-

[1] Verh. der Kammer der Standesherren, II. Prot.-Bd., S. 1074—1078. II. Beil.-Bd., S. 625.

[2] Verh. der Kammer der Abg., VII. Prot.-Bd., S. 5710 u. 5711.

heit verloren hat. Dessenungeachtet zeigt eine nähere Vergleichung, daß eine wesentliche materielle Verschiedenheit zwischen dem ursprünglichen Gesetzesentwurf und dem nunmehrigen Gesetz nicht besteht, wie dieß auch vom Ministertisch bei der zweiten Berathung in der Kammer der Abgeordneten geltend gemacht wurde.

Denn auch nach der Fassung des Gesetzes ist „das dem Staat über alle Lehranstalten zustehende Oberaufsichtsrecht" gegenüber der dem Bischof zustehenden Leitung des katholischen Religionsunterrichts und Bestimmung der Religionshandbücher und Catechismen ausdrücklich gewahrt. Hieraus ergeben sich aber nachstehende Schlußfolgerungen:

1) Aus dem allgemeinen Oberaufsichtsrechte des Staats über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen folgt zunächst, daß die bischöfliche Leitung des Religionsunterrichts durch die Rücksicht auf die dem Staat zukommende einheitliche Leitung der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten begränzt ist, daß also, wie schon die Regierungsmotive hervorheben, die Zumessung und Eintheilung der Stunden für den Religionsunterricht in den Schulen dem Staate zusteht. Denn nur, wenn die Staatsbehörde darüber zu entscheiden hat, welche Zeit dem Religionsunterricht in den Schulen zuzuweisen und wie derselbe in den gesammten Lehrplan einzuordnen sei, ist derselben eine einheitliche Leitung der Unterrichts-Anstalten möglich.

2) Fürs Zweite folgt aus der allgemeinen Oberaufsicht des Staats über die Schulen, sowie aus der in §. 72 der Verfassung anerkannten Kirchenhoheit das Recht und die Pflicht des Staats, darüber zu wachen, daß durch die Art und Weise der Ertheilung des Religionsunterrichts die Rechte und Interessen des Staats und der bürgerlichen Gesellschaft nicht gefährdet, daß also insbesondere nicht der Religionsunterricht als Mittel dazu benützt werde, um staatsfeindliche Grundsätze zu verbreiten oder die Rechte anderer Confessionen zu verletzen und den Frieden zwischen den Confessionen zu untergraben. Wäre bei uns das nordamerikanische System der abstracten Trennung von Staat und Kirche in Geltung, wäre die Kirche auf die Stellung eines Privatvereins reducirt, würde der Staat in seinen Schulen um die Ertheilung des Religionsunterrichts sich gar nicht bekümmern und den letzteren nicht in den Lehrplan der Schulen

aufnehmen, dann käme allerdings ein besonderes staatliches Oberaufsichtsrecht über die Kirche auch auf diesem Gebiete nicht weiter in Betracht. Unter den bestehenden Verhältnissen aber, wo die Kirche eine bevorzugte Stellung als öffentlich-rechtliche Corporation im Staate einnimmt, wo der Staat eben deßhalb auch den confessionellen Religionsunterricht als eines der wichtigsten Lehrfächer in den Lehrplan der Schule und insbesondere der Volksschule aufgenommen hat und wobei zugleich für sämmtliche Staatsbürger der Schulzwang besteht, d. h. jeder Staatsbürger erforderlichen Falls mit Zwangsmitteln angehalten werden kann, seine Kinder, falls er ihnen keine höhere Bildung ertheilen lassen will, in die Volksschule zu schicken — bei dieser Sachlage ist ein solches, auch auf den Religionsunterricht sich erstreckendes Oberaufsichtsrecht des Staats unumgänglich nothwendig, wie sich dasselbe sowohl aus dem allgemeinen Hoheitsrechte des Staats über die Kirche im Sinne des §. 72 der württembergischen Verfassung ergibt, als in dem vorliegenden Artikel auch nach seiner jetzigen Fassung durch die Worte „unbeschadet des dem Staate über alle Lehranstalten zustehenden Oberaufsichtsrechts" anerkannt ist.

3) Was die Catechismen und Religionshandbücher betrifft, so ist allerdings in der jetzigen Fassung des Artikels nur die Bestimmung derselben durch den Bischof, nicht aber, wie in der ursprünglichen Fassung, ihre Einführung durch den Staat ausgesprochen. Indessen folgt aus dem früher von uns besprochenen Artikel 7 des vorliegenden Gesetzes, wonach Verfügungen der Kirchengewalt gegen die Person oder das Vermögen eines Angehörigen der katholischen Kirche nur von dem Staat vollzogen werden können, mit logischer Consequenz, daß der Bischof keinerlei Zwangsverfügung gegen die Gemeinden oder die Eltern der Kinder wegen Anschaffung der Religionshandbücher treffen kann. Auch ergibt sich aus der Bestimmung des ersten Absatzes des Art. 1 des vorliegenden Gesetzes über das landesherrliche Placet, daß der Bischof in dieser Beziehung nicht einmal eine Anordnung, durch welche die Eltern der die Schule besuchenden Kinder zu Anschaffung von solchen Büchern verbunden werden sollten, ohne staatliche Genehmigung erlassen kann, da alle die Schule berührenden Anordnungen der Kirchenbehörde unter die Kategorie der sogenannten gemischten, d. h. nicht

rein geistlichen Gegenstände fallen und eine solche Anordnung überdieß die Vermögensverhältnisse der Staatsbürger berühren, mithin in bürgerliche Verhältnisse übergreifen würde. Hieraus erhellt, wie auch in dem zweiten Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten und vom Ministertisch bei der zweiten Berathung in dieser Kammer anerkannt wurde, daß auch bei der jetzigen Fassung des Gesetzes eine befehlsweise Einführung von Religionsbüchern in den Schulen nur mit Genehmigung des Staats geschehen und eine Zwangsverfügung in dieser Richtung überhaupt nur von dem Staat erlassen werden kann. Der Bischof wäre also, wenn er in dieser Beziehung ohne staatliche Mitwirkung für sich allein vorgehen wollte, jedenfalls darauf beschränkt, solche Bücher zu empfehlen, nicht aber ihre Einführung zu befehlen. Daß im Uebrigen die Bestimmung der Religionshandbücher und Catechismen nicht von der Staatsbehörde, sondern von dem Bischof ausgeht, und nur von dem letztern ausgehen kann, versteht sich ganz von selbst, weil die Wahl der Lehrbücher in der Religion nur von Demjenigen getroffen werden kann, dem auch die Leitung des Religionsunterrichts zukommt, und weil überhaupt die Ertheilung von positiven Normen über die Gegenstände und die Behandlung des Religionsunterrichts in das Gebiet der Kirche gehört. Die Prüfung, welche der Staat vorzunehmen hat, ehe er einer Anordnung des Bischofs über die Einführung von Religionsbüchern seine Genehmigung ertheilt, kann nur eine negative sein und hat sich auf die staatlichen und bürgerlichen Gesichtspunkte zu beschränken. Sie kann nur dahin gerichtet sein, darüber zu wachen, daß die staatlichen und bürgerlichen Interessen, worunter insbesondere auch die Erhaltung des confessionellen Friedens gehört, durch den Inhalt oder die Fassung dieser Bücher nicht gefährdet, daß also die letzteren nicht dazu benützt werden, um staatsfeindliche Lehren vorzutragen oder verletzende Angriffe gegen die übrigen im Staate befindlichen Confessionen zu unternehmen.

4) Daß die Anstellung und Entlassung der Religionslehrer an den öffentlichen Lehranstalten — abgesehen von der Volksschule, wo nach Art. 2 des Volksschulgesetzes von 1836 die Ertheilung des Religionsunterrichts dem Ortsgeistlichen zukommt — von der Staatsbehörde ausgeht, ist schon in Art. 2 des

gegenwärtigen Gesetzes ausgesprochen. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Staatsbehörde solche Männer zu Lehrern in der katholischen Religion an den öffentlichen Unterrichtsanstalten nicht ernennen wird, denen nach dem Ausspruch der Kirchenbehörde die Fähigkeit zu Ertheilung dieses Unterrichts nicht zukommt.

5) Der vorliegende Art. 13 hat nicht den Sinn, daß an allen öffentlichen und Privatunterrichts-Anstalten Unterricht in der katholischen Religion ertheilt werden müsse. Derselbe ist vielmehr nur dahin aufzufassen, daß an allen Lehranstalten, an welchen katholischer Religionsunterricht ertheilt wird, dem Bischof die in dem Art. 13 bezeichneten Rechte zustehen. Wenn also z. B. an einer technischen Lehranstalt ein Religionsunterricht überhaupt nicht in den Lehrplan aufgenommen ist, so kann der Bischof nicht etwa auf Grund des Art. 13 verlangen, daß ein solcher an dieser Anstalt ertheilt werde. Nur wenn ein katholischer Religionsunterricht an einer Anstalt in dem Lehrplan besteht, dann kann der Bischof das Recht der Leitung desselben in Anspruch nehmen. Daß dieß der Sinn des Artikels ist, zeigt nicht nur die Fassung desselben, sondern geht unzweifelhaft aus den Verhandlungen der Kammer der Standesherrn[1], von welcher die jetzige Fassung ausgegangen ist, hervor. Auch die Commission der Kammer der Abgeordneten hat in ihrem zweiten Berichte[2] dieß als unzweifelhafte Voraussetzung ausgesprochen, ohne daß von irgend einer Seite ein Widerspruch dagegen erhoben worden wäre.

Durch das Bisherige glauben wir den Nachweis darüber, daß zwischen der jetzigen Fassung des Gesetzes und der frühern des Gesetzesentwurfs in diesem Punkte keine wesentliche materielle Verschiedenheit besteht, geliefert und den Sinn desselben klar gestellt zu haben.

Schließlich führen wir noch an, daß das badische Gesetz vom 9. October 1860 in §. 12 die Bestimmung enthält:

„Den Religionsunterricht überwachen und besorgen die Kirchen für ihre Angehörigen, jedoch unbeschadet der einheitlichen Leitung der Unterrichts- und Erziehungsanstalten."

Die neuesten preußischen Gesetze enthalten nichts über den

[1] Verh. der Kammer der Standesherren, II. Prot.-Bd., S. 1076.
[2] Verh. der Kammer der Abg., I. Beil.-Bd., 4. Abth., S. 3006.

vorliegenden Gegenstand. Dagegen bestimmt die preußische Verfassungsurkunde hierüber Folgendes:

„Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die confessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen. Den religiösen Unterricht leiten die betreffenden Religionsgesellschaften."

Wir sehen hieraus, daß unser Gesetz in diesem Punkte das staatliche Aufsichtsrecht in einer bestimmteren und umfassenderen Weise wahrt, als die badische und preußische Gesetzgebung. Denn die erstere behält nur die einheitliche Leitung der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten durch den Staat vor. Die preußische Verfassung aber erwähnt bei dem Religionsunterricht der Kirchen überhaupt nichts von einem staatlichen Hoheits- oder Aufsichtsrechte. Nicht einmal von dem staatlichen Recht der einheitlichen Leitung des Unterrichtswesens ist in diesem Zusammenhang die Rede. Wir haben schon oben gesehen, daß überhaupt erst in dem neuesten preußischen Verfassungsabänderungsgesetz vom 5. April 1873 das staatliche Aufsichtsrecht über die Kirchen einen entsprechenden Ausdruck gefunden hat, indem der Art. 15 der Verfassungsurkunde nunmehr durch den Zusatz ergänzt worden ist, daß die Kirchen und Religionsgesellschaften, welchen dieser Artikel die selbstständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zuerkennt, „den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staats unterworfen bleiben."

Zehntes Kapitel.

Geistliche Orden und Congregationen.

Die Zulassung von geistlichen Orden und Congregationen, sowie die Gründung neuer Niederlassungen eines bereits zugelassenen Ordens von staatlicher Genehmigung abhängig. Die Einführung des Jesuitenordens und der ihm verwandten Genossenschaften nach dem württembergischen Gesetz ohne besondere gesetzliche Ermächtigung nicht zulässig, nach dem neuen Reichsgesetz ausgeschlossen. Zulassungsbedingungen für die geistlichen Orden. Die Staatsgenehmigung jederzeit widerruflich. Die Ordensgelübde von der Staatsgewalt nur als widerrufliche zu behandeln. Geistliche Missionen. Vergleichung mit der badischen und preußischen Gesetzgebung.

Die Artikel 15 und 16 handeln von den geistlichen Orden und Congregationen. Sie enthalten die leitenden Grundsätze über die Stellung, welche der Staat zu diesen Instituten einzunehmen hat.

In der frühern württembergischen Gesetzgebung finden sich, außer dem schon früher erwähnten Verbot der Erwerbung von Liegenschaften und Realrechten durch die todte Hand, keine Bestimmungen über diesen Gegenstand. Insbesondere bestand keinerlei Verbot gegen die Einführung von Orden, wie denn schon im Jahr 1855 durch eine mit Genehmigung des Königs nach vorgängiger Vernehmung des Geheimen Rathes erlassene Ministerialverfügung der Orden der barmherzigen Schwestern des St. Vinzenz von Paula mit dem Mutterhause in Gmünd im Lande zugelassen wurde.

Auch in dem neuen Gesetze konnte nicht davon die Rede sein, alle geistlichen Orden principiell auszuschließen. Denn

dasselbe hatte ja die Aufgabe, unter entschiedener Festhaltung der staatlichen Hoheits- und Aufsichtsrechte über die katholische Kirche, der letzteren die in der Staatsverfassung anerkannte Autonomie in Ordnung und Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten zu gewähren und den Bischof in den Besitz derjenigen Rechte zu setzen, welche auf dem innerkirchlichen Gebiete mit der bischöflichen Würde wesentlich verbunden sind. Mag man auch über das Ordensleben denken, wie man will, so läßt sich eben einmal nicht bestreiten, daß dasselbe zu den eigenthümlichen Lebensäußerungen der katholischen Kirche gehört, und es ließe sich deßhalb nach richtigen Principien über das Verhältniß von Staat und Kirche ein allgemeines Verbot sämmtlicher Orden nicht wohl rechtfertigen. Wohl aber sind auf diesem Gebiete, mehr als auf irgend einem andern, sichernde staatliche Maßregeln, zumal in einem paritätischen Lande, dringend geboten, da ein Blick auf die Geschichte zeigt, daß gerade das Ordenswesen die grellsten Mißbräuche und die größten Nachtheile auch für die staatlichen und bürgerlichen Verhältnisse im Gefolge hatte, und daß namentlich einzelne Orden wesentlich auf eine Bekämpfung des Protestantismus gerichtet und deßhalb mit der — im staatlichen und bürgerlichen Interesse so wichtigen — Erhaltung des confessionellen Friedens absolut unvereinbar sind.

Solche sichernde Maßregeln enthält nun auch unser Gesetz, indem es folgende Grundsätze aufstellt:

Fürs Erste soll die Einführung von geistlichen Orden und Congregationen von dem Bischof „nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Staatsregierung" erfolgen können, „welche auch erforderlich ist, so oft ein im Lande schon zugelassener Orden eine neue Niederlassung gründen will." Hiebei ist die ausdrückliche Beschränkung beigefügt, „daß die Staatsregierung keinen Falls befugt sei, ohne besondere Ermächtigung durch Gesetz den Jesuitenorden oder ihm verwandte Orden und Congregationen im Lande zuzulassen." (Art. 15, Abs. 1 und 2.)

Fürs Zweite soll die von der Regierung zu Einführung eines Ordens oder einer Congregation und zur Gründung einer Niederlassung ertheilte Genehmigung „jederzeit widerruflich" sein. (Art. 15, Abs. 3.)

Fürs Dritte sollen „die Gelübde der Ordensmitglieder

von der Staatsregierung *nur als widerrufliche* behandelt werden." (Art. 16.)

1) Der Grundsatz, daß zu Einführung eines Ordens und zu einer neuen Niederlassung eines bereits zugelassenen Ordens *Staatsgenehmigung* nothwendig sei, wird von mancher Seite bestritten. Man glaubt hierin einen Eingriff in die persönliche Freiheit finden zu dürfen, und behauptet, es müsse jedem Staatsbürger freistehen, mit Anderen zu einem klösterlichen Leben sich zu vereinigen. Solche Vereinigungen seien lediglich nach den für gewöhnliche Privatvereine geltenden Grundsätzen zu behandeln und bedürfen deßhalb keiner staatlichen Genehmigung, welche nur in dem Falle erforderlich sei, wenn es sich um Ertheilung der juristischen Persönlichkeit handle, die allerdings nur vom Staate ausgehen könne. Diesen Standpunkt hat auch die von dem Abgeordneten *Probst* und Domkapitular von *Ritz* vertretene *Minderheit* der staatsrechtlichen Commission der Kammer der Abgeordneten eingenommen, welche in den Bestimmungen des Gesetzes einen Eingriff in die kirchliche Autonomie — in dem Sinne, wie letztere von dieser Minderheit aufgefaßt wurde — finden wollte.

Wir können jedoch diese Auffassung nicht für die richtige halten. Wir müssen vor Allem auch hier wieder daran erinnern, daß die katholische Kirche nach dem bei uns bestehenden System nicht die Stellung eines Privatvereins, sondern die einer öffentlich-rechtlichen, mit wichtigen Vorrechten ausgestatteten Corporation einnimmt, daß wir uns nicht auf dem Boden des nordamerikanischen Systems befinden. Räumt aber einmal der Staat der katholischen Kirche eine solche bevorzugte Stellung im Staate ein, so hat er auch das Recht, an die letztere andere Forderungen zu stellen, als an gewöhnliche Privatvereine, und zum Schutz der staatlichen und bürgerlichen Interessen weiter gehende Vorsichtsmaßregeln zu treffen, als dieß bei einer Aktiengesellschaft oder einer andern Privatgesellschaft nöthig ist.

Bei den geistlichen Orden kommen aber noch andere Gesichtspunkte in Betracht, welche es nicht als zulässig erscheinen lassen, sie einfach unter die Bestimmungen des Vereinsgesetzes zu stellen. Wie in den Regierungsmotiven ausgeführt ist, besteht ein sehr wesentlicher Unterschied zwischen einem geistlichen Orden und einem gewöhnlichen Privatverein. Während die Vereine, wie sie gewöhnlich im bürgerlichen Leben vorkommen, unter den verschiedenen Lebenszwecken

in der Regel nur Einen oder wenige zum Ziel einer gemeinsamen Thätigkeit machen, dabei aber die Grundlagen der bürgerlichen Gesellschaft: das Familienleben, Eigenthum und Erwerb, die individuelle Freiheit nach allen anderen Richtungen unberührt lassen, umfassen die Anforderungen des Ordenslebens das gesammte Leben des Menschen, stellen ihn außerhalb der gewöhnlichen Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft und fordern durch das Gelübde der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams den Verzicht auf eben Dasjenige, ohne was Staat und Gesellschaft gar nicht fortexistiren können. Gerade deßwegen aber, weil es sich hier um Institute handelt, die den Menschen außerhalb der gewöhnlichen Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft stellen, die ihm den Verzicht auf Familienleben, Eigenthum und Erwerb, die Grundpfeiler des staatlichen und socialen Lebens, auferlegen und von ihm unbedingte Unterordnung unter die geistlichen Oberen verlangen, kann der Staat, wenn er nicht seine wichtigsten Interessen preisgeben will, sich nicht gleichgültig zu diesen Instituten verhalten, und können auch zum Schutz der staatlichen und bürgerlichen Rechte und Interessen diesen Instituten gegenüber unmöglich diejenigen Maßregeln ausreichen, welche gegenüber von Privatvereinen genügen. Wenn irgend eine kirchliche Einrichtung in das bürgerliche Leben eingreift, so ist es das Ordenswesen, und eben deßhalb kann hier am allerwenigsten von einer unbeschränkten Autonomie der Kirche die Rede sein. Die Regierung muß hienach, um die staatlichen und bürgerlichen Interessen mit Sicherheit wahren zu können, das unbeschränkte Recht haben, sowohl zu Einführung eines Ordens im Lande als zu Gründung einer weiteren Niederlassung eines zugelassenen Ordens ihre Genehmigung zu ertheilen oder zu verweigern, mit der Wirkung, daß im letzteren Falle die Einführung des Ordens oder die Gründung der beabsichtigten Niederlassung zu unterbleiben hat. Die Regierung muß ebenso das Recht haben, diejenigen Bedingungen vorzuschreiben, unter denen allein sie den Orden mit dem öffentlichen Wohl vereinbar und darum seine Niederlassung im Lande überhaupt oder in einer einzelnen Gemeinde für zulässig erachtet.

Der im Bisherigen besprochene Grundsatz hat denn auch in dem ersten Absatz des Art. 15 unseres Gesetzes einen unum-

wundenen Ausdruck gefunden. Schon im Regierungsentwurf war derselbe in ganz gleichlautender Fassung enthalten. In der Kammer der Abgeordneten entspann sich hierüber eine sehr lebhafte Debatte. Die entgegengesetztesten Anträge wurden gestellt. Während der Abgeordnete Probst und Domcapitular von Ritz den Art. 15 ganz gestrichen wissen wollten, weil sie davon ausgingen, daß zu Einführung eines Ordens eine Regierungsgenehmigung gar nicht erforderlich sei, wollten die Abgeordneten Fetzer und Hopf die Errichtung von Klöstern und geistlichen Congregationen im Lande überhaupt für unzulässig erklären. Beide Anträge wurden jedoch verworfen. Der Abgeordnete Schott wollte der Regierung nur das Recht zugestehen, solche geistliche Orden und Genossenschaften mit dem Gelübde der Ehelosigkeit zuzulassen, welche für den Zweck der Krankenpflege bestimmt sind, während die Einführung und Thätigkeit von Orden und derartigen Genossenschaften, welche andere Zwecke als die Krankenpflege verfolgen, ohne Ermächtigung durch ein besonderes Gesetz nicht zulässig sein solle. Vom Ministertische wurde gegen diesen Antrag eingewendet, daß die Aufgabe des Gesetzgebers nur darin bestehen könne, die allgemeinen Normen über die Zulassung der Orden aufzustellen; dagegen sei die Anwendung auf den einzelnen Fall Sache der Verwaltung. Der Chef des Cultdepartements berief sich hiefür namentlich auch auf Robert von Mohl's Politik,[1] wo dieser Schriftsteller sich gleichfalls dafür ausspricht, es müsse dem gewissenhaften Ermessen der Regierung überlassen bleiben, ob und welche klösterliche Anstalten sie unter den thatsächlich bestehenden Verhältnissen mit dem öffentlichen Wohl für vereinbar erachte, und es müsse ihr das Recht zustehen, einen begangenen Mißgriff sofort im Verwaltungswege wieder gut zu machen, wenn ein solcher durch die Erfahrung hervortrete, und demgemäß bereits eingeführte Orden wieder zu untersagen und die Auflösung ihrer Anstalten anzuordnen. Die Kammer lehnte denn auch den Schott'schen Antrag mit 46 gegen 33 Stimmen ab. Das gleiche Schicksal hatte ein Antrag des Grafen von Adelmann, welchem die Fassung des Gesetzes zu schroff war und welcher demgemäß im Anschluß an die Fassung

1 Bd. I., S. 229 u. 230.

des Concordats die Einführung von Orden durch den Bischof von einer vorgängigen Verständigung mit der Regierung abhängig machen wollte. Dagegen wurde der erste Absatz des Art. 15 ganz in der Fassung des Gesetzesentwurfs von der Kammer angenommen, nur mit einem Beisatz bezüglich der Jesuiten, von dem sofort die Rede sein wird.

In der Kammer der Standesherren wollte der Fürst von Hohenlohe-Waldenburg den Artikel ganz wörtlich gleichlautend mit dem Concordat fassen, indem er — noch getreuer dem Wortlaut des letztern folgend, als der Graf Adelmann in der zweiten Kammer — des Ausdrucks sich bediente, der Bischof werde sich in jedem einzelnen Fall mit der Regierung ins Einvernehmen setzen. Der Fürst von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, mit dem sich später der Fürst von Hohenlohe-Waldenburg vereinigte, wollte nur die Anfangsworte des Art. 15 stehen lassen:

„Geistliche Orden und Congregationen können vom Bischof nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Staatsregierung eingeführt werden."

Alles Uebrige, mithin insbesondere die Nothwendigkeit einer Regierungsgenehmigung zu jeder neuen Niederlassung eines bereits eingeführten Ordens, wollte derselbe beseitigt wissen. Sein Antrag wurde jedoch mit 18 gegen 14 Stimmen abgelehnt und der Gesetzesentwurf unverändert angenommen.

2) Der zweite Absatz des Art. 15 unseres Gesetzes enthält eine Beschränkung des im ersten Absatze ausgesprochenen Grundsatzes, wonach der Regierung das Genehmigungsrecht zur Einführung von geistlichen Orden zustehen soll. Derselbe lautet dahin:

„Die Staatsregierung ist jedoch keinen Falls befugt, ohne besondere Ermächtigung durch Gesetz den Jesuitenorden oder ihm verwandte Orden und Congregationen zuzulassen."

Diese Bestimmung war im Gesetzesentwurf der Regierung noch nicht enthalten, und zwar hat die Regierung, wie wiederholt vom Ministertische erklärt wurde, nur deßhalb eine besondere Bestimmung hinsichtlich der Jesuiten in den Gesetzesentwurf nicht aufgenommen, weil sie es als ganz selbstverständlich betrachtete, daß in Württemberg niemals von Einführung des Jesuitenordens die Rede sein könne. Der Departementschef bemerkte unter Anderem, daß

ein Ministerium, das daran denken wollte, in unserem Lande die Jesuiten einzuführen, die Stunden seiner Amtsdauer zählen könnte. Sogar während der Concordatsverhandlungen hatte die damalige Regierung, wie vom Ministertische angeführt wurde, Rom gegenüber wiederholt erklärt, daß die Jesuiten niemals in Württemberg zugelassen werden können.

Die Kammer der Abgeordneten hielt aber eine Sicherstellung durch das Gesetz für nothwendig und faßte deßhalb schon bei der erstmaligen Berathung des vorliegenden Artikels in der 212. Sitzung vom 23. November 1861 auf den Antrag des Abgeordneten Reyscher mit 45 gegen 34 Stimmen den Beschluß, einen Zusatz in diesen Artikel aufzunehmen, dahin lautend:

„Der Jesuitenorden und die ihm verwandten Orden und Congregationen dürfen nicht zugelassen werden."

In der Kammer der Standesherren beantragte die aus vier Mitgliedern bestehende Mehrheit der vereinigten staatsrechtlichen und Justizgesetzgebungs-Commission die Weglassung dieses Zusatzes, indem sie nach den Erklärungen des Departementschefs es als eine ganz sichere Thatsache betrachtete, daß jener Orden in Württemberg nicht werde eingeführt werden. Die aus drei Mitgliedern bestehende Minderheit der Commission dagegen schlug an der Stelle jenes Beisatzes folgenden vor:

„Der Jesuitenorden und die ihm verwandten Orden können nur in Folge eines besonderen Gesetzes im Lande zugelassen werden."

Die Minderheit wollte mit diesem Vorschlage, wie sie sagt, einerseits den in der Kammer der Abgeordneten kundgegebenen Anschauungen und Wünschen, andererseits den von katholischer Seite gegen die Fassung jenes Zusatzes erhobenen Einwendungen einige Rechnung tragen.

Die Kammer der Standesherren verwarf jedoch in der 72. Sitzung vom 18. Februar 1861 den Antrag der Commissionsminorität mit 17 gegen 15 Stimmen und nahm den Mehrheitsantrag auf einfache Weglassung des vom anderen Hause beschlossenen Zusatzes an.

Die staatsrechtliche Commission der Kammer der Abgeordneten theilte sich in ihrem zweiten am 20. December

1861 erstatteten Berichte in zwei Hälften. Die eine aus vier Mitgliedern bestehende Hälfte hielt zwar den von der Kammer der Abgeordneten bei der ersten Berathung beschlossenen Zusatz nicht für nothwendig, da von keiner Seite in Württemberg an die Einführung des Jesuitenordens gedacht werde. Sie trug aber doch, da der Beisatz einmal beschlossen worden sei, zu Vermeidung von Mißverständnissen Bedenken, den einfachen Durchstrich desselben zu beantragen. Sie gelangte vielmehr, im Interesse der Herbeiführung einer Verständigung mit dem anderen Hause, zu dem Antrag, den von der Minderheit der Commission dieses Hauses gemachten Vorschlag, wonach die Zulassung der Jesuiten nur im Gesetzgebungsweg möglich sein solle, zu adoptiren und proponirte hiefür diejenige Fassung, welche nun in das Gesetz übergegangen und von uns oben bereits angeführt ist. Die zweite, gleichfalls aus vier Mitgliedern bestehende Commissionshälfte wollte den früher beschlossenen Zusatz einfach beseitigt wissen.

Bei der hierauf folgenden Berathung in der 229. Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 21. December 1861 stellte der Freiherr von Wöllwarth den Antrag, dem Beschlusse der Kammer der Standesherren einfach zuzustimmen. Derselbe wurde jedoch mit 53 gegen 29 Stimmen verworfen. Dagegen wurde der Antrag der ersten Hälfte der Commission, wonach die Jesuiten und die ihnen verwandten Orden und Congregationen keinen Falls auf anderem Wege, als dem der Gesetzgebung, sollen zugelassen werden können, mit 54 gegen 28 Stimmen angenommen.

Die Kammer der Standesherren aber stimmte schließlich in ihrer 76. Sitzung vom 23. December 1861 mit 20 gegen 16 Stimmen diesem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten gleichfalls zu, und da auch die Regierung demselben beitrat, so hat auf diese Weise der von uns oben angeführte zweite Absatz in dem Artikel 15 unseres Gesetzes Aufnahme gefunden.

Wir nehmen keinen Anstand, uns dahin auszusprechen, daß die Zulassung des Jesuitenordens und der ihm verwandten Orden in einem paritätischen Staate eine rechtliche und politische Unmöglichkeit ist. Auch in rein katholischen Staaten liegen die triftigsten Gründe gegen die Einführung dieses Ordens vor, dessen Einfluß, wie die Geschichte zur Genüge zeigt, für die

ganze Culturentwicklung eines Volkes stets von den nachtheiligsten Folgen war. In einem Staate aber, wo mehrere Confessionen neben einander wohnen und gleiche Rechte genießen, würde die Regierung eine offenbare Rechtsverletzung gegen die Protestanten sich zu Schulden kommen lassen, wenn sie einen Orden zulassen würde, dessen Tendenz auf die hartnäckigste Bekämpfung des Protestantismus gerichtet ist. Sie würde damit den Grundsatz der Parität aufgeben. Sie würde, zum schweren Schaden für die staatlichen und bürgerlichen Interessen, im eigenen Lande das Signal zum Kampfe der einen Confession gegen die andere geben. Sie würde überdieß der Culturentwicklung ihres Volkes den schwersten Hemmschuh anlegen, wenn sie einen Orden in ihr Gebiet aufnehmen wollte, dessen Tendenz der gesammten modernen Bildung feindselig gegenübersteht.

Daß in Württemberg im Hinblick auf seine ganze geschichtliche Entwicklung und auf die Bevölkerungsziffer der beiden Confessionen, wonach zwei Drittheile Protestanten einem Drittel Katholiken gegenüberstehen, vernünftiger Weise von Einführung der Jesuiten nicht die Rede sein kann, daß ein Minister, der eine solche Absicht hegte, seine Existenz sofort zu einer absolut unmöglichen machen würde, steht für uns fest. Dieß war auch der einzige Grund, warum in den Regierungsentwurf keine besondere Bestimmung über die Jesuiten aufgenommen wurde. Wollte man aber einmal der Vorsicht halber hierüber etwas Besonderes festsetzen, so war jedenfalls die ursprünglich von der Kammer der Abgeordneten beschlossene Bestimmung, welche die Jesuiten überhaupt ausschließen wollte, der jetzt in das Gesetz aufgenommenen vorzuziehen. Denn wenn die Einführung dieses Ordens in Württemberg, wie oben bemerkt, eine rechtliche und politische Unmöglichkeit ist, oder doch jedenfalls vom rechtlichen, wie vom politischen Gesichtspunkte als unzulässig erscheint, so nimmt es sich etwas eigenthümlich aus, wenn man gleichwohl diese Einführung als etwas bezeichnet, was wenigstens im Gesetzgebungswege zulässig wäre. Im praktischen Resultat werden allerdings beide Bestimmungen auf dasselbe hinauslaufen, weil nicht daran zu denken ist, daß die gesetzgebenden Factoren jemals sich zu einem solchen Schritte entschließen könnten.

Bekanntlich ist in neuester Zeit durch das Reichsgesetz vom

4. Juli 1872 eine Anordnung für das ganze Reich getroffen, welche mit der Bestimmung, wie sie ursprünglich von der Kammer der Abgeordneten in Württemberg beabsichtigt war, übereinstimmt. Hienach sind der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Congregationen vom Gebiete des deutschen Reichs ausgeschlossen. Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt und die damals bestehenden Niederlassungen waren binnen sechs Monaten aufzulösen. Ferner können nach diesem Gesetz die Angehörigen dieser Orden und Congregationen, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden; wenn sie Inländer sind, kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden. Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Juli 1872 ist sodann auf den Grund eines Bundesrathsbeschlusses diesen Orden auch die Ausübung einer Ordensthätigkeit, insbesondere in Kirche und Schule, sowie die Abhaltung von Missionen nicht zu gestatten. Durch eine weitere, auf Bundesrathsbeschluß sich gründende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1873 wurden als mit dem Jesuitenorden verwandte Genossenschaften declarirt: die Congregationen der Redemptoristen, Lazaristen, der Priester vom heiligen Geiste, sowie die Gesellschaft vom heiligen Herzen Jesu.

3) Ueber die Grundsätze, von welchen die Regierung bei der Frage von der Zulassung geistlicher Orden und Congregationen — soweit solche nach Art. 15 unseres Gesetzes in die Zuständigkeit der Regierung fällt — auszugehen hat, geben die Regierungsmotive zu dem Gesetzesentwurf eingehenden Aufschluß.

Ehe die Regierung ihre Genehmigung zu Einführung eines Ordens ertheilt, soll sie sich hienach vor Allem über die Zwecke desselben, dessen innere und äußere Organisation, sowie über die ihm zu Verfügung stehenden materiellen Mittel die erforderlichen Aufklärungen verschaffen; auch soll sie sich darüber vergewissern, ob die Gemeinde, in welcher die Niederlassung des Ordens beabsichtigt ist, keine Einsprache hiegegen erhebt.

Was zunächst die Zwecke eines Ordens oder einer Congregation betrifft, so soll es für die Beurtheilung der Frage von

der Zulassung der betreffenden Genossenschaft von wesentlicher Bedeutung sein, ob dieselbe den gemeinnützigen Zwecken des öffentlichen Wohls oder nur der Contemplation oder der kirchlichen Polemik dient. Durch den so eben besprochenen zweiten Absatz unseres Artikels können übrigens die eigentlich polemischen Orden, d. h. der Jesuitenorden und die ihm verwandten Genossenschaften, von der Regierung für sich allein überhaupt nicht zugelassen werden.

Hinsichtlich der Organisation eines etwa einzuführenden Ordens soll darauf gehalten werden, daß er der ordentlichen Jurisdiction des Diöcesanbischofs unterworfen sei und bleibe und die jederzeitige Einwirkung desselben gestatte.

Was sodann das Verhältniß zu der Gemeinde betrifft, in welcher die Niederlassung eines Ordens beabsichtigt ist, so soll der Grundsatz gelten, daß keiner Gemeinde wider ihren Willen irgend ein Orden aufgedrängt werden dürfe.

Wenn nun aber die Regierung nach genauer Prüfung dieser Vorfragen sich dazu entschließt, eine geistliche Genossenschaft im Lande zuzulassen, so muß sie nicht nur darauf halten, daß dieselbe sich den bestehenden Staatsgesetzen in allen Beziehungen unbedingt unterwerfe, sondern sie hat auch außerdem noch besondere Bedingungen zu stellen, von deren Einhaltung sie im staatlichen und bürgerlichen Interesse die Zulassung des Ordens abhängig macht.

Die wichtigsten Staatsgesetze, welche hier in Betracht kommen, sind die civilrechtlichen Bestimmungen über das Familienrecht, wonach Personen, welche unter elterlicher Gewalt stehen, nicht ohne Zustimmung der Eltern, Minderjährige nicht ohne Genehmigung der Vormünder und der Vormundschaftsbehörde, Ehegatten nicht ohne Einwilligung des anderen Gatten in einen geistlichen Orden eintreten können, ferner die Vorschriften des Bürgerrechtsgesetzes, des Kriegsdienstgesetzes, des Strafgesetzbuchs, der Amortisationsgesetze, welch letztere in der von uns schon früher angeführten Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 28. Juni 1859 zusammengestellt sind und die Erwerbung von Grundeigenthum und Realrechten durch die Klöster ohne besondere Regierungsdispensation verbieten.

Daß die Regierung außerdem noch befugt ist, die Zulassung eines Ordens von besonderen, nicht schon in der Gesetzgebung enthaltenen Bedingungen abhängig zu machen, bedarf keines besonderen Beweises. Denn wenn die Regierung das Recht hat, die Zulassung eines Ordens unbedingt zu verweigern, so muß ihr auch die Befugniß zustehen, letztere an besondere Bedingungen zu knüpfen.

Als Richtschnur für die einem Orden zu stellenden Bedingungen sollen, wie die Regierungsmotive bemerken, diejenigen staatlichen Cautelen maßgebend sein, welche im Jahre 1855 bei Zulassung der barmherzigen Schwestern in Gmünd für nothwendig erkannt und zum größten Theil in die am 30. März 1855 im Regierungsblatt (S. 78 folg.) publicirten Statuten aufgenommen worden sind.

Besonders hervorgehoben sind in den Regierungsmotiven folgende Bestimmungen: Die sogenannte Clausur der Klöster darf den Gerichts- und Polizeibehörden des Staats kein Hinderniß in Ausübung ihrer Funktionen bereiten. Kein dem württembergischen Staatsverband angehöriges Ordensmitglied, mag es sich in einem inländischen oder in einem auswärtigen Ordenshause befinden, kann zum Vortheil des Ordens auf sein gesammtes Vermögen unwiderruflich verzichten; vielmehr darf dasselbe dem Orden nur eine Mitgift in einem bestimmten Maximalbetrag beibringen, während das Vermögen, welches dem Ordensmitglied über Abzug dieser Mitgift verbleibt oder ihm etwa noch weiter während seines Ordensstandes anfällt, in dessen Namen und für dessen Rechnung außerhalb des Ordens zu verwalten ist. Diese Bestimmung hat ihren Grund nicht nur in allgemeinen volkswirthschaftlichen Rücksichten, welche die Anhäufung eines zu großen Vermögens in den Händen der geistlichen Orden verbieten, sondern insbesondere auch darin, daß nach Art. 16, den wir unten noch näher besprechen werden, der Staat die Gelübde der Ordensmitglieder auf seinem Gebiete nur als widerrufliche behandelt, eben deßhalb aber auch im Interesse der letzteren, falls sie später aus dem Orden wieder austreten wollen, für die Erhaltung ihres Vermögens geeignete Sorge tragen muß. Aus den angedeuteten volkswirthschaftlichen Rücksichten ergibt sich sodann die weitere Forderung, daß der Orden, welcher hinsichtlich des Grundeigenthums und der Realrechte

den gesetzlichen Bestimmungen über die Erwerbung für die todte Hand unterworfen ist, auch Vergabungen von beweglichem Vermögen, die durch Akte unter Lebenden oder durch letztwillige Verfügung ihm zugewendet werden wollen, nur mit besonderer Ermächtigung der Staatsregierung annehmen darf. Um endlich der Regierung stets einen vollen Einblick in die Verhältnisse des von ihr zugelassenen Ordens zu gewähren, soll demselben nicht nur die Verpflichtung auferlegt werden, über den Personalbestand seiner Angehörigen unter vollständiger Angabe der Personalien der letzteren die Regierung in fortlaufender Kenntniß zu erhalten, sondern es soll auch dieser jederzeit das Recht zustehen, durch einen besonderen Commissär von den Niederlassungen des Ordens im Lande, sowie von dem Stande seines Vermögens und dessen Verwaltung Einsicht nehmen zu lassen.

In der 213. Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 25. November 1861 machte der Abgeordnete Mohl den Vorschlag, einen Theil dieser in den Regierungsmotiven enthaltenen Cautelen in das Gesetz selbst aufzunehmen und beantragte deßhalb folgenden Zusatzartikel: [1]

„Der höchste Betrag der Mitgift des in eine nach dem Art. 15 gestattete Genossenschaft Eintretenden ist in den der Genehmigung der Staatsregierung unterliegenden Statuten festzusetzen.

Begabungen unter Lebenden und von Todeswegen der Genossenschaften dieser Art erfordern, um gültig zu sein und angenommen werden zu dürfen, die Genehmigung der Staatsregierung.

Diese Begabungen und die übrigen Mittel solcher Genossenschaften dürfen nicht in Liegenschaften angelegt werden. Jedoch können jene Genossenschaften zu Erwerbung von Wohngebäuden und dazu gehörigen Gärten für den eigenen Gebrauch der betreffenden Anstalt von der Staatsregierung ermächtigt werden."

Dieser Antrag fand zwar in der Kammer keine Zustimmung. Es wurde aber bei der Debatte vom Ministertische ausdrücklich auf die Regierungsmotive hingewiesen und wiederholt

1 Verh. der Kammer der Abg., VII. Prot.-Bd., S. 5314.

constatirt, daß die Regierung auch in Zukunft, wenn es sich um Zulassung eines Ordens handeln sollte, die erforderlichen staatlichen Vorsichtsmaßregeln in derselben Weise treffen werde, wie dieß bei dem Vorgang der barmherzigen Schwestern in Gmünd seiner Zeit geschehen und in den Motiven auch für die künftige Behandlung der Orden vorgesehen sei.

Hienach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß nach dem Sinne, in welchem die Verabschiedung des Art. 15 des vorliegenden Gesetzes mit den Ständen erfolgt ist, die Regierung die Verpflichtung hat, die oben von uns dargestellten, in den Regierungsmotiven als maßgebend erklärten Grundsätze in jedem Fall, wo die Zulassung eines Ordens in Frage steht, festzuhalten. Diese Cautelen sind aber von der Art, daß dadurch überhaupt die Zulassung von Orden und Congregationen in Württemberg in hohem Grade erschwert ist. Es wird sich mit Grund nicht bestreiten lassen, daß bei der eigenthümlichen Stellung, welche die geistlichen Orden — auch ganz abgesehen von dem Jesuitenorden und den mit diesem verwandten Genossenschaften — in Folge des Ordensgelübdes und überhaupt in Folge ihrer ganzen Organisation zu der bürgerlichen Gesellschaft einnehmen, gerade hier — wie schon unter Ziffer 1 bemerkt wurde — sehr eingreifende staatliche Cautelen ganz besonders geboten sind.

Noch mag hier die Bemerkung angefügt werden, daß thatsächlich in Württemberg nur weibliche Congregationen bestehen, während Männerorden keinen Eingang gefunden haben. Die barmherzigen Schwestern haben insbesondere während des Kriegs eine sehr wohlthätige Wirksamkeit entfaltet. Bekanntlich hat dieses Institut auch bei der evangelischen Bevölkerung durch die Gründung eines Diaconissenhauses Nachahmung gefunden, wobei freilich, den protestantischen Anschauungen entsprechend, weder von einem Ordensgelübde, noch von einer klösterlichen Einrichtung die Rede sein kann.

4) In den Regierungsmotiven und vom Ministertische bei der ständischen Berathung ist wiederholt constatirt worden, daß in der Genehmigung der Einführung eines Ordens von Seiten der Regierung noch keineswegs die Ertheilung der juristischen Persönlichkeit liegt, daß es vielmehr hiezu noch eines besonderen staatlichen Aktes bedarf. Es folgt dieß schon aus den

bei uns geltenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen, wonach die Verleihung der Rechte einer juristischen Person von besonderer königlicher Entschließung abhängt. Selbstverständlich wird die Regierung einer geistlichen Genossenschaft die juristische Persönlichkeit, durch welche die Fähigkeit zu Vermögens-Erwerb nach dem bestehenden Recht bedingt ist, nur dann verleihen, wenn die letztere nicht nur nach ihrem Zweck und ihrer Organisation, sondern insbesondere auch nach ihrem seitherigen Verhalten und nach den Erfahrungen, die man mit ihr im Lande gemacht hat, die erforderlichen Garantieen darbietet. Sie wird sich eben deßhalb wohl hüten, einer solchen Genossenschaft, ehe sich ihre Wirksamkeit im Lande hinlänglich erprobt hat, jene Rechte zu verleihen, ohne deren Besitz freilich ein Verein ziemlich in der Luft steht, weil er ohne dieselben nicht einmal ein Haus, überhaupt keinerlei Vermögen im Lande erwerben kann.

5) Wenn nun aber auch eine geistliche Genossenschaft von der Regierung im Lande zugelassen ist, ja wenn ihr sogar die Rechte einer juristischen Person durch einen besonderen weiteren Akt der Regierung verliehen worden sind, so muß dieser doch die Befugniß zustehen, die ertheilte Genehmigung *jederzeit wieder zurückzunehmen*, mithin den eingeführten Orden *wieder aufzuheben* und die von ihm gegründeten Anstalten *aufzulösen*, sobald sein Fortbestehen sich als unvereinbar mit dem Staatswohl erweisen sollte. Der schon im Gesetzesentwurf der Regierung in derselben Fassung enthaltene dritte Absatz des Art. 15 lautet deßhalb ganz allgemein dahin: „*Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich*".

Diese Bestimmung ist nothwendig, um jeden Mißgriff, den die Regierung etwa bei Zulassung eines Ordens begangen haben sollte, wieder gut zu machen. Wenn die Regierung bei diesen Instituten, eben weil sie wesentlich in das bürgerliche Gebiet übergreifen, das unbedingte Recht der Genehmigung hat, so muß sie auch befugt sein, die ertheilte Genehmigung wieder zurückzunehmen, sobald sich nachträglich herausstellt, daß die Wirksamkeit eines Ordens den staatlichen und bürgerlichen Interessen nachtheilig ist. Denn wenn die Regierung dieß von Anfang an hätte in Aussicht nehmen können, so hätte sie die Erlaubniß zur Einführung des Ordens gar nicht ertheilen dürfen. Sie konnte die letztere nur

unter der Voraussetzung gewähren, daß solche gemeinschädliche Wirkungen nicht hervortreten, und eben deßhalb muß auch die Genehmigung außer Kraft gesetzt werden, wenn nachträglich ersichtlich ist, daß die Regierung von einer unrichtigen Voraussetzung ausgegangen war.

In der staatsrechtlichen Commission der Kammer der Abgeordneten waren natürlich diejenigen Mitglieder, welche eine Regierungsgenehmigung zu Einführung eines Ordens überhaupt nicht als erforderlich erachteten und deßhalb für die Streichung des ersten Absatzes des Art. 15 sich aussprachen, auch für den Durchstrich des letzten Absatzes. Zwei andere Mitglieder wollten die Widerruflichkeit der Zulassung eines Ordens auf den Fall beschränkt wissen, wenn derselbe die Zulassungsbedingungen verletze. In der Kammer fanden jedoch beide Ansichten keinen Anklang, vielmehr wurde der dritte Absatz des Artikels in der unbeschränkten Fassung, wie er im Gesetze lautet, angenommen.

Auch in der Kammer der Standesherren wurde der Antrag des Fürsten von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg auf Beseitigung des dritten Absatzes mit 18 gegen 14 Stimmen verworfen.

6) Für das Verhältniß des Staats zu den im Lande zugelassenen Orden ist noch von wesentlicher Bedeutung die Bestimmung des Art. 16 unseres Gesetzes, welche schon im Regierungsentwurf in derselben Fassung sich findet und also lautet:

„Die Gelübde der Ordensmitglieder werden von der Staatsgewalt nur als widerrufliche behandelt."

Während in der Kammer der Standesherren von katholischer Seite ein Antrag auf Beseitigung dieses Artikels nicht gestellt wurde, wollten in der staatsrechtlichen Commission der Kammer der Abgeordneten vier Mitglieder denselben gestrichen wissen, weil er in die kirchliche Autonomie eingreife und deßhalb in seiner Allgemeinheit unzulässig erscheine. Nur so viel wollten diese Mitglieder nach der Ausführung des Minderheitsgutachtens zugeben, daß, wenn es sich um die Ertheilung der juristischen Persönlichkeit an einen Orden handle, die Regierung besondere Bedingungen in dieser Richtung stellen könne. Dagegen erklärten sich die übrigen vier Mitglieder der Commission für den Artikel und die Kammer der Abgeordneten trat der letzteren Ansicht bei.

Wir können die Anschauung, als ob es sich hier um einen Eingriff in das innerkirchliche Gebiet handle, in keiner Weise theilen. Der Staat stellt es nach unserem Artikel der Kirche völlig frei, von ihrem Standpunkt und auf ihrem Gebiete die Ordensgelübde als unwiderruflich zu betrachten und zu behandeln und die Kirche mag auch mit rein geistlichen Mitteln dieser ihrer Auffassung Geltung zu verschaffen suchen. Wenn aber ein Ordensmitglied sich an sein Gelübde nicht mehr für gebunden erachtet und deßhalb aus dem Orden austreten will, so kann der Staat nicht dulden, daß dasselbe mit Anwendung von äußeren Zwangsmitteln in dem Orden festgehalten werde. Ebenso wenig kann es für zulässig erkannt werden, ein Mitglied, das den Orden verlassen hat, zwangsweise in denselben zurückzubringen. Daß die Kirchenbehörde Zwangsmaßregeln gegen die Person oder das Vermögen eines Ordensmitgliedes nicht anwenden darf, ergibt sich schon aus Art. 7 unseres Gesetzes. Aber auch der Staat kann nicht befugt sein, einen solchen Zwang eintreten zu lassen, würde er ja doch sonst einen unberechtigten Eingriff in die persönliche Freiheit eines Staatsbürgers sich erlauben. Wir wüßten wenigstens mit der unzweifelhaften Pflicht des Staats, die persönliche Freiheit seiner Bürger zu schützen, es in keiner Weise in Einklang zu bringen, wenn er ein Ordensmitglied mit Gewalt in einem Kloster zurückhalten oder dasselbe zwangsweise zu Erfüllung des kirchlichen Gelübdes der Ehelosigkeit, der Armuth und des unbedingten Gehorsams gegen die kirchlichen Oberen anhalten, wenn er also einen Staatsbürger zu einem Verzicht auf unveräußerliche Menschenrechte zwingen wollte, auf welchen doch die Existenz der ganzen bürgerlichen Gesellschaft beruht. Der Staat kann es unter gewissen Bedingungen zulassen, daß einzelne seiner Bürger sich zu einem geistlichen Orden vereinigen, und damit freiwillig auf das Recht der Gründung einer Familie, auf das Recht des Vermögens-Erwerbs verzichten und ihren geistlichen Oberen unbedingten Gehorsam leisten, er kann die freiwillige Eingehung solcher Gelübde unter gewissen Voraussetzungen gestatten, aber er kann, ohne seine wichtigsten Interessen preiszugeben und die bürgerlichen Rechte in flagranter Weise zu verletzen, nicht mit Zwangsmaßregeln gegen solche einschreiten, welche ein solches Gelübde nicht freiwillig halten

wollen. Er hat vielmehr die Pflicht, dieselben gegen etwaige Gewaltmaßregeln der Kirche in Schutz zu nehmen.

Dieß ist die Bedeutung des Art. 16, wonach der Staat auf seinem Gebiete eine Unwiderruflichkeit der Ordensgelübde nicht anerkennt. Daraus ergibt sich sodann weiter, daß, wenn ein ehemaliges Ordensmitglied eine Ehe eingehen will, der Staat in dem früher von ihm abgelegten Ordensgelübde kein Ehehinderniß zu erkennen hat. Richtig ist nun allerdings, daß nach dem Gesetz vom 1. Mai 1855 die bürgerliche Trauung für den Fall, daß es sich hiebei um die Eheschließung mit einem Katholiken handeln sollte, nicht vorgesehen ist, indem die Bestimmung des Art. 2, Ziffer 1 dieses Gesetzes sich zunächst nur auf gemischte Ehen bezieht. Im praktischen Leben wird sich übrigens die Sache in einem solchen Fall, welcher der Natur der Sache nach überhaupt selten vorkommen wird, dadurch lösen, daß ein solches ehemaliges Ordensmitglied, wenn es nicht freiwillig aus der katholischen Kirche austreten sollte, unzweifelhaft von der Kirchenbehörde aus der letzteren ausgeschlossen werden wird. Alsdann aber ist die Eingehung einer Civilehe für dasselbe auf Grund der Ziffer 2 des Artikels 2 möglich, weil es nicht mehr einer von dem Staat als Körperschaft anerkannten Kirche angehören würde.

Wir haben schon oben unter Ziffer 3 gesehen, daß eben deßhalb, weil der Staat die Ordensgelübde auf seinem Gebiete nur als widerrufliche betrachtet, bei der Zulassung eines Ordens auch solche Bedingungen gestellt werden müssen, welche im Falle des Austritts eines Mitglieds aus dem Orden die Erhaltung seines Vermögens sichern. Auch die jedem Orden zu stellende Bedingung, daß die Clausur der Klöster den Gerichts- und Polizeibehörden des Staats kein Hinderniß in Ausübung ihrer Befugnisse bereiten dürfe, gehört hieher, insofern diese Behörden insbesondere in dem Falle einzuschreiten haben, wenn Anzeigen dafür vorliegen, daß ein Ordensmitglied wider seinen Willen in einem Kloster festgehalten werde.

Daß übrigens die Kirchenbehörden an dem Grundsatz der Unwiderruflichkeit der Ordensgelübde auch auf dem kirchlichen Gebiete nicht unter allen Umständen festhalten, zeigen die seiner Zeit von dem Bischof von Rottenburg genehmigten, im Regierungsblatt veröffentlichten Statuten des Ordens der

barmherzigen Schwestern des Sanct Vinzenz von Paula, wo es in §. 25 ausdrücklich heißt:

„Die Gelübde der barmherzigen Schwestern sind keine auf Lebenszeit verbindliche, sondern einfache, die jährlich erneuert werden, und bestehen in der Angelobung der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams."

Noch ist hier anzuführen, daß die württembergische Gesetzgebung mit dem obigen Grundsatz nicht allein steht, insofern auch das preußische allgemeine Landrecht (II. 11. §. 1175 folg.) und das französische Recht (Decret vom 13. Februar 1790) keine unwiderrufliche Gelübde kennt.

7) Bei der Berathung des Art. 15 in der Kammer der Abgeordneten in der Sitzung vom 25. November 1861 wurde von dem Abgeordneten Weber noch folgender Antrag gestellt:

„Wer einem nicht zugelassenen Orden angehört oder angehört hat, bedarf zur Vornahme geistlicher Verrichtungen, sowie zur Unterrichtsertheilung im Lande die Genehmigung der Staatsregierung."

Da die Regierung bei der Besetzung aller Kirchenämter, zu denen sie nicht selbst nominirt, das Recht der Ausschließung mißliebiger Candidaten hat und da ferner die Anstellung der Lehrer an den öffentlichen Lehranstalten ohnedieß nur von der Regierung ausgeht, so bezieht sich dieser Antrag, außer dem Fall der Verwendung von Ordensmitgliedern als Privatlehrern, hauptsächlich auf die Missionen, wo einzelne geistliche Functionen, wie insbesondere die Predigt, vorübergehend von einem anderen, als dem Ortsgeistlichen ausgeübt werden. Für derartige Missionen sollten demnach alle solche Geistliche nur mit Genehmigung der Regierung zugelassen werden, welche einem in Württemberg nicht zugelassenen Orden angehören oder angehört haben. Vom Ministertisch wurde hiegegen bemerkt, daß eine Cognition der Regierung über geistliche Missionen nach den bestehenden Verordnungen bereits stattfinde. Es besteht nämlich in Württemberg die Anordnung, daß, wenn in einer Gemeinde eine Mission abgehalten werden will, davon vier Wochen vorher, unter Angabe der Personen der Missionsgeistlichen, sowie der voraussichtlichen Dauer der Mission, sowohl an die Polizeibehörde, als an die mit Ausübung der kirchenhoheitlichen Rechte betraute Behörde Anzeige zu machen ist.

Hiedurch ist der Regierung die Möglichkeit gegeben, in jedem Falle, wo nach der Persönlichkeit der Missionsgeistlichen oder nach den sonstigen Verhältnissen Grund dazu vorliegt, die Abhaltung der Mission zu untersagen. Außerdem besteht die weitere Anordnung, daß, wenn eine Mission wirklich abgehalten wurde, nachher von dem gemeinschaftlichen Oberamt an die Polizeibehörde, wie an die Kirchenstaatsbehörde über den Verlauf derselben und über die hiebei gemachten Wahrnehmungen Bericht zu erstatten ist, wodurch die Regierung Gelegenheit erhält, wenn z. B. ein Missionsgeistlicher in seiner Predigt sich Angriffe gegen den Staat oder gegen die anderen Confessionen erlaubt, oder wenn überhaupt Mißstände sich ergeben haben sollten, nachträglich einzuschreiten und insbesondere einem solchen Geistlichen für die Zukunft die Abhaltung von Missionen zu verbieten.

Die Kammer fand in ihrer Majorität unter diesen Umständen keinen genügenden Grund zu einer besonderen gesetzlichen Bestimmung und lehnte deßhalb den Antrag des Abgeordneten Weber mit 49 gegen 32 Stimmen ab.[1]

Nach dem neuesten Reichsgesetz ist eine Beschränkung der Missionen insofern eingetreten, als, wie wir gesehen, den Jesuiten und den mit ihnen verwandten religiösen Genossenschaften die Abhaltung von Missionen im deutschen Reiche nicht gestattet ist.

8) Vergleichen wir die Bestimmungen des württembergischen Gesetzes über das Ordenswesen mit denjenigen des badischen vom 9. October 1860, so ergibt sich, daß beide insofern übereinstimmen, als auch nach dem letzteren „ohne Genehmigung der Staatsregierung kein religiöser Orden eingeführt und keine einzelne Anstalt eines eingeführten Ordens errichtet werden kann," und als diese Genehmigung gleichfalls „widerruflich" ist. Dagegen fehlt im badischen Gesetz die besondere Bestimmung über den Jesuitenorden und die mit ihm verwandten Genossenschaften, sowie diejenige über die Behandlung der Ordensgelübde von Seiten des Staats als widerruflicher.

In Preußen enthalten die neuesten Gesetze über den vorliegenden Gegenstand keinerlei Normen. Thatsächlich wurde daselbst die Verfassungsurkunde in dem Sinne ausgelegt und

[1] Verh. der Kammer der Abg., VII. Prot.-Bd., S. 5296—5305.

gehandhabt, daß die religiösen Orden lediglich nach der Verordnung über das Vereinswesen vom 11. März 1850 behandelt und zu Einführung derselben deßhalb eine staatliche Genehmigung nicht erforderlich erachtet wurde. Ungeachtet ferner der Art. 17 der preußischen Verfassung bestimmt, daß Religions- und geistliche Gesellschaften, welche keine Corporationsrechte besitzen, dieselben nur durch ein Gesetz erlangen können, wurden doch mehrere geistliche Orden von der Regierung im Verwaltungsweg mit Corporationsrechten versehen.[1] Wie wenig ein solches indifferentes Verhalten des Staats gegenüber den religiösen Orden Nachahmung verdient, zeigt die Thatsache, daß in Preußen in den letzten zwanzig Jahren eine enorme Vermehrung der letzteren stattgefunden hat. Vom Jahre 1855 bis zum Jahre 1867 waren die damals bestandenen 69 Ordens-Niederlassungen mit 976 Mitgliedern auf 287 mit 6545 Mitgliedern (mit Ausschluß der im Jahre 1866 erworbenen Provinzen) angewachsen. Seitdem hat die Zahl wiederum bedeutend zugenommen, wie sich daraus ergibt, daß gegenwärtig — abgesehen von den Jesuiten und den ihnen verwandt erklärten Genossenschaften — im ganzen preußischen Staat etwa 1000 Personen in ungefähr 78 Niederlassungen und Stationen männlichen Orden und Congregationen, und 7600 Personen in ungefähr 816 Niederlassungen und Stationen weiblichen Orden angehören.[2]

Diese Zahlen sprechen deutlicher, als alle Worte und zeigen in der unzweideutigsten Weise, daß der Gesetzgeber in Württemberg im Jahre 1862 gute Gründe dazu hatte, die Orden und Congregationen nicht als gewöhnliche Privatvereine zu behandeln, sondern ihre Einführung an eine jederzeit widerrufliche staatliche Genehmigung zu knüpfen und mit strengen staatlichen Cautelen zu umgränzen.

1 Vgl. Friedberg, die Gränzen zwischen Staat und Kirche, S. 428, Anm. Richters Kirchenrecht, 6. Aufl. von Dove, S. 905, Anm.

2 Wir entnehmen diese Ziffern aus Hinschius, „die preußischen Kirchengesetze vom Jahre 1873," Einleitung, S. VI u. VII.

Elftes Kapitel.

Bildung von Kirchengemeinden und Errichtung, Theilung und Vereinigung von Pfründen.

Nothwendigkeit einer staatlichen Genehmigung zu jeder Verfügung der Kirchenbehörde über kirchliche Gemeinde- und Bezirks-Eintheilung und über Veränderungen in den Pfründeverhältnissen.

Art. 17 erkennt zwar an, daß die Bildung neuer Kirchengemeinden und die Abänderung bestehender kirchlicher Gemeinde- und Bezirkseintheilungen, sowie die Errichtung, Theilung und Vereinigung von Pfründen zunächst Sache des Bischofs ist. Es liegt dieß in der Natur der Sache, da es sich hier wesentlich um Akte der kirchlichen Verwaltung handelt. Ebenso einleuchtend ist aber, daß in allen diesen Beziehungen zugleich auch die staatlichen und bürgerlichen Interessen wesentlich berührt werden. Wenn die katholische Kirche im Staate die Stellung einer öffentlich rechtlichen Corporation einnimmt, wenn der Staat ihr das Recht zu Umlagen für kirchliche Bedürfnisse unter den Genossen der Kirchengemeinde einräumt, so hat die kirchliche Gemeinde- und Bezirkseintheilung auch wesentliche Consequenzen für die bürgerlichen Verhältnisse. Wir erinnern in dieser Beziehung nur daran, daß der Ortsgeistliche mit dem weltlichen Ortsvorsteher das gemeinschaftliche Amt bildet, daß er der geistliche Vorstand des Stiftungsraths und Kirchenconvents ist, daß der kirchliche Bezirksbeamte in Gemeinschaft mit dem weltlichen, dem Oberamtmann, das gemeinschaftliche Oberamt bildet und daß

die gemeinschaftlichen Unter- und Oberämter mit wichtigen staatlichen und bürgerlichen Functionen betraut sind. Ebenso hat die Errichtung, Theilung und Vereinigung der Kirchenpfründen im Hinblick auf das bei uns zwischen Staat und Kirche bestehende Verhältniß zugleich eine bürgerliche Seite, und der Staat ist hiebei um so mehr betheiligt, als er in Württemberg bedeutende Zuschüsse aus seinen Mitteln zu den kirchlichen Bedürfnissen überhaupt und insbesondere zu der Dotation der Kirchenpfründen gibt und zur Fürsorge für bedürftige Geistliche nach der Verfassungsurkunde verpflichtet ist. Es ist also nur diesen Verhältnissen entsprechend, wenn der Artikel 17 zu Bildung neuer Kirchengemeinden und zu jeder Aenderung in der kirchlichen Gemeinde- und Bezirkseintheilung, sowie zu jeder Errichtung, Theilung und Vereinigung von Kirchenpfründen, auch wenn damit eine neue kirchliche Gemeindeeintheilung nicht verbunden sein sollte, das Einverständniß der Staatsregierung für geboten erklärt.

Der Artikel wurde denn auch in beiden Kammern ohne Anstand angenommen.

Zwölftes Kapitel.

Verwaltung und Beaufsichtigung des den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmeten Vermögens.

Unterwerfung des kirchlichen Vermögens unter die allgemeinen Landesgesetze, insbesondere unter die Gesetze über öffentliche Lasten und Abgaben und über die Erwerbung von Liegenschaften durch die todte Hand. Die einzelnen Arten von Kirchenvermögen. Gemeinsame Verwaltung der vacanten Pfründen und des Intercalarfonds durch Staat und Kirche. Gemeinschaftliche Aufsicht über die besetzten Pfründen. Beibehaltung der bestehenden Normen über die Verwaltung des Localkirchenvermögens durch die Organe der Kirchengemeinden und über die Beaufsichtigung dieser Verwaltung durch die Staatsbehörden. Bei anderem Kirchenvermögen kann die Regierung zum Mindesten über die Erhaltung des Grundstocks und die stiftungsmäßige Verwendung seiner Erträgnisse Nachweis verlangen. Vergleichung mit der badischen Gesetzgebung.

Von dem Kirchenvermögen handeln die Artikel 18 und 19 des Gesetzes. Daß das Gesetz auch auf diesem Gebiete nicht daran denken konnte, die Bestimmungen des Concordats zu reproduciren, ist nach Demjenigen, was wir oben über den Inhalt desselben angeführt haben, von selbst einleuchtend. Wenn auch das Concordat im Einzelnen den in Württemberg bestehenden Verhältnissen wenigstens zum Theil Rechnung getragen hat, so enthält dasselbe doch an der Spitze des betreffenden Artikels die canonisch-rechtlichen Grundsätze, welche der Staat nicht anerkennen kann. Nicht nur ist mit diesen Grundsätzen das staatliche Kirchenhoheitsrecht, das auch auf diesem Gebiete aufrecht erhalten werden muß, nicht zu vereinigen, sondern es ist in diesem Artikel der Convention eine Fassung gewählt,

welche ihrer wörtlichen Auslegung nach zu der Auffassung zu führen scheint, als ob nicht die einzelnen mit juristischer Persönlichkeit begabten kirchlichen Anstalten, Stiftungen und Corporationen, sondern die Kirche im Ganzen Eigenthümerin des Kirchenvermögens wäre. Wenigstens sagt der Art. 10 des Concordats in seinen Eingangsworten ausdrücklich: „Das Vermögen, welches die Kirche als ihr Eigenthum besitzt oder in Zukunft erwerben wird ꝛc." und im zweiten Absatz: „Das Kirchenvermögen wird im Namen der Kirche unter der Aufsicht des Bischofs verwaltet ꝛc." Daß eine solche Ansicht juristisch durchaus unhaltbar ist, wird heutzutage von den bedeutendsten Kirchenrechtslehrern anerkannt.[1] Jedenfalls ist die gegentheilige Anschauung diejenige, die unseren württembergischen Rechtsverhältnissen zu Grunde liegt.

I. Unser Gesetz enthält in Art. 18 den allgemeinen Grundsatz, daß das den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmete Vermögen den allgemeinen Landesgesetzen, insbesondere auch jenen über öffentliche Lasten und Abgaben, sowie über den Besitz von Liegenschaften durch die todte Hand unterliegt. Diese Bestimmung liegt so sehr in der Natur der Sache, daß sie keiner Erläuterung bedarf. Sie beruht auf demselben Princip, wie diejenige des §. 73 der Verfassung, wonach die Kirchendiener in Ansehung ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit unterworfen sind, auf dem Princip nämlich, daß die Kirche, wie jede andere Corporation, den Staatsgesetzen und der Staatshoheit unterworfen ist, und daß sie aus der kirchlichen Verfassung und den kirchlichen Geboten und Verordnungen keine Rechte ableiten darf, die mit der Staatsgesetzgebung und mit der Staatshoheit im Widerspruch ständen. Der Artikel wurde denn auch in keiner der beiden Kammern beanstandet. Die Fassung weicht von derjenigen des ursprünglichen Regierungsentwurfs nur darin ab, daß auch die gesetzlichen Vorschriften über den Besitz von Liegenschaften durch die todte Hand in dem Artikel ausdrückliche Erwähnung gefunden haben, was übrigens ganz den Anschauungen der Regierung entsprach, die in ihren Motiven auf diese Gesetze ausdrücklich hingewiesen hatte.

[1] Vgl. Richter, Kirchenrecht, 6. Aufl. von Dove, S. 929 fg. Schulte, de rerum ecclesiasticarum domino Berol. 1851. p. 37 fg.

Auch das badische Gesetz vom 9. October 1860 hat in §. 14 eine mit unserem Artikel übereinstimmende Vorschrift.

II. Art. 19 enthält Bestimmungen über die Verwaltung und Beaufsichtigung kirchlichen Vermögens.

Wir haben schon in unserer geschichtlichen Darstellung ausgeführt, daß in Württemberg vier verschiedene Kategorieen von kirchlichem Vermögen zu unterscheiden sind:

1) Die Bisthumsdotation. Diese wurde von jeher vom bischöflichen Ordinariat unter der Oberaufsicht des Staats verwaltet.

2) Der Intercalarfond und die vacanten Pfründen standen bisher in der Verwaltung der Staatsbehörde, des katholischen Kirchenraths, welcher je nach der Bedeutung des Gegenstands im einzelnen Falle mit dem bischöflichen Ordinariate Rücksprache zu nehmen hatte.

3) Die besetzten Pfründen wurden von ihren Inhabern und den Capitelskämmerern unter der Aufsicht der Staatsbehörde verwaltet, welche nach Umständen mit dem Ordinariate sich ins Benehmen setzte.

4) Das Localkirchenvermögen steht in Württemberg auf Grund des Verwaltungsedicts vom 1. März 1822 in der Verwaltung des Stiftungsraths, welcher in jeder Gemeinde aus dem Gemeinderath und den Ortsgeistlichen zusammengesetzt ist und zwar in der Weise, daß nur bei den ausschließlich für gottesdienstliche Zwecke bestimmten Stiftungen die Mitglieder anderer Confessionen ausgeschlossen sein sollen. Die Aufsicht wird von den gemeinschaftlichen Oberämtern und in höherer Instanz von den Kreisregierungen und dem Ministerium des Innern geführt.

Unser Gesetz läßt nun die bestehenden Grundsätze über die Verwaltung und Beaufsichtigung der Bisthums-Dotation und des Localkirchenvermögens (Ziffer 1 und 4) ganz unverändert. Denn in Beziehung auf die Bisthums-Dotation waren schon nach dem bestehenden Rechte dem Bischof diejenigen Befugnisse eingeräumt, welche ihm nach richtigen Begriffen über die kirchliche Autonomie zustehen. Was aber das Localkirchenvermögen betrifft, so haben in Württemberg die Grundsätze des canonischen Rechts, wonach die Rechte der Kirchengemeinden ganz

in den Hintergrund treten und das örtliche Kirchenvermögen unter der Obhut des Bischofs verwaltet wird, niemals Eingang gefunden. Eine Aenderung an den bestehenden Gesetzesbestimmungen zu treffen, lag um so weniger irgend eine Veranlassung vor, als die Interessen der Kirche auch nach dem geltenden Rechte, wonach von dem Stiftungsrath und Kirchenconvent im Namen der Kirchengemeinde jenes Vermögen verwaltet wird, genügend gewahrt sind, da ja die Ortsgeistlichen Vorsteher dieser Collegien sind und auch in der Instanz des gemeinschaftlichen Oberamts das geistliche Element vertreten ist. Die Bestimmung des Concordats aber, wonach die Pfarrer und Landdecane ihre dießfälligen Functionen im Auftrag des Bischofs auszuüben haben, konnte sich nicht zur Aufnahme in das Gesetz empfehlen, da sie, wie wir schon früher ausgeführt haben, nicht unbedenkliche Consequenzen nach sich gezogen hätte, mit dem ganzen System unserer Gesetzgebung nicht vereinbar gewesen wäre und nothwendig zu Conflicten zwischen den staatlichen Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden und der Kirchenbehörde hätte führen müssen.

Dagegen konnten die seither geltenden Grundsätze über die Verwaltung des Intercalarfonds und der vacanten Pfründen, sowie über die Beaufsichtigung der besetzten Pfründen (Ziffer 2 und 3) nicht unverändert belassen werden. Wenn in diesen Beziehungen das Verwaltungs-, beziehungsweise Aufsichtsrecht von der Staatsbehörde ausschließlich in Anspruch genommen und der Bischof auf Vorbringung etwaiger Wünsche beschränkt wurde, so entspricht dieß weder dem richtigen Verhältniß zwischen Staat und Kirche, noch den §§. 71 und 78 der württembergischen Verfassung, welche die Autonomie der Kirche in ihren inneren Angelegenheiten anerkennen und dem Bischof in Beziehung auf diese Angelegenheiten die Ausübung der mit der bischöflichen Würde wesentlich verbundenen Rechte zugestehen. Es mußte deßhalb dem Bischof ein größerer Einfluß in Betreff der Ziffer 2 und 3 bezeichneten kirchlichen Vermögensobjecte zugestanden, es mußte das Recht des Bischofs auf die Verwaltung, beziehungsweise Beaufsichtigung dieser Vermögenstheile anerkannt werden. Bei den Kirchenpfründen kann es sich nicht, wie bei den kirchlichen Localstiftungen, um eine Verwaltung durch die Kirchengemeinde handeln. Der Staat aber kann, da

die Kirchenpfründen nicht zu dem Staatsvermögen gehören, sondern für kirchliche Zwecke bestimmt sind, ein ausschließliches Verwaltungs- und Beaufsichtigungsrecht sich nicht vindiciren, ohne wesentliche kirchliche Rechte zu verletzen. Ebenso wenig kann aber ein ausschließliches Verwaltungs- und Aufsichtsrecht der Kirche in Beziehung auf diese Vermögenstheile mit Grund behauptet werden. Denn der Staat hat schon deßhalb, weil er der Kirche die Stellung einer bevorzugten öffentlichen Corporation einräumt und weil die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Kirche wesentlich zugleich das bürgerliche Gebiet berühren, das Recht einer Mitaufsicht über diese Vermögenstheile. Bei den besonderen in Württemberg bestehenden Verhältnissen aber, wonach eine Ausscheidung des Kirchenguts, wie wir gesehen, nicht erfolgt ist, ergibt sich die Mitaufsicht des Staats über die von den Pfründinhabern verwalteten besetzten Pfründen und eine staatliche Mitverwaltung der vacanten Pfründen und des aus den Erträgnissen des letztern seiner Zeit von der Staatsbehörde ins Leben gerufenen Intercalarfonds — auch ganz abgesehen von jenem allgemeinen staatlichen Oberaufsichtsrechte — schon aus dem Umstande, daß die Staatskasse zu Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse überhaupt und insbesondere zur Dotation der Kirchenpfründen sehr erhebliche Beiträge leistet. Der Staat hat also aus diesem Grunde sogar ein unmittelbar eigenes Interesse dabei, daß jene kirchlichen Vermögensobjecte möglichst gut und zweckmäßig verwaltet werden, indem das Maß der von ihm zu leistenden Beiträge wesentlich zugleich durch die Art und Weise dieser Verwaltung bedingt ist.

Aus diesen Erwägungen ist der erste Absatz des Art. 19 unseres Gesetzes hervorgegangen, wonach „die Verwaltung der vacanten Pfründen und des aus den Erträgnissen von solchen gebildeten Intercalarfonds unter der gemeinsamen Leitung, diejenige der besetzten Pfründen unter der gemeinsamen Aufsicht des Staats und der Kirche steht."

In den Regierungsmotiven ist hiebei ausdrücklich bemerkt, daß die Betheiligung der beiden Interessenten bei dieser gemeinschaftlichen Leitung und Beaufsichtigung eine möglichst gleichheitliche sein soll, was bekanntlich nach dem Concordat keineswegs der Fall gewesen wäre. Denn das letztere betrachtet überhaupt eine Bethei-

ligung des Staats bei der kirchlichen Vermögensverwaltung nur als eine diesem von der Kirche gemachte besondere Concession, die nur so lange dauern solle, als die Staatskasse zu den allgemeinen oder örtlichen Bedürfnissen der Kirche Beiträge leiste, und die gemischte Commission, welche für die Pfründenverwaltung in Aussicht genommen war, sollte unter der Oberleitung des Bischofs stehen, der auch den Vorsitz in dieser Commission entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten zu führen hatte, und die Verwaltung selbst sollte im Namen der Kirche erfolgen. Alles dieß zeigt zur Genüge, wie wenig das Concordat eine gleichheitliche Betheiligung von Staat und Kirche beabsichtigt hatte.

III. Da nun aber die Möglichkeit vorliegt, daß außer den angeführten vier Gattungen von kirchlichem Vermögen sich in Zukunft, zumal in Folge der Einführung von geistlichen Orden, noch weitere für kirchliche Zwecke bestimmte Fonds bilden können, so trifft der zweite Absatz des Art. 19 folgende allgemeine Bestimmung:

„Von den Verwaltern anderen, den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmeten Vermögens (außer den Kirchenpfründen und dem Intercalarfonds) kann die Staatsregierung, soweit ihr nicht weiter reichende Befugnisse in Beziehung auf dasselbe zukommen, über die Erhaltung des Grundstocks und die stiftungsmäßige Verwendung seiner Erträgnisse Nachweis verlangen."

Die Rechte, welche hier für die Staatsgewalt in Anspruch genommen werden, folgen mit Nothwendigkeit aus dem Kirchenhoheitsrechte des Staats und seinem Oberaufsichtsrechte über alles im Staatsgebiete gelegene Corporationsvermögen.

Der Zwischensatz „soweit ihr nicht weiter reichende Befugnisse in Beziehung auf dasselbe zukommen," lautete in dem Gesetzesentwurf der Regierung ursprünglich dahin: „soweit ihr nicht die bestehenden Gesetze weiter reichende Befugnisse in Beziehung auf dasselbe einräumen." Die jetzige Fassung wurde in der zweiten Kammer von dem Abgeordneten Hölder vorgeschlagen. Dieselbe beruht auf der Erwägung, daß weitergehende Befugnisse der Regierung sich nicht bloß auf Gesetze, sondern auch, z. B. bei Einführung eines Ordens, auf Statuten der Regierung gründen können. Die Regierung wird allerdings, wie in den Motiven zu

Art. 15 unseres Gesetzes constatirt ist, bei der Zulassung eines Ordens dem letzteren weiter gehende Bedingungen in Betreff seines Vermögens und ihres Einflusses auf die Verwaltung und Verwendung desselben zu stellen haben, was eben in den Statuten, auf welchen die Zulassung des Ordens beruht, näher festzusetzen ist. Der Vertreter der Regierung erklärte sich bei der ständischen Berathung mit dieser Fassungsänderung einverstanden und so wurde dieselbe in beiden Kammern zum Beschluß erhoben.

IV. Aus der Entstehungsgeschichte des Art. 19 ist noch anzuführen, daß derselbe in der Kammer der Standesherren keinem Anstand begegnete. Dagegen wurden in der zweiten Kammer von entgegengesetzter Seite verschiedene Aenderungs-, beziehungsweise Zusatzanträge zu diesem Artikel gestellt, welche jedoch schließlich alle von der Kammer verworfen wurden.

Der Abgeordnete Probst beantragte die Streichung des ganzen Artikels, weil dem Staat kein Mitverwaltungsrecht an dem Kirchenvermögen gebühre und auch die Leistungen des Staats für kirchliche Bedürfnisse lediglich als Ersatz für den noch nicht ausgeschiedenen katholischen Kirchenfonds erscheinen, mithin eine gemeinsame Verwaltung und Beaufsichtigung über das Vermögen der Kirchenpfründen und des Intercalarfonds nur im Wege einer Verständigung mit der Kirche herbeigeführt werden könne.

Ein Antrag des Domcapitulars von Ritz wollte im Wesentlichen die Bestimmungen des Concordats in das Gesetz aufgenommen wissen und deßhalb an die Stelle des Art. 15 folgenden Artikel setzen:

„In Absicht auf die dem Bischof zustehende Verwaltung, beziehungsweise Beaufsichtigung des kirchlichen Vermögens hat die Staatsregierung mit der Kirchengewalt sich dahin zu vereinbaren, daß einerseits dem Staat die Einsicht in die Erhaltung und stiftungsmäßige Verwendung des Kirchenvermögens gesichert ist, andererseits ihm diejenige Einwirkung auf die Verwaltung und Beaufsichtigung zugetheilt wird, welche er vermöge seiner bis zur Vollziehung des §. 82 obhabenden (soll wohl heißen: bestehenden) Beitragspflicht zu den Bedürfnissen der katholischen Kirche zu beanspruchen hat.

Für die Verwaltung der einzelnen Kirchenfabriken und der übrigen kirchlichen Localstiftungen bleiben die Bestimmungen des

Verwaltungsedicts maßgebend. Es wird aber diese Verwaltung im Namen der Kirche geführt, wobei die Pfarrer und Landdecane ihre dießfälligen Verrichtungen als Bevollmächtigte des Bischofs ausüben.

Ohne Zustimmung der Kirchengewalt darf kirchliches Vermögen eine Veränderung oder Veräußerung oder andere Zweckbestimmung nicht erleiden."

Der Probst'sche Antrag erkennt auch auf diesem Gebiete die aus dem Kirchenhoheitsrechte fließenden staatlichen Befugnisse nicht an und trägt der Thatsache, daß der Staat thatsächlich erhebliche Beiträge für kirchliche Bedürfnisse leistet, nicht genügend Rechnung. Gegen den von Ritz'schen Antrag sprechen alle diejenigen Bedenken, die wir schon früher gegen die hieher gehörigen Bestimmungen des Concordats angeführt haben. Ueberdieß kann schon aus formellen Gründen nicht davon die Rede sein, im Gesetz die staatlichen Rechte erst von einer Vereinbarung mit der Kirchengewalt abhängig zu machen. Das Gesetz hat dispositive Bestimmungen über das obwaltende Rechtsverhältniß zu treffen. Die Gränzen zwischen Staat und Kirche sind durch das Gesetz zu regeln und die Rechte des Staats gegenüber der Kirche gesetzlich festzustellen. Keineswegs aber können diese Rechte erst von dem Zugeständniß der Kirchengewalt abhängig gemacht werden. Ein rechtliches Unding ist es aber geradezu, der Staatsregierung und der Kirchengewalt den Abschluß einer Uebereinkunft auf einer bestimmten Grundlage gesetzlich vorzuschreiben, anstatt vielmehr die leitenden Grundsätze selbst im Gesetzgebungsweg zu normiren.

Die Anträge des Abgeordneten Probst und des Domcapitular von Ritz wurden denn auch von der Mehrheit der Kammer abgelehnt, ebenso aber auch zwei Anträge des Abgeordneten Hölder, welcher außer der oben besprochenen, von den gesetzgebenden Factoren angenommenen Fassungsänderung des zweiten Absatzes des Art. 19 noch zwei Zusätze vorschlug, von denen der eine aussprechen sollte, daß es bezüglich der Verwaltung der einzelnen Kirchenfabriken und der übrigen kirchlichen Localstiftungen bei den bestehenden Gesetzen sein Verbleiben habe, während der andere Zusatz das Recht zu Erwerbung von kirchlichem Vermögen im Sinne des zweiten Absatzes des Art. 19 von der Genehmigung

der Staatsregierung abhängig machen wollte. Es wurde jedoch in der Kammer geltend gemacht, daß, wenn im Gesetz keine Aenderung bezüglich der Verwaltung des kirchlichen Localvermögens getroffen werde, die fortdauernde Geltung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sich von selbst verstehe. Gegen den zweiten Zusatz aber — welcher nach der ausdrücklichen Erklärung des Antragstellers sich nicht auf die Kirchenpfründen und das kirchliche Localvermögen, sondern nur auf solches Kirchenvermögen beziehen sollte, das etwa in Zukunft entstehen könnte und dem zweiten Absatz des Art. 19 unterliegen würde — wurde eingewendet, daß ein Bedürfniß zu einer solchen singulären Bestimmung nicht vorliege, daß vielmehr die bestehenden allgemeinen Rechtsgrundsätze über die Bildung von juristischen Persönlichkeiten ausreichend seien. Wenn man in Betracht zieht, daß der zweite Absatz des Art. 19 nicht die oben speciell aufgeführten vier Vermögensgattungen (Bisthumsdotation, Intercalarfonds, Kirchenpfründen, kirchliches Localvermögen), sondern solche weitere kirchliche Fonds, die sich insbesondere in Folge der Einführung von geistlichen Orden in Zukunft bilden können, im Auge hat, und wenn man weiter erwägt, daß nicht nur die Zulassung von solchen Orden, sondern auch die Ertheilung der juristischen Persönlichkeit an dieselben ganz in der Hand der Staatsgewalt liegt und daß nach den Regierungsmotiven zu Art. 15, wie wir gesehen, bei geistlichen Orden nach den für diese aufzustellenden Statuten nicht bloß die Erwerbung von Grundeigenthum, sondern auch von beweglichem Vermögen im einzelnen Falle nur mit besonderer Genehmigung der Staatsregierung zulässig sein soll, so wird sich ein Bedürfniß zu einer weitern gesetzlichen Bestimmung kaum behaupten lassen.

Die Kammer der Abgeordneten hat denn auch die beiden Zusatzanträge des Abgeordneten Hölder mit 47 gegen 35 Stimmen abgelehnt. Dagegen wurde der vorliegende Artikel mit der unter Ziffer III. angeführten Modification des zweiten Absatzes von der Majorität angenommen.

V. Das badische Gesetz vom 9. October 1860 stimmt mit dem württembergischen principiell insofern überein, als es in §. 10 die allgemeine Norm enthält:

„Das Vermögen, welches den kirchlichen Bedürfnissen, sei es

des ganzen Landes oder gewisser Districte oder einzelner Orte, gewidmet ist, wird, unbeschadet anderer Anordnungen durch die Stifter, unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staats verwaltet. Bei der Verwaltung des kirchlichen Districts- und Ortsvermögens müssen die berechtigten Gemeinden vertreten sein."

Doch sind nach der badischen Verordnung vom 20. November 1861 der Kirchenbehörde in Beziehung auf die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens mehr Rechte eingeräumt, als dieß nach der württembergischen Gesetzgebung der Fall ist. Wir verweisen in dieser Beziehung auf die umfassende Darstellung in der Schrift von Friedberg „der Staat und die katholische Kirche im Großherzogthum Baden" Kapitel X. S. 138 fg. Der Hauptunterschied zwischen den badischen und den württembergischen Normen besteht darin, daß nach den ersteren als Aufsichtsbehörde der katholische Oberstiftungsrath fungirt, welcher ausschließlich aus katholischen, zur Hälfte von der Regierung, zur andern Hälfte von dem Erzbischof gewählten Mitgliedern besteht, und daß dem erzbischöflichen Ordinariat nicht unwesentliche Befugnisse in Beziehung auf die Beaufsichtigung der Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens eingeräumt sind, während nach der württembergischen Gesetzgebung die Aufsicht ausschließlich von rein staatlichen, ohne alle Rücksicht auf die Confession ihrer Mitglieder zusammengesetzten Behörden, nämlich den Kreisregierungen und dem Ministerium des Innern, geübt wird, ohne daß hiebei eine Mitwirkuug der Oberkirchenbehörde stattfindet.

Dreizehntes Kapitel.

Verkehr der Angehörigen der katholischen Kirche mit den kirchlichen Oberen und des Bischofs mit den Staatsbehörden.

I. Verkehr mit den kirchlichen Oberen.

Wir haben in unserer geschichtlichen Darstellung gesehen, daß schon in §. 19 der K. Verordnung vom 30. Januar 1830 und §. 6 der K. Verordnung vom 1. März 1853 der Grundsatz des ungehinderten Verkehrs mit dem Kirchenoberhaupt für die Angehörigen der katholischen Kirche anerkannt war. Jedoch war hiebei die Voraussetzung ausgesprochen, daß bei allen die kirchliche Verwaltung betreffenden Gegenständen die aus dem Diöcesan- und Metropolitan-Verbande hervorgegangenen Verhältnisse jederzeit berücksichtigt werden sollten. Bei Erlassung des neuen Gesetzes vom 30. Januar 1860 ging der Gesetzgeber von der unzweifelhaft richtigen Anschauung aus, daß eine solche Voraussetzung, so sehr sie auch in der Natur der Sache gelegen ist, sich nicht zur Aufnahme in ein Staatsgesetz eigne, weil die Wahrung der Rücksichten auf den Diöcesan- und Metropolitan-Verband Sache der Kirche, nicht des Staates sei. Der Art. 20 des neuen Gesetzes lautet deßhalb einfach dahin:

„Der Verkehr mit den kirchlichen Oberen wird von Staatswegen nicht gehindert."

Dabei wird in den Regierungsmotiven ausdrücklich darauf hingewiesen, daß, insoweit als hiebei das landesherrliche Placet,

d. h. die staatliche Genehmigung von Erlassen der Kirchenbehörde in Frage komme, die Vorschriften des Art. 1 unseres Gesetzes maßgebend seien.

Der Art. 20, welcher schon im Regierungsentwurf ebenso gelautet hatte, wurde bei der ständischen Berathung nicht beanstandet.

Auch das badische Gesetz vom 9. October 1860 hat in §. 7 Abs. 2 die allgemeine Bestimmung:

„Der Verkehr mit den kirchlichen Oberen ist ungehindert."

In gleicher Weise enthält die preußische Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 den für alle Religionsgesellschaften geltenden Satz:

„Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert."

II. Verkehr des Bischofs mit den königlichen Behörden.

Aus unserer geschichtlichen Darstellung ergibt sich, daß nach dem früheren System der Bischof mit den Staatsbehörden nicht unmittelbar, sondern nur durch Vermittlung des katholischen Kirchenraths in Verkehr treten konnte. Durch diese Beschränkung sollte offenbar die mit der staatlichen Aufsicht über die katholische Kirche betraute Behörde in Stand gesetzt werden, eine strenge Controle über alle Beziehungen des Bischofs zu den einzelnen Staatsbehörden zu üben. In Folge des Concordats wurde die Verfügung vom 21. Mai 1828, welche die erwähnte Vorschrift enthielt, durch Ministerialerlaß vom 22. Juni 1858 einfach außer Wirkung gesetzt.

Bei Erlassung des neuen Gesetzes vom 30. Januar 1862 konnte nicht davon die Rede sein, jene alte Beschränkung, welche ein Ausfluß des ängstlichen Bevormundungssystems des Staats über die Kirche gewesen war und mit einer freieren Stellung der letzteren zu dem ersteren sich nicht wohl vereinigen läßt, wieder einzuführen.

Art. 21 dieses Gesetzes enthält deßhalb die Bestimmung:

„Ein unmittelbarer Verkehr mit den königlichen Behörden steht dem Bischof in der Weise zu, daß er keine Befehle oder Weisungen an sie erläßt."

Der Beisatz, daß der Bischof mit den Staatsbehörden nicht in befehlender, sondern nur in ersuchender Form verkehren dürfe, ist in der Natur der Sache begründet, weil nur die Kirchendiener, nicht aber die Staatsbehörden dem Bischof untergeordnet sind, derselbe also den letzteren niemals etwas befehlen kann. Diesen Beisatz, der sich allerdings von selbst versteht, hat die Regierung, wie die Motive zu dem Gesetzesentwurf sagen, in Folge des einstimmigen Wunsches, den die staatsrechtliche Commission der Kammer der Abgeordneten in ihrem Berichte über das Concordat ausgesprochen hatte, in das Gesetz aufgenommen. Noch ist zu erwähnen, daß die Regierung nach diesen Motiven sich auch vorbehalten hat, die Staatsbehörden, insbesondere die Bezirksstellen, die Rectorate an den Lehranstalten 2c. darüber zu instruiren, wie sie sich ihrerseits im Verkehr mit dem Bischof zu verhalten und in wie weit sie namentlich in Fällen, wo der letztere ein Ersuchen an sie stellt, von der vorgesetzten Collegialstelle Bescheid einzuholen haben.

In der staatsrechtlichen Commission der Kammer der Abgeordneten sprach sich die — in diesem Falle vorzugsweise aus Katholiken zusammengesetzte — Mehrheit für den Durchstrich des Artikels aus, weil es keiner gesetzlichen Bestimmung über diesen Gegenstand bedürfe und es nicht geeignet erscheine, dem Bischof eine Art Anstandsregel einzuschärfen. Dieser Antrag wurde jedoch in der Kammer mit einer Mehrheit von 44 gegen 38 Stimmen verworfen und der Artikel sodann einfach angenommen. In der Kammer der Standesherren erfolgte die Annahme ohne Anstand.

Vierzehntes Kapitel.

Aufhebung früherer Gesetze und Verordnungen. Bestätigung der Ungiltigkeit des Concordats.

I. Aufhebung früherer Gesetze und Verordnungen.

Nachdem das Concordat, wie wir oben gesehen, in Folge des Nichteintritts der Bedingung, unter der es abgeschlossen wurde, für rechtlich ungiltig erklärt worden ist, kann dasselbe in keiner Weise als Rechtsquelle in Betracht kommen. Die Sache ist vom rechtlichen Standpunkte aus so anzusehen, als ob dasselbe gar nie existirt hätte.

Dagegen bleiben die früheren Rechtsquellen über das Verhältniß der Staatsgewalt zur katholischen Kirche, nämlich das Fundationsinstrument vom 14. Mai 1828, die K. Verordnung vom 30. Januar 1830 und die K. Verordnung vom 1. März 1853 insoweit in Geltung, als sie nicht mit dem neuen Gesetze vom 30. Januar 1862 in Widerspruch stehen. Nur soweit sind die Bestimmungen jener früheren Rechtsquellen aufgehoben, als sie mit den Normen des neuen Gesetzes nicht vereinbar sind. Wir haben schon früher gesehen, daß z. B. die Bestimmungen des Fundationsinstruments über die Eigenschaften des zu wählenden Bischofs und der zu wählenden Domcapitularen auch jetzt noch gelten. Daß die in dieser Urkunde über die Fundation des Bisthums gegebenen Normen durch das neue Gesetz keine Veränderung erfahren haben, versteht sich von selbst. Auch von der Verordnung vom 30. Januar 1830 bleibt,

wie wir oben ausgeführt haben, insbesondere die Bestimmung über den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt in Geltung. Die Regierung hat sich in den Motiven zu ihrem Gesetzesentwurf vorbehalten, im Verordnungswege eine Declaration darüber zu geben, welche von den Bestimmungen dieser älteren Rechtsquellen im Einzelnen noch als fortbestehend zu betrachten seien. Bis jetzt ist dieß nicht geschehen, weil sich, wie es scheint, ein Bedürfniß hiezu nicht herausgestellt hat. Dagegen enthält der Art. 22 das Princip, welches für die Entscheidung dieser Frage im Einzelnen maßgebend sein soll, in den Worten:

„Alle mit Vorstehendem nicht vereinbaren Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen treten mit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes außer Kraft."

Die eine Hälfte der staatsrechtlichen Commission der Kammer der Abgeordneten wollte zu diesem schon im Gesetzesentwurf der Regierung enthaltenen Artikel den Zusatz machen:

„insbesondere das Fundationsinstrument vom 14. Mai 1828, die K. Verordnung vom 30. Januar 1830 und die K. Verordnung vom 1. März 1853."

während die andere Hälfte der Commission es einfach bei dem Artikel, wie er von der Regierung vorgeschlagen war, belassen wollte. Letzterer Ansicht trat die Kammer in ihrer Majorität bei und lehnte damit jenen Zusatz ab.

Damit hat die Kammer klar ausgesprochen, daß sie die Ansicht, wonach jene früheren Rechtsquellen vollständig aufgehoben werden sollten — was eben die eine Hälfte der Commission mit jenem Zusatzantrage bezweckt hatte — nicht billigte. Es steht also hienach unzweifelhaft fest, daß jene älteren Rechtsnormen insoweit, als sie mit dem neuen Gesetze vereinbar sind, noch in Geltung bleiben, und es haben die Staatsbehörden, insbesondere die mit der Kirchenhoheit betrauten Behörden, der katholische Kirchenrath und in höherer Instanz das Cultministerium, im concreten Falle die Entscheidung darüber zu geben, ob eine einzelne Bestimmung jener älteren Rechtsquellen nach dem angeführten Princip noch als gültig zu betrachten sei.

Noch erwähnen wir, daß der Art. 22 in der Kammer der Standesherren von keiner Seite eine Beanstandung erfuhr.

II. Gesetzliche Bestätigung der Ungiltig-Erklärung des Concordats.

Obschon die K. Regierung, wie aus unserer geschichtlichen Darstellung ersichtlich ist, schon durch das an den ständischen Ausschuß erlassene K. Rescript vom 13. Juni 1861[1] die mit der römischen Curie abgeschlossene Convention für unverbindlich erklärt und auch dem päbstlichen Stuhl gegenüber in der Note an den Cardinalstaatssecretär von Antonelli vom 12. Juni 1861[2] dieselbe Erklärung abgegeben hatte, so wurde doch, in Uebereinstimmung mit der in jenem Rescript gegebenen Zusage, in das Gesetz selbst noch eine ausdrückliche Bestätigung hierüber aufgenommen.

Während der Gesetzesentwurf der Regierung diesen Ausspruch in einem besonderen Art. 23 niederlegen wollte, geschieht dieß in dem Gesetze nunmehr durch eine am Schlusse desselben aufgenommene Königliche Erklärung, welche von der Kammer der Standesherren vorgeschlagen und sodann auch in der Kammer der Abgeordneten angenommen wurde. Dieselbe lautet dahin:

> „Indem Wir mit der Vollziehung dieses Gesetzes Unsere Ministerien der Justiz und des Kirchen- und Schulwesens beauftragen, erklären Wir zugleich, daß der mit Unserer Verordnung vom 21. December 1857 bekannt gemachten Convention mit dem römischen Stuhle eine rechtlich verbindende Kraft nicht zukommt, und setzen hiemit jene Verordnung außer Wirkung."

Die Fassung dieser Erklärung stimmt mit derjenigen des Art. 23 des Regierungsentwurfs materiell ganz überein und lautet insofern noch bestimmter, als sie auch die Publicationsverordnung vom 21. December 1857 ausdrücklich außer Wirkung setzt, was freilich auch bei der Fassung des Regierungsentwurfs unzweifelhaft beabsichtigt war.

[1] Siehe Beilage I. im Anhang.
[2] Siehe Beilage II. ebendaselbst.

Die nunmehrige Fassung, wie sie von der Majorität der Commission der Kammer der Standesherren beantragt wurde, sollte den Bedenken, welche von katholischer Seite erhoben wurden, insofern einige Rechnung tragen, als hienach nicht die Form eines Gesetzesartikels, sondern einer Königlichen Erklärung gewählt wurde. Im Uebrigen ist es in staatsrechtlicher Beziehung vollkommen gleichgültig, ob die Unverbindlich-Erklärung der Convention in die eine oder in die andere Form gekleidet wurde. Denn auch bei der Form der Königlichen Erklärung, wie sie das Gesetz nunmehr adoptirt hat, kommt dem Ausspruch über die rechtliche Ungiltigkeit der Convention ganz ebenso volle Gesetzeskraft zu, wie wenn dieser Ausspruch in einen besonderen Artikel aufgenommen worden wäre. Denn jene Königliche Erklärung bildet ja einen integrirenden Theil des Gesetzes und ist ganz in derselben Weise mit den gesetzgebenden Factoren verabschiedet worden, wie der übrige Inhalt des Gesetzes.

Die von der Mehrheit der staatsrechtlichen Commission der Kammer der Standesherren vorgeschlagene Fassung wurde in dieser Kammer mit einer Mehrheit von 17 gegen 15 Stimmen angenommen,[1] und auch die Kammer der Abgeordneten stimmte bei der zweiten Berathung des Gesetzes in der 229. Sitzung vom 21. December 1861 dieser Fassung zu,[2] nachdem die staatsrechtliche Commission dieser Kammer sich dahin ausgesprochen hatte, daß sie einen materiellen Unterschied zwischen derselben und derjenigen des Gesetzesentwurfs nicht zu erkennen vermöge und daß der Zweck durch beide Fassungen ganz in derselben Weise erreicht werde.

Schon bei der ersten Berathung des Gesetzes in der 214. Sitzung vom 26. November 1861[3] hatte in der Kammer der Abgeordneten eine eingehende Erörterung über den Art. 23 des Gesetzesentwurfs stattgefunden, welcher dasselbe enthalten hatte, was jetzt in der Schlußbestimmung des Gesetzes sich findet. Damals erklärte sich die Kammer mit 67 gegen 15 Stimmen für jenen Gesetzesartikel, nachdem vorher der Antrag des Domcapitulars von Ritz, welcher den Artikel streichen wollte, ebenso abge-

[1] Prot.-Bd. II., S. 1085.
[2] Prot.-Bd. VII., S. 5714.
[3] Ebendaselbst, S. 5343.

lehnt worden war, wie derjenige der Abgeordneten von Camerer und Probst, welche sich auf die Erklärung beschränken wollten, daß der Convention „von Staatswegen eine rechtlich verbindende Kraft nicht zukomme." Hatte damals auf diese Weise die Kammer mit großer Mehrheit jenen ursprünglichen Artikel des Gesetzesentwurfs angenommen, so konnte sie bei der zweiten Berathung ohne Anstand der von der Kammer der Standesherren vorgeschlagenen Fassung, wie sie sich nunmehr im Gesetze findet, zustimmen, da ein materieller Unterschied zwischen beiden Ausdrucksweisen, welche nur in der Form der Einkleidung von einander abweichen, gar nicht besteht. Die Zustimmung erfolgte denn auch in der 229. Sitzung ohne jegliche Debatte.

Fünfzehntes Kapitel.

Rückblick auf die Gesetzgebung von 1862. Vergleichung derselben mit den preußischen Maigesetzen von 1873. Gleichheit der principiellen Grundlage beider Gesetzgebungen. In einzelnen Beziehungen Verschiedenheit. Dieselbe durch die Verschiedenheit der thatsächlichen Verhältnisse in beiden Staaten begründet.

Blicken wir auf unser Gesetz zurück, welches, wie früher schon bemerkt, in der Kammer der Abgeordneten mit der überwiegenden Mehrheit von 67 gegen 13 Stimmen angenommen wurde und dabei insbesondere auch unter den katholischen Mitgliedern der Kammer die Mehrzahl der Stimmen auf sich vereinigte, ziehen wir in Betracht, daß die Vollziehung desselben nicht nur zu keinen Schwierigkeiten oder Conflicten mit der Kirchenbehörde geführt hat, sondern daß im Gegentheil seit der Geltung des Gesetzes gute Beziehungen zwischen dem Staat und der katholischen Kirche bestehen, daß die Kirche sich in Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten derjenigen Selbstständigkeit erfreut, die sie mit Recht ansprechen kann, und daß doch andererseits die Kirchenhoheit des Staats vollständig gewahrt ist, so dürfen wir wohl mit Grund behaupten, daß durch dieses Gesetz ein ernster Conflict, wie solcher in Folge des Concordats zwischen der Regierung und der Kammer der Abgeordneten hervorgetreten war, auf constitutionellem Wege in befriedigender Weise seine Lösung gefunden hat. Hiebei sind die Principien, wie sie schon unsere Verfassungsurkunde enthält, entschieden festgehalten worden, ja in gewissem Sinne sind sie durch unser Gesetz erst zur vollen Wahrheit geworden. Denn die kirchliche Autonomie war früher nicht zu ihrem Rechte gekommen, un-

geachtet sie in §. 71 der Verfassungsurkunde zugesichert war. Freilich aber hat sich das Gesetz mit gutem Grunde davor gehütet, der Kirche eine schrankenlose Autonomie zu gewähren, was auch direct gegen die Bestimmung des §. 72 der Verfassung verstoßen hätte, der dem Könige das oberstthoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirche zuerkennt. Die kirchliche Autonomie konnte und durfte vielmehr nur eine relative sein und nur für die innerkirchlichen Angelegenheiten gelten. Dagegen mußten andererseits die Hoheitsrechte des Staats durchaus unversehrt erhalten, überhaupt die staatlichen und bürgerlichen Rechte und Interessen in jeder Beziehung gewahrt werden. Daß das Gesetz dieser Aufgabe, neben Anerkennung der berechtigten kirchlichen Autonomie, vollständig gerecht geworden ist, zeigt unsere seitherige Darstellung zur Genüge. Es hat aber auch eine zwölfjährige Erfahrung bewiesen, daß unter der Herrschaft unseres Gesetzes ebenso die Kirche einer freien Bewegung auf ihrem eigenthümlichen Lebensgebiete sich erfreut und das innerkirchliche Leben sich ungehemmt entfalten kann, wie auf der anderen Seite überall die erforderlichen Schranken gezogen sind, um Uebergriffe der Kirchengewalt in das staatliche und bürgerliche Leben abzuwehren und das Kirchenhoheitsrecht des Staats in seinem vollen Umfang aufrecht zu erhalten. Die Gränzregulirung zwischen Staat und Kirche, welche hier der Staat aus eigener Machtvollkommenheit durch ein staatliches Gesetz vorgenommen, hat sich im großen Ganzen als eine theoretisch richtige und praktisch zweckmäßige erprobt und es ist in der Hauptsache Dasjenige erreicht worden, was der Begleitungsvortrag der Regierung zu dem von ihr bei den Ständen eingebrachten Gesetzesentwurf sich als Ziel gesteckt hatte — die Herstellung eines wohlgeordneten Einklangs zwischen dem staatlichen Aufsichts- und dem kirchlichen Selbstverwaltungsrecht.

Wir haben bei den einzelnen Artikeln eine Vergleichung mit der preußischen Gesetzgebung und insbesondere mit den Maigesetzen von 1873 vorgenommen. Ein Rückblick auf diese Vergleichung zeigt uns, daß das württembergische Gesetz in mehreren Beziehungen dem Staat weitergehende Rechte gegewährt, als dieß in Preußen der Fall ist. So ist namentlich das landesherrliche *Placet* in Württemberg für alle gemischten

Gegenstände, d. h. für alle solche Angelegenheiten, die neben der kirchlichen zugleich eine bürgerliche Seite darbieten, festgehalten, während in Preußen das Placet ganz aufgehoben ist. Die Zulassung von geistlichen Orden und das gesammte Ordensleben ist in Württemberg mit viel umfassenderen und eingreifenderen staatlichen Cautelen umgeben, als in Preußen, und es hat in Folge hievon auch Württemberg bis jetzt männliche Orden ganz von sich fernzuhalten gewußt, während in Preußen in den letzten zwanzig Jahren das Ordenswesen in sehr bedenklicher Weise überhand genommen hat. Bei der kirchlichen Vermögensverwaltung hat der Staat in Württemberg weiter gehende Rechte als in Preußen. Wir erinnern nur daran, daß das kirchliche Localvermögen von der Kirchengemeinde verwaltet und ausschließlich von staatlichen Organen beaufsichtigt wird, daß der Staat ferner bei den Kirchenpfründen und dem Intercalarfonds ein Mitaufsichts- beziehungsweise Mitverwaltungsrecht hat. Für die Bildung der katholischen Geistlichen hat in Württemberg seit mehr als fünfzig Jahren der Staat durch die Gründung und Einrichtung der Convicte aus seinen Mitteln Sorge getragen und wird dieselbe von staatlichen Anstalten, den Gymnasien und der Universität aus geleitet. Wenn auch in dem neuen Gesetz dem Bischof ein größerer Einfluß auf die Convicte nach der Seite der religiösen Erziehung der Zöglinge zugestanden ist und zugestanden werden mußte, als dieß früher der Fall war, so ist doch auch durch das Gesetz vom 30. Januar 1862 dem Staate eine entsprechende Einwirkung vollständig gesichert, eben weil nach der bestehenden Einrichtung demselben nicht bloß Aufsichts-, sondern auch wesentliche Verwaltungsbefugnisse in Betreff der Convicte zukommen, weil ferner die wissenschaftliche Bildung der künftigen Cleriker von den Landesgymnasien und der paritätischen Landesuniversität aus normirt wird und die Zulassung zu einem Kirchenamt durch Erstehung einer am Schlusse des Universitäts-Cursus vorzunehmenden wissenschaftlichen Prüfung bedingt ist. Auf diesem wichtigen, für das ganze Verhältniß von Staat und Kirche einflußreichsten Gebiete hat die neueste preußische Gesetzgebung ganz ähnliche Maßregeln getroffen, wie wir sie in Württemberg seit mehr als einem halben Jahrhundert schon haben. Es liegt

aber in der Natur der Sache, daß gerade auf diesem Gebiete die Wirkungen erst nach einer Reihe von Jahren fühlbar werden können, weil sie erst bei der künftigen Generation des Clerus hervortreten. Die Rechte des Staats bei Besetzung der Kirchenstellen, insbesondere das Recht der Einsprache gegen die Anstellung von Geistlichen aus bürgerlichen oder politischen Gründen, sind in Preußen in ganz ähnlicher Weise normirt, wie in Württemberg; ebenso die staatlichen Schranken gegenüber der Ausübung der kirchlichen Disciplinargewalt. Auch der sogenannte *Recursus ab abusu*, das Beschwerderecht an die Staatsbehörde gegen Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt, sowie überhaupt das Recht des Staats, gegen Uebergriffe der Kirchenbehörden in das bürgerliche Gebiet einzuschreiten, ist im württembergischen wie im preußischen Rechte anerkannt.

Hieraus ergibt sich, daß die neueste preußische Gesetzgebung principiell auf demselben Boden steht, daß sie sich ganz in derselben Richtung bewegt, wie die schon im Jahre 1862 erlassene württembergische.

Dagegen besteht allerdings, wie wir schon oben bei der kirchlichen Disciplinargewalt ausgeführt haben, in Einer Beziehung ein erheblicher Unterschied zwischen beiden Gesetzgebungen. Die preußischen Gesetze geben nicht nur für die Geltendmachung der staatlichen Rechte bei der Anstellung der Geistlichen und der Ausübung der kirchlichen Disciplinargewalt detaillirte Vorschriften über das hiebei einzuhaltende Verfahren, sondern sie enthalten auch, für den Fall des Zuwiderhandelns der Kirchenbehörden gegen die gesetzlichen Vorschriften, spezielle Strafbestimmungen, indem sie die Gesetzesverletzungen für Vergehen erklären und mit Kriminalstrafen belegen. Insbesondere ist der Begriff des Mißbrauchs der geistlichen Amtsgewalt im Gesetze genau spezialisirt. Im Zusammenhang hiemit ist durch das Gesetz ein staatliches Disciplinarverfahren gegen solche Kirchendiener organisirt, welche die Vorschriften der Staatsgesetze oder die rechtsgültigen Anordnungen der Obrigkeit, die sich auf ihr Amt oder ihre kirchlichen Amtsverrichtungen beziehen, so schwer verletzen, daß ihr Verbleiben im Amt mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint. Zu Ausübung dieser staatlichen Disciplinargewalt, sowie zur Verhandlung und

Entscheidung der gegen kirchliche Disciplinarverfügungen an die Staatsgewalt eingelegten Berufungen, nicht minder aber auch zur Entscheidung über die Berufungen, welche die geistlichen Behörden gegen staatliche Verfügungen über die geistlichen Bildungsanstalten und gegen die Einsprache der Staatsbehörde bei Anstellung von Geistlichen einlegen können — ist ein eigener Königlicher Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten niedergesetzt, welcher aus elf Mitgliedern besteht, von denen der Präsident und mindestens fünf Mitglieder etatsmäßig angestellte Richter sein müssen. Daß durch die Einsetzung eines solchen Verwaltungsgerichtshofs nicht bloß ein kräftiges Schutzmittel für die staatlichen Rechte und Interessen, sondern auch für die Kirche ein schützender Damm gegen etwaige Willkür der Verwaltungsbehörden geschaffen ist, läßt sich in keiner Weise verkennen und es verdient eine solche Einrichtung ganz gewiß entschiedenen Vorzug vor der im französischen Rechte enthaltenen Regelung des Recurses gegen Mißbrauch der geistlichen Gewalt (appel comme d'abus), welcher nicht bei einem Verwaltungsgerichtshof, sondern bei einer reinen Verwaltungsbehörde, dem Staatsrath, einzulegen ist, wie denn auch das preußische Recht vor dem französischen durch eine weit größere Specialisirung der Fälle des geistlichen Amtsmißbrauchs sich sehr zu seinem Vortheil unterscheidet.

Bei aller Anerkennung, die man der Folgerichtigkeit und logischen Schärfe der neuesten preußischen Gesetzgebung zollen mag, halten wir doch an dem oben ausgesprochenen Satze fest, daß zur Zeit in Württemberg ein Bedürfniß für derartige specielle Strafbestimmungen und für eine weitere gesetzliche Ausbildung des Verfahrens wegen Mißbrauchs der geistlichen Amtsgewalt nicht vorliegt. Der Grund liegt einfach in den Verhältnissen, wie sie derzeit in Württemberg bestehen. Die preußische Gesetzgebung ist für die Conflikte berechnet, die schon zur Zeit der Erlassung des Gesetzes in Aussicht standen, und jene eingreifenden Bestimmungen waren eben durch diese Rücksicht motivirt. Die Staatsgewalt wird sogar im Falle sein, die Gesetzgebung in dieser Richtung noch weiter auszubilden, da der Conflikt zwischen Staat und Kirche daselbst Dimensionen angenommen hat, die eben, weil sie exceptioneller Art sind, auch exceptionelle Maßregeln erfordern. Während wir dieses schreiben, handelt es sich um weitere gesetz-

liche Maßregeln, welche durch den bestehenden Conflikt sich als nothwendig ergeben haben. Der Reichstag hat in den letzten Wochen ein Gesetz beschlossen, wonach einem Geistlichen, der trotz seiner Entlassung aus dem Kirchenamt noch geistliche Amtshandlungen vornimmt, unter gewissen Voraussetzungen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken und Orten untersagt oder angewiesen und je nach Umständen seine Staatsangehörigkeit entzogen werden kann; und auf dem preußischen Landtag werden gegenwärtig zwei weitere Gesetzesentwürfe berathen: ein Gesetz über die Verwaltung erledigter Bisthümer, welches durch die gegen eine Reihe von preußischen Bischöfen erkannten Strafen nothwendig geworden ist, sowie ein Zusatzgesetz zu dem Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, wonach unter gewissen Voraussetzungen die Wiederbesetzung von Kirchenämtern oder die Aufstellung eines Stellvertreters der Kirchengemeinde zukommen soll.

Gerade diejenigen Gesetzesbestimmungen, welche in Preußen zunächst den Conflikt mit der Kirchengewalt herbeigeführt haben, nämlich die Bestimmungen über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen stimmen in der Hauptsache ganz mit Demjenigen überein, was in Württemberg schon seit einer Reihe von Jahren geltendes Recht ist. Wenn dessenungeachtet bei uns die friedlichen Beziehungen zwischen Staat und Kirche hiedurch nicht alterirt worden sind, so mögen hiebei verschiedene Gründe mitgewirkt haben.

Man mag theilweise den Grund in persönlichen Verhältnissen, insbesondere in den versöhnlichen Gesinnungen des vor einigen Jahren verstorbenen Bischofs von Lipp und des gegenwärtigen Bischofs von Hefele suchen, und wir nehmen keinen Anstand, hier dem loyalen und entgegenkommenden Verhalten dieser beiden Bischöfe die vollste Anerkennung auszudrücken. Den Hauptgrund finden wir aber in sachlichen Verhältnissen, wobei vor Allem der im Laufe unserer Darstellung wiederholt mit Nachdruck hervorgehobene Umstand in Betracht kommt, daß bei uns die katholische Geistlichkeit seit mehr als fünfzig Jahren nicht in bischöflichen Seminarien, sondern an staatlichen Bildungsanstalten, den Landesgymnasien und der Landesuniversität, mit welchen die vom Staat gegründeten und eingerichteten Convicte verbunden sind, ihre Bildung in Gemeinschaft mit jungen Leuten anderer

Confession und anderer Berufsarten genossen hat. Dadurch mußte nothwendig der höhere und niedere Clerus, der fast ohne Ausnahme diese Laufbahn bei uns durchgemacht hat, eine ganz andere geistige Richtung erhalten, als wenn er in Seminarien nach dem Zuschnitt der tridentinischen Concilsbeschlüsse herangebildet worden wäre. Staatsfeindliche Gesinnungen, einseitige zelotische Bestrebungen konnten in jenen Staatsanstalten, zumal an der paritätischen Landesuniversität, keine Nahrung erhalten, im Gegentheil mußte die katholische Geistlichkeit durch die bei uns bestehenden Einrichtungen vielmehr sich zum Dank gegen den Staat, an dessen Anstalten sie ihre Bildung erhalten hatte, verpflichtet fühlen.

Aber nicht nur in Beziehung auf die Vorbildung der Geistlichen, sondern überhaupt in Absicht auf das ganze Verhältniß des Staats zur katholischen Kirche war die Sachlage in Württemberg zur Zeit der Erlassung des Gesetzes vom 30. Januar 1862 eine total verschiedene von derjenigen, wie sie in Preußen bestand, als dort die neueste Gesetzgebung vom Jahre 1873 ins Leben trat.

In Württemberg war bis zum Abschlusse des Concordats, welches am Ende des Jahres 1857 publicirt wurde, das alte System der Verordnung vom 30. Januar 1830 in allen wesentlichen Beziehungen noch in Geltung, ein System, das nicht nur das staatliche Aufsichtsrecht im Sinne der damals herrschenden bureaukratisch-polizeilichen Grundsätze auffaßte, sondern das auch dem Staat ein wesentliches Mitverwaltungsrecht in Betreff der inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche vindicirte, mit Einem Worte: das alte System des Staatskirchenthums, das nur in wenigen Punkten etwas gemildert worden war. Das Concordat wollte zwar vollständig mit diesem System brechen und hätte, wenn es in Kraft geblieben wäre, unfehlbar den Staat unter die Herrschaft des canonischen Rechts gebeugt. Dasselbe wurde jedoch nach kurzer Zeit und ehe es im Lande Wurzeln schlagen konnte, wieder beseitigt. Das neue Gesetz vom 30. Januar 1862 aber, so entschieden es die staatlichen Hoheitsrechte festhielt, brachte doch andererseits auch den Grundsatz der kirchlichen Autonomie in Beziehung auf die innerkirchlichen Angelegenheiten zur Geltung, verzichtete auf das Mitverwaltungsrecht des Staats in diesen Angelegenheiten und räumte eben damit der Kirche wesentliche Rechte ein, die sie

bis dahin nicht besessen hatte. So heftig deßhalb auch die Angriffe waren, die im Jahre 1861, sobald die Gesetzesvorlage der Regierung bekannt geworden war, von streng katholischer Seite in dem Ständesaal und außerhalb desselben in der katholischen Presse gegen die Regierungsvorlage und gegen den Verfasser gegenwärtiger Schrift als deren Urheber gerichtet wurden, so besann man sich doch bald eines Anderen, als die Gesetzesvorlage einmal Gesetz geworden war. Denn man überzeugte sich bald, daß dasselbe eben doch gegenüber dem früheren System eine wesentliche Verbesserung der Lage der katholischen Kirche enthielt, insofern es den Grundsatz der Selbstständigkeit der Kirche in Ordnung und Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten zum ersten Mal zur Geltung brachte. Eben deßhalb nahm man auch die stricte Ausbildung des staatlichen Kirchenhoheitsrechts, wie sie das Gesetz enthielt, von dieser Seite leichter in den Kauf. Hiebei kommt nun aber noch weiter der schon angeführte Umstand in Betracht, daß in Württemberg ein Clerus bestand, der, unter den oben geschilderten staatlichen Bildungseinrichtungen großgezogen, zu extremen Anschauungen in seiner großen Mehrheit weit weniger geneigt war, als vielleicht anderswo.

Noch in der zweiten Hälfte der 1860er Jahre zeigte sich dieß. Denn als jene bekannten Denunciationen gegen den greisen Bischof von Lipp von dem damaligen Regens des Priesterseminars unter Mitwirkung von Personen, die zum größeren Theil der Diöcese Rottenburg nicht angehörten, bei dem päbstlichen Stuhl angebracht wurden — Denunciationen, welche vorzugsweise gegen das loyale Verhalten des Bischofs gegenüber von der Staatsregierung gerichtet waren und welche recht gern einen Kirchenconflict auch in unserem Lande herbeigeführt hätten — da stand der Clerus mit ganz wenigen Ausnahmen zu seinem Bischof. Auch die katholisch-theologische Facultät in Tübingen, gegen deren ganze wissenschaftliche Richtung jene Denunciationen wesentlich zugleich ihre Spitze gekehrt hatten, trat für den von ultramontaner Seite so hart angegriffenen Bischof — dem bald darauf der Schmerz über die erlittenen Kränkungen das Herz brach — kräftig ein und einzelne Mitglieder der Facultät sprachen sich öffentlich gegen jene Bestrebungen in einer Weise aus, die an Schärfe nichts zu wünschen übrig ließ. Ebenso war die katho-

lische Bevölkerung des Landes extremen Tendenzen entschieden abhold, wie denn überhaupt von jeher in Württemberg das Zusammenleben beider Confessionen im Ganzen ein friedliches war. Es fehlte in unserem Lande an einem eigentlichen Centralpunkt für die ultramontanen Bestrebungen und von einer geschlossenen ultramontanen Partei konnte bei uns keine Rede sein. Ob das Alles, was wir hier von der in den 1860er Jahren herrschenden Stimmung gesagt haben, auch in Zukunft so bleiben wird, dafür können wir allerdings keine Bürgschaft übernehmen. Wenigstens fehlt es nicht an Anzeichen dafür, daß die neuesten vaticanischen Decrete auch bei uns nicht spurlos vorübergegangen sind, und die jüngsten Erfahrungen haben wenigstens soviel gezeigt, daß die Centrumspartei des Reichstags, die sich bekanntlich mit einer bestimmten kirchlichen Richtung in der Hauptsache identificirt hat, auch in unserem Lande in mehreren Bezirken über die Mehrheit der Stimmen gebietet.

Die beste Gewähr für Erhaltung des gegenwärtigen friedlichen Zustandes zwischen dem Staat und der katholischen Kirche bietet der jetzige Bischof von Rottenburg, eine der ersten Autoritäten auf dem Gebiete der katholisch-theologischen Wissenschaft in Deutschland, ein Mann, allen extremen Tendenzen abhold, der zu den bedeutendsten Vertretern der Minderheit auf dem letzten Concil gehörte und die vaticanischen Decrete nachher nur mit Vorbehalt publicirt hat, und die katholisch-theologische Facultät in Tübingen — aus Männern von hervorragender wissenschaftlicher Bildung und gemäßigter kirchlicher Richtung bestehend, mit dem vielseitig gebildeten, scharfsinnigen, umsichtig-besonnenen Professor von Kuhn, ihrem Senior, an der Spitze — welche auch nach Verkündigung jener Decrete eine maßvolle Haltung bewährt hat.

Wir haben im Bisherigen die Gründe angedeutet, weßhalb die Gesetzgebung vom Jahr 1862 in Württemberg ohne Conflict mit der Kirchenbehörde ins Leben geführt werden konnte. Der Grund liegt hauptsächlich in den Verhältnissen, wie sie zur Zeit der Emanation jener Gesetze bei uns bestanden.

Ganz verschieden hievon lagen die Verhältnisse in Preußen bei Erlassung der neuen Gesetzgebung. Wir haben schon früher ausgeführt, daß man in Preußen auf diesem Gebiete das Danaergeschenk der deutschen Grundrechte angenommen hatte,

aber in einem Sinne, der den staatlichen Interessen viel ungünstiger war, als wenn man das grundrechtliche System in allen seinen Consequenzen adoptirt hätte. Wir haben uns schon bei verschiedenen Anlässen in gegenwärtiger Schrift gegen dieses System ausgesprochen, weil wir es unsern Verhältnissen nicht entsprechend finden können. Wir nehmen aber keinen Anstand, zu erklären, daß wir einer consequenten Durchführung desselben, welche eine vollständige Trennung von Staat und Kirche und die Zurückführung der letzteren auf die Stellung eines Privatvereins zur Folge haben müßte, entschieden den Vorzug geben würden vor dem Zustand, wie er im Anschlusse an die Verfassungsurkunden von 1848 und 1850 in Preußen bis auf die neueste Gesetzgebung sich gebildet hatte. Man ließ der katholischen Kirche ihre bevorzugte öffentlich rechtliche Stellung im Staate in ihrem vollen Umfange, man dachte nicht daran, das Zusammenwirken zwischen Staat und Kirche aufzugeben oder auch nur die engen Beziehungen, die sich zwischen beiden gebildet hatten, zu lösen. Gleichwohl verzichtete man auf das staatliche Kirchenhoheitsrecht, das unter solchen Umständen absolut unentbehrlich ist, thatsächlich beinahe vollständig.[1] Nicht nur das landesherrliche Placet war ganz beseitigt, sondern auch jeder staatliche Einfluß auf die Bildung und Erziehung der Cleriker, jedes staatliche Einsprachecht bei Besetzung der Kirchenstellen, jede Aufsicht und staatliche Schranke gegenüber der kirchlichen Disciplinargewalt, jede erhebliche Controle über die kirchliche Vermögensverwaltung, jede eingreifendere staatliche Maßregel gegenüber den geistlichen Orden und Congregationen war aufgegeben. Dieser Zustand, der von den preußischen Kirchenrechtslehrern, auf welche wir in der Anmerkung verwiesen haben, im Einzelnen näher geschildert wird, zum Theil mit scharfem Urtheil gegen die damaligen leitenden Persönlichkeiten — dauerte mehr als zwanzig Jahre lang. Die schlimmen Früchte konnten nicht ausbleiben. Die Kirche war in diesem langen Zeitraume an eine schrankenlose Autonomie, sie war daran gewöhnt worden, daß die Staatsgewalt sie nicht nur ganz frei schalten ließ, sondern

[1] Wir verweisen in dieser Beziehung auf den Aufsatz von Richter in Dove's kirchenrechtlicher Zeitschrift, Bd. I., S. 100 (Verhältniß des Staats zur kathol. Kirche in Preußen). Friedberg, die Gränzen zwischen Staat und Kirche, S. 431 fg. Hinschius, die preußischen Kirchengesetze des Jahres 1873. Einleitung, S. VI fg.

sich sogar in wesentlichen Beziehungen ihrem Einfluß beugte. Wir erinnern nur an die damalige katholische Abtheilung im Cultusministerium, welche, anstatt die staatlichen Rechte gegenüber der katholischen Kirche zu wahren, wie Friedberg[1] sagt, „sich beständig zur Trägerin und Wortführerin der curialistischen Bestrebungen hergegeben hat." Der Clerus war in einem ganz einseitigen, den staatlichen und nationalen Interessen fremden Geiste erzogen worden. Die geistlichen Orden und Congregationen hatten, wie wir oben gesehen, in der bedenklichsten Weise sich vermehrt.

Hätte man in Preußen früher den unvermeidlichen Schritt gethan, gegenüber der kirchlichen Autonomie, die sich in so schrankenloser Weise ausgebildet hatte, die Kirchenhoheit des Staats mit Nachdruck zu wahren und die aus derselben fließenden Befugnisse durch ein Staatsgesetz festzustellen, so hätte sich wohl ein tiefergehender Conflict mit der Kirchengewalt unschwer vermeiden lassen. Noch im Jahre 1861, als der Kirchenrechtslehrer Richter in dem angeführten Aufsatz in Dove's Zeitschrift seine warnende Stimme erhob, hätte vielleicht das Ziel ohne einschneidendere Kämpfe erreicht werden können. Es lag damals die Veranlassung zu einer gesetzlichen Regelung der ganzen Angelegenheit für Preußen um so näher, als die beiden süddeutschen Staaten, Baden und Württemberg, nach Abwerfung des Concordats diesen Weg beschritten hatten. Im Jahre 1873 war die Lösung der Frage nur dadurch möglich, daß man einen scharfen Schnitt machte. Denn ein Zeitraum von mehr als zwanzig Jahren hatte vollkommen genügt, um eine einseitige, staatsfeindliche Richtung, um mit Einem Worte den Ultramontanismus im preußischen Staate großzuziehen. Es war deßhalb eine Lösung ohne einen Conflict mit der Kirchengewalt kaum mehr möglich.

Während in Württemberg die Gesetzgebung von 1862, indem sie der Kirche eine relative Selbstständigkeit in Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten einräumte, gleichzeitig die Kirchenhoheit des Staats entschieden festhielt und in ihren einzelnen Consequenzen näher entwickelte, hatte man in Preußen mehr als zwanzig Jahre lang die absolute Autonomie der Kirche gelten lassen und dabei auf die Kirchenhoheit thatsächlich fast ganz verzichtet. Es

[1] Friedberg, a. a. O., S. 350 u. 798. Vgl. auch Hinschius, a. a. O., S. VII.

mußte deßhalb ein heftiger Widerstand der Kirche in Aussicht genommen werden, als man sich endlich dazu anschickte, die unveräußerlichen Hoheitsrechte des Staats wieder zur Geltung zu bringen. Der Conflict mußte, wie von Anfang an vorauszusehen war, dadurch noch geschärft werden, daß im preußischen Landtag, wie im Reichstag, in der Centrumspartei eine besondere Fraction sich gebildet hatte, welche die curialistischen Bestrebungen unterstützte. Die neueste preußische Gesetzgebung hat durch All dieß sich veranlaßt gesehen, eingreifende Strafbestimmungen zu geben, um dem zu erwartenden Widerstand der Kirche mit Nachdruck begegnen zu können, sowie den Begriff des Mißbrauchs der geistlichen Amtsgewalt aufs Genaueste zu specialisiren und das Verfahren gegen denselben durch eingehende Vorschriften zu regeln.

Da nach dem Ausgeführten die *Verhältnisse*, unter denen die württembergische Gesetzgebung vom Jahre 1862 ins Leben trat, von denjenigen *wesentlich verschieden* waren, welche in Preußen zur Zeit der Erlassung der Gesetze vom Jahre 1873 bestanden, und da die Gesetzgebung, zumal auf dem vorliegenden Gebiete, *in jedem Staate den vorhandenen Verhältnissen anzupassen* ist, so kann es uns nicht wundern, daß die württembergische und die preußische Gesetzgebung, so sehr sie auch *principiell* auf demselben Boden stehen, in der bezeichneten Richtung *Verschiedenheiten* darbieten. Hiebei darf aber nicht außer Acht gelassen werden, daß wesentlich auch deßhalb, weil in Württemberg verschiedene *präventive* Maßregeln gesetzlich bestehen, die einen Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt zu *verhindern* geeignet sind, das Bedürfniß zu einer näheren Regelung der *repressiven* Maßnahmen nicht in gleicher Weise vorhanden war, wie in Preußen, wo jene *vorbeugenden Cautelen* fehlen. Wir nennen hier namentlich — außer der unserem Lande ganz eigenthümlichen Convicts-Einrichtung — das landesherrliche Placet für alle gemischten Gegenstände, die eingehenden staatlichen Vorsichtsmaßregeln bezüglich der geistlichen Orden, die wichtigen staatlichen Rechte in Betreff der Verwaltung des Kirchenvermögens, wie sie in Württemberg bestehen.

Wenn *Hinschius*[1] das württembergische Gesetz unter die

[1] A. a. O., Einleitung, S. XLII.

leges imperfectae (unvollkommenen Gesetze) zählt, deren Verletzung durch die kirchlichen Behörden der Staat ruhig hinnehmen müsse, weil es ihm an genügenden Repressivmitteln fehle, so verkennt er, daß der Staat, auch ohne daß in dem Gesetze spezielle Strafbestimmungen gegeben sind, Mittel genug in der Hand hat, um das Staatsgesetz gegenüber der Kirche aufrecht zu erhalten und einer Gesetzesverletzung durch die Kirchenbehörden mit Erfolg entgegenzutreten. Dieß gilt zumal von Württemberg, wo der Staat bei der Verwaltung des Kirchenvermögens die wichtigsten Rechte besitzt und ein wesentlicher Theil der kirchlichen Bedürfnisse aus Staatsmitteln bestritten wird. Wenn z. B. je einmal der Bischof im Widerspruch mit der Regierung einen Geistlichen anstellen sollte, gegen welchen der Staat aus bürgerlichen oder politischen Gründen Einsprache erhoben hat, oder welcher die vom Staat für erforderlich erkannte Vorbildung nicht besitzt, so würde die Staatsbehörde diese Anstellung für nichtig erklären, den Bischof zur Rechenschaft ziehen, jenem Geistlichen den Genuß der Kirchenpfründe verweigern und im äußersten Fall mit Zwangsmitteln ihn verhindern, das Amt, das ihm gesetzwidrig übertragen ist, auszuüben. Dieses Beispiel zeigt, daß dem Staat die Aufrechterhaltung der von ihm erlassenen gesetzlichen Bestimmungen recht wohl möglich ist, auch wenn im Gesetz keine speziellen Strafbestimmungen gegen die kirchlichen Oberen, welche eine gesetzwidrige Anstellung vornehmen oder gegen den Geistlichen, der ein ihm gesetzwidrig übertragenes Amt ausübt, enthalten sind.

Wenn in Preußen im Hinblick auf die ganze Situation, unter welcher die neueste Gesetzgebung dort ins Leben trat, im Hinblick insbesondere auf den drohenden Kirchenconflict spezielle Strafbestimmungen für nothwendig erkannt worden sind, so folgt daraus nicht, daß sie auch in einem anderen Staat, wo solche Gründe nicht vorliegen, erforderlich sein sollen. Treten in Zukunft in Württemberg Verhältnisse ein, welche ähnliche Bestimmungen als Bedürfniß erscheinen lassen, so werden wohl die gesetzgebenden Factoren nicht zögern, einem solchen Bedürfniß gerecht zu werden. Dasselbe gilt von der Erlassung spezieller Normen über das Verfahren gegen den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt. Wie wir oben gesehen haben, kam dieser Gegenstand bei der ständischen Berathung des Gesetzes in Württemberg

wiederholt zur eingehenden Erörterung. Die gesetzgebenden Factoren erkannten es aber im Hinblick auf die obwaltenden Verhältnisse für genügend, daß eine Beschwerde an die Staatsbehörde wegen Mißbrauchs des geistlichen Amts als zulässig erkannt wurde. Ja sie begnügten sich sogar damit, daß der Grundsatz nicht einmal im Gesetz seinen bestimmten Ausdruck erhielt, sondern nur in den Regierungsmotiven, sowie bei der ständischen Berathung, und durch die in dieser Beziehung noch geltende Verordnung vom 30. Januar 1830 seine unzweifelhafte Anerkennung gefunden hatte. Sollten freilich in Zukunft einmal die bestehenden Verhältnisse sich ändern, so wäre eine nähere gesetzliche Specialisirung des Begriffs jenes Mißbrauchs und eine Regelung des Verfahrens nicht zu umgehen, wobei allerdings nach dem Vorgang der preußischen Gesetzgebung die Verweisung an eine Gerichts- oder Verwaltungsgerichtsbehörde derjenigen an eine Verwaltungsbehörde vorzuziehen sein würde.

Wenn übrigens Diejenigen, welche die curialistischen Bestrebungen in Deutschland vertreten, die Sache so darzustellen suchen, als ob die preußische Gesetzgebung vom Mai 1873 unerhörte Eingriffe in das kirchliche Gebiet enthalte, als ob dadurch der Grundsatz der Selbstständigkeit der Kirche in Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten verletzt werde, so müssen wir dieser Behauptung aufs Entschiedenste entgegentreten. Wir haben im Verlaufe unserer Darstellung wiederholt ausgeführt, daß wir nach richtigen Begriffen über das Verhältniß von Staat und Kirche die Forderung einer schrankenlosen Autonomie für die letztere durchaus unbegründet erkennen müssen. Wir haben ferner gezeigt, daß unter den in Deutschland bestehenden Verhältnissen, wonach die Kirche die Stellung einer bevorzugten öffentlich-rechtlichen Corporation einnimmt, die Kirchenhoheit des Staats unentbehrlich ist, daß dieselbe zu den unveräußerlichen Rechten der Staatsgewalt gehört. Wir haben nachgewiesen, daß aus dieser Kirchenhoheit mit Nothwendigkeit die staatlichen Rechte fließen, welche hinsichtlich der Vorbildung und Anstellung der Geistlichen und zum Schutze des Staats und der bürgerlichen Gesellschaft gegenüber der bischöflichen Disciplinargewalt in Anspruch genommen werden müssen. Wir haben dargelegt, daß die staatlichen Rechte, welche in dieser Beziehung in Preußen durch die neueste Gesetzgebung zur Geltung

gebracht worden sind, im Wesentlichen mit denjenigen übereinstimmen, welche in Württemberg schon seit einer Reihe von Jahren in Folge der Gesetzgebung von 1862 bestehen, ja daß sogar in Württemberg eine Reihe von weiter gehenden staatlichen Cautelen, insbesondere gegenüber den geistlichen Orden und der kirchlichen Vermögensverwaltung, sowie durch Festhaltung des landesherrlichen Placet in Geltung sind, welche in Preußen sich nicht in dieser Weise finden, daß also die Kirchenhoheit des Staats in Württemberg in mehreren Beziehungen noch weiter entwickelt ist, als in Preußen.

Zeigt sich uns nun aber gleichwohl die eigenthümliche Erscheinung, daß in Preußen die katholische Kirche gegen Gesetzesbestimmungen den heftigsten Kampf führt, die mit denjenigen in der Hauptsache übereinstimmen, welchen sich in Württemberg und anderen Staaten die dortigen Kirchenbehörden ohne Anstand unterworfen haben, so mögen hier wohl zum Theil persönliche Verhältnisse und Stimmungen mit im Spiele sein. Man mag vielleicht Einiges auf Rechnung der Verschiedenheit zwischen dem nord- und dem süddeutschen Stammescharakter zu schreiben geneigt sein, welche auch in der äußeren Form des Auftretens sich manifestirt. Man mag etwa auch der Ansicht sein, daß die eingreifenden Strafbestimmungen, die Einsetzung eines besonderen Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten, die Einrichtung eines staatlichen Disciplinar-Verfahrens gegen renitente Kirchendiener, wozu sich der Gesetzgeber in Preußen im Hinblick auf die ganze Situation veranlaßt sah, andererseits geeignet sein mochten, den Widerstand der Kirchenbehörden zu reizen, welche hoffen konnten, sich auf diese Weise in den Augen des katholischen Volkes ein Martyrium zu erwerben. Der Hauptgrund liegt jedenfalls nicht in den angeführten Momenten, er liegt vielmehr zunächst in dem unheilvollen System, das in Preußen in den letzten zwanzig Jahren den Ultramontanismus großgezogen hat, der alsdann durch die neuesten vaticanischen Beschlüsse eine neue Stütze erhielt. Außerdem handelt es sich aber bei dem ganzen Kampf, der von Tag zu Tag weitere Dimensionen annimmt, augenscheinlich zugleich um politische Motive. Der beharrliche Widerstand der Kirchenbehörden, zu dem die Parole offenbar von Rom aus gegeben ist, muß wesentlich zugleich als ein Kampf der römischen

Curie gegen unsere nationale Entwicklung aufgefaßt werden, wie sie sich in Deutschland unter der Führung von Preußen seit dem Jahre 1870 gestaltet hat. Schon die Geschichte des Mittelalters zeigt uns einen steten Kampf der Kirche gegen die kaiserliche Macht in Deutschland. Am allerwenigsten aber kann es den Anschauungen der römischen Curie entsprechen, daß die neueste geschichtliche Entwicklung zu Bildung eines mächtigen deutschen Bundesstaats mit dem König von Preußen als Kaiser von Deutschland geführt hat. Denn wenn man auch heutzutage nicht mehr von protestantischen oder katholischen Staaten im früheren Sinne sprechen kann und wenn insbesondere Preußen wesentlich ein paritätischer Staat ist, so gehört doch in den preußischen Staaten nicht bloß die Dynastie, sondern auch die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung der protestantischen Confession an, und Preußen ist durch seine ganze Geschichte und seine Traditionen mit Nothwendigkeit darauf hingewiesen, im Protestantismus seinen Schwerpunkt zu suchen.

Gleichwohl müssen wir uns entschieden dagegen verwahren, daß man die neueste preußische Gesetzgebung und den Conflict, der in Preußen zwischen der Staatsgewalt und der katholischen Kirche entbrannt ist, als einen Kampf zwischen dem Protestantismus und Katholicismus darstellt. Jene Gesetzgebung bezieht sich bekanntlich gleichmäßig auf beide Confessionen und *ist überhaupt keine confessionelle, sondern eine staatliche. Es handelt sich dabei lediglich um Wahrung der staatlichen Rechte gegenüber der Kirche.* Würde die katholische Kirche sich auf ihr eigenthümliches Lebensgebiet, auf die Pflege und Förderung der geistlichen Interessen und des inneren kirchlichen Lebens beschränken, wie man dieß wohl in der Hauptsache von der protestantischen Kirche behaupten darf, so könnte sie keinen Anlaß dazu haben, die Unterwerfung unter jene Gesetzgebung zu verweigern. Aber freilich das curialistische System, wie es in den neuesten vaticanischen Decreten gipfelt, will eine solche Beschränkung auf die Pflege der rein geistlichen Interessen gerade nicht, es will vielmehr die Herrschaft der Kirche über den Staat im mittelalterlich-theokratischen Sinne und muß eben deßhalb den modernen Staat und die ganze neuere Culturentwicklung bekämpfen. Diesen Prätensionen muß der Staat, wenn er sich nicht selbst aufgeben, wenn er nicht die ganze geistige Entwicklung des Volkes preisgeben will, mit

Entschiedenheit gegenübertreten. Wir sehen deßhalb auch in der ganzen neueren Geschichte überall dieselbe Erscheinung, daß der Staat, sobald die römische Curie mit ihren mittelalterlichen Ansprüchen hervortritt, Front gegen diese macht. Es kann ein Waffenstillstand, ein modus vivendi dadurch gefunden werden, daß man in Rom vorübergehend, mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse (temporum ratione habita) jene Prätensionen vertagt. Es kann auch vorkommen, daß der Staat vorübergehend unter die Herrschaft der Kirche sich beugt, wie dieß in Oesterreich mehrere Jahre lang in Folge des Concordats vollständig der Fall war und wie dieß auch in den 1850er und 1860er Jahren theilweise wenigstens in Preußen durch die Connivenz der dortigen Regierung geschah. Der Staat ist aber durch die ganze neuere Culturentwicklung immer wieder darauf hingewiesen, auf seine unveräußerlichen Hoheitsrechte zurückzugreifen, wenn er nicht seinen eigensten Beruf aufgeben, wenn er nicht als Culturstaat abdanken will. Gerade die neueste Entwicklung in Oesterreich, die Beseitigung des dortigen Concordats und die Regelung des Verhältnisses zur katholischen Kirche durch ein Staatsgesetz — wie solche in diesem Augenblicke in Oesterreich auf ähnlicher Grundlage, wie im Jahre 1862 in Württemberg und im Jahre 1873 in Preußen, erfolgt — zeigt aufs deutlichste, daß es sich nicht um einen Kampf zwischen dem Protestantismus und Katholicismus handelt, sondern um einen Kampf zwischen Staat und Kirche, um die Wahrung der staatlichen Rechte gegenüber der Kirche.

Zum Belege für unsere Behauptung, daß die neueste österreichische Gesetzgebung auf demselben Boden steht, wie die württembergische vom Jahre 1862 und die preußischen Maigesetze von 1873, führen wir aus dem so eben publicirten österreichischen Gesetz vom 7. Mai 1874 über die Regelung der äußeren Verhältnisse der katholischen Kirche folgende Bestimmungen an. Nach §. 6 dieses Gesetzes hat die Landesbehörde ähnlich, wie in Württemberg und Preußen, das Recht gegen die Person eines anzustellenden Geistlichen Einwendungen unter Angabe der Gründe zu erheben, wenn demselben die in §. 2 des Gesetzes vorgeschriebenen Eigenschaften fehlen, nämlich: „die österreichische Staatsbürgerschaft, ein in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfreies Verhalten, oder diejenige

besondere Befähigung, welche für bestimmte kirchliche Aemter und Pfründen in den Staatsgesetzen vorgeschrieben ist." Wenn das Cultministerium einer etwaigen Berufung gegen die von der Landesbehörde erhobene Einwendung keine Folge gibt, so darf die Anstellung des betreffenden Geistlichen nicht stattfinden. In §. 30 wird ein besonderes Gesetz über die Einrichtung der katholisch-theologischen Facultäten, sowie darüber in Aussicht gestellt, inwieweit der Staat den Candidaten des geistlichen Standes eine besondere Art der Heranbildung vorschreibe. Nach §. 8 kann die staatliche Cultusverwaltung, wenn ein Seelsorger sich eines Verhaltens schuldig gemacht, das sein ferneres Verbleiben in dem kirchlichen Amte als der öffentlichen Ordnung gefährlich erscheinen läßt, seine Entfernung von der Ausübung des kirchlichen Amtes verlangen. „Wird dem Verlangen der Regierung Seitens der kirchlichen Behörden in angemessener Frist nicht entsprochen, so ist das Amt oder die Pfründe für den staatlichen Bereich als erledigt angesehen, und hat die Regierung dafür zu sorgen, daß jene Geschäfte, welche die Staatsgesetze dem ordentlichen Seelsorger übertragen, von einer anderen von ihr bestellten Persönlichkeit insolange versehen werden, bis das betreffende Kirchenamt in staatsgiltiger Weise neu besetzt ist." Ueber die kirchliche Disciplinargewalt bestimmen die §§. 18 und 19 des österreichischen Gesetzes, daß bei Handhabung desselben kein äußerer Zwang ausgeübt und daß sie niemals zu dem Zwecke gebraucht werden dürfe, „um die Befolgung der Gesetze und behördlichen Anordnungen oder die freie Ausübung staatsbürgerlicher Rechte zu hindern." Für die Gewährung eines „staatlichen Beistandes" zur Durchführung einer kirchenamtlichen Untersuchung gegen geistliche Personen oder zum Vollzug einer von der Kirchenbehörde verfügten Amtsentsetzung werden in §. 27 ähnliche Voraussetzungen verlangt, wie in Württemberg und Preußen. Zu speziellen Strafbestimmungen, sowie zu einer detaillirten Regelung des Verfahrens gegen Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt und zu Niedersetzung eines besonderen Verwaltungsgerichtshofs für diesen Zweck hat allerdings das österreichische Gesetz so wenig, als seiner Zeit das württembergische, sich veranlaßt gesehen, und eben hierin liegt seine Hauptverschiedenheit von der

preußischen Gesetzgebung. Uebrigens wird in §. 28 des österreichischen Gesetzes ausdrücklich anerkannt, daß in dem Falle, wenn durch die Verfügung eines kirchlichen Oberen ein Staatsgesetz verletzt werde, der hiedurch in seinem Rechte Gekränkte sich an die Verwaltungsbehörde wenden könne, welche Abhilfe zu schaffen habe, sofern die Angelegenheit nicht auf den Civil- oder Strafrechtsweg zu überweisen sei, wobei sie wenigstens provisorische Verfügungen treffen könne. In §. 60 wird sodann der staatlichen Cultusverwaltung allgemein die Pflicht auferlegt, darüber zu wachen, daß die kirchlichen Organe ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und den Bestimmungen des Gesetzes, sowie den auf der Grundlage desselben von den staatlichen Behörden erlassenen Anordnungen und jedem von ihnen kraft des Gesetzes gestellten Verlangen nachkommen. Zu diesem Behuf sollen die Behörden Geldbußen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe, sowie sonst gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung zu bringen befugt sein.

Vorstehendes wird genügen, um die innere Verwandtschaft der neuen österreichischen Gesetzgebung mit der württembergischen und preußischen darzuthun. Gleichwohl scheint es nach den bis jetzt vorliegenden Anzeichen in Oesterreich nicht zu einem eigentlichen Kirchenconflict zu kommen; vielmehr hat es allen Anschein, daß die dortigen Bischöfe sich der neuen Gesetzgebung fügen werden, wie dieß seiner Zeit in Württemberg der Fall war.

Daß der Kampf zwischen der Staats- und Kirchengewalt in jedem Staate, wo er einmal entbrannt ist, Nachtheile für die staatlichen, wie für die kirchlichen Interessen im Gefolge hat, ist einleuchtend. Staat und Kirche sind darauf hingewiesen, sich in ihren beiderseitigen Aufgaben zu unterstützen. Die Bürger des Staates sind es, welche zugleich Mitglieder der Kirche sind. Ein Kirchenconflict hat deßhalb nothwendig eine Gewissensbedrängniß für die Angehörigen der Kirche, welche als Staatsbürger den Staatsgesetzen und den staatlichen Anordnungen sich unterwerfen müssen, zur Folge. Der Staat muß es schmerzlich empfinden, wenn er in der Kirche, anstatt bei ihr eine Unterstützung für seine Zwecke zu finden, vielmehr eine Feindin zu erkennen hat. Das kirchliche Leben aber wird ohnedieß durch einen solchen Conflict schwere Schädigung erleiden. Trotz aller dieser Nachtheile

kann und darf der Staat nicht dulden, daß die Kirche den Anspruch erhebt, einen Staat im Staate zu bilden, daß sie den Staatsgesetzen und der öffentlichen Rechtsordnung, in welche auch sie sich vermöge ihrer äußern Rechtsstellung einzuordnen hat, den Gehorsam verweigere. Die deutsche Nation hat sich von jeher durch ein tieferes religiöses Interesse ausgezeichnet, sie hat aber auch zugleich den Grundsatz der religiösen Toleranz heilig gehalten und gegen hierarchische Bestrebungen entschieden reagirt. Sie kann und wird sich deßhalb den auf Restauration der mittelalterlich-theokratischen Grundsätze gerichteten Tendenzen in ihrer großen Mehrheit energisch widersetzen, sie wird den Staat in seinem Kampfe gegen diese Tendenzen kräftig unterstützen. Hoffen wir, daß man in Rom endlich die Vergeblichkeit eines Kampfes gegen die ganze moderne Culturentwicklung einsehen, oder daß doch, wenn man in Rom auch nicht so bald zu dieser Einsicht gelangen sollte, der deutsche Clerus sich nicht mehr zum Werkzeuge von hierarchisch-staatsfeindlichen Bestrebungen hergeben werde. Ein Blick auf die Staaten, in welchen friedliche Beziehungen zwischen Staat und Kirche bestehen, speziell auf die württembergischen Verhältnisse, mit denen wir uns in gegenwärtiger Schrift eingehend beschäftigt haben, sollte doch die preußischen Bischöfe überzeugen, daß auch im modernen Staat und auch bei vollständiger Geltung der staatlichen Kirchenhoheit die katholische Kirche, sobald sie sich auf ihr eigenthümliches Lebensgebiet, auf die Pflege der geistlichen Interessen und des religiösen Lebens beschränkt, sich frei entfalten und daß das wahre Wohl der Kirche — deren richtige Aufgabe nicht in der Erfüllung des Berufs einer *ecclesia militans*, nicht in der Bekämpfung des Staats und dem Streben nach weltlicher Herrschaft liegt — hiebei nur gewinnen kann. Wenigstens zeigt die Geschichte aller Zeiten, daß das Streben nach äußerer Machtstellung die Kirche von ihrem wahren Beruf von jeher abgezogen hat und dem inneren kirchlichen Leben stets verderblich war.

Daß in dem Kampfe gegen die mittelalterlich-hierarchischen Tendenzen der Staat schließlich den Sieg davon tragen muß, dafür bürgt uns die ganze weltgeschichtliche Entwicklung. Die beiden gefährlichsten Gegner unseres geistigen Lebens und der gesammten neueren Cultur sind einerseits Diejenigen, welche unsere Entwick-

lung wieder auf den mittelalterlichen Standpunkt zurückschrauben möchten, andererseits die Anbeter des modernen Materialismus, welche die idealen Zwecke und Aufgaben der Menschheit negiren. Wir erkennen in der Geschichte der Menschheit nicht ein Conglomerat von Zufälligkeiten, nicht ein bloßes Gewebe der menschlichen Leidenschaften, wir erkennen vielmehr darin eine Entwicklung nach einem höheren Zweck, und eben deßhalb steht es für uns fest, daß auch jene beiden culturfeindlichen Elemente schließlich den höheren Zwecken der Menschheit dienen müssen.

Anhang.

Beilage I.

Königliches Reicript an den ständischen Ausschuß über die Kraftlos-Erklärung der Convention mit der römischen Curie.

„Wilhelm,
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

„Liebe Getreue! Wir haben die unterthänigste Eingabe der Kammer der Abgeordneten vom 16. März d. J. eingesehen, mittelst welcher Uns dieselbe ihren Beschluß hinsichtlich der von Uns mit Seiner Heiligkeit dem Pabst Pius IX. als Oberhaupt der katholischen Kirche geschlossenen Convention zu Regelung der Verhältnisse dieser Kirche in Unserem Königreiche vorgelegt hat, und geben euch hierauf Folgendes gnädigst zu erkennen.

„Schon während der Unterhandlungen mit der römischen Curie haben Wir dieser bei einer Reihe von Punkten, und zwar gerade bei den wichtigsten, ausdrücklich erklären lassen, daß Wir in die bezüglichen Bestimmungen, als dem Gebiete der Gesetzgebung anheimfallend, nur unter dem Vorbehalte und unter der Bedingung der Zustimmung der Stände Unseres Königreichs einzuwilligen vermögen. Wir haben ferner schließlich bei Ertheilung Unserer Ratifikation für die abgeschlossene Uebereinkunft noch einmal allgemein die Einholung der Zustimmung der Stände zu den eine Aenderung der Landesgesetze in sich schließenden Punkten vorbehalten.

„Mit dieser Erklärung haben Wir Unseren Ständen von selbst auch die vollkommene Freiheit gesichert, ihre Zustimmung zu den fraglichen Punkten oder auch schon ein Eingehen auf die bezüglichen Gesetzesvorlagen an die Bedingung zu knüpfen, daß der gesammte, durch die Convention zu bewirkende Rechtszustand nicht

durch eine vertragsmäßige Schranke umgränzt sei, daß mithin vorher der Vertragscharakter im Ganzen beseitigt werde.

„Angesichts des Beschlusses der Kammer der Abgeordneten vom 16. März l. J. können wir nun über die dießfällige Absicht derselben nicht im Zweifel sein.

„Da aber die Convention ihrer Form nach als ein Ganzes verabredet worden ist; da, was deren Inhalt betrifft, diejenigen Bestimmungen derselben, welche dem Gebiete der Gesetzgebung anheimfallen, und in welche Wir, wie bemerkt, ausdrücklich nur mit dem Vorbehalt und unter der Bedingung der ständischen Zustimmung eingewilligt haben, weitaus die wichtigsten sind; da ebendeßhalb ohne gleichzeitige gesetzliche Regelung der Punkte, auf welche diese Bestimmungen sich beziehen, die vorliegende Angelegenheit überhaupt in befriedigender Weise nicht zu ordnen ist: so müssen Wir, nachdem die Kammer der Abgeordneten so entschieden ausgesprochen hat, daß sie auf keine in Ausführung einer bindenden Uebereinkunft mit der römischen Curie an sie gelangende Gesetzesvorlage eingehen werde, den abgeschlossenen Vertrag als solchen überhaupt als gescheitert betrachten und können demselben daher auch Unserer Seits eine rechtliche Verbindlichkeit nicht mehr zuerkennen.

„In Folge dessen haben Wir den am Schlusse Unserer Verordnung vom 21. December 1857 Unseren Ministerien ertheilten Auftrag, zu Vollziehung der Vereinbarung das Erforderliche einzuleiten oder anzuordnen, außer Wirkung gesetzt, ferner den Ministerien der Justiz, des Innern und des Kirchen- und Schulwesens den mit Bezugnahme auf jenes Uebereinkommen und auf Unsere angeführte Verordnung am 26. Februar d. J. dem ständischen Ausschusse übergebenen Gesetzesentwurf zurückzuziehen befohlen, und zugleich das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens beauftragt, gemeinschaftlich mit den übrigen betheiligten Ministerien zu näherer Regelung der Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche in Unserem Königreiche einen neuen selbstständigen und umfassenden Gesetzesentwurf vorzulegen, bei dessen Einbringung Wir auch über die im Wege der Verordnung zu erlassenden Bestimmungen euch näheren Aufschluß werden ertheilen lassen.

„Was den Inhalt jenes neuen Gesetzesentwurfs betrifft, so ist es Unsere Absicht, daß die Regelung der einschlägigen Verhältnisse nach Maßgabe der in der früheren Convention enthaltenen

Direktiven herbeizuführen gesucht und daß, unbeschadet der Rechte und Interessen des Staates und der in demselben befindlichen anderen Confessionen, der materielle Inhalt jener Convention der beabsichtigten neuen Staatsgesetzgebung zu Grunde gelegt werde.

„In das zu erlassende Gesetz sind Wir übrigens bereit, eine ausdrückliche Erklärung in der Richtung niederzulegen, daß in Folge des oben erwähnten Kammerbeschlusses der mit der römischen Curie abgeschlossenen Uebereinkunft eine rechtlich verbindende Kraft nicht zukomme und daß für die einschlägigen Verhältnisse nur das betreffende Gesetz nebst den dazu gehörigen Verordnungen die Rechtsquelle bilde. Auch versteht es sich nach dem Angeführten von selbst, daß dem zu erlassenden Gesetz, sowie den betreffenden Verordnungen und Verfügungen keine andere rechtliche Natur zukommen kann, als jedem anderen Gesetz, beziehungsweise jeder anderen Verordnung oder Verfügung.

„Anlangend endlich die in Folge der Convention bereits ergangenen Verfügungen, welche nun allerdings nicht mehr als in Vollziehung eines Vertrags erlassen betrachtet werden können, so behalten Wir Uns vor, dieselben nach erfolgter ständischer Berathung jenes Gesetzesentwurfs der erforderlichen Revision zu unterziehen.

„Ueber alles Vorstehende haben Wir diejenige Mittheilung an die römische Curie zu deren Kenntnißnahme gerichtet, welche euch durch Unsere Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Kirchen- und Schulwesens in Abschrift mitgetheilt werden wird.

„Indem Wir euch hiemit Gegenwärtiges gnädigst eröffnen, überlassen Wir Uns, berechtigt hiezu auch durch mehrfache Aeußerungen in der Kammer der Abgeordneten, gerne der Hoffnung, daß auf dem nunmehr zu betretenden Wege eine gedeihliche Lösung der vorliegenden, für das Wohl Unseres Landes so wichtigen Angelegenheit werde erzielt werden.

„Wir verbleiben euch mit Unserer Königlichen Huld stets wohl beigethan.

Stuttgart, im K. Geheimenrath, den 13. Juni 1861."

Beilage II.

Note der Königlich württembergischen Regierung an den Cardinal-Staatssecretär von Antonelli in Rom über die Kraftlos-Erklärung der Convention mit der römischen Curie.

„Euer Eminenz

haben wir zufolge höchsten Befehls Seiner Königlichen Majestät in Absicht auf die von Höchstdenselben mit Seiner Heiligkeit dem Pabst Pius IX. als Oberhaupt der katholischen Kirche unter dem 8. April 1857 abgeschlossene Uebereinkunft zu Regelung der Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche in Württemberg, nachstehende ergebenste Mittheilung zu machen.

„„Die Kammer der Abgeordneten hat am 16. März d. J. nach fünftägiger Debatte gemäß dem Antrage der Minderheit ihrer staatsrechtlichen Commission mit 63 gegen 27 Stimmen den Beschluß gefaßt:

> „daß sie die mit dem päbstlichen Stuhle zu Regelung der Angelegenheiten der katholischen Kirche in Württemberg am 8. April 1857 abgeschlossene und zur allgemeinen Kenntniß gebrachte Vereinbarung als unverbindlich betrachte, demgemäß gegen deren Vollzug Verwahrung einlege und an die K. Staatsregierung die ehrfurchtsvolle Bitte stelle, in dieser Erwägung die Verordnung vom 21. December 1857, betreffend die Bekanntmachung jener auf die Verhältnisse der katholischen Kirche bezüglichen Vereinbarung, außer Wirkung zu setzen und diese Verhältnisse im Wege der Landesgesetzgebung zu ordnen.““

„Euer Eminenz ist nun aber bekannt, daß die K. Regierung durch ihre Verfassung die heilige Verpflichtung übernommen hat, bestehende Gesetze nur unter Zustimmung der Stände des Königreichs zu ändern. Diese Verpflichtung machte es für sie nothwendig,

daß sie schon im Laufe der mit der römischen Curie gepflogenen Unterhandlungen bei einer Reihe von Punkten, und zwar gerade bei den wichtigsten, erklärte, sie könne die hierauf bezüglichen Versprechen nur unter der Bedingung abgeben, daß die Stände einer Abänderung der betreffenden Gesetze zustimmen. In Uebereinstimmung hiermit wurde auch schließlich bei Ertheilung der dießseitigen Ratifikation für die abgeschlossene Uebereinkunft noch einmal allgemein die Einholung der ständischen Zustimmung zu den eine Abänderung der Landesgesetzgebung in sich schließenden Punkten vorbehalten.

„Ob die Stände ihre Zustimmung ertheilen wollen oder nicht, steht ganz in ihrem Ermessen. Die ihnen dießfalls zukommende freie Wahl hat aber nothwendig auch zur Folge, daß sie ihre Zustimmung zu den in das Gebiet der Landesgesetzgebung eingreifenden Punkten oder auch schon ein Eingehen auf die bezüglichen Gesetzesvorlagen von der Bedingung abhängig machen können, daß der gesammte durch die Convention zu bewirkende Rechtszustand nicht durch eine vertragsmäßige Schranke umgränzt sei, daß ihnen mithin vorher über die Beseitigung des Vertragscharakters im Ganzen Sicherheit gegeben werde.

„Nach dem von der Kammer der Abgeordneten am 16. März l. J. gefaßten Beschlusse kann nun darüber kein Zweifel bestehen, daß dieser gesetzgebende Faktor, durch dessen Zustimmung eine Abänderung der betreffenden Gesetze wesentlich bedingt ist, auf eine solche Abänderung jedenfalls insolange nicht eingeht, als der Vertrag im Ganzen nicht beseitigt ist.

„Ja es ist auch Seitens der beinahe ausschließlich aus Katholiken bestehenden Minderheit dieser Kammer ein Verlangen nach Aufrechterhaltung des Vertrags als solchen nicht hervorgetreten. Hatte doch selbst die der Sache der Convention im Allgemeinen ganz günstig gestimmte Mehrheit der staatsrechtlichen Commission, von deren Anschauungen sich offenbar die Minderheit der Kammer in der Hauptsache leiten ließ, den Antrag gestellt:

> „„In die Berathung des von der K. Regierung vorgelegten Gesetzesentwurfes nur unter der Bedingung einzutreten, wenn dieses Gesetz nicht in Ausführung eines Vertrags, sondern wie andere Gesetze unter dem Vorbehalte der Aenderung durch die künftige Gesetzgebung erlassen werde,

und wenn zugleich die K. Regierung die von ihr in Ausführung der Convention mit dem päbstlichen Stuhle im Wege der Verordnung erlassenen und noch zu erlassenden Verfügungen als solche Maßnahmen anerkenne, welche der späteren Aenderung im Verordnungs- oder Gesetzgebungswege nicht entzogen seien.""

„Da nun aber die Convention ihrer Form nach als ein Ganzes verabredet worden ist; da, was deren Inhalt betrifft, diejenigen Bestimmungen derselben, welche dem Gebiete der Gesetzgebung anheimfallen, und in welche die K. Regierung, wie bemerkt, ausdrücklich nur mit dem Vorbehalt und unter der Bedingung der ständischen Zustimmung eingewilligt hat, weitaus die wichtigsten sind; da eben deßhalb ohne gleichzeitige gesetzliche Regelung der Punkte, auf welche diese Bestimmungen sich beziehen, die vorliegende Angelegenheit überhaupt in befriedigender Weise nicht zu ordnen ist: so muß die K. Regierung, nachdem die Kammer der Abgeordneten so entschieden ausgesprochen hat, daß sie auf keine in Ausführung einer bindenden Uebereinkunft mit der römischen Curie an sie gelangende Gesetzesvorlage eingehen werde, den abgeschlossenen Vertrag als solchen überhaupt als gescheitert betrachten und kann demselben daher auch ihrerseits eine rechtliche Verbindlichkeit nicht mehr zuerkennen.

„In Folge dessen haben Seine Königliche Majestät den am Schlusse der K. Verordnung vom 21. December 1857 an die betheiligten Ministerien gegebenen Auftrag, zu Vollziehung der Vereinbarung das Erforderliche einzuleiten oder anzuordnen, außer Wirkung gesetzt und unter Zurückziehung des mit Bezugnahme auf jenes Uebereinkommen und auf die angeführte K. Verordnung am 26. Februar d. J. bei den Ständen eingebrachten Gesetzesentwurfs das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens beauftragt, zu näherer Regelung der Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche in Württemberg einen neuen selbstständigen und umfassenden Gesetzesentwurf auszuarbeiten, auch den Ständen gegenüber erklärt, daß die in Folge der Convention bereits ergangenen Verfügungen, welche nun nicht mehr als in Vollziehung eines Vertrags erlassen betrachtet werden können, nach erfolgter ständischer Berathung jenes Gesetzesentwurfs der erforderlichen Revision unterzogen werden sollen.

„Es versteht sich nach dem Angeführten von selbst, daß dem

zu erlassenden Gesetz, sowie den betreffenden Verordnungen und Verfügungen keine andere rechtliche Natur zukommen kann, als jedem andern Gesetz, beziehungsweise jeder andern Verordnung oder Verfügung. Auch wird im Hinblick auf die nunmehrige Lage der Sache, wie sie im Obigen dargestellt ist, in das zu erlassende Gesetz eine ausdrückliche Erklärung in der Richtung niederzulegen sein, daß in Folge des obenerwähnten Kammerbeschlusses der mit der römischen Curie abgeschlossenen Uebereinkunft eine rechtlich verbindende Kraft nicht zukomme, und daß für die einschlägigen Verhältnisse nur das betreffende Gesetz nebst den dazu gehörigen Verordnungen die Rechtsquelle bilde.

„Was jedoch den Inhalt des neuen Gesetzesentwurfes betrifft, so ist es die Absicht der K. Regierung, daß die Regelung der einschlägigen Verhältnisse nach Maßgabe der in der früheren Convention enthaltenen Direktiven herbeizuführen gesucht und daß, unbeschadet der Rechte und Interessen des Staates und der in demselben befindlichen anderen Confessionen, der materielle Inhalt der früheren Convention der beabsichtigten neuen Staatsgesetzgebung zu Grunde gelegt werde.

„Hiedurch werden, wie die K. Regierung anzunehmen allen Grund hat, die Wünsche der katholischen Bevölkerung des Landes befriedigt sein. Die K. Regierung gibt sich deßhalb der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß auch die römische Curie bei dem nunmehr von der K. Regierung zu betretenden Wege ihr keine Schwierigkeiten bereiten werde.

„Wir haben uns für verpflichtet erachtet, Euer Eminenz in Vorstehendem den Sachverhalt in offener und rückhaltsloser Weise darzustellen und wir zweifeln keinen Augenblick daran, daß wir Euer Eminenz hiedurch von dem loyalen Verfahren der K. Regierung in dieser Sache volle Ueberzeugung verschafft haben werden.

„Zugleich ergreifen wir mit Vergnügen diese Gelegenheit, um Euer Eminenz den Ausdruck unserer ausgezeichnetsten Hochachtung darzubringen.

Stuttgart den 12. Juni 1861.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
Hügel.

Der Departementschef des Kirchen- und Schulwesens.
Golther."

Beilage III.

Gesetzes-Entwurf über die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche mit Begleitungs-Vortrag und Motiven.

I.

Vortrag des Chefs des Departements des Kirchen- und Schulwesens aus Anlaß der Uebergabe des vorbezeichneten Gesetzes-Entwurfs an die Stände.

Hochzuverehrende Herren!

In Folge des Beschlusses dieser hohen Kammer vom 16. März l. J. ist durch das an den ständischen Ausschuß ergangene höchste Rescript vom 13. Juni die Convention, welche die K. Regierung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche im Lande am 8. April 1857 mit der römischen Curie abgeschlossen und am 21. December desselben Jahres zur allgemeinen Kenntniß gebracht hatte, als gescheitert erklärt worden, und es steht hienach unzweifelhaft fest, daß dieser Convention keinerlei rechtliche Verbindlichkeit zukommt, und daß ebenso auch die Bekanntmachungsverordnung vom 21. December 1857 jede rechtliche Wirkung verloren hat. Die Aufgabe ist nunmehr, wie schon in dem gedachten höchsten Rescript ausgesprochen worden, das Verhältniß der Staatsgewalt zur katholischen Kirche im Lande selbstständig auf dem Wege der Landesgesetzgebung zu regeln. Dieß bezweckt der Gesetzesentwurf, welchen ich zu Folge höchsten Befehls Seiner Majestät des Königs vom 16. d. M. zugleich im Namen des mitbetheiligten K. Justizministeriums Ihnen, hochzuverehrende Herren, zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung zu übergeben habe.

Indem es mir, was das Nähere betrifft, gestattet sein wird, auf den Gesetzesentwurf selbst und die demselben beigegebenen

besonderen Motive Bezug zu nehmen, erlaube ich mir, dessen Uebergabe mit nachfolgenden wenigen Bemerkungen zu begleiten.

Der schon seit Jahrzehnten angestrebte Zweck einer befriedigenden Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche im Lande kann — wie aus den bisherigen Erfahrungen und aus einer richtigen Auffassung des Verhältnisses von Staat und Kirche klar erhellt — nur dann erreicht werden, wenn man einerseits die Selbstständigkeit der katholischen Kirche in Ordnung und Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten zur Grundlage nimmt, andererseits dem oberstaatlichen Aufsichtsrechte der Staatsgewalt, welches auf das Entschiedenste gewahrt bleiben muß, für seine Ausübung solche Formen anweist, daß daneben die Autonomie der Kirche nicht beeinträchtigt erscheint.

In ersterer Beziehung bedarf es bei uns nicht erst der Einführung eines neuen Grundsatzes in unsere Gesetzgebung, sondern es bedarf lediglich der Vollziehung einer schon längst zu Recht bestehenden Bestimmung.

Das Princip der Selbstständigkeit der Kirche in ihren inneren Angelegenheiten, welches z. B. in Preußen erst durch die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, in Baden erst durch das Gesetz vom 9. October 1860 seinen Ausdruck gefunden hat, ist schon in unserer Verfassung von 1819 ausdrücklich anerkannt. Nach §. 71 unserer Verfassungsurkunde sollen „die Anordnungen in Betreff der inneren kirchlichen Angelegenheiten der verfassungsmäßigen Autonomie einer jeden Kirche überlassen" bleiben und in §. 78 wird für die katholische Kirche insbesondere der Grundsatz der Selbstständigkeit mit folgenden Worten näher bestimmt:

> „Die Leitung der inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche steht dem Landesbischof nebst dem Domkapitel zu. Derselbe wird in dieser Hinsicht mit dem Kapitel alle diejenigen Rechte ausüben, welche nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mit jener Würde wesentlich verbunden sind."

Diese Bestimmungen sind nur seither nicht oder doch jedenfalls nicht vollständig vollzogen worden und sollen nun endlich zur Wahrheit werden.

Eine Vollziehung des §. 78 der Verfassungsurkunde kann nun aber, wenn anders nicht in die inneren kirchlichen Angelegenheiten eingegriffen werden will, selbstverständlich nicht in der Weise geschehen, daß die einzelnen mit der bischöflichen Würde wesentlich verbundenen Rechte in einem Staatsgesetze positiv aufgezählt würden, sondern sie kann der Natur der Sache nach lediglich dadurch geschehen, daß von Staatswegen die staatlichen Hindernisse, welche seither der Ausübung der fraglichen Rechte durch den Bischof entgegen gestanden sind, beseitigt werden.

Dieß ist es denn, was der gegenwärtige Gesetzesentwurf auf der einen Seite vorschlägt.

Was auf der anderen Seite die Art und Weise der Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts anbelangt, das dem Princip nach in §. 72 Satz 1 unserer Verfassungsurkunde sich gewahrt findet, so enthält letztere hierüber mehr nicht, als in §. 79 die Bezeichnung der Behörde, durch welche das staatliche Aufsichtsrecht auszuüben sei, und, so weit es sich um die verordnende Thätigkeit des Bischofs handelt, in §. 72 Satz 2 auch die Bestimmung der Form, in welcher das staatliche Aufsichtsrecht zu üben sei. Dagegen sind in der Verfassungsurkunde über die Art und Weise, wie das staatliche Aufsichtsrecht von jener Behörde gegenüber der verwaltenden Thätigkeit des Bischofs im Einzelnen zu üben sei, keine näheren Bestimmungen gegeben. Eine nähere und zusammenhängende Regelung des Staatsaufsichtsrechts gegenüber der katholischen Kirche auf dem Wege der Staatsgesetzgebung erscheint daher dringend angezeigt.

Hiebei handelt es sich um Herstellung eines wohlgeordneten Einklangs zwischen dem staatlichen Aufsichts- und dem kirchlichen Selbstverwaltungsrechte. Das Bedürfniß einer näheren Regelung dieses Verhältnisses tritt in der Gegenwart besonders dringend hervor. Es ist diese Erscheinung keine isolirte. Auch in anderen Lebensgebieten macht sich heutzutage das Streben nach einer freieren Bewegung, ein gewisser Rückschlag gegen die allzu ängstliche Bevormundung der einzelnen im Staate vereinigten Lebensgebiete durch die Staatsgewalt geltend. So wenig man der Forderung einer solchen freieren Bewegung auf dem wirthschaftlichen Gebiete eine gewisse Berechtigung abzusprechen gemeint sein kann, so wenig man darüber im Zweifel

ist, daß durch Einräumung einer freieren Bewegung auf diesem Gebiete der Staatshoheit und überhaupt den Rechten und Interessen des Staates keinerlei Eintrag geschieht: ebenso wenig läßt sich eine solche Forderung auf dem kirchlichen Gebiete abweisen. Hier tritt diese Forderung deßhalb mit um so größerer Bestimmtheit auf, weil die Kirche sich ihrem Wesen nach auf einem eigenen, selbstständigen Lebensgebiete, in der Sphäre des religiösen Lebens bewegt, und weil die Staatsgewalt nur durch eine gänzliche Verkennung des richtigen Verhältnisses von Staat und Kirche dahin gelangen kann, in die inneren Angelegenheiten der Kirche sich zu mischen.

Auf der anderen Seite muß die Staatsgewalt auch künftig darüber wachen können und wachen, daß die Kirchengewalt nicht in das weltliche Gebiet übergreife oder Befugnisse in Anspruch nehme, welche mit der Hoheit des Staats oder mit den Staatsgesetzen in Widerspruch stünden, sie muß dafür sorgen, daß die Kirche nicht den Rechten und Interessen des Staates oder der in demselben befindlichen anderen Confessionen zu nahe trete.

Eine diesen Rücksichten entsprechende Regelung der Staatsaufsicht ist es, was der gegenwärtige Gesetzesentwurf seinem weiteren, und zwar hauptsächlichsten Inhalte nach herbeizuführen sucht.

Was die in Folge der vormaligen Convention bereits ergangenen Verfügungen anbelangt, welche zur Zeit als gewöhnliche Ministerialverfügungen provisorisch noch fortbestehen, so wird Ihnen, hochzuverehrende Herren, nicht entgehen, daß die in §. 9 der Ministerialverfügung vom 12. October 1859, betreffend das Wilhelmsstift in Tübingen, enthaltene Bestimmung über die Anstellung und Entlassung des dortigen Convictsdirectors in dem vorliegenden Gesetzesentwurf Ihrer verfassungsmäßigen Zustimmung unterstellt ist. Aber auch im Uebrigen ist der Inhalt jener Ministerialverfügungen mit diesem Gesetzesentwurfe in eine solche Verbindung gebracht, daß die Art und Weise der Verabschiedung des letzteren von selbst die Grundlage für die in dem höchsten Rescripte vom 13. Juni d. J. vorbehaltene Revision dieser Verfügungen abgeben wird.

Endlich werden Sie, hochzuverehrende Herren, die in dem höchsten Rescripte vom 13. Juni d. J. in Aussicht gestellte ausdrückliche Erklärung, daß in Folge Ihres Beschlusses vom 16. März d. J. der mit der römischen Curie unter dem 8. April 1857

abgeschlossenen Uebereinkunft eine rechtlich verbindende Kraft nicht zukomme, in dem letzten Artikel des Gesetzesentwurfs nebst den dazu gehörigen Erläuterungen niedergelegt finden.

Die K. Regierung beglaubigt sich, daß auf der Grundlage dieses Gesetzesentwurfes eine gedeihliche Lösung der ebenso schwierigen, als wichtigen Frage werde erzielt werden und ich ersuche Sie, hochzuverehrende Herren, daher, hiezu Ihre verfassungsmäßige Mitwirkung eintreten zu lassen.

Golther.

II.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche im Lande.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Um einerseits die staatlichen Hindernisse zu beseitigen, welche der Einsetzung des Landesbischofs in die nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mit der bischöflichen Würde wesentlich verbundenen, in den §§. 71 und 78 der Verfassungsurkunde ihm ausdrücklich zugesicherten Rechte bisher noch in einzelnen Beziehungen entgegengestanden sind, und um andererseits die ebenfalls in der Verfassungsurkunde, §§. 72 und 79, begründeten Aufsichtsrechte der Staatsgewalt über die katholische Kirche, entsprechend dem verfassungsmäßigen Grundsatze der Selbstständigkeit der Kirchen in Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten, näher zu regeln, verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Die von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen und Kreisschreiben an die Geistlichkeit und Diöcesanen, wodurch dieselben zu Etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt, sowie auch sonstige Erlasse, welche in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen, unterliegen der Genehmigung des Staates. Solche allgemeine

kirchliche Anordnungen und öffentlichen Erlasse dagegen, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind der Staatsbehörde gleichzeitig mit der Verkündigung zur Einsicht mitzutheilen.

Denselben Bestimmungen unterliegen die auf Diöcesan- und Provincialsynoden gefaßten Beschlüsse; ebenso die päbstlichen Bullen, Breven und sonstigen Erlasse, welche immer nur von dem Bischof verkündet und angewendet werden dürfen.

Art. 2.

Das Besetzungsrecht des Staates zu katholischen Kirchenstellen ist, soweit es nicht auf besonderen Rechtstiteln, wie namentlich dem Patronat, beruht, aufgehoben.

Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Die vormaligen Patronatrechte der Gemeinden und Stiftungen bleiben mit dem Patronat der Krone vereinigt.

Art. 3.

Die Zulassung zu einem Kirchenamt ist durch den Besitz des württembergischen Staatsbürgerrechts, sowie durch den Nachweis einer wissenschaftlichen Vorbildung bedingt.

Art. 4.

Die Kirchenämter, welche nicht von der Staatsregierung selbst abhängen, können nur an Solche verliehen werden, welche nicht von der Staatsregierung unter Anführung von Thatsachen als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig erklärt werden.

In Betreff der Besetzung des bischöflichen Stuhles, der Canonikate und der Domcaplaneien bleibt es bei dem Verfahren, wie solches in der Bulle Ad dominici gregis custodiam vom 11. April 1827 und in dem dazu gehörigen Erläuterungsbreve vom 22. März 1828 beschrieben ist.

Art. 5.

Die §§. 47 und 48 der Verfassungsurkunde finden auf katholische Kirchendiener bei Verfehlungen, welche dieselben sich hinsichtlich ihres Wandels oder der Führung ihres kirchlichen Amtes zur Schuld kommen lassen, fernerhin keine Anwendung.

Ebenso treten die Vorschriften des §. 102 Abs. 4 des Verwaltungsedicts vom 1. März 1822 und des §. 2 Ziff. 1 der Verordnung vom 23. August 1825, betreffend den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der gemeinschaftlichen Oberämter, soweit die-

selben das gemeinschaftliche Oberamt auch für die Untersuchung von Vergehungen der katholischen Kirchendiener gegen die kirchliche Disciplin und in ihrer geistlichen Amtsführung als zuständig erklären, hiemit außer Wirkung.

Bei gerichtlich strafbaren Dienstvergehen der katholischen Geistlichen hat auch künftighin, wie bisher, das gemeinschaftliche Oberamt nach Anordnung und unter der Leitung der Staatsaufsichtsbehörde die Voruntersuchung (Art. 448 ff. der Strafproceßordnung) zu führen.

Art. 6.

Disciplinarstrafen gegen katholische Kirchendiener wegen Verfehlungen im Wandel oder in der Führung ihres kirchlichen Amtes dürfen von den kirchlichen Behörden nur auf den Grund eines geordneten processualischen Verfahrens verhängt werden.

Geldbußen dürfen den Betrag von 40 fl., die Einberufung in das Besserungshaus der Diöceſe darf die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen.

Von jedem auf eine Geldbuße von mehr als 15 fl., auf Einberufung in das Besserungshaus für mehr als vierzehn Tage, ferner auf Suspension, Versetzung, Zurücksetzung oder Entlassung lautenden Straferkenntnisse ist der Staatsbehörde alsbald Mittheilung zu machen.

Art. 7.

Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt können gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen nur von der Staatsgewalt vollzogen werden.

Die Staatsbehörde ist jedoch nur dann befugt, ihre Mitwirkung hiezu eintreten zu lassen, wenn der Bischof ihr zuvor über den Fall die erforderlichen Aufklärungen gegeben und sie hienach die Verfügung oder das Erkenntniß weder in formeller Hinsicht, noch auch vom staatlichen Gesichtspunkte aus in materieller Beziehung zu beanstanden gefunden hat.

Auch für die Führung einer kirchlichen Untersuchung darf die Staatsbehörde auf Ersuchen der Kirchenbehörde nur unter derselben Voraussetzung mitwirken.

Art. 8.

Die katholischen Einwohner derjenigen Landestheile, in welchem bis jetzt noch die ehemalige vorderösterreichische Ehe-Gesetzgebung

gegolten hat, sind in Zukunft in Ehesachen dem gemeinen Rechte der katholischen Kirche und der bischöflichen Gerichtsbarkeit unter den gleichen Bestimmungen, wie die übrigen katholischen Staatsangehörigen, unterworfen.

Art. 9.

Bei kirchlich getrauten Ehen von Katholiken, welche nach der Staatsgesetzgebung ungültig, nach dem kirchlichen Rechte aber gültig sind, oder umgekehrt, sind zur Verhandlung und Entscheidung von Ehestreitigkeiten, sowie zur Besorgung der sonstigen, auf solche Ehen bezüglichen ehegerichterlichen Geschäfte die in Art. 13 des Gesetzes vom 1. Mai 1855 genannten bürgerlichen Gerichte zuständig; dieselben haben hiebei nach den einschlägigen besonderen Bestimmungen der Staatsgesetzgebung und im Uebrigen nach den in dem Art. 13 und 18 jenes Gesetzes bezeichneten Grundsätzen und Vorschriften, erforderlichenfalls auch von Amtswegen, zu verfahren. Ist eine Ehe vom kirchlichen Gericht für ungültig, dagegen vom bürgerlichen Gericht für gültig erklärt, so finden die Bestimmungen der Art. 15—17 und 20 des gedachten Gesetzes in Zukunft Anwendung.

Art. 10.

Disciplinarstraf- und Ehesachen (Art. 5, 6 und 8) dürfen auch im Instanzenzuge nicht vor ein außerdeutsches kirchliches Gericht gezogen werden.

Art. 11.

Die für die Heranbildung der Candidaten des katholischen geistlichen Standes bestehenden Convicte in Tübingen, Ehingen und Rottweil sind in Absicht auf die dem Bischof zukommende Leitung der religiösen Erziehung der Zöglinge und der hiedurch bedingten Hausordnung der Oberaufsicht der Staatsgewalt unterworfen.

In den übrigen Beziehungen stehen dieselben unter der unmittelbaren Leitung der Staatsbehörde. Insbesondere hängt die Aufnahme und Entlassung der Zöglinge von der Staatsbehörde ab.

Art. 12.

Der Art. 1 Ziff. 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1842, betreffend die Verhältnisse der bei den höheren und mittleren öffentlichen Unterrichtsanstalten u. s. w. angestellten Diener, wird, soweit er sich auf den Vorstand des Wilhelmsstifts bezieht, hiemit außer Kraft gesetzt.

Gegenüber der vom Bischof ausgehenden Ernennung der Vorsteher und Repetenten der drei Convicte findet das in dem Art. 4 Abs. 1 des gegenwärtigen Gesetzes angeführte Recht der Staatsregierung zu Ausschließung mißliebiger Candidaten statt.

Art. 13.

Die dem Bischof zukommende Leitung des katholischen Religionsunterrichts in den Volksschulen (vgl. Art. 78 des Volksschulgesetzes vom 29. September 1836) sowie in den deren Stelle vertretenden sonstigen öffentlichen und Privatunterrichts-Anstalten steht unter der Oberaufsicht der Staatsgewalt.

Die Einführung der vom Bischof bestimmten Katechismen und Religionshandbücher in den bezeichneten Lehranstalten hat von der Staatsbehörde auszugehen.

Art. 14.

Gegen einen Lehrer an der katholisch-theologischen Facultät der Universität, dessen Lehrvorträge nach dem hierin maßgebenden Urtheile des Bischofs wider die Grundsätze der katholischen Kirchenlehre verstoßen, kann eine Verfügung nur von der Staatsregierung getroffen werden.

Art. 15.

Geistliche Orden und Congregationen können vom Bischof nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Staatsregierung eingeführt werden, welche auch erforderlich ist, so oft ein im Lande schon zugelassener Orden eine neue Niederlassung gründen will.

Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Art. 16.

Die Gelübde der Ordensmitglieder werden von der Staatsgewalt nur als widerrufliche behandelt.

Art. 17.

Die Bildung neuer kirchlicher Gemeinden und die Abänderung bestehender kirchlicher Gemeinde- und Bezirkseintheilungen kann von dem Bischof nur im Einverständnisse mit der Staatsregierung verfügt werden.

Dasselbe gilt von der Errichtung, Theilung und Vereinigung von Pfründen, auch wenn eine neue kirchliche Gemeindeeintheilung nicht damit verbunden ist.

Art. 18.

Das den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmete

Vermögen unterliegt den allgemeinen Landesgesetzen, insbesondere auch jenen über öffentliche Lasten und Abgaben.

Art. 19.

Die Verwaltung der vakanten Pfründen und des aus den Erträgnissen von solchen gebildeten Intercalarfonds steht unter der gemeinsamen Leitung, diejenige der besetzten Pfründen unter der gemeinsamen Aufsicht des Staats und der Kirche.

Von den Verwaltern anderen, den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmeten Vermögens kann die Staatsregierung, soweit ihr nicht die bestehenden Gesetze weiter reichende Befugnisse in Beziehung auf dasselbe einräumen, über die Erhaltung des Grundstocks und die stiftungsmäßige Verwendung seiner Erträgnisse Nachweis verlangen.

Art. 20.

Der Verkehr mit den kirchlichen Obern wird von Staatswegen nicht gehindert.

Art. 21.

Ein unmittelbarer Verkehr mit den Königlichen Behörden steht dem Bischof in der Weise zu, daß er keine Befehle oder Weisungen an sie erläßt.

Art. 22.

Alle mit Vorstehendem nicht vereinbaren Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen treten mit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes außer Kraft.

Art. 23.

Der unter dem 8. April 1857 mit der römischen Curie abgeschlossenen und durch Verordnung vom 21. December 1857 bekannt gemachten Uebereinkunft über die nähere Regelung des Verhältnisses der katholischen Kirche im Lande zur Staatsgewalt kommt eine rechtlich verbindende Kraft nicht zu.

Unsere Ministerien der Justiz und des Kirchen- und Schulwesens sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart 2c.

III.

Motive zu vorstehendem Gesetzesentwurfe.

Nachdem die mit der römischen Curie zu näherer Regelung der Verhältnisse der katholischen Kirche zur Staatsgewalt abgeschlossene Convention vom 8. April 1857, wie in dem höchsten Rescript an den ständischen Ausschuß vom 13. Juni 1861 ausgesprochen worden, in Folge des Beschlusses der Kammer der Abgeordneten vom 16. März desselben Jahrs als gescheitert zu betrachten ist, und dieser Convention hienach eine rechtliche Verbindlichkeit nicht zukommt, handelt es sich nunmehr darum, die einschlägigen Verhältnisse auf dem Wege der Landesgesetzgebung zu ordnen.

Indem die K. Regierung die Lösung dieser wichtigen Aufgabe durch Einbringung des vorliegenden Gesetzesentwurfs herbeizuführen bestrebt ist, hat sie denselben mit nachstehenden Erläuterungen zu begleiten.

Daß, seitdem Württemberg aufgehört hat, ein rein protestantischer Staat zu sein, eine feste Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche im Lande eine unabweisbare Nothwendigkeit geworden ist, wird von keiner Seite bestritten werden. Es sind auch, wie zur Genüge bekannt ist, seit dem zu Anfang dieses Jahrhunderts stattgefundenen Zuwachs der katholischen Landestheile ununterbrochen Versuche gemacht worden, dieses Verhältniß in befriedigender Weise zu regeln. Es ist aber ebenso bekannt, daß alle diese Versuche bis jetzt zu einem allseitig befriedigenden Ergebnisse nicht geführt haben.

Unter welcher Voraussetzung allein die K. Regierung hoffen kann, hiebei endlich zu einem Ziele zu gelangen, kann bei einer richtigen Auffassung des Verhältnisses von Staat und Kirche, sowie im Hinblick auf die seitherigen Erfahrungen nicht zweifelhaft sein.

Es kann die Lösung dieser Frage in befriedigender Weise nur auf der Grundlage der Selbstständigkeit der Kirche in Ordnung und Verwaltung ihrer innern Angelegenheiten geschehen.

Es bedarf aber hiezu keineswegs der Einführung eines neuen Princips in unsere Gesetzgebung. Vielmehr ist schon in §. 71

der Verfassungsurkunde der Grundsatz ausgesprochen, daß die Anordnungen in Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten der verfassungsmäßigen Autonomie der Kirche überlassen bleiben. Das Princip, welches in Preußen erst durch die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, in Baden erst durch das Gesetz vom 9. October 1860 seinen Ausdruck fand, ist schon in unserer Verfassung von 1819 mit klaren und bestimmten Worten ausgesprochen. Unsere Verfassungsurkunde hat sich aber nicht damit begnügt, diesen Grundsatz nur im Allgemeinen für die drei im Königreiche bestehenden christlichen Kirchen zu proklamiren. Sie hat noch insbesondere in §. 78 folgende Bestimmung getroffen, welche sich auf die katholische Kirche speciell bezieht und lediglich als ein Ausfluß des Princips der Selbstständigkeit der Kirche in Ordnung und Verwaltung ihrer innern Angelegenheiten erscheint:

„Die Leitung der innern Angelegenheiten der katholischen Kirche steht dem Landesbischof nebst dem Domkapitel zu. Derselbe wird in dieser Hinsicht mit dem Kapitel alle diejenigen Rechte ausüben, welche nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mit jener Würde wesentlich verbunden sind." —

Diese Bestimmung ist nur seither nicht oder doch jedenfalls nicht vollständig vollzogen worden.

Bemerkenswerth ist in dieser Beziehung, daß bei der Berathung der betreffenden Paragraphen des Verfassungsentwurfs von 1819 in der constituirenden Ständeversammlung der Vertreter der katholischen Kirche, der damalige Generalvicar von Rottenburg, Bischof von Evara, in einem von ihm verlesenen und darauf zu den Akten gegebenen schriftlichen Vortrag unter Anderem äußerte:

„Die innere Beschaffenheit des kirchlichen Organismus oder die Gegenstände der Leitung der innern kirchlichen Angelegenheiten und der dem Bischof und seinem Domkapitel zustehenden Rechte glaube er um so weniger hier aufzählen und näher entwickeln zu sollen, als dieselben sich gar nicht und so wenig für die zu constituirende Landesverfassung eignen, so wenig nach den in dieser erleuchteten Versammlung schon zum öfteren ausgesprochenen Grundsätzen die jura singularia noch die jura singulorum hier zur Sprache und Entscheidung kommen können ꝛc. . . . . ; er behalte sich, oder vielmehr

der Stelle, welcher er vorzustehen die Ehre habe, vor, die Wünsche über das Verhältniß und Stellung der Kirche zum Staat und Anträge im Einzelnen und Allgemeinen in der Folge bei der Revision der Gesetzgebung und erforderlichen Falls bei der constituirten Versammlung zur Berücksichtigung zu bringen;

Verh. der Landst. von 1819 Heft 43 S. 12, und 2. Beil.-Heft S. 51 ff., namentlich S. 60 ff.;

daß er sodann alsbald nach Vollendung der äußern Organisation der katholischen Kirche in Württemberg im Jahr 1828 unter Beziehung auf die Verfassungsurkunde specielle Anträge an die K. Regierung brachte; daß er ferner in der von ihm im Jahr 1841 bei der Kammer der Abgeordneten eingebrachten Motion unter Berufung auf das der katholischen Kirche durch die Verfassung garantirte Rechtsverhältniß verlangte, es sollen im Allgemeinen der Kirche oder dem ihr Interesse wahrenden Bischof die Rechte oder vielmehr die freie Uebung derjenigen Rechte zurückgegeben werden, welche der katholische Kirchenrath im Widerspruch mit den wesentlichen Bestimmungen der katholischen Kirchenverfassung bisher anstatt des Bischofs ausgeübt habe;

Verhandl. der Kammer der Abgeord. $18^{41}/_{43}$, Bd. XVII. S. 359 ff.

daß er weiterhin auch in mehrfachen späteren Kundgebungen ganz denselben Standpunkt einnahm und endlich noch in der letzten derselben, der Specialdenkschrift vom 6. Juli 1853, seine Reklamationen in Absicht auf die bischöflichen Rechte zu wiederholtenmalen auf den §. 78 unserer Verfassungsurkunde stützte.

Es handelt sich also, wenn bei uns die Selbstständigkeit der katholischen Kirche in Ordnung und Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten zur Wahrheit werden soll, lediglich darum, eine längst zu Recht bestehende und nur seither noch nicht oder wenigstens nicht vollständig vollzogene Bestimmung endlich vollständig zum Vollzuge zu bringen.

Auch von der Minderheit der staatsrechtlichen Commission der Kammer der Abgeordneten wird in dem von ihr über die vormalige Convention erstatteten Gutachten S. 66 anerkannt, daß die §§. 71 und 78 der Verfassungsurkunde eine gegen seither größere Freiheit der katholischen Kirche zu rechtfertigen scheinen, und S. 72

bemerkt dieselbe in dieser Beziehung noch weiter: es sei, was dem gerechten und freisinnigen Schöpfer der Verfassung noch heute zum Ruhme gereiche, in die Verfassung selbst, in den §§. 71, 78 und 82 (welch' letzterer die Ausscheidung eines eigenen katholischen Kirchenfonds verheißt), der Keim zu einer selbstständigen Entwicklung der katholischen Kirche gelegt worden.

Eine Vollziehung des §. 78 der Verfassungsurkunde kann nun aber der Natur der Sache nach lediglich dadurch geschehen, daß von Staatswegen die Hindernisse, welche seither der Ausübung der fraglichen Rechte durch den Bischof entgegengestanden sind, beseitigt werden. Solche Hindernisse waren insbesondere für die im kirchlichen Rechte begründete bischöfliche Pfründverleihung: die staatlichen Vorschriften, durch welche das sogenannte landesherrliche Patronat begründet wurde; für die im kirchlichen Rechte begründete Disciplinargerichtsbarkeit des Bischofs über die Cleriker: die seitherige Uebung, der zufolge auch bei katholischen Kirchendienern die Entlassung, Zurücksetzung und Suspension mit Gehaltsverlust nach Maßgabe der §§. 47 und 48 der Verfassungsurkunde von den Staatsbehörden eingeleitet und vom Staatsoberhaupt verfügt wurde.

Dagegen kann eine Aufzählung der bischöflichen Rechte im Einzelnen nicht Sache der Staatsgesetzgebung sein. Denn wenn die Selbstständigkeit der Kirche eine Wahrheit sein soll, so hat sich der Staat zu enthalten, die innern kirchlichen Angelegenheiten (das jus in sacra) von sich aus zu ordnen. Seine Aufgabe kann vielmehr nur darin bestehen, einestheils die staatlichen Hindernisse zu beseitigen, welche seither den Grundsatz der selbstständigen Ordnung und Verwaltung der innern Angelegenheiten durch die Kirche nicht zu vollständiger Ausführung kommen ließen, andererseits vermöge des oberstthoheitlichen Aufsichtsrechts (des jus circa sacra) die Schranken zu ziehen, innerhalb welcher die Kirche ihre Rechte zu üben hat.

Wenn nun aber der Kirche die selbstständige Verwaltung ihrer innern Angelegenheiten überlassen werden soll, so ist zugleich die Regelung des staatlichen Aufsichtsrechts und der Art und Weise seiner Ausübung nothwendig geboten.

Die Bestimmungen unserer Verfassungsurkunde hierüber sind folgende:

In §. 72 Satz 1 ist das allgemeine Princip ausgesprochen, daß „dem König das oberstthoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirchen gebühre." Außerdem bestimmt der §. 79: „die in der Staatsgewalt begriffenen Rechte über die katholische Kirche werden von dem König durch eine aus katholischen Mitgliedern bestehende Behörde ausgeübt," und der §. 72 Satz 2: „vermöge jenes Schutz- und Aufsichtsrechts über die Kirchen können die Verordnungen der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Staatsoberhaupts weder verkündet noch vollzogen werden." Die Verfassungsurkunde beschränkt sich also im Wesentlichen darauf, das Princip der Kirchenhoheit auszusprechen, und enthält, was die Art und Weise der Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts betrifft, mehr nicht, als die Bezeichnung der Behörde, durch welche solche zu geschehen habe, und so weit es sich um die „Verordnungen der Kirchengewalt," also die verordnende Thätigkeit des Bischofs handelt, auch die Bestimmung der Form, in welcher die Aufsicht zu üben sei. Dagegen sind in der Verfassungsurkunde über die Art und Weise, wie das staatliche Aufsichtsrecht von jener Behörde gegenüber der verwaltenden Thätigkeit des Bischofs im Einzelnen zu üben ist, keine näheren Bestimmungen gegeben.

Wenn es sich nun um eine nähere Regelung des Aufsichtsrechtes handelt, so muß hiebei einerseits das Princip maßgebend sein, daß durch die Art und Weise der Ausübung der Staatsaufsicht der Grundsatz der Autonomie der Kirche in ihren innern Angelegenheiten nicht verletzt werden darf, daß also der Staat sich nicht in das eigenthümliche Lebensgebiet der Kirche zu mischen hat. Denn würde er dieses thun, so könnte von der in §§. 71 und 78 der Verfassungsurkunde garantirten Selbstständigkeit der Kirche in Ordnung und Verwaltung ihrer innern Angelegenheiten keine Rede mehr sein. Die Kirche soll sich deßhalb in ihrem eigenthümlichen Wirkungskreise frei bewegen, ohne polizeiliche Bevormundung. Sie soll bei der Ordnung und Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten nicht von Genehmigungsakten und Erlaubnißertheilungen der Staatsgewalt abhängen.

Auf der andern Seite muß aber das oberstthoheitliche Aufsichtsrecht des Staates auch künftig vollständig gewahrt bleiben. Der Staat darf nicht dulden, daß die Kirchengewalt in das weltliche

Gebiet übergreife oder Befugnisse in Anspruch nehme, welche mit der Hoheit des Staats oder den Staatsgesetzen in Widerspruch stünden. Die Staatsgewalt hat auch künftig darüber zu wachen, daß die Kirche, welcher innerhalb ihres eigenthümlichen Lebensgebiets eine freie Bewegung zukommen soll, den Rechten und Interessen des Staats, oder der in demselben befindlichen anderen Confessionen nicht zu nahe trete. Keinem Zweifel kann es hienach insbesondere unterliegen, daß, wie schon in §. 73 der Verfassungsurkunde ausgesprochen ist, die Kirchendiener in bürgerlichen Beziehungen der weltlichen Obrigkeit unterworfen sind, daß ferner keine Verordnung oder Verfügung der Kirchengewalt, welche in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreift, ohne vorgängige Genehmigung der Staatsgewalt rechtliche Wirkung äußern kann.

Der vorliegende Gesetzesentwurf, welcher das Verhältniß der Staatsgewalt zur katholischen Kirche zu regeln unternimmt, muß nach dem Ausgeführten von einem doppelten Gesichtspunkte ausgehen, erstens davon, daß die Hindernisse, welche seither der Realisirung des in den §§. 71 und 78 der Verfassungsurkunde ausgesprochenen Grundsatzes der selbstständigen Leitung der innern kirchlichen Angelegenheiten durch die Kirchenbehörde entgegenstanden, zu beseitigen sind, für's Zweite davon, daß eine nähere Regelung des staatlichen Aufsichtsrechts gegenüber der katholischen Kirche erfolge.

Da sodann dieses Aufsichtsrecht sowohl gegenüber der verordnenden als gegenüber der verwaltenden Thätigkeit der Kirchengewalt in Betracht kommt, so ergeben sich eben hieraus auch die einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs. Derselbe unternimmt es hienach zunächst in Art. 1 dieses Aufsichtsrecht gegenüber der verordnenden Thätigkeit des Bischofs zu regeln. Die weiteren Artikel beschäftigen sich mit der näheren Bestimmung des Aufsichtsrechts gegenüber der verwaltenden Thätigkeit des Bischofs je nach den einzelnen Zweigen der letzteren, wobei jedoch bei den einzelnen Zweigen zugleich diejenigen staatlichen Hindernisse beseitigt werden, welche seither der Ausübung der betreffenden bischöflichen Rechte (§. 78 der Verfassungsurkunde) entgegenstanden, erforderlichenfalls unter Feststellung der Schranken, welche hiefür von Staatswegen für nöthig erachtet werden.

Zu Art. 1.
(Landesherrliches Placet.)

Die Art und Weise der Ausübung der Staatsaufsicht gegenüber der verordnenden Thätigkeit des Bischofs wurde in dem bereits oben angeführten §. 72 Satz 2 der Verfassungsurkunde dahin bestimmt, daß

> die Verordnungen der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Staatsoberhaupts weder verkündet noch vollzogen werden können.

Was die nähere Ausführung dieser Verfassungsbestimmung betrifft, so enthält die im Einverständnisse mit den übrigen oberrheinischen Regierungen erlassene K. Verordnung vom 1. März 1853 hierüber Folgendes:

§. 2. Die von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen und Kreisschreiben an die Geistlichkeit und Diöcesanen, wodurch dieselben zu Etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt, sowie auch sonstige Erlasse, welche in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen, unterliegen der Genehmigung des Staates.

Solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind der Staatsbehörde gleichzeitig mit der Verkündigung zur Einsicht mitzutheilen.

§. 3. Alle päbstlichen Bullen, Breven und sonstigen Erlasse dürfen nur von dem Bischof und nur unter der Voraussetzung des §. 2 verkündet und angewendet werden.

Von einer Erörterung darüber, ob die vorbezeichneten Bestimmungen auf dem Verordnungswege getroffen werden konnten, kann hier Umgang genommen werden, da die K. Regierung selbst eine Regelung des landesherrlichen Placet auf dem Gesetzgebungswege herbeizuführen unternimmt.

In dieser Beziehung empfehlen sich nun aber die angeführten Bestimmungen der §§. 2 und 3 der Verordnung vom 1. März 1853 am meisten für eine angemessene Regelung des Verhältnisses, weßhalb dieselben auch wörtlich in den Gesetzesentwurf aufgenommen worden sind, so daß auf diese Weise die bereits im Verordnungs-

wege erlassenen Bestimmungen nachträglich zur ständischen Verabschiedung gebracht würden.

Hienach wäre bei den von der Kirchengewalt zu erlassenden Verordnungen zu unterscheiden, ob dieselben Gegenstände betreffen, welche nicht bloß auf dem Gebiete der Kirche liegen, sondern auch auf dasjenige des Staates herübergreifen, oder aber nur solche Gegenstände, welche ausschließlich in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche sich bewegen. Ein vorgängige Einsicht und Genehmigung der Staatsbehörde wäre nur bei Verordnungen über erstere Gegenstände, welche kurzweg als gemischte bezeichnet werden können, erforderlich; kirchliche Verordnungen über Gegenstände der zweiten Art aber, d. h. über rein kirchliche Gegenstände, sollen ohne vorgängige Genehmigung der Staatsgewalt erlassen werden können und nur gleichzeitig mit der Erlassung zur Kenntnißnahme der K. Regierung zu bringen sein.

Daß bei gemischten Gegenständen die beabsichtigte kirchliche Verordnung, welche der Genehmigung der Staatsbehörde unterliegt, nur auf die kirchliche Seite des Gegenstandes und nicht auf die staatliche Seite desselben sich beziehen kann, daß in Absicht auf die letztere vielmehr von der Staatsgewalt selbstständig verfügt wird, versteht sich von selbst. So wenig es nun aber einem Zweifel unterliegen kann, daß in allen Verhältnissen, welche zugleich das staatliche oder bürgerliche Gebiet berühren, die staatlichen Beziehungen des betreffenden Gegenstandes der selbstständigen Cognition und Verfügung der Staatsgewalt unterliegen, und so unzweifelhaft es ist, daß keine Verordnung der Kirche, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreift, rechtliche Giltigkeit in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden kann, ehe sie die Genehmigung des Staats erhalten hat, ebenso muß es auf der andern Seite einleuchten, daß der Staat bezüglich derjenigen kirchlichen Anordnungen, welche sich *ausschließlich* in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche bewegen, welche also *nur* die rein inneren Angelegenheiten derselben berühren, sich ein Genehmigungsrecht nicht zuschreiben kann, ohne dem Grundsatz der Selbstständigkeit der Kirche in Ordnung und Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten zu nahe zu treten.

Es läßt sich zwar nicht in Abrede ziehen, daß, wie die Freiheit überhaupt, so auch die Freiheit in kirchlichen Dingen miß-

braucht werden kann. Die bloße Möglichkeit eines Mißbrauchs aber kann keinen genügenden Grund abgeben, die Kirche auch in dem ihrer autonomen Leitung unterworfenen Gebiete einer steten polizeilichen Bevormundung zu unterwerfen und eben damit die freie Bewegung der Kirche in ihrem eigenthümlichen Wirkungskreise, die man doch als ein nothwendiges Postulat anerkennt und ihr gewährleisten will, illusorisch zu machen.

Wenn der Staat in andern Lebensgebieten die Präventivmaxime aufgegeben hat und sich auf die Repressivmaxime beschränkt, so kann er sich dieser Consequenz auch für das Gebiet der Kirche nicht entziehen. Er kann nicht gemeint sein, die Kirche allein unter Censur stellen zu wollen. Es läßt sich insbesondere in keiner Weise bestreiten, daß die Nachtheile, welche dadurch entstehen können, daß der Staat einem Mißbrauch nicht vorbeugt, sondern erst gegen den wirklich begangenen Mißbrauch einschreitet, auf anderem Gebiete mindestens nicht geringer sind, als auf dem kirchlichen.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Kirche gegen das System der Prävention stets und überall mit Entschiedenheit sich sträubt und daß gerade dieses System es war, welches die Reaction auf kirchlichem Gebiete hervorgerufen hat und immer wieder hervorrufen wird. Der Bericht der Minderheit der staatsrechtlichen Commission führt dieses auf S. 69 gleichfalls aus und bemerkt hiebei: Nur Diejenigen, welche vergessen, daß die hierarchischen und ultramontanen Bestrebungen unter dem System der polizeilichen Prävention großgezogen worden seien, können den Schutz des Staats gegen die möglichen Gefahren der Hierarchie und der Störungen des confessionellen Friedens in demselben suchen; es bringe dasselbe vielmehr die entgegengesetzte Wirkung hervor, indem es Diejenigen, gegen welche es sich kehre, zu Märtyrern der Freiheit und ihrer Ueberzeugung mache.

Im Uebrigen ist einleuchtend, daß der Staat auch bei dem Repressivsystem Mittel genug in der Hand hat, um jedem etwaigen Mißbrauche der Kirchengewalt nachdrücklich und wirksam entgegenzutreten. Da gleichzeitig mit der Erlassung einer kirchlichen Verordnung der K. Regierung eine vollständige Mittheilung gemacht werden soll, so ist ihr eben damit die Möglichkeit gegeben, in kürzester Frist mit repressiven Mitteln einzuschreiten, falls sie sich

aus der ihr zugegangenen Mittheilung überzeugen sollte, daß der Bischof mit seiner Verordnung auf das staatliche Gebiet übergegriffen habe, oder daß dieselbe in irgend einer Richtung vom staatlichen Gesichtspunkte aus zu beanstanden sei. Es läßt sich gar nicht denken, daß die K. Regierung unter diesen Umständen nicht im Stande sein sollte, ihr Aufsichtsrecht gegenüber der verordnenden Thätigkeit des Bischofs nach allen Richtungen hin wirksam zu handhaben.

Hiefür spricht auch die Erfahrung, da das landesherrliche Placet seit dem Bestehen der Verfassung keineswegs immer in dem Sinne, als ob alle kirchlichen Verordnungen ohne Unterschied zur vorgängigen Staatsgenehmigung vorzulegen wären, ausgeübt worden ist, ohne daß in Folge hievon irgend ein Nachtheil für das Gemeinwesen zu Tage getreten wäre.

Ueberdieß hat der vorliegende Gesetzesentwurf es sich zur Aufgabe gemacht, die Staatsaufsicht gegenüber der verwaltenden Thätigkeit der Kirchengewalt in den einzelnen in Frage kommenden Beziehungen so genau und speciell zu regeln, daß auch von diesem Gesichtspunkte aus ein Anstand nicht obwalten kann, wie denn insbesondere auch der Begriff der sogenannten gemischten Gegenstände hiedurch eine nähere Erläuterung erhalten hat.

Noch ist zu erwähnen, daß auch das Minderheitsgutachten der staatsrechtlichen Commission der Kammer der Abgeordneten S. 78 das Aufgeben des landesherrlichen Placet in allen seinen Anwendungen im Einzelnen als eine Concession bezeichnet, welche nicht länger vorenthalten werden sollte.

Endlich mag darauf hingewiesen werden, daß auch in dem großherzoglich badischen Gesetz vom 9. October 1860 in §. 15, dahin lautend:

> „Keine Verordnung der Kirchen, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreift, kann rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden, bevor sie Genehmigung des Staates erhalten hat.
>
> „Alle kirchlichen Verordnungen müssen gleichzeitig mit der Verkündigung der Staatsregierung mitgetheilt werden"

eine ähnliche Bestimmung sich findet, die der Kirchengewalt gegenüber sogar in einer weniger beschränkenden Weise gefaßt ist, als die in den Gesetzesentwurf aufgenommenen Bestimmungen der

K. Verordnung vom 1. März 1853, welche letztere auch in Hessen-Darmstadt und Nassau in Geltung sind. Die K. preußische Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 aber hat in Art. 16 mit dem Satze:

„Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen,"

das seitherige specifische landesherrliche Placet sogar ganz beseitigt.

Was nun die Frage betrifft, ob die vorliegende Bestimmung eine *Abänderung* oder nur eine *nähere Ausführung* oder eine *authentische Interpretation* des §. 72 der Verfassungsurkunde enthalte, so ist zwar nicht zu verkennen, daß der *Wortlaut* des gedachten Verfassungsparagraphen für diejenige Auffassung sich anführen läßt, welche in dem zweiten Satz dieses Paragraphen eine allgemeine dispositive Vorschrift für *alle* Verordnungen der Kirchengewalt finden will, so daß also, wenn nunmehr die ausschließlich in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche sich bewegenden Verordnungen künftig *ohne* vorgängige Genehmigung der Staatsgewalt sollen erlassen werden können, hierin eine *Abänderung* dieser Verfassungsbestimmung liegen würde.

Auf der andern Seite ist zu beachten, daß eine Auffassung der fraglichen Verfassungsbestimmung in ihrem Zusammenhang mit der unmittelbar vorhergehenden Bestimmung des §. 71 über die Autonomie der Kirchen in Anordnung ihrer innern Angelegenheiten dahin führen dürfte, daß die K. Regierung durch die gedachte Bestimmung *nicht absolut genöthigt* werden wollte, das präventive Placet gegenüber von *allen* kirchlichen Verordnungen *ohne Unterschied* zu üben, wie denn die Unmöglichkeit, die Vorschrift des §. 72 in weitester Ausdehnung zu vollziehen, im Grunde schon bisher durch die Art und Weise der Uebung des Placet anerkannt wurde.

Liegt nun aber einmal die *Thatsache* vor, daß man jedenfalls in der praktischen Anwendung die gedachte Verfassungsbestimmung keineswegs immer in dem allgemeinen Sinne aufgefaßt hat, wie solcher aus dem Wortlaut sich zu ergeben scheint, daß mithin immerhin Zweifel über die Gränzen des Placet möglich sind, so läßt sich die in den vorliegenden Gesetzesentwurf aufgenommene Bestimmung nicht ohne Grund unter dem Gesichtspunkt einer

authentischen Interpretation auffassen. Denn es sollen ja gerade durch den gegenwärtigen Artikel unter Berücksichtigung des in §. 71 der Verfassungsurkunde ausgesprochenen Princips der kirchlichen Autonomie die Gränzen näher bestimmt werden, innerhalb welcher das in der Verfassungsurkunde vorgesehene Placet zu üben sei.

Zu Art. 2—4.

(Kirchliche Aemterverleihung.)

1) Der Art. 2 bezweckt die Herstellung der bischöflichen Rechte bezüglich der Pfründeverleihung. Da der §. 78 der Verfassungsurkunde bestimmt, daß der Bischof in Leitung der innern Angelegenheiten der katholischen Kirche mit dem Domcapitel alle diejenigen Rechte ausüben werde, welche nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mit jener Würde wesentlich verbunden sind, und da nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts die Besetzung der Pfründen wesentlich zu den Attributen des bischöflichen Amtes gehört, so betrachtet die K. Regierung es als eine rechtliche Nothwendigkeit, daß alle Pfründen, mit Ausnahme derjenigen, bei welchen das Besetzungsrecht auf einem besonderen Rechtstitel, wie namentlich dem Patronat, beruht, durch den Bischof verliehen werden. Wollte etwa hiegegen bemerkt werden, daß bei Auslegung der genannten Verfassungsbestimmung diejenige Auffassung in Betracht zu ziehen sei, welche zur Zeit der Entstehung unserer Verfassung in dieser Beziehung die herrschende gewesen, so ist daran zu erinnern, daß schon bei den im Jahr 1807 gepflogenen Concordatsverhandlungen durch den Satz:

> pour les places et bénéfices, dont la collation était de la dépendance des Evêques avant 1802, elle leur restera sauf l'obligation, de porter leur choix à la connaissance de S. Maj. etc.

und weiterhin bei den unter mehreren protestantischen Regierungen des deutschen Bundes vom Jahr 1817 an in Frankfurt gepflogenen Verhandlungen, namentlich in der — kurze Zeit vor Gründung unserer Verfassung von diesen Regierungen dem Pabste übergebenen Declaration mit dem Satze:

> nominationes et collationes ad paroecias et alia beneficia ecclesiastica in eo, quo hucusque fuere, statu permanebunt: episcopus proin conferet illa, quae prius episcopali jure collata fuere etc.

eine bischöfliche Collatur anerkannt wurde. Auch konnte überhaupt damals so wenig als heutzutage ein Zweifel darüber bestehen, daß „nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts" die Pfründverleihung — unbeschadet der auf einem besonderen Rechtstitel, insbesondere dem Patronatrechte beruhenden Befugnisse — zu den bischöflichen Rechten gehöre.

Freilich ist dieser Grundsatz lange Zeit in Württemberg nicht zur praktischen Geltung gekommen. In der nach Erwerbung der neuen Landestheile zu Anfang des Jahrhunderts für die Organisationscommission gegebenen Instruktion war ausgesprochen worden:

> Das Patronatrecht ist Auswärtigen und Territorialbesitzern, welchen es erweislichermaßen als ein besonderes weltliches Recht zusteht, nicht zu bestreiten, im Uebrigen aber als Emanation der Landeshoheit durchgängig anzusprechen.
>
> Reyscher, kath. Kirchengesetze, Einl. S. 11.

Das Generalrescript der kurfürstlichen Oberlandesregierung in Ellwangen vom 4. Mai 1805, die Anzeige von Todesfällen katholischer Geistlicher und den Wiederbesetzungsbericht hinsichtlich der vacant gewordenen Pfründen, sowie die Patronatrechte betreffend, enthält die Bestimmung:

> Uebrigens sind alle Patronatpräsentationsrechte, welche ehemals inländischen unmittelbaren oder untergeordneten Körperschaften zustanden, auf Uns übergegangen und in ein einziges allgemeines neuwürttembergisches Patronat vereinigt worden. Daher sich auch Jeder — in was immer für einem inländischen Patronat gestandene oder nunmehr in das allgemeine Patronat übergegangene Geistliche um jede Pfründe ohne Unterschied des Orts und unter Voraussetzung seiner Fähigkeit, zu der vacanten Pfründe melden darf ꝛc.
>
> Reyscher, l. c. S. 123.

Ebenso spricht sich eine Verordnung des K. katholischen geistlichen Raths vom 10. Juli 1806, die Besetzung und Beschreibung der katholischen Kirchenpfründen betreffend, dahin aus:

> Unser inländisches sowohl als ausländisches Patronat ist ein Ganzes und alle aus den ehemaligen Verfassungen der einzelnen Theile Unserer Lande geflossenen Absonderungen und Verschiedenheiten haben aufgehört.
>
> Reyscher, l. c. S. 152.

(Die in dem Organisationsmanifest für die neuerworbenen Lande vom 1. Januar 1803 enthaltene Stelle:

> Die Ernennung .... sämmtlicher Pfarrer ohne Unterschied, mit alleiniger Ausnahme der Pfarreien, woran das Nominations- oder Collaturrecht adeligen Gutsbesitzern zusteht, hängt unmittelbar von Uns ab —

Reyscher, Reg.-Ges. Bd. XIV. S. 12, 15,

welche auch schon bei diesem Gegenstande angeführt wurde, gehört, da sie dem ganzen Zusammenhang nach nur auf die evangelische Geistlichkeit sich bezieht, nicht hieher. Ebenso wenig kann das Herzogliche Decret vom 2. April 1803, welches man auch manchmal allegirt findet, hieher in Betracht kommen, insofern dasselbe eine ganz andere Frage behandelt.)

Es war also in Württemberg wie in andern deutschen Ländern, zu Anfang des Jahrhunderts die Theorie des sogenannten landesherrlichen Patronats zur Geltung gekommen, der zufolge die katholischen Kirchenstellen, soweit nicht einzelne Privatpatronatrechte eine Ausnahme begründeten, von dem Landesherrn als solchem zu besetzen sein sollten.

Diese Theorie hat nun aber auch nach Erlassung unserer Verfassung und trotz der in §. 78 derselben enthaltenen Bestimmung noch Anwendung gefunden. In andern Ländern wurde allmählig dieses sogenannte Staatspatronat, das auf keinen kirchenrechtlichen Titel, überhaupt auf keinen besondern Rechtstitel sich gründete, aufgehoben und der Bischof in die ihm nach dem Kirchenrecht gebührende Ausübung der freien Pfründverleihung eingesetzt, so z. B. schon im Jahr 1829 in Kurhessen, 1850 in Preußen u. s. w. In Württemberg dagegen blieb der seitherige Zustand sogar bis in die neueste Zeit unverändert.

Wenn es sich nun um eine rechtliche Würdigung der im Bisherigen angegebenen Verhältnisse handelt, so läßt sich mit Grund geltend machen, daß weder die Instruktion für die Organisationscommission noch die angeführten Verfügungen der kurfürstlichen Oberlandesregierung in Ellwangen und des katholischen geistlichen Rathes als Gesetze betrachtet werden können. Auch kommt weiter in Erwägung, daß wohl jedenfalls davon auszugehen wäre: es seien die staatlichen Vorschriften, durch welche das sogenannte landesherrliche Patronat begründet wurde, schon durch die Ver-

fassung rechtlich aufgehoben worden und seither nur noch faktisch in Wirksamkeit geblieben, was sich zunächst daraus erklären dürfte, daß die bei Gründung der Verfassung vorausgesetzte äußere Organisation der katholischen Kirche im Lande noch längere Zeit auf sich warten ließ. Der §. 91 der Verfassungsurkunde erklärt nämlich alle Gesetze und Verordnungen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung der Verfassungsurkunde im Widerspruch stehen, hiedurch für aufgehoben. Nun anerkennt aber die Verfassung den Grundsatz, daß der Bischof die katholischen Pfründen zu besetzen habe, insofern in ganz bestimmter Weise, als sie dem Bischof die Ausübung der nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mit seiner Würde wesentlich verbundenen Rechte garantirt, unter welche, wie schon bemerkt worden, unzweifelhaft das Recht der Pfründenbesetzung gehört. Jene staatlichen Vorschriften stehen daher ohne Zweifel mit einer ausdrücklichen Bestimmung der Verfassungsurkunde im Widerspruch.

Von diesen Erwägungen wurde die K. Regierung geleitet, als sie seiner Zeit zur Herstellung der bischöflichen Collatur die erforderliche Ausscheidung der Pfründen des seitherigen landesherrlichen Patronats vornahm, deren Resultat in der Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 9. März 1858 bekannt gemacht wurde.

Auch die staatsrechtliche Commission der Kammer der Abgeordneten ging mit Ausnahme einer einzigen Stimme davon aus, daß dieser Gegenstand nicht der Gesetzgebung anheimfalle, indem insbesondere die Minderheit in ihrem Gutachten (S. 85) bemerkte:

> „auch beweist das Schweigen der Verfassungsurkunde hierüber, daß es nicht die Absicht war, diesen Grundsatz (das Ernennungsrecht sei als Emanation der Landeshoheit anzusprechen) in das neue Staatsgrundgesetz überzutragen, und es liegt wohl hierin eine Aufhebung desselben. Wir erachten aus diesen Gründen, daß die K. Staatsregierung zur Ausscheidung der Pfründen ohne Mitwirkung der Stände befugt war —."

Der ständische Ausschuß stimmt nach seinem Rechenschaftsbericht vom 11. März 1861 S. 14 im Resultate gleichfalls hiemit überein.

Da es jedoch ebenso im Interesse des Staats, wie in dem der katholischen Kirche liegt, diese Frage, welche seit lange einen

Hauptgegenstand der Desiderien der letzteren bildet, endlich in einer über jeden Zweifel erhabenen Weise festzustellen; da sodann, wenn das beabsichtigte Gesetz über die katholisch-kirchlichen Verhältnisse Anspruch auf Vollständigkeit machen wollte, eine Bestimmung des fraglichen Inhalts nicht fehlen durfte, zumal hinsichtlich der Pfründverleihung mehrere specielle Bestimmungen in dem Gesetzesentwurf Aufnahme gefunden haben: so erachtete die K. Regierung es für angemessen, an die Spitze der betreffenden Bestimmungen die in Art. 2 vorgeschlagene allgemeine Bestimmung zu setzen.

2) Seiner Fassung nach ist der Art. 2 des Gesetzesentwurfs dem Art. 18 der K. preußischen Verfassung vom 30. Januar 1850 nachgebildet.

Wenn auch als ein besonderer Rechtstitel hauptsächlich nur das Patronatrecht in Betracht kommen wird, so glaubte die Regierung doch nach dem Vorgang der preußischen Verfassungsurkunde die Fassung allgemeiner wählen zu sollen, um auch andere etwa mögliche Rechtstitel, insbesondere einen etwaigen vertragsmäßigen Titel hierunter zu begreifen.

Daß die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten (z. B. Lehranstalten, Strafanstalten ꝛc.) dem Staat vorbehalten bleiben muß, liegt in der Natur der Sache. Es handelt sich auch in solchen Fällen nicht um Kirchenpfründen oder Kirchenstellen, vielmehr liegt hier nur der Fall vor, daß der Staat geistliche Verrichtungen bei öffentlichen Anstalten und Einrichtungen in Anspruch nimmt und zu diesem Behufe naturgemäß auch die Wahl des Geistlichen trifft.

Da sodann die vormaligen Patronatrechte von Gemeinden und Stiftungen, welche bei der schon erwähnten Pfründenausscheidung im Patronat der Krone belassen wurden, mit demselben auch künftig vereinigt bleiben sollen, so schien es angemessen, zu Vermeidung jedes etwa möglichen Zweifels in einem besonderen Absatze eine ausdrückliche Bestimmung hierüber aufzunehmen.

3) In Art. 3 sind die allgemeinen Voraussetzungen ausgesprochen, welche von Staatswegen für die Zulassung zu einem Kirchenamte überhaupt aufgestellt werden. Die Voraussetzung des Besitzes des inländischen Staatsbürgerrechts rechtfertigt sich von selbst. Aber auch das Verlangen des Nachweises einer wissenschaftlichen Vorbildung muß als vollständig gerechtfertigt erscheinen,

wenn man sich vergegenwärtigt, welch' wichtige Interessen sich hieran für den Staat wie für die Kirche knüpfen. Bei der hervorragenden Stellung, welche ein Geistlicher inmitten einer Gemeinde einnimmt, bei der innigen Beziehung, in welcher derselbe theils als Religionslehrer, theils als Localinspector zur Volksschule steht, bei den vielfachen Berührungen, welche zwischen einem Geistlichen und den weltlichen, namentlich auch staatlichen, Behörden stattfinden, bei dem wichtigen Umstande, daß eine gründliche und umfassende Bildung vor einer einseitigen und befangenen religiösen Richtung am besten bewahrt — erscheint der Staat in hohem Grade dabei betheiligt, daß der katholische Clerus des Landes sich im Besitze einer tüchtigen wissenschaftlichen Bildung befinde. Die katholische Oberkirchenbehörde wird zwar ohne allen Zweifel ihrerseits von selbst auch bestrebt sein, den katholischen Clerus auf der Höhe wissenschaftlicher Bildung, welche denselben seither ausgezeichnet hat, zu erhalten, da das Interesse der Kirche hiebei mindestens in demselben Maße betheiligt ist. Gleichwohl darf der Staat nicht unterlassen, unter allen Umständen diejenige Vorsorge zu treffen, welche einmal durch seine Interessen als dringend geboten sich darstellt.

In dieser Beziehung besteht aber in Württemberg bereits die Einrichtung, daß die Candidaten des katholischen geistlichen Standes ihre propädeutischen Studien an den Gymnasien des Landes, ihre Fachstudien an der Landesuniversität zu machen haben, und daß jeder inländische Studirende der katholischen Theologie vor seinem Abgang von der Universität sich über den Erfolg seiner akademischen Studien einer gründlichen Prüfung durch die katholisch-theologische Facultät der Universität unterwerfen muß. Die K. Regierung erkennt hierin Garantieen, welche es nicht als Bedürfniß erscheinen lassen, in fraglichem Punkte weitere Vorkehrungen zu treffen, und sie wird das in Art. 3 des Entwurfs aufgestellte Erforderniß bei jedem Candidaten als erfüllt betrachten, der *nach Maßgabe der bestehenden Einrichtung*, wie solche so eben dargestellt worden ist, sich über den Besitz einer wissenschaftlichen Vorbildung auszuweisen vermag.

4) Aber auch wenn ein Candidat zu einem katholischen Kirchenamt die in Art. 3 von Staatswegen vorgeschriebenen allgemeinen Voraussetzungen erfüllt, ist, falls das betreffende Kirchenamt nicht

von der K. Regierung selbst abhängt, noch eine besondere Cognition der letzteren erforderlich, nicht nur darum, weil die Geistlichen neben ihrem kirchlichen Hauptamt zugleich eine Reihe mehr oder weniger wichtiger staatlicher und bürgerlicher Functionen versehen, sondern weil überhaupt der Eintritt in eine vom Staat anerkannte, mit öffentlichem Glauben, Dienstrang, Rechtsschutz u. s. w. ausgestattete, öffentlich-rechtliche Stellung nicht ohne einen Act staatlicher Prüfung und Zulassung erfolgen kann. Hiefür wurde früher von der K. Regierung ein ausdrückliches landesherrliches Bestätigungsrecht in Anspruch genommen. Eine eigentliche Bestätigung läßt sich jedoch mit dem in §. 78 der Verfassungsurkunde ausgesprochenen Princip der freien Verwaltung der innern kirchlichen Angelegenheiten durch die Kirchenbehörde nicht in Einklang bringen. Auf der andern Seite kommt übrigens in Betracht, daß zwischen der früheren Bestätigung, so, wie dieselbe bei patronatischen Ernennungen gehandhabt wurde, und dem Verfahren, wie es nunmehr in dem Gesetzesentwurf vorgesehen ist, im praktischen Resultate ein erheblicher Unterschied nicht besteht.

Die landesherrliche Bestätigung konnte niemals den Sinn haben, daß es der K. Regierung zugestanden wäre, aus Motiven, welche lediglich dem innern Gebiet der Kirche angehören, eine von der Kirche verfügte Anstellung wieder rückgängig zu machen. Dieselbe hatte offenbar nur den Zweck, Anstellungen gegenüber, welche nicht von der Staatsregierung selbst ausgehen, die Rechte und Interessen des Staates zu wahren und solchen Anstellungen, wenn in dieser Beziehung ein Anstand nicht obwaltet, die staatliche Anerkennung zu ertheilen. Dieser Zweck wird aber auch auf dem im Entwurfe vorgeschlagenen Wege erreicht. Die Wahrung der Rechte und Interessen des Staates ist vollständig erzielt dadurch, daß der Staatsregierung das Recht vorbehalten wird, diejenigen Candidaten, welche sie in bürgerlicher oder politischer Beziehung als mißfällig bezeichnen zu müssen glaubt, vorher zu beseitigen, ja dieses Verfahren gewährt den Vorzug, daß ein von der K. Regierung zu beanstandender Candidat auf diese Weise gar nicht zur Anstellung gelangen kann, während er seither angestellt werden konnte und nur seine Anstellung unter Umständen wieder rückgängig gemacht werden mußte, was immer mit größeren Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten verbunden ist. Die staatliche Aner-

kennung sodann ist vollständig erzielt dadurch, daß die durch den Bischof vorgenommene Besetzung der Pfründe in das officielle Organ der Staatsregierung unter der Rubrik: „Dienstnachrichten" aufgenommen wird, indem von da an, aber auch nur von da an, die Staats- und Gemeindebehörden, wie die Privaten, berechtigt und verpflichtet sind, den betreffenden Geistlichen als den auch von Staatswegen anerkannten zu betrachten.

Auch die Minderheit der staatsrechtlichen Commission führt in ihrem mehrerwähnten Gutachten, S. 78, den Verzicht auf den größeren Theil des bisher bei der Besetzung aller Kirchenämter geübten mittelbaren und unmittelbaren Einflusses unter denjenigen Concessionen an, welche nicht länger vorenthalten werden sollten, und der ständische Ausschuß sucht in dem Rechenschaftsbericht vom 11. März 1861 S. 14 ff. auszuführen, daß der hier vorliegende Zweck auch ganz wohl erreicht werden könne, ohne sogleich das oberstthoheitliche Aufsichtsrecht bis zu einem Bestätigungsrecht der Pfarrer zu steigern, wenn nur das Urtheil darüber, ob gegen den betreffenden Geistlichen so erhebliche und auf Thatsachen gestützte Gründe vorliegen, daß derselbe in bürgerlicher und politischer Beziehung für eine mißfällige Person zu erachten sei, nicht dem Bischof, sondern einzig und allein der Staatsregierung zustehe. Die Richtigkeit dieser von dem Ausschuß ausgesprochenen Voraussetzung kann aber nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, wie denn dieselbe auch in der Fassung des Art. 4 des Gesetzesentwurfs den entsprechenden Ausdruck gefunden hat.

Daß die Regierung, wenn sie einen Candidaten ausschließen will, eine thatsächliche Begründung für ihre Ausschließungserklärung mittheilt, liegt in der Natur der Sache, indem es sich wohl von selbst versteht, daß die Regierung nicht willkürlich, sondern nur aus erheblichen Gründen von ihrer Exclusion Gebrauch machen wird, wie ja auch sonst die Staatsbehörden bei ihren Verfügungen Entscheidungsgründe geben, um eine Sicherheit gegen Willkür zu gewähren. Im Uebrigen ist ja bereits bemerkt, daß das entscheidende Urtheil darüber, ob genügende Gründe für die Ausschließung vorliegen, lediglich der Staatsgewalt zukommen muß.

Schließlich mag daran erinnert werden, daß auch das badische Gesetz vom 9. October 1860 sich mit derselben Aufsichtsmaßregel begnügt hat, indem nach §. 9 Abs. 1 die Kirchenämter nur an

Solche vergeben werden können, welche ..... nicht von der Staatsregierung unter Angabe des Grundes als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig erklärt werden. In Preußen besteht seit der Verfassung vom 31. Januar 1850 sogar nicht einmal eine solche Cognition der Staatsregierung mehr.

5) Die im Bisherigen besprochene Ausschließung bürgerlich oder politisch mißfälliger Candidaten durch die Staatsregierung kommt in allen Fällen der Besetzung von Kirchenämtern, die nicht von der Regierung selbst abhängen, zur Anwendung — mit Ausnahme nur der Besetzung des bischöflichen Stuhles, der Canonikate und der Domcaplaneien, in welchen Fällen der Staatsregierung nach der Bulle Ad Dominici Greg. custod. vom 11. April 1827 und dem dazu gehörigen Erläuterungsbreve vom 22. März 1828 ein weitergehendes Recht zusteht. Es begründet für das dießfällige Recht der K. Regierung keinen Unterschied, ob die Besetzung eines Kirchenamts mittelst freier kirchlicher Verleihung oder vermöge patronatischer Ernennung erfolgt, und ebenso wenig ob die kirchliche Verleihung durch eine bischöfliche Ernennung oder nur durch bischöfliche Bestätigung einer etwa vorausgegangenen Wahl geschieht. Jenes Ausschließungsrecht greift also in gleicher Weise Platz bei Besetzung sämmtlicher Pfarr- und Caplaneipfründen der bischöflichen Collatur wie des Privatpatronats, bei Ernennung der Vorstände und Repetenten des Priesterseminars in Rottenburg, bei Bestellung eines Generalvicars, falls derselbe nicht aus dem Domcapitel genommen sein sollte, bei etwaiger Berufung außerordentlicher Mitglieder des bischöflichen Ordinariats, bei Bestellung der Mitglieder des bischöflichen Gerichtshofs, falls diese nicht aus dem Ordinariat genommen sein sollten, bei Ernennung oder Wahl der Landdecane u. s. w.

6) Noch ist zu bemerken, daß die K. Regierung unter den bürgerlichen Beziehungen vorzugsweise die allgemeinen Vorbedingungen für die Bekleidung mit einem öffentlichen Dienste, wie z. B. den vollen Genuß der bürgerlichen Ehre, versteht, unter den politischen Beziehungen mehr die specielle Stellung des Kirchendieners zum Staat, wohin z. B. das politische Verhalten, die Beachtung der Rücksichten des confessionellen Friedens, die relative Befähigung zur Versehung der bürgerlichen Functionen der Geistlichen gehört. Die Beanstandung kann ebenso bei der ersten An-

stellung wie bei einer späteren Beförderung oder auch nur Versetzung erhoben und entweder allgemein für alle Stellen oder nur hinsichtlich einer einzelnen bestimmten Stelle aufgestellt werden. Letzteres ist z. B. der Fall, wenn es sich darum handelt, einen Geistlichen, der in confessioneller Beziehung eine unkluge und nachtheilige Haltung an den Tag gelegt hat, wenigstens von der Anstellung in einer paritätischen Gemeinde auszuschließen, oder wenn von einer Stelle, womit die Leitung der Verwaltung eines bedeutenden Stiftungsvermögens oder eine ausgedehntere Schulaufsicht verbunden ist, Bewerber fern gehalten werden, welche gerade in diesem Punkte bisher nur Mangelhaftes geleistet haben u. dergl.

Zu Art. 5—7 und 10.

(Kirchliche Disciplinar-Gerichtsbarkeit.)

1) Der Art. 5 will zunächst die Hindernisse beseitigen, welche seither der Ausübung der kirchlichen Disciplinargerichtsbarkeit entgegenstanden. Daß diese zu denjenigen Rechten gehört, welche nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mit dem bischöflichen Amte wesentlich verbunden sind, daß dieselbe also nach §. 78 der Verfassungsurkunde dem Bischof nebst dem Domcapitel nicht vorenthalten werden darf, unterliegt nicht dem mindesten Zweifel. Es ist auch schon in der Natur der Sache begründet, daß jede Kirche gegenüber von ihren Angehörigen wegen Verfehlungen auf kirchlichem Gebiete eine Disciplin zu üben befugt ist, und daß ihr insbesondere die Befugniß zukommen muß, ihre Beamten und Diener zu Erfüllung der von ihnen übernommenen Pflichten durch angemessene Disciplinarmittel anzuhalten und im äußersten Falle dieselben auch von ihrem Amte zu entfernen. Auch in andern Staaten, so namentlich in Preußen, Baden ꝛc. ist die selbstständige Disciplinargewalt der Kirche — und zwar sogar ohne jegliche Beschränkung von Seiten der Staatsgewalt — anerkannt.

Die bischöfliche Disciplinargerichtsbarkeit umfaßt gegen Geistliche: Verweise, Geldstrafen, Einberufung in das Besserungshaus, Suspension, Versetzung, Zurücksetzung und Entlassung. Wollte eingewendet werden, daß zur Zeit der Gründung unserer Verfassung eine kirchliche Disciplinargerichtsbarkeit gegen Geistliche in diesem Umfang nicht bekannt gewesen sei, so kommt dagegen nicht nur die allgemeine Hinweisung auf die Grundsätze des katholischen Kirchenrechts in §. 78 und die Bestimmung des §. 73

der Verfassungsurkunde, welche die Kirchendiener nur in Ansehung ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit unterworfen wissen will, in Betracht, sondern es mag auch daran erinnert werden, daß schon das Organisationsmanifest für die neuerworbenen Lande vom 1. Januar 1803 unter V. es in Absicht „auf bloß geistliche Gegenstände" bei der bisherigen Episcopaljurisdiction beließ und dem Ordinariat nur zur Pflicht machte, in „Ehe-Dispensations- und andern nicht bloß geistlichen Angelegenheiten" mit dem I. Senat der Oberlandesregierung zu Ellwangen zu „communiciren" und Verfügungen, Abstrafungen, Amtsentsetzungen, ohne dessen „Cognition" nur insolange nicht zu treffen, „bis und dann in Absicht einer eigenen Landeshierarchie neue Vorkehrungen werden getroffen werden können;" daß sodann das Organisationsmanifest vom 18. März 1806, §. 63 neben dem Bischof und dessen Officialat eine besondere Staatsbehörde (geistlicher Rath) ausdrücklich nur „zu Besorgung und Wahrung der Souveränetätsrechte" einsetzte; daß im Jahr 1816, nachdem inzwischen das Generalvicariat Ellwangen als inländische Oberkirchenbehörde errichtet worden war, auf eine Beschwerde desselben über unbefugte Eingriffe des katholischen geistlichen Raths in seine Amtsbefugnisse Höchsten Orts rescribirt wurde:

> die Verfahrungsweise des Generalvicariats sei im vorliegenden Falle zu genehmigen und ihm nur für die Zukunft zu erkennen zu geben, daß man es auf sein Gewissen und seine Verantwortung vor Gott lege, nie keinem Mißbrauch in der Verwaltung des Bußrichteramts stattzugeben, sondern die geistliche Gerichtsbarkeit nach Grundsätzen der Gerechtigkeit ebensowohl als einer weisen Mäßigung und nach den Vorschriften der Kirche zu verwalten —

worauf das weitere Höchste Rescript nachfolgte:

> Hinsichtlich der von dem Generalvicariat Ellwangen geführten Beschwerde habe es bei der bereits gegebenen Höchsten Entschließung sein Verbleiben. Es müsse dem — die bischöflichen Rechte ausübenden Generalvicar unbenommen bleiben, die Polizei- und geistlichen Rechte über seine untergebenen Pfarrer und Vicare zu exerciren und in diesem Falle diejenigen Entlassungen und Versetzungen zu treffen, die er zur Erhaltung der Ordnung für nöthig erachte, und nur dann,

wenn einer der dadurch zur Strafe Gezogenen klage, trete die nöthige Untersuchung (von Staatswegen) ein, wo sofort auch — jedoch mit aller dem bischöflichen Ansehen schuldigen Rücksicht auf diese Untersuchung gedrungen werden müsse

und bald darauf noch ein Höchstes Rescript des Inhalts:

Seine Königliche Majestät wollen die von dem Minister erstatteten Anträge insofern genehmigt haben, als dadurch die Rechte und sittliche Oberaufsicht des Generalvicariats Ellwangen auf keinerlei Weise angegriffen noch geschmälert werden, indem in dergleichen Fällen der weltliche Arm nur da eingreife, wo von einem öffentlichen Verbrechen oder von einem von Seiten der geistlichen Behörde ergangenen Ansuchen die Rede sei; wornach also der Cultminister sich zu achten und das Weitere zu besorgen habe.

Als nothwendige Consequenz der kirchlichen Disciplinargerichtsbarkeit über die Geistlichkeit erscheint es, daß auch das der Erkenntnißfällung vorausgehende Untersuchungsverfahren lediglich von Organen der Kirchengewalt vorgenommen wird, wie es denn auch vom staatlichen Gesichtspunkte aus nicht für angemessen zu erkennen wäre, wenn der Bischof hiebei über Organe der Staatsgewalt verfügen könnte.

In beiderlei Beziehungen, sowohl was die Untersuchung, als was die Erkenntnißfällung betrifft, fand jedoch seither eine wesentliche Abweichung statt. Die Untersuchung gegen katholische Kirchendiener wegen Disciplinarvergehen wurde, soweit es sich nicht von bloßen Verfehlungen gegen die Lehre und die Form des Gottesdienstes handelte, in welchen Fällen der betreffende Decan allein die Untersuchung zu führen hatte, nach §. 102 Abs. 4 des Verwaltungsedicts vom 1. März 1822 und §. 2 der K. Verordnung vom 23. August 1825, betreffend den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der gemeinschaftlichen Oberämter, von dem Oberamtmann und dem Decan des Bezirks mit zwei Urkundspersonen geführt. Die Erkenntnißfällung des bischöflichen Ordinariats beschränkte sich auch nach der dem letzteren zufolge Höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 10. Juli 1844 auf die sogenannte Punctation des Bischofs eingeräumten selbstständigen Strafgewalt, auf Verweise, Auferlegung geistlicher Exercitien, Einberufung in das Correctionshaus gegenüber von nicht

definitiv angestellten Geistlichen bis auf 4 Wochen, und Geldstrafen bis zu 30 fl. einschließlich; dagegen wurden Versetzungen von katholischen Kirchendienern stets von Seiner Königlichen Majestät verfügt und bei den Maßregeln der Zurücksetzung, der mit Verlust des Amtsgehalts verbundenen Suspension und der Entlassung wurde das in den §§. 47 und 48 der Verfassungsurkunde für diese Maßregel bei den Staats- und Körperschaftsdienern vorgeschriebene Verfahren auch auf die Kirchendiener, katholische, wie evangelische, angewendet, wornach eine derartige Maßregel wegen Dienstverfehlungen oder Unbrauchbarkeit gegen katholische Geistliche niemals von dem Bischof, sondern nur von Seiner Königlichen Majestät auf Collegialanträge der vorgesetzten Dienstbehörden und des Geheimen Raths, nach vorgängiger Vernehmung der obersten Gerichtsstelle verfügt werden konnte.

Die Absicht des gegenwärtigen Artikels des Gesetzesentwurfs geht nun dahin, die staatlichen Hindernisse, welche seither der dem §. 78 der Verfassungsurkunde entsprechenden Einsetzung des Bischofs in die ihm gebührende Disciplinargerichtsbarkeit entgegenstanden, zu beseitigen, und es ist hiebei von nicht geringer Bedeutung, daß auch die Minderheit der staatsrechtlichen Commission der Kammer der Abgeordneten in ihrem schon öfter erwähnten Bericht S. 78 neben mehreren anderen Punkten die Anerkennung einer unabhängigen Strafgerichtsbarkeit des Bischofs unter denjenigen Concessionen aufgeführt hat, welche nicht länger vorenthalten werden sollten.

Schon die allgemeinen Grundsätze des katholischen Kirchenrechts, auf welche der §. 78 der Verfassungsurkunde Bezug nimmt, und nicht minder die von dem Bischof bei den früher mit ihm gepflogenen Verhandlungen abgegebenen ausdrücklichen Erklärungen berechtigen nun aber die K. Regierung bei Herstellung der Disciplinargewalt des Bischofs von der Voraussetzung auszugehen: daß zu Ausübung dieser Gerichtsbarkeit am Sitze des bischöflichen Ordinariats ein förmliches geistliches Gericht organisirt werde; daß von diesem Gericht ein in jeder Beziehung geordnetes Verfahren eingehalten werde; daß nach der Erkenntnißfällung des bischöflichen Gerichts noch ein zweifacher Instanzenzug an geistliche Gerichte stattfinde und für die Rechtsprechung in dritter Instanz ein deutsches Ordinariat von der obersten Kirchengewalt delegirt werde;

daß in allen Instanzen keine anderen als die dem kirchlichen Rechte entsprechenden Strafen verhängt werden, nämlich: außer den geistlichen Strafen (zu welchen auch die Degradation und Excommunication gehört) Geldbußen, Einberufung in das geistliche Correctionshaus, Suspension, Versetzung ohne oder mit Verlust an Rang und Gehalt, Dienstentlassung; daß von diesen Strafen die Geldbußen wie seither nur den Charakter von Ordnungsstrafen der Dienstbehörden haben und ebenso die Einberufung in das geistliche Correctionshaus in keiner Weise den Charakter einer eigentlichen Gefängnißstrafe an sich trage, in welcher Beziehung besonders daran erinnert werden will, daß der Bischof früher selbst die Auskunft gegeben hat, es habe das Ordinariat von der geistlichen Correctionsanstalt stets die Bedeutung ferne gehalten, als wäre sie ein Haus der Haft oder einer zwangsweisen Freiheitsentziehung.

Aber eben damit die vom kirchlichen Gerichte zu verhängenden Geldstrafen, sowie die von ihm zu erkennende Einberufung in das Besserungshaus der Diöcese nicht den Charakter eines kirchlichen Disciplinarmittels verlieren, war es auch erforderlich, für den Betrag der Geldstrafen sowie für die Zeitdauer der Einberufung, wie in Ziff. 2 des Art. 6 geschehen, von Staatswegen eine Schranke aufzustellen. Wenn hiebei die Maximalgränze auf den Betrag von 40 fl., beziehungsweise eine Zeitdauer von sechs Wochen festgesetzt wurde, so befindet sich die K. Regierung auch hier in dem Falle, von dem Landesbischof, zufolge der von ihm früher abgegebenen Erklärungen, zu wissen, daß diese Gränze schon der seitherigen bei dem bischöflichen Ordinariat bestehenden Observanz entspricht, und daß der Bischof selbst die Sache auch für die Zukunft nicht anders geregelt sehen wollte.

2) Wenn es sich nun darum handelt, die unter 1) angegebenen staatlichen Vorschriften und Einrichtungen zu beseitigen, so glaubt die K. Regierung, daß es des Gesetzgebungswegs nicht bedürfe, um den Bischof in das Recht einzusetzen, im Disciplinarweg *einfache Versetzungen* von katholischen Geistlichen ohne Verlust an Gehalt und Rang zu verfügen. Keine gesetzliche Vorschrift steht dieser Einräumung im Wege. Zwar ist in dem V. Organ.-Edict vom 18. November 1817, §. 3, neben der Besetzung der höhern Staats- und Kirchenämter ausdrücklich auch die *Versetzung* von Dienern, und zwar in *allen* Theilen der Ver-

waltung der höchsten Entscheidung auf vorgängige Ministerialanträge vorbehalten. Eine wesentliche Einschränkung hat jedoch diese Bestimmung durch den §. 49 der Verfassungsurkunde erfahren, in welchem nur Versetzungen der Staatsdiener nach vorgängigem Gutachten des Departementschefs zur Höchsten Verfügung Seiner Königlichen Majestät vorbehalten worden sind; als Staatsdiener aber sind die Kirchendiener entschieden nicht zu betrachten. Wenn gleichwohl bisher auch bloße Versetzungen von katholischen Geistlichen stets nur von der K. Regierung verfügt worden sind, so findet dieß seinen ausreichenden Erklärungsgrund darin, daß einerseits die Disciplinargewalt gegenüber von definitiv angestellten Geistlichen überhaupt von der Staatsbehörde geübt wurde, und daß andererseits seither der Bischof keine einzige Pfründe zu verleihen hatte, daß vielmehr die Besetzung von katholischen Kirchenpfründen, beziehungsweise bei patronatischen Ernennungen die Bestätigung des Ernannten ausschließlich von der Krone ausging. Es konnte also unter diesen Umständen die Versetzung katholischer Geistlicher überhaupt nur von der Staatsbehörde ausgehen, nicht aber von dem Bischof, welcher im Wesentlichen von der Disciplinargerichtsbarkeit über die Geistlichen wie von der Besetzung der Kirchenpfründen ausgeschlossen war. Wenn nun aber einerseits die Disciplinargerichtsbarkeit des Bischofs künftig zur Geltung kommen soll und andererseits das sogenannte landesherrliche Patronatrecht aufgegeben und das freie Collationsrecht des Bischofs hergestellt wird, so ergibt sich hieraus von selbst — und ohne daß es einer besonderen gesetzlichen Bestimmung bedürfte — die Consequenz, daß einfache Versetzungen vom Bischof zu geschehen haben, wobei übrigens selbstverständlich bestehende Patronatrechte, insbesondere auch diejenigen der Krone, niemals beeinträchtigt werden dürfen, und wobei auch — wie schon oben bemerkt — von der Regierung jedesmal das in Art. 4 bezeichnete Recht der Exclusiva geübt wird.

Dagegen bedarf es, wie die K. Regierung annimmt, der Betretung des Gesetzgebungswegs, um die in Absicht auf die Untersuchung der kirchlichen Disciplinarfälle der katholischen Geistlichen seither bestandenen Vorschriften zu beseitigen und ebenso, um den Bischof in den Besitz und die Ausübung des Rechtes der Entlassung, der Zurücksetzung und der mit Verlust des Amtsgehalts

verbundenen Suspension von Geistlichen gelangen zu lassen. Denn man befindet sich in der ersteren Beziehung der klaren Vorschrift eines Staatsgesetzes gegenüber, in der zweiten Beziehung wenigstens der Thatsache, daß seit dem Bestehen der Verfassung Entlassungen, Zurücksetzungen und mit Gehaltsverlust verbundene Suspensionen von Geistlichen, auch katholischen, stets nur nach Maßgabe der Bestimmung der §§. 47 und 48 der Verfassungsurkunde stattgefunden haben, ohne daß die Verfassungsmäßigkeit dieses Verfahrens von ständischer Seite jemals in Zweifel gezogen worden wäre. Es wirft sich hier nur die Frage auf, ob es sich hiebei

1) um Abänderung eines Punktes der Verfassung oder
2) um die authentische Auslegung einer zweifelhaften Verfassungsbestimmung, oder endlich
3) um Erlassung eines Gesetzes zu Vollziehung einer Verfassungsbestimmung

handle. Im ersteren Falle würde nach §. 176 der Verfassungsurkunde die Beistimmung von $^2/_3$ der vorhandenen Mitglieder in beiden Kammern erfordert werden, während es sich in beiden anderen Fällen nur um einfache Stimmenmehrheit in jeder Kammer handeln würde. Letzteres ist mit Mohl Staatsrecht Bd. I. S. 92 insbesondere auch im zweiten Fall anzunehmen, wie dieses auch von beiden Ständekammern durch ihre Abstimmung und Beschlußfassung über den auf dem Landtage von $18^{54}/_{55}$ eingebrachten Gesetzesentwurf, betreffend den Wahlmodus bei gemeinschaftlichen Wahlen durch die vereinigten Kammern der Ständeversammlung, in den Sitzungen vom 7. und 12. Mai 1855 thatsächlich anerkannt worden ist.

vgl. Verh. d. K. d. Abg. von $18^{54}/_{55}$ Bd. II. S. 964,
der Standesherren
von $18^{51}/_{55}$ Bd. IV. S. 1256—57, Bd. VI. S. 1051.

Eine Abänderung eines Punktes der Verfassung, wie von der Minderheit der staatsrechtlichen Commission der Kammer der Abgeordneten angenommen wird, läge vor, wenn der §. 47 der Verfassungsurkunde nach seinem Wortlaute oder nach dem ihm unzweifelhaft zu Grunde liegenden Sinne so lautete, daß unter seine Bestimmungen die katholischen Kirchendiener nothwendig subsumirt werden müßten.

In dieser Beziehung kann Folgendes angeführt werden. Die Frage, ob die Geistlichen unter die Bestimmung des §. 47 der Verfassungsurkunde fallen, wurde bald nach Abschluß der Verfassung Gegenstand besonderer Begutachtung im K. Geheimen Rathe und die Aeußerung dieser obersten Landesbehörde ging dahin, daß Geistliche — evangelische wie katholische — fortan nur unter Beobachtung der dort vorgeschriebenen Formen vom Amte entlassen, zurückgesetzt und mit Verlust des Amtsgehalts suspendirt werden können. Seine Königliche Majestät haben dieser Ansicht Höchst Ihre Genehmigung zu ertheilen geruht und es ist demgemäß unter dem 30. October 1819 und 19. April 1820 dem Consistorium bezüglich der evangelischen Geistlichen, unter dem zuletzt genannten Tag auch dem katholischen Kirchenrathe bezüglich der katholischen Geistlichen die entsprechende Eröffnung zugegangen. Seitdem haben Entlassungen, Zurücksetzungen und mit Gehaltsverlust verbundene Suspensionen von Geistlichen, auch von katholischen, trotz der Einsprache des bischöflichen Ordinariats in constanter Weise stets nur unter Beobachtung und nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 47 und 48 der Verfassungsurkunde stattgefunden, auch ist die Verfassungsmäßigkeit dieses Verfahrens weder von dem K. Geheimen Rathe, noch von der obersten Gerichtsstelle jemals angezweifelt worden, und die Stände selbst haben die Anwendung des §. 47 auf die Geistlichen zu keiner Zeit beanstandet.

Gleichwohl möchte die Frage, ob die katholischen Kirchendiener nothwendig unter die §§. 47 und 48 der Verfassungsurkunde subsumirt werden müssen, auch ganz wohl eine entgegengesetzte Beantwortung zulassen.

Schon der Wortlaut der Bestimmung im zweiten Absatz des §. 47 läßt sich wohl nicht für die Nothwendigkeit einer solchen Auslegung anführen, insofern hier nur von „anderen Körperschaften" im Allgemeinen die Rede ist, was bei der Zusammenstellung mit den Gemeinden zunächst nur an die Amtscorporationen denken läßt. Hätte die Verfassung die Kirchen hiebei im Auge gehabt, so wäre es nahe gelegen gewesen, dieselben ausdrücklich zu erwähnen, oder wenigstens „der anderen Körperschaften" zu sagen, um damit anzudeuten, daß alle Körperschaften gemeint seien. Wenn man von Körperschaftsdienern im Allgemeinen spricht, so wird hiebei in der Regel nur an Gemeinde- und Amtscorpora-

tionsdiener, mit Einschluß der bei der Verwaltung der Stiftungen angestellten Diener, gedacht werden.

Diese allgemeinen aus dem Wortlaute des §. 47 Abs. 2 abgeleiteten Momente wären allerdings dann nicht beweisend, wenn aus anderweiten Bestimmungen der Verfassungsurkunde selbst, oder aus der Geschichte der Entstehung des §. 47 oder anderer Verfassungsparagraphen ein gegentheiliger Sinn zu entnehmen wäre.

In ersterer Beziehung beruft sich die Minderheit der staatsrechtlichen Commission der Kammer der Abgeordneten auf die §§. 74 und 81 der Verfassungsurkunde, von welchen jener Kirchen- und Schuldienern, die durch Altersschwäche oder eine ohne Hoffnung auf Wiedergenesung andauernde Kränklichkeit zur Versehung ihres Amtes unfähig werden, einen Anspruch auf einen angemessenen lebenslänglichen Ruhegehalt zusichert, dieser besagt, es werde auch darauf Rücksicht genommen werden, daß katholische Geistliche, welche sich durch irgend ein Vergehen die Entsetzung vom Amt zugezogen haben, ohne zugleich ihrer geistlichen Würde verlustig geworden zu sein, ihren hinreichenden Unterhalt finden; denn — bemerkt jene Commissionsminderheit — eine solche Verpflichtung des Staates könne nur bestehen, wenn die nöthigen Garantieen gegen unbegründete Entlassungen gegeben seien. Allein der Fall einer Dienstenthebung wegen hohen Alters oder Kränklichkeit gehört gar nicht hieher, wo nur von der Entlassung im Disciplinarwege die Rede ist. Aus §. 81 der Verfassungsurkunde aber kann — davon ganz abgesehen, daß er sich nicht dispositiv ausdrückt — nicht wohl gefolgert werden, daß die Dienstentlassung nothwendig vom Staatsoberhaupt verfügt werden müsse. Vielmehr könnte es sich in dieser Beziehung nur etwa darum handeln, daß die Verabreichung der Unterstützung aus der Staatskasse in einem Falle verweigert würde, wo eine Dienstentlassung vom staatlichen Gesichtspunkte zu beanstanden wäre. In dieser Beziehung kommt jedoch in Betracht, daß diese Sustentationen gar nicht aus der Staatskasse, sondern im Einverständnisse mit dem Bischof aus dem Intercalarfonds bestritten werden.

Was hienächst die Geschichte des §. 47 und anderer verwandter Verfassungsparagraphen anbelangt, so folgt auch hieraus für die Ansicht, die Kirchendiener seien unter die Bestimmungen

des ersteren mit Nothwendigkeit zu subsumiren, so wenig, daß vielmehr mehrfache nicht unerhebliche Momente für das Gegentheil daraus zu entnehmen sind. Es mag genügen, hierüber Folgendes anzuführen.

Der ständische Verfassungsentwurf von 1816 hatte in dem von Kirchen und Schulen handelnden Kapitel XXI unter der Rubrik: „von der evangelischen Kirche" in §. 12 die Bestimmung proponirt:

> daß, wenn sich ein Geistlicher nach den Ansichten des Consistoriums oder des Synodus durch seinen ärgerlichen Wandel oder durch gröbere Verletzung seiner Amtspflichten zu fernerer Bekleidung seines Kirchenamtes unfähig mache, die Acten zum weiteren Verfahren an das Criminalgericht abzugeben seien,

wozu die ständischen Commissäre in ihrer Begleitungsnote an die K. Commissäre die Bemerkung machten: nach der früheren Einrichtung sei zu Entfernung eines Geistlichen von seinem Amt nicht bloß der Antrag des Consistoriums und des Synodus, sondern auch der des Regierungscollegiums nothwendig gewesen.

Da nun letztere Stelle ohne Zweifel nur deßwegen hiebei wirksam gewesen, weil kein besonderes Criminalgericht existirte, so habe das ständische Comité es für zweckmäßig gehalten, letzteres auf die in §. 12 bezeichnete Weise an die Stelle des Regierungscollegiums zu setzen.

Verh. d. Landst. v. 1816, Abth. 30, 2. Stück, S. 53, 58, 67.

Der K. Verfassungsentwurf vom 3. März 1817 wollte dagegen von einer Mitwirkung des Gerichts bei Entlassungen öffentlicher Diener nichts wissen und räumte nur bei den Staatsdienern so viel ein, daß die Collegialanträge auf Entlassung oder Zurücksetzung derselben dem Geheimen Rathe vorzulegen seien (§. 25), wogegen er (§. 97) die Entlassung der gewählten Ortsvorsteher lediglich von einem Erkenntnisse der Regierungsbehörde, und (§. 129) die Entlassung der Kirchendiener bloß von einem der Allerhöchsten Stelle zur Genehmigung vorzulegenden Antrag des Oberconsistoriums abhängig machte. Das zur Prüfung des K. Verfassungsentwurfs von der Ständeversammlung niedergesetzte Comité fand denselben hauptsächlich in fünf Punkten, worunter die Verantwortlichkeit der

Staatsdiener, ungenügend, und beantragte (27. März 1817), Seine Königliche Majestät zu bitten, daß Höchstdieselben vor allem Anderen über diese Punkte eine für die Stände beruhigende Erklärung geben möchten. Die Versammlung beschloß aber, die hervorgehobenen fünf Punkte der bestellten Commission zur näheren Ausführung und Aeußerung zu übertragen.

Verh. d. Landst. v. 1817, Heft 35, S. 30, 88, 93, 94.

Die Commission entledigte sich dieses Auftrages (23. April 1817) durch eine Relation des Vicepräsidenten Weishaar, in welcher zunächst die fünf Hauptpunkte besprochen und dann die entsprechenden Anträge gestellt sind. Im fraglichen Punkte ging der Antrag dahin: im §. 25 des Verfassungsentwurfs nach Abs. 1 (statt der drei letzten Absätze) zu setzen:

> Diese Entfernung und Zurücksetzung findet nur auf das Erkenntniß eines Criminalgerichts statt; jedoch wegen Unbrauchbarkeit und Dienstverfehlungen können Staatsdiener, welche kein Richteramt bekleiden, auf Collegialanträge der ihnen vorgesetzten Centralstellen und des Geheimenraths durch den König entlassen oder zurückgesetzt werden.
>
> Nach diesem Grundsatze sind auch die Vorsteher und Officialen der Communen und Corporationen zu behandeln.
>
> Es bleibt jedoch den auf solche Weise Entlassenen der Rekurs an den Criminalrichter vorbehalten, der präjudiciell über den Fortbestand ihres Einkommens zu erkennen hat.

Verh. d. Landst. a. a. O. S. 143, 144, 146, 152.

Ohne daß es jedoch in der Ständeversammlung zu einer förmlichen Beschlußfassung über die gestellten Anträge gekommen wäre, kamen Seine Königliche Majestät den aus ihrer Mitte kund gewordenen Wünschen und Ansichten durch das Rescript vom 26. Mai 1817 entgegen, in welchem verschiedene Modificationen des im März desselben Jahrs vorgelegten Verfassungsentwurfs zugegeben wurden und hinsichtlich des fraglichen Punktes bewilligt wurde, daß der §. 25 dahin abgeändert werde:

> . . . . über Dienstentsetzung und Zurücksetzung wegen Verbrechen oder gemeiner Vergehen erkennt die Criminaljustizstelle. Wegen Unbrauchbarkeit und Dienstesverfehlungen aber kann die Entlassung oder Zurücksetzung eines Staatsdieners

auf Collegialanträge der ihnen vorgesetzten Centralstellen und des Geheimen Rathes durch den König verfügt werden. In solchen Fällen wird jedoch der Geheime Rath die oberste Justizstelle vernehmen, ob in formeller Hinsicht Nichts bei dem Gutachten der Administrativstelle zu erinnern sei.

Verh. d. Landst. v. 1817, Heft 37, S. 210, 215.

Der im Jahr 1819 von den Commissären der wieder einberufenen Stände in Gemeinschaft mit K. Commissären ausgearbeitete Verfassungsentwurf endlich hielt sich im fraglichen Punkte im Wesentlichen an die Bestimmung des §. 25 des Verfassungsentwurfs von 1817 in Verbindung mit dem dazu gestellten Antrag der ständischen Commission und dem hierauf erlassenen K. Rescript vom 26. Mai 1817, indem er unter dem Kapitel: von den Staatsbehörden, in §. 43 vorschlug:

Ein Gleiches hat bei den übrigen Staatsdienern statt, wenn die Entfernung aus der bisherigen Stelle wegen Verbrechen oder gemeiner Vergehen geschehen soll. Es kann aber gegen dieselben wegen Unbrauchbarkeit und Dienstverfehlungen auch auf Collegialanträge der ihnen vorgesetzten Behörden und des Geheimen Rathes die Entlassung oder Versetzung auf ein geringeres Amt durch den König verfügt werden; jedoch hat in einem solchen Falle der Geheime Rath zuvor die oberste Justizstelle gutächtlich zu vernehmen, ob in rechtlicher Hinsicht bei dem Antrage der Collegialstelle Nichts zu erinnern sei. Nach diesem Grundsatze sind auch die Vorsteher und übrigen Beamten der Gemeinden und anderer Körperschaften zu behandeln.

Verh. d. Landst. von 1819, Heft 41, S. 78.

In dem Kapitel von den Gemeinden und Amtskörperschaften, sowie in demjenigen von dem Verhältnisse der Kirchen zum Staate findet sich über die Entlassung der Beamten Nichts aufgenommen. Jener §. 43 wurde sofort ohne weitere Debatte von der Ständeversammlung unverändert angenommen.

ibid. S. 79.

Es geht nun zwar aus dem Angeführten hervor, daß, während der K. Verfassungsentwurf von 1817 in dem Kapitel von den Staatsdienern bloß die Entlassung dieser abgehandelt und über die Entlassung der Ortsvorsteher und der Kirchendiener

besondere Bestimmungen in den betreffenden Kapiteln enthalten hatte — die Verfassung von 1819 in den von den Gemeinden und Amtskörperschaften und von dem Verhältniß der Kirchen zum Staat handelnden Kapiteln besondere Vorschriften über die Entlassung der betreffenden Beamten nicht mehr aufgenommen hat, wohl aber in dem §. 47 den allgemeinen Satz enthält, daß nach den für die Staatsdiener im Punkte der Entlassung geltenden Grundsätzen auch die Vorsteher und übrigen Beamten der Gemeinden und anderer Körperschaften zu behandeln seien. Eben deßhalb könnte man vielleicht versucht sein, hieraus den Schluß zu ziehen: mit diesem letzteren Satze habe die für die Entlassung ꝛc. der Staatsdiener gegebene Vorschrift auf die Entlassung der Kirchendiener ebenso, wie auf diejenige der weltlichen Vorsteher und Beamten der Gemeinden und Amtskörperschaften erstreckt werden wollen, und dieß um so mehr, als die Geistlichen schon zur Zeit des Herzogthums (vergl. Kanzleiordnung vom 1. September 1660, Th. VI. Tit. 3, Abs. 2 und 4, bei Reyscher Bd. XIII. S. 417 und Hartmann evang. Kirchengesetze Bd. III., §. 3, 9, 16 Ziff. 3) nur unter Mitwirkung des Geheimen Raths entlassen werden konnten und der ständische Verfassungsentwurf von 1816 sogar die Mitwirkung des Criminalgerichts zu ihrer Entlassung gefordert hatte.

Dagegen kommt — von Anderem abgesehen — ein Moment in Betracht, welches auch der ständische Ausschuß in seinem Rechenschaftsbericht vom 11. März 1861, S. 24 vergl. 27 als ein sehr erhebliches anerkennt.

In dem von dem damaligen Abgeordneten von Calw, Zahn, erstatteten speziellen Commissionsberichte zum VI. Kapitel des Verfassungsentwurfes über das Verhältniß der Kirchen zum Staate wurde nämlich der Grund, warum in dieses Kapitel nicht wieder eine besondere Bestimmung über die Entlassung der Kirchendiener aufgenommen wurde, dahin angegeben:

> der §. 128 (des Verfassungsentwurfs von 1817) gibt Nichts, was nicht schon im Begriff vom Patronat läge und bleibt deßhalb weg; und ebenso der §. 129, welcher nur eine Folgerung aus den in den Vorschlägen §. 71 ausgesprochenen Grundsätzen ist.

Verh. d. Landst. v. 1819, Heft 40, S. 107, 160.

Der §. 71 der hier gedachten Vorschläge ist der von dem Kirchenregiment der evangelisch-lutherischen Kirche handelnde jetzige §. 75 unserer Verfassungsurkunde von 1819.

Jener Commissionsbericht wurde in der Sitzung der Ständeversammlung vom 7. September 1819 verlesen,

Verh. d. Landst. a. a. O. S. 107, 154,

in der Sitzung vom 9. dess. Mts. wurde der §. 43 des Entwurfs (der jetzige §. 47) berathen und angenommen,

Verh. d. Landst. v. 1819, Heft 41 S. 79,

und in der Sitzung vom 14 dess. Mts. auch der §. 71 des Entwurfs und zwar ohne alle Debatte über jene Stelle des Commissionsberichts, nur mit dem Zusatze: „nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden" (sc. verfassungsmäßigen Gesetzen),

Verh. d. Landst. v. 1819, Heft 42, S. 109 ff., 114, 119,

welcher Zusatz in dem Königlichen Rescripte vom 23. September 1819 die Höchste Genehmigung erhielt.

Verh. d. Landst. v. 1819, Heft 45, S. 52, 58.

Hienach, bemerkt der ständische Ausschuß a. a. O., sei klar, daß die Regierung und Ständeversammlung bei Gründung des Verfassungsvertrags nicht die Absicht hatten, die evangelisch-lutherischen Pfarrer unter den Schutz der §§. 47 ff. der Verfassungsurkunde zu stellen, sondern daß die Absicht damals dahin ging, daß dieselben nach dem aus §. 75 der Verfassungsurkunde als selbstverständliche Folge fließenden §. 129 des Verfassungsentwurfs von 1817 behandelt werden sollten, wenn aber dieses für die evangelisch-lutherischen Geistlichen der Sinn der Verfassungsurkunde sei, so können die §§. 47 ff. auch nicht auf die katholischen Geistlichen anwendbar sein.

Wohl mag hiegegen vielleicht eingewendet werden, es mangle an einem näheren Nachweise darüber, daß die Ständeversammlung von 1819 die eigentliche Bedeutung der Bemerkung des Commissionsberichts sich vergegenwärtigt habe, und noch mehr stehe es dahin, ob sie damit auch wirklich einverstanden gewesen sei. Dagegen kommt, worauf ebenfalls vom ständischen Ausschuß a. a. O. Gewicht gelegt wird, noch ein weiteres Moment in Betracht, welches geeignet erscheint, von anderer Seite her darzuthun, daß nach der Absicht der Gründer der Verfassung die katholischen Kirchendiener unter den §. 47 derselben nicht zu subsumiren seien.

Während nämlich der Verfassungsentwurf von 1817 in §. 20 bestimmt hatte:

> Alle Staatsdiener, durch welche die K. Staatsgewalt ausgeübt wird, werden in der Regel durch den König auf Vorschläge der dazu geeigneten Centralbehörden ernannt,

besagte der Verfassungsentwurf von 1819 in §. 39:

> Die Staatsdiener werden, sofern nicht Verfassung oder besondere Rechte eine Ausnahme begründen, durch den König ernannt, und zwar — die Collegialvorstände ausgenommen — auf Vorschlag der vorgesetzten Collegien, wobei jedesmal alle Bewerber aufzuführen sind.

Hiezu bemerkte der Commissionsbericht:

> in §. 39 wurde der im §. 20 des Entwurfs enthaltene Satz, daß alle Staatsdiener in der Regel durch den König ernannt werden, bestimmter ausgedrückt. Eine Ausnahme von der Regel findet nämlich statt bei solchen Dienern, welche zwar, wie die Commun- und Corporations-Diener, neben Besorgung der Commun- und Corporations-Angelegenheiten zugleich einen Theil der Staatsgewalt auszuüben haben, aber gleichwohl von den Communen oder Corporationen gewählt werden. In dieser Beziehung macht daher die Verfassung eine Ausnahme von der Regel, nach welcher der König die Staatsdiener ernennt ꝛc.

Dieser Satz des Commissionsberichts wurde weder bei der Verlesung desselben in der Sitzung vom 7. September

Verh. d. Landst. von 1819, Heft 40, S. 107, 143,

noch bei der Berathung über den §. 39 des Entwurfs (nun §. 43) in der Sitzung vom 9. September

Verh. d. Landst. von 1819, Heft 41, S. 68 ff.

von irgend einer Seite beanstandet. Hieraus ergebe sich nun aber, bemerkt der ständische Ausschuß a. a. O. weiter,

a) warum in die Verfassungsvorschläge derselben Commission in §. 43, jetzt §. 47 der Verfassungsurkunde, die Vorsteher und übrigen Beamten der Gemeinden und anderer Körperschaften hineingekommen seien: die von den Communen und sonstigen Corporationen gewählten Vorsteher und übrigen Beamten seien in den

§. 47 der Verfassungsurkunde hineingekommen, weil sie im Jahr 1819 als nicht vom König ernannte Staatsdiener angesehen worden seien und

b) ergebe sich, daß unter diesen Vorstehern und übrigen Beamten der Gemeinden und anderer Körperschaften nur solche zu verstehen seien, die von den Gemeinden oder Körperschaften gewählt werden, daß also insbesondere hierunter nicht die Pfarrer zu verstehen seien, da dieselben weder in der evangelischen noch in der katholischen Kirche durch Wahl der Gemeinden oder anderer Körperschaften bestellt werden.

Wenn endlich zu Begründung der gegentheiligen Ansicht von der Minderheit der staatsrechtlichen Commission auf den §. 102 des Verwaltungsedicts hingewiesen wird, indem, wenn hienach der Oberamtmann mit dem Decan für Dienstvergehungen der Kirchendiener die nächste und ordentliche Untersuchungsbehörde bilde, hieraus mit Nothwendigkeit folge, daß nach dem bestehenden Rechte in Württemberg die Staatsbehörden zur Abrügung von Dienstvergehungen der Kirchendiener zuständig seien, so kann auch in dieser Beziehung im Wesentlichen ganz auf dasjenige Bezug genommen werden, was schon der ständische Ausschuß in seinem Rechenschaftsberichte vom 11. März 1861, S. 25 hiegegen bemerkt hat.

Wenn nach dem Bisherigen nicht ohne Grund anzunehmen sein dürfte, daß der §. 47 der Verfassungsurkunde nach seinem Wortlaute nicht nothwendig auf Kirchendiener zu beziehen sei, und wenn im Uebrigen die Entstehungsgeschichte desselben sogar nicht unerhebliche Momente gegen eine solche Auslegung an die Hand gibt, so scheint ein zureichender Grund nicht vorzuliegen, die beabsichtigte legislatorische Bestimmung, wornach der gedachte Verfassungsparagraph auf katholische Kirchendiener künftig keine Anwendung finden soll, als Verfassungs-Abänderung aufzufassen.

Eine authentische Interpretation aber, wovon der ständische Ausschuß an dem angegebenen Orte spricht, dürfte — abgesehen von anderen Gründen, insbesondere davon, daß eben einmal der §. 47 nach einer constanten, auch von ständischer Seite nicht beanstandeten Uebung auf die Kirchendiener stets angewendet worden ist — schon deßhalb nicht wohl in Betracht kommen, weil vorerst kein zureichender Grund vorliegen dürfte, die bisherige

Uebung — wie doch im Falle einer authentischen Interpretation geschehen müßte — auch für die evangelischen Kirchendiener einer Aenderung zu unterwerfen. Für die evangelischen Geistlichen ist der König nicht, wie für die katholischen, bloß Staatsoberhaupt, sondern er ist für sie zugleich auch Inhaber der obersten Kirchengewalt. Eine durch den König erfolgende Dienstentlassung stellt sich somit für die evangelischen Geistlichen zugleich als ein ganz normaler Act des Kirchenregiments dar, wie denn die evangelischen Geistlichen auch schon vor der Verfassung, ehe man von einem §. 47 etwas wußte, nur durch den Landesfürsten im Disciplinarwege entlassen worden sind. Für die evangelischen Geistlichen involvirt daher die seitherige Uebung nach §. 47 der Verfassungsurkunde nur den Vortheil schützender Formalitäten. Sollten nun die Organe der evangelischen Kirche auch ihrerseits Anträge auf eine veränderte Behandlung der schwereren Disciplinarfälle ihrer Geistlichen stellen, so würde es für die Regierung Gegenstand einer abgesonderten Erwägung sein, was in dieser Richtung zu geschehen habe. Solange dieß aber nicht geschieht und die evangelische Kirche das bestehende Herkommen als ein nicht im Widerspruch mit ihrer Verfassung befindliches, ja sogar vielleicht wünschenswerthes betrachtet, hat die Staatsgewalt keinen Anlaß, eine Aenderung in dieser Beziehung einzuleiten und den evangelischen Geistlichen einen seither genossenen Schutz ihrer Dienstrechte zu entziehen. Wollte man hiegegen einwenden, daß einer solch' ungleichen Behandlungsweise der Kirchendiener beider Confessionen der §. 80 der Verfassungsurkunde im Wege stehe, welcher besagt:

> die katholischen Kirchendiener genießen ebendieselben persönlichen Vorrechte, welche den Dienern der protestantischen Kirche eingeräumt sind,

so ist darauf zu bemerken, daß unter den persönlichen Vorrechten hier offenbar nur solche Rechte verstanden sind, welche den Kirchendienern beider Confessionen unbeschadet der Verschiedenheit in der Verfassung der beiderseitigen Kirchen zuerkannt werden können wie z. B. Antheil an den Gemeindenutzungen, Befreiung von der Frohnpflicht u. s. w., nicht aber auch solche Rechte, welche in der Verfassung der betreffenden Kirche selbst ihre Grundlage haben und daher nothwendig in jeder der beiden Kirchen verschieden sein müssen, wie z. B. gerade die dienstliche Stellung; ist doch auch

das für die evangelischen Kirchendiener bestehende System der Pensionirung wegen Alters oder Kränklichkeit trotz des §. 80, ja sogar trotz des §. 74 der Verfassungsurkunde, der allen Kirchendienern ohne Unterschied der Confession in den bezeichneten Fällen einen Anspruch auf einen angemessenen lebenslänglichen Ruhegehalt zusichert, als ein der katholischen Kirche fremdes Institut für die katholischen Geistlichen bis heute nicht ins Leben gerufen worden. Wenn aber auch die katholischen Kirchendiener in Absicht auf ihre dienstliche Stellung ausschließlich nach den Grundsätzen ihrer Kirche behandelt werden, so sind sie darum keineswegs ohne Rechtsschutz, sie sind vielmehr eines ohne Zweifel nicht geringeren Rechtsschutzes, als die evangelischen Geistlichen, theilhaftig, sofern sie, während Letztere nur vor der Entlassung die schützenden Formalitäten, nach derselben aber keinerlei Rechtsmittel genießen, nach einer vom Bischof oder vielmehr dem kirchlichen Gerichte verfügten Dienstentlassung noch zwei kirchliche Instanzen offen haben, und außerdem in den hiezu geeigneten Fällen wegen Mißbrauchs der geistlichen Gewalt den Schutz der Staatsgewalt anzurufen berechtigt sind (worüber weiter unten das Nähere zu vergleichen ist).

Was zu Herstellung der Disciplinargewalt des Bischofs über die katholischen Kirchendiener im fraglichen Punkte erforderlich ist, ist vielmehr nach der Ansicht der K. Regierung nur ein einfaches Vollzugsgesetz, wobei sie im Wesentlichen von folgenden Erwägungen ausgeht: die bisherige Anwendung des §. 47 auf die Geistlichen beruht einzig darauf, daß man dieselben unter dem daselbst gebrauchten Ausdruck: „Vorsteher und übrige Beamten der Gemeinden und anderer Körperschaften" subsumiren zu müssen glaubte. Was sich aber die Gründer der Verfassung unter den „anderen Körperschaften" gedacht haben, darüber hat die Verfassungsurkunde selbst nirgends einen ausdrücklichen Ausspruch gegeben. Gleichwie nun durch ein einfaches Gesetz, die Dienstpragmatik vom 28. Juni 1821, und andere dieser nachgefolgte einfache Gesetze, z. B. das Gesetz vom 30. März 1828 über die Verhältnisse der an der Landesuniversität angestellten Professoren und Beamten, das Gesetz vom 6. Juli 1842 über die Verhältnisse der bei den höheren und mittleren öffentlichen Unterrichtsanstalten ꝛc. ꝛc. angestellten Diener festgestellt worden ist, welche Diener als Staatsdiener im Sinne des Absatz 1 des §. 47 der Verfassungs-

urkunde betrachtet und behandelt werden sollen, ganz ebenso können jetzt die gesetzgebenden Factoren durch ein einfaches Gesetz bestimmen, welche Körperschaften fortan als Körperschaften im Sinne des Absatz 2 des §. 47 der Verfassungsurkunde gelten und welche Körperschaftsdiener somit in Zukunft unter die Bestimmungen dieses Verfassungsparagraphen nicht mehr fallen sollen. Denn der bisherigen usuellen Interpretation des §. 47 kommt, wenn sie auch allerdings einen legislativen Charakter hat, doch keineswegs die Kraft und Bedeutung eines wirklichen Verfassungsgesetzes, sondern nur diejenige eines einfachen Gesetzes zu, dessen Abänderung so wenig, als die Abänderung eines auf dem gewöhnlichen Wege mit einfacher Stimmenmehrheit in jeder der beiden Kammern zu Stande gekommenen Gesetzes, durch welches eine Verfassungsbestimmung authentisch interpretirt worden, an die ausdrücklich nur für die Abänderung von Verfassungspunkten vorgeschriebene besondere Norm gebunden sein kann.

3) Wird hiemit die Disciplinargewalt des Bischofs über die katholischen Kirchendiener hergestellt, so soll nach dem letzten Absatz in Art. 6 des Entwurfs derselben gegenüber die unter allen Umständen erforderliche Staatsaufsicht in der Weise geregelt werden, daß von jedem auf eine Geldbuße von mehr als 15 fl., auf Einberufung in das Besserungshaus für mehr als 14 Tage, ferner auf Suspension, Versetzung, Zurücksetzung oder Entlassung lautenden Straferkenntnisse des kirchlichen Gerichts der Staatsbehörde alsbald Mittheilung zu machen ist. Es ist hiemit der keineswegs gering anzuschlagende Zweck erreicht, daß die Staatsbehörde über alle irgend schwereren Disciplinarstrafen gegen katholische Kirchendiener in fortlaufender Kenntniß erhalten bleibt.

4) Daß die katholischen Geistlichen als Träger staatlicher Funktionen (als Orts- und Bezirksschulaufseher, als Vorsteher der Stiftungsräthe und Kirchenconvente ꝛc.) nach wie vor der Disciplinar-Strafgewalt der Staatsbehörden unterworfen bleiben, wird kaum einer ausdrücklichen Bemerkung bedürfen.

Hiebei hätte, da es sich nicht von Vergehungen eines Kirchendieners gegen die kirchliche Disciplin oder in seiner geistlichen Amtsführung handelt, wie seither so auch fernerhin das gemeinschaftliche Oberamt die Untersuchung zu führen.

Dasselbe gilt übrigens auch von dem Fall, wenn ein Kirchen-

diener in seiner geistlichen Amtsführung sich ein Vergehen zu Schulden kommen läßt, welches nach den Gesetzen des Staates mit Strafe bedroht ist. Es handelt sich hier wesentlich um die in den Art. 447—450 des Strafgesetzbuchs mit gerichtlicher Strafe bedrohten Fälle, daß ein Geistlicher in Predigten oder anderen öffentlichen Vorträgen Schmähungen oder ehrenrührige Beschuldigungen gegen die bestehenden Religionsgesellschaften vorbringt, einer Ehrenbeleidigung gegen Einzelne, oder gegen Körperschaften oder gegen einen ganzen Stand sich schuldig macht, die bestehende Staatsverfassung, die Staatsregierung oder ihre Verwaltung verunglimpft, oder auch, daß ein Geistlicher wissentlich eine nach den Gesetzen des Staates gesetzwidrige Trauung vollzieht. Daß in diesen Fällen ein ganz direktes und nach Umständen sogar mit der Kirche in Conflikt befindliches Staatsinteresse obwaltet, das nicht zuläßt, die Einleitung und Führung der administrativen Voruntersuchung von Staatswegen aus der Hand zu geben, wird einer weiteren Ausführung nicht bedürfen. Aber auch abgesehen hievon, so würde eine vom Decan allein geführte Voruntersuchung für ein nachfolgendes *gerichtliches* Verfahren, das in Beziehung auf die Formen die strengsten Anforderungen zu machen hat, keine geeignete Grundlage bilden können. Aus diesen Gründen wurde im letzten Satz des Art. 5 ein entsprechender Vorbehalt gemacht.

5) Ein sehr wesentlicher Punkt in Absicht auf die kirchliche Disciplinar-Gerichtsbarkeit ist der, daß die Kirche weder bei Führung von Untersuchungen noch zu Vollziehung einer erkannten Strafe sich irgend eines äußeren Zwangsmittels bedienen darf.

Nach den Grundsätzen des Rechtsstaates kann der Kirche unter keinen Umständen die Befugniß zu einer *zwangsweisen* Verfügung zugestanden werden, mag es sich hiebei um einen Zwang gegen die Freiheit oder gegen das Vermögen einer Person handeln. Eine solche Verfügung kann vielmehr unter allen Umständen *nur* von der Staatsgewalt ausgehen, welche sich allerdings vermöge des rechtlichen Schutzes, den sie der Kirche zu gewähren hat (§. 72 der Verfassungsurkunde) der Verpflichtung nicht entziehen kann, der letzteren auf ihr Ansuchen die nöthige Unterstützung angedeihen zu lassen, *vorausgesetzt, daß sie bei der betreffenden Verfügung vom staatlichen Gesichtspunkte aus keinen Anstand findet.*

Keinem Zweifel kann es unterliegen, daß die Regierung in ihrem vollen Recht sich befindet, wenn sie die Gewährung der von der Kirche angerufenen staatlichen Mitwirkung von einer vorgängigen Prüfung darüber abhängig macht, ob das zu vollziehende kirchliche Urtheil nicht, sei es wegen wesentlicher Mängel im Verfahren, oder aber vom staatlichen Gesichtspunkte aus in materieller Beziehung zu beanstanden sei — wäre es doch, zumal in Zeiten des Conflikts zwischen Staat und Kirche, auch nicht undenkbar, daß letztere die Beihülfe des ersteren zu Vollziehung eines von ihr gegen einen Geistlichen gefällten Erkenntnisses gerade in einem Fall in Anspruch nehmen würde, wo der Geistliche von der Kirche um einer Handlung willen bestraft wurde, die die Regierung ihrerseits als in dessen staatsbürgerlichen Pflichten gelegen betrachten müßte.

Eben hieraus ergibt sich aber auch, daß es sich hiebei, was die materielle Seite des betreffenden Erkenntnisses anbelangt, nicht sowohl um eine allgemeine Revision desselben, als vielmehr um eine Prüfung darüber handelt, ob dasselbe nicht speziellen Rechten oder Interessen des Staats zu nahe trete.

Wenn die Minderheit der staatsrechtlichen Commission der Kammer der Abgeordneten in ihrem schon mehrfach erwähnten Berichte S. 77, 78 als den einzig richtigen und möglichen Weg nach Wiederherstellung der bischöflichen Strafgewalt den bezeichnet, daß der Staat ausspreche, solche bischöfliche Strafurtheile nur nach einem von einer Staatsbehörde gefällten, sie bestätigenden Erkenntnisse zu vollziehen, wonach dem Bischof die Verbindlichkeit obliege, die Richtigkeit seines Urtheils nach den geltenden Kirchengesetzen und die Ordnungsmäßigkeit seines Verfahrens in geordnetem Schriftenwechsel mit dem Verurtheilten der entscheidenden Staatsbehörde nachzuweisen; wenn ebenso der ständische Ausschuß in seinem mehrerwähnten Rechenschaftsberichte S. 26 sich dahin ausspricht, daß der Staat seine materielle Gewalt, um ein bischöfliches Urtheil wider den Willen des Gestraften zu vollziehen, nur unter den so eben bezeichneten Voraussetzungen herzugeben habe: so besteht zwischen dieser Ansicht und der von der K. Regierung vertretenen in principieller Beziehung durchaus keine Verschiedenheit. Auch die K. Regierung verlangt, daß ihr, ehe sie zu Vollziehung eines kirchlichen Urtheils ihre Beihülfe eintreten läßt, die erforderlichen Nachweise gegeben werden und daß sie darauf hin eine selbstständige

Cognition über die Verhältnisse des Falles vorzunehmen hat. Wenn die Commission und der Ausschuß von einer staatlichen Bestätigung des kirchlichen Urtheils sprechen, so können sie hierunter nicht wohl etwas Anderes verstehen, als einen Ausspruch der Staatsgewalt darüber, daß sie nach vorausgegangener Prüfung das kirchliche Urtheil weder in formeller Hinsicht, noch vom staatlichen Gesichtspunkte aus in materieller Beziehung zu beanstanden gefunden habe. Es kann dieses auch allein einer richtigen Auffassung des Verhältnisses von Staat und Kirche und dem verfassungsmäßigen Grundsatze der Selbstständigkeit der Kirche in Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten entsprechend gefunden werden.

Die unter der angegebenen Voraussetzung vom Staat zu leistende Unterstützung wird hauptsächlich einzutreten haben, wenn bei Führung einer kirchlichen Untersuchung Mitschuldige und Zeugen zu vernehmen sind, sowie wenn ein vom kirchlichen Gerichte zur Entfernung von seinem Dienste (Suspension, Versetzung, Zurücksetzung, Entlassung) verurtheilter Geistlicher sich weigert, diesem Erkenntnisse Folge zu leisten und demgemäß seine Stelle und die damit verbundene Dienstwohnung zu räumen.

In letzterer Beziehung bedarf es wohl kaum der Bemerkung, daß, wenn es sich darum handelt, einen Geistlichen von seiner Stelle zu entfernen, die dießfällige Verfügung jedenfalls als eine gegen das Vermögen, je nach Umständen aber auch gegen die Person desselben gerichtete Verfügung erscheint, daher eben deßhalb wider seinen Willen nach Abs. 1 des Art. 7 des vorliegenden Entwurfs nur von der Staatsbehörde vollzogen werden kann.

Das Nähere über die staatliche Mitwirkung zu Führung kirchlicher Untersuchungen und zum Vollzug kirchlicher Strafen wird nach Maßgabe des in diesem Artikel ausgesprochenen Grundsatzes im Verordnungswege festgesetzt werden. Gegenstand der zu erlassenden Vollziehungsverordnung wird insbesondere die Festsetzung der Frage sein, welche Behörden im zutreffenden Falle die staatliche Unterstützung zu leisten haben.

6) Es ist im Verlaufe der gegenwärtigen Ausführung davon die Rede gewesen, daß katholische Geistliche außer den zwei kirchlichen Instanzen noch in den dazu geeigneten Fällen wegen Mißbrauchs der geistlichen Gewalt den Schutz der Staatsgewalt anzu-

rufen berechtigt sind. Wie bekannt, bestimmt der §. 36 der Verordnung vom 30. Januar 1830:

> den Geistlichen, sowie den Weltlichen bleibt, wo immer ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt gegen sie stattfindet, der Rekurs an die Landesbehörden.

In welchem Sinne diese Bestimmung zu verstehen sei, hat schon die Erwiderung der K. Regierung an den Bischof vom 5. März 1853 unter Ziff. III. am Schlusse näher erläutert.

„Obgleich, heißt es dort, es keineswegs in der Absicht liege, gegen jedes Erkenntniß des geistlichen Gerichts gleichsam eine Appellation an die Staatsbehörde als eine höhere Instanz zu gestatten, so könne doch die K. Regierung nicht darauf verzichten, einzuschreiten, wenn Organe der Kirchengewalt ihre vom Staat anerkannten Befugnisse überschreiten oder wesentliche Grundsätze eines rechtlichen Verfahrens, unter dessen Voraussetzung allein der Staat eine kirchliche Strafgewalt anzuerkennen vermöge, außer Acht lassen sollten."

In diesem Sinne aber muß die K. Regierung jederzeit an dem sogenannten recursus ab abusu festhalten; denn der Staat würde seinen eigenen Beruf gänzlich mißkennen, wollte er einen seiner Angehörigen gegen rechtswidrige Eingriffe, von welcher Seite sie auch kommen mögen, schutzlos lassen. Eine erschöpfende Aufzählung der Fälle, die als Mißbrauch der geistlichen Gewalt zu bezeichnen sein mögen, ist nicht wohl möglich, doch lassen sich als naheliegende Beispiele erwähnen: wenn das ordentliche rechtliche Verfahren, dessen Einhaltung die Voraussetzung bildet, unter welcher allein der Staat eine Disciplinar-Gerichtsbarkeit der Kirchenbehörden anzuerkennen vermag, nicht beobachtet, insbesondere etwa dem Angeschuldigten nicht die gehörige Vertheidigung verstattet wird; wenn einem Verurtheilten der Zutritt zu den höheren kirchlichen Instanzen abgeschnitten werden wollte; wenn andere Strafarten, als die oben bezeichneten, angewendet würden; wenn das für Geldstrafen und die Einberufung in das Besserungshaus festgesetzte Maximum überschritten würde; wenn die Kirche zu Führung einer kirchlichen Untersuchung oder zu Vollziehung einer von ihr erkannten Strafe selbst äußere Zwangsmittel ins Werk setzen wollte u. s. f.

Die K. Bayerische Regierungs-Entschließung vom 30. März 1852, deren Bestimmungen unter Ziff. 4—7 nach der provisori-

schen Uebereinkunft mit dem Landesbischof vom 12. bis 16. Januar 1854 in Absicht auf die nähere Regelung der Art und Weise der Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit über die Cleriker zum Anhalt zu nehmen sein sollten, hatte unter Ziff. 6, wornach jedem Kirchenmitgliede gemäß §. 52 des Religionsedikts die Befugniß zusteht, wegen Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung jederzeit den landesfürstlichen Schutz anzurufen, als Handlungen gegen die festgesetzte Ordnung vornämlich bezeichnet:

a) wenn die Kirchenbehörde, ihren geistlichen Wirkungskreis überschreitend, über bürgerliche Verhältnisse urtheile, und in die Rechtssphäre des Staates eingreife,

b) wenn dieselbe ein positives Staatsgesetz verletze,

c) wenn sie behufs des Vollzugs ihrer Erkenntnisse sich äußerer Zwangsmittel bediene,

d) wenn sie die Bescheidung — in geistlichen Sachen anhängiger Beschwerden verzögere, den Instanzenzug behindere oder abändernde Erkenntnisse höherer Instanzen nicht in Vollzug bringe.

Einen wirksamen Schutz gegen Mißbräuche der geistlichen Gewalt gewähren auch die Bestimmungen unseres Strafgesetzbuchs, in welcher Beziehung hauptsächlich die schon oben zu Art. 5 des vorliegenden Gesetzesentwurfs angeführten Art. 447—449 über die Dienstvergehen der Kirchendiener, sodann aber auch noch andere Strafbestimmungen in Betracht kommen, welche in Verbindung mit dem Art. 400 des Strafgesetzbuchs füglich hieher angewendet werden können, wie z. B. der Art. 157 über die Anmaßung eines öffentlichen Amts oder einer öffentlichen Berechtigung, der Art. 275 über widerrechtliches Gefangenhalten, der Art. 281 über Nöthigung, Art. 282 über gefährliche Drohungen u. s. w. In Betracht aller dieser Bestimmungen ist die K. Regierung der Ansicht, daß jedenfalls für jetzt ein Bedürfniß nicht vorliege, weitere Strafbestimmungen zu dem fraglichen Zweck zu erlassen.

Besonders hervorgehoben zu werden verdient an dieser Stelle, wo von den im dritten Titel des Strafgesetzbuchs aufgeführten besonderen Dienstvergehen der Kirchendiener die Rede war, der Art. 449 des Strafgesetzbuchs, wonach „Geistliche, welche in amtlichen Vorträgen die bestehende Staatsverfassung, die Staatsregierung oder ihre Verwaltung verunglimpfen, mit Geldbuße von 50—200 fl., bei dem ersten Rückfall mit Geldbuße von 100—300 fl.

und bei dem zweiten Rückfalle, sowie in besonders schweren Fällen mit Dienstentlassung bestraft werden." Wie nämlich nicht nur aus der ganzen Fassung dieses Artikels, sondern auch aus der Entstehungsgeschichte desselben unzweifelhaft hervorgeht, hat der Begriff der Verunglimpfung einen weiteren Umfang als der Reat der Ehrenkränkung und Verläumdung, wie denn der Ausdruck: „verunglimpfen" im ganzen Strafgesetzbuch sonst nirgends und namentlich bei den Vergehen der Injurie und Verläumdung nicht gebraucht ist. Es kann also keinem Zweifel unterliegen, daß der Art. 449 des Strafgesetzbuchs der K. Regierung gegen Angriffe der Geistlichen auf der Kanzel u. dergl. einen weitergehenden Schutz gewährt.

7) Wenn endlich unter dem Kapitel von der kirchlichen Disciplinar-Gerichtsbarkeit hier auch noch der kirchlichen Censuren gegen Laien gedacht wird, so geschieht es nur, um daran zu erinnern, daß nach dem bei der Kammer der Abgeordneten eingebrachten Gesetzesentwurf über die Unabhängigkeit der staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse in Zukunft das Ausscheiden aus einer Kirche ohne jedweden politischen Nachtheil möglich sein soll. Kirchliche Censuren, soweit sie eine Ausstoßung aus der Gemeinschaft der betreffenden Kirche enthalten, oder aber einen freiwilligen Austritt aus derselben zur Folge haben, sind somit für die Betheiligten auf staatlichem Gebiete völlig wirkungslos. Im Uebrigen geben auch hier die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs die Mittel gegen etwaige, aus Anlaß von kirchlichen Censuren verübte Ehrenkränkungen oder sonstige Rechtsverletzungen an die Hand. Dagegen würde etwas Unmögliches verlangt, wenn man dem Staate ansinnen wollte, gegen Excommunikationen als solche oder gegen die hieran etwa sich knüpfenden socialen Wirkungen anzukämpfen. Er kann nur dafür sorgen, daß dieselben von keinem Einfluß auf die bürgerlichen und politischen Rechtsverhältnisse sind. Im Uebrigen hat er keine Mittel, die Excommunikation als solche in einem einzelnen Falle zu beseitigen und er würde auch ganz entschieden das richtige Verhältniß von Staat und Kirche außer Augen setzen und in die verfassungsmäßig gewährleistete Selbstständigkeit der Kirche eingreifen, wenn er die Kirche zur Wiederaufhebung einer verfügten Excommunikation zwingen wollte.

Zu Art. 8, 9 und 10.
(Kirchliche Ehegerichtsbarkeit.)

1) Indem nach §. 78 der Verfassungsurkunde der Landesbischof mit dem Domcapitel in Leitung der innern Angelegenheiten der katholischen Kirche alle diejenigen Rechte auszuüben hat, welche nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mit der bischöflichen Würde wesentlich verbunden sind, kann darüber kein Zweifel bestehen, daß derselbe auch über die Ehesachen der Katholiken des Landes, soweit es sich um die kirchlichen Beziehungen der Ehe handelt, zu entscheiden hat, denn die Gerichtsbarkeit über die kirchliche Seite der Ehe oder über Alles, was mit dem sakramentalen Charakter der Ehe zusammenhängt, gehört nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts zu den wesentlichen Attributen des bischöflichen Amtes.

Es kann hieran um so weniger gezweifelt werden, als dieser Grundsatz im Allgemeinen schon vor Gründung unserer Verfassung in Württemberg zur Anerkennung gekommen war. Schon das Organisationsedikt für die neuen Lande vom 1. Januar 1803 hatte unter Nr. V. ausgesprochen:

> die geistliche Gerichtsbarkeit und kirchliche Administration betreffend, so bleibt es in Absicht der katholischen Lande insoferne bei der bisherigen Episcopaljurisdiction, als die Fälle auf bloß geistliche Gegenstände Bezug haben. In Ehedispensations- und anderen nicht bloß geistlichen Angelegenheiten wird das Ordinariat mit dem ersten Senat der Oberlandesregierung communiciren ꝛc.

Die ausländischen Bischöfe, unter denen die an Württemberg gekommenen Katholiken standen, waren also im Besitz und in der Ausübung der Ehegerichtsbarkeit geblieben und nur das war ihnen zur Pflicht gemacht worden, daß sie bei Ausübung dieser Gerichtsbarkeit mit derjenigen Staatsstelle, welche in Neuwürttemberg die Souveränetätsrechte gegenüber der katholischen Kirche zu wahren hatte, communiciren sollten. Hieran war auch durch das Organisations-Manifest vom 18. März 1806, das für die Gesammtheit der zu einem Ganzen vereinigten alten und neuen Staaten eine durchaus gleichförmige Staatsverwaltung anordnen und festsetzen wollte, und in §. 63 in Ansehung der katholischen Kirche neben dem Bischof und dessen Officialate einen besonderen soge-

nannten geistlichen Rath zu Besorgung und Wahrung der Souveränetätsrechte einsetzte, nichts geändert worden. Die Ausübung der Ehegerichtsbarkeit über die Katholiken war weder dem neuen katholischen geistlichen Rathe übertragen noch an die neuorganisirten bürgerlichen Gerichte des Staates gewiesen worden.

2) In Einer Beziehung unterlag jedoch seither die bischöfliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen einer wesentlichen Beschränkung. In denjenigen Landestheilen nämlich, in welchen zur Zeit ihrer Einverleibung mit Württemberg das österreichische Recht überhaupt und so auch das österreichische Eherecht gegolten hatte — und es war dieß nicht bloß in den damals unter österreichischer Landeshoheit gestandenen Gebietstheilen, sondern auch in verschiedenen benachbarten, namentlich geistlichen und reichsritterschaftlichen Orten

vergl. Wächter, württembergisches Privatrecht I. S. 731, Note 12, I. S. 732, Note 18.

und Normalerlaß des katholischen Kirchenraths vom 13. Juli 1831, bei Reyscher, katholische Kirchengesetze S. 1023.

sowie in den zuerst von Oesterreich an Bayern und erst von da an Württemberg übergegangenen Gebietstheilen der Fall —

vergl. Erlaß des katholischen Kirchenraths vom 17. März 1835, im zweiten Ergänzungsband zum Reg.-Bl. S. 245.

blieben die Katholiken nach Maßgabe jenes Rechtes in Ehesachen ausschließlich der Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Gerichte des Staates unterworfen.

Es war dieß als nächste Folge der auf einen Antrag des Staatsministeriums vom 3. bis 7. Januar 1811 unter dem 13. desselben Monats ergangenen Höchsten Entschließung betrachtet worden, wornach

> Seine Königliche Majestät in Betreff der Behandlung der Ehesachen der Katholiken Alles wie bisher gehalten wissen wollen, bis die Bisthümer besetzt sein werden, wo alsdann dieser Gegenstand wieder in Anregung zu bringen sei.

Hiebei blieb es auch später, nach der Gründung der Verfassung.

Die unter dem 23. August 1825 erlassene K. Verordnung über den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der gemeinschaftlichen Oberämter sprach in §. 13 aus:

> daß es in Ansehung der Ehesachen der Katholiken bis zu

einer umfassenden Revision der dießfälligen Vorschriften einstweilen noch bei der Normalentschließung vom 13. Januar 1811 sein Verbleiben habe.

Ein Erlaß des K. Justizministeriums vom 23. September 1826 aber eröffnete den Civilsenaten des Obertribunals und der vier Kreisgerichtshöfe ausdrücklich:

da in den österreichischen Staaten durch den im Jahre 1786 erschienenen ersten Theil des bürgerlichen Gesetzbuches die streitigen Ehesachen der Katholiken der geistlichen Gerichtsbarkeit entzogen und die leichteren Ehestreitigkeiten bis zur Scheidung von Tisch und Bett den ordentlichen Gerichten erster Instanz, die Nichtigkeitsklagen aber den sogenannten Landrechten zugewiesen worden seien, somit gedachte Gesetzgebung in den an die Krone Württemberg gekommenen österreichischen Gebietstheilen zur Zeit ihrer Erwerbung bestanden habe: so sei dieselbe einer Höchsten Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 18. desselben Monats zufolge bis zu ergehender weiterer Anordnung auch künftighin in den bezeichneten Landestheilen als Norm anzusehen und zu befolgen.

In Gemäßheit dessen sei bei Ehestreitigkeiten zwischen Katholiken die Gerichtsbarkeit der K. Oberamtsgerichte, beziehungsweise der Civilsenate der K. Gerichtshöfe als der ordentlichen Gerichtsstellen ausschließlich begründet und es seien demnach solche Streitigkeiten durch letztere gleich anderen bürgerlichen Rechtssachen zu erledigen.

3) Dieses eigenthümliche Verhältniß, bei welchem für die Angehörigen eines und desselben Staates in Beziehung auf einen und denselben Gegenstand lediglich nach örtlichen Rücksichten ganz verschiedene Rechtsgrundsätze galten, konnte schon längst nicht verfehlen, die Aufmerksamkeit der öffentlichen Organe auf sich zu lenken.

Schon unter dem 28. Juni 1821 hatte die Kammer der Abgeordneten in einer Eingabe an die K. Regierung vorgetragen:

Unter den württembergischen Staatsbürgern, welche sich zur katholischen Kirche bekennen, finde gegenwärtig noch eine Verschiedenheit in Hinsicht auf die bürgerlichen Gesetze, die sich auf die Ehe beziehen, statt, je nachdem in den verschie-

denen Landestheilen die österreichischen oder die ehemaligen Reichsgesetze hierin galten oder noch gelten. Die Nachtheile, welche aus dieser Verschiedenheit entstehen, veranlassen die Kammer zu der Bitte um die Einleitung zu einem allgemeinen Gesetze über diesen Gegenstand.

Ebenso unterließ später das Ministerium nicht, gemäß der in der Höchsten Entschließung vom 13. Januar 1811 gegebenen Weisung diesen Gegenstand wieder in Anregung zu bringen, indem nach definitiver Errichtung und Besetzung des Landesbisthums bei der Installation des Bischofs und der Domkapitulare im Jahre 1828 der damalige Minister des Innern in seinem Vortrage bemerkte:

Was insbesondere die streitigen Ehesachen betrifft, die bekanntlich in den verschiedenen Landestheilen nach verschiedenen Normen und durch verschiedene Behörden gerichtet werden, so wollen Seine Königliche Majestät Ihren Anträgen über eine gleichförmige, die bis jetzt bestehenden Ungleichheiten vermittelnde Behandlungsweise entgegensehen.

Solche Anträge wurden inzwischen auch gestellt, ohne daß es jedoch bis jetzt zu einer Aenderung dieses provisorischen Zustandes gekommen wäre.

Es kann nun aber, zumal, wenn in den übrigen Beziehungen der Bischof mit dem Domkapitel in den Besitz und die Ausübung der ihm nach §. 78 der Verfassungsurkunde zugesicherten Rechte eingesetzt werden soll, nicht länger im Anstand gelassen werden, die seither bestandene — nicht auf innern Gründen beruhende, sondern lediglich von zufälligen äußeren Ursachen herrührende — Ungleichheit zwischen den einzelnen katholischen Landestheilen aufzuheben und dem Bischof auch hinsichtlich derjenigen Katholiken, welche seither seiner Gerichtsbarkeit in Ehesachen entzogen gewesen waren, die Ausübung der Ehegerichtsbarkeit über die kirchliche oder sakramentale Seite der Ehe einzuräumen.

4) Mit diesem Wechsel des Forums, vor welchem die Ehesachen zu entscheiden sind, ist für die ehemals vorderösterreichischen Katholiken allerdings auch theilweise ein Wechsel des materiellen Rechtes, nach welchem sie zu entscheiden sind, verbunden; abgesehen davon, daß im Josefinischen Rechte die Ehe wesentlich nur als ein bürgerlicher Vertrag galt, und der Kirche weder ein Gesetzgebungs-

recht, noch eine Jurisdiction in Ehesachen zuerkannt, letztere vielmehr, wie auch das Dispensationsrecht, ausschließlich den Staatsbehörden zugewiesen wurde, waren nämlich im österreichischen Rechte von Ehehindernissen und sonstigen Grundsätzen des canonischen Rechts nicht anerkannt: das Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft über den zweiten Grad hinaus, das Ehehinderniß der (durch die Taufe und Firmung begründeten) geistlichen und der (durch die Annahme an Kindesstatt begründeten) gesetzlichen Verwandtschaft; die Auflösung des matrimonium ratum et non consummatum durch Profeßleistung und päbstliche Dispensation, das Eheverbot aus dem Verlöbnisse und dem unfeierlichen Keuschheitsgelübde; abweichend von dem canonischen Rechte waren sodann im österreichischen Rechte als trennende Ehehindernisse aufgestellt: ein gerichtlich erwiesener Ehebruch für sich allein (d. h. ohne concurrirende Erschwerungsgründe), ebenso der Gattenmord, auch ohne vorausgegangenen Ehebruch mit dem anderen Theile und sogar ohne Wissen desselben, Minderjährigkeit bei fehlendem Consense des Vaters, beziehungsweise des Großvaters, Vormunds und Gerichts, Angehörigkeit zum Militär bei fehlendem Consense des betreffenden Oberen, nachher entdeckte Schwangerschaft der Frau von einem Dritten, Mangel des dreimaligen Aufgebots; ferner war im österreichischen Rechte die freiwillige Scheidung eingeführt und die unfreiwillige, vom Richter auszusprechende, nicht anerkannt, und endlich, im Widerspruch mit dem Dogma der katholischen Kirche, eine Scheidung der Ehe dem Bande nach wenigstens bei Akatholiken anerkannt.

5) Dem Eherechte der katholischen Kirche und der bischöflichen Gerichtsbarkeit sollen nun aber die vormals vorderösterreichischen Katholiken nur unter den gleichen Bestimmungen, wie die übrigen katholischen Staatsangehörigen unterworfen werden.

Hierin liegt nach der Absicht der K. Regierung eine doppelte Beschränkung, einmal nämlich soll auch in den vormals österreichischen Landestheilen hinsichtlich der bürgerlich getrauten Ehen von Katholiken, welche ganz unter das Gesetz vom 1. Mai 1855 fallen, sowie vorerst, d. h. bis zu einer umfassenden Regelung dieses Gegenstandes, auch hinsichttich der gemischten Ehen, in welchen nach seitheriger Uebung die Ehestreitigkeiten ausschließ-

lich von den protestantischen Ehegerichten zu behandeln sind, dem Bischof eine Gerichtsbarkeit nicht zukommen, sodann aber soll auch bei denjenigen Ehen von vormals vorderösterreichischen Katholiken, welche nun dem kirchlichen Eherechte und der bischöflichen Ehegerichtsbarkeit unterstellt würden, die verbindliche Kraft derjenigen Staatsgesetze, welche eine Abweichung vom kirchlichen Rechte oder eine Ergänzung desselben durch weitere von der Kirche nicht anerkannte Bestimmungen enthalten, für das Gebiet der staatlichen Ehegerichtsbarkeit gewahrt werden.

In letzterer Beziehung ist folgendes Nähere zu bemerken:

Für diejenigen Katholiken, welche bis jetzt der bischöflichen Jurisdiction in Ehesachen unterstellt waren, hat seither ein besonderes staatliches Ehegericht für Handhabung der staatlichen Ehegerichtsbarkeit nicht bestanden. Den von der bischöflichen Behörde ausgegangenen Erkenntnissen in Ehesachen, auch wenn es sich von der Frage über die Giltigkeit einer Ehe handelte, hat bisher der Staat auch auf seinem Gebiete volle Anerkennung geschenkt. Nicht als ob der Staat seither die Ehe nur als ein kirchliches Institut betrachtet und sich nicht für berechtigt gehalten hätte, dieselbe nach ihrer bürgerlichen Seite einer selbstständigen Cognition zu unterwerfen — die Aufstellung verschiedener, der Kirche fremder, nur auf Wahrung der staatlichen und bürgerlichen Interessen berechneter Ehehindernisse, selbst unter Androhung der Nichtigkeit der Ehe für den Fall des Zuwiderhandelns, beweist unzweideutig das Gegentheil. Weil aber die bischöfliche Behörde bei ihren Entscheidungen früher nicht bloß das kirchliche Recht zu Grunde legte, sondern auch die Staatsgesetzgebung in Ehesachen nach deren vollem Umfang berücksichtigte, so hatte der Staat keinen äußern Anlaß, zu Handhabung seines Eherechts besondere Organe aufzustellen.

Schon seit einiger Zeit hat nun aber der Bischof das Bestreben zu erkennen gegeben, bei seinen ehegerichtlichen Entscheidungen nur noch die Kirchengesetze zur Richtschnur zu nehmen und es ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß der Bischof diesen Standpunkt auch fernerhin einhalten wird. Hierin liegt eine dringende Aufforderung an die Staatsregierung zu Wahrung des Ansehens der Staatsgesetze und zu Sicherung der hiedurch bedingten staatlichen und bürgerlichen Interessen das Erforderliche vorzukehren. Geholfen werden kann aber nur dadurch, daß wie schon das oben erwähnte An-

bringen des Staatsministeriums vom 3. bis 7. Januar 1811 Höchsten Orts beantragt hatte, neben dem bischöflichen Ehegerichte zu Ausübung einer selbstständigen staatlichen Ehegerichtsbarkeit ein besonderes staatliches Ehegericht, natürlich in der Ausdehnung auf sämmtliche Katholiken des Landes, sowohl auf die der bischöflichen Gerichtsbarkeit bereits unterworfenen, als auf die ihr neu zu unterwerfenden, bestellt wird, wobei es sich von selbst versteht, daß dieses besondere staatliche Ehegericht nur die Staatsgesetzgebung in Ehesachen der Katholiken zur Anwendung zu bringen hat.

Für das vorliegende Bedürfniß erscheint es übrigens zunächst als genügend, wenn dieses besondere staatliche Ehegericht nur in denjenigen Fällen in Thätigkeit tritt, wo zwischen dem staatlichen und kirchlichen Eherechte eine Collision stattfindet, sei es, daß die Staatsgesetzgebung eine Bestimmung des kirchlichen Rechts nicht anzuerkennen vermag oder daß es sich nur um einen rein bürgerlichen, bloß von Staatswegen aufgestellten Nichtigkeitsgrund handelt, wegen dessen das geistliche Gericht eine Einschreitung verweigert.

Es läßt sich zwar, auch wenn die staatliche Ehegerichtsbarkeit auf die Differenzpunkte des beiderseitigen Rechts beschränkt wird, nicht bestreiten, daß eine zweifache Gerichtsbarkeit in Ehesachen, eine kirchliche und daneben eine besondere staatliche, bei deren jeder nach einem anderen Rechte gesprochen wird, ihre Mißstände hat, sofern dadurch der Fall eintreten kann, daß eine Ehe, welche die Kirche als giltig betrachtet, und sogar mit der Würde eines Sakraments bekleidet, vom Staate als nichtig angesehen und als strafbares Verhältniß verfolgt wird, sowie umgekehrt, daß einer vom Staate als giltig behandelten Ehe die kirchliche Anerkennung verweigert wird. Allein eine solche Collision läßt sich nun einmal nicht vermeiden, da einerseits der Staat ohne einen Eingriff in die verfassungsmäßig garantirte Autonomie der Kirche die letztere nicht wohl nöthigen kann, bei der ihr zukommenden Gerichtsbarkeit über die kirchliche Seite der Ehe nach anderen Grundsätzen als nach denjenigen des katholischen Kirchenrechts zu entscheiden und da andererseits die Staatsgewalt sich das Recht wahren muß, über die bürgerliche Seite der Ehe ganz selbstständig nach den hiebei zur Sprache kommenden staatlichen Gesichtspunkten zu cognosciren.

Glücklicherweise ist zur Zeit weder die Zahl noch die praktische

Bedeutung der Differenzen zwischen dem staatlichen und kirchlichen Eherechte sehr erheblich: es handelt sich hiebei vorzugsweise einerseits um die ohne Staatserlaubniß im Auslande geschlossene Ehe, sowie die ohne Erlaubniß der Vorgesetzten abgeschlossene Ehe von Soldaten und Unteroffizieren, welche, wenn die kirchlichen Bedingungen erfüllt sind, von der Kirche als giltig, vom Staate dagegen nach seiner Gesetzgebung (vgl. K. Verordnung vom 4. September 1808 und Art. 124 der militärischen Strafgesetze von 1818) als nichtig behandelt werden; andererseits um die Ehe eines Katholiken mit einem geschiedenen Protestanten, dessen früherer Ehegatte noch am Leben ist, welche Ehe von der katholischen Kirche wegen des Dogma's von der Unauflöslichkeit des Ehebandes (impedimentum ligaminis) als nichtig, vom Staate dagegen, der dieses Dogma in Absicht auf Akatholiken nicht anerkennt, als zulässig betrachtet wird.

Wenn einmal der Bischof von Staatswegen nicht behindert wird und auch nach dem in §. 71 der Verfassungsurkunde anerkannten Grundsatz der Autonomie der Kirche bezüglich ihrer inneren kirchlichen Angelegenheiten nicht behindert werden kann, bei der ihm zukommenden Gerichtsbarkeit über die kirchliche Seite der Ehe nur nach Kirchengesetzen zu entscheiden, so muß auf Seiten des Staats die Aufstellung eines besonderen bürgerlichen Ehegerichts als unumgänglich erachtet werden, welches wenigstens in eben solchen Collisionsfällen selbstständig zu cognosciren und zu entscheiden hat. Die Aufrechterhaltung des Ansehens der Staatsgesetze erfordert dieß nicht minder als das wirkliche praktische Bedürfniß.

6) Wenn es sich nun aber darum handelt, auf welchem Wege der Staat eine dießfällige Vorkehr zu treffen hätte, so schien es der K. Regierung der einfachste und natürlichste Weg zu sein an das Gesetz vom 1. Mai 1855, das sich inzwischen als ganz zweckmäßig erprobt hat, anzuknüpfen und dem neuzuschaffenden Institute die Bedeutung einer Fortbildung der Principien dieses Gesetzes zu geben. Unter diesem Gesichtspunkte dürfte sich die in Art. 9 des Entwurfs vorgeschlagene Bestimmung ohne weitere ausführliche Begründung von selbst rechtfertigen.

7) In dieser Beziehung noch weiter als im Gesetzesentwurf vorgeschlagen ist, zu gehen, insbesondere, wie von der staatsrechtlichen Commission der Kammer der Abgeordneten in ihrem über

die vormalige Convention erstatteten Berichte beantragt wurde, die sogenannte Civilehe, und zwar als obligatorisches Institut einzuführen, dazu schien der K. Regierung wenigstens für jetzt ein zureichender Grund nicht vorzuliegen.

Es kann unbedingt zugegeben werden, daß die allgemeine Einführung der Civilehe im Princip das einfachste und richtigste Mittel ist, um die Collisionen zwischen Staat und Kirche auf diesem Gebiet abzuschneiden. Es ist auch immerhin denkbar, daß die weitere Entwicklung der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche in nicht allzu ferner Zeit zu jenem weitern Schritte Veranlassung geben mag. Allein bei der jetzigen Sachlage schien es der Königlichen Regierung entschieden räthlich zu sein, diesen Schritt noch nicht zu thun, sondern zunächst und vor Allem über die Wirkungen des erst vor sechs Jahren erlassenen Gesetzes weitere Erfahrungen abzuwarten. Alles deutet darauf hin, daß es von den Staatsgenossen beider Confessionen als eine nicht gerechtfertigte Störung einer gewohnten und seither unbeanstandeten Ordnung empfunden würde, wenn um seltener Ausnahmefälle willen — denn die Collisionen zwischen dem staatlichen und kirchlichen Eherechte werden immer nur seltene Ausnahmefälle sein — die bürgerliche Geltung des kirchlichen Actes gesetzlich aufgehoben würde. Das derzeit noch bei uns bemerkbare Widerstreben der öffentlichen Meinung gegen Einführung der Civilehe ist aber in gleicher Weise gegen die fakultative, wie die obligatorische Form derselben gerichtet. Ja die Erfahrung in andern Ländern hat sogar gezeigt, daß von kirchlicher Seite an der fakultativen Civilehe noch mehr Anstoß genommen wird, als an der obligatorischen, insoferne es als etwas für das kirchliche Gefühl Verletzendes betrachtet wird, wenn von Seiten des Staats den Nupturienten einfach die Wahl zwischen kirchlicher oder bürgerlicher Trauung gelassen würde. Jedenfalls kann zur Zeit weder die Einführung der sogenannten fakultativen noch der obligatorischen Civilehe — welch' letztere vor der ersteren jedenfalls den Vorzug der inneren Consequenz hätte — als ein Bedürfniß erkannt werden, und es hat deßhalb die Regierung es als das Angemessenste erachtet, an dem Standpunkt des Gesetzes vom 1. Mai 1855 — welches die Civilehe nur ausnahmsweise für Collisionsfälle statuirt — vorerst festzuhalten.

8) Noch ist darauf aufmerksam zu machen, daß nach der Ab-

ſicht der K. Regierung die Vorausſetzungen, welche oben bezüglich der Disciplinargerichtsbarkeit des Biſchofs ausgeſprochen worden ſind, auch hieher, wo es ſich um die Ehegerichtsbarkeit deſſelben handelt, ihre Anwendung finden, daß alſo auch in Bezug auf die Behandlung der Eheſachen die K. Regierung davon ausgeht, dieſelben werden von einem ordnungsmäßig beſtellten und collegialiſch beſetzten Gerichte verhandelt und entſchieden, es finde hiebei ein geordnetes proceſſualiſches Verfahren ſtatt u. ſ. w. Letzteres iſt übrigens, ſoviel der K. Regierung bekannt iſt, ſchon ſeither, ſoweit der Biſchof bis jetzt eine Ehegerichtsbarkeit auszuüben hatte, der Fall geweſen.

9) Zu Art. 10 endlich iſt zu bemerken, daß es eine in Deutſchland von jeher feſtgehaltene Obſervanz iſt, daß als kirchliches Gericht oberſter Inſtanz nur ein deutſches Gericht fungire. Es iſt alſo für Ehe- wie für Disciplinarſtraffachen zur Behandlung und Entſcheidung in dritter Inſtanz von der oberſten Kirchengewalt irgend ein deutſches Ordinariat zu delegiren.

Zu Art. 11 und 12.

(Geiſtliche Bildungsanſtalten.)

Wenn nach §. 78 der Verfaſſungsurkunde der Biſchof in die ihm nach den kirchenrechtlichen Grundſätzen weſentlich zuſtehenden Rechte eingeſetzt, wenn ihm hienach insbeſondere die Verleihung der Pfründen — ſoweit nicht Patronatrechte eine Ausnahme begründen — und die Ausübung der kirchlichen Disciplinar-Gerichtsbarkeit überlaſſen werden ſoll, ſo erſcheint es als eine unabweisbare Conſequenz, daß auch ſchon in Abſicht auf die Heranbildung der Candidaten des katholiſchen geiſtlichen Standes dem Biſchof ein entſprechender Einfluß verſtattet wird. Da überhaupt die religiöſe Erziehung der künftigen Geiſtlichen der Natur der Sache nach zunächſt der Leitung der Kirchenbehörden unterliegt, inſofern es ſich hier offenbar um eine innere Angelegenheit der katholiſchen Kirche handelt, ſo kann ſich der Staat auch dem Anerkenntniſſe nicht entziehen, daß dieſem Grundſatze in den in Württemberg für die Heranbildung von künftigen Geiſtlichen von Staatswegen errichteten Erziehungsanſtalten, den zwei niederen Convicten in Ehingen und Rottweil und dem Wilhelmsſtifte in Tübingen, angemeſſene Rechnung getragen werde. Ueberdieß kommt hiebei noch weiter in Erwägung, daß es aus naheliegenden Gründen in jeder

Beziehung als das Wünschenswertheste erachtet werden muß, wenn die künftigen Geistlichen in solchen vom Staate errichteten — bezüglich des wissenschaftlichen Unterrichts mit selbstständigen staatlichen Unterrichtsanstalten (Gymnasium und Universität) in Verbindung gesetzten — Erziehungsinstituten herangebildet werden und daß eben deßhalb eine um so dringendere Veranlassung dazu vorliegt, diesen Instituten eine solche Einrichtung zu geben, welche eine Gewähr dafür bietet, daß die Kirche die aus diesen Anstalten hervorgehenden Candidaten künftig in ihren Dienst nehmen werde.

Bis auf die neueste Zeit waren nun aber die drei katholischen Convicte Staatsanstalten von so ausgeprägtem staatlichem Charakter, daß der Bischof auf sie nur einen ganz geringen Einfluß hatte. Die Oberleitung dieser Anstalten in ihrem ganzen Umfange stand beim katholischen Kirchenrath und der Bischof konnte nur Vorschläge und Wünsche zu etwaiger Berücksichtigung der Staatsaufsichtsbehörde mittheilen (Verfüg. v. 1818, §§. 22, 48 u. Verfüg. v. 1824, §. 24); die Vorsteher der Convicte wurden auf den Vorschlag des katholischen Kirchenraths vom König ernannt und hiebei vorher nur eine Rücksprache mit dem Bischof über die Tauglichkeit der Vorgeschlagenen gepflogen, die Repetenten aber wurden ohne alle vorgängige Rücksprache mit dem Bischof lediglich vom katholischen Kirchenrath bestellt (Verfüg. v. 1818, §§. 29, 34 u. Verfüg. v. 1824, §§. 20, 21); Visitationen der Convicte wurden ausschließlich von der Staatsbehörde vorgenommen, wobei nur, was das Convict in Tübingen betrifft, sich vorbehalten wurde, nach Beschaffenheit der Umstände die kirchliche Oberbehörde einzuladen, gleichfalls einen Abgeordneten beizugeben (Verfüg. v. 1818, §. 48 Abs. 3), beziehungsweise, was die beiden niederen Convicte anbelangt, dem Landesbischof oder dessen Commissarien unbenommen blieb, bei ihrer (zufälligen) Anwesenheit am Sitze der Convicte von denselben Einsicht zu nehmen (Verfüg. v. 1824, §. 24 Abs. 2); den Aufnahmeprüfungen, die vom Studienrath angeordnet wurden, hatte kein bischöflicher Commissär anzuwohnen (vergl. Verfüg. v. 1818, §. 23 u. Verfüg. v. 1824, §. 7) und die Berichte der Vorsteher der Convicte über den Zustand dieser Anstalten wurden ausschließlich an den katholischen Kirchenrath erstattet (Verfüg. v. 1818, §. 55, vergl. Verfüg. v. 1824, §. 24 Abs. 1).

Daß diese Bestimmungen, an welchen die katholische Ober-

kirchenbehörde schon lange Anstoß genommen hat, mit der in §. 78 ertheilten Zusicherung, wornach dem Bischof die nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mit dem bischöflichen Amte wesentlich verbundenen Rechte, mithin insbesondere das Recht der religiösen Erziehung der künftigen Geistlichen, zukommen soll, nicht im Einklange stehen, bedarf wohl keiner näheren Nachweisung. Diese Uebereinstimmung soll dadurch hergestellt werden, daß die gedachten Anstalten in Absicht auf die religiöse Erziehung der Zöglinge der Leitung des Bischofs unterstellt werden. Als eine nothwendige Consequenz hievon erscheint es, daß auch die Hausordnung, insofern als dieselbe durch die religiöse Erziehung der künftigen Cleriker bedingt ist, der Leitung des Bischofs unterliegt. Wenn die fraglichen Anstalten in Absicht auf die religiöse Erziehung der Leitung des Bischofs unterstellt sind, so muß ihm selbstverständlich auch das Recht zukommen, dieselben zu visitiren, einen Abgeordneten den öffentlichen Prüfungen beizugeben und sich periodische Berichte erstatten zu lassen. Da sodann die Zöglinge der Convicte den wissenschaftlichen Unterricht an den unter Leitung der Staatsbehörde stehenden öffentlichen Lehranstalten (Gymnasien und Universität) erhalten und da ebenso die ökonomische Verwaltung der Convicte durch besondere vom Staate angestellte Beamte besorgt wird, so kommt für die Vorsteher und Repetenten dieser Anstalten neben der wissenschaftlichen Beschäftigung der Zöglinge, welche von den staatlichen Studienanstalten aus normirt wird, hauptsächlich die religiöse Erziehung in Betracht, wie solche durch den künftigen geistlichen Beruf der Zöglinge bedingt ist. Eben hiedurch dürfte es sich auch rechtfertigen, daß dem Bischof die Ernennung der Vorsteher und Repetenten überlassen wird, wobei derselbe übrigens nur solche Personen wählen darf, die von der Regierung in bürgerlicher und politischer Beziehung nicht beanstandet werden.

Die Convicte bleiben aber auch in derjenigen Beziehung, in welcher die Leitung zunächst dem Bischof zukommen soll, der Oberaufsicht der Staatsgewalt unterworfen. Es ergibt sich dieß schon aus dem allgemeinen obersthoheitlichen Aufsichtsrechte des Staats, und ist in Art. 11 des Gesetzesentwurfs ausdrücklich bestimmt. In dieser Beziehung geht die K. Regierung davon aus, daß der Bischof von jeder beabsichtigten Veränderung in der Haus- und Disciplinar-Ordnung, sowie in den Amtsinstructionen der

Vorstände und Repetenten der K. Regierung vorgängige Mittheilung zu machen habe, damit diese eine Cognition darüber eintreten lassen könne, ob vom staatlichen Gesichtspunkte aus hiebei ein Anstand nicht obwalte; sowie daß der Bischof über jedes bedeutsamere Vorkommniß in den fraglichen Anstalten alsbald der Regierung eine Anzeige mache und derselben jedes Halbjahr die an ihn erstatteten Zustandsberichte der Vorstände unter Angabe der hierauf erlassenen Verfügungen mittheile. Es sind dieses einzelne Aeußerungen der Staatsaufsicht, welche der Regierung überhaupt in jeder Beziehung vorbehalten bleiben und welche selbstverständlich insbesondere auch in dem Sinne geübt werden muß, daß in den fraglichen Anstalten nichts vorgehen dürfe, was den staatlichen Interessen zuwiderlaufen würde.

Abgesehen von der religiösen Erziehung der Zöglinge und der hiedurch bedingten Hausordnung, stehen die Convicte in der unmittelbaren Verwaltung der Staatsbehörde, welche sich insbesondere auf die ökonomische Seite dieser Anstalten und auf Alles, was damit zusammenhängt, bezieht. Die Verwaltung dieser Anstalten durch die Staatsbehörde äußert sich in sehr prägnanter Weise darin, daß die Aufnahme wie die Entlassung der Zöglinge lediglich von der Staatsbehörde abhängt.

Daß die Zöglinge der Convicte in Absicht auf den Unterricht, den sie an selbstständigen staatlichen Unterrichtsanstalten (Gymnasien und Universität) erhalten, durchaus unter den für diese Studienanstalten geltenden Gesetzen und dem für dieselben vorgeschriebenen Lehrplan stehen, bedarf keiner weiteren Ausführung. Von welch' großer Bedeutung es aber ist, daß auf diese Weise die künftigen katholischen Geistlichen in allgemeinen staatlichen Bildungsanstalten auf denselben Grundlagen wie andere Studirende, ihre wissenschaftliche Ausbildung erhalten, ist von selbst einleuchtend.

Da der Ernennung und Entlassung oder doch der Entlassung des Vorstands des Wilhelmsstifts durch den Bischof die Bestimmung des Art. 1 Ziff. 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1842, betreffend die Verhältnisse der bei den höheren und mittleren öffentlichen Unterrichtsanstalten 2c. angestellten Diener, entgegensteht, so ist in Art. 12 eine Abänderung dieser gesetzlichen Bestimmung vorgeschlagen.

Gegenüber der vom Bischof vorzunehmenden Ernennung der Vorsteher und Repetenten der Convicte wird die Staatsaufsicht entsprechend demjenigen, was bei der nicht von der Staatsregierung abhängenden Besetzung der Kirchenämter festgesetzt wurde, nach Art. 13 Abs. 2 dadurch geübt, daß solche Candidaten, welche die Staatsregierung unter Anführung von Thatsachen in bürgerlicher oder politischer Beziehung als mißfällig erklärt, vom Bischof nicht ernannt werden dürfen. Wenn der ständische Ausschuß (a. a. O. S. 18) auch hier, wie bei der bischöflichen Pfründbesetzung, die Voraussetzung ausdrückte, daß in solchen Fällen die Entscheidung allein der Staatsregierung zustehe, daß der Staat vermöge seines obersthoheitlichen Aufsichtsrechts, falls je unter Hintansetzung seiner Gegenvorstellungen Jemand vom Bischof ernannt werden sollte, den Ernannten vom Antritt des Amtes zu hindern hätte: so kann die K. Regierung dieß nur bestätigen. Auch hier gilt bezüglich des fraglichen Vorbehaltes ganz dasselbe wie bei der Besetzung der von der Collatur des Bischofs abhängenden Pfründen.

Noch mag übrigens in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß die Vorstandsstellen der niederen Convicte und des Wilhelmsstifts nicht selbstständig dotirt sind, sondern bisher mit einem anderweitigen Hauptamt verbunden waren, was sich auch künftig nicht ändern wird, indem kein Grund dafür vorliegt, diese Stellen mit dem Gehalte eines Hauptamtes auszustatten. An den niederen Convicten wurde der Vorstand seither aus der Zahl der vom Staate angestellten Gymnasiallehrer entnommen und wird dieses wohl auch künftig so gehalten werden. Uebrigens stehen auch die Stellen der Ortsgeistlichen in Ehingen und Rottweil im Patronat der Krone. In Tübingen ist die Stelle des Directors des Wilhelmsstifts mit der Stadtpfarrstelle combinirt und es wird die Verbindung auch künftig aus inneren und äußeren Gründen beibehalten werden. Eine Trennung ließe sich nicht denken, ohne daß der Bischof die Directorsstelle aus eigenen Mitteln dotiren würde, indem die bestehende Dotation auf die Stadtpfarrstelle sich gründet. Auch die räumliche Verbindung des Convicts mit der Kirche und dem Pfarrhause läßt eine Trennung nicht wohl zu, während die Kirche andererseits zugleich aus inneren Gründen stets darauf Bedacht nehmen wird, daß der Convictsvorstand zugleich die Pastoration der Zöglinge besorgt. Gerade diese Combi-

nation beider Stellen aber bringt es nothwendig mit sich, daß die Besetzung des combinirten Amtes nur unter Mitwirkung der Krone, welcher das Patronatrecht über die Stadtpfarrstelle zusteht und im Einverständnisse mit derselben geschehen, daß mithin der Bischof die Vorstandsstelle nur einem Candidaten übertragen kann, welchen auch die Krone für die geeignete Person erkannt hat, und welchem sie deßhalb die Stadtpfarrstelle zu übertragen geneigt ist.

Zu Art. 13.

(Religionsunterricht.)

Unter den nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mit der bischöflichen Würde wesentlich verbundenen Rechten, deren Ausübung dem Bischof in §. 78 der Verfassungsurkunde garantirt ist, ist unstreitig das Recht zu Leitung des Religionsunterrichts in den Schulen begriffen. Es war dieß auch schon in der seitherigen Gesetzgebung anerkannt, indem der Art. 78 des Volksschulgesetzes vom 29. September 1836, während er als die Oberschulbehörde für die katholischen Volksschulen den katholischen Kirchenrath bezeichnet, ausdrücklich beifügt:

> jedoch unbeschadet der bischöflichen Befugnisse hinsichtlich des Religionsunterrichts in den katholischen Schulen

und der Art. 76 Abs. 3 die katholischen Decane für verpflichtet erklärt:

> bei Gelegenheit der ihnen obliegenden Kirchenvisitationen neben den gewöhnlichen Kirchenvisitationsberichten einen die Religions- und Sittenlehre in den Volksschulen umfassenden Hauptbericht an die bischöfliche Behörde zu erstatten.

Was hier von den Volksschulen gesagt ist, muß der Natur der Sache nach auch von denjenigen öffentlichen und Privatunterrichtsanstalten gelten, welche für schulpflichtige Kinder bestimmt sind und mithin die Stelle der Volksschule vertreten, wie denn auch insbesondere nach Art. 24—26 des Volksschulgesetzes vom 29. Sept. 1836 die Privatunterrichtsanstalten, soweit sie einen von der Benützung der öffentlichen Schulen dispensirenden Unterricht geben, unter die Aufsicht der Oberschulbehörde gestellt sind.

Im Uebrigen ist, wie sich von selbst versteht, das ganze öffentliche Unterrichts- und Erziehungswesen ausschließlich Sache des Staates. Auch die Leitung des Religionsunterrichts durch den

Bischof aber kann und darf sich nur innerhalb derjenigen Gränzen bewegen, welche durch die nothwendige Rücksicht auf eine einheitliche Leitung des öffentlichen Unterrichts- und Erziehungswesens durch den Staat gesteckt sind.

Eine Folge hiervon ist z. B., daß die Zumessung und Eintheilung der Stunden für den Religionsunterricht nicht durch den Bischof, sondern durch die Staatsbehörde geschieht, die jedoch in dieser Beziehung auf Wünsche und Vorschläge des Bischofs thunliche Rücksicht nehmen wird; daß die Einführung der Katechismen und Religionshandbücher in den Lehranstalten nicht vom Bischof selbst, sondern von der Staatsbehörde verfügt wird, die jedoch kein Religionslehrbuch einführen wird, das nicht der Bischof selbst hiefür bestimmt oder gutgeheißen hat, daß die Anstellung und Entlassung der Religionslehrer an den öffentlichen Lehranstalten (abgesehen von der Volksschule, wo nach Art. 2 des Schulgesetzes der Ortsgeistliche den Religionsunterricht zu ertheilen hat) durch die betreffende Staatsbehörde erfolgt (vergl. Art. 2 des gegenwärtigen Gesetzesentwurfs), die jedoch keinen, der hiezu vom Bischof für unfähig oder unwürdig erklärt ist, ernennen wird.

Daß die Einführung der Religionshandbücher nur von der Staatsbehörde verfügt werden kann, ergibt sich schon daraus, daß es sich hier um eine befehlende Weisung an die Eltern der Kinder, solche Bücher anzuschaffen, beziehungsweise um die Verpflichtung der Gemeinden, dieselben unentgeldlich an die Armen abzugeben (Schulgesetz. Art. 17) handelt.

Aber auch mit diesen durch die nothwendige Rücksicht auf die einheitliche Leitung des öffentlichen Unterrichts- und Erziehungswesens bedingten Beschränkungen unterliegt die Leitung des katholischen Religionsunterrichts durch den Bischof selbstverständlich noch der allgemeinen Staatsaufsicht. Es hat sich diese Aufsicht hauptsächlich darauf zu erstrecken, ob nicht der Religionsunterricht vom Bischof in einem Sinne und Geiste geleitet werde, welcher gegen die Rechte und Interessen des Staats und der in demselben befindlichen anderen Confessionen verstoßen würde. In dem gleichen Sinne hat die Staatsbehörde auch die vom Bischof bezeichneten Religionshandbücher vom staatlichen Gesichtspunkte aus einer speciellen Prüfung zu unterwerfen, ehe sie die Einführung derselben in den Schulen verfügt.

Zu Art. 14.

(Katholisch-theologische Fakultät der Universität.)

Wenn nach §. 71 und 78 der Verfassungsurkunde die Leitung und Verwaltung der inneren kirchlichen Angelegenheiten der Kirchenbehörde überlassen bleiben soll, so muß auch anerkannt werden, daß das Urtheil darüber, ob ein Lehrer der Theologie nach den Grundsätzen der katholischen Kirche die richtige Lehre vortrage, als eine innere kirchliche Angelegenheit dem Bischof zukommt. Die K. Regierung wird hienach keinen, den der Bischof von diesem Gesichtspunkt aus für unfähig zu theologischen Lehrvorträgen erklärt hat, auf eine Lehrstelle an der katholisch-theologischen Fakultät ernennen, ebenso aber auch gegen einen bereits ernannten Lehrer, dessen Lehrvorträge nach dem Urtheil des Bischofs wider die Grundsätze der katholischen Kirchenlehre verstoßen, die erforderliche Verfügung von Dienstaufsichtswegen treffen. Keinem Zweifel aber kann es unterliegen, daß eine die dienstlichen Functionen des betreffenden Lehrers berührende Verfügung *nur* von der K. Regierung getroffen werden kann. Es folgt dieß — abgesehen von allem Anderen — mit Nothwendigkeit schon aus der Eigenschaft der Professoren der katholisch-theologischen Fakultät als Civilstaatsdiener, insofern dienstliche Verfügungen gegen einen Civilstaatsdiener überhaupt *nur* von der Staatsbehörde ausgehen können, sowie insbesondere eine Entlassung, Zurücksetzung, Suspension oder Versetzung *nur* unter Einhaltung der in den §§. 47—49 der Verfassungsurkunde enthaltenen Vorschriften geschehen kann.

Der Bischof hätte also, wenn er bei einem Lehrer der katholisch-theologischen Fakultät der Universität die Ueberzeugung gewonnen hat, daß dessen Lehrvorträge wider die Grundsätze der katholischen Kirchenlehre verstoßen, und daß er deßhalb nicht länger im theologischen Lehramt belassen werden könne, sich hiewegen mit der Staatsregierung ins Benehmen zu setzen. Die Staatsregierung wird zwar hiebei, wie schon bemerkt, davon ausgehen, daß das Urtheil darüber, ob ein Lehrer der katholischen Theologie die richtige Lehre vortrage, dem Bischof zukomme. Sie wird das Urtheil des Bischofs in dieser Richtung gewissermaßen als ein technisches und darum maßgebendes betrachten. Ebenso kann es aber auch nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß die K. Regierung

über sämmtliche in Frage kommende staatliche Beziehungen des Falls, sowie insbesondere über Alles, was sich auf die Stellung des betreffenden Docenten als Universitätslehrers und auf sein Verhältniß als Civilstaatsdiener bezieht, ausschließlich und selbstständig zu cognosciren und hiernach die Frage zu bemessen hat, ob und welche Verfügung von ihr zu treffen sei.

Es liegt nicht nur im Interesse des Staats, sondern auch im richtig verstandenen Interesse der katholischen Kirche selbst, daß die katholisch-theologische Fakultät der Landesuniversität, die bekanntlich unter den ähnlichen Instituten Deutschlands eine ausgezeichnete Stelle einnimmt, in ihrer Existenz nicht gefährdet werde. Dieß ist aber nur dann möglich, wenn dieselbe auch künftig in ihrem Verband mit der Universität erhalten und die Professoren der Fakultät dieselbe öffentlich-rechtliche Stellung einnehmen, wie die übrigen Professoren der Universität.

Auf der anderen Seite kann sich aber auch die Regierung der in dem §. 78 der Verfassungsurkunde begründeten Forderung nicht entziehen, daß der Kirchenbehörde auch in dieser Beziehung diejenigen Rechte nicht vorenthalten werden, welche aus der ihr zukommenden Leitung der inneren kirchlichen Angelegenheiten sich ergeben.

Eine Vereinigung dieser beiderseitigen Interessen, wie solche den richtigen Grundsätzen über das Verhältniß von Staat und Kirche entspricht, soll auf den vorbezeichneten Grundlagen, welche in dem gegenwärtigen Artikel ihren entsprechenden Ausdruck gefunden haben, herbeigeführt werden.

Zu Art. 15, 16.
(Geistliche Orden.)

1) Daß zu den in §. 78 der Verfassungsurkunde dem Bischof in Leitung der inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche garantirten Rechten auch das Recht gehört, religiöse Orden und Genossenschaften in die Diöcese einzuführen, kann nicht bestritten werden. Es stand der Einführung solcher Institute auch bisher keine gesetzliche Bestimmung im Wege, wie denn in Württemberg schon im Jahre 1855 im Wege der Verwaltung der Orden der barmherzigen Schwestern des St. Vincenz von Paula mit dem Mutterhause in Gmünd eingeführt wurde. Aber auch wenn jene

Bestimmung der Verfassung nicht dazu nöthigte, solche Institute auch für die Zukunft im Lande zuzulassen, ließe es sich wohl kaum rechtfertigen, dieselben principiell auszuschließen. Das Leben in religiösen Orden und Genossenschaften aller Art gehört einmal zu den eigenthümlichen Lebensäußerungen der katholischen Kirche, so daß die Katholiken Württembergs, wenn ihnen eine derartige Möglichkeit genommen werden wollte, sich nicht ohne Grund über Beeinträchtigung der ihnen verfassungsmäßig garantirten freien Uebung ihrer Religion beschweren könnten.

Es läßt sich auch nicht bestreiten, daß es Fälle gibt, wo die mit Krankenpflege, Unterricht und Armenfürsorge beschäftigten geistlichen Genossenschaften sogar einem Bedürfnisse der Gesellschaft entsprechen können, wobei insbesondere noch in Betracht kommt, daß es immer Einzelne, besonders im weiblichen Geschlechte, geben wird, die in Folge eigenthümlicher Lebensschicksale oder Gemüthsrichtung in der Gesellschaft keine Stelle zu einer geeigneten Thätigkeit fanden, und die dann die Existenz von Instituten der religiösen Gemeinschaft als eine wahre Wohlthat empfinden. Fehlt es doch auch innerhalb der evangelischen Kirche nicht an Anzeichen und Vorgängen, daß es hier und dort als Bedürfniß erkannt wird, ähnliche Institute ins Leben zu rufen und an den Organismus der Kirche anzuknüpfen. Auch die Minderheit der staatsrechtlichen Commission hat (S. 52) hiegegen kein principielles Bedenken.

2) Es kommt nur darauf an, daß die Staatsgewalt sich zu den geistlichen Orden und Genossenschaften in ein solches Verhältniß setzt, daß die staatlichen und bürgerlichen Interessen dabei als gewahrt erscheinen.

Da die katholische Kirche, wie die evangelische, nach den in Württemberg bestehenden Grundsätzen, nicht ein bloßer Privatverein ist, sondern eine vom Staate anerkannte Corporation von öffentlicher Stellung bildet, so können schon mit Rücksicht hierauf die Orden, welche ein Glied im Organismus der katholischen Kirche bilden, nicht einfach bloß nach den für gewöhnliche Privatvereine geltenden Grundsätzen behandelt werden. Diese Grundsätze könnten übrigens auch noch in anderer Beziehung für die Orden nicht als genügend erachtet werden. Während nämlich gewöhnliche Privatvereine unter den manchfaltigen Lebenszwecken in

der Regel nur Einen oder wenige zum Ziel einer gemeinsamen Thätigkeit machen, dabei aber die Grundlagen der bürgerlichen Gesellschaft: das Familienleben, Eigenthum und Erwerb, die individuelle Freiheit nach allen andern Richtungen unberührt lassen, umfassen die Anforderungen des Ordenslebens das gesammte Leben des Menschen, stellen ihn gewissermaßen außerhalb der gewöhnlichen Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft, fordern durch das Gelübde der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams den Verzicht auf eben dasjenige, ohne was Staat und Gesellschaft gar nicht fortexistiren könnten.

Der Staat muß daher den geistlichen Orden und Genossenschaften gegenüber eine weitergehende Controle üben, als welche gewöhnlichen Privatvereinen gegenüber stattfindet. Es muß in jedem einzelnen Falle, sei es, daß es sich um erstmalige Gründung eines Ordens im Lande oder um Errichtung einer weiteren Niederlassung eines schon zugelassenen Ordens handelt, der Regierung freistehen, ihre Genehmigung zu ertheilen oder zu verweigern, beziehungsweise diejenigen Bedingungen vorzuschreiben, unter welchen allein sie den Orden mit dem öffentlichen Wohl für verträglich und darum seine Niederlassung im Lande überhaupt oder in einer speciellen Gemeinde für zulässig hält. Es muß daher darauf gehalten werden, daß in jedem derartigen Falle der Bischof — denn nur durch diesen kann die Einleitung zu Einführung eines Ordens getroffen werden — die Genehmigung der Staatsregierung hiezu ausdrücklich nachsuche.

Ehe die Staatsregierung ihre Genehmigung zu Einführung eines Ordens ertheilt, wird sie sich über die Zwecke des Ordens, dessen innere und äußere Organisation, sowie über die demselben zu seiner Subsistenz zur Verfügung stehenden materiellen Mittel die erforderlichen Aufklärungen verschaffen, auch wird sie sich darüber vergewissern, daß die Gemeinde, auf welche es bei der Niederlassung des Ordens abgesehen ist, keine Einsprache hiegegen erhebt, indem für die Frage von der Zulaßbarkeit des Ordens alle diese Momente von Gewicht sind.

Anlangend die möglichen Zwecke eines Ordens, so wird bei der Frage von der Zulassung eines solchen selbstverständlich von wesentlichem Einflusse auf die Entschließung der K. Regierung der Umstand sein, ob derselbe den gemeinnützigen Zwecken des bürger-

lichen Wohles oder nur der Contemplation oder der kirchlichen Polemik dient.

Was die Organisation eines etwa zuzulassenden Ordens betrifft, so muß die K. Regierung darauf halten, daß derselbe der ordentlichen Jurisdiction des Diöcesanbischofs unterworfen sei und bleibe und eine jederzeitige Einwirkung desselben gestatte.

Daß über die dem betreffenden Orden zur Verfügung stehenden materiellen Subsistenzmittel näherer Grund gemacht werde, erscheint schon im Interesse der öffentlichen Ordnung als geboten.

Daß einer Gemeinde, auf welche es nach der Mittheilung des Bischofs mit einer Niederlassung der betreffenden Ordens abgesehen ist, Gelegenheit gegeben werden soll, sich darüber, ob sie den Orden in ihrer Mitte haben will, auszusprechen, und daß ihr, wenn sie den Orden nicht haben will, derselbe nicht wider ihren Willen aufgedrängt werden soll, dürfte sich durch naheliegende Rücksichten von selbst rechtfertigen.

Im Uebrigen versteht es sich von selbst, daß jeder Orden sich nicht nur den allgemeinen Staatsgesetzen, sondern auch den ihm von der Regierung zur Sicherheit der staatlichen und bürgerlichen Interessen noch zu stellenden besonderen Bedingungen zu unterwerfen hat.

Das formelle Recht der Regierung zu Stellung von Bedingungen ergibt sich schon daraus, daß dieselbe die Zulassung des Ordens gänzlich zu verweigern befugt ist.

Die wichtigsten Staatsgesetze, welche für die religiösen Orden in Betracht kommen, sind die privatrechtlichen Bestimmungen über die Familienrechte, denen zu Folge Personen, die unter elterlicher Gewalt stehen, nicht ohne Zustimmung ihrer Eltern, solche, welche unter Vormundschaft stehen, nicht ohne Zustimmung der Vormünder und der Vormundschaftsbehörde (vergl. Verfügung des Justiz-Min. vom 27. März 1855, Reg.-Bl. S. 87), Ehegatten nicht ohne Einwilligung des andern Theils in einen geistlichen Orden eintreten können, ferner das Bürgerrechtsgesetz, das Kriegsdienstgesetz, das Strafgesetzbuch, die Amortisationsgesetze (vergl. über letztere die Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 28. Juni 1859, Reg.-Bl. S. 114) 2c.

Was sodann die von der K. Regierung noch besonders zu stellenden Bedingungen anbelangt, so lassen sich dieselben nicht

vollständig aufzählen, da es ganz von der Beschaffenheit des einzelnen Falles abhängen wird, zu entscheiden, ob, und im bejahenden Falle, welche besondere Bedingungen noch zu stellen sein werden.

Im Allgemeinen kann nur so viel gesagt werden, daß die K. Regierung sich im Wesentlichen an diejenigen Cautelen halten wird, welche seiner Zeit bei Zulassung des Ordens der barmherzigen Schwestern in Gmünd von ihr für nothwendig erkannt und zum größten Theil in die Statuten selbst (vergl. Reg.-Bl. 1855, S. 77 ff.) aufgenommen worden sind.

Als unbedingt maßgebend muß in dieser Beziehung zunächst der — wegen seiner principiellen Wichtigkeit in Art. 16 des Gesetzesentwurfes aufgenommene Grundsatz gelten, daß die Gelübde der Ordensmitglieder von der Staatsgewalt nur als jederzeit widerrufliche betrachtet und behandelt werden.

Außerdem sind hier aber auch noch andere Momente für den Staat von Wichtigkeit, und die K. Regierung wird deßhalb davon ausgehen, daß die sogenannte Clausur der Klöster den Gerichts- und Polizeibehörden des Staats kein Hinderniß in Ausübung ihrer Functionen bereiten kann; daß kein dem württembergischen Staatsverbande angehöriges Ordensmitglied, befinde es sich in einem inländischen oder in einem ausländischen Ordenshause, zum Vortheil des Ordens auf sein gesammtes Vermögen unwiderruflich verzichten, daß es dem Orden vielmehr nur eine Mitgift in einem bestimmten Maximalbetrag beibringen kann, während das Vermögen, welches dem Ordensmitgliede über Abzug dieser Mitgift verbleibt oder demselben etwa noch weiter während seines Ordensstandes anfällt, in dessen Namen und für dessen Rechnung außerhalb des Ordens zu verwalten ist; daß der betreffende Orden, — welcher wie schon bemerkt, bezüglich des unbeweglichen Eigenthums den gesetzlichen Bestimmungen über die Erwerbung für die todte Hand unterworfen ist — auch Vergabungen von beweglichem Vermögen, die durch Akte unter Lebenden oder durch letzten Willen an ihn gemacht werden, nur mit besonderer Ermächtigung der Staatsregierung annehmen darf; daß der Orden über den Personalstand seiner Angehörigen unter vollständiger Angabe der Personalien derselben die K. Regierung in fortlaufender Kenntniß zu erhalten hat; endlich, daß es der K. Regierung jederzeit unbenommen bleibt,

durch einen besonderen Commissär katholischer Confession, über dessen Bestellung sie mit dem Landesbischof vorgängige Rücksprache nehmen würde, von den Niederlassungen des betreffenden Ordens im Lande, sowie von dem Stande seines Vermögens und dessen Verwaltung Einsicht nehmen zu lassen.

Zu all dem kommt aber noch, daß, wie der zweite Absatz in Art. 15 besagt, die Genehmigung zu Einführung eines Ordens von der Staatsregierung nur in jeder Zeit widerruflicher Weise ertheilt wird, womit die Möglichkeit gegeben ist, für den Fall, daß das Fortbestehen eines solchen Instituts sich als unvereinbar mit dem Staatswohl erweisen sollte, die Beseitigung desselben herbeizuführen.

3) Wenn die Minderheit der staatsrechtlichen Commission (S. 52) es als eine selbstverständliche Voraussetzung bezeichnet, daß ein solcher Verein, auch wenn er gleichzeitig geduldet (beziehungsweise wenn nach Vorstehendem seine Einführung von der Regierung genehmigt) ist, hiedurch nicht die Rechte einer juristischen Person, also namentlich keine vermögensrechtliche Erwerbsfähigkeit habe, daß er vielmehr hiezu der ausdrücklichen Verleihung der juristischen Persönlichkeit vom Staate bedürfe, so kann die Richtigkeit dieser Voraussetzung auch von Seiten der Regierung bestätigt werden.

Zu Art. 17.

(Bildung neuer Kirchengemeinden ꝛc.)

Daß das Recht neue kirchliche Gemeinden zu bilden, bestehende abzuändern, Pfründen zu errichten, zu theilen und zu vereinigen, zu den wesentlichen Befugnissen des bischöflichen Amts gehört, kann keinem Zweifel unterliegen.

Eine dießfällige Verfügung des Kirchenregiments kann jedoch nicht getroffen werden, ehe die Staatsregierung ihr Einverständniß hiemit ausgedrückt hat. Denn daß im fraglichen Falle staatliche Interessen mit in Frage kommen, ist zu einleuchtend, als daß es einer weiteren Auseinandersetzung hierüber bedürfte. Die Regierung ist es auch, welche schließlich die formelle staatliche Sanction, wodurch einer neuen Kirchenstelle erst ihr Platz im öffentlichen Rechte des Staats mit allen davon abhängenden Wirkungen angewiesen wird, durch Aufnahme einer amtlichen Veröffentlichung über den Akt in das officielle Regierungsorgan ertheilen wird.

Zu Art. 18.

(Allgemeine Bestimmung über das den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmete Vermögen.)

Da die Kirche und ihre Anstalten und Diener unzweifelhaft in bürgerlicher Beziehung den Staatsgesetzen unterworfen sind, so folgt hieraus mit Nothwendigkeit, daß auch das den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmete Vermögen den allgemeinen Landesgesetzen, insbesondere denjenigen über öffentliche Abgaben und Lasten unterworfen ist. Der Vollständigkeit halber ist diese Bestimmung, welche ganz denjenigen Grundsätzen entspricht, wie sie in Württemberg seither schon gehandhabt worden sind, hier aufgenommen.

Keiner besonderen Bemerkung bedarf es, daß hieher insbesondere auch die Gesetze über die Veräußerung an die todte Hand (sogenannte Amortisationsgesetze) gehören.

Zu Art. 19.

(Verwaltung der Pfründen und des Interkalarfonds ꝛc.)

Die Verwaltung der Bisthumsdotation geschah seither schon durch die Kirche selbst. Dagegen wird der Interkalarfonds nach dem Normativ vom 10. November 1821 durch den katholischen Kirchenrath, je nach der Bedeutung des Gegenstandes unter vorgängiger Rücksprache mit dem bischöflichen Ordinariate, verwaltet.

Die Kirchenpfründen werden von ihren Inhabern und den Kapitelskämmerern unter der Aufsicht der Staatsbehörde, nach Umständen ebenfalls im Benehmen mit dem Ordinariat verwaltet.

Eine vollständige Ueberlassung der Verwaltung der beiden zuletzt angeführten Vermögenstheile an den Bischof, kann abgesehen von andern Gründen schon deßhalb nicht in Frage kommen, weil, soweit dieselben zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse nicht ausreichen, die Staatskasse Beiträge leistet, der Staat also ein unmittelbar eigenes Interesse daran hat, daß die fraglichen Vermögensobjekte möglichst gut und zweckmäßig verwaltet werden.

Auf der andern Seite muß es aber auch als in der Natur der Sache liegend und den §§. 71 und 88 der Verfassungsurkunde entsprechend erachtet werden, daß der Kirche bezüglich der Verwaltung dieser Vermögenstheile, welche lediglich kirchlichen Zwecken gewidmet sind, ein größerer Einfluß zugestanden werde, als dieß seither der Fall war. In dieser Beziehung erscheint es als

den obwaltenden besonderen Verhältnissen und den beiderseitigen Interessen des Staats und der Kirche am meisten entsprechend, daß die Leitung der Verwaltung der vacanten Pfründen und des aus den Erträgnissen von solchen gebildeten Interkalarfonds, sowie die Beaufsichtigung der Verwaltung der besetzten Pfründen eine zwischen Staat und Kirche gemeinschaftliche sei.

Das Nähere über eine solche gemeinschaftliche Leitung und Beaufsichtigung wird im Benehmen mit dem Bischof auf dem Verwaltungswege festgesetzt werden, wobei die K. Regierung davon ausgehen wird, daß die Betheiligung der beiderseitigen Interessenten eine möglichst gleichheitliche sei.

In Absicht auf die Verwaltung der kirchlichen Localstiftungen verbleibt es selbstverständlich ganz bei dem bestehenden Rechte, wie solches durch das Verwaltungsedict vom 1. März 1822 normirt ist, weßhalb in dem Gesetzesentwurf der kirchlichen Localstiftungen gar keine Erwähnung geschieht.

In dem Betracht endlich, daß, zumal in Folge der Einführung von geistlichen Orden, in Zukunft möglicherweise außer den im Bisherigen angeführten vier Vermögensgattungen noch weitere für kirchliche Zwecke bestimmte Fonds sich bilden könnten, schien es angemessen, im zweiten Absatz des Art. 19 auch für diesen Fall Vorsehung zu treffen. Es wurde aber hiemit für den Staat Nichts in Anspruch genommen, als was unzweifelhaft in seinem Rechte der Oberaufsicht über alles im Staatsgebiete befindliche Corporationsvermögen gelegen ist.

Zu Art. 20.

(Verkehr mit den kirchlichen Oberen.)

Nach Art. 20 soll der Verkehr mit den kirchlichen Oberen von Staats wegen nicht gehindert werden. Es erscheint dieß lediglich als eine Consequenz des Princips der Selbstständigkeit der Kirche bezüglich ihrer inneren Angelegenheiten. Uebrigens hatte schon seither nach §. 19 der K. Verordnung vom 30. Januar 1830, beziehungsweise §. 6 der K. Verordnung vom 1. März 1853 für die Angehörigen der katholischen Kirche ein ungehinderter Verkehr mit dem Kirchenoberhaupt bestanden, nur sollten bei allen die kirchliche Verwaltung betreffenden Gegenständen die aus dem Diöcesan- und Metropolitanverbande hervorgehenden Verhältnisse hiebei jederzeit berücksichtigt werden.

Letztere Voraussetzung muß zwar als etwas in der Natur der Sache liegendes betrachtet werden, eignet sich aber, als zu den inneren kirchlichen Angelegenheiten gehörig, nicht zur Aufnahme in ein Staatsgesetz. Im Uebrigen bedarf es wohl nicht erst der Bemerkung, daß, so weit in dieser Beziehung das landesherrliche Placet in Frage kommt, das Erforderliche bereits oben in Art. 1 bestimmt ist.

Auch die K. preußische Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 enthält in Art. 16 ganz allgemein den Satz:

> Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert,

und eben so das badische Gesetz vom 9. October 1860 in §. 7 Abs. 2 die Bestimmung:

> Der Verkehr mit den kirchlichen Oberen ist ungehindert.

Zu Art. 21.

(Verkehr des Bischofs mit den K. Behörden.)

Auch die Gestattung eines unmittelbaren Verkehrs des Bischofs mit den K. Behörden (womit selbstverständlich nur Staats-, nicht auch Gemeindebehörden gemeint sein können) erscheint als nothwendige Consequenz einer freieren Gestaltung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche im Lande. Es hat dieser Grundsatz auch bereits in der Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 22. Januar 1858 — welche nach dem höchsten Rescript vom 13. Juni 1861 in Folge des Scheiterns der vormaligen Convention nicht mehr als in Vollziehung eines Vertrags ergangen zu betrachten ist — seinen Ausdruck gefunden. Die staatsrechtliche Commission der Kammer der Abgeordneten hat — und zwar sowohl die Mehrheit als die Minderheit derselben — diese Verfügung an und für sich nicht zu beanstanden gefunden und nur eine nachträgliche Ergänzung derselben in der Richtung für geboten erklärt, daß der Bischof mit den Staatsbehörden nicht in befehlender, sondern nur in ersuchender Form verkehren dürfe. Diesem, wie es S. 62 des Commissionsberichtes heißt, von sämmtlichen Mitgliedern der Commission getheilten Wunsche kommt die K. Regierung durch den Art. 21 des Gesetzesentwurfs entgegen.

Noch ist zu bemerken, daß die K. Regierung sich vorbehält, die Staatsbehörden, insbesondere die Bezirksstellen und die diesen analogen Behörden (wie z. B. Rectorate von Lehranstalten ꝛc.)

darüber, wie sie sich im unmittelbaren Verkehr mit dem Bischof zu benehmen haben, näher zu instruiren, wobei es sich hauptsächlich um eine Weisung in dem Sinne handeln wird, daß und wie weit die Staatsbehörden bei etwa an sie gelangenden Schreiben des Bischofs von der vorgesetzten Collegialstelle Bescheid einzuholen haben.

Zu Art. 22.

(Aufhebung früherer Gesetze und Verordnungen.)

Nachdem in Folge des Beschlusses der Kammer der Abgeordneten vom 16. März 1861 die von der K. Regierung unterm 8. April 1857 mit der römischen Curie abgeschlossene und durch K. Verordnung vom 21. December 1857 bekannt gemachte Uebereinkunft über die nähere Regelung des Verhältnisses der katholischen Kirche im Lande zur Staatsgewalt als gescheitert mit der Wirkung zu betrachten ist, daß derselben eine rechtlich verbindende Kraft in keiner Beziehung mehr zukommt, erscheinen als Rechtsquellen für das so eben genannte Verhältniß wiederum das Fundationsinstrument vom 14. Mai 1828, die K. Verordnung vom 30. Januar 1830 und die K. Verordnung vom 1. März 1853.

Diejenigen Bestimmungen dieser Verordnungen, wie auch etwaiger früherer Gesetze, welche mit den Bestimmungen des beabsichtigten neuen Gesetzes im Widerspruch stehen, treten nun nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen mit der Verkündigung dieses Gesetzes außer Kraft.

Welches im Einzelnen diese Bestimmungen sind, wird in einer zu erlassenden Vollziehungsverordnung näher anzuführen sein.

Zu Art. 23.

(Nichtverbindlichkeit der Convention.)

Zu diesem Schlußartikel wird es mehr nicht bedürfen, als eine Rückverweisung auf das in der katholisch-kirchlichen Angelegenheit unter dem 13. Juni 1861 an den ständischen Ausschuß erlassene Höchste Rescript, in welchem ein derartiger Gesetzesartikel in Aussicht gestellt ward.

Mit Rücksicht hierauf wurde in Art. 23 des Gesetzesentwurfs eine ausdrückliche Bestimmung des Inhalts, daß der vormaligen Convention mit der römischen Curie eine rechtlich verbindende Kraft nicht zukomme, aufgenommen, wenn gleich schon nach dem klaren Inhalt des am 13. Juni 1861 an den ständischen Ausschuß ergangenen, im amtlichen Theile des Staatsanzeigers veröffent-

lichten Höchsten Rescripts nicht der mindeste Zweifel darüber obwalten kann, daß die K. Regierung jene Convention in Folge des Beschlusses der Kammer der Abgeordneten vom 16. März 1861 als gescheitert betrachtet und derselben keinerlei rechtliche Verbindlichkeit mehr zuerkannt und daß ebenso die K. Verordnung vom 21. December 1857, — welche außer der am Schlusse den betheiligten Ministerien ertheilten, durch das gedachte Höchste Rescript außer Wirkung gesetzten Weisung, zu Vollziehung jener Uebereinkunft das Erforderliche einzuleiten oder anzuordnen, lediglich keine dispositive Bestimmung enthielt — in Folge jenes Rescripts jede rechtliche Wirkung bereits verloren hat.

Beilage IV.

Königlich Württembergisches Gesetz, betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Zur näheren Regelung des Verhältnisses zwischen dem Staat und der katholischen Kirche verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unsres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unsrer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Die von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen und Kreisschreiben an die Geistlichkeit und Diöcesanen, wodurch dieselben zu etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt, sowie auch sonstige Erlasse, welche in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen, unterliegen der Genehmigung des Staates. Solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse dagegen, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind der Staatsbehörde gleichzeitig mit der Verkündigung zur Einsicht mitzutheilen.

Denselben Bestimmungen unterliegen die auf Diöcesan- und Provinzialsynoden gefaßten Beschlüsse; ebenso die päbstlichen Bullen, Breven und sonstigen Erlasse, welche immer nur von dem Bischof verkündet und angewendet werden dürfen.

Die vorstehenden Bestimmungen treten bezüglich der Verordnungen der katholischen Kirchengewalt an die Stelle des hierdurch

unter Beobachtung der Vorschrift des §. 176 der Verfassungsurkunde aufgehobenen zweiten Satzes der §. 72 der Verfassungsurkunde.

Art. 2.

Das Ernennungsrecht des Staates zu katholischen Kirchenstellen ist, soweit es nicht auf besondern Rechtstiteln, wie namentlich dem Patronat beruht, aufgehoben.

Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Die vormaligen Patronatrechte der Gemeinden und Stiftungen bleiben mit dem Patronat der Krone vereinigt.

Art. 3.

Die Zulassung zu einem Kirchenamte ist durch den Besitz des württembergischen Staatsbürgerrechtes, sowie durch den Nachweis einer vom Staate für entsprechend erkannten wissenschaftlichen Vorbildung bedingt.

Art. 4.

Die Kirchenämter, welche nicht von der Staatsregierung selbst abhängen, können nur an solche verliehen werden, welche nicht von der Staatsregierung unter Anführung von Thatsachen als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig erklärt werden.

In Betreff der Besetzung des bischöflichen Stuhles, der Canonikate und der Domkaplaneien bleibt es bei dem Verfahren, wie solches in der Bulle Ad dominici gregis custodiam vom 11. April 1827 und in dem dazu gehörigen Erläuterungs-Breve vom 22. März 1828 beschrieben ist, sowie bei den Bestimmungen des königlichen Fundations-Instrumentes vom 14. Mai 1828 über die Eigenschaften der zu Wählenden.

Art. 5.

Die §§. 47 und 48 der Verfassungsurkunde finden auf katholische Kirchendiener bei Verfehlungen, welche dieselben sich hinsichtlich ihres Wandels oder der Führung ihres kirchlichen Amtes zur Schuld kommen lassen, fernerhin keine Anwendung.

Ebenso treten die Vorschriften des §. 102, Absatz 4 des Verwaltungsedicts vom 1. März 1822 und des §. 2, Ziffer 1 der Verordnung vom 23. August 1825, betreffend den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der gemeinschaftlichen Oberämter, soweit dieselben das gemeinschaftliche Oberamt auch für die Untersuchung von Vergehen der katholischen Kirchendiener gegen die kirchliche

Disciplin und in ihrer geistlichen Amtsführung als zuständig erklären, hiemit außer Wirkung.

Bei gerichtlich strafbaren Dienstvergehen der katholischen Geistlichen hat auch künftighin, wie bisher, das gemeinschaftliche Oberamt nach Anordnung und unter der Leitung der Staatsaufsichtsbehörde die Voruntersuchung (Art. 448 ff. der Strafproceßordnung) zu führen.

Die Staatsbehörde ist befugt, einem Geistlichen wegen Unbrauchbarkeit oder Dienstverfehlungen die ihm vermöge Gesetzes oder besonderen Auftrags übertragenen staatlichen Geschäfte abzunehmen und einem Stellvertreter zu übertragen.

Art. 6.

Die Disciplinarstrafen gegen katholische Kirchendiener wegen Verfehlungen im Wandel oder in der Führung ihres kirchlichen Amtes dürfen von den kirchlichen Behörden nur auf den Grund eines geordneten processualischen Verfahrens verhängt werden.

Die Disciplinargewalt der kirchlichen Behörde kann niemals durch Freiheitsentziehung geübt werden.

Geldbußen dürfen den Betrag von 40 fl., die Einberufung in das Besserungshaus der Diöcese darf die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen.

Von jedem auf eine Geldbuße von mehr als 15 fl., auf Einberufung in das Besserungshaus für mehr als vierzehn Tage, ferner auf Suspension, Versetzung, Zurücksetzung oder Entlassung lautenden Straferkenntnisse ist der Staatsbehörde alsbald Mittheilung zu machen.

Art. 7.

Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt können gegen die Person oder das Vermögen eines Angehörigen der katholischen Kirche wider dessen Willen nur von der Staatsgewalt vollzogen werden.

Die Staatsbehörde ist jedoch nur dann befugt, ihre Mitwirkung hiezu eintreten zu lassen, wenn der Bischof ihr zuvor über den Fall die erforderlichen Aufklärungen gegeben und sie hienach die Verfügung oder das Erkenntniß weder in formeller Hinsicht, noch auch vom staatlichen Gesichtspunkt in materieller Beziehung zu beanstanden gefunden hat.

Auch für die Führung einer kirchlichen Untersuchung darf die

Staatsbehörde auf Ersuchen der Kirchenbehörde nur unter derselben Voraussetzung mitwirken.

Art. 8.

Die katholischen Einwohner derjenigen Landestheile, in welchen bis jetzt noch die ehemalige vorderösterreichische Ehegesetzgebung gegolten hat, sind in Zukunft in Ehesachen dem gemeinen Rechte der katholischen Kirche und der bischöflichen Gerichtsbarkeit unter den gleichen Bestimmungen, wie die übrigen katholischen Staatsangehörigen, unterworfen.

Art. 9.

Bei kirchlich getrauten Ehen zwischen zwei Katholiken sind in denjenigen Fällen, in welchen die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe nach einem von dem kirchlichen Gesetze abweichenden Staatsgesetze in Frage steht, die in Art. 13 des Gesetzes vom 1. Mai 1855 genannten bürgerlichen Gerichte zuständig.

Dieselben haben in diesen Fällen nach den einschlägigen besondern Bestimmungen der Staatsgesetzgebung und im Uebrigen nach den in Art. 13 und 18 jenes Gesetzes bezeichneten Grundsätzen und Vorschriften, erforderlichen Falles von Amtswegen, zu verfahren.

Auf eine von dem Civilgerichte im Widerspruch mit dem kirchlichen Gesetze für gültig erklärte Ehe finden die Art. 13, 15 bis 17 und 20 des gedachten Gesetzes Anwendung.

Art. 10.

Disciplinarstraf- und Ehesachen (Art. 5, 6 und 8) dürfen auch im Instanzenzuge nicht vor ein außerdeutsches kirchliches Gericht gezogen werden.

Art. 11.

Die für die Heranbildung der Candidaten des katholischen geistlichen Standes bestehenden Convicte in Tübingen, Ehingen und Rottweil sind in Absicht auf die dem Bischof zukommende Leitung der religiösen Erziehung der Zöglinge und der Hausordnung, insoweit sie durch die letztere bedingt ist, der Oberaufsicht der Staatsgewalt unterworfen.

In den übrigen Beziehungen stehen dieselben unter der unmittelbaren Leitung der Staatsbehörde. Insbesondere hängt die Aufnahme und Entlassung der Zöglinge von der Staatsbehörde ab.

Art. 12.

Der Art. 1, Ziffer 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1842, betreffend die Verhältnisse der bei den höheren und mittleren öffentlichen Unterrichtsanstalten u. s. w. angestellten Diener, wird, soweit er sich auf den Vorstand des Wilhelmsstiftes bezieht, hiemit außer Kraft gesetzt.

Dem Bischof steht die Ernennung der Vorsteher der drei Convicte aus der Zahl der an ihrem Sitz angestellten Professoren oder Kirchendiener, sowie die Ernennung der Repetenten an den genannten Lehranstalten zu. Auf diese Ernennung findet das in Art. 4, Abs. 1 des gegenwärtigen Gesetzes angeführte Recht der Staatsregierung zu Ausschließung mißliebiger Candidaten Anwendung. Die Geltendmachung dieser Rechte bleibt der Regierung auch in dem Fall vorbehalten, wenn ein Vorstand oder Repetent nach seiner Ernennung in bürgerlicher oder politischer Beziehung derselben unangenehm geworden ist.

Art. 13.

Die Leitung des katholischen Religionsunterrichts in den Volksschulen (vgl. Art. 78 des Volksschulgesetzes vom 29. September 1836), sowie in den sonstigen öffentlichen und Privat-Unterrichtsanstalten, einschließlich der Bestimmung der Katechismen und Religionshandbücher, kommt dem Bischof zu, unbeschadet des dem Staate über alle Lehranstalten zukommenden Oberaufsichtsrechts.

Art. 14.

Gegen einen Lehrer an der katholisch-theologischen Facultät der Universität, dessen Lehrvorträge nach dem Urtheile des Bischofs wider die Grundsätze der katholischen Kirchenlehre verstoßen, kann eine Verfügung nur von der Staatsregierung getroffen werden.

Art. 15.

Geistliche Orden und Congregationen können vom Bischof nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Staatsregierung eingeführt werden, welche auch erforderlich ist, so oft ein im Lande schon zugelassener Orden eine neue Niederlassung gründen will.

Die Staatsregierung ist jedoch keinenfalls befugt, ohne besondere Ermächtigung durch Gesetz den Jesuitenorden oder ihm verwandte Orden und Congregationen im Lande zuzulassen.

Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Art. 16.

Die Gelübde der Ordensmitglieder werden von der Staatsgewalt nur als widerrufliche behandelt.

Art. 17.

Die Bildung neuer kirchlicher Gemeinden und die Abänderung bestehender kirchlicher Gemeinde- und Bezirkseintheilungen kann von dem Bischof nur im Einverständnisse mit der Staatsregierung verfügt werden.

Dasselbe gilt von der Errichtung, Theilung und Vereinigung von Pfründen, auch wenn eine neue kirchliche Gemeindeeintheilung nicht damit verbunden ist.

Art. 18.

Das den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmete Vermögen unterliegt den allgemeinen Landesgesetzen, insbesondere auch jenen über öffentliche Lasten und Abgaben, sowie über den Besitz von Liegenschaften durch die todte Hand.

Art. 19.

Die Verwaltung der vacanten Pfründen und des aus den Erträgnissen von solchen gebildeten Intercalarfonds steht unter der gemeinsamen Leitung, diejenige der besetzten Pfründen unter der gemeinsamen Aufsicht des Staats und der Kirche.

Von den Verwaltern anderen, den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmeten Vermögens kann die Staatsregierung, soweit ihr nicht weiter reichende Befugnisse in Beziehung auf dasselbe zukommen, über die Erhaltung des Grundstocks und die stiftungsmäßige Verwendung seiner Erträgnisse Nachweis verlangen.

Art. 20.

Der Verkehr mit den kirchlichen Obern wird von Staatswegen nicht gehindert.

Art. 21.

Ein unmittelbarer Verkehr mit den königlichen Behörden steht dem Bischof in der Weise zu, daß er keine Befehle oder Weisungen an sie erläßt.

Art. 22.

Alle mit Vorstehendem nicht vereinbaren Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen treten mit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes außer Kraft.

Indem Wir mit der Vollziehung dieses Gesetzes Unsere Ministerien der Justiz und des Kirchen- und Schulwesens beauftragen, erklären Wir zugleich, daß der mit Unserer Verordnung vom 21. December 1857 bekannt gemachten Convention mit dem römischen Stuhle eine rechtlich verbindende Kraft nicht zukommt, und setzen hiemit jene Verordnung außer Wirkung.

Gegeben Stuttgart, den 30. Januar 1862.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Wächter-Spittler.

Der Chef des Departements des Kirchen- und Schulwesens:
Golther.

Der Chef des Geheimen Kabinets:
Maucler.

Druckfehler-Verzeichniß.

S. 22 Z. 4 v. u. lies: auf Grund statt: auf den Grund
„ 34 Z. 1 v. u. lies: nach obigen Normen statt: nach dem Obigen
„ 39 Z. 5 v. o. lies: ertheilte statt: ertheilt
„ 60 Z. 8 v. o. lies: stammen statt: kommen
„ 182 Z. 14 v. u. lies: welcher statt: welche
„ 191 Z. 9 v. u. lies: des Inneren statt: des Kirchen- und Schulwesens
„ 216 Z. 7 v. o. lies: sich zu begeben statt: zu begeben
„ 224 Z. 19 v. o. lies: hatte statt: hätte
„ 269 Z. 15 v. o. lies: daß deßhalb statt: daß damit
„ 410 Z. 1 v. o. lies: Anschauung statt: Auffassung